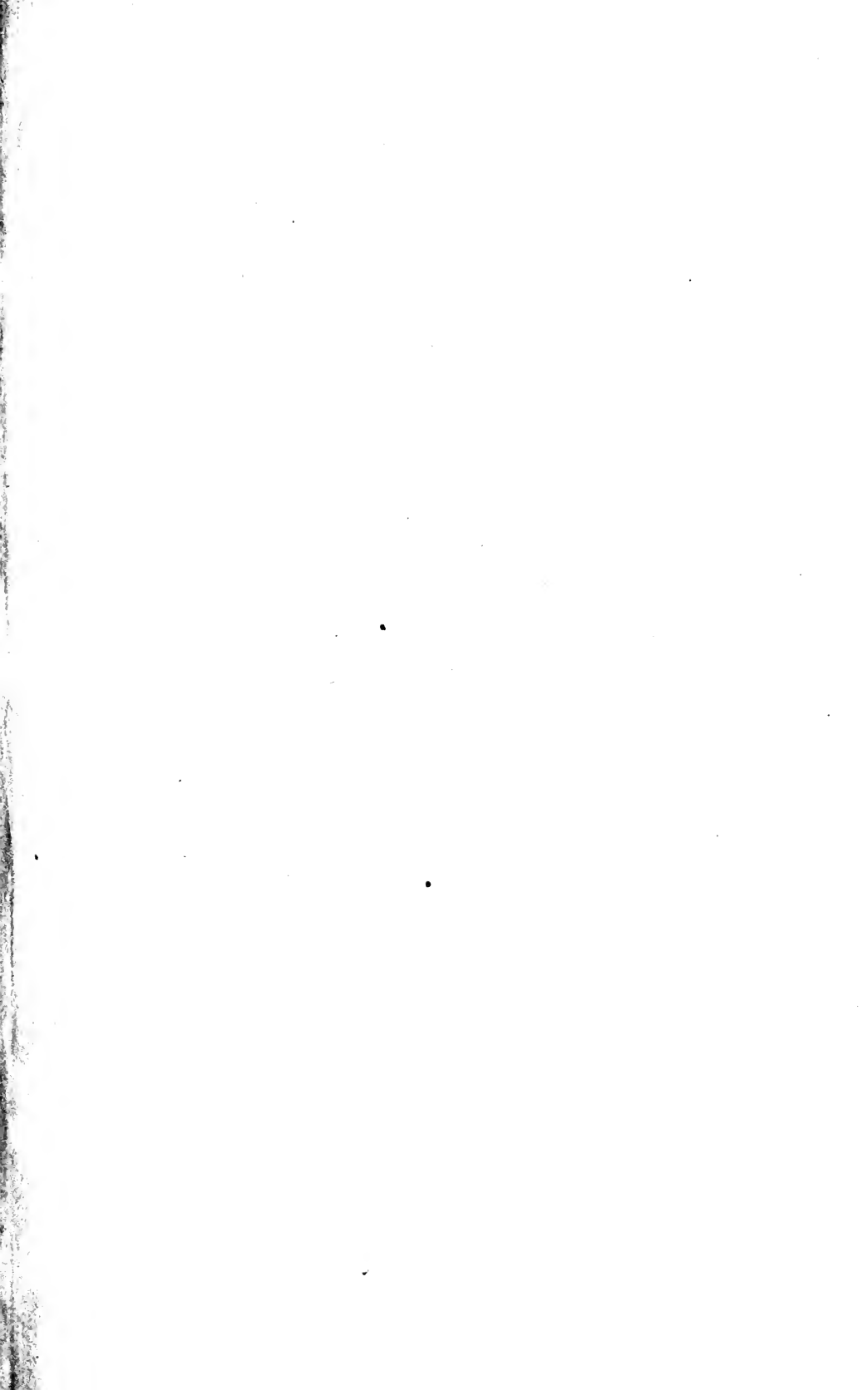


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00362249 5





Archiv

für

*Österreichische
Geschichte*

(Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.)

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreizehnter Band.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1854.

DB
1
A73
Bd.13

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Hauptbericht des Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorff an Kaiser Leopold I., nach Beendigung seiner Mission in Frankreich. Von A. Arneht | 1 |
| II. Beiträge zu einer Chronik der archæologischen Funde in der österreichischen Monarchie. Von Johann Gabriel Seidl | 71 |
| III. Die pannonische Legende vom heiligen Methodius. Von Ernst Dümmler | 145 |
| IV. Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518. Von Dr. H. J. Zeibig | 201 |
| V. Ob der Salzburger Erzbischof Gebehard der Gurker Kirche Friesach entzogen und Erzbischof Thiemo ihr selbes vorenthalten habe? Von Gottlieb Freiherrn v. Ankershofen | 367 |



I.

Hauptbericht

des

Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorff

an

Kaiser Leopold I.,

nach Beendigung seiner Mission in Frankreich.

Von

A. Arneth.



Gesandtschaftsberichte sind von jeher als eine der ergiebigsten und verlässlichsten Geschichtsquellen angesehen worden. Der ergiebigsten, weil es immer als eine der wesentlichsten Pflichten der Gesandten gegolten hat, ihre Regierung in fortlaufender Kenntniss der wichtigeren Ereignisse in dem Lande, in welchem sie sich befanden, der Ursachen und Wirkungen jener Vorfälle, so wie der Personen zu erhalten, die hierauf Einfluss gehabt haben. Zu den verlässlichsten Geschichtsquellen aber können derlei Berichte gerechnet werden, weil anzunehmen ist, dass die Regierungen von ihren Gesandten vor Allem wahrheitsgetreue Darstellungen verlangten. Denn es lag und liegt noch in ihrem Interesse, die Zustände der Dinge in den Ländern, mit denen sie in wechselseitiger Verbindung stehen, mit vorurtheilsfreiem Auge zu betrachten, sie in ihrer wahren Gestalt und nicht in einem von falscher Auffassungsweise oder von Parteigeist getrübbten Zerrbilde zu schauen.

Aus diesen Gründen erscheinen daher Gesandtschaftsberichte, vorausgesetzt, dass die Feder, der sie entfloßen, einer solchen Aufgabe gewachsen war, oft wie treue Spiegelbilder der Ereignisse und Verhältnisse, von denen sie handeln. Nicht nur dass sie hierüber die schätzbarsten Aufklärungen enthalten, sie gewähren auch meistens zur Charakteristik der Personen, von denen sie ausgegangen sind, die wichtigsten Beiträge und gewinnen, wenn jene Personen in der Geschichte selbst eine hervorragende Stelle einnehmen, doppeltes Interesse.

Die in früheren Jahrhunderten häufige Gewohnheit, dass Gesandte, wenn sie von ihrem Posten abberufen wurden, ihrer Regie-

rung einen sogenannten Haupt- oder General-Bericht vorlegten, in welchem sie von dem ganzen Verlaufe ihrer Mission, von den wichtigeren Angelegenheiten, die sie zu verhandeln hatten, von den öffentlichen Zuständen des Landes, bei dessen Regierung sie beglaubigt waren, von seiner Verfassung und Verwaltung, seiner Militärmacht und seinen finanziellen Verhältnissen erschöpfende Meldung erstatten mussten, scheint nun leider ganz in Vergessenheit gerathen zu sein.

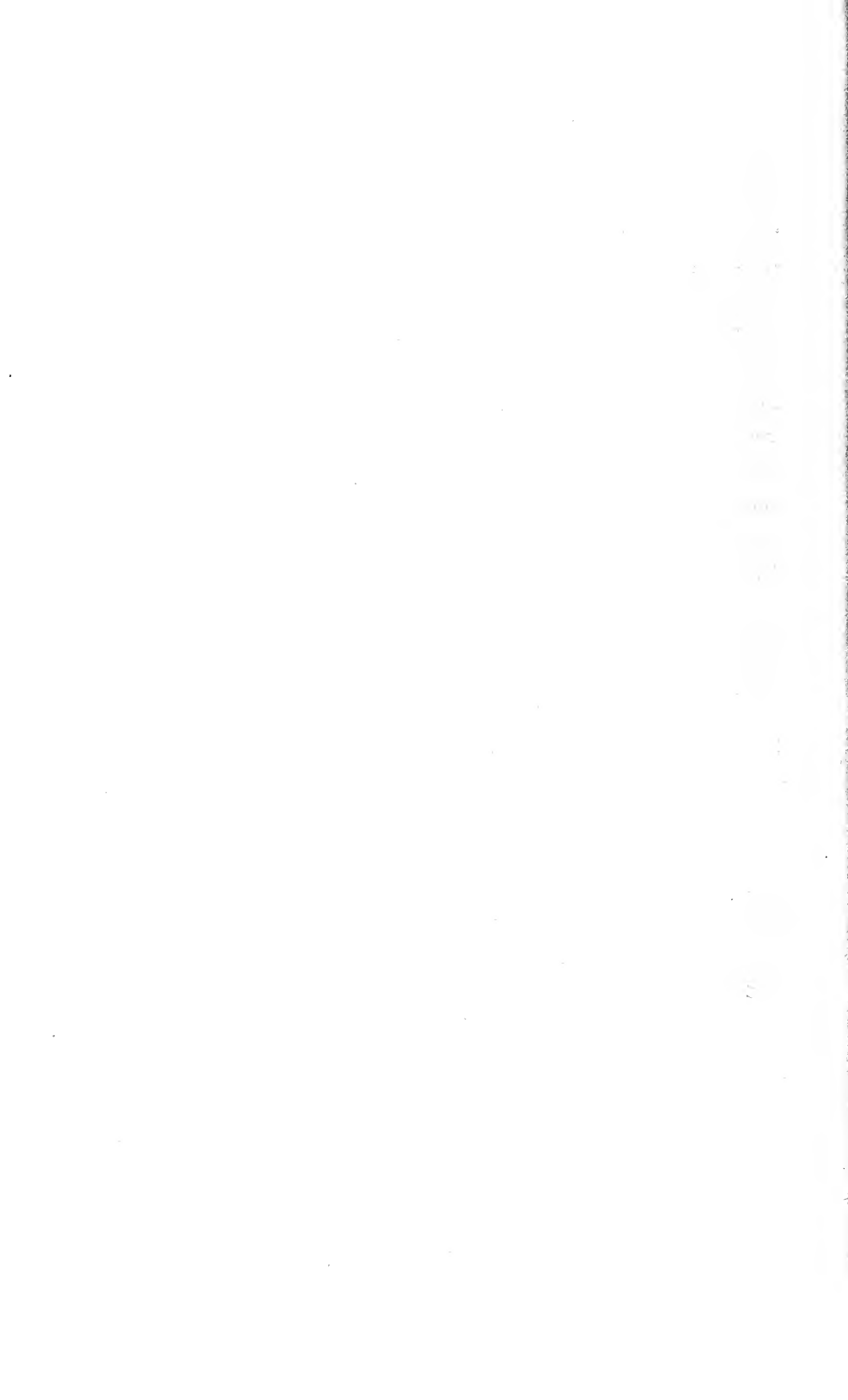
Einer der wichtigsten und umfassendsten General-Berichte, welche unter den reichen Schätzen des kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchives aufbewahrt werden, ist derjenige, den Graf Philipp Ludwig von Sinzendorff am 1. März 1702 nach seiner Rückberufung aus Frankreich an Kaiser Leopold I. erstattete. Das Interesse, welches dieser Bericht durch die darin enthaltene genaue und erschöpfende Darstellung Frankreichs, seiner Regierung, der königlichen Familie, der einflussreichsten Männer am Hofe und im Heere, seiner Finanzverwaltung und Streitkraft, endlich seiner diplomatischen Verhältnisse zu den verschiedenen fremden Ländern einflösst, wird durch die Persönlichkeit des Verfassers dieses Berichtes noch erhöht. Graf Sinzendorff nahm bekanntlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine der einflussreichsten Stellen am kaiserlichen Hofe ein. Am 26. December 1671 geboren, begleitete er in früher Jugend seinen Stiefvater, den nachmaligen kaiserlichen Feldmarschall Grafen Bussy-Rabutin auf verschiedenen Feldzügen. Bald aber trat er in Civil-Staatsdienst und ging schon in seinem 28. Jahre als ausserordentlicher Gesandter des Kaisers an den Hof von Versailles. Im Hofceremoniell gelegene Schwierigkeiten verzögerten seine Antrittsaudienz durch mehr als drei Monate, und dies mag auch der Grund sein, warum er der Schilderung des Ceremoniells, mit welchem diplomatische Personen am Hofe Ludwigs XIV. eingeführt wurden, in seinem Hauptberichte eine so erschöpfende Besprechung gewidmet hat.

Nach dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges aus Frankreich zurückgekehrt, wurde Graf Sinzendorff von nun an unausge-

setzt in den wichtigsten Staats-Angelegenheiten verwendet. Nach der Einnahme Landau's, wohin er den römischen König Joseph begleitet hatte, setzte er zu Lüttich, dann zu Limburg kaiserliche Regierungsbehörden ein, und unterzeichnete im Jahre 1704 den Vertrag wegen der Evacuation Baierns. Von Kaiser Joseph I. zugleich mit dem Freiherrn von Seilern zum Hofkanzler ernannt, wurde Sinzendorff mit der Führung der Friedensverhandlungen betraut, die zu Tyrnau mit den ungrischen Insurgenten gepflogen wurden, jedoch fruchtlos blieben. Er wurde sodann als kaiserlicher Bevollmächtigter nach dem Haag gesendet, welche Stadt während des spanischen Successionskrieges den Mittelpunkt der wichtigsten Verhandlungen sowohl zwischen den Alliirten unter sich als zwischen ihnen und dem Könige von Frankreich bildete.

Nach Abschluss des Utrechter Friedens nach Wien zurückgekehrt, trat Graf Sinzendorff hier völlig in die Stellung eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ein, in der er dann auch, fortwährend bei Kaiser Karl VI. in hoher Gunst, sowohl während der ganzen Regierung dieses Monarchen als noch nach dem Tode desselben bis zu seinem eigenen, am 8. Februar 1744 erfolgten Ableben blieb.

Eine nähere Schilderung der Wirksamkeit des Grafen Sinzendorff und des Einflusses, den er während seiner langen Laufbahn auf die Geschieke Österreichs übte, liegt ausser dem Bereiche dieser Zeilen. Dieselben sollten nur darauf hinweisen, von welcher Wichtigkeit die Stellung des Mannes gewesen, von dem eine seiner umfassendsten und desshalb vorzugsweise zu seiner eigenen Charakteristik dienenden Schriften mittelst des hier nachfolgenden Hauptberichtes zu allgemeinerer Kenntniss gebracht wird.



Allerdurchleuchtigster, Grossmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böhmeib König etc. etc.

Allernädigster Käyser, König, Erblandts-Fürst und Herr!

Obwohln in meinen unterschiedlichen allerunterthänigsten Relationen die Beschaffenheit dess frantzösischen Hoffs, undt selben Königreichs auf das eigentlichere vorzustellen mich bemühet, so ist mir dennoch vorkommen, dass dieselbe in einer kürztzeren Verfassung zusammengebracht, Von Euer Käysl. Mäyj. umb desto güthiger würdte angesehen werden, als hierdurch Viele Umbstände mit grosser Aufmerksamkeith, welche nit anderst als mit längerer Experiencz zu erforschen beygerucket seindt.

Von dem Verlauff Meiner Mir allergnädigst aufgetragenen Negotiationen scheineth überflüssig hier zu melden, und so ich den Zweck dero Allgerrechtsten Befelche in einigen erreichet, ist solches viel denen Conjunctionen, Meiner Persohn wenig zuzuschreiben, welche dennoch in der Treu, devotion undt unaufhörlichen Eyfer vor dero allerwürdigste Dienste keinem nachgibt.

Solle diesemnach das Vortrüglichsste sein, in kurtzen von der Nation, dann von dess Königs, der Ministrorum, und jener in einigen Ansehen sich befindenden Persohnen zu reden; Hernach auf die Cameral Einrichtung zu fallen, welche die Seel eines Staats undt Nervus rerum gerendarum nicht ungleich genennet wirdt. Dabey das Militare zu berühren; Undt weiters die gegenwärtige Maximen undt Absehen dar zu Thun. Endlichen von dess Königs Descendenz undt einiger Printzen vom Königl. Geblüth zu melden. Sintemahlen die übrige Politische Regierung diesses Königreichs in vielen Büchern zufinden ist.

Also gemeltermassen anfänglich von der Nation zusprechen, gleichet dieselbe noch in Vielen jenem wass der Tapfere und Kluge Julius Cäsar von Ihr

geschrieben ¹⁾, wegen der Leichtsinnigkeit ²⁾, der Liebe zu denen Veränderungen, schlechter Dingen ein Krieg mit Geschwindigkeit anzufangen, gar zu eylfertige undt zuweilen unbedächtige Rathschläge undt Entschliessungen zu fassen ³⁾; dann gleichwie Sie mit frischen undt beherzten Gemüth ein Krieg anfangen, also ist dasselbe fäg undt zerschlagen bey entstehenden Unglücken auch solche zu übertragen, unkräftig ⁴⁾. Vornehmlichen da Sie mit einen unglückseligen Treffen die Stärke ihres feindts empfinden ⁵⁾. Übrigens gelehrnig, nicht aber neue Haupt dinge selbst zu erfinden. Sonsten den Krieg über alles liebend, undt gleichwie Sie vor diesen Ihre Freyheit zu verfechten all das Ihrige daran gesetzt, also opfern Sie anjetzo dasselbe auf, umb Ihre verfesselte Unterthänigkeit bei zubehalten, wäre diessemnach nicht unbillig zusagen; ut olim studio libertatis nunc exemplo servitutis conspicui.

Der K ö n i g ist anjetzo von den 5. Sept. Verwichenen 1701 in seinem 64. Jahr. Seine Leibs-Constitution ist wohl gebildet, undt starkh, Von einer über die Ordinary sich erstreckende höhe, die Lebens Arth ist zwahr in allen einTag den andern gleich reguliret, doch aber in der Speisse vornehmlichen dess Abendts so übermässig, dass Sein Proto-Medicus vor unumbgänglich erachtet, Ihn alle vier Wochen zu purgiren, diese wiederholte von der überhäufften Natur erzwungene Evacuationen sollen nicht ohne Ursach einen Schlagfluss mit der Zeit beförchten machen. Vornehmlichen da einige Zwei Jahr hero das Podogra nicht stark mehr zusetzet. Sonsten was seine Tugendten, Untugendten, undt Thaten anbelanget, solle man Ihne besser denn Zunahmen eines glückseeligen als grossen Zulegen. Undt obsehon dess Salusty sagen nach: Mittels der Wachsamkeit, dess Arbeiten, undt wohlgegründten Rathschlägen alles glücklich ergethet ⁶⁾, so ist doch unfehlbar, dass jeneswass die Heyden das Fatum, Wir die Obere disposition nennen, durch unvermerkte weege die Weltläuffe leytet. Wie nun einer

1) Ita populi Romani exercitum hiemare, atque inveterascere in Gallia moleste ferebant, partim qui mobilitate et levitate animi novis Imperijs studebant. De bello Gallic. lib. 2.

2) 1. Lib. III. Itaque cum intelligeret, omnes vere Gallos novis rebus studere, et ad bellum mobiliter, celeriterque excitari. — 2. Lib. VI. Quae Civitates commodius suam rempublicam administrare existimantur, habent legibus sanctum, si quisquid de republica à finitimis rumore aut fama acceperit, uti ad Magistratum deferat, nevé eum quo alio communicet, quod saepe homines temerarios atque imperitos falsis rumoribus terreri et ad facinus impelli, et de summis rebus consilium capere cognitum est.

3) Lib. III. Nam ut ad bella suscipienda Gallorum alacer atque promptus est animus, sic mollis ac minime resistens ad calamitates perferendas mens eorum est.

4) Lib. IV. Et cognita Gallorum infirmitate, quantum jam apud eos hostes uno praelio auctoritatis essent consecuti, sentiebat; quibus ad consilia capienda nihil spatii dandum existimabat.

5) Singulari militum nostrorum virtuti consilia, cujusque modi Gallorum occurebant, ut est summae genus solertiae, atque ad omnia imitanda, atque efficienda, quae ab quoque traduntur aptissimum.

6) Vigilando, agendo, bene consulendo prospere omnia sedunt. Cato apud Salust. De Bello Catil.

undt andere aus Blindheit zur französsischen Grösse gewürcket, ist Euer Käys. Mäj. Allerhöchsterleucht am besten bekannt, undt hiemit die von Mir proponirte Folge ohne grossen Widerspruch fest zusetzen: Ich verlange hierdurch dess Königs seine partos nicht zu verkleinern, dann die Wahrheit dass beste sein muss, wass Ich Ewer Käys. Mäj. vorzutragen; Will Ihme also seine beständige application, Geschwindigkeit und Lust, so Er in denen Negotien findet, guterleuchtes Judicium welches doch mit kein einziger Wissenschaft oder Litteratur beziehret, die Beständigkeit in seinen gefasten Entschliessungen, die Autorität so Er jenen, denen Er sich vertrauet, überlasset, undt dass Er wehrender seiner Liebe die von Ihme geliebte Persohnen (obwohlen die jetzige mit der Mde. de Maintenon unterschieden ist) noch in Staats Sachen einmischen, noch von Lustbarkeiten mit Hindansetzung seiner Geschaefften sich nicht habe einnehmen lassen, nicht benehmen. Seine in Persohn verrichte Kriegs Expeditiones, unternommene Kriege, undt übrige Thaten, oder zu Vergrösserung der Religion, oder in einigen die scheinbahre Moderation, dann die erzeugte Freygebigkeiten, ist alles Seiner Persöhnlichen Ehrlichkeit zuzuschreiben, welche Er in allen Entschliessungen die auch seinen Staat anbetreffen, dergestalt ansiehet, dass Er mehrers behertziget jenes, wass seine eitele Ehre, als dass beste seines Königreichs erfordert, also billich zuglauben, dass unter denen Ursachen zu acceptirung dess Spanischen Testaments gewesen, eine dess Neronis gleiche Medaille zuschlagen ¹⁾: In diessem der wahrhaftigen Tugend höchstnaththeiligen Gedanken haben Ihn die übermässige Schmeichler, als die ärgste denen Höfen zustossende Pest immer erhalten, undt dahin verleitet, dass Er die den Heydnischen Käysern gleich nicht allein aufgerichte, sondern mit Unchristlichen Überschriften geEhrte statuen, als einen seiner glori schuldigen Tribut so aufgenommen, als wann der Nachruhm in den Todten Metall besser, dann in dem Hertzen der Menschen zuverewigen were, Er hat leichter dingsens sich einreden lassen, dass der Königliche Gewalt in Einrichtung der despotischen Regierung bestehe, dass das Blut undt Guth seiner Unterthanen zu Ersättigung seiner ambition; oder vor den Nachtheiligen Schein, seiner unbeschreiblichen Magnificenz könne verwendet werden. Wiewohlen nach diessen Ursprung die meiste seiner actionen gerichtet werden, so kann man nicht unterlassen, die beflissene Verwaltung der Gerechtigkeit, vornehmlichen in Criminalibus die genaue durch das gantze Königreich zu den sicheren undt förmblichen Leben nöthige veranstalte Policey, die Lobsprüche so Er denen Wohlverdienten zuleget, die gute Arth mit welcher Er die geleiste Dienste belohnet, die Freundlichkeit mit welcher Er denen Fremdben begegnet, zubeloben. Dabey ist wieder zu vermerken, dass Er die mit grossen Verstandt begabte Persohnen nicht gern siehet, welche wann die Noth ein anders nicht erfordert, denen schlechtern niemahls vorgezogen seindt; Er hat zwahr alle Zeit die Oberhandt seiner Ministrorum geforchten, solcher aber nie entgegen können, ihnen jedoch den nöthigen vor seinen Dienst Zukommenden Gewalt nie geschmählert: damit aber die Welt alles Ime zuschriebe, so hat Er sein gegenwärtiges Ministerium von eines Theils jungen, andern Theilss unerfahrenen subjectis besetzt, undt, als

1) Rex Parthis datus. Rex Hispanis datus.

wann der Verstandt mit denen Reichthübern sich ererbete, den Marquis de Torey, alss dess abgelebten Marquis de Croissi Sohn in den 30. Jahr seines Alters die frembde Sachen, dem Pontchartrain dess Canzlers Sohn, das Seewessen, dem Marquis de la Vrilliere dess Chateaufneuf Sohn, seines Vattern Bedienungen, dem verstorbenen Barbesieux in dem 23. Jahr gleichfals seines Vattern Stelle, nehmlichen die Militaria anvertrauet, solche vorm Jahr aber dem Monsieur de Chamillard auch noch übergeben, weleher nicht lang vorhero erst, anstatt dess nunmehrigen Canzlers de Pontchartrain Controleur des Finances worden ware, ohne dass dieser gute Mann die geringste Wissenschaft von denen Kriegs-Sachen gehabt hätte; der la Vrilliere und junge Pontchartrain seindt Secretaires d'Etat mit Verwaltung deren in dem Königreich Ihnen zugetheilten Provinzen, undt hierin so weit wohl denen zwey anderen gleich, welche auch solche departements haben, seindt aber dabey nicht Ministres d'Etat wie der angezogene Torey undt Chamillard, welche nebst sich mit dem Duc de Beauvillier, und dem Canzler de Pontchartrain vier solche machen. Dieser letztere jedoeh wirdt vi offieij zu den geheimen Rathschlägen nicht gelassen. Der Duc de Beauvilliers Ajo ehemahlss von denen dreyen, nun von denen zweyen Könichlichen Printzen, ist ein ehrlicher, gerechter, embssiger undt Tugentlicher Mann, doch von keiner sonderbahrer Wissenschaft, noch von einem sehr erleuchten Verstandt, Er versiehet und praesidiret neben seinem Gouvernement, charges undt habenden pensionen, dem Financen Rath, also dass, wiewohlen der Controleur-General de Chamillard die völlige disposition hat, Er die erste Persohn ist, mit einer oberen Influenz. Der Canzler de Pontchartrain solle viel Verstandt doch kein einzige Könntnuus von denen frembden Sachen haben.

Torey ist in keinen Gesandtschaften gebraucht, doch von seinen Vattern in alle Höfe, alss ein reissender geschickt worden, Er hat so viel Wissenschaft von denen Weltläuffen, alss man durch Relationen erwerben kan, von einer grossen Emsigkeit, Verschwiegen, wenig redend, und sich selbstn nicht Trauendt. Mit dem Chamillard bin ich nit sonders bekannt gewesen, doch so viel von Ihme vernommen dass Er ein Tugendliebender, ehrlicher, arbeitsamer undt von seinen Glück nicht eingennommener Mann seye, wenig Wissenschaft von Geschäften, mehrers von denen Finances, nichts von dem Kriegss-Wessen, dass Er also mit jedermänniglicher Verwunderung die zwey wichtigsten Stellen, welche zwischen dem Louvois, und Colbert getheilet gewesen, versiehet, der Ursprung seines Glücks, ist, dass Er mit dem König auf dem billard gespiellet, nachgehends von der Made. de Maintenon zum Verwesser Ihres Stifts zu St. Cyr erkissen worden, die Ihme hernachmahlss zu diessen weiteren Aufnehmen verholffen.

Bleibet also nun von Ihr zu reden übrig, alss jene Persohn, welche am meisten dess Königs Gemüth eingenommen. Man kan sie denen vorigen Maitresses nicht vergleichen, dann Sie unter den wahren, oder falschen Vorwandt der Andacht den König, weleher alle Zeit, anjetzo aber mehrers alss nie zu derselben nicht so viel aus Liebe zu Gott, alss wegen Forecht der Straffe geneigt gewesen, solcher gestalten eingenommen, dass kein Mensch an der heimlichen Frankreichs Gebrauch nach celebrirten Ehe zweiflet, Sie hat viel Verstandt, undt weiss sich es dessen so zugebrauchen, dass Sie gantz unvermercket den König,

der alles allein zuthun vermeinet, regiret; Sonsten ist gewiss, dass Sie zum Frieden geneigten Gedanken auss unterschiedlichen Ursachen zwahr führet, nemlichen dem König Mühe und Unlust zuerspahren, doch in gegenwärtiger Begebenheit nicht leichtlichen zu cedirung einiger der Spanischen Monarchie gehörigen Provinz einrathen wirdt, dann Sie umb die Liebe bei der Königl. Familie zuerhalten, undt dieweilen Sie aus falschen Principijs geglaubt, man würdte keinen Krieg anfangen können, Ihren Rath zu Annehmung dess Spanischen Testaments gegeben; Sonsten erhaltet Sie sich mit einer unbeschreiblichen Eingezogenheit, keinen äusserlichen Pracht anstellendt, alle communication mit frembden Ministris meydendt, undt endtlichen alles ausfindendt, was dem König angenehm sein mag, worauss Ihre Klugheit und Geschicklichkeit zwahr genugsamb abzunehmen, welche dennoch den Fehler der Ehrlichkeit nicht zu entgehen vermögen, dann eine von grösten Ursachen, warumben Sie zu Schliessung dess letzteren Frieden so viel beygetragen, ware, dass Sie vermeinet bey dessen Erfolg, wo der König in abgehender Kriegsgefahr, die Printzen seines geblüths undt ganze Noblesse nicht so viel mehr zu betrachten hätte unfehlbarlich zur Königin wurdte erkläret werden, undt dieweilen der nun von Hoff geschaffte Ertz-Bischoff von Cambray mit denen P. P. Soc. die Meinung wider den Ertz-Bischoff von Paris geführt, dass der König in gewissen ob rationes publicas nicht schuldig seye, die Heyrath zu publiciren, undt dass das malum scandali in einem Königreich wo die Clandestina matrimonia zugelassen, bey weitem nicht so nachtheilig als die publication einer so ungleichen Ehe, so ist Sie dem Ersten so aufsässig geworden, dass Sie endlich sein Unglück zuwegen gebracht, den letzteren aber so empor gezogen, biss Sie Ihme den Cardinals-Huth, undt dess Königs grosse Confidenz erhalten, also dass der Pater de la Chaise welcher vi officij als Königlicher Beichtvater die subjecta capacia zu denen vacirenden beneficien dem König allein vortragen soll, selbe anjetzo offtersmahl nur proforma benennet, undt dess Cardinal de Noailles recommandation dass meiste darbey Thut.

Diese bisshero angeführte seindt diejenige die dem König am innersten umgeben, undt ob er gleich jene die mit Ihme auferzogen als den Duc de la Rochefauqueau, der einer von den vier Cammerherrn undt Obrist Jägermeister ist, den Comte d' Armagnac so Obrist Stallmeister, Lieb hat, undt mit grosser Erzeigung begnadet, so influiren sie doch keines Wegs in denen negotien, sondern muss Sich ein jedweder befriedigen, seine Charge mit dess Königs sonderbahrer Gnadt zu bedienen.

Ich hab Euer Käyserl. Mäj. dess Königs Geschwindigkeit, Emsigkeit, undt Freude so Er bey den negotien findet, angezogen, solche seindt abzunehmen, wie er seine Zeit dess Tags und die Wochen durch ausgetheillet.

Umb 8 Uhr, wo für ordinari der König erwecket wirdt, pfleget man eine Flügelthür seiner Schlafkammer aufzuspehren, da dann die jenigen erstlich hinein gehen, so die Erlaubnuss haben, Ihm noch im Bett zusehen, welches wie auch wann der König aufstehet, undt Sich das Unterkleidt geben lasset, au petit levé genennet wirdt. Hernachmahls öffnet man die Thür vor allen Einheimischen undt frembden denen zustehen kan, ins Zimmer zutretten, und dem König völliger ankleiden zusehen. Nach genohmenen Frühstücke, so anjetzo in, dem thé

gleich, gedörrten Kräutern von Salve undt andern bestehet, auch mit warmen Wasser genohmen wird, verrichtet Er sein Gebeth. Von dannen begiebet Er sich in sein Cabinet, wo er eine Halbe Stundt die frembde Ministros, oder andere Nothwendigkeiten anzuhören pflaget, dann in die Meess, endlichen im Rath, der von zehen Uhren, biss umb 1 Uhr dauret.

Montags alle vierzehentag wirdt, wie Sie es auf französisch nennen, le Conseil des depeches gehalten, wo nur die ordinari Landts Sachen ad expediendum, bei welchem der verstorbene Duc d' Orleans sich alleinig befunden, obwohlen sonst auch der Dauphin dabei erscheinen kann, vorkommen; Undt auch alle Montag (so der Conseil des depeches nicht einfahlet) der Staats Rath, diesser aber die Woche 4 mahl, alss an gemelten Montag, Mittwochen, Donnerstag und Sontag gehalten, in diesen kommen bloss die Publica vor; Dienstag undt Sambstag: le Conseil Royal des Finances, wo die Cameralia expediret werden. Dann ein anderer geheimer Rath Conseil des parties genannt, unter der Direction dess gross Cantzlers Nachmittag gehalten, in welchem aber der König nie kommet, sondern nur sein leerer Sessel stehet, undt die processus Civiles in revisorio vorgetragen werden, dann in Criminalibus die untern Gerichter umb geschwindere Expedition Willen sine appellatione sprechen, wozu in Civilibus nicht alles ad Revisionem kommet. In diesen Rath seyndt auch drey Geheimbe Räth die man alss Standts-Persohnen Conseillers d' Etat d' Epée nennet.

Freitags le Conseil de Conscience wo der Pater de la Chaise die Sachen der beneficiorum undt subjecta pro beneficijs capacia vortraget, wobey zuvermerken, dass in diesem Rath keines Wegs die Casus conscientiae, oder was der König im gewissen zu Unternehmen befugt seye, gehandelt werde.

Damit sich aber der König mehrers von denen unnöthigen negotijs entschlagen, undt denen Vornehmern abwarten könne, so werden in der Antecamera auf einen expressé gestellten Tisch die Memorialia, von einem jeglichen hingelgt, die ein Staats Secretarius, neben dess Königs leeren Lehnssessel auf der Linke stehendt, so wohl annimbt, alss auch über 8 oder 14 Tag längstens einem jedwedern die Antwortt ertheilet, welcher von denen 4 Staats Secretar: das eingereichte Memorial bekommen habe, die nechste 8 Tag darauff wird bedeutes Memorial nebst der Königl. Verbescheidung denen Partheyen widerumben zugestellet.

Wann der König sich des Nachmittags zu Hauss haltet, so lasset Er ein oder andere Ministros beruffen, fahret Er aber spatzieren oder auf die Jagdt, welches anjetzo wegen der Gesundheit alle Tag geschiehet, so ist kein Tag in der Wochen ausgenohmen, an welchem Er nicht über dem in der frühe beygewohnten Rath, nachdem er dess Abends gegen fünf oder sechs Uhr zuruck kehret, vier oder fünf Stundten nacheinander mit seinen Ministris nach Unterschiedt der Sachen, in die Täge vertheilet, arbeite, alss ein Tag mit dem Chamillard, Wegen der Finances, den andern dess Kriegshalber, bissweilen öftters zugleich. Mit dem de Torcy wegen der Ausländischen, oder mit einem andern Minister, der Einheimischen Sachen, undt alle zeit in der Mde. de Maintenon Ihren Zimmer, wo dass jenige, so frühe im Rath beschlossen, so wohl unter-

geschrieben wirdt, als dass man auch nach verlesenen eingeloffenen Relationen fürgestellten projecten, undt überreichten memorialien die Materien vorbe-reuthet, so anderen Tags wider im Rath vorkommen sollen, wass nicht von grosser Wichtigkeit scheint, dass darüber erst ein gantzer Rath zuhalten wäre, oder auch umb in einen wichtigen Werkh keine Zeith zu verliehren, thut der König mit seinen Minister es überlegen, gleich beschliessen, undt ausfertigen, Umb so eilfertiger überallhin seine Ordre zu ertheillen, oder biss zu der Sachen reiffere Berathschlagung dieselbe vorläuffig in so weit zugeben, wass inmittelst etwa zuthun sein möchte.

Zu diesem in Generali vorgelegten Systemate, gehöret nun das Cameral und Militare weiters zu untersuchen.

Wass das Camerale anlanget, ist, dass selbige von Heinrici IV^{ti} Zeiten her auf ein solches immensum gestiegen, und bey dem jüngst verwichenen Krieg auf ein solches unglaubliches gesteigert worden, dass es unbegreiflich scheint. Wann man aber, die unter diesem König erbaute Vestungen, angerichte Lust-Häuser undt Gärten in allen ersinnlichen Pracht verzehrtes Geldt, wieder so viel Alljrte Potenzen zu Wasser und Landt ausgeführte Kriege betrachtet, so muss man nothwendig schliessen, dass der modus gefunden worden, die zu solchen Ausgaben nöthige Geldts Summen aufzubringen. Wobey anzumerken, dass die erschröcklich in Frankreich angestellte exactiones bey diesem in Cameral Wessen eingerichten vortreflichen modo nicht so nöthig weren gewest, wann nicht dess Königs unbeschreibliche Hoffarth vor seinem Praecht und Lust so viel in Kriegs und auch Friedens zeiten hätte angewendet. Weilen aber alles zubestreiten unmöglich ware, hat man müssen zu diesen dem Volek höchstschädliche Extraord. erpressende Mitteln ausschreiten ¹⁾).

Der Erste Cameral Fuss ist durch den Duc de Souilli unter dem Henrico IV. gesetzt worden. Diesser fandte durch die Einheimischen Kriege, undt vorhergehende schlechte Regierung das Königreich in ein solchen erarmten Standt, das Henricus IV^{tes} geglaubet, der Duc de Souilli habe ein unerschwingliches gefunden, wie Er ihme $m/_{20}$ Thlr. Monathlich zur Armée überschicket, als aber hernachmahls durch selben Königs Kluge und Tapfere Regierung sein Königl. Gewalt mehr und mehr bevestiget worden, so hat hierdurch auch das Cameral Wessen immer mehr und mehr zunehmen können, biss endlichen der Cardin. de Richelieu unter Ludovico 13. der die Königl. Einkombnussen auf 35 französsisch. Millionen befunden, biss auf 57 undt dann endlich Colbert unter Regierung jetzigen Königs biss 140 millionen ordinari Einkommen gebracht, wozu aber die Extraordi. Mitteln undt Anlaagen, so nach Beschaffenheit der Zeiten ausgeschrie-ben, undt angelegt werden, in diesen letzteren Krieg Einmahlhundert Sieben und Achtzig millionen ausgetragen, wie folgendts zu sehen sein wirdt.

Die Maximen in dem Camerali seindt die Königl. Einkombnussen erstlichen ad unitatem. 2. auf ein gewisses undt sicheres zu reduciren. Undt 3. die nöthige autorität zur Execution zu überlassen. Die Unitatem halten Sie nöthig zu seyn, respectu dess jenigen so wohl, der die Obersicht hat, als respectu der Cassa zu welchen die Gelder geliefert werden. Respectu dess

1) Si aerarium exhauserimus, scelere replendum erit. Tacit.

dirigenten, weil unumbgänglich, dass einer das völlige Camerale dirigire, dann selbiger den Unterscheidt der Contribuenten, den Behuff der Länder, die Einrichtung dess Commercij, welches von einer Provinz zur anderen läufig werden muss, zu consideriren hat, so aber verschiedene Directiones sich befunden, folgten nothwendige Hemmungen, Widerspenstigkeiten, Eigen Nutzen, undt Unordnungen, welche die vortrefflichste Projecte undt Anschläge mit grösten ruin des Cameral Wessen vernichteten, Respectu der Cassa ist die unitas nöthig, umb die Unterschleiffe, so durch abgesonderte Cassen geschehen möchten, zu verhindern, dann viel leichter zusehen, welcher gestalten auss diesser General Cassa die Gelder repartiret werden, allswann abgetheilte Cassen ihre unterschiedliche Ausgaben haben.

Zu den gewissen undt sicheren Einkommen haben Sie die Fermes oder Verpachtungen aufgericht, wodurch Sie dergestalten die Einkombnussen versichert, dass obgleich dorten undt da wegen unverhofften, oder in den Contract exipirten Zufälle zwey, drey biss vier millionen abgehen, macht es doch keine Hauptseelige Veränderung nicht in den ordin. Systemate, wo dainoch aber, alls wie die Hernachfolgende Rubricen ausweisen, zu betrachten, dass nur die steigende und fallende Gefälle umb die Unterschleiffe zu verhindern, und ein gewisses zu machen verpachtet werden. Wass drittens die Handthabung und Autorität anlanget, halten Sie solche so nothwendig der Cammer zu biethen. dass man nicht glaubet, das geringste mit Nutzen der Execution zu vermögen. wann solche nicht die Macht haben solte, die von König applacidirte Anschläge ohne alle fernere Einwendung in das Werk zu stellen.

Auf diessen gegründten Principijs regieret der Controleur General des Finances mit denen Ihme subordinirten Officiers und thresoriers das völlige Camerale, undt dieweilen das gantze Königreich in zweyerley Natur Ländern vertheillet, wo in einem, alls Bretagne, Bourgogne, Dauphiné, undt Languedoc, Artois etc. etc. die Stände das nothige verwilligen, und in denen andern der König autoritate Regia die contributionen ausschreibet, so befinden sich in denen Örthern überall ein thresorier, der dass verwilligte quantum von denen Ständen einziehet, undt zu der General Cassa liefert, in denen andern aber, welche in so genannte Generalitäten abgetheilte, überall zwey thresoriers, diese fordern eigenmächtig die ausgeschriebene imposten ein, und wechseln alle Jahr ab, wo, weilnen einer administriret, der ander indessen sein Rechnung abführet.

Worinnen aber die Einkünfften eigentlich bestehen, die sich für ordin. auf hundert und zwanzig millionen höchstens erstrecken und wie hoch Sie Anno 1695 so wohl in den ordin. alls Extraord. beloffen, kan auss hiernach folgender specification die Mir von einer vertrauten Handt bey denn Financen communiciret worden, zimblicher massen zuersehen seyn; In welchen vorgemelten Jahr die Königl. Einkünfften vermöge gehaltener Verrechnung bey der Königl. Cammer nach Abzug aller Unkosten in gantzem Königreich als der Officier Besoldungen bezahlten Renthen ¹⁾, Lehen, Mildegaben, und anders so auf die im Königreich

1) Weilnen der König Anno 1692 die freye Lehen widerumb eingezogen, werden deren Lehenträgern nun dafür gewisse Gelder bezahlet.

ausgetheilte General Einnehmer Ämbtern angewiesen sein, sich auf eine Summa beloffen, von 187,532,201 ₰ 16 S. 4 Den.

Wie diese Summa der Einhundert Sieben und Achtzig Millionen, fünfzehn hundert zwey und fünfzig Taussent zwey hundert ein Livre 16 sols, 4 deniers. bey dem Königl. ObristSchatzmeister von den General Einnehmern der Königl. Ordinari gefällen, denen General Einnehmern den ausgeschriebenen, undt in denen Pais d'Etat verwilligten Auflagen, General Einnehmer dess Holtzes Verkaufts etc. eingegangen; Wass die General-Cassirer der zufälligen Gefälle, die General-Pachtern, und andern so alle Ihre Gelder von den überbliebenen Überschuss, nach oben gemelten Abzug dahinbringen müssen, gaar eingeliefert, wie nicht wenigerwass die Kopf Steuer ertragen:

Erweisen nun die Rubriquen.

Von aufgelegten Contributionen haben bezahlet:

| | A. | S. | D. |
|-----------------------|-----------|----|----|
| Paris | 1,948004 | 17 | 10 |
| Soissons | 490020 | 7 | 10 |
| Amiens | 610483 | 19 | 8 |
| Chalons | 953048 | 11 | 4 |
| Rouen | 1,288807 | 17 | — |
| Caen | 1,195178 | 4 | 5 |
| Allençon | 957288 | 10 | 10 |
| Orleans | 1,137331 | 11 | 3 |
| Tours | 1,946385 | 15 | 5 |
| Bourges | 328754 | 6 | 8 |
| Moulins | 918950 | 11 | 8 |
| Poitiers | 1,407384 | 17 | 8 |
| Limoges | 1,175169 | 11 | 4 |
| la Rochelle | 890022 | 11 | 10 |
| Riom | 2,222886 | 14 | 11 |
| Lyon | 911935 | 18 | 3 |
| Grenoble | 1,086688 | 18 | 1 |
| Bordeaux | 2,927017 | 1 | 8 |
| Montauban | 2,433918 | 18 | 2 |
| Montpellier | 1409 | 7 | 3 |
| Provence | 1316 | — | 1 |
| Bretagne | 100000 | — | — |
| Bourgogne et Bresse | 207059 | 19 | 10 |
| Comte de Bourgogne | 703000 | — | — |
| Metz | 1,548880 | 19 | 9 |
| Artois | 7891 | 13 | 4 |
| Flandre | 1,089481 | 15 | 4 |
| | 28,388545 | 19 | 9 |

Die Generaliteten.

Wegen der Königl. Domainen und Holzabgebung ¹⁾ durch das ganze Königreich haben erlegt. Die

| | ℔. | S. | D. |
|----------------------------|---------------|----------|----------|
| Paris undt Blois | 139895 | — | 6 |
| Soissons | 10148 | — | 4 |
| Amiens | 15067 | 16 | 4 |
| Chalons | 2503 | 2 | 7 |
| Rouën | 111686 | 12 | 4 |
| Caën | 46307 | 7 | — |
| Allençon | 54850 | 3 | 11 |
| Tours | 8855 | 5 | 5 |
| Bourges | 1024 | 5 | 2 |
| Moulins | 3311 | 6 | 6 |
| Poitiers | 23398 | 2 | 5 |
| Limoges | 4679 | 8 | 3 |
| Montauban | 6975 | 18 | 6 |
| Toulouse | 40867 | 18 | 9 |
| Metz | 80999 | 6 | 3 |
| Bretagne | 27264 | 2 | 6 |
| Flandres | 248682 | 4 | 7 |
| | <u>837511</u> | <u>1</u> | <u>3</u> |

Vom Imposte du Tailion genannt ²⁾ 12150 10 —
849661 11 3

Die Fermes generales unies auf welchen die Besoldungen der Officieren des Cours superieures, alss du Parlement, Chambre des Comtes, Cours des Aydes, dess grossen Raths, dess Müntzen Wessens, andern Königl. Rätthen und Secretairen etc. etc., auch sonstens zählende Renthen, undt andere grosse Posten angewiessen, so bey Friedens Zeiten 63,150000 Pfd. gegeben, in Kriegs Zeiten aber umb zwey Millionen weniger ertragen, haben in die Königl. Cammer nach Abzug aller dieser Unkosten eingeliefert 21,419749 ℔. 13 S. 4 D.

Item die verpachte Post, welche mit mehr als 18 Millionen angewiesene Schulden beschwehret, nach Entrichtung der belästigten Interessen 2,973156 “ — ” — ”
24,392905 ℔. 13 S. 4 D.

Verpachte Gegenhandlung der Notarien ³⁾
Ihren Acten undt gefertigten Instrumenten . . . 692350 ℔.

1) Der König hat nicht allein eigene Wälder, so forêts royales genannt werden, sondern auch den Holzschlag in einigen particular Wälderen.

2) Ist eine Gabe so anno 1549 unterm Henrico II. zu besserer Verpflegung der Soldatesca aufkommen, und schier den 3. Theil von der Ordinari Contribution machet, auch von denen, die die tailles zahlen, auf eben solche Weisse entrichtet werden muss.

3) Von Allem was die Notarien fertigen, wird dem König ein gewisses bezahlt.

| | | |
|---|------|-------------------------------|
| Dass pr. m/100 Pfd. Verpachte Domaine der Königl. Maass und Gewicht zu Paris. | Item | |
| Dass pr. m/100 Pfd. Verpachtes Innslet, so in der Stadt, und denen Vorstädten Paris gebrauchet wirdt. Haben nach entledigten Anweisungen hierauf nicht mehrers in die Cammer erlegt, alls | | 136900 Pfd. — S. — D. |
| Verpachtes Drittel undt vierzigster Theil der Mauth zu Lyon | | 340000 Pfd. — S. — D. |
| | | <hr/> 1,169259 Pfd. — S. — D. |

Zufällige Ordin. und Extraordin. Gefälle.

| | | | | |
|--|----------------|-------------|------|------|
| Von denen zufälligen Ordinari gefällen ist das erübrigte in die Cammer gängen, mit | | 678529 Pfd. | 4 S. | 6 D. |
| Darunter ist begriffen, was von Caffé, thé, ciocolata, sorbet, Cacao, maniella etc. einkommet so ohne Abzug der, wegen darauf haftender Schulden, bezahlenden Interessen, und anders jährlich sonsten frey | | | | |
| 220000 Pfd. betragen. | | | | |
| Item was das Pulver undt Salpeter zu Nutzen dess Königs gegeben. | | | | |
| 200000 Pfd. Was auch der von Mediterraneo biss ad Oceanum gemachte grosse Canal genutzet. | | | | |
| 82000 Pfd. Die Zehenden, welche von denen beneficia besitzenden geistlichen Einkommen sich | | | | |
| 960000 Pfd. beloffen haben. | | | | |
| Extraord. zufällige Gefälle | 23,969239 Pfd. | 18 S. | 8 D. | |
| Geschenke undt sonstjährl. Gebühr | 1,801970 Pfd. | 6 „ | 1 „ | |
| Unter diesen zwey Posten werden auch gerechnet, die | | | | |

utensils des gens de guerre.
 welehe das Landt umb Quartier frey zu seyn, und den auch einquartirten Soldaten für dass hier zu Landt so zu nennende Service nichts zubezahlen dem König entrichtet 10 Millionen, wirdt sonsten auch die subsistance genennet 25,771210 Pfd. 4 S. 9 D.

| Pfd. | | Item die freywillige Gaben, als: | |
|----------|-----|----------------------------------|---------------------------------|
| 2,400000 | von | } | Der gesambten Geistlichkeit. |
| 700000 | | | Denen Ständten in der Provence. |
| 300000 | | | Denen Burgund. Ständten. |
| 1,000000 | | | Bretagne. |
| 3,000000 | | | Languedoc. |
| 10000 | | | Bigorre. |
| 7000 | | | Vasse. |
| 70000 | | | Graffschafft Toix. |
| 400000 | | | Artois. |
| 17000 | | | Bar |
| 100000 | | | Nice |
| 162500 | | | Mons |
| 50000 | | | Cambresis. |
| 250000 | | | Lisle und dessen Vogtey. |
| | | | Tournay undt tournaisic. |

NB. Durch den Rysswickischen Frieden jetzt abkommen.

Item. Wass die verkauffte chargen, ertheilte Adels Brieffe, gegebenen privilegien undt sonsten anders den König eingetragen.

Von Aufgenohmmen neuem Capitalien, creirten neuen chargen, auch andern neuen Erfindungen seindt nach Abzug der dabey aufgegangenen und verwenthen nothigen Kösten in die Cammer eingeliefert worden . 87,522456 Pfd. 12 S. 9 D.

NB. Dieses 1702 }
 Jahr steigt sie }
 über 32 Milli. } Undt that die Capitation durch das Königreich betragen . . 18,270879 Pfd. 6 S. 3 D.

Wass hierann eine jede generalitet, als die Generalitet Paris, Soissons, Amiens, Chalons etc. die Provinces und Etats nach Ihrem betroffenen Contingent erlegt, ist alles in haubt Summa begriffen.

| | | |
|------------------------|-----------|---|
| | | Nur allein will ich specificiren, was die Stadt Paris für |
| 1,28237 Pfd. 8 S. 3 D. | | sich bezahlet. |
| 115846 | „ 3 „ 4 „ | Das Parlament zu Paris . . 105,793335 Pfd. 19 S. — D. |
| 40384 | „ 5 „ — „ | Chambres des Coñtes. |
| 11000 | „ — „ — „ | Cour des Aydes. |
| 12000 | „ — „ — „ | Cour des Monoyes. |
| 18840 | „ — „ — „ | Le Grand Conseil. |
| 48346 | „ 1 „ 8 „ | Die Königl. Secretary. |
| 6400 | „ — „ — „ | Bureau des Finances. |
| 470 | „ — „ — „ | Table de Mabre. NB. Das Gericht über Wasser undt Ge- |
| 10819 | „ 4 „ — „ | Chatelet de Paris. höltz durch das gantze Königreich. |
| 2202 | „ — „ — „ | l' Election de Paris. NB. Das Gericht über die Schätzung |
| | Item. | 5 grosse Fermes, und was wegen |
| 263456 | „ — „ — „ | la Maison Royale. d. Contributionen für Contestation |
| 13955 | „ — „ — „ | Ordinaire de Guerre. geschehen können, zu entscheiden. |
| 563000 | „ — „ — „ | Extraord. et Cavallerie. |
| 80000 | „ — „ — „ | Marine. |
| 25648 | „ — „ — „ | Galeres de France. |

Item die Geistlichkeit in denen conquestirten, als:

| | |
|----------------------|---|
| 10000 Pfd. — S. — D. | Clergé de Besançon. |
| 40000 | „ — „ — „ Clergé d' Arras. |
| 20000 | „ — „ — „ Clergé de St. Omer. |
| 30000 | „ — „ — „ Ordre de Malte. |
| 8000 | „ — „ — „ Clergé de Roussillion. |
| 30000 | „ — „ — „ Clergé du Diocese de Cambray. |
| 20000 | „ — „ — „ Clergé du Diocese de Tournay. |
| 13000 | „ — „ — „ Diocese d' Ypre. |
| | Ubrigens weillen alle Gelder |
| | in die Königl. Cassa, gegen |
| | vorhin, wo es nit geschehen, |
| | eingeliefert werden müssen, |
| | haben dahero sich erspahret . 508763 Pfd. 3 S. 9 D. |

Vorstehende Lattera hirhero gezogen

28,388545 Pfd. 19 S. 9 D.

| | |
|------------|------------|
| 849661 | „ 11 „ 3 „ |
| 24,392905 | „ 13 „ 4 „ |
| 1,169250 | „ — „ — „ |
| 678529 | „ 4 „ 6 „ |
| 25,771210 | „ 4 „ 9 „ |
| 105,793335 | „ 19 „ — „ |
| 508763 | „ 3 „ — „ |

187,552201 Pfd. 16 S. 4 D.

Erweisset sich also die Summa der Einkünften A^o. 1695 wie oben angezeigt.

Solche hievor specificirte Einkünften sind ungefehr folgender Gestalt verwendet worden:

| | |
|---|-------------------------|
| Für die Königl. Taffel | 2,400683 Pfd. — S. — D. |
| Für den Königl. Stall | 232885 „ — „ — „ |
| Das Ordin. für die Garderobe, Nachtzeug, und Mobilien der Königl. Häusern | 407400 „ — „ — „ |
| Dem Cassirer für dess Königs kleine Ausgaben. | 301870 „ — „ — „ |
| Dem Cassirer, so das Opfer Geldt, undt geringe Almossen verrechnet | 24208 „ — „ — „ |
| Dem Cassirer für die Bezahlung der 100 Königl. Quardi Schweitzer | 49038 „ — „ — „ |
| Dem Einnehmer für die Besoldungen der Kuchel- und Keller Parthei | 61050 „ — „ — „ |

Dem Cassirer welcher die vier hiernach specificirte Leib Compagnien auszahlt, als:

| | |
|--|---------------------|
| Nouailles | 39542 „ 10 „ — „ |
| Duras | 44348 „ 10 „ — „ |
| Lorges | 44513 „ 10 „ — „ |
| Villeroy | 43963 „ 10 „ — „ |
| Dem Cassirer für die Schweitzer. Bündte undt pensionen | 359438 „ 10 „ 11 „ |
| Dem Cassirer für die Jagdt undt Falkereyspesen | 308030 „ — „ 6 „ |
| Dem General Einnehmer der Hoff Officier undt Bedienten Bestellungen | 630972 „ — „ — „ |
| Dess Königl. Bruders Herzog von Orleans Ober Cassirer für die Ordin. Hauss Ausgaben | 1,089000 „ — „ — „ |
| Der Mde. la Duchesse d'Orleans | 254000 „ — „ — „ |
| Dem Gral. Cassirer über des Kriegs Extraord. so wohl Cavall. als Infanterie zu verpflegen. | 94,973628 „ — „ — „ |
| Dem Gral. Cassirer von der Artill. pro ordin. | 1,397510 „ — „ — „ |
| Dem Gral. Cassirer für die Seemacht | 13,738226 „ — „ — „ |
| Dem Gral. Cassirer der Galeren | 4,633929 „ 2 „ 4 „ |
| Dem Gral. Cassirer zu Unterhalt der Vestungs-Gebäuen | 1,845703 „ 11 „ 4 „ |
| Dem Gral. Cassirer zu Unterhaltung der Königl. Häusern undt Lustgebäuen | 1,814027 „ 14 „ 6 „ |
| Dem Gral. Cassirer zu Unterhalt der Wege, undt Bruecken in Frankreich pro ordin. | 106992 „ 6 „ 10 „ |

| | |
|---|----------------------------|
| Dem Gral. Einnehmer zu Unterhalt des Pflasters in der Stadt undt Vorstädten Paris | 43458 Pfd. 6 S. 8 D. |
| In die Königl. Cassa kommen | 3,161720 „ — „ — „ |
| Den 8. denier von den geistlichen Güthern abzustatten ¹⁾ | 37515 „ 8 „ — „ |
| Summa der Ausgaben biss hieher, welche sich nach ihren Posten erstrecken | 128,541750 Pfd. 5 S. 11 D. |
| Diese von dem Empfang abgezogen, bleiben noch übrig. | 59,010448 Pfd. 10 S. 5 D. |

Von welchen Neun und Fünffzig Millionen, zehen Tausendt, vierhundert, Acht und vierzig Pfd. die hievornen specificirte Ordinaria ausser wenigen hin und wieder nicht allein sehr verstärket worden, sondern haben auch von solchen überschüssigen Geldern

Der König Jacob von Engellandt Seel.

Monseigneur le Dauphin.

Die 3 Königl. Prinzen, Duc de Bourgogne,

Duc d' Anjou undt Berri.

Duc de Chartres etc. Ihren Unterhalt bekommen.

Nicht weniger seindt die pensionen, welche der König giebet, und auf 10 Millionen steigen sollen, die über 30 Millionen Renthen aufm Rathhauss zu Paris, von denen über 600 Millionen alte undt neue darauf haftende Schulden zubezahlen ²⁾:

Die Gesandtschafften: Recompensen: Reiss Kösten: Currier Gelder: Geschenke: Heimbliche Ausgaben bey unterschiedlichen Höffen, undt mehr anders entrichtet worden.

Affaires extraordinaires par traité et sans traité.

Hiebey habe nicht unrecht erachtet, in kurtzen zu entwerffen, wass der König in zehen Jahren bey wehrenden vorigen Krieg, alss von 1689 biss 1699 inclusive für Cameral Mittel zu Behuff seiner Ausgaben erfunden, welche dividirt werden in sogenannte affaires extraordinaires par traité, et sans traité.

Die Cameral Mittel sans traité seindt jene, auf welchen der König nichts verlohren, weil er keine Anticipanten vonnöthen gehabt, und in folgenden bestehen:

Aufs Rathhauss zu Paris seindt aufgenommen
worden 301,740000 Pfd. — S. — D.

Auf die Posten 18,240000 „ — „ — „

1) Von denen Renthen die der König nach Absterben eines Ertz - Bischoffen, Bischoffen, etc. biss zu ersetzender Stelle geniesset, thut er den 8. denier widergeben.

2) In allem ist der König über 800 Millionen schuldig, also dass ausser den 600 Millionen aufm Rathhauss noch zweyhundert im Königreich herum stecken.

| | |
|---|---------------------------|
| Auf die Fermes | 12,810357 Pfd. — S. — D. |
| Für gemachte Leib Renthen Capital ein- gezogen | 16,838500 „ — „ — „ |
| Die ereirte neue chargen in denen genann- ten Cours superieurs haben dem König profitirt . | 13,043000 „ — „ — „ |
| Creirte neue Chargen in denen Finanzen . . | 152,733750 „ — „ — „ |
| Durch Extra Mittel von der Stadt Paris über- kommen | 6,370400 „ — „ — „ |
| Von Verstereckung der Besoldungen Nutzen gehabt ¹⁾ | 5,998000 „ — „ — „ |
| Freywillige Gaben geschehen | 4,202500 „ — „ — „ |
| Undt haben andere sogenannte affaires von allerley neuen Erfindungen ausgemachet | 158,204250 „ — „ — „ |
| Summa der Extraordinari affaires sans traité durch obgemelte 10 Jahren | 552,420757 Pfd. — S. — D. |

Die Cameral Mittel der affaires extraordinaires par traité.

Seindt jene, wo man hat müssen denen Anticipanten auf ein livre oder 20 sols. 4 sols — pssiren, wie Sie es genennet haben, deux en dedans, et deux dehors, also dass die antieipanten auf ein Pfd. dem König zwey sols en dedans, für die aufsuchende Capitalien die interesse zu bezahlen, abgerechnet, undt zwey sols en dehors für andere Unkosten, alss Reisse Zehrung, Besoldungen der Bedienten, die Sie bey Einforderung der Gelder brauchen müssen, einen Gewinn widerum Ihren unter Contrahenten zulassen, undt endlichen auch für Ihren eigenen Gewinn, auf die Leuthe so die impositiones bezahlt, passirt bekommen. Die unterschiedlich ergangene impositionen aber, alss auf die Brunnquellen, Frucht Bäume, Viehe, Lehen Wägen, Perucken etc. etc., haben von Jahr zu Jahr nach den gethanen anticipationen ausgetragen:

| | |
|----------------|---------------------------|
| 1689 | 46,911291 Pfd. — S. — D. |
| 1690 | 45,463572 „ — „ — „ |
| 1691 | 44,773000 „ — „ — „ |
| 1692 | 25,610000 „ — „ — „ |
| 1693 | 50,775000 „ — „ — „ |
| 1694 | 65,466094 „ — „ — „ |
| 1695 | 20,385000 „ — „ — „ |
| 1696 | 46,138112 „ — „ — „ |
| 1697 | 3,675000 „ — „ — „ |
| 1698 | 1,262000 „ — „ — „ |
| 1699 | 120000 „ — „ — „ |
| par traité . | 351,669069 „ — „ — „ |
| sans traité . | 552,420757 „ — „ — „ |
| Summa . | 904,089826 Pfd. — S. — D. |

1) Dieses ist zu verstehen, da einer zwey, drey oder mehr Tausendt Livres dem König gegeben, hat Er, so viel das Interesse betraget, die Ordinari Besoldung in seinem Dienst höher genossen.

Dieweilen aber nach geschlossenen Friedten A^o. 1700 auf grosses Klagen wegen Ihrer ungerechten Reichthümer eine scharffe Untersuchung geschehen, undt befunden worden, dass diese antieipanten, deren die Fürnehmste 183 waren, durch Ihre Leuthe, die Sie zu denen chargen in den Provintzen, umb diese neue Auflagen einzufordern, zu verhelffen gesucht, durch allerley exactiones über das passirte, das Volk dergestalt gepresset, dass auf mehr als 120 Millionen der excess gerechnet worden, hat der König indeme Er ohne der antieipanten gänzlichen ruin gemelte summa nit völlig erheben können, undt Sie auch im Standt lassen wollen, umb künftighin sich Ihrer Diensten weiter zugebrauchen, sich mit einer summa per pausch vergnügt von 29 Millionen.

So viel das Camerale, wobey Euer Kaysl. Mayj. höchsterleucht abnehmen können, dass wegen überhäufften Schulden erarmten Königreichs, undt Mangel an speciebus, welche durch die öfftere Müntzveränderungen, häufig in Engell-, Hollandt und Teutschlandt gangen, mit denen im vorigen Krieg gleichen summen unmöglich aufzukommen sein wirdt.

Aus diesem eingerichteten Cammer-Weessen, fliesset nun die Militarische Ordnung in welcher man vornehmlichen beobachtet, die richtige Bezahlung fest zu setzen, wodurch die Armée leichter mobil gemacht, vermittels der Etappen die Durchmarche denen Länderen nicht schädlich, undt die Winter-Quartiere nicht so sehr beschwehrlich seindt.

Wass die gegenwärtige, oder etwass vermehrte Macht anbelanget, bestebet solche in nachgesetzten Entwurff.

Schema.

Der A^o. 1701 völligen Französischen aufm Fuss so wohl gestandtener, als mit der im Monath Martio resolvirter augmentation noch zu completiren gewester Mannschafft, auff's genaueste ausgerechnet.

| | Infanterie. | Cavall. | Dragon. |
|---|-------------|---------|---------|
| 219 Bataillons à 13 Compagn. undt jede Compagn. eine in die andere durchgehends à 45 Mann zu besserer Gleichheit gerechnet, ertragen eine Mannschafft von . . | 128115 | . . . | . . . |
| Hierzu 57 Bataillons Landt Militz, so anjetzo in rechte Soldatesca verändert, ist item à 13 Compagn. undt jede à 45 Mann machen | 33345 | . . . | . . . |
| 100 Frey Compagn. à 45 Mann | 4500 | . . . | . . . |
| 66 Regimenter Cavallerie, so 146 Escadrons machen, deren jede von 4 Compagn. à 30 Mann thut | . . . | 17520 | . . . |
| 120 Neugeworbene Compagn. Cavall. à 30 Mann, | . . . | 3600 | . . . |

| | Infanterie | Cavall. | Dragon. |
|--|------------|---------|---------|
| Undt dann seindt die in denen Garnisonen gelegene 40, alss 20 Obristen undt 20 Obrist Leutn. Compagn. so zu Regtrs. gemacht worden, zu | . . . | 1200 | . . . |
| 40 Compagn. des Carabiniers à 20 Mann | . . . | 800 | . . . |
| 14 Rgr. Dragoner à 12 Compagn. zu 30 Mann | . . . | . . . | 5640 |
| Dazu seindt 78 neue Compagn. Dragoner aufgericht worden à 30 Mann. | . . . | . . . | 2340 |

Dass Königliche Hauss.

NB. 1 Rgt. des Gardes Francoises, undt 1 Regt. des Gardes Suisses, sambt 2 Compagn. Granadiers so zu den erstern gehörig, seindt, weilen Sie unter denen gleich anfangs angesetzten 219 Bataillon schon angesetzt worden, hier nit mehr auszuwerffen.

| | | | |
|--|--------|--------|-------|
| 4 Compagn. des Gardes du Corp, à 350 Mann | . . . | 1400 | . . . |
| 16 Compagn. des Gens d' Armerie à 50 M. | . . . | 800 | . . . |
| 1 Compagn. des Gens d' Armes | . . . | 250 | . . . |
| 1 Compagn. des Chevaux legers | . . . | 250 | . . . |
| 1 Compagn. des Granadiers à Cheval | . . . | 120 | . . . |
| 1 Compagn. des Mousquetaires des Chevaux gris | . . . | 250 | . . . |
| 1 Compagn. des Mousquetaires des Chevaux noirs | . . . | 250 | . . . |
| | <hr/> | 165960 | 26440 |
| | | | 7380 |
| Infanterie | 165960 | | |
| Cavallerie | 26440 | | |
| Dragoner | 7380 | | |
| Zusammen | <hr/> | 199780 | |

Nach bevorstehenden Schemate seindt anjetzo weiter 14 neue Rgr. zu Pferd, à 8 Compagn. aufzurichten resolvirt sothun 3360

Item 6 neue Dragoner Rgr. à 12 Compagn. die Tragen auss 2160

In allem aber . . . 205300 Mann.

Wobey zu vermehren, dass in vorigen Krieg sambt jenem, was auf denen Schiffen sich befunden, das Landt Volk mit untergerechnet, welches der übrigen Soldatesca aber gleiche Dienst gethan, der König biss in die m/400 Mann auf den Beinern gehabt, zu welchem in gegenwärtigen Krieg meines Erachtens wegen Abgang dess Volks nimmer zugelangen sein wirdt. — Dann wiewohlen das

Königreich Frankreich bevolket scheint, so ist es danoeh nicht so viel, indeme die aus dem Landt entwichene Hugenoten, der Anno 1693 erlittner grosse Hunger, undt der letzte Krieg die Zahl der Einwohner umb den 3. Theil geringert; Mann will Anno 1682 13 millionen Seelen gezehlet haben, undt versichern die, so die Wissenschaft zutragen vermeinen, dass jetzundt nicht mehr 12 Millionen sein; die Beschwerlichkeit so man gehabt, die im Jahr 1700 im Septembri resolvirte augmentation 10 Mann per Compagn. in der Infanterie zuthun, welche mit anfang A°. 1701 noch nicht halber gericht ware, kan solches glauben machen. Niemahlen hätte man die 37 bataillonen Landt-Miliz zuwegen gebracht, wann nicht die Städte, Flecken undt Dörffer jedes sein betroffenes quantum in Leuthen zu liefern were gehalten gewessen.

Die Cavallerie ist etwass leichter aufzustellen, nichts destoweniger hat es auch grosse Beschwerden wegen der Pferdten, dass Sie nicht allein nur nicht zubekommen, sondern auch sehr theuer zuhaben, indeme ein blosses gemein Reither Pferd 4- biss 500 Livres, undt ein Dragoner Pferd 350 biss 380 und 90 Pfd. zustehen kommet, welches wenig Officier bezahlen können, sintemahlen der König einem Capitaine von der Cavallerie, für alles, alss Pferd, Sattel undt Zeuge, Gewehr undt Muntirung nicht mehr dann 150 Pfd. giebet: Einem Dragoner Hauptman aber nur 120 Pfd.

Im letztern Krieg haben sich bey m/90 Frembde Soldaten gefunden, die Schweitzer von m/33 Mann waren die stärksten, die Irländer von m/17 die anderten, die Teutsche m/12, Italiäner m/13, Vallonnen undt Burgunder m/8 und m/8 Cavallerie undt Dragoner.

Die Frembde Dragoner seindt alle cassiret, so das nur noch 3 Teutsche Regimente Cavallerie bestehen. Die Aussländische Infanterie ist zertheilet worden, die Vallonnen und Burgunden aber hat man auf den französischen Fuss gestellt. Die Schweitzer hat man bey letzteren Krieg kaum erhalten können, weilen die Cantons Zurich und Bern keine reerouten geben wollen, also dass unter den m/16 die sich noch in Frankreich befinden, kaum m/10 Schweitzer, die übrige Teutsche oder Savoyarden sein. Die Irländer haben Ihre reerouten von den Englischen desserteurs gemacht. Die Teutsche waren schier gantz hin, zu Endt des Kriegs, weilen man sonst fast keine Soldaten alss aus dem Elsass zu ziehen vermöget. Die Welschen aber befanden sich alle Zeit im zimbliehen Standt, durch das Leichte Mittel, so Sie gehabt haben, ihre reerouten aus Italien undt Savoyen zu nehmen.

Wie sich nun die Militarische Ordnung, Disciplin und Verpflegung verhaltet, ist ferner zu ersehen.

Der König commandiret offtermahlss in eigener Persohn die Armée, und hat gemeiniglich unter Ihme den Dauphin, oder Herzog von Orleans, oder einen der Königl. Printzen, welchen der Titl alss General d' Armée en chef gegeben wirdt; dann diese letztern, wann Sie nicht vorhero ein sonderliches Patent empfangen, haben bey der Armée nichts alss die Graduation derjenigen Stelle, in welcher Sie sich befinden; Undt seindt Sie alss Obersten, Feldt Marschalle, undt Genera! Lieutenants, niemahlss aber alss Brigadiers gestandten. Obwohlen man Sie öftters die Cavallerie commandiren lassen, so geschahe es doch nur umb

gewisse Ehren zu geniessen, weiln Sie allen Lieutenants Generaux, und Feldt Marschallen nachgesetzt seindt. Sie commandiren allen Brigadiers undt Obersten von der Cavallerie, mit der Infanterie aber haben Sie nichts zuschaffen.

Wann der König sich hey der Armée befindet, sogibt Er die *parola*, undt die *Ordre* dem Dauphin, der Dauphin giebet solche weiter dem Herzog von Orleans, so Er bey der Armée ist, dieser dem Printz von Condé, dieser letztere aber einem Marechal de France, welche in diesem die *parola*, wie die Lieutenants Generaux nehmen. Von dem Marechal empfängt solches der Lieutenant General, der den Tag hat, dieser gibt es dem Marechal de Camp, der den Tag hat, der Marechal de Camp weiters dem General Major von der Infanterie dem Quartiermeister von der Cavallerie und dem Major von der Artillerie. Der Major General von der Infanterie gibt solches allen Majors des Brigades von der Infanterie, der Major des Brigades allen Majors oder Oberst Wachtmeistern von Regimentern, jeder Major de Brigade seinem Brigadier, und jeder Obrist Wachtmeister seinem Obristen.

Der General Quartiermeister von der Cavallerie gebraucht sich dessen gegen dem Major des Brigades zu Pferd, wie der Major General von der Infanterie.

Der König oder General von der Armée gibt die *Ordre* in Gegenwarth aller Generals Persohnen; Die Marechaux de France, Generaux Lieutenants undt Marechaux de Camp befinden sich bey Gebung der *Ordre* nicht ein, ausgenommen diejenigen, welche selbigen Tags im *Commando* stehen, undt ist Niemandt bestellt, denen so nit gegenwärtig gewesen, solche zubringen, Sie haben solche nicht anderst, Sie schieken dann jemandt selbe zu begehren, oder Sie begehren es selbst von einem Officier, welcher Sie weiss.

Ohwohlen der König oder einiger der commandirenden Printzen sich nit Selbstn bey der Armée befinden, So commandirt der älteste Marechal de France, oder der älteste General Lieutenant, oder der älteste Marechal de Camp, denen die anderen ein jeder nach seiner Graduation unterworfen, undt stehen in diesem Fall die Generaux Lieutenants in einer Gleichheit werden auch nach dem Alter ihrer Vorstellung Tagweiss abgewechselt. Ein solches wirdt ebenfahlss mit denen Marechaux de Camp beobachtet. Dieses ist von ungefähr 20 Jahren her ein gantz neu eingeführter Gebrauch, und commandirte vorhero ein jeder nach dem Tag, dahero bissweilen die Armée unter der *Ordre* 3er Generalen zugleich sich befandte, denen jeder an seinem Tag dasjenige, wass ein anderer den Tag zuvor gethan, widerumb nach seiner Meinung veränderte, als wie es nach dess Turenne Todt geschehen.

Die Brigadiers seindt für keine Generals Persohnen gehalten, weiln ein Brigadier von der Cavallerie mit der Infanterie nichts zu thun hat, und nur allein seiner Brigade sich annimmt. Dieses verhaltet sich eben also mit einem Brigadier von der Infanterie.

Die Generalen welche bey einer Armée unter einem höheren General stehen, nehmen in der Ordnung der *Bataille* Ihr Stell zur Rechten und Linken, ein jeder nach seinem Alter.

Der Commandirende General hat zur Wacht vor sein Hauss oder Zelt, von dem ältesten Regiment. einen Hauptmann mit 50 Mann, und einem Fahnen. Bei dessen Auss- undt Eingang, wann Er ein Marechal de France

ist, wird mit der Trummel der march geschlagen; So die Regimenter der Französischen und Schweitzer Gardes bey der Armée seindt, welche Er commandiret, So hat Er von einem jeden dieser Regimenter einen Lieutenant oder Unter Lieutenant mit 30 Mann, die aber nur den Ruff mit der Trummel rühren. Alle Marechaux de France die unter Ihme stehen, empfangen eben diese Ehren.

Dafern es nur ein General Lieutenant ist, und Er die Armée durch austrückliche Commission des Königs commandirt, so wird Ihm die Ordre gegeben, einen Hauptmann sambt einem Falnen undt 30 Mann zuhaben. Commandirt Er aber die Armée ungefehrer Weiss, oder dass seine Armée einem andern subordiniret wäre, so hat Er nur wie ebenfallss alle andern Lieut. Generaux einen Lieutenant mit 30 Mann, und wird Ihm die Trummel mit dem Ruff geführt.

Die Feldt Marschallen 20 Mann undt einen Feldtwebel. Die Brigadier von der Infanterie 10 Mann, sambt einem Corporal, undt die Obersten eine Schildt Wacht allein bey der Nacht.

Wann der Marechal de France die Feldt Wachten vorbey reithet, so wirdt auf der Trummel der March geschlagen undt stellen sich die Soldaten ins Gewöhr.

Vor die Gener. Lieutenants nehmen die Wachten Ihr Gewöhr, und rühret man die Trummel mit dem Ruff.

Vor die Marechaux de Camp aber stellen sich die Wachten nur allein in die Reyhen undt nehmen kein Gewöhr.

Eben also verhaltet es sich mit der Cavallerie, welche wann ein Marechal de France vorbey kombt, zu Pferdts steigt, die Degen ausziehet, die Trompeten blassen, undt die Heer Baucken schlagen lässt.

Vor die Lieutenants Generaux wirdt mit denen Trompeten nur der Ruff geblassen, die Squadronen steigen zu Pferdts, und ziehen den Degen auss.

Vor die Marechaux de Camp aber steigt man nur zu Pferdts, undt werden die Degen nicht ausgezogen, also auch die Trompeten nicht geblassen.

Neben denen Generalen die den Tag haben, befindt sich allezeit ein Brigadier undt Obrister sowohl von der Infanterie als Cavallerie.

Die von der Infanterie gehen mit dem Marechal de Camp der den Tag hat, alle Posten der Infanterie, wann man die Wachten ablösset zu besichtigen.

Die von der Cavallerie verrichten solches mit dem Lieutenant General der den Tag hat, und stehet allezeit bey dem Belieben des Lieutenants Général entweder die Cavallerie oder Infanterie, oder auch beede zugleich, wann Er will, zu besichtigen in welchen Fall der Marechal de Camp mit ihm gehet. Er kan die Wachten, wie Er es vor guth befindet, verändern, und giebet dem General hernach davon Rechenschaft.

Bei einem Marche gehet jeder General vor seiner Reyhe her, sowohl in der Cavallerie als Infanterie. Der Feldt Marschall der den Tag hat, gehet mit der Feldt Wacht voraus, das Lager, wo Ihm der General befohlen, auszuzeichnen. Diesser nimbt den General Quartiermeister mit sich, welcher nachdeme Ihme jener den Orth gewiesen, das Lager auszeichnet, undt alsdann so wohl dem General Wachtmeister von der Infanterie, vor die Infanterie, als auch dem General Quartiermeister von der Cavallerie; dem Oberst Wachtmeister von

der Artillerie Ihre Örther, undt diesem letzten wo man die Artillerie, so man nach ihren Gebrauch den bare nennet, seyen solle. wie nicht weniger dem Proviant Verwalter den Platz vor die Proviant Wagen anweisset. Er macht das Königl. Quartier anderst, als das General Quartier, welches letztere gemeinlich mit etlichen Regimentern zu Pferd und etlichen Regimentern Dragoner bedeckt wirdt. Er stecket den Platz vor die Dragoner auss welche niemabls in einer Ligne campiren, sondern unter den Flügeln, oder auf einigen Vorposten sich befinden. Folgendts gibt Er denen Generalen so guth als es die Gelegenheit des Orths zulasset, ihre Stellung jedweden so nahe, als es sein kan, an den posto, welchen Er in der Ordnung einer Bataille haben solle.

Der General Wachtmeister von der Infanterie, undt der General Wachtmeister von der Cavallerie weissen denen Brigade Obrist Wachtmeistern, diese denen übrigen Obrist Wachtmeistern von denen Regimentern die Plätze an, welche sie nehmen sollen.

Der General Quartiermeister, der General Wachtmeister von der Infanterie und der General Quartiermeister von der Cavallerie so wohl als auch die Adjutanten haben bey der Armée kein Commando, sondern nur die Befehl der Generalen zu vollziehen, dahero kombt es, dass Sie Officiers d' Ordre genennet werden.

Der General Quartiermeister verfertiget die Marche route, undt macht die Ordnung so in Lägerungen undt Fouragiren zuhalten ist, unter ihme stehen die Capitaines des Guides, oder die Haupt Leuthe über die Weegweisser.

Der General Wachtmeister von der Infanterie, haltet die Gegen Liste von allen Brigaden, Regimentern, undt Bataillonen in der Infanterie. Er machet die detachements zu Fuss, welche der General ordonnirt, undt machet Sie in Bataillonen, weilen Sie nicht in Brigaden noch in Regimentern sein können, indeme weder die Regimentern, noch die brigaden gleich seindt. Er weiss alle Zeit welche Brigade zu einem detachement Mannschafft hergeben solle. Von ihme empfanget der Major de Brigade die Ordre, welcher Sie wider denen Regiments Obrist-Wachtmeistern gibet: Es wirdt auch nicht ein Mann von der Infanterie detachirt, dass Er nicht Wissenschaft davon habe.

Die Infanterie aufm rechten Flügel versiehet alle Posten zur rechten Seithen, undt wass vor Ihr stehet, mit Mannschafft: Eben also verhaltet es sich mit dem Linken Flügel, wie auch mit der anderten Ligne gegen dass, wass hintenwärts undt auf der Seithe stehet.

Der General Quartiermeister von der Cavallerie hat eben dieses zuthun, wass der General Wachtmeister von der Infanterie zu verrichten hat.

Bei der Französischen Armée befindet sich kein commandirender General über die Infanterie, als wie in Hollandt, undt haben dahero die Officier niemandt anders, als Ihren Obersten, die Obristen Ihren Brigadiers, und die Brigadier dem General über die Armée die Rechenschafft zugeben.

Diesses verhaltet sich aber nicht also unter der Cavallerie, welche all Zeit ihren Commandanten hat.

Es sindt auch 3 Officiers Generaux en titre d' Office ¹⁾, als Colonel General de la Cavallerie, wie da ist der Comte d'Auvergne, Maître de Camp, General

1) Titre d' Offices, heussen jene chargen, so man verkauffen thut.

de la Cavallerie Monsieur de Rose undt Commissaire General, der Marquis de Villars, unter welcher Armée nun sich einer von diesen dreyen befindet, so commandirt Er allezeit die Cavallerie, undt muss Ihme der General Quartiermeister von der Cavallerie von allen detachements, welche Er machet, wie auch derjenige Officier, so mit dem detachment gehet, von seiner Verrichtung Bericht ablegen; Er kann Sie auch so gar dahin anhalten, Ihm solches zuthun, ehe Sie dem General über die Armée davon reden, auch Sie widerumb zurückschicken, undt selbst den gedachten Général den Bericht hinterbringen, jedoch aber geschieht solches nicht, undt lasset Ihme der Commandant von der Cavallerie von Ihme die Relation abstatten.

Wann einer von diessen dreyen Generalen nicht bey der Armée ist, so commandirt der älteste Brigadier die Cavallerie, undt obwohl Er nicht diese Ehren empfanget, so hat er doch eben dasselbige Ansehen undt den Gewalt.

Der Colonel General hat zur Wacht vor seiner Thür bey der Armée ein Compagnie zu Pferd, sambt einem Standtar, undt solte Sie mit blossen Degen in der Handt zu Pferd sitzen.

Der Maître de Camp General hat vor seiner Thür 30 Reuther, und eine Wacht mit blossen Degen in der Handt.

Der General Commissair 20 Reuther sambt eine Wacht. Diese benannte drey Generals Persohnen von der Cavallerie stehen in keiner Graduation, vermög ihrer echargen, befehlen nur allein denen Brigadiers von der Cavallerie, undt obwohl Sie auch nach Ihrem Alter zu Marechaux de Camp undt Lieutenants Generaux gemacht werden, so macht Ihnen doch die Würdte keine Hinderung Ihr Amt in der Ligne zu verrichten.

Der König hat oftmahlen das Commando der Cavallerie denen Princes du Sang, oder seinen Batards gegeben, wie man dann in solcher echarge den Due de Chartres, Due du Maine undt Comte de Toulouse gesehen; Sie empfangen eben diejenige Ehrenbezeugungen, wie solche dem Colonel General von der Cavallerie erwiesen werden.

Wann die Princes du Sang sich bey der Armée befinden, so gibt man Ihnen einen Hauptmann von dem Französischehen Garde Regiment, sambt einer gantzen Compagnie mit einem Fahnen, die Trummel wirdt vor Sie nur mit dem Ruff gerühret.

Die Princes Batards haben eben dieses, jedoch aber müssen Sie alle Jahr einen Brieff umb diese Ehre zu empfangen, von dem König haben. Sie beziehen das erstere Quartier bey der Armée vor dem General, also dass — Wann das Regiment der Französischehen Garde nicht bey der Armée ist, so haben Sie von dem ältesten Regiment eine Compagnie mit dem Fahnen. Sie geben auch das Wort aber nur einmahl, welches Ihnen der General Ehrenhalber zulasset. Hernachmahls dienen Sie nach der Graduation, wie andere Officiers bey der Armée, in welcher Sie stehen, doch aber empfaagen Sie von denen Troupen eben die Ehre, alss wie der commandirende General so gar auch mit einem Vorzug.

Bey jeder Armée ist ein Intendant, welcher sich eintzig nur der Wirthschaft annimbt, undt Achtung giebet, damit das Geldt Wohl angewendet, richtig ausgetheillet, undt die Lebens Mittel zugebracht werden. Auch muss Er die

nöthige Schantzgräber herbeychaffen, denen, wann man Sie von anderwerths herkommen lasset, umb an denen Circumvalations Linien bey einer Belägerung zu arbeithen, oder die Weege zu zurichten, von der Armée nur das Commiss-Brodt gereicht wirdt, die Landtschafft aber, woher Sie genommen seyn, bezahlet Ihnen ein gewisses quantum dess Tags. In denen Pais d' Etats müssen die Ständt vermög dess Intendanten seine ordres, welche von dem Commandirenden Generalen bekräftiget seindt, solches Geldt darschiessen. In denen Pais de Tailles thut der Receveur von selbiger Province dieses Geldt vorstrecken, so Er an denen in der Province bezahlten Auflagen abrechnet.

Dann verordnet Er auch die Bezahlung deren, so an denen Laufgräben arbeithen, welche alle Zeit Soldaten seindt, undt niemahls eine Arbeith verriichten, dass Sie nicht davon bezahlt werden.

Undt so die Nothdurfft erfordert, Fuhren, Maulthier oder Stuckpferdt zu der Armée kommen zulassen, müssen Sie ebenfahls von denen Provinzen herbey geschafft werden, der Bezahlung halber Verhalt es sich wie mit denen Schantz Gräbern, auch allezeit nach der Ordre dess Intendanten, welche Er von dem General empfangen hat. Dann hat auch jede Armée einen profosen, welcher die Commission eines Obersten hat, in administrirung der Justiz aber, kan Er ohne den Intendanten nichts unternehmen; Alle Kriegs Gefangene werden zu Ihme in Verwahrung geführet, so lang biss der General verordnet wass man mit Ihnen weithers thun solle, dafern es aber Leuth von distinction seindt, werden Sie gleich zu dem General gebracht.

Der Capitaine des Guides last sich angelegen sein, die Armée mit Wegweissern zu versehen, man gibthime für deren jedwederen eingewisses dess Tags so wohl vor Ihre Nahr- als Besoldung. Gedachter Capitaine dependiret alleinig von dem General Quartiermeister, bey welchem diejenige, so Wegweisser vonnöthen haben, sich anmelden.

Die Arméen dess Königs bestehen in Französisch- undt frembden Troupen. Die Französische seindt la Maison du Roy, dass ist les Gardes du Corp.

Les Gens d' Armes de la Garde.

Les Chevaux Legers de la Garde.

Les Mousquetaires Gris.

Les Mousquetaires Noirs.

Les Granadiers à Cheval.

Les Gardes du Corps bestehen von 1400 Mann so in 4 Compagn. abgetheillet seindt. Jede Compagn. hat einen Hauptmann, 4 Lieutn., 3 Fenderich, (hier ist zu merken, dass obwohlen es Cavallerie man Sie doch unter denen Gardes du Corp und denen Gens d' Armes nicht Cornetes, sondern Fenderich nennet, weilen Sie auch zu Fuss dienen, undt allsdann den Fahnen fliegen lassen, zu Pferd aber Ihm einwickeln, undt alls ein Standtar gebrauchen), 12 exempts, 12 Brigadiers undt 12 Sous Brigadiers. Die Exempts, Brigadiers und Sous Brigadiers werden von der Zahl der 350 Gardes genommen, wovon die Compagnien gemacht seindt. Jede Compagnie ist in 6 Brigaden abgetheillot, deren die Erste 3 von den 3 Lieut., die Andere 3 von den 3 Fenderichen commandirt werden. Bey jeder Brigade befinden sich 2 Exempts, 2 Brigadiers, undt 2 Sous-Brigadiers.

Der Hauptmann als Hauptmann oder Rittmeister hat nur das Patent eines Obersten von denen Gens d'Armerie, vermög welcher Sie die Erste Obristen von der Cavallerie seindt.

Die Lieutenants undt Cornets oder Fenderiche haben schier allezeit den rang eines Obristen, so jedoch zu ihrer Charge nicht gehörig, es ist aber kein exempt so nicht den Obristen rang gehabt, dann diese Officiers gemeinlich vorhero Obristen von der Cavallerie gewesen. Sie seindt gar oft Brigadiers, Marechaux de Camp, undt Lieutenants Generaux, haben auch als solche, die Tag Umwechslung bey der Armée. Die Exempts haben alle Zeit den rang als Capitaine von der Cavallerie wie die Brigadiers, undt haben auch bissweilen den rang als Obriste gehabt; Sie stehen nicht, wie die Brigadiers undt Sous-Brigadiers vor Ihren Squadronen in dem rang der Gardes du Corp, doch aber in dem rang der Officiern so wohl vor, als hinter den Squadronen. Diese 4 Capitains seindt alle Marschallen von Frankreich, auch Dues et Pairs. Jedoch haben so wohl die Capitaines als die Untergebene bey diesen 4 Compagnien, umb Ihren Dienst zuthun, keinen anderen rang als nach Ihrem Ampt, undt gebrauchen sich nicht dess jenigen, so Sie bey der Armée haben.

Die Erste Compagnie so allezeit die Erste ist, nennet sich die Schottländische, undt commandiren die Officiere in dieser Compagn. die Officiere in denen anderen dreyen, ein jeder nachdeme wass Er ist, als ein Capitaine, einen anderen Capitaine, ein Lieutenant einen anderen Lieutenant, ein Fenderich einen anderen Fenderich etc. etc. wiewohlen Sie auch öftermahlen nicht älter seyndt, und schon derjenige, so mit Ihme hierin gleicher charge stehet, ein Marechal de France, Lieutenant General, Marechal de Camp, oder Brigadier were. Gedachte Erste Compagnie wirdt nun von dem Marechal Due de Noailles commandirt. Die anderen 3 nehmen Ihren rang, nachdeme Ihre Capitains seyndt aufgenommen worden. Die Erste dieser 3 ist anjetzo von dem Marechal Due de Duras, die ndern von seinem Bruder Marechal Due de Lorge, die dritte von dem Marechal Due de Villeroy commandirt, undt da im Fall gedachter Marechal Due de Duras mit Todt abginge oder seine Compagnie verkauffen wolte, so würdte Sie, so jetz undt von denen dreyen die Erste, die letztere alsdann seyn.

Die Gardes du Corps haben allezeit ihre Quartiers nahe umb die Stadt Paris herumb, allwo Sie von Ihrem Solde leben, und wirdt Ihnen weiter nichts als die Wohnung gegeben.

Wie oben gemeldt, ist jede Compagnie, in 6 Brigaden abgetheilt, undt hat der Chef de Brigade zwey exempts, zwey Brigadiers und zwey Sous-Brigadiers unter sich; der Chef de Brigade muss für die Futterey der Pferdten von seiner Brigade sorgen, als auch Sie wohl beritten halten, wesswegen Er an Ihrer Bezahlung etwass zurueck behaltet. Der König gibt Ihnen noch über Ihre Bezahlung alle zwey Jahr ein Kleidt, undt den gantzen Zeug vor das Pferd. Wegen der Kleider der Officiers undt exempts nimbt sich der Chef de Brigade gantz nichts an, aber wohl thut Er sich aller anderen Ihrer Kleidung annehmen. Deren recroutirung belangendt, seindt die Capitaines schuldthig solche zumachen, welche dem König selbstenn müssen vorgestellt werdten, der Major dieser 4 Compagn. aber examinirt selbige umb zu wissen wer Sie seyn.

Die Leibwacht Ihro Königl. Mayj. wirdt alle 2 Monath von diesen 4 Compagnien gezogen, hiervon nimbt man zur Wacht vor den König Jacob †, Dauphin, die Königin, so Eine vorhanden, vor den Herzog undt Herzogin von Burgundt, undt den Duc de Berri. Der König Jacob undt der Dauphin haben einen Lieutenant, welcher das Ambt eines Capitaine de Garde vertritt, die übrige auch die Königin selbstn haben nur einen exempts des Gardes du Corps, wann Sie sich im Feldt befinden, bestehen in 12 Escadronen.

Die Gens d'Armerie de la Garde ist von 200 Mann, welche einen Capitaine Lieuten. (weilen der König allezeit selbstn deren Capitaine ist), 2 Sous Lieuten., zwey Cornets, 2 Fenderich, undt 6 Quartiermeister haben. Der Capitaine Lieutenant welcher der Prince de Soubise ist, hat da den rang, als wie ein Capitaine des Gardes du Corps. Die Subalternes haben gleichsamb allezeit einen Obristen Titel, die Quartiermeister aber wie ein Capitaine. Die Subalternes gelangen biss zu der General Lieutenant Stelle, ohngeacht dessen aber verrichten Sie bey Ihren Compagn. keine andern Dienste, als Ihres Ambts, in welchem Sie sich bey gesagten Compagn. befinden.

Die Chevaux Legers de la Garde bestehen von 200 Köpfen, haben einen Capitaine Lieut., zwey Unter Lieutenant, 4 Cornetes, und 6 Quartiermeister; der König ist, wie bey denen Gens d'Armes Ihr Hauptman, die Subalternes so wohl, als der Capitaine Lieutenant verrichten Ihre Dienst, wie die bey der Gens d'Armerie. Die Chevaux Legers undt Gens d'Armes werdten sehr wohl bezahlt, undt können das gantze Jahr durch, bey Ihnen nach Belieben zu Hauss leben (ausgenommen davon ein Viertel Theil, so alle Zeit zu Paris bleibet, undt alle 3 Monath abgelöst wirdt) die Standarten dieser 2 Compagnien, wann Sie nit im Feldt seyn, werdten in dess Königs Cabinet verwahret, allwohin man Sie nach geendigten Feldtzug bringet.

Der Capitaine Lieutenant des Chevaux Legers ist der Duc de Chevreuse. Bey der Armée machen diese 2 Compagnien nicht mehrers als jede nur ein Escadron, wann aber sich der König bey der Armée befindet, so machen Sie jede zwey, indeme als dann dass jenige Viertel, welches zu Paris bleibet, wann Ihre Mayj. nicht ins Feldt gehen, auch darzugezogen wirdt.

Die 2 Compagnien des Mousquetaires seindt eben auf diese Weiss eingerichtet, Sie haben einen Capitaine Lieutenant, einen Sous Lieutenant, einen Fenderich undt einen Cornet, 6 Quartiermeister, 6 Brigadiers, und 6 Sous Brigadiers, deren Capitaine ebenfahls der König selbstn ist. Sie dienen zu Fuss undt zu Pferd, undt müssen in Abwesenheit dess Garde Regiments dessen Stelle bey dem König vertreten, die Officiere tragen zu selbiger Zeit Ihren Halss Kragen undt haben die Partisan in Händten, der Fenderich stehet mit fliegenden Fahnen, und haben die Quartiermeister Hellebarten wie die Sergents, die Brigadiers und Sous-Brigadiers aber Flinten, wie die Corporalen und Gefreyte bey der Infanterie. Sie machen Ihr exercitium zu Fuss, wie die übrige Infanterie, nach welchem die ganze Französische Infanterie sich richtet. Seindt Sie aber zu Pferd, so wickelt der Fenderich seinen Fahnen zusamben, der Cornet aber seinen Standtar auf, die 4 Compagnien seindt alle Zeit in Paris, undt haben Ihr absonderliches Quartier, jede bestehet in 250 Mann. Wann Sie in's Feldt gehen, so seindt Sie mit unter das Königl. Hauss gerechnet, undt verrichten Ihre Dienst, wie dasselbige,

ausgenommen bey denen Belägerungen allwo Sie die contrescarpen, und halbe Monde zu attaquiren commandirt werden. Wann der König nicht im Feldt ist, so bleiben von jeder Compagnie 50 Mann zu Paris. Bey der Armée machen Sie allezeit 4 Squadronen, in der Feldt Schlacht zu Cassel musten Sie absteigen, undt zu Fuss Ihre Dienste thun. Sie bestehen alle zeit von jungen Leuthen, undt geben Ihre Königl. Mayj. keinem keine Stelle, es möge sein, wer Er wolte, (ausgenommen die Printzen von Königl. Geblüth) Er habe dann zu vor ein Jahr lang unter Ihnen gedient.

Die Granadier zu Pferd seindt von 120 Mann, undt stehen unter dem Commando eines Capitain, 2 Lieutenants, 2 Cornets, und 6 Sergents, Sie dienen zu Fuss und zu Pferd, wie die Mousquetaires, undt bey dem Königl. Hauss wie die Granadirer unter einem Regiment zu Fuss. Sie ziehen Ihre recrouten auss allen Granadier-Compagnien von der Infanterie Françoise, ausgenommen das Regiment des Gardes undt das Regiment du Roy. Sie stehen allezeit an dem Orth wo die Gardes du Corps seindt, bey der Armée campiren Sie umb das Königl. Hauss zu bedecken, und postiren sich an dem Orth, wohin der Commandant besagtes Königl. Hauss Ihnen beflehet, es seye bey einem Haupt- und General- oder in einem besonderen Treffen, oder auf dem March.

Das Königl. Hauss stehet allezeit zur Rechten in der Ersten Linie einer Armée, auch nimmt man hievon niemahl nichts sowohl zur detachirung der Cavallerie als auch zu denen ordinari Feldt Wachten, noch zu einiger Begleitung. Es macht seine Fouragirung schier allezeit gantz alleinig, undt gibt zu dessen Bedeckung ihre eigene Mannschafft her, so aber ein allgemeine Fouragirung gethan wirdt, ist es schuldthig für die Bedeckung auch einige Mannschafft darzu abzuordnen.

Wann der König sich bey der Armée befindet, so ist über die Ordinari Königl. Garde so im Saal dienet, undt jene so zur Begleitung vorhanden, welche von der Garde du Corp bestehet, allezeit noch ein Squadron von gesagten Königl. Hauss auf dem Platz auf der Wacht, wo das Königl. Quartier ist, undt allezeit da stehen bleibet, wann schon auch der König spatzieren ausreithet. Sie wirdt alle 24 Stunden abgelöst, undt sowohl von denen Gardes du Corp, als anderen Compagn. herauss genommen, die Granadirer zu Pferd aber seindt hievon frey.

Die Gens d'Armerie bestehet in 16 Compagnien deren Erste die Schottländische genennet wirdt, dessen Capitaine ist allezeit der Due de York, wann einer vorhanden, als andertes Sohn des Königs von Schottlandt, Sie ist älter als die Mousquetaires. Die anderte nennt sich die Englische, die 3. de Bourgogne, die 4. de Flamandt, die 5. de la Reine, die 6. du Dauphin, die 7. du Due de Bourgogne, die 8. du Due d'Anjou, die 9. du Due de Berri, die 10. du Due d'Orleans. Die Ersten 4 seindt dem König, und haben alle einen Capitaine Lieutenant, einen Sous Lieutenant, einen Fenderich, einen Guidon, undt 2 Quartiermeister, jede bestehet in 50 Köpfen. Über dieses seindt noch 6 Compagn. des Chevaux Legers de la Reine, du Dauphin, du Due de Bourgogne, d'Anjou, de Berri, et d'Orleans, jedwedere hat einen Capitaine Lieutenant, einen Sous Lieutenant, 3 Cornets, 2 Quartiermeister und 50 Pferd, sie seindt eben auf den Fuss, wie die Gens d'Armerie eingerichtet. Diese 16 Compagnien machen 8 Squadronen, undt stehen bey Friedenszeiten allezeit in Quartier, allwo Sie von

Ihr Geldt leben; Bey der Armée aber stehen Sie zur Rechten der Ersten Linie; Wann das Königl. Hauss sich dabey befindet, so seindt Sie eben in selbiger Linie zur Rechten, da es die Grösse des Platzes zulasset, wofern aber nicht, so stehen Sie in der anderten Linie zur Rechten Handt. Dann die Cavallerie legere hat allezeit, vermög eines Privilegij, einen Flügel in der Ersten Linie.

Die 4 Capitaines des Compagnies du Roy haben den rang als Obristen unter die Gens d'Armerie, die übrige aber nicht, als ordinari Obristen von der Cavallerie. Vorgemelte 8 Squadronen des gens d'Armerie, müssen ebenfalls zur Standtar Waecht vor dem Königl. Quartier bey der Armée einige Mannschafft, wie die andern Squadronen von dem Königl. Hauss hergeben, die Cavallerie legere aber thut dieses nicht.

Diesse Cavallerie legere de France, folget gleich auf das Königl. Hauss, Sie bestehet in 3 Generals Regimentern, undt seindt die Generalen, so Sie commandiren, le Colonel General, le Maître de Camp General, undt der Commissaire General, ein jedes dieser Regimenten hat 12 Compagnien, gleichwie die Königl. welche seindt

| | |
|-------------------|--------------------|
| Le Roy. | Royal Piedmont. |
| Le Royal. | Royal Allemand 1). |
| Royal etranger. | La Reine. |
| Les Cravates. | Dauphin. |
| Les Curassiers. | Dauphin etranger. |
| Royal Roussillon. | |

Die Regimenten der übrigen Cavallerie aber, haben nit mehr als 8 Compagnien deren jede à 30 Mann, wie eben auch die Königl. Bey jedem Regiment ist ein Oberster, ein Obrist Lieutenant, ein Major, undt ein Adjutant, diese 2 letztern haben keine Compagnien. Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Lieutenant, einen Quartiermeister, undt in Kriegszeiten einen Cornet, welcher aber bey Erfolgung dess Friedens cassirt wirdt, jedoch gibt man Ihme ein reforme, undt ist Er schuldig, dem Regiment ein gewisse zeitlang in dem Jahr zudienen. Jetzundt hat man gar keine Cornets gemacht, indeme man sich der reformirten Officiers, so in sehr grosser Anzahl seindt, an deren statt gebrauchet.

Die Regimenten Generaux, Royaux, auch die Jenigen der Printzen vom Königl. Geblüth, und Bastarden hatten alle Zeit einen beständigen rang, welchen Sie niemahlss veränderten obwohl deren Obristen nicht anderst als nach Beschaffenheit Ihres rangs commandirten: die übrigen Regimenten aber hielten den jenigen welchen Ihre Obristen hatten. Solehes ist nunmehr seither dem Frieden Schluss verändert worden, dann alle Regimenten Ihren besondern rang bekommen, undt hatten herentgegen die Obristen, Obrist Lieutenant, Majors, Capitaines, und Lieutenants Ihren rang nach dem Alter. Die Cavallerie legere stehet allezeit zur Linken in der Ersten Linie, undt wann das Königl. Hauss oder die Gens d'Armerie sich nicht bey der Armée befinden, so ist Sie zur Rechten.

Es ist auch noch ein Corpo zu Pferd, welches eben so schön ist, als das Königl. Hauss, undt seyndt diesse die Carabinreuther, die Officiere so wohl als die Gemeine haben umb ein Viertel höhere Gage, als unter der Cavallerie undt

1) Diesses ist auf den fremden Fuss gesetzt.

alle Officiere ein jeglicher nach seinem rang, hat darzu noch eine kleine pension vom König zu geniessen. Im letzteren Krieg ware das *corpo* 100 Compagnien starkh, weiln 100 Regimenter von der Französösischen Cavallerie gewessen, undt ein jedes Regiment eine solche Compagnie hat. Über dass waren noch 8 Regimenter de Cavallerie estrangere, wobey sich aber keine Carabiniers befanden. Ein jede Compagnie hatte wehrenden Kriegs einen Hauptmann, 2 Leutnanten, 2 Cornets, 2 Quartiermeister undt 30 Mann. Vier Jahr vor dem Frieden wurden diese Compagnien auss allen Regimentern gezogen, wovon man nur ein Regiment formiret, undt zu dessen Obersten General den Due du Maine gemacht. Dieses Regiment wurde in 5 Brigaden, jede 20 Compagnien starkh, abgetheilt, jede Brigade hateinen Obristen, Obrist Leutenant, undt einen Major wie auch einen Major General vor alle 100 Compagnien. Diese Brigaden thatten nicht alle Dienste unter einer Armée, sondern man schickte allezeit eine davon in Catalonien, eine in Teutschlandt, undt 3 in Flandern.

Obwohlen, wie oben gemeldt, der Due du Maine Oberster General von diesem Regiment ist, so ist er doch dem Obersten General, undt denen Generalen von der Cavallerie subordinirt. Nach erfolgten Frieden ist dieses *Corpo* biss auf 40 Compagnien reducirt worden, so allezeit in 5 Brigaden bestehen blieben, deren jede 8 Compagnien à 20 Mann hatte, jedoch hat man keinen Officier cassiret, sondern alle in die übrige Compagnien eingetheillet. Nach proportion die Cavallerie augmentirt wirdt, stärcket sich auch dieses *Corpo*, und werden nicht allein die Compagnien vergrössert, sondern werden wieder so viel Compagnien, als Regimenter seyn. Sie nehmen Ihre Recrouten sowohl Mann als Pferd von der Cavallerie, jeder Compagnie ist ein gewisses Regiment, wovon es die recrouten ziehet, angewissen, undt der Capitaine des Carabiniers hat die Freyheit den Mann undt das Pferd, so er haben will, unter dem Regiment auszusuchen, wo vor Er 100 Thaller bezahlet, das Kleidt, das Pferdzeug, undt das Gewähr muss er aber zuruck lassen.

Es sindt 4 alte Dragoner Regimenter, deren jedes von 12 Compagnien à 30 Mann ist, Jede Compagnie hat einen Capitaine, einen Lieutenant undt einen Quartiermeister. Sie haben bey Friedens Zeiten wegen allzugrosser Menge der reformirten Officiere keine Cornetes; Anjetzo seindt sie umb 6 Regimenter vermehret, welche wie die andern eingerichtet seindt. Die Regimenter haben Ihren beständigen rang, die Officiere aber den Jenigen nach dem Alterthumb Ihrer Commission wie bey der Cavallerie. Wehrenden letzten Krieg in Italien campirten die Dragoner fast allezeit in der Linie, seindt auch sehr oft unter die Cavallerie gestellt worden.

Die Infanterie bestehet in zweyerley, als die Infanterie Française und estrangere, jedes Regiment hat seinen rang, undt alle Officiere von dem Obersten biss auf den Unterlieutenant oder Fenderich folgen den rang ihres Regiments undt nicht den jenigen Ihrer Commission. (Patent). Die gantze Infanterie Française ist auf einerley Weiss eingerichtet, ausgenommen das Regiment des Gardes, welches in 30 Compagnien à 120 Mann bestehet, undt einen Capitaine, einen Lieutenant, einen Sous Lieutenant, einen Fenderich, undt 4 Serganten hat, undt obwohlen bey der Leib Compagnie nicht mehrers Manschaft, als bey denen anderen ist, so hat sie doch doppelte Officiere

Überdies sindt noch 2 Granadirer Compagnien bey gesagten Regiment von eben so viel Köpfen undt doppelten Officieren welche an der Bezahlung umb ein Viertel mehrers haben, wie andere Granadiers in Frankreich. Das Regiment bestehet in 6 Bataillonen jede von 5 Compagnien.

Alle Capitaines aux Gardes so wohl Françoises als Suisses haben die Commission eines Obristen, undt rechnen das Alterthumb ihres rangs von Zeit der Belägerung Mons, die Bezahlung dieser Regimente so wohl deren Officieren als auch Soldaten ist sehr stark.

Die Bataillone der übrigen Französichen Regimente zu Fuss haben 3 Compagnien jedes à 45 Mann, dass ist 12 Compagnien machen eine Bataillon, undt die 13. seindt die Grenadier, welche allezeit zur rechten stehen. Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Lieutenant, undt einen Sous Lieutenant, die Leib-Compagnie aber umb einen Fenderich mehr, zwey Sergants, der 4. Theil von Soldaten seindt Piquenir, die Granadirer dabey ausgenommen.

Man kann nicht sagen, wie viel Compagnien ein jedes Regiment hat, weil den deren einige seindt so vier Bataillonen, einige drey, zwey, auch sogar nur eine haben, die Bezahlung ist unter der Infanterie Française durchauss gantz gleich:

Die Infanterie estrangere aber wirdt unterschiedlich bezahlt.

Die Schweitzer haben am meisten, worauf die Teutsche, dann die Irrländer welche der König aufgerichtet, nach diesem die Welsche, undt leztlich die Irrländer, welche der König Jacob mitgebracht. Alle diese Regimente von dem Regiment der Schweitzer-Garde an zurechnen, haben ihren beständigen rang nach dem Alterthumb ihrer creation eben sowohl unter Ihnen, als unter der Französichen Infanterie, ausgenommen, dass Sie bey einer Armée oder in einer Besatzung niemahls das Erste Regiment sein können, als zum Exempel, das Regiment der Schweitzer Garde befindt sich mit 4 französichen Regimentern die nit so alt seyn, als jenes, in einer Garnison, so hat doch das älteste von denen Vieren den Ersten, undt gesagtes Schweitzer Regiment den anderen rang, also vor den anderen; Undt sogar ein Französische Compagnie von einem jüngern Regiment als gedachte Schweitzerische wurde den Vorzug vor allen Regiments des Gardes Suisses haben.

Vor Zeiten kunte kein Frembder Obrister in einem Platz commandiren sondern es wurde Ihme ein Lieutenant von der Französichen Infanterie vorgezogen, vermög der letztern reglements aber bleibt ein Obrister als Obrister, undt commandirt ein jeder nach seiner Graduation und Alterthumb.

Die Granadirer Compagnien machen jede Ihre recrouten unter Ihren bataillons, Sie haben umb ein Viertel an der Bezahlung mehrers als die andern Soldaten undt Officiers, oftmahlss werden Sie Partheyweiss, wovon man Bataillonen machet, detachirt, als zu Angriff der contrescarpen undt geschwinden expeditionen; da nur ein, zwey, drey oder vier Bataillonen also gemacht werden, so gibt man Ihnen oftmalss nicht mehrers als einen Obristen, undt 2 Obrist Lieutenants Sie zucommandiren mit, ist aber die Zahl der Bataillonen höher, so wirdt ein Brigadier noch darzugethan.

Sonsten seindt bey der Französichen Infanterie noch zwey andere Regimente, deren dass eine die Bombardiers undt das andere Royal Artillerie genennet wirdt, Sie machen Ihre recrouten unter der gantzen Französichen

Infanterie, hierzu nimbt man die beste undt ansehnlichste Soldaten, welche ein zu der Artillerie taugliches Handtwerk können, als Wagner, Zimmer Leuth, Schreiner, Schlosser, Schmidt, Nagelschmidt, Kupferschmidt, Güsser, Sattler undt Riemer, Ihre Bezahlung ist viel stärker alls der übrigen Infanterie, undt wirdt Ihnen über den Soldt auch Ihre Arbeit bezahlt. Jedes Regiment hat 7 oder 8 Battaillonen, Sie befinden sich niemahls beysammen, sondern nur 1, 2 oder 3 Battaillon bey einer Armée, Sie campiren bey der Artillerie Fuhrwerk, undt haben keine andern Waffen alls Flinten; Jede Compagnie bestehet in 100 Mann undt hat einen Hauptmann, 2 Lieutenants, undt 2 Sous Lieutenants, in denen Garnisonen werdten Sie allezeit in die Städte wo Zeug- undt Giesshäuser seindt, geleget. Sie verrichten bey der Armée keinen andern Dienst alls bey der Artillerie. In denen Garnisonen dienen Sie wie die übrige Troupen. Diesse zwey Regimenter stehen unter dem General von der Artillerie undt Hauss Zeugmeister, welcher allezeit deren Oberster ist. Nebst diesem seindt bey der Artillerie noch Compagnien von Bombardierern, Kunstäblern, undt Schantz Gräber, welche alle eine grosse Bezahlung haben, man legt gemeinlich diesse Compagnien in die Plätze wo die heimbliche Gänge unter der Erden seindt, umb die Feindts Lauffgräben bey einer Belägerung zu verhindern.

Jedte Compagnie von der gantzen Französsischen und frembden Infanterie ist schuldig eine gewisse Anzahl Handtzeugs, alls Hacken, Schauffeln, grosse Hauen, Sägen, undt grosse Hämmer etc., alles nach einerley Formb gemacht zuhaben, welche die Soldaten in ledernen Säcken Tragen, um wehrenden March, oder bey Anlangung in das Lager sich deren gebrauchenzukönnen. Dieser Handtzeug dienet nur bey erstgemelten Gelegenheiten, dann wann man Lauff Gräben oder Circumvallations Linien arbeiteth, wirdt von dem Artillerie Fuhrwerk hierzu aller notbwendige Zeug verschaffet, nach verrichteter Arbeit last sich derjenige, so solchen hergegeben angelegen sein, alles widerumb zusammen zubringen.

In jeden Platz ist ein Gouverneur, ein Lieutenant du Roy, undt ein Major, deren ein Anwessender anstatt dess Abwessenden commandiret, in Abwesenheit dess Gouverneurs undt Lieutenants du Roy, commandirt der Major dem Brigadier undt Obersten, wo nicht ein oder der andere ein Ordre hat den Platz zu commandiren, wo Citadelles seindt. Der Jenige so in der Citadelle commandiret, muss alle Abendt die Parola von dem, so ein Platz commandiret, abhollen lassen, auch wann es ungefehr sich begebet, dass in dem Platz nur ein gemeiner Hauptmann das Commando hette, doch hat der Gouverneur in der Citadelle nichts zuschaffen, undt kan auch so gar nicht einen Mann von denen Troupen so darin in Garnison liegen, heraus ziehen. In die Citadelle werdten, keine frembde Troupen niemahlen eingelassen, ausgenommen die Schweitzer, aber doch nur im Fall, wann die Französsische Garnison darinnen umb ein ^{1/2} stärker ist.

Ein Gouverneur von einer Province oder ein General über die Armée, kann die Garnison in einer Citadelle ohne Ordre von Hoff nicht verändern, ohngeacht Er die Macht hat, solches in dem Platz zuthun, kan auch so gar weder munition noch Artillerie darauss ziehen.

Ein jedes Regiment gibt in den Vestungen eine gewisse Anzahl Gemeine, und nach proportion Officers her, umb die Wachten zu versehen: Diese begeben sich auf den Sammelplatz, undt ziehen alldorten das Loss, wass vor einen posto

Sie zu verwachen haben werdten, dass also die Officiers niemahls wissen können, auf welchen posto Sie zu stehen kommen, noch von wass für einem Regiment das detachement seye, so Sie haben werdten, dahero man keine Hinterlist zu befürchten.

Die 2 Garde Regimenter alss das Französsische undt Schweizerische haben alleinig das privileginm ihre beständige Posten in denen Plätzen, wo Sie in Garnison liegen, zubeziehen.

Wann ungefehr die völlige Garnison in einem Regiment nur allein bestundte, so können doch dessen Officiers, weder den posto, noch auch, wass für Leuthe Sie haben werdten, niemahls wissen.

Alle Troupen durchauss, ausgenommen das Königl. Hauss, die Schweitzer, die Carabinreuther, undt die Artillerie stehen unter der Direction dess Kriegs Secretarij. Das Königl. Hauss aber empfanget seine Ordres von dem Staats Secretario unter welchen departement alle desselben chargen angewiesen sein.

Die Schweitzer nehmen die Ordre von ihrem Obristen General. Diesses wurdte jederzeit in Frankreich also gehalten, biss auf den Todtfall dess Comte de Soisson, wo Mr. de Louvois sich diese authorität zu eignete, alss der Duc du Maine in seiner Kindheit damit versehen wurdte, undt hat Sie Zeit seines Lebens behalten, so eben also den Marquis de Barbesieux sein Sohn gehabt, nach dessen Todtfall aber, hat der König die Function dem Duc du Maine wiedergegeben. Die Carabiniers empfangen Ihre Ordres ebenfahls von Ihm so wohl, alss die Troupen bey der Artillerie.

Marquis de Louvois hatte auch das Ambt dess General Kriegs- und Hauss Zeugmeisters, also dass derjenige, so darmit versehen ware, nichts alss die Besoldung undt die Ehren geniessete, ohne etwass in der charge disponiren zu können.

Nummehro aber nach dem Todt dess Marquis de Barbesieux hat der Duc du Maine alle Ambter von der Artillerie auszutheillen, undt das Geldt zu denen Ausgaben; Ihme muss man auch Rechenschafft von allen Zeughäusern und Magazinen der Plätzen thun. Er verordnet die Ausrüstung zu der Artillerie der Kriegs-Munitionen, undt alles wass bey jeder Armée, undt in denen Vestungen vonnöthen ist, Undt stehen die manufacturen von Pulver undt Salpeter im gantzen Königreich unter seiner Direction, vermittelst welchen kein Provinz kein Stadt noch Dorff in dem Königreich ist, worinn nicht einige Leuthe von Ihme dependiren, sogar dass auch seine authorität auf gewisse Weiss sich biss in die Zeughäuser in denen Seehäffen erstrecket, wass dorten die Artillerie undt Kriegs-Munition angehet.

Seither weniger Zeit hat der König so wohl über die Infanterie alss Cavallerie Directeurs undt Inspecteurs gesetzet. Das Königreich ist in 4 Theil ausgeheilt, deren jeder Theil einen Directeur über die Infanterie undt Cavallerie hat, unter jedem Directeur seindt 2 Inspecteurs. Sie machen im Jahr 3 Musterungen, die erste nach geendigten Feldtzug ehe die Troupen in die Winter-Quartier und garnisonen verlegt werden, wodurch Sie den Standt der Regimenter, die reerouten und verbesserungen so zumachen seindt, die Mittel undt Gelder so hierzu vonnöthen, genau wissen. Sie erkundigen sich, wie sich die Officiers verhalten, wie sie sich appliciren, undt wass Sie für Schulden machen, haben auch den Gewalt selbige vermög Ihrer Fehler zu bestraffen;

Hernach gehen Sie ein jeder die Troupen in denen Garnisonen zu besichtigen, die unter seiner Zuthellung gehören, die anderte Musterung geschicht im Januario, umb zusehen, ob die Ergänzungen vorgenommen wordten, wass für ordres die Obersten undt Commandanten der Battailonen darzugegeben, undt wass Sie für Nachrichten von deren Officiren haben, so zu reeroutiren ausgangen. Die leztere Musterung wirdt vorgenommen, ehe der Feldtzug angehet, wobey die Officiers, so ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen seindt, sehr scharff gestraffet werdtten.

Diese Directeurs und Inspecteurs seindt gemeiniglich Generals Persohnen, undt geben nur allein dem König Reehenschafft, wornach Sie erst sich weithers mit dem Kriegs Secretario darauss bereden.

Das Königl. Hauss, die Französischen und Schweitzerischen Garde Regimenter, die Gens d'Armerie seindt alleinig deren Untersuchung nicht untergeben. Wann Sie in einem Platz anlangen, so weisen Sie den Commandanten allda ihre Ordres auf, umb Ihnen die Garnison vorzustellen, welches der Gouverneur oder Commandant auf keinerley Weisse verweigern kan. Über dass ist in jedem Platz aufs allerwenigste noch ein Kriegs Commissari, dessen meiste Verrichtung, darinn bestehet, alle Monath 3 mahl in Gegenwarth dess Commandanten und Major zu mustern. Nunmehr aber hat Er dabey nichts anderst zu thun, als die Mannschaft jeder Compagnie zuzahlen, nach geendigter Musterung machet Er davon zwey Auszug, welche gedachter Commandant und Major unterzeichnen, hievon schicket Er dem Kriegs Secretario einen nacher Hoff, den andern gibt Er dem Schatzmeister, nach welehem Er die Compagnie bezahlet. Wann ein Capitaine wegen nöthiger Unterhaltung seiner Compagnie einigen Kauff Leuthen schuldig ist, so übergeben diese dem Commissario ihre Zettel, undt da im Fall der Officier nit guthwillig bezahlen wolte, last der Commissari an dessen Bezahlung so viel zuruckhalten, als er schuldig ist. Jeder Capitaine gleichwie auch jeder Obrister oder Commandant eines Regiments ist schuldig, alle Monath dem Schatzmeister eine Quittung zugeben, umb das Geldt, so Er empfangen hat.

Wann ein Soldat dem Commissario zuklagen kommet, dass sein Capitaine Ihme nicht alles nöthige zu seiner Unterhaltung giebet, so kann ged. Commissarius ihme darzu anhalten, indeme Er den Capitaine erstlich davon ermahnet, leistet diesser hierauf kein genügen so sagt Er solches dem Obristen oder Commandanten dess Regiments, ist es nun dass auch diese beede nichts thun, last Er es bey einem Kauffmann nehmen, undt alsdann an der Bezahlung abziehen.

Er last sich auch angelegen sein zu examiniren, ob das Brodt, welches man denen Soldaten reichet, gut seye, undt ob die Klagen der Officiers wieder die Proviantmeister bestehen, ein gleiches verriecht Er wegen der Fourage vor die Cavallerie. Vor Zeiten ehe die Directeurs und Inspecteurs gestellet waren, hatte der Commissari den Gewalt, die untaugliche Soldaten abzudanecken, anjetzo aber haben gedachte Directeurs oder Inspecteurs die authorität allein.

Die Officiers müssen die Remonta undt Reerouten selbstnen schaffen, wovor man Ihnen ein gewisse Summa Geldts giebet, und hat man befunden, dass der König hiedurch besser bedient seye, dann weilen ein Capitaine, so diesem nicht wohl nachkommet, gestrafft wirdt, undt da Er nicht wohl zuhoffen hat, dass Ihme die Mannschaft undt Pferdte vom König geben werdtte, so läst Er sich mit einer absonderlichen Aufmerksamkeit angelegen seyn, die Leuthe und Pferdte

allezeit bestens zu verpflegen, auch Achtung zu geben, dass der Mann nicht ausreisse, oder in einigen das Pferd verwaarlosset werde, indeme Er auch weiss dass die Directeurs keinen untauglichen Mann noch Pferd, gegen die Ordinance annehmen, undt selbe alsobald ausschliessen, so thut Er sich befehligen, umb doppelte Unkosten zu verhüten, ordonanzmässige Leuthe undt Pferde gleich anfänglich vorzustellen, welches Er im Fall, wann der König solches verschaffete, nicht so sorglich beobachten würdte.

Die Bezahlung der Französischen Infanterie ist zimblich mittel-mässig, ein Obrister hat eines Capitains gage, undt daneben als Obrister monatlich noch 50 Francs, der Obrist Lieutenant hat eben die Capitaine Besoldung, undt monatlich 30 francs. Die Capitaines haben Monathlich 25 Thlr.; die Lieuts. 10; der Unter Lieutenant 20 Francs; der Feldt Waibel 9 Sols dess Tags, der Corporal 7 Sols, ein Gefreyter 6 Sols, ein Piquenirer $5\frac{1}{2}$, der Gemeine Soldat 5 Sols. Es ist zumercken, dass von dem Feldt Waibel an, Ihn mitbegriffen, man jeden täglich einen sols, welches man die masse du Regiment oder Cassa nennet, vor die Kleidung abziehet. Man gibt alle Jahr jedem Soldaten ein paar Hossen, Strümpf und einen Huth, undt dieses wirdt von gedachten sols herbey geschaffet, welchen der Schatzmeister dess Platzes solang behaltet, biss er nicht eine Ordre von dem Obersten, so von dem Directeur oder Inspecteur bekräftiget ist, empfangen. Aus dieser Cassa verschafft man jedem Soldaten alle 2 Jahr einen Stock, Veste undt das übrige. Über dieses giebet der König jedem Capitaine dess Tags vor dem Mann 2 Liars, umb Sie mit Schuhen, Hembtern und Halstüchern zu unterhalten, undt ist es bey der Infanterie also eingericht, dass jeder Soldat jährlich 2 Hemter, 2 Halstücher und 2 paar Schuh empfanget;

Wann nun der Soldat deren nit so viel verbraucht, bleiben die Tägliche 2 Liars dem Capitaine zu guten, da Er aber mehrers vonnöthen, muss gedachter Capitaine ihme solches auch verschaffen, ohne dem Soldaten etwass an seiner Bezahlung abzuziehen.

Wann die Soldaten in der Garnison oder auf dem Marche einen Diebstahl begehen, undt man erweisen kan, von wass vor einer Compagnie Sie seindt, so muss der Capitaine solches gut machen, ohne seiner Compagnie etwass abzuziehen, da man aber nicht wissen kann, von wass vor einer Compagnie Er ist, so müssen alle Regimenter zur Guthmachung helfen beylegen.

Folgendts ist zu ersehen, wie die Garnisonen sowohl Sommer- als Winters Zeiten bezahlt werden. Worauf die Officiers schuldig sein Ihre Compagnien so wohl mit reerouten als Kleidung zu unterhalten, ohne dass Ihnen der König das geringste noch vor die Ausgewissene noch abgestorbene Soldaten bezahle. Dahero kommt es, dass die Französische Infanterie in einem so schlechten Standt ist.

Die Bezahlung der Infanterie zu Kriegszeiten ist ganz anderst, im Winter wirdt Sie bezahlet wie bey Friedenszeiten den Soldt anbelangend, undt wirdt dem Soldaten nichts vor die sogenannte masse oder Cassa zuruck gehalten; Im Sommer hat ein Capitaine nicht mehrers als 6 Sols. dess Tags, undt 3 rationen Brodt, ein Lieutenant 4 sols und 2 rationen Brodt, der Unter Lieutenant 3 sols und 2 rationen Brodt, ein Feldt Waibel 2 sols ein ration Brodt, ein Piquenirer $1\frac{1}{2}$ Sols undt ein ration Brodt, der Soldat 1 Sols undt die ration Brodt. Die Soldaten den Feld Waibel mit eingerechnet, haben alle Tag

auch an Fasttügen, Ihr frisches Fleisch, undt gibt man Monathlich jeder Battaillon ein gewisse Anzahl Ochssen oder Kühe, deren Austheilung der Major hat, ohne dass die Officiers damit etwass zuthun.

Der König gibt auch noch in dem Monath September vor jede Compagnie 20 paar Schuh, welche man in die Compagnie führet, undt Battaillonen weiss austheillet.

Diese Bezahlung wehrenden Feldtzugs kan nit länger alls 5 Monath dauren, solte Sie aber länger wären, so ziehet man sowohl denen Soldaten alls Officiereu jedem 3 Sols dess Tags vor die Brodt ration, undt dem Soldaten einen Sols vor das Fleisch ab, der Überschuss von der Bezahlung wirdt denen Officiereu so baldt Sie in die Garnison eintreten, gegeben, der Capitaine aber behaltet gemeiniglich von dem Soldaten zuruek wass Ime zugehörig. Ist der Feldtzug kürtzer, so haben Sie dannoch diesse Bezahlung wie vorgemelt, ob Sie auch schon nur eine gantz kleine Zeit im Feldt gestanden waren.

Gleich nach verrichtem Feldtzug schicket man die Officiers nach guth befinden dess Obristen auf die Werbungen. Der König gibt jeder Compagnie für 10 Mann reerouten 100 Thlr. und 1500 Frances für Daeh und Fach, davon zieht der Capitaine 1250, der Lieutenant 150, undt der Sous Lieutenant 100 frances.

Man gibt dess Tags jeden Capitaine 4 Pferdt portionen, 3 einen Leutenant, 2 dem Sous Lieutenant, 6 dem Obristen, 5 dem Obrist Lieutenant undt 4 dem Major. Weiters gibt man jedem Capitaine 200 frances wann sein Compagnie den 15. April vollständig ist. Die Obrist Lieutenanten haben von dem König über Ihre Bezahlung noch 300 Thlr. pension, der Major 200, ein Adjutant 100, der Obriste aber nichts.

Jeden Soldaten so in Garnison liget, Trifft alle Täg einmahl die Wacht, Sie wohnen in Casermes, allwo Sie Ihre Better, Strohsäck, Madratzen, Döcken, undt alle Monath neu gewaschene Leilaeen haben, in jedem Bett seindt Ihrer zwey, bissweilen auch drey, nachdem dass viel in einer Garnison ligen. Man gibt Ihnen Winters Zeit ein gewisse Maass Holtz und Kertzen so wohl zur Hauptwacht, alls in die Casermes, im Sommer aber weder Liechter noch Holtz, alls allein die Liechter zur Hauptwacht.

Die Capitaines müssen 2 mahl die Wochen in denen Casermes visitiren gehen, undt dem Obristen davon Nachricht geben. Die Capitaines halten Ihre Feldt Waibel an, auf die Sauberkeit Achtung zugeben. Der Major aber hat die völlige Obsicht über alles.

Die Majors so wohl von der Cavallerie, Infanterie alls Dragoner haben keine Compagnien, auch bey denen Regimentern keinen andern rang alls eines Capitains nach dem Alter Ihrer Vorstellung.

Die Adjutanten haben Leutenants rang, wann Sie aber gute Officiers seindt, so erhalten Ihnen die Obersten bisweilen von Hoff auss, den rang eines Capitains.

Der König hat ein überauss schöne Unterhaltung undt Gebäu (l'hospital des Invalides, genannt) aufgerichtet, allwohin die blessirte Officiers, so anderstwo keine Mittel zuleben haben, jedwederen nach der Ordnung seines Bedienten Kriegs Standt hinein gethan werden, alls Capitaines, Lieutenants,

Sous Lieutenants, Fenderich oder Corneten. Diejenige von dem Königl. Hauss, dass ist des Gardes du Corps, Gens d'Armes, oder Mousquetaires werden allda wie Lieutenants gehalten. Es ist auch eine Class allda, vor die Feldt Waibel undt Quartiermeister zu Pferd, welche in gleicher Unterhaltung stehen. Die Mussquetirer undt Reuther haben auch eine gleiche Unterhaltung, Sie seindt sehr wohl logiret, gut ernähret, und wohl gekleidet, undt gibt man sogar Wochentlich einem jeden ein gewisses Geldt, umb Taback undt Pfeiffen zukauffen. Die Officiers leben darin besser, als wann Sie 40 Sols dess Tags in Wirthshäusern zu verzehren hetten. Sie seindt so wohl als die Gemeine Soldaten blau gekleidet, ausser dass Sie ein klein silberne Gallonen auf Ihrem Stock, undt den Degen Tragen, man gibt Ihnen Monathlich 3 Thaller vor Ihre kleine Ausgaben, jeder Officier hat die Inspection über eine Anzahl Soldaten, welche Compagnien weiss ausgetheilt seindt. Die Gemeine Tragen keinen Degen, ausgenommen wann Sie auf der Wacht stehen, zumahlen Sie darinnen alle Kriegs Verrichtungen, die Wacht betreffend wie in einen vesten Platz thun, auch bey der Handt biss in die nechst gelegenen Örther der Vorstadt St. Germain rundten gehen, undt werden Sie zu der Andacht, wie es einem wahrhaftten Christen wohl anstehet, angehalten. Weilen nun von letzteren Krieg sehr viel beschädigte gewessen, welche man unheilbahr zu sein geglaubet, doch aber mit der Zeit undt angewendten Mitteln widerumb zu recht kommen seindt, so hat man vielen; welche es begehrt haben, herauss zugehen erlaubet.

Diejenige so einmahl naecher Hauss verlangt, undt nicht weither dienen wollen, werden nit mehr darinn angenommen, die aber so herauss gehen, undt aufs neue sich unterhalten lassen, umb unter den König zu dienen, seindt alle zeit versichert, wider hinein zukommen, wie man es dann gar oft bey einer vorgehender reform siehet, oder nachdem Sie 4 jährigen Dienst geleistet, dahero dann die meiste diese letzte parti nehmen. Man hat deren mehrer als 3000 jüngst herauss gezogen, undt Compagnien darauss gemacht, so in die Garnisonen undt gemeiniglich in die Citadelles geschickt werden, allwo Sie eine starke Bezahlung haben, alle Ihre Officiers seindt eben so wohl so genannte Invalides. In diesem Hochspital ist ein alter Gouverneur, so ein alter Officier von distinction ist, ein Lieutenant du Roy, ein Major, undt 4 Adjutanten, die sehr grosse Besoldungen haben.

Zu Aufriechtung undt Unterhaltung dieses Hochspittales haben Ihre Königl. Mayj. nicht einen Kreuzer ausgeleget, sondern es wirdt alles von dem Kriegs Standt genommen, undt wirdt an der Bezahlung der Generalen, Gouverneren der Plätze, Troupen, Artillerie etc. vom \approx 2 Liars hierzu abgezogen. Die Rechnung über die Ausgab undt Empfang wirdt alle 14 Tag vor dem Kriegs Secretario in einem besonderen hier zu verordneten Zimmer in gedachtem Spital abgelegt, auch allda über ein undt andere Vorfällenheit Rath gehalten. Die Marechaux de France, Lieutenants Generaux, Marechaux de Camp, Brigadiers undt Obersten, haben das Recht bey Besuchung diesser Verrechnungen sich ein zufinden, undt selbige zu unterschreiben.

Zu Erhaltung gesagten Hochspitals seindt alle nöthige Officiers als Intendant, Commissari, Schatzmeister, undt Gegenhändler vorhandten, welche Ämbter von Ihnen erkaufft werden, undt grosse Besoldungen geniessen. Die

Soldaten werdten allda vermög eines beglaubten Scheins von Ihren Obristen, so von denen Directeurs undt Inspecteurs examiniret worden, angenommen, welches sich eben also mit denen Officieren verhältet.

Die Einkünfften seindt alle Zeit erklärlich, also dass, wann eine gewisse Summa Geldts, so die Ausgab übertrifft, vorhanden, der König solche zum Capital machet, undt von dem Interesse denen Chevaliers de l'Ordre St. Louis pensionen verordnet;

Diesen Orden hat der König Anno 1693 aufgerichtet, undt sich alls Grand Maître darüber erkläret; Er bestehet von 8 Grands prieurs, 40 Commandeurs, undt mehrer alls 800 Ritter. Die 3 Grands prieurs Tragen ein grosses vier Finger breites Bandt über Ihren Rockh, woran unten ein Creutz hanget, wie dasjenige der Ritter dess Heil. Geistes Orden, ausser dass auf einer Seithen in der Mitten ein kleiner St. Louis, auf der anderen ein blosser Degen mit Lorbeer umgeben, gebildet, undt diese Umbsehrift darauf zu lesen ist. Virtutis Bellicae praemium: Nebst diesem haben Sie, wie die Chevaliers de St. Esprit auf Ihrem Rockh ein von Goldt gesticktes Creutz mit dem Heyl. Ludovico in der Mitten, undt hat ein jeder jährlich 2000 Thlr. Einkommens. Die Commandeurs Tragen ebenfahls wie die Grands prieurs ein rothes Bandt mit einem angehängten Creutz, Sie haben aber kein Zeichen wie die andern auf ihren Röcken, deren 20 eine pension von 4000 Frances, die andern 20 von 100 Thlr. haben. Die Ritter tragen ein an dem Knopfloch Ihres Rockes mit einem rothen Bandt angehangtes Creutz, Sie haben unterschiedliche pensionen, alls von 2000, 1800, 1500, 1200, 1000 undt 800 Frances, welches das wenigste ist. Die Anzahl der Ritter, so bezahlt werdten, ist nicht über 200. Zu diesem Orden gelangt man nicht wegen Alterthumb, sondern durch die Wahl dess Königs, Es ist keine andere Prob darein aufgenommen zu werdten vonnöthen, alls 10 Jahren gedienet, oder einige Wundten empfangen zuhaben, sogar dass auch ein gemeiner Soldat darzu gelangen kan.

Die Spittäler in denen Vestungen seindt sehr wohl eingerichtet, in deren jeden ein Entrepreneur, so die Lebens Mittel vor die Kranke herbey zuschaffen hat, ein Apotheker, ein Wundt Arzt, mit vielen unter sich habenden Gesellen sich befinden, ged. Entrepreneur hat auch die Obsicht wegen der Bether, und Lein Gewandt; Man giebet Ihm dess Tags ein gewisses von jeden Menschen, Er muss den Tag, wann ein Soldat hineinkombte herauss gehet, oder darinn stirbt, es in sein Register aufmerken. So lang nun ein Soldat sich darinn befindet, so lang ziehet Er keinen Soldt, undt dafern Er stirbt, nimbt der Capitaine (gegen Bezahlung eines Thallers in das Spital) das Kleidt zuruck.

Der Commissari, so in einem Platz ist, muss 3 mahl in der Wochen das Spital visitiren, Er examinirt die Soldaten, ob Sie wohl unterhalten, undt ob Ihre Artzeneyen guth seyen; Findet Er einen Mangel, so hinterbringt Er solches dem Gouverneur undt Intendanten, damit Sie die nöthige Vermittelung stellen.

Nebstdiesem hat auch der Commandant einer Battailion oder Escadron das Recht die Untersuchung gedachten Spitals zuthun, umb zusehen, ob der Commissari mit dem Entrepreneur nicht etwa in Verständtauss stehe, sieht Er einen Missbrauch oder Fehler, so gibt Er ebenfahls dem Gouverneur undt Intendanten davon Nachricht. Jeder Commandant einer Battailion oder Escadron nennet auss seinen Troupen die Unter Officiers, von welchen alle Tag einer die Kranke

Soldaten im Spital besuchen gehet, undt Ihme dessen Beschaffenheit Compagnie weiss hinterbringt, umb zusehen ob die Liste so jeder Capitaine Ihme Täglich giebet, hiemit eintreffe. Alles dieses wirdt ebenfahls in denen Spittällern bey der Armée also gehalten, undt observiret.

Die Capitaines so wohl von der Cavallerie alss Infanterie, da Sie gute undt sorgfältige Officers seindt, ermanglen nicht ein grosse Aufmerksamkeit über ihre Kranke in denen Spitällern zuhaben, indeme da Sie schuldig seindt die recrouten zu stellen, also ein grosser Verlust vor Sie ist, einen Mann zu verlihren.

Ehe Ich die Militarische Einrichtung verlasse, solle nicht undienlich fallen, Ewer Kays. Mayj. von denen anjetzo Commandirenden Generalen Genio undt Capacitet etwass vorzustellen, unter welchen die Printzen von dem Königl. Geblütthe nicht rechnen will, von denen nachgehends in Ihrer Ordnung zusprechen sein wirdt.

Der Marechal de Villeroy, ob Er gleich ältere Marechaux de France vor sich hat, so ist Er dannoch von denen Brauchbahresten der älteste.

Diesser ist mit dem König, alss seiner Mayj. gewesten Ajo Sohn, auferzogen worden, Er hat sich bey Ihme in stetten Gnaden auch in einer grossen Gemeinschaft erhalten, man hatte Ihn würdiger geglaubt, eine Armée zu commandiren, ehe Er commandirt gehabt, so lang Er unter dem Marechal de Luxembourg gestandten, hat Er sich einen ungemeinen Ruhm erworben, sobald Er aber zu dem Commando gelanget, ist es nicht so glücklich von statten gangen, gleichwie seine gegenwärtige Campagne in Italien ein genugsames Beyspiel giebet, Er ist dannoch Tapfer, embssig undt begierig glori zu erwerben, Zimlich gewachsen einen Kriegsproject in dem Cabinet aus zu arbeiten, undt auch in der operation auszuführen, so dieselbe sich also anläst, wie man es vorbedacht gehabt, wann aber in der Execution ein unversehenes accidens darzustosset, wo nöthig ist neue resolutiones augenblicklich zufassen, solle Er in dergleichen Fällen diese nothwendige Geschwindigkeit, gegenwart und Hocherleuchte Vernunft, welches allein denen vortreflichen undt gantz ungemeynen subjectis gegeben, nicht haben. Sonsten macht Er sich durch seine führende Pracht undt Höfflichkeit bey denen Soldaten sehr beliebt, undt ist endlich von denen dreyen anjetzo commandirenden Feldt Marschallen nicht der schlechteste.

Der Marechal de Cattinat hatte wegen seiner Wissenschaft, langer Kriegs Erfahrung undt in dem vorigen Welschen Krieg gethanen Thaten einen solchen Ruhm erworben, dass der König Ihn alss seinen besten Generalen angesehen, also dass wie Er Ihn zum Marechal de France erkiessen, öffentlich gesagt, Er wäre eben so würdtig Grosscanczler von Frankreich zuseyn, alss seine Armée zu commandiren, dieser Nachruhm hat sich in jüngst Verflussener Campagne ein wenig gemündert, dieweilen aber Meiner Zeit in Frankreich die Ursachen undt Rechtsfertigung seiner gebabten Conduite noch nicht kundtbahr worden, dass Vergangene aber redet, obwohlen die Thaten von dem Ausgang der Sachen nicht zu urtheillen, so kan Ich meine weitere Meinung über ihn nicht fällen, ob Er gleich biss anjetzo vor einen Tapfern, Klugen verständtigen undt erfahrenen Kriegs Mann gehalten wordten, welche auch zu denen anderen Tugendten diese

bey zurücken, dass Er ungeachtet seines Glücks eine dess Coriolani gleiche simplicitet nachgeartet.

Von dem *Maréchal de Bouffler* muss ich sagen, dass die Gegenwarth die gehabte Vorbildung mündere, dann weilen Er vor Meiner Reisse in Frankreich continüirlich, vornehmlich aber zu der, zwischen den *Milord Portland*, und Ihme angestellten Unterredung gebraucht ware, so habe geglaubet, Er seye ein so wohl in Kriegs als Staats-Sachen erfahrener Mann, allein habe gefunden, dass Er weder zu einem noch zu dem anderen vor Tauglich gehalten seye: Er ist aber zu diesem Glückh durch eine unbegreifliche Embssigkeit und Aufmerksamkeit bey der *Madame de Maintenon* so wohl als verstorbenen *Monsieur de Louvois* gelanget, mithin allezeit der Mann dess Hoffs gewesen, in seiner Ihme aufgetragenen Obliegenheit ist Er von einer solchen Wachtsambkeit, die von einigen vor überfleissig undt affectirt gehalten wirdt, Er ist dannoch Tapfer, nicht aber von genugsamen Verstandt weit aussehende projecta zu verfassen, viel weniger diesselbige auszuführen. Ubrigens aber eines Ehrlich undt uninteressirten Gemüths.

Die *Lieutenants Generaux*, welche vornehmlich zu dem Feldt Marschall Staab undt Commando diesen erzehlten nechst aspiriren können, seyndt der *Duc d'Harcourt*, der *Marquis d'Uxelles* so zu *Strassburg* commandiret, der *Comte de Tessé* so in *Mantua* sich jetzt befindet, der *Comte de Tallard* so Pottschaffter in Engellandt gewesen, undt der *Marquis de Villars* der *Ewer Kays. May.* bekannt ist.

Der *Duc d'Harcourt* ist von einem grossen Verstandt, brav, in politicis so wohl als in militaribus erfahren, stehet aber dahin, ob Er wegen seiner anjetzo in Spanien ausgestandtenen Unpässlichkeit wirdt dienen können.

Der *Marquis d'Uxelles* ist zimlich bey Jahren, sehr aber unter den Troupen estimiret.

Der *Comte de Tessé* ist mehr vor einen Hoffmann als einen guten Officier gehalten.

Der *Comte de Tallard* hat viel Verstandt, grosse Wissenschaft, zimlich gute reputation unter denen Troupen, embssig undt schier gar zu eyferig in denen Ihm aufgetragenen Geschäften und operationen.

Der ohne dass bekannte *Marquis de Villars* passirt sonsten in Frankreich für einen Tapfern und verständigen Officier.

Nun ist nach Verfliessung diesses Werks auf die gegenwärtige Maximen dess Französsischen Hoffs zukommen.

Gleichwie in einer jeden Regierung die Menschen nicht so viel auf die erlernete, als auf jene Maximen sich steiffen, welche die Gelegenheit der Zeiten, oder vielmehr der Genius derjenigen so sich in die Regierung einmischen dietiret, also gesehiet es anjetzo in Frankreich, wo man pro Regula status genommen, dass der von *Cardinal de Richelieu* wieder, so zusagen, eingesezte Königl. Gewalt (welcher durch den Zwispalt der Religion gewester Mündt-Jährigkeit der Königen, also abgenohmen, dass nothwendig war die vornehmste, mächtigste, undt unruhigste Herrn dess Adels zu erniedrigen, die gar zu grosse autoritet dess Parlaments in engere Schranken einzuziehen, die übermässige Freyheiten der Ständten, welche *Etats generaux* genennet werden, zu

münderen, denen Gouverneurs der Provinzen nicht zu viel zuzulassen) nicht anderst könne erhalten werden, als mit dem extremo der despotischen Regierung, welche dess Königs eitlen undt ehrgeitzigen genio gleichförmig ist. Aus diesem falschen undt unmöglich daurenden principio nimbt der König kein von grossen Hauss ersprossenes subjectum in seinem Rath, sondern füllet solchen von schlechter Extraction und Bürgern an, erarmbet mit unbeschreiblichen Imposten zu Friedt- undt Kriegszeiten den Adel sowohl als das Volk undt Clerisey, würffet alle der gerechten Freyheit nach verordnete Gesätze, respectu dess Parlaments so wohl, als der Stände über den Hauffen, also dass die Zusammenrufung derselben, welche gemelter massen Etats Generaux genennet werden, unter diesen König nie gesehehen, obwohlen die bey der Crönung gethane Eydtschwuren, das Königreich bey seinen alten Herkommen zulassen, Ihn verbundten, indeme vormahlss die Könige in Frankreich keine neue Geldts Anlaagen ausschreiben, noch einen Krieg zu unternehmen ohne derselben Einstimmung nicht bemächtigt waren. Er suchet die Printzen dess Königl. Geblüths möglichst von allen Commando, und einiger Mittwissung der Geschäften zu entfernen, dieselbe mit Erhöhung der Bastarden (wo zu die eigene Liebe, undt der Madame de Maintenon Zuredede vielleicht viel beygetragen) zu erniedrigen. Er Thut alle chargen umb eine grosse Summe Geldts verkaufen, wordurch die Besitzern derselben nothwendiger Weiss ihre Descendenz mit Treu und Diensten dem König verbünden müssen, wann Sie nicht eine so grossmächtige Summa Geldts verlihren wollen, da die Erben nicht anderst, als durch eine besondere Gnadt, oder die Expectanz ihres vattern chargen, worzu Sie öfters noch eine grosse Summa Geldt herschiessen müssen, überkommen, oder Sie durch ein brevet de retenuë nach dess Besitzers Todt einen Theil von dem erlegten Geldt wider zu bekommen, bey abermahlicher Verkaufung der charge versichert werden.

In denen Provinzen haben die Intendants, welche anfänglich von Cardinal de Richelieu eingesetzt worden, der Gouverneur authoritet, die allezeit Herren von Consideration pflegen zu seyn, zu mündern, solchergestalten alle Verwaltungen an sich gezogen, dass die Gouverneurs nichts als den Namen führen, undt die Einkünfften geniessen. Diese Intendants machen dem Adel die grösste Ungelegenheit, undt wissen auf eine so arge Manier jene zu quälen, die auf Ihren Güthern zu Hauss bleiben wolten, dass Sie nothwendiger Weiss zu Feldt gehen, und dienen müssen, wo Sie dass Ihrige wegen schlechter Bezahlung verzehren, undt endlichen sich glückselig schätzen, dem übrigen Theil Ihres Lebens mit einer geringen pension zu vollenden, womit die Söhne ebenfahls wider gemüssiget seyn, dess Königs Dienste zuseuchen, undt von dessen Gnaden zuleben. Die übrige Gnaden so der König austheillet, bestehen wenig in Capitalien oder Landtgüthern, sondern in pensionen die gross pflegen zu seyn, wodurch einige der jenigen, so begnadet werden reichlich zwahr leben können, die Unkosten dannoch die Sie Ordinari führen müssen, verhindern Sie grosse Reichthümer zusamben also die Söhne allezeit wiederumb in die Noth fallen zu dienen,

Die Clerisey wendet der König nach aller Möglichkeit von der Päbstl. Authoritet ab, die unter dem Praetext der Libertet der Gallianischen Kirchen

von Rom abgezogen, undt unter dem Königl. Gewalt gesezet wirdt, wozu ein grosser Vorschub ist, das Jus regalarum, mittels welchen alle beneficia, Bistthümer, undt Abbttheyen von dem König so conferiret werden, dass auf dessen praesentation die Päbstl. Confirmation nicht abgeschlagen werden kan. Die Bischöffe undt Äbte legen ein Juramentum fidelitatis bey Überkommung Ihrer dignitet dem König ab. Dem Nuntio gestattet man keine andere repraesentation als eines Pottschafters: Also Er kein einzige autoritet hat.

Der auf die Her- erzehlten Maximen bestehende Despotische Gewalt, welcher in vielen, so Er mit formblicher Arth in etwass limitiret wäre, nicht untaugliche Dinge in sich hätte, fundiret sich weiter respectu Interni, umb diese den Krieg ergebene undt unruhige Nation friedtsamb zu beherrschen, von Zeit zu Zeit mit äusserlichen Kriegen zu occupiren, umb hiedureh denen innerlichen Unruhen vorzukommen, welches so viel als diesses anbelangt eine unveränderliche, auch vor die frömbste Französ. Könige Staats Regul sein muss, daher die zuwachsende Macht dieser Cron denen benaehbahrten Potenzen so nachdencklich fallen sollte, dass Sie sich einiges beständtigen Friedens nit zugetrösten haben, dieweilen diese Monarchie ex principio politico von Zeit zu Zeit Krieg haben muss.

Übrigens ist der König jeder Zeit bedacht gewessen, sein Königreich mit einer unbeschreiblichen quantitet Vesten Plätze zu bewahren, also dass an meisten Orthen, ausser auf den Mittel Rhein gegen Italien einen doppelte schranken Vestungen sich befinden.

Die vor diesen in Frankreich nie zusagen gekennte Schiffahrt hat seinen Anfang unterm Cardinal de Richelieu gewonnen, undt ist unter dessen Regierung so weith gebracht worden, dass würcklich Frankreich in den vorigen Krieg biss in die 80 Kriegs Schiffe ausgerüstet, zu weleher Erhaltung man in allen Seehöffen Schullen, die Theorie der Seefahrt zu erlernen angerichtet, die Abbauung der grossen Bäume seindt in allen Wäldern, damit sich derselbigen der König zu den Schiffbau gebrauchen möge, verboten, undt obwohlen man hiedurch undt wegen eingeführten Manufacturen die Commercica einzurichten gesucht, so hätten dieselbe füglichher können empor gebracht werden, wann man mehrere dem despotischen Governo zu widmen, undt in denen Republicquen allein leidige Freyheiten zugelassen, undt dem König nicht so einen grossen Nutzen in allen gesucht hätte; So viel Ratione Interni.

Respectu Externi haben sich in Vielen die Französ. Maximen seither der Spanischen Revolution verändert, undt gehen nun diesselbe dahin die Spanische Monarchie unzergliederter in dem Hauss Bourbon zu erhalten, damit solche dermahleins zusammen falle oder aber mit Verwechsselungen einiger Provinzen die Französ. Monarchie verstereket, undt sonsten zu Nutzen dieser Cron anderst eingerichtet werden möge. Zu diesem Centro werden nun alle Linien gezogen, undt mit grossen Fleiss die den Untergang drohende Friedens propositiones überall gemacht, oder aber dergleichen Handlungen angestellet, umb den annahenden Krieg zu verhindern, welches so Frankreich erhaltete, sein grösstes Glück were, so es anjetzo verlangen kann, indeme es hiedurch Zeit gewinnet, umb Spanien nach Belieben einzurichten, undt den fast erblichenen Leib dieser fallenden Monarchie mit neuen Lebensgeistern zu beselen. Suchet

also diese Cron durch Drohungen und so viel, als andere Weege Ihren ungerechtsahmen möglichen Vorschub an allen Höffen zugeben, undt hat Sie vornehmlichen vor dem Römischen Hoff die von Antonio Perez Philippi 2di gewesen, undt nachmahlls in Frankreich übergangenen Secretario gerathenen Staats Maximen gefolget, welcher der Meinung gewest, den Päpstl. Stuhl wegen der Politischen influenzen jeder Zeit in grosse Consideration zuziehen, also dass man unter diesser Regierung getrachtet, meistens junge Persohnen die nomina zu den Cardinals huth zugeben, auch vor Franzossen von Frembden Potenzen solche zu erhalten, umb die Französs. Creaturen in Sacro Collegio zu vermehren, mithin zu Zeiten durch Drohungen, undt bissweilen mit Glimpf die Oberhandt zu erhalten. Gegen denen übrigen Italiänischen Fürsten Trachtet Sie Ewer Kays. Mayj. allgeregteste autoritet verhässig zumachen, undt Ihrer Freyheit so nachdencklich vorzumahlen, dass Sie vorderest selbe bereden will, es seye in Systemate Europae kein Veränderung geschehen, undt viel weniger einige Maecht mit Erhöhung dess Duc d' Anjou auf den Spanischen Thron Frankreich zugewachsen.

Mit der Republicque von Venedig bemühet Sie sich genaue Freundschaft zuunterhalten, unter dem Vorwandt solche gegen Ewer Kays. Mayj. gerechtsahme undt gefährliche Nachbarschaft zuschützen.

Dem Herzog von Savoyen haltet Sie jeder Zeit so lang Sie die Oberhandt in Italien hat, vor Ihren heimlichen Feindt, gleich wie Sie vermeint, dass die Republicque von Venedig innerlich Ewer Käys. Mayj. Triumph undt Siege mit scheelen Augen ansiehet, daher glaubet Sie mit Drohungen so viel, als grossen Versprechungen diessen Herrn zu erhalten.

Euer Kays. Mayj. betrachtet die Cron Frankreich, als das Römische Reich, undt gleichwie kein andere Europäische Potenz mehr im Standt ist denen ambitionen undt zu der universal Monarchie Tragenden Gedanken zu widerstehen, als Ewer Käys. Mayj. undt dero Glorreichstes Hauss, so wirdt Sie nichts unterlassen, wass zu dero Nachtheil zu erdencken sein wirdt, mithin niemahls nachlassen mit der Ottomannischen Pforten die allergenaueste Freundschaft zu pflegen, undt continuirlich anzureitzen das Verlohrene widerumb Ewer Käys. Mayj. abzunehmen, die Unruhe in Hungarn nach Möglichkeit anzuspieren, den jetzigen König in Pohlen auf alle Weiss zugewinnen, undt demselben nicht allein absolut in Königreich, sondern auch Ihme die Crone erblich zu zuschantzen, umb durch Ihme undt seine descendenten als Churfürsten zu Sachsen undt Könige in Pohlen aemulos zu der Römischen Cron zumachen, undt einen mächtigen Feindt den innersten dero Erblandten hiedurch zu formiren, indeme Er durch das Churfürstenthumb Sachssen undt Königreich Pohlen über 200 Meil Wegs an Ewer Käys. Mayj. der Orthen meistentheills offenstehenden Erb Landten gränzet.

Das Römische Reich in welches Frankreich sich leider durch den Westphälischen Frieden dergestalten eingemischet, dass fasst nichts in denselben gehandelt wirdt, zu welchem es unter den speciosen undt nachtheiligen praetext, der nöthigen garantie mitreden will, suchet diese Cron nach aller Möglichkeit von seinem Allerdurchlauchtigsten Ober Haupt abzuwenden, innerlich zu zertrennen, undt von denen Widerspenstigkeiten Ihren Vortheil zu ziehen, desswegen haltet Sie auf den Reichstag, bey allen Chur- und Fürsten auch

einigen Reichs-Städten durchgehends Ministros, undt wirdt Sie vornehmlich auf den Reichstag sich belleissen, vorzustellen dass die Spanische Succession eine das Römische Reich nicht angehende Sache seye, undt dass der König wolle den Risswickischen Frieden auf alle Weg erhalten.

Weiters suchet Sie im Churfürstl. Collegio die Majora pro declaratione belli zu hintertreiben, undt dieweillen Frankreich sich Chur Bayern und Cöllen versichert, so wirdt das meiste darauf ankommen, wie Sie den König in Pohlen herbey bringe, umb mit diesem im Churfürstl. Collegio gemachter partie nebst der im Fürsten Collegio sich wegen des 9. Electorat befindenden Uneinigkeit das Römische Reich immobil zumachen, welches umb desto importanter bey gegenwärtigen Begebenheiten ist, alss ohne der diversion auf dem Rhein, Frankreich unfehlbarlich wegen Menge der Plätze, bessere Trouppen undt wiewohl schlechte, doch mehrere erfahrene Offieier alss der Allijrten gegen Niederlandt die Oberhand gewinnen, undt dabey Luft haben wirdt, durch die Menge der Trouppen Ewer Käys. Mäj. in Italien überlegen zu seyn.

Die Nordische Cronen hat Frankreich allezeit gesucht, in Ihre Freundschaft zuziehen, undt weilen jederzeit das Absehen aller Europaischen Potenzen gewessen, ein solches aequilibrium zwischen Ihnen zuhalten, dass eine die andere nicht völlig unter sich bringe, indeme diese Kriegsliebende Nordische Nationen in denen vorigen Seculis gar zu viel gezeiget haben, dass ein Volek vermöget, dass wegen seiner situation, undt üblen Clymate keinem die Anreizung giebet, solches zu erwerben, undt sich in den Fremdben besser befindet.

So hat Frankreich einer der beeden Cronen sich zugetrösten gehabt, wann die andere des Allerdurchlauchtigsten Ertz Hauss parti angenommen. Ob es aber bey demanjetzo veränderten Europaischen Systemate, wo alles zu Einschränkung der Französs. Macht einhellig abziellen soll, eben so abgehen wirdt, ist noch zweifelbah zu erwarten, undt indeme diese Cronen wegen dess Commereij so wohl alss Ihren bevölekerten Ländern, wardurch Sie denen Allijrten grosse Hülffe leisten können, Frankreich nicht alleine directe zu schaden vermögen sondern auch indirecte einen grossen Nachtheil wegen der Länder, so Sie aufm Teutschen Boden besitzen und vermittelt solcher in das Fürstl. Collegium undt in die Creisse influiren, zu verhengen im Standt seyn, so ist nicht zu zweiffen, dass alle Möglichkeit angewendt werden wirdt, die Cron Schweden (wo Dännemark die gerechte Parthey genohmen) zugewinnen umb mithin die Nordische Uneinigkeiten wider ein oder andern Theil zu foviren, undt so viel alss sich es thun lässt, die benachbahrte Fürsten von ihren guten Willen abzuhalten.

Mit Engell- undt Hollandt hat Frankreich billicher massen sich allezeit beflissen, gut zustehen, undt gleichwie diese Cron zu Schaden dess Allerdurchlauchtigsten Ertz Hauss den Ersten Eckstein der Holländischen Freyheit durchget, so gehen alle negotiationes nun dahin diese Republique von Ewer Käys. Mäj. allergerechtesten Interesse abwendig zumachen; Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit Engellandt auss allzubekanntnen Ursachen, alss dass alles ersinnliche nicht gespahret werden wirdt, durch scheinbahre dort undt da gemachte propositiones Misstrauen zu erwecken, umb alssdann mit höchsten beederseitigen Schaden von diesen Missverständnissen zu profitiren.

Bey denen Schweizern halten Sie eben diese generale discours, undt weerdten Sie keine Summa Geldts spahren, die alte Tractaten zu verneuren, umb dadurch Ihrer alten Hülf Leistungen versichert zubleiben, undt Ewer Käys. Mäj. zu verhindern sich der Pässe gegen Italien so wohl alls Burgundt bedienen zukönnen.

Portugal zu gewinnen hat sich Frankreich für jetzo nicht allein angelegen sein lassen, sondern wirdt jederzeit alles Thun, solches bey zubehalten. Diesse Freundschaft ist nicht nur höchstnöthig umb das Spanische gegen Portugal völlig offenstehende, undt von keinem einzigen Platz verwahrte Continens in Ruhe zu conserviren, sondern auch das Commercium undt die Schifffarth denen Engell- undt Holländern schwehr zumachen, auch eines Theilss zu hintertreiben, indeme gar zubekannt, wie vortheilhaftig der Lissbonische porto lieget, undt dass hierdurch etlich hundert Meil Wegs Seeküsten denen Seepotenzen entnohmen werden, welcher Sie sich vormahlss haben gebrauchen können.

Dieses sindt meine wenige Anmerkungen, welche von der anjetzo führenden Französsischen conduite wargenohmen, und weilen gegenwärtige Beschaffenheit selbigen Königreichs und Hoffes nach Möglichkeit Ewer Käys. Mäj. in aller Unterthänigkeit dargethan, so scheint nun nichts mehr übrig zubleiben, alls von der Königl. Familia und Hausses eines Theilss vor die Direction des zukünftigen, andern Theilss zu nähere information dess gegenwärtigen zum Schluss noch bey zufügen.

Der Dauphin ist im 41. Jahr seines Alters, von einer Mitlern Hohe, dostigen und schwachen Leibs Constitution, isset sehr viel, undt halten die Medici, dass das im Martio Ihme vorm Jahr zugestossenes Schlagaccidens, auss von allzugrosser Repletion herrühre, propheceyen Ihme also die meisten kein langwieriges Leben, undt glauben, dass Ihn ein Schlagfluss unversehener Weisse überfallen möechte. Sonsten ist Er still, sittsamb, nicht viel redendt, von keinen allzugrossen Verstandt, doch von einer gesunden Vernunft, beständig in seinen Freundschaften, ohne einigen Favoriten. Den man aber glaubet am meisten bey Ihme zugelten, undt künftigt den grössten credit zuhaben, ist der Prinz de Conti. Ob Er sich gleich dess einen oder andern nicht sonderlichen annimbt, so beflieisst Er sich doch keinem Menschen zu Schaden, oder jemandt übel nachzureden, freygebig, den Adel liebendt, gegen dem Volck freundlich, bey der Armée hat Er sich standthäftig, doch ohne einziger ostentation erzeiget, gegen dem König seinen Herrn Vatter Traget Er einen blinden gehorsamb, übrigens scheint Er mehres Friedsahme alls weit aussehende Gedanken zuführen, in Seiner Jugendt hat man Ihm so sehr zu den Studien angehalten, dass Er seit selbiger Zeit nichts mehr gelesen, noch auf einige Wissenschaft sich begeben. Er weiss von allen Staats Geheimnüssen, befindet sich in allen Rathschlügen, occupiret sich aber sonsten mit seinem Lusthauss undt Garten zu Meudon, mit dem Spielen, undt der Jagdt.

Der Duc de Bourgogne im 20. Jahr ist klein, ungestaltt, undt im Rucken ausgewachsen, sehr der Lectur ergeben, embssig in seiner Arbeit, von zimblischen Verstandt, hinterhaltendt, zornig, schlimm, nicht Leuthseelig, und

sehr wenig beliebt. Dessen Leibs Constitution will dem Vernehmen nach keine grosse Succession versprechen. Denn Er am meisten Lieb erzeiget, ungeacht allem Verbott, ist der Erzbischoff von Cambray, welcher sein Præceptor gewesen, undt halten die meisten dafür, dass jenes was an seiner Natur zu corrigiren ware es der Erzbischoff von Cambray gethan habe.

Der Duc d' Anjou so in dem 19. Jahr, scheint biss dato, dass man von Ihme sagen kan, Er seye vielmehres ohne grossen Untugendten, alls sehr Tugendtsalmb, Er ist still, eingezogen, von wenigen Reden, undt weiss ich nicht, ob es ein Lobspruch ist, wass der Duc d' Beauvillier von Ihm gesagt, Er seye allezeit untadelhaft gewesen, sein dergestalten geartes Gemüth, wesswegen sich Frankreich allezeit einer blinden dependenz zugetrösten gehabt, ist auch eine unter denen grössten Ursachen gehalten worden, zu acceptirung dess Spanischen Testaments.

Der Duc de Berri im 16. Jahr seines Alters scheint derselbige zu sein, auf welchen das Französische Volek am meisten zu hoffen, seine bissheriege Statur ist klein, dick, undt untergesezt, von einer grossen Lebhaftigkeit, freundlich und Leuthseelig, seinen Brudern liebt Er nicht, undt gibt zu erkennen, dass Er schwehr eine Obere Herrschafft tragen könne, also dass Ihme hart fallen wirdt, unter seines ältern Brudern gehorsamb zuleben. Sonsten muss ich gestehen, dass keiner von der Königl. Familie Mir mit mehrer Arth geantwortet hatte, also Er.

Der Duc d' Orleans dess verstorbenen Monsieur Sohn, so den 2. Augusti nechstens das 28. Jahr erreicht hat unterschiedliche Proben seiner Tapferkeit gegeben, ist lang wegen der Heyrath so Er mit der Mademoiselle de Blois dess Königs natürlicher Tochter von der Madame de Montespan hat Thun müssen, übel zu Frieden gewesen, undt Ihn vorm Jahr sehr verdrossen, dass Ihme kein Commando aufgetragen worden, also dass wann Ihm der König seines Herrn Vattern Todt nicht so überauss wohl tractiret hätte, Er auf einige den Hoff nicht angenehme Gedanken fallen können, stehet auch noch dahin ob sich künftig hin zu diesem Endte Taugliche Conjuncturen nicht hervor thun möchten. Er hat viele undt grosse Landt Güther, sein Einkommens belauffet sich mit deme wass Er von dem König hat auf m/1900 Livres.

Der Prinz de Condé gehet in das 39. Jahr, wirdt alls Erster Prince du Sang, Mr. le Prince genennet, Er machet kein einzige Figur, ist Tapfer undt gefährt, von grossen Mitteln, dass die Einkünften seiner Güther, die Er sehr wüthlich pflaget, undt sich absonderlich darauf leget, mit dem wass Ihme noch der König giebet, jährlich auf m/1300 Livres sich erstrecken. Sonsten aber von einem Wunderbahrlichen humor, dass Er zuweilen nicht bey sich ist, welches Ihm sonderlich zusosset, wann Er mit einer grossen application das Hautt erhitzt, so auch die Ursach, warumben Er nie nicht gecommandiret, obwohlen sein Herr Vatter, ausser dieses accidens viel auf Ihn gehalten; Er ist Oberst Hoffmeister undt Gouverneur von Burgundt, seine Gemahlin ist eine Pfaltz Gräffl. Tochter.

Der Duc d' Anquien sein Sohn ein Herr von 3 biss 34 Jahren wirdt Mr. le Duc genennet, durch die Heyrath so Er mit des Königs Natürlicher Tochter Mademoiselle de Nantes von der Madame de Montespan gethan, auss welcher

Er einen Sohn erzeugt, hat Er die Expectanz seines Vatters Chargen erworben, undt unterdessen ein Unterhalt von m/100 Thlr. überkommen; Er ist Tapfer, von grosser Wissenschaft, den Krieg überaus liebend, auf welchen Er sich sehr geleet hat. Er haltet ein wenig von seines Herrn Vattern humor, übrigens ist Er aber von denen Leuthen, welche alles zu unternehmen fähig, wann sich die Gelegenheit ereignet.

Der Prince de Conti befindet sich im 39. Jahr, ist Tapfer, gelährt, liebt die application, undt die Wissenschaften, sonst voller Gedanken, dass Er sich bissweillen gantz abwendet. Man glaubet von Ihme, dass wann Er die Gelegenheit hätte, sich in dem Krieg mehrers zu üben, Er ein vortrefflicher General werden könnte, obwohl Er gegenwärtiges Governo wenig liebet, so fürchtet Er es doch, undt haltet man dafür, dass seine grosse Vorsichtigkeit Ihn von zweifelhaften Unternehmen allezeit abhalten werde, man beschuldiget Ihn dahero auch Er habe in seiner nach Pohlen vorgenommene Reise nicht diese Eilfertigkeit gehabt, welche zu denen grossen Unternehmungen nöthig ist. Vom Dauphin ist Er wohl gelitten, undt vermuthet ein jeder, dass Er eine grosse Autoritet unter dessen Regierung haben werde. Unter dieser kan Er sich dess Königs Gnaden nicht viel rühmen, dann Er kein einige Charge oder Gouvernement versiehet. Seine völlige Einkommen von denen Güthern, pensionen, undt wass Er mit seiner Gemahlin dess Prince de Condé Tochter bekommen, belaffen nicht auf m/100 Thaller, ist dabey noch sehr verschuldet.

Nach diesem folgen die Natürliche Sohne dess Königs, undt jene so noch von Henrico IV. entsprossen.

Der Due du Maine von der Madame de Montespan 32 Jahr alt, ist eine gantz kleine Persohn, ungestalt, ein wenig ausgewachsen, undt krumb; Er hat sich durch eine verstellte oder wahre Andacht mittelst der Madame de Maintenon seiner gewesten Hoffmeisterin, bey dem König so zugemacht, dass man Ihme die Tochter des Prince de Condé verheyrahet, unterschiedliche distinguirte Commando in vorigen Krieg aufgetragen, undt vorm Jahr das Obere Commando in Niederlandt mit der grössten Untzufriedenheit dess übrigen Königl. Hausses und Familiae vermeinet gehabt. Er besitzt die zwey vornehmste Chargen als Colonel General des Suisses, undt Grand Maître de l' Artillerie, von seinen pensionen, diesen chargen undt übrigen Vermögen, hat Er eine Million Pfd. Einkommens. Von seiner Tapferkeit thun diejenigen, die mit Ihme gedienet haben, nichts sonderliches urtheillen, man haltet Ihn vor schlimm, undt giebet Ihme wenig gute Eigenschafften, doch ist Er sehr belessen, undt denen Wissenschaften ergeben, Er hat einen Sohn ins 7. Jahr, welchen man den Prince de Dombes nennet.

Der Conte de Toulouse eben auch von der Madame de Montespan entsprossen, ist im 24. Jahr seines Alters, wohl gestaltet, von jeder männiglich sehr beliebt, occupiret am meisten sich mit der Jagdt, sonst aber ist von seinen Kriegs Diensten noch Tugendten undt Verstandt nicht viel zusagen, Er ist Gouverneur von Bretagne undt gross Admiral von Franckreich, diese beyden Chargen, wann sie beysammen stehen, geben umb ein so grössere Autoritet,

alss auch zugleich in Bretagne so viele Seeküsten sich befinden, sie seindt in utili auch darumb so ergiebig, dieweil die Gouverneurs einen sichern Theil von allen Leuthen auf dem Meer, alss Admiral aber besonders noch davon den zehenden Theil bekommet, welches in vorigen Krieg etliche Millionen ausgetragen, also dass Er durch seine Güther, pensionen undt chargen weit über ein Million Einkommens hat.

Der Duc de Vendome so von Henrico IV. undt Gabrielle d'Etrée durch Henri de Vendome abstammet, ist unverheyrahet, im 48. Jahr. Von Ihme kan man sagen, dass Er viele Laster, undt viel Tugendten habe, dann sein bishero geführtes Leben hat Ihm dergestalten die Gesundheit genohmen, dass Er schon zweymahl an einer leidigen Sucht hätte sterben sollen. Verstandt aber hat Er sehr viel, undt obschon einige sagen wollen, dass Er zu Barecellona keine sonder Tapferkeit erwiesen, so ist Er dannoch von anderen sehr gelobet worden. Gleichwohlen muss der König zimlich viel von Ihm halten, dass Er Ihme das Commando in Italien aufgetragen.

Sein Bruder der Gross Prior von Franckreich umb 2 Jahr jünger, obwohlen Er von zimlich viel Verstandt, so ist Er dannoch seinen Wollüsten also ergeben, dass er zu grossen Sachen untauglich zusein scheint, einige Tapferkeit hat Er nichts desto weniger bey der Schlacht von Orbassan in Italien erwiesen.

Dieser meiner Allerunterthänigsten Relation habe noch eine Ausführlichere Beschreibung über das Ceremoniale, respectu der frembden Ministren zu einem Anhang beyfügen sollen.

Welchergestalten und Vorest

Ein Pottschaffter

In Frankreich empfangen, und zu der Audienz geführt wirdt.

Nachdem ein Pottschaffter zu Paris ankommen, thut Er es durch seinem Secretarium oder einen seiner Edel Leuthen dem Introduceur des Ambassadeurs zu wissen; Worauf der Introduceur also baldt Ihme die Visite gibt, der Pottschaffter aber des anderen oder etliche Tage hernach demselben solehe wieder abgelegt. Undt weillen ein Pottschaffter gemeiniglich nach seiner Ankuñft ein Geheimbe Audienz zu begehren pflegt, so macht der Introduceur dem König dessen Ankuñft zuwissen, wobey Er von Ihro Mäj. die Ordre, auf welchen Tag undt Stundt die Audienz solle gegeben werden, empfanget, so der Introduceur dem Pottschaffter hernach anzeigt. Worauf dann selbiger ohne einzige Begleitung in seinem eigenen Wagen sich hin zum König, wo Er ist, begiebet.

Der Introduceur führt Ihn gantz allein in das Cabinet, undt praesentirt Ihn Ihro Mäj. in Gegenwarth dess Secretaire d'Etat Ministre des affaires etrangeres; Bey welcher Ersten es gleich wie bey den andern Audienzen, die der König denen Pottschafftern wehrenden Ihren Ministerio zu ertheilen pfleget, gehalten, undt observirt wirdt.

Selbigen tags wirdt Er auf eben diese Weisse dem Dauphin, Herzog undt Herzogin von Burgundt wie auch denen Königl. Printzen praesentiret. Begibt sich

darauf diesen Tag noch zu dem Staats Minister des affaires etrangeres , jedoch geschilt solches bissweilen vorhero ehe Er zu dem König gehet, zuweilen auch hernach.

Pisani der jetzige Venetianische Pottscaffter hat Ihn nie ehender alls nach dem König sehen können. Gleichwohl aber solle Er gleich nach seiner Ankuft ihm selbe mit einem Compliment notificirt haben.

Von dem Tag an, da der Pottscaffter dem König seine Reverenz incognito gemacht hat, gehet Er nach Hoff, undt kommet nacher Versailles alls wann Er seinen Einzug undt öffentliche Audienz schon gehabt hätte.

Von dem Einzug eines Pottscaffters zu Paris.

Nachdem der Pottscaffter dem Introduceur zu wissen gethan, dass seine Equipage zum Einzuge fertig, gehet der Introduceur vom König die Ordre zu empfangen, auf welchen Tag der Einzug geschehen, undt die Erste Audienz genommen werden solle.

Der Einzug wirdt gemeinlich an einem Sontag gehalten, undt die Audienz folget den nechsten Dienstag darauf.

Der Introduceur übergibt dem König eine Liste derjenigen ¹⁾ Printzen, undt Marechalen von Frankreich, welche die Pottscaffter bey dem Einzug, undt zu der Ersten Audienz zu begleithen pflegen. Worauf Ihnen, wann Sie von Ihro Mäj. benennet seindt, die Königl. Ordre destwegen zuwissen gethan wirdt.

Unterdessen beredt sich der Introduceur mit dem Pottscaffter, wie die völlige Ceremonien dess Einzugs undt der Audienz halber zuhalten seyen, damit wann einige Contestationes destwegen vorhanden (wie es dann öfters zu geschehen pflegt) man selbige vorhero beylegen möge, umb also zu vermeiden, dass nit erst an solchen Tügen einige difficulteten sich ereignen; undt solche vorhero von Ihro Mäj. beygelegt werden könnten.

Nachmittags an dem Tag dess Einzugs komt der Unter Introduceur mit denen Gutsche des Königs, undt der Herzogin von Burgundt zu dem Introduceur, von dannen Er sich in der Herzogin ihrem nacher Picpuce ²⁾ oder Rambouillet, den mareche der Gutsche anzuordnen, undt im Standt zurichten, voraus begiebet, damit bey Ankuft dess Introduceur mit dem Marechal de France, welchen der Ober Introduceur mit dess Königs Gutsche in seinem Hauss abhollet, alles fertig, undt in Bereitschaft stehe.

Wann nun der Introduceur bey dem Marechal angelangt, begibt Er sich zu Ihme in dessen apartement, welchem allda die Hauss Ehren bezeigt werden;

1) Es ist zu observiren, dass die Pottscaffter keine andere Printzen alls jene vom Hauss Lothringen, undt Savoyen vor die Begleitung annehmen wollen. Der verstorbene Marechal de Turenne hat alles in der Weltt angewendtt, umb von einen Englischen Pottscaffter alls Prince von dem Hauss de Bouillon angenommen zu werden, Er hat es aber nie erhalten können, obwohlen das Hauss Bouillon undt Rohan die Ehren hat, gleichwie das Hauss Lothringen undt Savoyen.

2) Picpuce ist ein Closter, wo die Catholische Pottscaffter, undt Rambouillet wo die protestirende empfangen werden.

Worauf der Marechal am Ersten in die Königl. Gutschen auf die rechte Handt, der Introduceur aber nach Ihme zur Linken sich setzet, undt von dannen nach gedachtem Picpuee oder Rambouillet sich verfügen, bey welchem marche ihrer beeden Gutschen, sambt deren Bedienten zu Pferd (wofern Sie solche nit etwann schon wegen Bequemlichkeit der Equipage dahin, allda auf Sie zu warten, geschiekt) vor dess Königs seiner daher gehen.

Sobaldt Sie alldort angelangt, kommet der Pottschaffter, Sie ohngefähr halben Weegs in dem Creutzgang, Zu Rambouillet aber Sur le Peron, so gegen den Hoff alss ein vor Saal hinaus gehet, zu empfangen, ihnen entgegen, allwo Er den Marechal de France ¹⁾ den Vorgang, undt die Handt giebet, der Introduceur aber, nachdem Er den Marechal vorbeyleggen, gehet vor dem Pottschaffter daher an das Orth wo man sich niedersetzet; Es komme nun dahin wer wolle, so setz sich Niemandt nieder, alss der Pottschaffter, der Marechal und Introduceur, alss nehmlich der Marechal in einem Lehn Sessel, an den Ehren Platz, der Pottschaffter in einem anderen Grad gegen über, undt der Introduceur in den dritten auf selbiger Seithen, wo der Marechal sitzet.

Unterdessen alss alles zu dem Einzug fertig, erzeiget der Pottschaffter die Hauss Ehren biss zu der Königl. Gutschen, allwo Ihme der Marechal hinwiderumb die Ehren erweisset.

Der Pottschaffter steigt am Ersten hinein, sieh auf die rechte Handt, der Marechal Ihme zur Linken, der Introduceur aber gegen den Pottschaffter über sich setzendt, welcher Platz bey dieser occasion allezeit für dem dritten gehalten wirdt.

Diesem folgen des Pottschaffters vornehmste Standts Persohnen, welche die drey andern Plätz nach der Ordnung so Ihnen der Pottschaffter anweisset, undt Sie halten müssen, einnehmen.

Milord Gerzé liesse bey seinem Einzug sonst keinen von den seinigen in die Königl. Gutschen alss den Milord Sandwich einsteigen, welcher nach dem Introduceur den Platz nahm. Die andern begaben sich in die Gutschen der Herzogin von Burgundt.

Comte de Vernon jetziger Savoysehe Pottschaffter liesse in gleichem seinen Sohn nach dem Introduceur, zwey Piemontesische Standts-Persohnen aber auf den Über zwereh in Mitten der Gutschen gehenden Sitz setzen.

Ordnung dess Zugs.

Dermahlen ²⁾ gehet die Gutschen dess Introduceur am Ersten, vor welcher sein Stall oder Hoffmeister mit ein oder zwey Persohnen von der Livrée zu Pferd reithen.

1) Der Pottschaffter gibt nirgends dem Introduceur die Handt, undt in dieser occasion gleich in vielen anderen, gehet Er vor Ihme das cortegio zu machen.

2) Dieses ist eine Neuerung undt ist dess Introduceurs Wagen an dem angezogenen Orth bey dem Einzug dess Savoysehen Pottschaffters comte de Vernon für das erstemahl dann sonst Er hinter dess Pottschaffters undt Secretaire d'Etat Wägen gefahren.

Darauf folget die Gutschen dess Marechal de France, vor welcher sein Stallmeister, undt seine Pagen reithen, hernach die Königliche.

Dess Pottschaffter Stallmeister, sambt den Pagen zu Pferd, welchen Er vorreithet, undt nach Ihnen die Laqueyen zu Fuss halten sich zwischen dess Marechals, undt der Königl. Gutschen in weiter schöner Ordnung, zu welcher Königl. Gutschen rechter Seithen dess Introduceurs Laqueyen, der Lincken aber des Marechals Seine sich befinden.

Undt weillen der Dauphin, undt Herzog von Burgundt, von dem Königl. Hauss bedienet werden, alss schieken Sie auch keine Gutschen.

Hierauf folgen die Gutschen:

der Herzogin von Burgundt.

Dess Monsieur, Herzogs von Orleans †.

Der Madame Herzogin von Orleans.

Dess Herzogs undt Herzogin von Chartres.

Dess Printzen undt Prinzessin von Condé.

Dess Herzogs undt Herzogin von Anquien.

Der verwittibten Prinzessin von Conti.

Dess Printzen undt Prinzessin von Conti.

Dess Herzogs undt Herzogin du Maine.

Dess Comte de Toulouse.

Bey der Engelländischen Pottschafftern Einzug ist schon ein lange zeithero gebräuchlich gewesen, dass deren Gutschen immediaté undt ohne einzigen Platz leer zulassen, gleich hinter der Printzen du Sang lezten Gutschen angehen, dess Staats Secretarij des affaires etrangeres undt dess Introduceurs Ihrige dess Pottschaffters gefolget haben. Der päpstl. Nuntius undt andere Ambassadeurs aber liessen dess Secretaire d'Etat undt des Introduceurs Gutschen gleich nach der Printzen du Sang Ihrigen fahren, nach welchen ein Spatium von ungefehr hundert Schritten leer gelassen wurde.

Alss nun die Herren d'Odiek, undt de Heemskereke Holländische Pottschaffter Anno 1698 den Einzug dess Milord de Portland gesehen, praetendirten Sie, dass bey Ihrem Marche solches ebenfahls also gehalten werden möchte. Indeme sich dieser Streit zu Rambouillet erhoben, schiekte Monsieur de Saintot Introduceur, welcher eben das Ceremonial machte, seinen Wagen nacher Hauss, undt erhielt allein, dass dess Staats Secretarij seiner vor der Pottschaffter Gutschen giengen.

Eben dieser Monsieur de Saintot, so das Ceremonial im Monath November 1699 bey dess Venetianischen Pottschaffters Einzug verrichtet, gestattete (ohne von dem König einigen Befehl also darumben empfangen zuhaben) dass der Zug eben also, wie mit dem Englischen Pottschaffter gesehen, gehalten worden.

Der Baron de Bretevil aber, bey welchen das Semestre in nachfolgenden Monath January anfienge, hinterbrachte vorhero dem König, wie wegen dess marche seiner Gutschen alle Contestationes bey dem Einzug zu Meiden wären, undt erhielt darauf, dass die Gutschen dess Introduceurs ins künftigt bey allen Einzügen, wass es auch für eine sein möchten, die Erste seye, weilen Sie so viel

als den Zug führe, zusagen, dass Sie vor dess Marechal de France seiner fabre, welche die Ehre hat ¹⁾.

Da nun der Einzug dess Savoyischen Pottschaffters den 1. Januarij 1700 gehalten wurde, ware auf solche Weiss dess Introduceters seine die Erste. Als aber gedachter Pottschaffter nicht zugeben wolte, dass die Gutschen dess Marquis de Torey vor den Seinigen gehe, so hat dieser Minister Sie gar nit darzu geschickt, umb den König mit diesem bagatelle nit zubeunruhigen ²⁾.

Ein Pottschaffter, der den Titul d'Extraordinaire geführet, allwo der König ihn 3 Tag lang logirt und freyhaltet ³⁾, da Er aber Ambassadeur ordinaire ist, führt man ihn geraden Wegs in sein Hauss.

Nachdem Er also entweders à l'hotel des Ambassadeurs, oder in seinem Hauss angelangt, so empfängt Er alldorten nachfolgende Complimenten.

Der Erste Cammerherr, der die Bedienung selbigen Jahrs hat ⁴⁾, kommet dem Pottschaffter im Nahmen dess Königs ein Compliment zu machen, welchen der Pottschaffter auf dem Absatz der Stiegen nechst am Hoff zu empfangen entgegen gehet, von dannen Er 3 oder 4 Stafflen hinunter steigt, undt ihm in seinem Zimmer einen Lehn Sessel zur rechten Seithen unter dem Himmel giebet, auch sich gerad gegen ihme übersetzt. Der Introduceur aber nimmet auf der Lincken Seithen dess Cammerers den Platz in einem gleichen Lehn-Sessel unter dem Himmel. Wehrenden Complimenten bedecken Sie sich alle drey, nach welchen der Pottschaffter den Cammerherren wider zuruck biss in sein Gutschen begleithet, undt ihn wegfahren siehet.

Eben diese Ceremonien werdtlen bey denen Complimenten der Herzogin von Burgundt, dess Monsieur, der Madame, dess Herzogs undt der Herzogin de Chartres mit diesen zwey Unterscheidungen observiret. Die Erste ist, dass der Pottschaffter biss auf ein- oder zwey Staffeln nicht gar herunter gehet, umb den vom König geschickten zu empfangen, bey denen anderen hingegen etwass mehr oben bleibet, also dass die differenz in drey oder vier Staffeln bestehet. Die anderte ist, dass Er den vom König geschickten hinwegfahren siehet, bey denen anderen aber sich vorhero zurückbegiebet.

1) Es ist zu observiren, dass die Gutsche, so am nechsten bey dem Königl. Wagen ist, den Ehren Platz hat.

2) Wie der Contestabile de Castille seinen Einzug gehabt, welcher nach acceptirung dess Testamentes Caroli 2^{di} von der Spanischen Regierung hiehergeschickt worden, so ist dess Minister und Secretaire d'Etat des affaires etrangeres Wagen gleich nach denen Königl. vor dess Pottschaffters Wagen gefahren, denn gedachter Contestabile sich völlig der disposition hiesigen Hoffs übergeben gehabt.

3) Denen Extraordinari Pottschafftern die tractiret werden, giebet man alles in natura, undt Sie lassen es von Ihren Leuthen zu richten, undt mit Ihren Silber bedienen.

4) Der König hat nur 4 Cammerherren, welche Jahr Weiss sich einander ablösen.

A u d i e n z.

An dem Tag der Audienz findt sich der Introduceur mit denen Königl. Gutschen, undt der Madame de Bourgogne bey dem Introduceur ein, welcher in die Königl. sich setzendt den Jenigen Printzen abholet, so den Pottscaffter zu der Audienz zubegleiten benennet ist. Diesser Printz sammt dem Introduceur fahret à l'hotel des Ambassadeurs oder in dess Pottscaffters Hauss, Ihme allda einzunehmen, allwo der Pottscaffter den Printzen eben auf solche Weiss zu empfangen kommet, wie es mit dem Ersten Königl. Cammerherrn observiret worden, der Printz undt Introduceur gehen in das Audienz Zimmer, undt setzen sich allda nieder eben also, wie es bey dem Compliment dess erstgedachten Cammerherren angedeutet ist.

Der Pottscaffter erzeiget im hinunter gehen die Hauss Ehren biss zu der Gutschen, allwo ihme der Printz solche widerumb lasset, undt setzen Sie sich allsdann hinein, wie an dem Tag dess Einzugs mit dem Marechal de France geschehen.

Der Unter Introduceur steigt in die Gutschen der Madame de Bourgogne mit denen Standts Persohnen von dem Pottscaffter. Die Gutschen dess Printzen wartet ausser Paris vor dem Course, (welcher auf dem Weg nach Versailles ist) umb den March zuführen.

Um halber 9 Uhr kommet man in Versailles ungefehr an, allwo man zwischen denen zwey Königl. Ställen still haltet, dass Cortegio undt dess Pottscaffters Wagen, so gemeinlich den Tag vorhero von Paris weg gehen, in den rang zunehmen. Alls dann fangt man an, den Zug langsamb fortzusetzen, wobey die Gutschen dess Printzen zum Ersten gehet, hernach die Lieberey dess Pottscaffters zu Pferd undt Fuss, darauf die Gutschen dess Königs, neben welcher dess Printzen undt des Introduceurs Laqueyen zu Fuss sich befinden. Letzlichen dess Pottscaffters Gutschen, undt sonst kommen keine andern mehr mit auf Versailles.

Die Französs. undt Schweitzer Gardes stehen in dem Gewöhr mit fliegenden Fahnen undt rührenden Trummeln. Die voranstehende Officiern aber Thun Ihre Begrüssung mit abgezogenen Hüthen. Bey dem Eingang dess leztern Hoffs stehen ebenfallss die Wachten im Gewöhr, wie auch die Garden von dem Grand Prevót bey dem Saal, wo man absteiget.

Der ganze Zug macht einen Umschweiff auf die rechte Seithen im leztern Hoff, umb bey dem Saal der Pottscafftern, so auf der Lineken Seithen ist, abzusteigen.

Alls man da angelangt, werdten die zwey Flügel Thür aufgemacht, wodurch der Pottscaffter zwischen dem Printzen undt Introduceur zugleich hinein gehet.

Nachdem nun dem Introduceur zuwissen worden, wann Ihre Königl. Mäj. die Audienz zuertheillen verlangen, so fangt man an in folgender Ordnung sich dahin zubegeben.

Erstlich gehen die Laqueyen dess Introduceurs, welchem dess Pottscaffters seine folgen.

2. Der Unter Introduceur oder wann solcher nit vorhanden, an dessen statt dess Ober-Introduceurs sein Secretarius.

3. Die Pages undt Stallmeister dess Pottschaffters undt alle Edelleuth undt Standts Persohnen seiner nation, welche Ihn die Cortege machen, paar undt paar.

4. Der Pottschaffter, zu dessen Rechten der Printz, undt Linken Handt der Introduceur, worauf lezlichen dess Pottschaffters Secretarius mit dem Credenz Brieff. Die Gardes de la Prevôté seindt auf beeden Seithen von dem Pottschaffters Saal an biss zu der Königl. Stiegen, welche weiters so dann von unten bis oben auss mit 100 Schweizern besetzt ist.

Wann nun der Pottschaffter den Titul alss *extraordinaire* hat, kombt Ihme der Obrist Hoffmeister sambt dem Obrist Ceremonien-Meister entgegen, Ihn unten bey der Stiegen zu empfangen.

Ist es aber ein *Ambassadeur ordinaire*, wirdt solches unterwegen gelassen. Die Stiegen ist wie gemeldt, mit 100 Schweizern in denen Ceremonien Kleidern, die Hellebarten in der Handt halten, beederseits besetzt, vor Ihnen stehen oben nechst an dem Eingang in die Königl. Zimmer ein Leutenant undt zwey andere Officiers.

Der Capitaine des Gardes du Corp ¹⁾, so die Bedienung hat, befindt sich inwendig bey dem Eingang in dem Saal des Gardes, allwo Er dem Pottschaffter ein Compliment machet, undt zur Rechten Handt dess Fürsten ein wenig vorauss, doch gantz nahendt an Ihme mitgeheth.

Die Gardes stehen in zwey reihen, mit geschuldertem Gewöhr. Wann der Obrist Ceremonien Meister dabey ist, so gehet Er ein wenig vorauss, umb dem Capitaine des Gardes einen Platz zulassen, dergestalten, dass ohne alle Verwirrung gedachter Capitaine des Gardes mit dem Printzen die rechte Handt dess Pottschaffters Theillet. Der Introduceur aber verlasst niemahlss seinen Platz, vergibt Ihn auch gegen keinem nicht.

Wann der Durchgang gar zu eng wäre, gleichwie es sich offtermahls ereignet, da der König entweder auf der Reiss oder bey der Armée, so gehet der Obrist Ceremonien Meister am Ersten, welchem obgedachter Capitaine des Gardes, alssdann der Introduceur, diesem aber der Printz, undt der Pottschaffter zulezt folget.

Die Thürhütter der Antecamera undt dess Königl. Zimmers öffnen die Thüren alle völlig. Dess Pottschaffters, dess Printzen undt dess Introduceurs Laqueyen verbleiben in dem Ersten Vorzimmer, die Pages undt Stallmeister in dem anderen, undt der Introduceur mit denen Edel Leuthen dess Pottschaffters Tretten in das Audienz Zimmer ein, so gemeinlich das Beth Zimmer, in welchem Sie nach der Reihen, wie Sie eingetreten, sich stellen.

Der Obere Hoffmeister (bey einem Extraordinari Pottschaffter) undt der Ceremonien Meister begeben sich auf die Rechte, undt Lineke Handt 5 oder 6 Schritt von dem Geländter ²⁾.

Der Printz, undt der Introduceur gehen ferner mit dem Pottschaffter biss an das Geländter, allwo Sie von auswendig stehen bleiben. Der Pottschaffter

1) Es seindt 4 Capitaines des Gardes, welche sich alle viertel Jahr ablösen.

2) Balustre.

aber tritt allein hinein, der Staats Secretarius Ministre des affaires etrangeres befindet sich auch auswendig an den Geländter, undt stellet sich zu dess Introduceurs Rechter Handt. Der Capitaine des Gardes haltet sich auch gleich zur Rechten dess Printzen an dem Geländter, Inner welchem der König mit bedecktem Haupt, in einem Lehnssessel ¹⁾ zwischen dem Beth, undt der Wandt sitzet; zu diesen beeden Seifthen stehen gemeiniglich die Princes du Sang, hinter Ihnen aberder Obrist Cammerer, die Cammer Herren, der Obrist Hoffmeister undt andere.

Weilen die Jenige, so den Fürsten rang haben ²⁾, sich zu gleicher Zeit mit dem Pottschaffter bedecken, alss finden sich die Königl. Cammer-Herrn, so Herzogen seindt, bey diesen Audienzen nicht ein, es seye dann, dass Sie sich dessen nicht befreyen können. Alss e. g. Einer von dem Ersten Königl. Cammerherrn, so seine Dienst selbiges Jahr verrichtet, undt ein Herzog ist, wann er nicht einen anderen von seinen Mitconsorten, so kein Herzog anstatt seiner den Dienst zu verrichten ersuchen kan, so ist Ihm nicht erlaubt, auszubleiben. sondern muss persönlich sich allda einfinden.

So baldt der Pottschaffter den König erblicket, macht Er eine tieffe Reverenz, der König aber thut zu gleicher Zeit den Huth abnehmen, stehet auf, undt bleibet bey seinem Sessel. Der Pottschaffter aber nach gemachter seiner dritten Reverenz, begiebet sich gantz allein in das Geländter zum König hinein. Nachdem ihm der König gleich darauf das Zeichen sich zubedecken gegeben, so bedecken sich auch zu gleicher Zeit alle Fürsten so wohl inner alss ausserhalb dess Geländters. So oft der Pottschaffter wehrenden seines Compliments den Nahmen Ewer Mäj. oder dess Königs seines Herrn nennet, so zieht Er, alss auch ebenfahls der König den Huth ab. Nach geendigter Audienz empfängt der Pottschaffter von seinem Secretario den Credenz Brieff, so Er den König präsentiret, welcher selbigem dem Staats Secretario behändiget.

Bevor der Pottschaffter von der Audienz gehet, pflegt Er dem König die Standts Persohnen so mit Ihm seyndt zu praesentiren.

Nach diesem macht Er einen tieffen Reverenz, in wehrenden Zurückgehen aber die andere zwey mit guter Beobachtung, dass Er nicht ehender sich umbwende, biss Er völlig den König ausser Gesicht verlohren.

Der Capitaine des Gardes begleitet den Pottschaffter wider biss dahin, allwo Er Ihn empfangen; von dannen gehet der Pottschaffter in obgemeldter Ordnung zu der Audienz dess Dauphins undt der übrigen Printzen.

By dess Dauphins seiner wirdt Er von einem Officier so die Gardes commandiret, bey der Thür dess Saals empfangen, undt wirdt so wohl bey dieser alss dess Duc de Bourgogne, d' Anjou undt de Berri Audienzen eben dasjenige, wie bey der Königl. observiret, mit diesem einzigen Unterschied, dass nach der Audienz dess Dauphins der Fürst Sich von dem Pottschaffter beurlaubt, undt der Introduceur nur allein Ihn zu denen übrigen Audienzen führet.

Wann der Monsieur, Herzog von Orleans Seel. undt der Herzog von Chartres sich in dem Schloss bey dem König befunden, so führete der Königl. Intro-

1) Fauteuil.

2) Dieses heisst man, denen der König le rang de Prince gegeben, welches biss dato alle Printzen von Hauss Lothringen, Savoyen, Bouillon undt Rohan seindt.

ducteur den Pottschaffter zu deren Audienz, wofern Sie aber ausser dess Königs Pallast waren, verrichtete dieses deren eigener Introduteur.

Die Audienz dess Monsieur ist denen obbemeldten gantz gleich, dess Herzogs von Chartres aber wirdt in zwey Sachen unterschieden, dass sein Erster Cammerherr den Pottschaffter bey der Thür ausser dess Zimmers empfanget, undt denselben nach gehabter Audienz wider dahin begleitet. Andertens dass obged. Herzog von seinem Sessel 3 oder 4 Schritt dem Pottschaffter entgegengeheth undt nachdem Er bey dem Sessel stehendt das Compliment angehöret, wider so viel Schritt Ihn zuruck begleithet.

A u d i e n z

Eines Pottschaffters bey der Herzogin von Burgundt.

Der Pottschaffter wirdt bey der Thür dess Saals inwendig durch einen Officier des Gardes empfangen: Ist es aber ein extraordinari Pottschaffter, so geschihet solches von dem Obrist-Hoff- undt Ceremonien Meister oben an der Stiegen.

Die Herzogin von Burgundt haltet ihren Zirkel in Ihren grossen Cabinet, dero Dame d' honneur ein wenig hinter Ihr zuruck an dero Seithen sitzet, hinter welcher Ihr Chevalier d' honneur ¹⁾ stehet.

Din Dames du Palais ²⁾ befinden sich an der Seithen ein wenig zuruck, die Fürstinnen aber undt Herzoginnen sitzen von beeden Seithen auf Ihren gewöhnlichen Tabourets.

Die Edelleute dess Pottschaffters tretten biss in das Zimmer ein, wo der Zirkel ist, nahe darbey aber, oder wo Er sich anfanget, bleiben Sie stehen: Nach gemachten Reverenzen nähert sich der Pottschaffter zu der Herzogin, undt bleibt der Introduteur so Ihn allein führet, und praesentiret, hinter dem Pottschaffter einen Schritt zuruck.

So baldt die Herzogin seiner ansichtig wirdt, erhebt Sie sich von den Sessel, undt bleibt wehrender Audienz allezeit stehen. Wiewohlen der Pottschaffter Zeit seines Compliments das Recht hat sich zu bedecken, so fordert doch die Höfflichkeit sich dieses Rechts undt Freyheit nicht zu bedienen, welches in keine Consequenz gezogen werden kan, da unwiderspreehlich ist, dass, wann man das Recht hat bedeckter mit dem König zu reden, man auch solches haben Huth vor der Königin aufzusetzen.

Nach verrichten Compliment gebiht Er sich mit drey Reverenzen zuruck, undt nimbt dabey in acht, sich nit chender umb zukehren biss dass Er der Herzogin auss dem Gesicht ist;

Die Audienz bey der Madame Herzogin von Orleans wirdt auf gleiche Weiss gehalten. Bey der Herzogin von Chartres aber wirdt der Pottschaffter von der Dame d' honneur bey der Thür ausser des Zimmers empfangen, welche Ihn küsset, undt nach geendigter Audienz widerumb biss an den Orth führet, wo Sie

1) Der Chevalier d' honneur ist adss ein Ihre Mäj. der Kayserin Obrist-Hoffmeister.

2) Die verheyrahte Hoff Damen.

Ihn empfangen ¹⁾. Die Herzogin aber macht 3 oder 4 Tritt dem Pottschaffter entgegen, welcher Sie küsset, undt thut Sie wieder so viel Tritt hernach, wann Er sich beurlaubet.

Nach geendigten allen Audienzen kehret man in dem Pottschaffter Saal zuruck, allwo man wartet biss das Essen aufgetragen wirdt. Umb die Taffel seindt Lauther kleine Sessel ohne Lehnen, der Pottschaffter sezt sich in die Mitten Nieder, der Printz, so Ihn zu der Audienz begleitet zu seiner rechten, der Introduceur aber zur Lineken Handt. Nach vollbrachter Mahlzeit macht der Printz dem Pottschaffter ein Compliment, undt verlast ihn, wirdt auch von ihm nicht wieder nacher Paris begleithet.

Umb halber Vier Uhr befinden sich die Königl. Wägen, der Herzogin von Burgundt undt dess Pottschaffters vor dem Saal. Der Pottschaffter steigt zum Ersten in den Königl. Wagen dem der Introduceur folget, undt sich an den Platz so der Fürst im hinausfahren gehabt, Neben seiner setzet.

Die Suite macht einen UmbCreiss in dem Hoff, undt alle Wachten, alls auch die Französs. undt Schweitzer. Compagnie stehen zu Gewöhr, von deren Officieren der Pottschaffter, gleichwie Sie es bey seiner Ankunfft gethan, gegrüset wirdt.

Nachdem nun der Pottschaffter nacher Paris zuruck kommen, beurlaubet sich der Introduceur vom Pottschaffter in wehrenden Aussteigen, ohne ihn in sein Zimmer zu begleithen.

Die Urlaus Audienz ist diesser Erstern, so wohl die Ceremonien, alls das Tractament betreffendt, gantz gleich.

A u d i e n z

Einer Pottschaffterin.

Es begibt sich der Unter Introduceur in der Herzogin von Burgundt Wagen zu dem Ober Introduceur, dieser aber zu der Pottschaffterin in Ihre Wohnung, solche, wie gebräuehlich von Paris naches Versailles abzuführen. Undt nachdeme Er Ihr den Wagen angetragen, sezt Er sich neben Ihr oben an, es seye dann dass die Pottschaffterin ein fürnehme Frau oder Fräuln bey Ihr hätte, so sezt Er sich aus Höfflichkeit (obwohlen Ihme von Rechtswegen die Obere Stell neben der Pottschaffterin gebühret) unten an, ist solche aber nur eine Cammer oder Edel Jungfrau, setzen Sie sich in dem Schlag auf ein Bänckel, undt lassen den Unteren platz leer.

Wann der Wagen der Pottschaffterin in dem Hoff zu Versailles einfahret, stehet man nicht zu Gewöhr, indeme diese Ehr nur denen so einen Characteren Tragen, erwiesen wirdt.

Bey den Pottschaffter Saal steigt man ab, undt nachdeme die Stundt von dem König, undt der Herzogin von Burgundt bestimbt, gibt der Introduceur der Pottschaffterin die Handt, und führet Sie zu der Herzogin.

1) So die Madame la Duchesse de Chartres Filles d'honneurs hat, thut man ihnen mit dem Kuss den gewöhnlichen Salut, gleichwie der Dame d'honneur ablegen.

Das Frauenzimmer so die Pottschaffterin begleithet, undt keine Standts Persohnen seindt, verbleiben in dem Saal, die Lieberey aber, undt dess Introduceurs Leuthe gehen vor ihnenher biss zu dem Zimmer der Herzogin von Burgundt. In wehrendem Vorbeygehen stellt sich die Wacht nicht in die Ordnung, kommet auch kein Officier Sie zu empfangen.

Die Dame d' honneur der Herzogin empfängt die Pottschaffterin in Mitten dess Vorzimmers, grüset undt küsset selbe, undt nimbt Sie bey der linken Handt, welche der Introduceur sogleich auslasset, und sich darauf zur rechten wendet, auch immer etwas vorauss gehet, biss in den Zirkel, wo Sie alle drey eintreten.

Wann die Königin oder Herzogin von Burgundt, Filles d' honneur ¹⁾ haben, begleithen Sie die Dame d' honneur zum Empfang der Pottschaffterin, undt thun selbige ebenfahls küssen. Man praetendirt sogar, dass nachdem die Filles d' honneur bey der Verstorbenen Königin abgeschafft wordten, dass die Dames du Palais, so nicht Herzoginnen waren, die Dame d' honneur begleithet hatten; Es sey aber diesem wie ihm wolle, so ist es heutigen Tags abgebracht.

Alles wass von der Herzogin von Burgundt dato gemeldet, wirdt auch also, wann eine Königin von Franckreich vorhanden, gegen Ihr, undt von Ihr beobachtet.

So bald die Herzogin von Burgundt der Pottschaffterin ansichtig wirdt, erhebt sie sich undt bleibt also stehendt bey ihren Lehnssessel.

Die Pottschaffterin fangt an gantz unten an dem Zirkel Ihre Reverenzen zu machen, wie auch zugleich die Dame d' honneur, die Ihrige, bey der 3. Reverenz neigt sich die Pottschaffterin, umb der Herzogin von Burgundt den Rock zuküssen, Sie aber gibt der Pottschaffterin alsobald den Kuss.

So lang alls die Pottschaffterin das Compliment machet, bleibt die Herzogin stehen, nachdem solches aber geendigt, last Sie der Pottschaffterin einen kleinen Sessel ohne Lehnen ²⁾ in die Leere Mitte des Zirkels stellen, undt setzet sich die Dame d' honneur auf einen anderen der Pottschaffterin zur Linken.

Da nun der Introduceur eine Weile in dem Zirkel zur rechten Handt der Pottschaffterin gestandten, gehet Er dem König zu erinnern dass sich die Pottschaffterin allda befinde. In wehrendem, dass sich Se. Mayj. dahin begeben, kommet der Introduceur wider zuruck, es der Herzogin anzuzeigen, undt nimbt seinen vorigen Platz ein, so baldt aber die Ankunfft dess Königs kundt gethan, erheben sich alle miteinander, undt seindt dessen stehendt gewärtig.

Der König gehet in dem Zirkel, grüset die Herzogin von Burgundt, den ganzen Zirkel, undt sonderlich die Pottschaffterin, welche Er gleich bey dem Ersten hintritt küsset.

Nachdem der König hinweg gangen, gehet der Introduceur es dem Dauphin anzuzeigen, so eben auf solehe Weiss wie der König sich dahin begiebet, undt die Pottschaffterin gleichermassen begrüset. Worauf weiter der Herzog von Burgundt auch alles dieses, wie der Dauphin verrichtet.

Nach diesem verbleibt die Herzogin von Burgundt, der Zirkel und die Pottschaffterin noch ein wenig sitzen. Da nun die Herzogin aufstehet, so erhebt

1) Unverheyrathe Hoff Damen.

2) Tabouret.

sich die Pottschaffterin undt die Dame d' honneur ebenfahls, gehen ab, undt machen drey Referenzen wiederumb zuruck, die Herzogin aber bleibt immittelst bey ihrem Lehsessel aufrecht stehen.

Die Dame d' honneur undt der Introduceur begleiten Sie dergestalten hinaus, wie in dem hineingehen observiret worden.

Die Dame d' honneur verlast Sie in dem Vorzimmer eben an dem Orth, wo Sie selbige empfangen hat, der Introduceur aber nimbt Sie wieder bey der Handt, undt führet Dieselbe in dem Saal, wo Sie abgestiegen.

Ein wenig hernach kombt die Dame d' honneur auch dahin, wo dann die Pottschaffterin Sie, und der Introduceur zusammen in der Herzogin von Burgundt Ihren Wagen steigen, welchen die Dame d' honneur der Pottschaffterin antraget, das Frauenzimmer aber so mit Ihrgekommen, setzet sich nit mit hinein. ausgenommen wann Persohnen darunter von Fürnehmen Standt seyen; Undt fahren von dort an das Orth, wo der Premier Maître d' hôtel oder der Herzogin von Burgundt Oberst Kuchel Meister im Nahmen ihrer die Taffel haltet, wobey die Dame d' honneur der Pottschaffterin alle Ehren bezeiget, auch einige Dames von Hoff darzu einladet; der Introduceur undt gedachter Premier Maître d' hôtel sitzen gleichfalls mit bey der Taffel. Nach geendigter Mahl Zeit begleithet der Introduceur die Pottschaffterin in dem Wagen undt führet Sie auf eben solche Weiss, wie Er Sie hinausgeführt hat, wieder nacher Paris.

So oft nun die Pottschaffterin nach gehabter dieser Ersten Audienz nacher Hoff kommet, nimbt Sie sich allezeit gleichwie die Herzoginnen ein Tabouret undt setzet sich unter Sie auf den Ersten besten Platz den Sie leer findet.

A u d i e n z

Bey der Madame.

Diesse wirdt auf die Weiss, alss wie bey der Herzogin von Burgundt beobachtet, die Dame d' honneur, von denen Filles d' honneur begleithet, empfanget die Pottschaffterin in dem Vorzimmer, undt thut der Monsieur wehrender Audienz sich dabey einfinden.

Die Audienz bey der Herzogin von Chartres wirdt auf eben diese manier gehalten, mit diesem Unterschiedt allein, dass jetzt gedachte Herzogin 3 oder 4 Schritt von Ihrem Lehsessel die Pottschaffterin zuempfangen entgegen gehet, undt nach der Audienz Sie wieder mit 3 oder 4 Schritt begleithet. Die Pottschaffterin sitzet auf einen Tabouret in dem Zirkel, gleichwie bey der Herzogin von Burgundt, undt wann Sie vornehme Standts Freylein mit sich hat, so können Sie sich bey dieser Audienz auch Nieder setzen.

Die Urlaubs Audienz.

Weilen bey denen Urlaubs Audienzen denen Pottschaffterinnen keine Ceremonien gemacht werden, alss schicket man Ihnen auch den Wagen der Herzogin von Burgundt nicht, sondern Sie begeben sich in ihren eigenen Wagen nacher Versailles. Da nun die Herzogin bey dem Nachtzeug sitzet, wirdt die Pottschaffterin von dem Introduceur zu Ihre hineingeführt, ohne eintzige Suite, undt

nimmt Sie Ihren Platz in dem Zirkel unterhalb denen Herzoginnen, welche zu vor schon sitzen. Nach vollbrachten toilet gehet die Herzogin von Burgundt in Ihr Cabinet, die Pottschaffterin folget nach, undt setzet sich zugleich mit denen Herzoginnen auf den Ersten besten tabouret; So Sie Leer findet. Die Dame d' honneur nimbt Ihren Platz gleich unten neben Ihr an, wehrenden alls Sie dergestalten in dem Zirkel bey einander sitzen, gehet der Introduceur zu dem König, undt kombt wider zuruck, der Herzogin von Burgundt dess Königs Ankunfft zu bedeuten, worauff alsobaldt alle Aufstehen, undt den König erwarten, welcher im hineingehen die Herzogin, und den gantzen Zirkel, sonderlich aber die Pottschaffterin begrüset, dero Er ein Compliment über Ihre Wegreiss machet, undt nachdem Er Ihr einen Kuss gegeben, widerumb davon gehet.

Alles was hier vom König gesagt, wirdt also auch vom Dauphin, und Due de Bourgogne observiret. Darauf setzet sich der ganze Zirkel noch ein wenig nieder, undt nachdem die Herzogin von Burgundt aufgestanden, gehet die Pottschaffterin zu Ihr, undt neiget sich umb den Rock zu küssen, die Herzogin aber gibt Ihr unterdessen den Salut.

Weilen diese Urlaubs Audienzen ohne Ceremonien gehalten werdt, so wirdt die Pottschaffterin weder tractiret, noch in denen Wagen der Herzogin von Burgundt nacher Paris geföhret.

Die Urlaubs Audienzen bey der Madame undt Madame de Chartres seindt voriger in allem gleich, mit diesen Unterschied nur, was oben von der Audienz bey der Madame de Chartres absonderlich ist angemereket worden.

Audienz

Eines Abgesandten.

Nachdem ein Extraordinari Abgesandter zu Paris angelangt undt seine Ankunfft dem Introduceur zu wissen gethan, kommet dieser, jenem die Visite abzulegen, welche Ihme anderen Tags der Abgesandte hinwiderumb abstattet, wobey sie sich bereden, zu wass vor Zeit der Abgesandte zu seiner Ersten Audienz gehen könne.

Dann weilen die Abgesandte keinen öffentlichen Einzug zu Paris halten, daher nicht so viel Zeit alls die Pottschaffter, umb ihre Ausrüstung bedürffen, so erfolgt gemeinlich deren Erste Audienz bald nach ihrer Ankunfft.

Jene aber so nur umb ein Compliment abzulegen kommen, undt eine kurze Zeit verbleiben, haben ins Gemein, weil Sie keine equipage vonnöthen, die Audienz drey oder vier Tag nach ihrer Ankunfft.

Im Fall aber ein Abgesandter umb sein Erste Audienz zunehmen nicht so baldt fertig werden könnte, oder da der König auss sonderbahren Ursachen solche verschiebete, so kan Er dem König in particulari die Reverenz zumachen verlangen, undt wirdt Er in solchen Fall dem König von dem Introduceur ohne alle Ceremonien, gleichwie es vom Pottschaffter oben gemeldet worden praesentiret.

Wann ein Gesandter zu seiner Ersten öffentlichen Audienz gehen solle, muss der Introduceur von dem König den Tag, undt die Stundt vorhero ver-

nehmen. Zu solcher Audienz wird Er von dem Introduceur gantz allein begleitet, undt in dem Königl. Wagen geführet, welcher der Herzogin von Burgundt Wagen nachfolget. Der Introduceur setzt sich zur Linken Handt, undt da auch schon der Abgesandte vornehme Standts Persohnen mit sich hat, so setzen Sie sich doch nach dem Introduceur im Wagen ¹⁾. Der Unter Introduceur aber setzt sich in der Herzogin von Burgundt ihren.

Bey Einfahrung in dem Hoff zu Versailles stehet kein Wacht im Gewöhr (indem solches nur dann geschieht, so characterem immediaté repraesentativum haben) undt steigt man ohne alle Ceremonien bey dem Saal der Pottschaffter ab. Der König gibt Ihn in seinen Cabinet die Audienz, wohin der Abgesandte mit seiner Suite in jener Ordnung wie von dem Pottschaffter gemeldt worden, sich begiebet; Es stehet keine Wacht weder auf der Stiegen, noch auf denen Säalen dess Königl. Gemachs. Die Thürhüter machen nur einen Flügel der Thüren auf, undt tritt der Introduceur so zur Linken Handt gehet, vor seiner ein, dann die schmähle dess Eingangs beeden zugleich ein zugehen nicht zulasset.

Wofern aber ein Pottschaffter undt ein Abgesandter von einem Herrn bey diesem Hoff sich zugleich befinden, wie es sich fast immer zuträgt, wann der Abgesandte nur ein Compliment abzulegen gesehickt wirdt, so gehet der Pottschaffter zugleich mit Ihme zur Audienz, nimbt den Ersten Platz in den Königl. Wagen, der Abgesandte den anderen, undt der Introduceur den dritten ein.

Obwollen nun der Pottschaffter sich in den Königl. Wagen befindet, so stehen die Wachten doch nicht im Gewöhr.

Wann man zur Audienz gehet, nimbt der Pottschaffter die Rechte, undt der Introduceur die Linke Handt dess Abgesandten. So baldt der Abgesandte dess Königs so in einem Lehnssessel sitzet, ansichtig wirdt, macht Er seine Erste Reverenz, worauf Ihre Mäj. sitzendt zu gleicher Zeith den Huth abnehmen, undt nach gemachten den zwey übrigen Reverenzen den Kopf ein wenig neigendt den Huth widerumb aufsetzen, undt das Compliment ohne ferners Huth rucken beantworten.

So baldt der Abgesandte nach geendigtem Compliment seine Reverenzen zuruck zumachen anfanget, so zieht der König sitzen bleibendt widerum den Huth ab, selbigen aber nicht ehender alss nach gemachten drey Reverenzen wider aufsetzet. Nach diesem gibt der König dem Staats Secretario des affaires etrangeres, den von dem Abgesandten empfangenen Credenz Brieff. Worauf der Introduceur sorg Traget, die Cavalliers so der Abgesandte dem König präsentiren will, vortretten zulassen.

Die Audienz bey dem Dauphin, Herzog von Burgundt, Duc d' Anjou, undt de Berri, wie auch bey dem Monsieur, werften gleichermassen wie bey dem König verrichtet.

Der Duc de Chartres aber empfängt den Abgesandten mit entdeckten Haut, und stehet bey seinem Lehn Sessel wehrenden Compliment, doch ohne allen Fürtritt.

1) Umb dieses Inconvenient zu verhindern, hab ich keinen von denen Cavalieren, so mich begleithet, in dem Königl. Wagen genommen.

Bey der Herzogin von Burgundt wirdt die Audienz in einem Zirkel gegeben. Sie bleibet so wohl bey seinem Eintritt, als bey dem gantzen Compliment sitzen, undt macht Ihme allein, wann Er sich hinzu nähert, undt wider Abtritt ein kleine Kopf Neigung. Die andern aber in dem Zirkel sitzende Fürstinnen undt Herzoginnen stehen bey dem Eintritt dess abgesandten auf, undt bleiben wehrender gantzen Audienz stehen.

Die Audienz bey der Madame wirdt nicht anderst, als wie bey der Herzogin von Burgundt, die aber bey der Herzogin von Chartres gleich wie bey dem Herzogen von Chartres gegeben.

Der Abgesandte wirdt den Tag seiner Ersten Audienz eben in dem Saal, undt gleichermassen wie ein Pottschaffter tractiret, undt von den Officieren dess Königl. Hausses bedient. Wobey der Introduceur Ihme alle Ehre beweist, undt nach vollbrachter Mahlzeit Ihn auf solche Weiss, wie hinaus, wieder nach Paris zurückführet.

Dess Abgesandten gantze Suite, so wohl die Cavallier als seine Hauss Bediente, werden zu Versailles alle auf dess Königs Unkosten tractiret.

Die Urlaubs Audienz ist in allem der Ersten gantz gleich, wobey der Abgesandte, wie oben gemeldet, wieder tractiret wirdt.

Hiernechst kommet zu observiren, dass der Nuntius, undt die Pottschaffter denen Printzen dess Königl. Geblüths die Visite geben, welche diese jenen widerumb restituiren, in welcher ein gleiches tractament gehalten wirdt, dass ist, dass die Printzen denen Pottschafftern, undt diese hinwiderumb denen Printzen die Handt in dero Behaussung einander lassen, in loco tertio aber einer den anderen nicht cediren.

Die Pottschaffter werden bey denen Printzen von dero völligen Hoffstadt bey dem Aussteigen von dero Wagen, undt gleich hinter derselben von dem Introduceur des Ambassadeurs empfangen. Dieser Introduceur hat sich auf eine solche Weiss von der Printzen Hoff Stadt zu distinguiren gesucht, dass Er unten in dem Vestibulo erst denen Pottschafftern entgegen hat gehen wollen, allein haben sich dieselbe dergestalt darwider gesetzt, dass Sie es Ihme nicht gestattet sondern verlanget, Er solle sich unter den Freyen Himmel, gleichwie die Hoffstadt der Printzen begeben, undt weither nicht suchen, wie Er mit Ein oder zwey Schritten vor der Printzen Hoffstadt sich distinguiren wolle. Die Pottschaffter haben dieses so eyferig genommen, dass der Venetianische in einer Visite bey dem Monsieur le Duc ehender nicht aussteigen wollen, biss Er nicht dess Introduceurs des Ambassadeurs gleich hinter der Hoffstadt der Printzen ansichtig worden.

Die Printzen empfangen die Pottschaffter oben an der Stiegen, undt so Sie zugleich Erden logiren, ansser dem Saal ihres apartement. Die Pottschaffter aber empfangen die Printzen auf der Stiegen, sich weiter herunter begebendt.

Der Nuntius hat in seiner Instruction Niemanden in seiner Behaussung die Handt zu geben, als denen Printzen dess Königl. Geblüths, also dass wann der Printz von Hauss Lothringen oder Savoyen Ihme zur Audienz abzuholen kommet, so nimbt der Nuntius sein tempo umb sich gleich unten bey dem Wagen zu befinden, allwo Er in dem Augenblick da der Printz aus dem Wagen steigt sich hinein begiebet.

Die andern Pottschaffter geben diesen Printzen ohne einige difficultet die Handt, undt sehen die übrige völlige Noblesse ohne Ceremonien weilen zu Paris schier keine Ceremonien Visiten gemacht werden.

Weiters folgt noch zu beobachten, dass wann öffentliche Te Deum Laudamus, oder dergleichen Actus publici celebriret werden, man die Pottschaffter undt Envoyés zu denselbigen einladet, vor welche zwey Bänck gerichtet seindt. Auf dem Ersteren sitzen die Pottschaffter, undt der Introduceur der letzte. Auf dem andern befinden sich die Abgesandte, allwo ebenfahls der Unter Introduceur den letzten Platz einnimmet. Es hat sich bey Meiner Anwesenheit kein dergleichen actus nicht ereignet; Mir wäre es aber wieder Ewer Käys. Mäj. Autorität vorkommen, in einen solchen actu publico wegen dess Platz so der Introduceur einnimbt zuerscheinen: Vornehmlichen da die Introduceurs unvermerkt es dahin bringen wollen, gleich wann Sie sich gegen denen Envoyeen anderst als gegen die Pottschaffter zu verhalten hätten: Dann in Aufführung zu Audienzen ich unterschiedlich vermerkt, dass Sie suchen einigen Vorwandt zu finden, umb die Envoyees nicht von dem Saal, wo man zusammen kommet, abzuholen, sondern schicken den Unter Introduceur, mit vorgeben es seye alles fertig, undt der Introduceur seye gleich da: Wo in obacht zu nehmen, dass man in solchem Fall in dem Saal zu verbleiben habe, biss der Introduceur zu dem gewöhnlichen Abhollen selbstn hinein komme.

Der Ministre des affaires etrangeres hat sich seither weniger Zeit auf den Fuss gesetzt, denen Gesandten die Visite nicht zu restituiren, weilen ich aber in denen relationen dess Graffen von Manssfeldt ersehen, dass ihme zu seiner Zeith der Marquis de Croissi nach gehabter Audienz die revisite gegeben (ob ich schon nichts finden oder wissen können, wass mit dem Graffen von Lobkowitz practiciret worden) als habe öftters umb kein negotium daraus zu machen, zumahlen, da dieser Minister andern Gesandten keine Visite zu geben sich schon in possession befindet, per indirectum davon reden lassen. Worauf zwahr wohl etliche mahlen der Torey zu Mir hat wollen zum Ersten kommen, welches ich doch nit eben so evitiret, dannaoh aber rathsamer erachtet Ihn nicht formlich einzuladen, biss Er mir die visita nicht abgestattet hatte. Wobey es verblieben, biss ich unter der Handt weiter zuverstehen gegeben, ich glaubete man würdte bey Ewer Käys. Mäj. Hoff ein gleichformiges hinkünftig einführen, diesem nach so hat Er, dannaoh aber erst kurtz vor der Abreiss mir solche abgelegt, welches man vor eine sondere distinction auslegen wollen.

Die Pottschaffter geben die Erste Visite allen denen, so den Titul Ministre d'Etat haben, deren gemeiniglich nicht mehr als drey oder vier seyndt, welche denen Pottschafftern solche visite in forma restituiren. Wann aber der Gross Canzler auch Ministre zugleich ist, so besucht man Ihn nicht weil Er die Visite nicht wieder giebet.

Ich Meines Orths habe wegen Nothwendigkeit der affaires an denen zu denen Conferenzen destinirten Tügen, oder wo es die affaires erfordert gehabt, den Torey jederzeit gesehen, undt auch kein Bedenken getragen, den Duc de Beauvillier welcher aya von denen Printzen Chef des Finances undt Ministre d'Etat ware, zu Mittag undt sonsten ohne Ceremonie zu besuchen: Bey denen andern aber bin ich nicht gewesen.

An denen Conferenz Tügen bey dem Marquis de Torey ist ein grosses inconuenienz, dann die Pottschaffter unter sich stabiliret, dass Sie ihren rang nach (so sonst keine difficultet vorhanden) Ihre Unterredung nach einander halten sollen, da aber wegen dess rangs einiger Anstandt, so geben Sie Achtung nicht miteinander zusamben zutreffen. Unter den Abgesandten aber haben Sie einführen wollen, dass jener vor dem andern eintreten solle, welcher sich der Erste alldorten befandte. Indeme Mir aber solches wider Ewer Käys. Mäj. Allerhöchste Autoritet zu seyn geschienen, so habe allezeit Mein tempo dergestalten in Obacht genommen, dass ich auf das wenigste mit keinem Königl. nicht eingetroffen, wohingegen die andern kein Bedenken getragen mich vor Ihnen hinein zulassen.

Schliesslichen ist noch zur nöthigen Information bey zufügen, wass bey erfolgten Todtfall dess Herzogs von Orleans dess Königs einzigen Bruderen mit Ablegung der Trauer Complimenten vorbey gangen.

Nachdeme alle anwessende Frembde Ministre die Trauer Complimenten Nahmens Ihrer particular Persohnen, weiln Sie von ihren Principalen noch nicht haben instruirt seyn können, auf den 14. Juny alss den 6. Tag nach dem Todtfall abzulegen invitiret worden, da aber weder der Nuntius noch der holländische nicht im Standt, wegen fortwehrender Unpässlichkeit gewessen, nacher Hoff zukommen, so seindt hiemit nur der Englische, Venetianische undt Savoysehe unter welchen kein Competenz auss dem Zimmer, wo die Frembden Ministri sich versamlen, durch den Introduceur des Ambassadeurs nach einander förmlich abgehollt von dem Capitaine des Gardes in dem gewöhnlichen Orth empfangen, undt mit zu Gewöhr stehendter, der alldort sich befindenden ordinari Garde zu dem König, welcher in seinem Cabinet stehendt Sie mit gebräuchlicher Bedeckung angehöret, geführt worden.

Man hatte proponirt gehabt, die Pottschaffter in Corpore undt dann die Abgesandten auch in Corpore, jede nach ihrem gewöhnlichen Ceremoniale zu der Audienz zuführen. Wie diesses Expedienz bey dess Graffen von Lobkowitz zeithen, undt dergestalt practiciret gewessen, dass der Nuntius vor den Pottschafftern her, wo sich damahlss kein protestirender gefunden; Er aber Graff von Lobkowitz vor denen Abgesandten stehendt, dergleichen Condolenz Complimenten abgelegt. Dieweiln aber der Venetianische Pottschaffter dafür gehalten, wann Sie drey zusammen giengen, jedwederer wegen enge der Thüren den Platz zwischen den Capitaine des Gardes undt Introduceur unmöglich beobachten könte, alss hat Er, wann der König ein solche formbliche Audienz verlangte, Ihn absonderlich sehen wollen, worauf die Pottschaffter oben angeführter massen ihre separirte Audienzen genommen;

Dahero habe ich auch vornehmlichen auf eine Besondere angetragen, dieweiln man unter denen Königl. Envoyéen den Königl. Schwedischen Residenten alss Gesandten hat einmischen wollen, undt auch unter anderen mit Mir der Mantuanische hette eintreten sollen, welches bey dieser occasion Mir nit wohl gereimbt vorkommen. Solcher dann habe ebenfahlls selbigen Tags bey dem König Monsieur le Dauphin, Duc de Bourgogne, Duc de Berri undt Duc de

Chartres , nun mehro sich nennenden Duc d' Orleans, Vormittags, bey Madame la Duchesse de Bourgogne aber Nachmittags genommen.

Wie es sich übrigens bey meiner Ersten Audienz verhalten, habe Ewer Käys. Mäj. in Meiner unterm 5. December 1699 aus Paris erstatte weitläuffige gehorsambste Relation allerunterthänigst vorgetragen. Womit zu immerwährenden Allerhöchsten Käysserl. Königl. undt Landtsfürstl. Hulden undt Gnaden mich allerunterthänigst undt allergehorsambst empfehl.

Euere Käys. und Königl. Mäj.

Wien den 15. Martij Anno 1702.

Allerunterdenigster treu gehorsambster
Philipp G. von Sinzendorff. m/p.

II.

Beiträge

zu einer

Chronik der archæologischen Funde

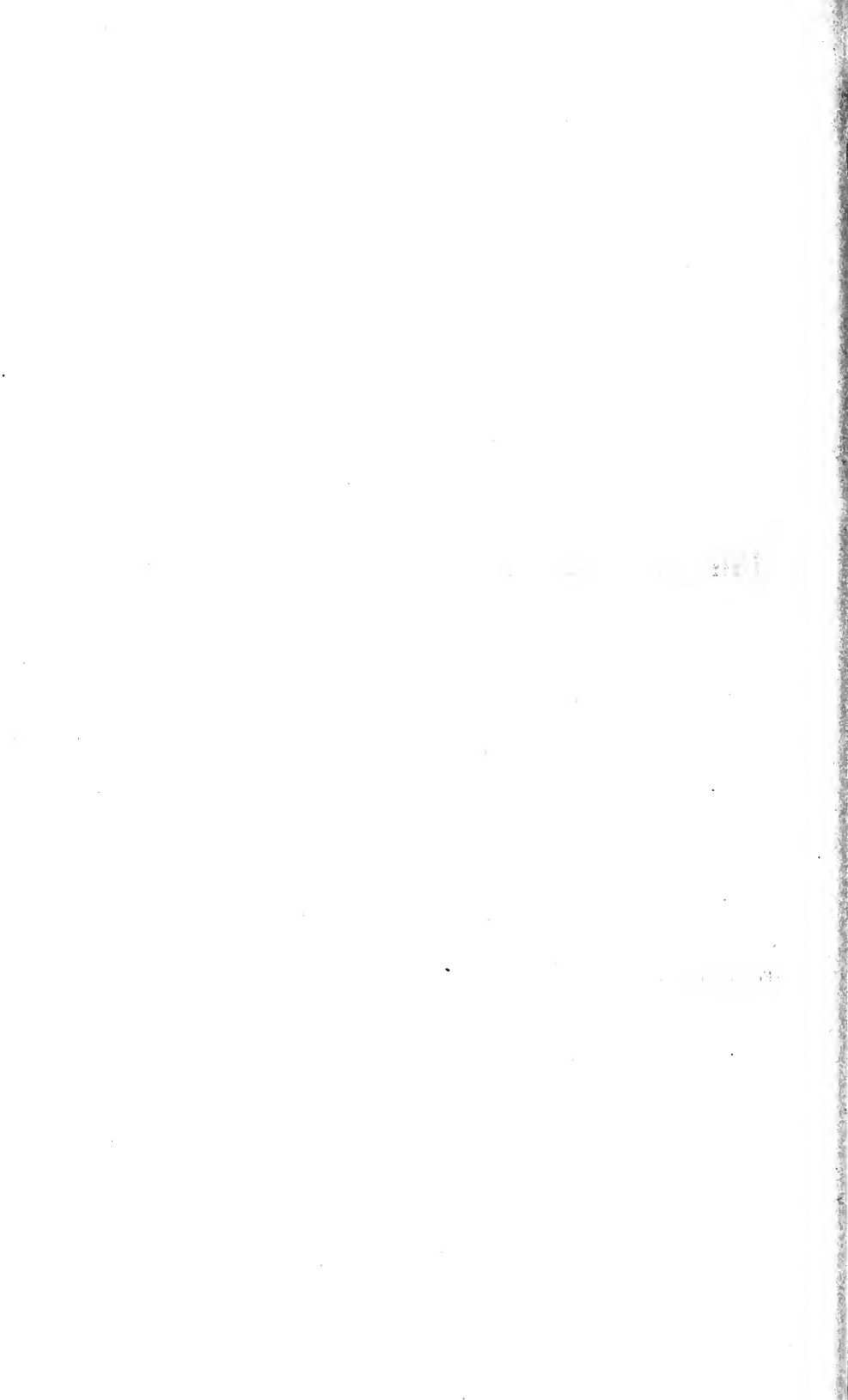
in der

österreichischen Monarchie.

Von

Johann Gabriel Seidl.

(Fortsetzung von Band IX, Heft 1, des Jahrg. 1853 des Archivs für Kunde österreichischer
Geschichtsquellen.)



Bei dem fast gänzlichen Mangel an Unterstützung von irgend einer derjenigen Seiten, nach welchen hin ich meine Bitte um gefällige Beiträge zu der von mir eröffneten „Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie“ wiederholt gerichtet habe, besorgte ich nicht ohne Grund, den bisher im „Archiv“ mitgetheilten drei Lieferungen keine vierte mehr können folgen zu lassen.

Den öffentlichen Blättern ist nachzurühmen, dass sie derartigen Funden ihre Aufmerksamkeit auf wahrhaft löbliche Weise zuwenden; nur wäre, wenn auch nicht mehr Detail, doch in der Regel mehr ortho- und topographische Richtigkeit und Bestimmtheit zu wünschen. Erfreulich ist es, dass die hohen k. k. Statthaltereien der einzelnen Kronländer ihre Sorgfalt diesem Zweige wissenschaftlicher Forschung mit erneuertem Eifer zuwenden, und den geringen Einfluss, der ihnen durch das Fundgesetz vom 31. März 1846 noch belassen ist, auf dankenswerthe Weise dazu benützen, um dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete wenn auch nicht an Fundobjecten selbst, doch wenigstens an Notizen darüber so viel zuzuführen, als ohne Zwang nur immer möglich ist. Die erspriesslichen Wirkungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmäler unter der Leitung unseres verehrten Mitgliedes, Hrn. Karl Freiherrn von Czoernig, geben, obwohl dieselbe noch nicht in voller Thätigkeit ist, doch jetzt schon aufs fördersamste sich zu erkennen. Den Vertretern der kais. Akademie bei dieser Commission, meinen verehrten Collegen, dem Hrn. Regierungsrathe Arnet h und dem kais. Rathe, Hrn. Custos Joseph Bergmann, verdanke ich

manche gütige Mittheilung, so wie meinen Amtsgenossen, dem Hrn. Custos Vinc. Fr. Eitl und dem Amanuensis Hrn. Dr. Eduard Freiherrn v. Sacken, manchen Aufschluss über Funde, welche in den Ressort des ersteren gehören, oder von dem letzteren durch Absendung an Ort und Stelle genauer erhoben worden sind. Unterstützung von anderer Seite erfuhr ich durch Hrn. Eduard Pratobevera, Archivar am k. k. Joanneum zu Gratz, so wie durch den emsigen und gewiegten Alterthumsfreund, den hochwürdigen Hrn. Pfarrer Richard Knabl ebendort, durch den eifrigen Sammler Hrn. Ferdinand Uhl, Realitätenbesitzer, und den hochwürdigen Hrn. Stadtvikar Ignaz Orožen, den geachteten Verfasser einer slowenischen Cillier Chronik, in Cilli, durch Hrn. Wirthschafts-Director Karl Fra st zu Křemus ch in Böhmen, Hrn. J. G. P áur in Eszterház, und den oft erwähnten Hrn. Dr. Ferdinand Edlen v. Wolfarth in Wien. Anderer Zuflüsse habe ich leider nicht zu erwähnen.

Dessenungeachtet gelang es mir auch diesmal, eine namhafte Anzahl von Funden zusammenzustellen, und wenn Mancher vielleicht über sein engstes Vaterland in seinem Pulte mehr verschlossen hält, als ich über alle Provinzen meines grossen Vaterlandes insgesamt zu geben im Stande bin, so tröstet mich dabei das Bewusstsein, dass wenig Bekanntgemachtes doch mehr ist, als viel Zurückgehaltenes, und dass zu dem Zwecke, den es hier gilt, schnelle Kundgebung des neu gewonnenen Materials mehr wiegt, als verspätete Erschöpfung des veralteten.

Diesen Gesichtspunct im Auge, gebe ich anspruchslos, was ich habe, nämlich im ganzen die Anzeige von mehr als 126 Funden, welche seit dem Abdrucke der 3. Abtheilung meiner Fundchronik entweder wirklich erst gemacht worden, oder, wenn früher gemacht, erst zu meiner Kenntniss gelangt sind. Diese Funde theilen sich in solche, welche in die Zeit der römischen Weltherrschaft zurückreichen, und in solche, welche dem Mittelalter oder der neueren Zeit angehören. Die Zahl der ersteren beläuft sich auf 80 an 70, die der letzteren auf 46 an eben so viel Fundorten. Die antiken Funde erstrecken sich von dem alten Epetium am südöstlichsten Küstenrande Dalmatiens bis über Iuvavum, den nordwestlichsten Punct im Ufernoricum, an den Winkel, den die Mündung des Oenus in

den Danuvius bildet, so wie anderseits von Mediolanum, der Hauptstadt der Insubrer im cisalpinischen Gallien, bis tief hinein ins Land der Agathyrsen oberhalb Daciens.

Die grösste Ausbeute in numismatischer Beziehung hat Siebenbürgen, nach diesem Steiermark geliefert. In den Zuwachs zur Epigraphik theilt sich Steiermark mit Nieder-Österreich; ersteres hat zur Geschichte der römischen Statthalter von Noricum, letzteres zur Geschichte des Mithras-Cultus Beiträge geleistet. Für die Zeit des Celtenhums hat Steiermark neue Namen, Nieder-Österreich neue Geräthe und Waffen gebracht. Plastische Monumente fehlen. An Pretiosen gab Ungern das interessanteste, eine Goldschliesse, welche mit ziemlicher Bestimmtheit die Zeit errathen lässt, der sie angehören mag; Steiermark das zierlichste, nämlich einen ausgezeichneten Ring, den das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet, eben so wie jene Fibula, an sich zu bringen Gelegenheit fand.

Merkwürdig ist die schroffe Abgrenzung durch den grossen Donaulimes, über den hinaus, ausser einigen römischen Münzen in Bochnia, welche eben so vereinzelt sein mögen, wie vor Jahren eine Goldmünze von Alexander dem Grossen in Böhmen, kein einziger Fund aus der Römerzeit vorkommt, wohl aber Funde aus der Zeit der Tataren, des Interregnums, des dreissigjährigen Krieges, der ungrisch-siebenbürgischen Unruhen u. s. w.

Die Funde vertheilen sich in nachstehenden Verhältnissen: auf Österreich unter der Enns 20, auf Österreich ob der Enns 5, auf Steiermark 18, auf das Königreich Illyrien 5, auf Tyrol 7, auf Ungern 16, auf Croatien 1, auf Siebenbürgen 11, auf Böhmen 13, auf Mähren 8, auf Galizien 4, auf Lombardo-Venetien 2, auf Dalmatien 3.

Insofern meine Chronik nur die Aufzeichnung eines Privaten ist, dem bei weitem nicht alle Hilfsmittel zu Gebote stehen, welche erforderlich sind, um eine solche Chronik vollständig zu machen; insofern die behördliche Unterstützung, den bestehenden Fundgesetzen zu Folge, nur eine geringe sein kann; insofern nicht nur von Findern und Zwischenhändlern, sondern selbst von Fachliebhabern und Fach-

gelehrten mehr in petto behalten, als mitgetheilt wird, gibt es in der That einen Mafsstab für das möglicher Weise zu findende ab, wenn diese vereinzelt, mühsam zusammengetragenen Fundstücke, die wenigen dem Strudel der Achtungslosigkeit und des Vandalismus entrissenen Fragmente, diese *rari nantes in gurgite vasto*, in so kurzer Frist wieder eine solche Ziffer erreicht haben. Was liesse sich finden, wenn nach einem bestimmten, zweckmässig entworfenen Plane gesucht würde! Was böte, abgesehen von Dalmatien und Siebenbürgen, nur das fast vor den Thoren von Wien liegende Petronell, was Cilli, was Aquileja, was Pola dar! Man möchte auch hier mit Goethe sagen:

Wer will immer weiter schweifen,
Liegt das Gute doch so nah? —

Abgeschlossen am 31. März 1854.

I. Erzherzogthum Österreich.

A. Land unter der Enns.

Wien. (V. U. W. W.) 1852. — Im fürstl. Palm'schen Hause in der Spiegelgasse Nr. 1096, wurde im October 1852 beim Canalbaue eine namhafte Anzahl wohlerhaltener römischer Silbermünzen von den Kaisern *Vespasian*, *Trajan*, *Hadrian*, *Septimius Severus* und von den Kaiserinnen *Faustina der Jüngeren*, *Iulia Domna* und *Plautilla*, somit aus den Jahren 147—212 n. Chr. gefunden. Sie wurden mit löblicher Gefälligkeit dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Ansicht mitgetheilt, das jedoch sämmtliche Typen schon in hinlänglicher Menge besitzt.

Wien. (V. U. W. W.) 1852. — Beim Ausgraben des Erdreiches an der Stelle des zu errichtenden zweiten Mittelpfeilers der neuen Wienflussbrücke nächst dem Kärnthnerthore, fand der Arbeiter *Johann Bohacz* am 10. August 1852 folgende Münzen, welche dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete mitgetheilt wurden:

1. Bronzemünze vom Kaiser *Trajan* (112 n. Chr.): IMP CAES NERVAE TRAIANO AVG GER DAC P M T P P COS VI PP. Caput Traiani laureatum. **℞.** S P Q R OPTIMO PRINCIPI. Arabia stans, d. ramum, s. calamum, pro pedibus struthio, in area S. C., infra ARAB. ADQ. *Æ* 1.

2. Bronzemünze der Kaiserin *Lucilla* (161—169 n. Chr.): LVCILLAE. AVG. ANTONINI AVG. Caput Lucillae Lucii Aur. Veri. **℞.** VESTA. Vesta stans ante aram ignitam. In area S. C. *Æ* 1.

3. Goldmünze ($1\frac{9}{16}$ Ducaten schwer), der *Maria Theresia*: MAR TH. D. H. R. IMP. G. HVN. BOH. R. Brustbild der Kaiserin *Maria Theresia*. **℞.** ARCII. AVS. DVX. BVRG. BRAB. C. FL. Das niederländische Wappen. Unterhalb 1750.

Wien. (V. U. W. W.) 1853. — Auf der sogenannten Schmelz vor den westlichen Linien der Residenz, wurde nachstehende seltsame, aber leider schlecht erhaltene Bronzemünze gefunden, und dem k. k. Cabinet vom Finder verkauft:

(*DIVA AVGYSTA MARCIANA*). Epigraphe extrita. Caput Marcianae diademate ornatum. **℞.** Epigraphe extrita. Ceres? sedens, sinistra facem. *Æ* 1.

Das Gesicht der Kaiserin Marciana (gest. 114. n. Chr.), der Schwester Trajans, ist auf dieser Medaille wohl nur aus dem Umrisse und dem eigenthümlichen Kopfpütze zu erkennen. Der Typus der Rückseite ist ein bisher nicht bekannter.

Meidling. (V. U. W. W.) 1853. — Hr. Karl Masarei, Apotheker zu Unter-Meidling nächst Wien, machte im Jänner 1853 dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete die Anzeige von einem, auf dem Grunde des Herrn Scharl, Fabriksinhabers und Bürgermeisters von Ober-Meidling, in einem durch das Hochwasser im Mai 1851 angeschwemmten Theile des Wienbettes bei Ober-Meidling, ausgegrabenen Römersteine mit der Insehrift:

NYMPHS
SACRVM
T·VETTIVS
RVFVS
LEG·XIII

Das Denkmal besteht aus sogenanntem Margaretha-Sandstein, und ist 2' 9'' hoch, 1' 6'' breit und 9 $\frac{1}{2}$ '' dick. Auf dem einen Seitentheile ist eine Opferschale (paterna), auf dem anderen ein Opferkrüglein (capuduncula) in Relief ausgehauen. Eine ausführliche Beschreibung dieses Votivsteines, der den Beweis dafür liefert, dass die Meidlinger Heilquellen schon den Römern bekannt waren, gab der Amanuensis des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes, Hr. Dr. Eduard Freiherr von Sacken in den der österr. Wiener-Zeitung beigegebenen „Blätt. für Literatur und Kunst“, vom 17. Jänner 1853. Nr. 2. — Der Stein befindet sich, als Geschenk des Hrn. L. Bentz, im k. k. Münz- und Antiken-Cabinet. (S. Arneth, Beschreibung der Statuen, Büsten etc. etc. 5. Aufl., S. 40, Nr. 212, d.)

Die Legio XIII stand unter Claudius (41—54 n. Chr.) in Pannonien, und hatte ihre Winterquartiere in Poetovio. Sie zog von dort zweimal aus, bis sie unter Vespasian wieder nach Pannonien zurückkehrte, von wo aus sie im Dacischen Kriege unter Trajan (97—117 n. Chr.) nach Dacien versetzt wurde. Der Stein dürfte somit aus den Jahren 69—100 n. Chr. herrühren.

Ein M. Vettius Valens Princeps Praetorii Leg. XIII, kommt auf einem Steine zu Rimini (Grut. MCH. Nr. 3) vor. — Auch auf zwei Monumenten des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes selbst begegnen wir diesem Namen, nämlich einem M. Vettius M. F. Veturia Surus auf einem Grabsteine aus Petronell (Arneth, Beschreibung der Statuen, 5. Aufl., S. 41, Nr. 213 a.), und einem C. Vettius Eutyches, einem Sevir Augustalis, auf einem andern Grabmonumente. (Ebend. S. 43, Nr. 222.)

Mödling. (V. U. W. W.) 1852. — In der Nähe von Mödling fand ein Bauer beim Graben unlängst ein Gefäss mit 87 Stück Gold- und Silbermünzen. Dieses Beispiel verlockte die Nachbarn zu ähnlichen, aber vergeblichen Schatzgräbereien. Näheres über obigen Fund ist nicht bekannt geworden. (Vgl. Fremdenblatt v. 14. Nov. 1852, Nr. 272.)

Wr. Neustadt. (V. U. W. W.) — 184? — Auf der Anhöhe vor Wr. Neustadt fand Hr. Anton Raab, Official der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, eine Bronzemünze von dem Kaiser Alexander Severus. (221—235 n. Chr.) — Eben-dasselbst fand ein Studierender im J. 1852 folgende Münze von Constantin dem

Grossen: VRBS ROMA. Protome galeata. B. Lupa gemellos lactans. Superne duo astra. Infra A SIS. Æ. 4. (308—337 n. Chr.)

Mahlleiten. (V. U. W. W.) 1822. — Eine Meile nordwestlich von Wr. Neustadt befindet sich auf der Höhe des hinter Fischau sich erhebenden Gebirges, zwischen dem bei Wöllersdorf in das Piestingertal einmündenden Marchgraben, der Zweierwiese und dem Pfaffenkogel, ein ungefähr 20 Joch umfassendes, von Felsen und steilen Abhängen umgrenztes, wellenförmiges Plateau, in dessen ganzer Ausdehnung Scherben alter irdener Gefässe, und grössere Ziegeltrümmer gefunden wurden, was darauf hindeuten scheint, dass dort einmal eine Grabstätte bestanden habe.

Pottschach. (V. U. W. W.) 1841. — Hier am linken Ufer der Schwarza, unterhalb der Mündung des von Pottschach kommenden Baches, wurde, bei Gelegenheit des Unterbaues zur Eisenbahn, von den Eisenbahnarbeitern im J. 1841 ein Fund gemacht. Derselbe bestand aus einem, der Beschreibung nach $1\frac{1}{2}$ ' hohen irdenen Gefässe, aus 2 Messern von Bronze ohne Griffe, 2 Haarnadeln, Armspangen, Fussringen, Ohrgehängen, Thonschalen u. s. w., welche aus alten Gräbern zu Tage kamen.

Rothengrub. (V. U. W. W.) 1846—47. — Als die Strasse von Wr. Neustadt nach Buchberg gebaut wurde, fand man im Rothengrubertale, $1\frac{1}{2}$ Stunde westsüdwestlich von Wr. Neustadt, viele kleine Bronzestücke, zusammen angeblich 26 \mathcal{Z} . Dieselben wurden grösstentheils an Juden verkauft, aus deren Händen nur 1 römische Fibula und 1 römisches Armband gerettet wurde. Hr. Alfred Ritter von Franek, k. k. Hauptmann und Professor an der k. k. Neustädter Militär-Akademie, der sowohl diese Nachforschung, als auch die zu Mahlleiten, zu Pottschach und zu Kettlach (s. u.) angestellt, die gefundenen Gegenstände auf 5 trefflichen gezeichneten und colorirten Tafeln, mit einer 6., als Terrainkarte, abgebildet, und einen Auszug aus seiner umfassenden Abhandlung in den Schriften der kais. Akademie der Wissenschaften (s. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. XII, S. 235) mitgetheilt hat, prüfte das Terrain und liess an einem von ihm ermittelten Punkte, der eine sichere Ausbeute versprach, im Sommer 1851 nachgraben. Man fand daselbst: Gürtelverzierungen von glattem Kupferbleche, das mit dünnen Goldblech-Ornamenten überzogen war, ein Schmuckstück aus sehr zierlich geflochtenem Golddrathe, 5 spiralförmige Golddräthe, mit Ausnahme der Bronzestücke den bekannten Nordendorfer-Fundstücken (vgl. Dr. v. Raiser) Die aus einer Grabstätte bei Nordendorf erhobenen Alterthümer, Augsburg 1844) sehr ähnlich, dann eine römische Fibula. Sämmtliche Anticaglien waren aller Wahrscheinlichkeit nach aus einem Leichenfelde heraus- und hierhergeschwemmt worden. Sie dürften dem 4. Jahrhunderte n. Chr. angehören.

Kettlach. (V. U. W. W.) 1852. — Im Frühjahr 1852, bei Gelegenheit des Schottergrabens, am rechten Ufer der Schwarza, bei Kettlach, zwischen Pottschach und Gloggnitz, fanden Tagelöhner menschliche Gebeine. Es zeigte sich ein Leichenfeld von bisher 33 und 40, zusammen 73 Gräbern. in denen in furchenartigen Vertiefungen, 1' bis 2' im groben Schotter, über dem eine $\frac{1}{2}$ ' bis $1\frac{1}{2}$ ' mächtige Schichte Danmerde lag, allerlei Anticaglien von Bronze, Eisen und Thon, als: Halsringe, Armspangen, Ohrgehänge, Fingerringe


(unter 12 nur 1 geschlossener), Zierplatten, Glasperlen, Messer mit Scheide, Eisenschnallen u. d. m. entdeckt wurden. Übrigens fand sich nichts von Bernstein, Gold und Silber vor. Unter den 28 Skeletten gehörten die meisten weiblichen Leichnamen an.

Purkersdorf. (V. U. W. W.) 1852. — Im Herbst dieses Jahres wurde auf dem Acker des Bäckermeisters Jos. Kurz folgende Bronzemünze von Alexander Severus (221—235 n. Chr.) gefunden:

IMP. SEV. ALEXANDER. AVG. Caput Severi laureatum. **B.** VICTORIA AVGVST. Victoria alata stans, d. coronam, s. palmam; in area S. C. — *Æ. 1.*

Schwadorf. (V. U. W. W.) 1850. — Herr Hofrath Baron Hammerpurgsfall hat dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete, nebst dem aus Schwadorf stammenden Bruchstücke eines 2' 10'' hohen und 3' breiten Mithrassteines, dessen Inschrift bereits in der 2. Lieferung meiner Beiträge zu einer Chronik der archaeol. Funde in der österr. Monarchie (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Jahrg. 1851, I. Bd., III. und IV. Hft., S. 216) mitgetheilt ist, von dem dortigen Fabriksinhaber Herrn Louis von Brevilliers auch einen zweiten Mithrasstein verschafft, nämlich einen Torso, um den sich eine Schlange windet, zu beiden Seiten die Genien des Auf- und Niederganges der Sonne. (Vgl. Sitzungsberichte der phil.-histor. Classe, Bd. XI, 1853. Hft. II, S. 334.)

Regelsbrunn. (V. U. W. W.) 185? — In Regelsbrunn, 1 Meile westlich an der Strasse nach Wien, wurde ein ausserordentlich schönes Gefäss aus terra sigillata gefunden. Die Verzierung mit Epheuranken, dazwischen grosse Vögel (Trappe, *Otis tarda*) im Laufe, ist höchst geschmackvoll, die Erhaltung trefflich. (Vgl. Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. Bd. XI, S. 363.)

Bruck an der Leytha. (V. U. W. W.) 1852. — Der Herr Gemeinderath und Ortsschul-Aufseher zu Bruck an der Leytha zeigte im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete mehrere neuerdings dort in Römergräbern gefundene Anticaglien vor, darunter namentlich ein flaschenartiges Gefäss mit eingedrückten Wänden und dünnem Fusse: (Fig. 1),  dann 3 Münzen von den Kaisern Constantin dem Grossen, Constantin dem Jüngeren und Crispus, somit aus den Jahren 306—337 n. Chr. (Vgl. Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. Bd. XI, S. 363). Münzen aus dieser Zeit wurden im Orte Winden, 2 1/2 Meilen südlich von Bruck gefunden, wo Arbeiter bei Aushebung eines Grabens auf einer Wiese ein ausgemauertes Grab entdeckten. (Vgl. ebend.)

Deutsch-Altenburg (V. U. W. W.). 18?? — Das Heilbad zu Deutsch-Altenburg war ohne Zweifel schon den Römern bekannt. Die Ausmauerung des Brunnens mit einem Quaderkranze, scheint römischen Ursprunges zu sein. — Ein bronzenes Weinblatt als Schliesse mit Spuren von Vergoldung besitzt Herr Prof. Dr. Bilimek zu Haimburg in seiner Sammlung. (Vgl. Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. Bd. XI, S. 348, 350.) — Etwas abwärts von Altenburg am linken (nördlichen) Donauufer, auf einer Landzunge, gegenüber dem Punete, wo sich die Hügelkette bis an den Strom heranzieht, um dann steil abzufallen, finden sich die Überreste römischer Befestigungsbauten, von den Leuten „das öde Schloss“ genannt. Es war hier ein viereckiger Thurm, daneben ein kleinerer Bau; der ganze Charakter des Mauerwerkes bekrundet römischen Ursprung.

Auf einem Ziegel fand sich der Stempel LEG XV AP. Ziegel mit einem Osterlamme als Stempel wiesen auf späteren Gebrauch des römischen Baues im Mittelalter hin. (Vgl. Bar. Sacken in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Cl. Bd. XI, S. 337, 338.) — Der obige römische Legionsziegel kann dem Stempel zu Folge, den er trägt, nur entweder aus der Zeit von Augustus, wo sie in Pannonien lag, bis Nero, unter dem sie um das J. 63 n. Chr. zur Armee des Corbulo in Armenien abgieng, oder aus den Jahrvierzig von 71—114, n. Chr. herühren, wo sie zu Carnuntum von ihren Strapazen im Kriege gegen die Juden ausruhte, um bald neuen gegen Parther und Alanen entgegen zu gehen.

Petronell. (V. U. W. W.) 1853. — Südöstlich vom Marktflecken Petronell, dort wo die römische Begräbniss-Stätte sich befand, wurden in jüngster Zeit folgende antike Monumente gefunden:

1.

Grabstein, 6' 8'' hoch, 2' 6'' breit; oben mit einem Kranze, durch den kreuzweise Bänder laufen, im Relief verziert; zu beiden Seiten Trauben, darüber ein Giebel, in dessen Mitte eine grosse Blume, in den Ecken Delphine. Die mit einem Rahmen von Epheuranken umgebene Inschrift lautet:

D M
L. BETVLO
AMANDVS
DOMI. TREVER
ANOR. LX. H. S. E
BET. CRETICVS
LIBER. ET. ERES
P. P. F. C

Herr A. Widter, der thätige Förderer archaeologischer Forschung auf diesem classischen Boden, hat den Stein dem k. k. Antiken-Cabinete auf eigene Kosten als Geschenk eingeliefert. (Arneht, Beschreibung der Statuen, etc. etc. 5. Aufl., S. 47, Nr. 228 a.)

2.

Grabdenkmal, 4' hoch, 2' breit, 6'' dick, aus weichem Sandsteine, unter einem Kranze die Inschrift:

D M
FL. CRESCEN
TNO. FL. FIL
ANI. T. CLAD
CRERCENTN
MIL. LEG. XIII. G
AN. XXV. STP X
FL. SECVDINV
MIL. LEG. EIVSD
FILIO. T. SOCER

Dr. Ed. Freiherr v. Sacken (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. XI, Hft. II, S. 352) liest: (domo) Antiana, einer Stadt in Nieder-Pannonien, XXIV. M. P. nördlich von Mursia (Eszék), XXX. M. P. südlich von Sopianae (Fünfkirchen, ung. Pécs, n. A. Soppan od. Zoppia), dem Geburtsorte des Kaisers Maximinus, gelegen, jetzt Dailok, n. A. Baranyavár.

3.

Ein Militärdiplom (Tabula honestae missionis), vollständig, wiewohl zerbrochen, der merkwürdigste der hier gefundenen Gegenstände, jede Tafel 6'' lang, $4\frac{3}{4}$ '' breit. Es rühret her vom 1. September des J. 114 n. Chr., aus der Regierungszeit des Kaisers Trajan, und enthält folgende Angaben: *a*) den Namen des Kaisers nebst dem doppelt bezeichneten Tribunatsjahre (TRIBVNIC. POTESTAT XVII IMP VII COS VI PP und TRI POT XVIII IMP VII COS VI PP); *b*) das Datum der Ertheilung (K SEPT); *c*) die Namen der beiden (stellvertretenden) Consuln (L. LOLLIANO. AVITO. COS. L.MESSIO·RVSTICO); *d*) der entlassenen Truppenkörper, welche in 2 Alen (I FLAVIA CREIVLOR. ET FRONTONIANA) und 6 Cohorten (I ALPINOR ET I MONTANOR ET I ALPINOR ET I LV-SITANOR ET II AVG NERVIA PACENSIS ~ BRITTON ET III LVSITANOR) bestanden und den P. Afranius Flavianus zum Commandanten hatten, nebst der ALA I FLAVIA AVG BRETANIC ~ C. R MISSA N EXPEDITIONEM; *e*) den Namen des Präfecten der Ala Frontoniana (L CALPVARNIVS HONORATVS); *f*) des Soldaten, der sich die Abschrift nehmen liess, und seiner Angehörigen (EX GREGALE NERTOMARO. IRDVCISSAE F BOIO ET CVSTAE MAGNI FIL VXORI EIVS AQVIN ET VICTORI F EIVS ET PROPINQVO F EIVS ET BELLAE FIL EIVS); *g*) der sieben Zeugen (TI CLAVDI IVSTI, M MAECI EVPATORIS, L. PVLLI VERECVNDI, Q APIDI THALLI, C. IVLI PARAT., TI IVLI VRBANI, P CAVLI VITALIS) und *h*) des Kundmachungs-Ortes (ROMAE IN MVRO POST TEMPL DIVI AVG AD MINERVAM). Neu sind daher die Consules suffecti, die Ala CREIVLOR (Cretulorum ?), die Cohors II AVGusta NERVIA PACENSIS ~ BRITTONum). Der Soldat Nertomar war ein Bojer, also ein Celte, sein Weib aus Aquineum (Acineum), Alt-Ofen. Dreien der Zeugen: L. Paullus Verecundus, Tit. Iul. Urbanus und Publ. Caullius Vitalis begegnen wie auch auf anderen Militärdiplomen aus den J. 93 und 128, 106 und 104 n. Chr. — Dieses Diplom erhöht die Zahl der bisher bekannten auf 49. Ausführlich besprochen und sammt getreuem Facsimile in Farbendruck edirt hat dieses merkwürdige Document Hr. Dr. Ed. Freiherr von Sacken in den Schriften der kais. Akademie der Wissenschaften (Sitzungsberichte, Bd. XI, Jahrg. 1853, II. Hft. Juli, S. 353—363). Vgl. Presse vom 5. August 1853, Nr. 182.

4.

Verschiedene Schmuck Sachen: goldene Ohrgehänge; eine kleine Klaue, die einen säulenförmigen schönen Smaragd hält; eine Kette aus Wälzchen und rundlichen oben und unten zugespitzten Stückchen von Erdpech, Cyanit und Glas bestehend; ein goldenes Ringelchen; Bruchstücke von Glasgefässen; eine Kette aus schwarzem Erzharz, ein Fischwirbel und eine Münze von Kaiser Philipp d. Ä. (244—249 n. Chr.).

5.

Hart am Strome, in der Schräge des Steinbruches, wurden im Mai 1853 zuerst einige Inschriftsteine, und dann durch Hrn. Ed. Freiherrn v. Sacken, der von Seiten des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes dahin abgeordnet wurde, in Folge regelmässiger Nachgrabung, die Reste eines merkwürdigen Mi thrä ums entdeckt, über das derselbe in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. XI, Hft. II, S. 339—348, ausführlich berichtet. Der Vollständigkeit wegen folgen hier die Inschriften:

a)
 PETRAE
 GENETRIC
 P. Æ NIGRI
 NVS SAER)
 V S

Ara, 20'' hoch, 9½'' breit. (Vgl. Arneht, Beschreibung der Statuen, Büsten u. s. w. des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes, Nr. 216 d.; Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. XI, Hft. II, S. 331—333 und Freih. v. Sacken, ebend. 340—348.)

b)
 D I M
 ADLEC
 SER. T. CⁱV
 GENIVM
 V S L L M

c)
 D. T. MA. C
 T. FLAVIVS
 VERECVDVS
 CL. SAVARIA
 ζ LEG. XIII
 G. M. V
 V. S. L. L. M

Auf beiden Seiten die Genien des Auf- und Niederganges

d)
 DEO IN
 VICTO
 VAL. VICT
 ORINVS OP
 TIO LEG X G
 V. L. S.

e)
 D I M

 . . I A V .
 RESTITVIT

f)
 DEO
 INVICTO
 IVL. PACAT
 EX. VOTO
 M. SACB

Ara aus festem Sandsteine mit Fussgesimse und feingegliedertem Karniess; die Schrift, zum Theile mit rothen Farben ausgefüllt, sehr scharf und deutlich; 2' hoch, 1' 3'' breit.

g)

Quadratische Platte von 10'', am Rande mit der Aufschrift: C. FRON....

Ausserdem fand man den Torso eines Jünglings von sehr guter Arbeit, 2' 4'' hoch, einen kegelförmigen (Mithras-?) Stein (Conus), um den sich eine Schlange windet, einen fragmentirten Genius der Nacht mit gesenkter Fackel und einen liegenden Löwen, den Kopf seitwärts gewendet, mit offenem Rachen, 12'' gross, und eine Hauptvorstellung des Mithras-Opfers: Mithras mit dem Stiere, dem er den Dolch in den Nacken stösst, am Boden die Schlange, innerhalb einer Grotte, mit unleserlicher Inschrift am Sockel.

Alle diese Monumente befinden sich bereits im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

An der Stelle des römischen Lagers fand man in diesem Jahre Ziegel mit den Stempeln: LEG X G PF. — LEG XIII G ANT — LEG XV APOL VETVRIVS — Q B O F — I VERECVN. FE(cit).

Im Besitze des Herrn Widter befinden sich von ebenda gefundenen Antiken: die Bronzefigur des Genius der Stadt, höchst ähnlich jener auf der Ara Hainburgensis (vgl. Labus, Ara antica scoperta in Hainburgo und Sitzungsberichte der phil.-histor. Cl., Bd. IX, S. 715); ein Niccoló mit einem Scorpion in Goldfassung; ein Niccoló mit Leda, eine komische Maske als Silberhaftel u. m. a. Ferner besitzt Hr. Prof. Dr. Bilimek in Hainburg 2 Schnallen aus Bronze, ein zerbrochenes Gefäss aus terra sigillata mit bacchischen Darstellungen, eine Lampe mit dem Stempel CAES, verschiedene Gefässe, eiserne Messer u. dgl., eine grosse Anzahl Münzen von Tiberius bis Valentinian (10—375 n. Chr.), und einzelne Steinchen eines schönen Mosaikbodens, der ebenfalls im J. 1853 im Hofe des gräf. Traun'schen Schlosses in Petronell aufgefunden, aber leider gänzlich zerstört wurde.

Tuln. (V. O. W. W.) 1852. — Im August 1852 wurden im Hause des Bäckermeisters bei Grabung eines Canals in einem Topfe mehrere Silberpfennige, namentlich bayerisch-österreichische, aus der Periode vor und unter Ottokar, gefunden.

Mautern. (V. O. W. W.) 1852. — Auf Veranlassung des Hrn. K. Edlen von Remitz, Besitzers des Nikolaihofes zu Mautern, wurde am 31. Juli und am 2. August 1852 zur Eröffnung mehrerer antiken Gräber geschritten, auf welche man im Laufe des Sommers auf dem nächst Mautern gelegenen Felde gestossen war, wo schon im J. 1825 Römergräber waren entdeckt worden. In dem kleinen Umkreise von höchstens 30 Quadratklaftern fand man 10, in ihrer Bauart insgesammt mit einander übereinstimmende Gräber. Schon 2' unter der Oberfläche stiess man auf Steinplatten, ähnlich dem an den nahe liegenden Bergen von Göttweig und Fucha vorkommenden Weisssteine, welche die ebenfalls nur 3' tiefen Gräber bedeckten. Die Gräber waren durchgängig mit Erde angefüllt, was durch die allmählich durchsickernde Feuchtigkeit geschehen zu sein scheint. Die Länge der regelmässig mit Steinen ausgemauerten und an der Innenseite mit Kalkmörtel beworfenen Gräber, betrug 6', ihre Breite 2'; der Längendurchmesser hatte bei allen die Richtung von Osten nach Westen, und der Kopf der

Begrabenen, der immer nach der Seite gewendet lag, war immer dem Sonnenaufgange zugekehrt. Die Lage des Körpers selbst war meist unregelmässig, und insbesondere befanden sich die oberen Extremitäten in den verschiedensten Stellungen. In der Mehrzahl der Gräber fand man ein Skelet, in einigen jedoch auch zwei, in einem sogar drei; sie gehörten Individuen von verschiedenem Alter, drei davon weiblichen Personen an. Nur in zwei Gräbern war die Unterlage mit Ziegeln von geringer Dicke ($1\frac{1}{2}'$ gross, ringsum mit erhabenem Rande) gepflastert; einer derselben (Fig. 2) trug auf einem in der Mitte angebrachten Vierecke die Inschrift:

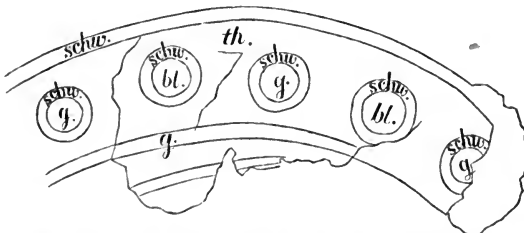
DEAR NVNNORI

Officina Argillaceorum?
NVNNORI

In allen übrigen lagen die Leichen entweder auf einer Unterlage von Kalkmörtel, oder auf lockerem Donausehottel. Nur ein Grab zeichnete sich vor allen übrigen aus. Es war in der Mitte durch eine Mauer getheilt, die an der Kopfseite eine viereckige regelmässige Öffnung hatte, der die zu beiden Seiten ruhenden Skelette ihr Gesicht zuwendeten. Die Wände dieses Doppelgrabes waren mit roher Malerei, Blumenguirlanden aus Roth, Blau und Schwarz, versehen. Unterhalb des Thorax des einen dieser Skelette fand man eine Schliesse von dünnem Kupferbleche mit spärlichen Zieraten. Münzen oder sonstige Anticaglien fand man hier nicht, obgleich in der Umgebung des Städtchens, namentlich von Weinhauern, dergleichen schon häufig gefunden worden. (Vgl. Beilage zum Morgenblatte der Wiener Zeitung vom 7. August 1852, Nr. 32.)

Einer Note der h. Statthalterei vom 6. August 1852, ist die genaue Beschreibung des oben erwähnten, auf dem Acker des Bäckermeisters Stierschneider gefundenen Ziegels zu verdanken. Derselbe ist viereckig, misst an jeder der zwei längeren Seiten 19", an jeder der beiden anderen 16", ist 1 starken Zoll dick, hat ungefähr in der Mitte auf einer mässig vertieften Fläche den mitgetheilten Stempel in erhabenen Buchstaben. Ein Bruchstück der Malerei stellt sich dar, wie (Fig. 3) folgt, (schw.=schwarz, g.=gelb. bl.=blau, th.=thongrau):

Fig. 3.



Seitenstetten. (V. O. W. W.) 1825. — In der Nähe dieses Marktleckens sollen, besonders im Dorfe Mauer (dem alten ad Muros), in früherer Zeit an 1200 römische Goldmünzen gefunden worden sein. — Zu Agspach bei Seitenstetten fand ein Bauer bei Umgrabung seines Ackergrundes nahe an der Stelle des alten Elegium (ad Muros) eine seltene römische Goldmünze, die von dem dortigen Pfarrer eingewechselt wurde. Diese Münze: IMP CAES. D. CLOD SEPT. ALBIN. AVG Caput Albini laur. B. IOVI. VICTORI. COS II. Juppiter

stans, d. Victoriam, s. hastam, ante pedes aquila. — *AR.* (196—197 n. Chr.) befindet sich jetzt in der reichen und wohlgeordneten Sammlung alter Münzen des Stiftes St. Florian. (Vgl. Wr. Jahrbücher d. Literatur, Bd. LXXXIII, Anz. Blatt, S. 46.) — Elegium, südlich von der Donau, 2 $\frac{1}{2}$ M. südöstlich von Lauriacum, 5 $\frac{1}{2}$ M. südöstlich von Arlape (Erlach), südwestlich von Ybbs, nach einigen Öhling, nach anderen Strenberg, einer der wichtigeren Orte im Noricum ripense.

Ensdorf. (V. O. W. W.) 1853. — Bei Ausgrabung eines Wasserbottichs zu Ensdorf wurde zwischen den Schenkelknochen eines ganz vermoderten Skelettes ein rostiges Schwert gefunden; es ist 2 Pfund schwer und 3' 1'' lang, die grösste Breite desselben beträgt 1 $\frac{3}{4}$ '', das Innere des Griffes misst 3 $\frac{3}{4}$ ''. Dem Vermuthen nach dürfte es die Waffe eines Deutschen aus dem 7. oder 8. Jahrhunderte sein. (Vgl. Fremdenbl. 1853 v. 3. Juli, Nr. 156, Presse vom 3. Juli, Nr. 154.)

Pasdorf. (V. U. M. B.) 1852. — Einer freundlichen Mittheilung vom 16. Juni 1852 verdanke ich die Kenntniss von einem Römersteine, der im Schlosse zu Pasdorf eingemauert ist. Die Inschrift lautet angeblich:

Q. PVBLICIVS TERGEST
L FELICI. SEPTV
MIA. S. P. F. SEN TA
Q. PVBLICIVS FELI
CIVS. L. INGENIVS
V F

Diepolz. (V. U. M. B.) 1852. — Als der Grundbesitzer Michael Baumgartner zu Diepolz in der Bezirkshauptmannschaft Poisdorf sein Haus bauen liess, fand der Maurergeselle Joseph Viby aus Fallbach 208 Stück alte Silbermünzen. Dieselben waren grösstentheils schlecht erhalten. So viel sich entnehmen liess, fielen sie fast sämmtlich in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts, (vor 1530), und waren theils österreichische, bayerische, bischöfliche, theils reichsstädtische von Augsburg, Constanz, Isny, Kempten, Nördlingen u. m. a. Das in diesen Partien so reiche k. k. Münz-Cabinet benötigte von diesem Funde nichts, und stellte daher denselben zu anderweitiger Verfügung zurück.

B. Land ob der Enns.

Wels. (Hausruckkreis) 18???. — Im Hause des Gastwirthes zum schwarzen Adler, ist neben dem Pferdестalle ein Stein eingemauert, der einen römischen Ritter (?) bloß als Kniestück vorstellt, mit der Inschrift:

MVL PRO VI VIVS

Im Hause des Herrn Adam Geymeyr neben der Pfarrkirche zu Wels, befindet sich unter dem schön gemesselten Brustbilde zweier römischer Ehegatten eine nicht mehr deutlich leserliche Inschrift; dagegen oberhalb die wohl erhaltene Schrift: Anna u. . . Krottendorfer und die Jahrzahl 1525.

St. Nikola. (Salzachkreis) 1853. — Im Februar d. J. sind im Burg-Canale zu St. Nikola bei der Sprengung des Felsbettes, 2' tief unter dem Wasserspiegel, 3 Stück römische Münzen gefunden worden, 1 von Silber und 2 von Bronze. — Einige Tage früher hatte man daselbst eine Lanzenspitze gefunden. (Vgl. Presse vom 17. Februar 1853, Nr. 40.)

Salzburg. (Salzachkreis) 1853. — In Salzburg sind bei Gelegenheit einer Baureparatur auf dem Residenzplatze mehrere unterirdische Gewölbe entdeckt worden. (Vgl. Fremdenbl. vom 26. November 1853, Nr. 280.) — Von mehreren alten Wandgemälden, welche im J. 1851 in einem ebenerdigen Gewölbe neben dem Glockenhause am Nonnenberge übertüncht und theils verbaut von dem Stiftsmessner entdeckt wurden, hat Hr. Conservator Süss, 10 St. von dem Maler, Hrn. Stief angefertigte Copien der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im k. k. österr. Kaiserstaate eingesendet. (Vgl. österr. kais. Wiener Zeitung vom 13. März 1854, Nr. 63.)

Lungau. (Salzachkreis) 1852. — Im Lungau, wurde laut Bericht der „Salzburger Post“ ein interessantes Monument aus früher christlicher Zeit wieder aufgefunden, das bereits vor 30 und einigen Jahren entdeckt, seither aber wieder ungekannt, in die Erde versenkt worden war. Dieses, nunmehr in Carolino-Augusteum zu Salzburg befindliche Denkmal ist ein steinernes Becken von bedeutender Grösse. Die ganze Höhe des Steines beträgt 20". Sein Boden ist von aussen flach, die Seitenwände erheben sich zirkelrund und kesselförmig mit nach aufwärts zunehmender Peripherie bis zur Höhe von 10". In dieser Höhe läuft um die Ausbauchung des Steines ein kunstvoll gemeisselter 1" hoher und 2" breiter Rundstab, oberhalb dessen der Stein zu einem neunseitigen Vieleck sich gestaltet, und wieder 10" bis zum Rande sich erhebt. An jeder Ecke, wo die Seiten des Vieleckes zusammentreffen, sind Rippen von gleicher Dimension wie der erwähnte Rundstab angemeisselt, auf den sie senkrecht aufstehen, so wie auch die Seiten des Vieleckes selbst senkrecht aufsteigen bis zum oberen, 5" dicken, nach aussen zu neuneckigen, nach innen kreisrunden Rande, der an zwei sich gegenüberstehenden Stellen leider stark beschädigt ist. Von einer Aussenwand zur anderen beträgt der Durchmesser 38", die Tiefe 11½". — Die Meinung, dass dieses Monument ein Taufbecken sei, das aus der Zeit des heil. Severin (434 n. Cr.), herrühre, und vielleicht für das älteste christliche Denkmal in Salzburg gelten könne, scheint nicht haltbar; vielmehr dürfte das Becken als Weihbrunnkessel gedient haben, und aus dem 11. oder 12. Jahrhundert datiren. (Vgl. Laibacher Zeitung vom 24. April 1852, Nr. 93.) — Desgleichen wurde im Lungau in jüngster Zeit das Bruchstück eines ehemaligen Monolithenbogens aus schönem, weissen Marmor aufgefunden, in dem Delphine und Muschelverzierungen eingemeisselt sind. Wahrscheinlich rührt derselbe von einem Grabdenkmale her. Er ist in das Museum zu Salzburg gebracht worden. (S. Fremdenbl. vom 17. Februar 1854, Nr. 41).

Braunau. (Innkreis) 1853. — Aus Braunau berichtet die Linzer Zeitung unterm 25. Mai: „Vor kurzem sind, bei einer Nachgrabung in dem Garten des Grundbesitzers Stadler zu Bogenhofen, Überreste eines Mosaikbodens aufgefunden worden, welche ungefähr 2' unter dem Erdreiche lagen, und zu dem Schlusse berechtigen, dass an diesem Orte ein weitläufiges Gebäude von Auszeichnung gestanden sei. Gleichzeitig wurden ungefähr 60 Schritte lange Grundmauern entdeckt, die aus dem erwähnten Garten in den des Nachbarns sich hinziehen, so wie Reste von Wandmalereien und Spuren, dass das Gebäude in Brand gesetzt und sodann demolirt und der Erde gleich gemacht worden sei, denn in gleicher Tiefe, wie der Mosaikboden und die Bautrümmer in Stadler's Garten,

liegt auch der Schutt im Garten seines Nachbars, wo sich ein Stück eines grobkörnigen Mosaiks, etwa 4 Q. Zoll gross, vorfand. Dieses Stück befindet sich im Schlosse Bogenhofen zur Aufbewahrung. Da die Landesgeschichte von einem den vorgefundenen Resten entsprechenden Gebäude an dieser Stelle nichts weiss, so dürfte man hier auf die Überreste irgend eines alten, vielleicht römischen Gebäudes gestossen sein. Es ist die Veranlassung getroffen worden, dass die geeigneten Nachforschungen geschehen, und der Fund sichergestellt werde.“ (Vgl. Localblatt der Wiener Zeitung vom 1. Juni 1853, Nr. 129; Fremdenblatt vom 31. Mai 1853, Nr. 128.)

II. Herzogthum Steiermark.

A. Ober-Steiermark.

St. Peter am Kammersberge. (Judenburgerkreis) 1849. — Ein von italienischen Maurern umgekehrt eingelassener, nur in Abschrift vorhandener Römerstein, hat folgende Inschrift:

T. SAMMIVS
PASSER. VIVS
FECIT · SIBI · ET
EPPAE. A. F. LVCKI
AE. CONIVGI

(Vgl. Mittheilungen des histor. Vereines, Hft. III, S. 105.)

Einen Sext. Sammius mit dem Beinamen Aper, nebst einem Sext. Sammius Macer, lesen wir auf einem Steine zu Rom (Grut. CMLIII.10), einen Sext. Sammius Apronianus auf einem Steine bei Nimes (Id. DCCV. 5), einen Samm(ius) auf einer Ara zu Rheinzabern. (S. Hefner, das Röm. Baiern. S. 37, Nr. XX.)

B. Unter-Steiermark.

Gratz. (Grazzerkreis) 1850. — Schon früher waren auf dem Gratzter Schlossberge, ausser einem Römersteine, der in der Burg eingemauert ist, Münzen von Aurelian (270—275 n. Chr.), Probus (277—282 n. Ch.), Constantius Chlorus (292—306), Constantin d. Gr. (306—337) u. a. ausgegraben worden. Neuerlich fand man, nebst 2 unkennbaren Bronzemünzen, folgende Stücke:

Gallienus (254—268, n. Chr.).

1. GALLIENS AVG. Caput Gallieni radiatum. \mathfrak{B} . DIANA CONS AVG. Cervus stans d. infra not. num. — \mathfrak{A} . (Weisskupfer.)

2. GALLIENS AVG. Caput Gallieni radiatum. \mathfrak{B} . VBERITAS AVG. Ubertas stans, in area litera. — \mathfrak{A} . (Weisskupfer.)

Claudius Gothicus. (269—270 n. Chr.).

3. IMP C CLAVDIVS AVG. Caput Claudii radiatum. \mathfrak{B} . SALVS AVG. Salus stans d. pateram, ex qua serpentem pascit, s. hastam. — \mathfrak{A} . (Weisskupfer.)

4. DIVO CLAVDIO. Caput Claudii radiatum. \mathfrak{B} . CONSECRATIO. Aquila expansis alis. — \mathfrak{A} . (Weisskupfer.)

Probus (277—282 n. Chr.).

5. IMP C M AVR PROBVS AVG. Caput Probi radiatum. \mathfrak{B} . P M TR P COS PP. Imperator inter duo signa militaria; infra notae num. et lit. — \mathfrak{A} . (Weisskupfer.)

Numerianus (282—284 n. Chr.)

6. IMP NVMERIANVS AVG. Caput Numeriani radiatum. \mathfrak{B} . IOVI VICTORI, Juppiter stans, d. victoriolam, s. hastam, pro pedibus aquila; infra lit. — \mathfrak{A} . (Weisskupfer.)

Diese Fundmünzen geben im Zusammenhalte mit den früheren eine fast ununterbrochene Reihenfolge vom Anfange der zweiten Hälfte des 3. christlichen bis in die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts. Der oben erwähnte Römerstein, der bei Befestigung des Schlossberges, unter Herzog Karl II., um das J. 1577 gefunden wurde. (S. K. Mayer, Versuch über steiermärk. Alterthümer. Grätz, 1782, S. 70—72 und 92), trägt nach Gruter (DCCCXLVI. 2), der ihn nach Apian und Boissard mittheilt, folgende Inschrift:

CANDIDVS. Q. MORSI
POTENTIS. TITIANI. FR
SIBI. ET. SYRIAE. CONI
OPTIMAE. AN. XX. ET
OFE
O . . . N T . . . I . . .

Nach Mayer (a. a. O.) und Muchar (Gesch. d. St. I. S. 384), lautet die Inschrift an einigen Stellen anders, so in der 1. Zeile OMORSI, in der 2. SER (servus) statt FR (frater), in der 4. OPT. und DEF (defunctae), statt ET.

Thalerhof (Grazzerkreis). 1853. — Bei Herstellung einer Gemeindestrasse nächst Thalerhof und Forst im Bezirke Premstätten, wurden mehrere sechseckige Mosaikziegel von 2" Durchmesser ausgegraben. Da sich hier aus diesem Funde auf das Vorhandensein von Überresten eines römischen Baues schliessen lässt, so will, dem Vernehmen nach, der historische Verein für Inner-Österreich die geeigneten Nachgrabungen anstellen. (Vgl. Presse vom 5. Mai 1853, Nr. 106.)

Hofmanngrund. (Grazzerkreis) 1852. — Am 14. October 1852 wurde daselbst, nämlich zwischen Judendorf und Gratwein ein 12" hoher und 16" breiter römischer Grabstein mit folgender Inschrift ausgegraben.

SPERATVS
SIRONIS
E. SPORILLA
COMMODI
LIB. V. F. SIBI

(S. Mittheilungen des hist. Ver. Hft. III, S. 107.) — Siro ohne Zweifel ein celtischer Name, vielleicht vom gallischen Worte sir, siriawt (amoenus, saluber somit dem römischen Namen Suavis, Salutaris entsprechend), von welchem Worte auch der Name der gallischen Heilgöttin Sirona abgeleitet wird, die auf Inschriften mit Apollo Grannus verbunden erscheint. (Vgl. de Wal, Mythol. septentr. Nr. 128, 130, 252, 253, 254, 255). Sporilla, zärtlich verkleinernde Ableitung von Sporus, einem Männernamen, der mehrfach (Murat. XLVI. 5. Grut. CCXL. I. DCLXI. 9. MLXX. I). vorkommt.

Kaindorf. (Gratzerkreis) 1839. — An der Ostseite des Pfarrhofes zu Kaindorf, an der Strasse nach Hartberg befindet, sich ein römischer Grabstein, 36'' hoch, 34'' breit. Die 19'' hohe, 30'' breite Inschrift, die zwischen zwei mit Lorbeerblättern verzierten Säulen hinläuft, lautet:

.....
 ET. TI. CLAUDIO
 BLANDO. F. AN. XXX
 ET. TI. CLAUDIO
 TERTIO. MIL. LEG
 X̄. G. P. F. B. COS. A. XX

(S. Mittheilungen des hist. Vereins für Steiermark, Hft. III, 1852, S. 95, ff. von R. K n a b l.) — Die Legio X Gemina Pia Fidelis, welcher Titus Claudius, Beneficiarius Consulis, angehörte, lag, wahrscheinlich von Trajan (v. 101 n. Chr.) ab, in Ober-Pannonien, wo noch die Notitia Imperii sie als in Vindobona und Arrabona (Raab) stationirt bezeichnet.

Ober-Schwarza. (Gratzerkreis) 1852. — Einige hundert Schritte von der Strasse, die von Mureck nach Spielfeld führt, eine kleine halbe Stunde von dieser Eisenbahnstation, liegen bei dem Dorfe Ober-Schwarza beiläufig 80 Grabhügel. Auch hier fand man bei Öffnung einiger derselben durch Hrn. Dr. Johann K r a u t g a s s e r eine Olla, 2 1/2' hoch, 2' im weitesten Durchmesser, aus schwarzgebranntem Thone; ferner Scherben eines sogenannten Thränenfläschchens, ein rothgebranntes, bauchiges Krüglein, und mehrere Münzen, nämlich:

1. Stark behaarter Kopf. \mathcal{H} . Ungezäumtes, starkleibiges Pferd. — *AR*. Wahrscheinlich eine celtische Münze.

2. Bronzemünze vom Kaiser *Vespasian*, und

3. Unkenntliche Imperatorsmünze von Bronze.

In der Nähe befindet sich ein verkehrt eingemauerter Römerstein. Auch soll in der Umgegend eine *Hypokaustum* gestanden haben, wo man Ziegel, eine Münze mit einem gekrönten Haupte, Metallbeschläge, eine menschliche Hand mit Fingerknochen, einen silbernen Ring mit 3 blauen Sternen u. m. a. fand. (Vgl. Mittheilungen des hist. Vereines, Hft. III, S. 124—129.)

Hummersdorf. (Gratzerkreis) 1850. — Nachgrabungen bei Hummersdorf, 1/2 Stunde von Radkersburg, 1 Stunde von der ungerischen Gränze, kaum 1/4 Stunde von der nach Stein am Anger führenden Strasse, liegen zerstreute Hügel, von denen mehrere geöffnet wurden, welche die gewöhnliche Ausbeute: Asche, Scherben, Knochen, eine Fibula, eine unkennbare Kupfermünze und, bei der letzten Nachgrabung durch Hrn. Karl R. v. Pichl, eine Schale aus rother Erde, 1 1/2'' hoch und 5 1/2'' im Durchmesser, mit dem auf dem äusseren unteren Rande scharf eingeritzten Worte *BATAVSO*, und in dieser Schale eine schwarze Vase, 3'' hoch, vom gleichen Durchmesser lieferten. (Vgl. Mittheilungen des hist. Vereines, Hft. III, S. 121—123.)

Alpen. (Marburgerkreis) 1853. — Der Insasse *Andreas Jessenegg* besitzt am östlichen Abhange des sogenannten Heil. Dreikönigskogels, einem südlichen Ausläufer des Bachergebirges nächst Windisch-Feistritz, etwa 3000 Fuss über dem Spiegel des adriatischen Meeres und beiläufig 1/2 Stunde unter der Heil. Dreikönigskirche, einen bedeutenden Rusticalgrund. Das Haus des Besitzers

steht auf einer sanften Wölbung mit Weidegrund, welche sich ganz nahe demselben gegen Osten und Norden abdacht; etwa 6 Klafter südwärts steht das zugehörige Wirthschaftsgebäude. Von diesem, nach Süden zu, gegen 4 Klafter entfernt, erhob sich ein bei 3' die Bodenfläche überragender gewölbter Fels, von beiläufig 2 Cubik-Klafter Inhalt, den der Besitzer durch Sprengung so weit wegzuräumen beabsichtigte, dass die Stelle mit dem sie umgebenden Weidegrunde in gleiches Niveau komme, und dadurch das vom Stalle abfließende Wasser nicht zurückgedrängt werde. Diese Sprengung nahm gegen Ende des Monats Juni 1853 der Tagelöhner Gregor Koballe, Inwohner von Ossl, Nr. 7, vor. Nach vieltägiger Anstrengung war er eben beschäftigt, während der Abwesenheit seines Gehilfen, eine Masse des das Gestein (Granit mit vorwaltendem Feldspath und Quarz) umgebenden Thonlagers mit der Haue wegzuschaffen, um den Fels zum Behufe der Sprengung abzureinigen, als er unter den Erdschollen ein Gemenge von vielen kleinen Bruchstücken eines Gefäßes wahrnahm, und, nach weiteren Hieben in die Thonerde, auf einmal eine bedeutende Anzahl kleiner Silbermünzen fand. Das Gefäß, ein Topf, wie sie noch jetzt in der Gegend im Gebrauche stehen, scheint etwa 2' tief unter dem Boden auf die Felswand gerade aufgestellt und mit Lehm umhüllt gewesen zu sein. Wahrscheinlich war es in eine Klüftung des Felssteines erst in neuerer Zeit, etwa in den Tagen der letzten französischen Invasion, versenkt worden.

Die Sage, dass in dieser Nähe ein römischer Saumweg über das Gebirge gieng, hat auf diesen Fund wohl keine Beziehung. Die dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete eingesendeten 235 ganzen und 3 zerbrochenen Münzen aus diesem Funde, der im ganzen mehr als 400 Stück betragen haben soll, sind höchst interessante, die verschiedenartigsten Varietäten darbietende, Denare aus der Zeit des Interregnums (1250—1280).

Die Anzeige von dem Funde verdankt man der lobenswerthen Wachsamkeit der k. k. Gendarmerie (12. Regiment, 1. Flügel), welche davon Bericht nach Marburg erstattete, die weitere Verfolgung der Sache der k. k. Kreisregierung zu Marburg.

Landscha. (Marburgerkreis) 1852. — Auf dem Leibnitzer Felde wurden in der Gegend von Landscha im J. 1852 folgende Bruchstücke gefunden:

1. Der obere Theil eines Grabsteines 12'' hoch, 13'' breit, im Dreifelde eine Verzierung, darunter die Siglen:

O ζ A G

2. Das Fragment eines Grabsteines, 11'' hoch, mit den Lettern:

| | |
|----------|---------------|
| RATV | Honoratus |
| .. IB·ET | sibi et . . . |

3. Ein Bruchstück mit den Buchstaben:

| | |
|-------------|------------|
| LEG | vielleicht |
| CER | COLLEG |
| EX | |

(Vgl. Mittheilungen des hist. Vereines, Hft. III, S. 106.)

Pettau. (Marburgerkreis) 1852. — Am 26. August 1852, beim Canalbau in der Postgasse, wurde ein 16'' hoher und 8'' breiter Römerstein gefunden, mit folgender Insehrift:

..IDI
 ..RIO
 ..MAE
 ...VCT
 ..HVERA
 ..DVCT

Hr. R. Knabl (Mittheilungen des hist. Vereines, Hft. III, S. 102) ergänzt dieses Bruchstück mit Bezug auf die Wr. Jahrbücher der Literatur, CXVI. Bd., Anz. Bl. S. 58 und auf Grut. LXXXIII. 5. und LXXXIII. 11 wie folgt:

JsIDI
 MyRIO
 NyMAE
 ErVCTus Quinti
 SabinII VERANI
 Cond VCToris
 Portorii Poetoviensis
 Servus Villicus
 posuit.

Hierher bezieht sich auch die Inschrift bei Fabretti, pag. 469, Nr. 108, (cf. Brelli I, Nr. 1877):

ISI
 MYRIONIMAE
 ET. SERAPI
 EXPECTA...
 METI S. AVG. D...
 V. S. L...

Isis erhielt das Prädicat *Μυριώνυμος*, die Tausendnamige, weil sie, als der weibliche, alle Zeugung aufnehmende Theil der Natur, vom Gedanken umgebildet, alle körperlichen und geistigen Gestalten annimmt. (Plut. Isis. c. 53. Ed. Parthey, pag. 95: „ἡ γὰρ Ἴσις ἐστὶ μὲν τὸ τῆς φύσεως θῆλυ καὶ δεκτικὸν ἀπάσης γενέσεως, καὶ ὑπὸ τῶν πολλῶν μυριώνυμος κέκληται, διὰ τὸ πάσας ὑπὸ τοῦ λόγου τρεπομένη μορφᾶς δέχεσθαι καὶ ἰδέασθαι.“ So heisst es auch bei Apul. Metam. L. II.: „Multinominis Deae divina imperia.“ — Dass ihr ein Fahrgeldpächter einen Votivstein gewidmet, erklärt sich daraus, weil Isis, als Schützerin des Meeres und der Schifffahrt im allgemeinen (Pelagia, Pharia), auch um Begünstigung der Fluss-Schifffahrt mochte angerufen werden, woher sie denn auch Navisalvia (cf. Murat. XCVIII. Mus. Veron., pag. 90, 252) hiess.

Zirkovitz. (Marburgerkreis) 1850. — Aus dem bekannten, in dieser Chronik wiederholt (Archiv. 1849, II. Bd, 1853, IX. Bd.) erwähnten Funde kamen durch den Herrn Archivar des st. st. Joanneums, Ed. Pratobevera, neuerdings folgende Münzen zur allgemeineren Kenntniss:

Agrippina und Nero. (55 n. Chr.).

1. AGRIPP AVG DIVI CLAVD NERONIS CAES MATER. Duae figurae, quarum altera velata d. aquilam legionariam, altera capite radiato d. pateram, s. hastam tenet, sedentes in quadrigis elephantorum. **Β.** NERO CLAVD DIVI FILIVS·CAES·AVG·GERM·IMP·TR·P COS. Capita iugata Neronis nudum et

Agrippinae. — A7. Von dem schon früher erwähnten Herrn Goldarbeiter Kuhn eingelöst.

Vespasianus (69—79 n. Chr.).

2. IMP. CAES. VESP. AVG. CENS. Caput Vespasiani laureatum. H . VESTA. Templum Vestae. AV7. (Vgl. Mittheilungen des histor. Vereines, Hft. III, S. 157.)

Maria-Neustift. (Marburgerkreis) 18?? — Durch Tausch für das st. st. Joanneum erworben wurde folgende zu Maria-Neustift gefundene Münze:

IMP CAES PESC NIGER IVST AVG. Caput Pescenini laureatum. H . FELICIA TEMPORA. Duplex cornucopiae. — A7. (193—194 n. Chr.) Sonst lautet die Umschrift der Rückseite FELICIT. TEMPOR. Mit obiger Version daher vielleicht ein Unicum. Hr. Archivar Ed. Pratobevera hat in den Mittheilungen des hist. Vereines darüber berichtet.

Zu **Wagna**, ausserhalb **Leibnitz**, wurde im J. 1828 folgende Münze von **Pesenninius Niper** gefunden:

IMP. CAES. C. PESCEN. NIGER. IVS. A. Caput Pescennini laureatum. H . BONI EVENTVS. — A7.

(Vgl. Mittheilungen, Hft. III, S. 109.)

Cilli. (Cillierkreis) 1833. — Hr. Ferdinand Uhl, Beamter der k. k. Südbahn in Cilli, der den archaeologischen Funden in und um Cilli seit Jahren seine Aufmerksamkeit zuwendet, hat die Güte gehabt, zuerst mich von den nachfolgenden Inscriptensteinen in Kenntniss zu setzen, welche vom 16. bis 20. September 1833 in der Gratzervorstadt der landesfürstl. Stadt Cilli, und zwar im Garten des bürgl. Handelsmannes Hrn. Joh. Stallner, an der Rückseite der Saksehek'schen Hafnerwerkstätte (ehivor Tomasinischen Hauses) zu Tage gefördert worden sind:

1

I. . O. M
M. VLPIVS
ACILIANVS
 H . CoS. LEG

II. ITAL

V. S. L. M

2.

I. O. M
C. FVSCINIY. .
CATVLLVS. H
VLP. VICTORIS
PROC. AVG

V. S. L. M

3.

I. O. M
CANONIVS.
VALENS. H
FLAVI. TITANI
PROC. AVG

V. S. L. M

Der Name des Procurators Flavius Titianus ist in der Geschichte nicht unbekannt. Näheres über ihn werde ich in den Sitzungsberichten der kais. Akademie mittheilen.

4.

I. O. M
 T. FLAVIVS
 DVBITATVS. B
 LISINi SABINI
 PROC. AVG
 V. S. L. M

5.

I. O. M
 ANTONIVS
 MAXIMVS
 B. Q. CAECILI
 REDDITI
 PROC. AVG
 V. S. L. M

6.

I. O. M.
 GEMELLI. .
 ADIVTOR
 B. DRVSI. PROCv
 PROC. AVG
 V. S. L. M

7.

| | |
|-------------------|--------------------|
| I. O. M | I. O. M |
| LICINIV. . | LICINIVs |
| HILARVS | HILARVS B |
| ...SSAEL. RVF. PR | BaSSAEL. RVF. PRoc |
| ...G. V. S. L. M | AuG. V. S. L. M |

Die beschädigte Stelle des Steines enthält ohne Zweifel den Namen des Procurators Bassaeus Rufus, eines geschichtlich berühmten Mannes, über den ich ebenfalls in den Sitzungsberichten ausführlicher sprechen werde.

8.

IOVI. DEP.
 SACR
 AVRELIVS
 PATERCVS
 BF
 V. S. L. M

Ein anderer dem Juppiter DE Pulsor gewidmeter Stein war im J. 1843 bei der Fundaments-Aushebung zur Eisenbahnbrücke bei Pisehk nächst Bruck an

der Mur gefunden worden. (S. Meine „Chronik der archaeologischen Funde“ in Dr. A. Schmid's „Österr. Blättern für Literatur u. Kunst, 1846, Nr. 18“; Mittheilungen d. hist. Vereines f. St., I. Hft., S. 38, u. Muehler, Gesch. d. St., II, S. 343.)

9.

D. D. O

BELLIA

SORANA

V. S. L. M

Die Widmung des Steines galt ohne Zweifel Diis Deabusque Omnibus.

10.

POS. P. AVG. FLACCO. ET. GALLO (o. . . .)

Die Namen der Consuln bezeichnen das J. 174 n. Chr., das merkwürdige 28. Regierungsjahr des Kaisers Marc Aurel.

Ich halte diesen Fund für den wichtigsten auf epigraphischem Gebiete, der seit Jahren in Steiermark gemacht worden ist. Er enthält nicht nur eine ganze Reihe bisher unbekannter römischer Procuratoren in Noricum, sondern auch einen fast unabweisbaren Fingerzeig, dass an der Stelle, wo so viele theils dem höchsten der Götter, theils sämtlichen Göttern und Göttinnen gewidmete Votivsteine gefunden worden sind, bei weiterer Nachforschung, vielleicht die Überreste eines Tempels oder anderer Baulichkeiten sich zeigen dürften, welche eine noch grössere Ausbeute in Aussicht stellten. Den Dank aller Freunde der Wissenschaft aber verdienen Sr. Hochwürden Hr. Matthias Voduschegg, Abt und Stadtdechant, und der hochwürdige Hr. Orožen, Pfarrvicar von Cilli, durch deren Vermittelung diese Monumente an der Pfarrkirche zu St. Daniel aufgestellt und mit einem eisernen Gitter verwahrt wurden. Dort in der Nähe des k. k. Gymnasiums, wo vor einigen Jahren noch der treffliche Schulmann und gelehrte Alterthumsfreund Hartnid Dorfmann, damals Gymnasialpräfect, hauste, der mit unermüdlicher, wiewohl leider oft vergeblicher Anstrengung für die Erhaltung des schönsten Schmuckes, den Cilli zählt, bemüht war, dort stehen diese kostbaren Reste der Vorzeit, wenn anders gehörig gesichert, wohl am passendsten, damit der studierenden Jugend durch den täglichen Anblick von Denkmälern, welche sie an die grosse Vergangenheit ihres jetzt so bescheidenen Geburts- oder Wohnörtchens erinnern, frühzeitig Ehrfurcht vor dem heiligen Erbe der heimischen Geschichte eingeflösst werde.

Nachträglich wurden mir vom Hrn. Uhl noch folgende 2 Inschriftsteine mitgetheilt, welche auf derselben Stelle nebst anderen massiven Steinen und Capitälern in einer Grube hinter einander stehend, mit der Schrift südwärts gewendet, aufgefunden wurden:

11.

I. O. M

Q. KÄNNVS

LVCANVS

B. VSĚNI

SECVNDI

PROC. AVG. V. S. L. M
TERTVL ET SACERDOS

Vom unteren Theile dieses Steines ist noch ein Stück des eingelassenen Eisens sichtbar, mittels dessen derselbe auf seinem eigentlichen Piedestale befestigt war. Die Consuln Tertullus und Sacerdos bezeichnen das J. 158 n. Chr., das 21. Regierungsjahr des Kaisers Antoninus.

12.

C. MVSTIVS
TETTIANVS
B LISINI
SABINI PROC
AVG. V. S. L. M

Der obere Theil des Steines, der wahrscheinlich den Namen des Gottes (I. O. M) enthielt, dem er gewidmet war, ist weggebrochen. Der Name des Procurators kommt auch auf der Ara Nr. 4 vor.

Cilli. (Cillierkreis) 18??. — Hr. R. Knabl, dessen forschendem Blicke selbst das unscheinbarste Denkmal aus der Römerzeit nicht entgeht, macht auch auf einen zerhämmernten Insehriftstein aufmerksam, der sich unter der Kanzel der Abteikirche in Cilli befindet. — Am sogenannten Rann nächst Cilli, am rechten San-Ufer wurden nebst anderen Anticaglien auch zwei schönpatinirte bronzene Fibulae gefunden, welche der obenerwähnte Hr. Ferdinand Uhl dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete käuflich überlassen hat.

Tremersfeld. (Cillierkreis) 184? — Unweit von Tremersfeld (slow. Tremrie), einem kleinen Dorfe von Cilli abwärts an der Fahrstrasse nach Tüffer, wurde bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues, als man den Grund zum Wächterhause Nr. 222 grub, und zwar der Ortschaft gegenüber am linken San-Ufer, in einer Tiefe von 4' ein römisches Grab entdeckt. In demselben fand man einen Intaglioring in antiker Goldfassung, eine allerliebste Arbeit aus gebranntem Onyx, wahrscheinlich der Zeit des Kaisers Hadrian, also dem Zeitraume von 117—138 n. Chr., angehörig, wo die Kunst sich dem ägyptischen Stile, theils in strengerer, theils in milderer Weise, zugewendet hatte. Die braune Lage des Steines bildet den ägyptischen Hauptschmuck, die enganschliessende, beiderseits bis an das Kinn herabreichende Haube, oberhalb der Stirne mit zwei Rosetten geziert, unterhalb in eine Schneekenwindung auslaufend; die milchblaue Lage gibt ein anmuthiges Gesicht en face mit edlen Zügen, eher weiblich, als männlich, die schön geschnittenen Augen geschlossen, die regelmässige Nase mit etwas aufgezogenen Nüstern, der Mund schwellend, das Kinn rund. Ein eigenthümlicher wehmüthiger Ausdruck liegt in den Mienen dieses mit ausserordentlicher Sorgfalt gearbeiteten Gesichtes, das entweder ein ideales Isantliz oder vielleicht einen ägyptischen Antonius darstellt. Die beifolgende getreue Zeichnung (Fig. 4) möge dazu dienen, über die Bedeutung dieser schönen Gemme sich ein Urtheil zu bilden:

Fig. 4.



Tüffer. (Cillierkreis) 1852. — Am 28. August 1852 stiessen Arbeitsleute zu Tüffer auf eine harte Unterlage im Schotter. Man hatte schon vor längeren Jahren einige fruchtlose Versuche gemacht, den Ursprung der Tüfferer Heilquelle zu entdecken. Im Frühjahr 1852 wurden von dem Bauunternehmer Hrn. R ö d l,

die Untersuchungen wieder aufgenommen. Man verfolgte die Quelle gegen die Richtung ihres Laufes, und wirklich sprudelte an der gedachten Stelle, nachdem man den Stein hinweggesprengt, ein mächtiger warmer Wasserstrahl empor. Die Unterlage erwies sich als eine alte Mauer, die aus kleinen, fast runden, zu einem festen Cement zusammengekitteten Steinchen besteht. Man fand auch eine metallene Thürklinke, und man zweifelt nicht, dass das aufgefundene Mauerwerk wirklich ein Theil des alten Römerbades sei. (Vgl. Fremdenblatt vom 4. September 1852, Nr. 211.)

St. Peter. (Cillierkreis) 1852. — In der Gemeinde Ober-Birnbaum, eine kleine halbe Stunde von der Poststation St. Peter im Santhale, unfern Heilenstein, stiess man im December 1852 beim Aekern auf die Überreste eines römischen Gebäudes. Am westlichen Ende des Feldes und auf dem anstossenden, etwas höher gelegenen Grunde waren nämlich Leute einer Witwe mit Ausgrabung beschäftigt. Es zeigte sich in der Tiefe eines Schuhes ein beiläufig 2 Klafter im Umfange haltender Theil eines Mosaikfussbodens von schwarzen und weissen Steinchen, welche regelmässige Arabesken von der Art bildeten, wie deren auch schon in Cilli aufgefunden wurden. Aus der Zeichnung ist zu entnehmen, dass der Fussboden eine weit grössere Ausdehnung in der Richtung gegen die Mitte des Ackers gehabt haben musste, welcher Theil jedoch bei der Anlage des Feldes oder später beim Pflügen mag zerstört worden sein. Auch fanden sich Bruchstücke von gröberem Mosaikarbeiten aus kleinen Ziegelsteinen, thönerne Röhren, Bruchstücke gypsartiger Mauertheile (stucco) von weisser Farbe mit rothen Streifen, dann, nebst vielen Fragmenten von Ziegeln verschiedener Form, auch ein paar Pflasterziegel vor. Auf letzteren, deren einer 8'' lang, 7'' breit und nicht ganz 1'' dick, der andere etwas grösser ist, sind die Buchstaben LEG II ITA sehr gut kennbar eingedrückt.

Neben diesem Mosaikboden über den Acker hinaus brachten die Ausgrabungen Grundmauerwerke zu Tage, welche nach verschiedenen Richtungen hin fortliefen. Da sich dazwischen Lagen von fetter Asche vorfanden, so dürfte man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass daselbst eine Begräbnissstätte gewesen sei. Jetzt ist jedoch alles zerstört, und nichts mehr deutlich zu erkennen. Zwei ausgegrabene grössere Steine mit gemeisseltem Rande, ohne Inschrift, dürften allenfalls Grabdenkmäler gewesen sein.

Die oben genannte Witwe und Grundbesitzerin beabsichtigt das Mauerwerk nach und nach abzutragen und den neben dem Acker befindlichen, bisher brach gelegenen Grund ebenfalls zu beurbaren, so wie auch den Mosaikboden aus dem Acker zu entfernen, um diesen tiefer hinab auflockern zu können. Leider ist der Mosaikboden, ohne Gefahr gänzlicher Zerbröckelung, nicht herauszuheben. Übrigens versprach die Witwe, falls Münzen aufgefunden würden, Anzeige davon zu erstatten. Bisher wurde nur eine Bronzemünze von Antoninus Pius (aus dem J. 145 n. Chr.) gefunden:

. ONINVS. AVG PIVS. P P. COSIIII. Caput Antoninii Pii laureat.
 B. FELICITAS. AVG. S. C. Felicitas stans, d. extensa capricornum, s. caduceum. — Æ. I.

Ausserdem wurde ein wohl nicht antikes Eisen gefunden, das dazu gedient haben mochte, um weidenden Pferden die Vorderfüsse zu schliessen, damit sie
 Archiv. XIII. 7

nicht davonlaufen oder nicht weggetrieben werden konnten. Manches mochte verschleppt worden, vieles dürfte dort noch zu finden sein.

In einer Entfernung von 100 Schritten von den erwähnten Bauresten befindet sich eine kleine, mit Gebüsch bewachsene Erderhöhung, unter der ebenfalls Mauertrümmer stehen sollen; dann 150 Schritte weiter auf einem Erdvorsprunge ein ausgemauerter, ziemlich gut erhaltener Brunnen, der, der Sage nach, sehr alt und wahrscheinlich ein Römerwerk ist.

Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet verdankt diese Daten den gefälligen Mittheilungen des k. k. Cillier Bezirkshauptmannes, Hrn. J. N. Schmelzer vom 24. December 1832. (Vgl. Fremdenblatt v. 5. Februar 1853. Presse vom 5. Februar 1853, Nr. 30.)

Doberna. (Cillierkreis) An der nördlichen Seite des Pfarrhofes zu Doberna nächst dem Mineralbade Neuhaus in Unter-Steiermark ist ein seit 8 Jahren zertrümmerter Römerstein an die Mauer gelehnt, der nichts enthält als die Buchstaben:

.....A
IVR...
PR. SI...
A II'
I

Wenigstens liefert dieses Fragment, das sich auf einen Duumvir IVRi dicundo von Celeia beziehen dürfte, den Beweis, dass in dieser Gegend Römer angesiedelt waren, welche ohne Zweifel die hier befindliche Heilquelle ebenfalls schon benutzten. (Vgl. Mittheilungen des hist. Vercines für Steiermark, Hft. III. 1832, S. 166.)

St. Veit. (Cillierkreis) 18?? — An der Friedhofmauer der Pfarrkirche zu St. Veit bei Waldeck, südwestlich von der Velka Kappa des Bachergebirges, 3 Stunden südlich von Windischgratz, fast 2000' über der Meeresfläche, findet man einen 32" hohen, 28" breiten Römerstein aus weissem Marmor mit folgender Inschrift:

1.
D M
IVL. CALANINA. VI. F. SI. ET
SACRONVERINO. CON. KARO
VT. LEG. II ITA. CVSTOS. AR
MOR. ØI A. L

2.
SECVNDINVS
PALLONIS. F. ET
CVPITA
NEMETONS. F. E
SECVNDINA. F. A. XXI
ET. NERTOMRLÆ. AVITÆ. NEPT
AN. XXX

Ebendort auf der Mensa des Hochaltares, 21" hoch, 23 $\frac{1}{4}$ " breit.

3.
COTVLA
RVSCI. F. V
FE. SI. ET
ASEDIAE
MAXIMI. F
CO. T. RESTV
TAE. F. AN XX
E. BONIAE. SVCESSI. F

Ebenfalls auf der Mensa des Hochaltars daselbst, 23 $\frac{1}{4}$ " hoch, 16 $\frac{1}{4}$ " breit, durch Feuer beschädigt.

4.
FRON
LIE ?
COVNE
CONIV F
NAE. F. F. AN

Zwischen der Pfarrkirche und den Ruinen des Schlosses Waldeck im J. 1831 gefunden. (S. Mittheilungen des hist. Vereines, Hft. III, S. 98—101, v. R. Knabl.)

Merkwürdig auf diesen Steinen sind die echt celtischen Namen Pallon, Nemeton, Nertomaria, Cotula, Ruse, Ase dia, Counerta, deren mehrere auch anderwärts vorkommen. Eine IALANDINA, vielleicht richtiger auch CALANDINA erscheint auf einem im J. 1850 bei Kalsdorf in Steiermark gefundenen Stein. (S. meine Fundebronik, III. s. v. Kalsdorf.) Einen Anklang an Nemeton finden wir auf einer Reihe sogenannter barbarischer Münzen von folgendem Typus:

Caput virile imberbe s., cinetum diademate, comam exsuperante, intra marginem granulatum. **B.** NEMET. in segmento, eques in citato cursu, dextram versus, d. elata iaculum intorquens; sub equo astrum (☽); totum intra marginem granul. — **A.** Gr. 5 $\frac{1}{2}$. Gew. $\frac{130}{240}$ Loth. (cf. Mionnet, S. IX, pag. 254, Nr. 12, 13.)

Bekannt ist Nemetacum (Nemetocenna), die Hauptstadt der Atrebarer in Gallia Belgica. (Vgl. die Inschrift einer Steinsäule aus Tongern in der Provinz Limburg, bei Steiner: Cod. inser. rom. Dan. et Rh. II, S. 311, Nr. 1514). Als Gottheit mit Mars gepaart erscheint Nemetona auf einem Votivstein zu Altripp am Rhein (s. Steiner, l. c. I, S. 354, Nr. 737.) Ein Nertomar erscheint auf einem zu Kreugg in Kärnten, westl. von St. Veit, gefundenen Monumente.

Der Name Nerton (Nertonius? vielleicht auch NERTOM., Nertomar) war auf einem auf dem Berge Vipota bei Cilli gefundenen, jetzt nicht mehr vorhandenen Votivsteine zu lesen. (S. Jahrb. der Liter., Bd. CXVI. Anz. Bl. S. 39, Nr. 52). Auf einer bei Mainz gefundenen Bronzefibel stand der Name NERTOMIR (s. Steiner, l. c. I, pag. 185, Nr. 392). Auf einer zu Domburg auf der Insel Waleheren gefundenen, der Göttin Nehalennia gewidmeten Ara finden wir einen Sext. Nertomarius Nertonius (S. de Wal, Myth. Septentr. pag. 134, Nr. CLXXVIII), und einen Crescens Nertomari auf einem jetzt nicht mehr vorhandenen Steine aus Cilli. (Duell. P. 7, Nr. IX.). Ein Nertomar(us) erscheint auf einem

Grabsteine zu Lak an der Save, (s. Mittheil. d. hist. Ver. f. St., Hft. IV, S. 211); ferner ein Nertomar, Irduissae fil., ein Bojer, auf einem Militärdiplom des Kaisers Trajan. (S. Sitzungsber. d. kais. Akad, Bd. XI, Hft. 2, S. 354.)

An Ase dia klingt an Adsedus auf einem Inschriftsteine von St. Georgen am Längsee, im Klagenfurter Steinsaae.

Im alten Celtenlande mehrfach vorkommende Namen sind Counerta und Counertus. Zu Pulst in Kärnten lesen wir eine Counerta Mosgaiti. (Eichhorn, Beitr. Top. II, S. 51), einen Counert auf einem Monument im Klagenfurter Museum, einen Counertus auf einem der Fortuna gewidmeten Votivsteine vom Zolfelde ebendort.

III. Königreich Illyrien.

A. Laibacher Gouvernementsbezirk.

St. Rochus. (Laibacherkreis) 1852. — Hr. Jos. Hauffen, Handelsmann aus Laibach, hatte die Güte, Nachricht von einem Funde zu geben, der zu St. Rochus, 1 Stunde von Laibach, am 17. August 1852 gemacht wurde. In einer Felsenspalte wurden nämlich über 50 Stück römische Silbermünzen aus dem 3. Jahrhunderte n. Chr. In die genannte Summe theilten sich folgende Typen:

Gordianus III. (238—244 n. Chr.).

IMP GORDIANVS PIVS FEL AVG. Caput Gordiani radiatum. **℞.** IOVI. STATORI. Juppiter stans d. hastam, s. fulmen. — **℞.**

Philippus Pater (244—249 n. Chr.).

IMP M IVL PHILIPPVS AVG. Caput Philippi radiatum. **℞.** AEQVITAS AVG. Aequitas stans, d. bilancem, s. cornucopiae. — **℞.**

IMP M IVL PHILIPPVS AVG. Caput Philippi radiatum. **℞.** AETERNITAS AVG. Elephas cum rectore. — **℞.**

Otacilia Severa (234—249 n. Chr.).

MARCIA OTACILIA SEVERA AVG. Protome Otaciliae lunulae imposita. **℞.** PVDICITIA AVG. Pudicitia sedens. — **℞.**

Valerianus Senior (254—260 n. Chr.).

IMP C P LIC VALERIANVS P F AVG. Caput Valeriani radiatum. **℞.** ORIENS AVG. Sol radiato capite, d. elata, s. flagellum. — **℞.**

IMP C P LIC VALERIANVS PF AVG. Caput Valeriani radiatum. **℞.** VICTORIAE AVGG. Mars galeatus stans, d. hastam, s. clypeum. — **℞.**

Malence. (Neustädterkreis) 1853. — Der Hr. Cooperator Remič in Gross-Dolina hat einen bei Abtragung sogenannter heidnischer Grabbügel zu Malence (vgl. Beiträge zur Chronik d. archäol. Funde in der öst. Monarchie III, s. v. Malence) aufgefundenen steinernen Sargdeckel mit Inschrift angekauft und dem Museum in Laibach gespendet. (S. Fremdenblatt vom 15. März 1853, Nr. 63.)

B. Triester Gouvernementsbezirk.

Aquileja. (Görzkerkreis) 1852. — Hr. Vincenzo Zandonati hat zwei Bleiröhren von einer alten Wasserleitung an sich gebracht; die eine ist mit LXXXIII überschrieben, die andere mit: HERCLAARE; vielleicht: HERedes CLaudiae ARRiaE, oder HERCLAnius ARRiaE. (Vgl. L' Istria, VII, 1852, Nr. 26.) Eben- daher rührt (ibid., pag. 120) folgende griechische Inschrift:

ΟC ΠΑΧ ΣΟΦΗ ΤΕ ΑΓΛΕΗ ΕΚΕΚ(Τ)ΑCΤΟ ΠΡΟC ΔΟΥΕΙΝΟC ΑΓΑΚΑΙΤΟC
ΕΝΘΑΔΕ ΚΙΤΕ ΚΩΜΗC ΑΙΕΝ ΚΑΥΚΩΝΙΤΩΝ ΕΥΔΕΜΟΝΟC ΓΑΛΑΤΗC

Sie wird am a. O. folgendermassen übersetzt: „Qui omni sapientia et splendore excelluit strenuus Duius Agaellitus (celeberrimus) hic iacet, e pago perpetuo Caueniorum felicis Galatiae.“ — Man wollte aus dieser Inschrift mit Unrecht einen Duiner herauslesen. Jedenfalls enthält dieselbe sowohl in Bezug auf Sprache und Fassung, als namentlich auf die geographische Bestimmung manches Auffallende. Der Mann, dessen Lob die Grabschrift verkündet, gehörte der Κώμη an, die ihren Namen unveränderlich (αίέν) von den Kaukonitern im glücklichen Galatien führte. Kaukonía war, nach Steph. Byz. s. v. Καυκώνεια die Landschaft der Kaukoner (Καυκώνων); das Ethnikon hiess Καυκωνείτης, fast gleichlautend mit dem Volksnamen auf unserem Steine. Die Kaukoner waren ein Volksstamm unbestimmter Herkunft, der, nach Strabo (L. XII), in den Gegenden von Pontus und Bithynien um die Stadt Tium (Tius, Τίος, Τίον, Τήϊον) bis an den Fluss Parthenius (Παρθένης, Παρθένης, jetzt Partine oder Bartun-su) sich ausbreitete, der mit seinem nordwestlichen Laufe die Grenze zwischen letzterer Provinz und Paphlagonien zieht. Auch Ptolemaeus erwähnt ihrer (L. V, c. 4), Herodot (VII, 93) bezeichnet sie als ein Urvolk in Carien. Auf unserer Inschrift, die ohne Zweifel aus später Zeit herrührt, erscheinen sie als in Galatien ansässig. Die Grenzen benachbarter Provinzen, wie Bithynien, Paphlagonien, Pontus und Galatien, waren allerdings nicht so scharf gezogen, um obiges Merkmal zu verdächtigen. Dass in Aquileja, einer der berühmtesten Handelsstädte des Römerreiches, ein angesehener Mann aus Galatien gelebt und gewirkt haben konnte, unterliegt keinem Bedenken. Eine andere Frage ist, was der Ausdruck κώμη hier bedeute, und ob er sich auf Aquileja oder auf Galatien beziehe. Ich möchte fast das erstere glauben, und unter κώμη hier eine der Ortschaften verstehen, welche im 3. Jahrhunderte n. Chr., wo ein grosser Zusammenfluss von Fremden und von Handelsleuten in Aquileja statt fand, in der Umgegend entstanden waren. Bei Erzählung des von Maximinus (238 n. Chr.) unternommenen Angriffes auf Aquileja sagt Herodian: (L. VIII, c. 2): „ἔνθεν πολὺ τι πλῆθος ἐπεδήμει οὐ πολιτῶν μόνον, ἀλλὰ ξένων τὲ καὶ ἐμπόρων, τότε δὲ μᾶλλον ἐπολυπλασιάσθη τὸ πλῆθος, τῶν ὄχλων πάντων ἐξ ἀγρῶν ἐκεῖσε συρρέοντων, πολίχνας τὲ καὶ κώμας τὰς περικειμένας καταλιπόντων.“ Meine Meinung scheint unterstützt zu werden durch eine andere zu Aquileja gefundene griechische Inschrift (Jahrb. d. L. XLVII. Bd., Anz. Bl. S. 63, Nr. 157) folgenden Inhaltes:

ΕΝΘΑΔΕ ΚΙΤΕ
ΠΡΟΚΟ ΗΙΟC
Α Ρ Ω
ΓΑΑΤ ΤΗC ΟC
ΑΚΗΗCΑC. ΕΥ
ΓΕΝΩC. Κ. ΕΖΗCΗ
ΕΤΗ. Ν. ΚΩΜΕC ΓΑΔΑΡΟ
ΚΗΗC

Auch auf diesem Grabsteine ist ein Galater genannt, der 30 Jahre gelebt und 30 Jahre wacker gewirkt, aber einer anderen Κώμη angehört hat.

Cormons. (Görzkerkreis) 18?? — In der Villa Cumano daselbst befindet sich folgendes Inschriftfragment:

1.
 IMP ANTO AVG II
 M S I CVM
 . . . TER. FVSC

Ferner eine griechische Inschrift:

2.
 CEAIHNΘ
 . . Y MAA. FEINOMA
 CEIΔONIOY. TO
 ACENACIΔI. ΓHP
 CΩMA. XAΔ EINO

— Die schon seit Jahren laut gewordenen Gerüchte von merkwürdigen Funden, welche in der Nähe von Cormons theils gemacht worden seien, theils in grösserem Umfange noch zu machen wären, tauchten in jüngster Zeit lebhafter als je wieder auf, und scheinen, trotz der abenteuerlichen Vorstellungen, welche sich daran zu knüpfen pflegen, nicht ohne Anklang zu bleiben.

Monastero. (Gradiscanerkreis) 18?? — Auf dem Landgute des Hrn. Ritter daselbst, befindet sich ein umgestürztes Säulenbruchstück mit folgender in schlechten Buchstaben ausgeführten Inschrift:

ATTE. PATA
 THEVDAT. THEV. F
 D. D. L. M

(Vgl. L'Istria, VII. 1852, pag. 120.)

Rozzo. (Istrianerkreis) 1851. — In der Gegend Roma (slov. Rim), näher am Hügel, auf dem das Castell Rozzo liegt, eigentlich Roma vecchia (slov. Stari-Rim) geheissen, und zwar in der Gegend Rágnize (Luogo delle arche) fand, wie Herr Carlo de Franceschi der Zeitschrift Istria (VII, Nr. 35, 28. Agosto 1852) berichtet, der Grundbesitzer Biagio Zornada, beim Umgraben, zwei Grabdeckel, die der Cooperator von Rozzo, Don Urbano Gollmeyer, auf eigene Kosten dahin bringen liess. Sie hatten folgende Inschrift:

1.
 P. FLAMINIVS S
 MACER. ET
 VVLGINIA. L. F
 H. S. S

Beiläufig 7' hoch, 2' 1" breit; die Buchstaben ziemlich unvollkommen, 2 $\frac{1}{2}$ " (oncie) hoch, wohl erhalten.

2.
 ECVS
 PIN
 IL NE S TEL

4' lang, 1 $\frac{1}{2}$ ' breit, die Buchstaben 3" hoch; fragmentirt.

An der Ostseite der Kirchhofmauer von S. Marina, auf der entgegengesetzten Seite des Hügels, wo obige Steine waren gefunden worden, hat der

gewesene Podestà Sign. B r e s c i a n i folgenden, bei Abtragung des Kirchleins entdeckten, römischen Inschriftstein einmauern lassen:

C. LABIENVS. PO
TENS. MEMORIAM
PATRIS ||| ESTITVIT
DE ||| O

Sandstein, 18'' breit, 13'' hoch, die mittelmässigen Buchstaben 3'' hoch.

Wir finden auf diesen Inschriften zwei in der römischen Geschichte vielfach genannte Namen, den Gentilnamen Flaminus und das Cognomen Labienus. Das Flaminische Geschlecht war plebejischen Ursprunges; es bildete das Nomen Gentilicium Flaminus, während Flaminus ein Beinamen der gens Quinctia war. — Unter den Labieni, welche zu Theile der gens Atia angehörten, ist vor allem T. Labienus, seines wüthenden republikanischen Fanatismus wegen Rabienus gescholten, als Geschichtschreiber und Redner bekannt. Er tödtete sich aus Verdruss über die auf Senatsbeschluss vollzogene Verbrennung seiner Schriften, um das Jahr 7 oder 12 n. Chr. Unter Caligula (37—41 n. Chr.), wurden seine Schriften wieder erlaubt. Die auf dem obigen Inschriftsteine von einem C. Labienus ausgesprochene Absicht, das Andenken an seinen Vater wieder herzustellen, erinnert unwillkürlich an die erzählte Thatsache.

IV. Gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg.

Stams. (Ober-Innthalerkreis) 1853. — Am 19. Jänner 1853 fand ein armer Bauernknecht im Walde eine kupferne Büchse vergraben, in der angeblich 200 Silbermünzen aus dem 13. und 14. Jahrhunderte, ein Paar goldene Ringe und eine Goldmünze sich befanden. (Vgl. Fremdenblatt vom 2. Februar, Nr. 28.)

Volders. (Unter-Innthalerkreis) 1852. — Zwischen Volders und Wattens nächst Hall wurde anfangs December 1852, beim Umbaue eines Kalkofens, ein Schwert gefunden, das in den Besitz des Maurermeisters Wild zu Hall kam. Es ist zweischneidig und ungefähr 19'' lang, 1½'' breit, von Bronze, und stellte sich nach dem Urtheile der Kenner, denen es im Museum zu Innsbruck zur Ansicht vorlag, als eines jener Waffenstücke heraus, die man unter die celtischen Alterthümer zu rechnen pflegt. (Vgl. Fremdenblatt vom 8. December 1852, Nr. 292. — Phönix 1852, Nr. 51, S. 408.)

Telfs. (Unter-Innthalerkreis) 1853. — In der Nähe von Telfs wurde ein gut erhaltener Streitmeissel von Erz aufgefunden, und dem Museum zu Innsbruck übergeben. (Vgl. Augsb. Allgem. Zeitung, Nr. 282, vom 9. October 1853, S. 4500.)

Amras. (Unter-Innthalerkreis) 1852. — Auf den Amraserfeldern wurde jüngst eine sehr wohl erhaltene Bronzemünze des Kaisers Valentinianus (364—375 n. Chr.), von einem Bauernknechte aufgefunden. Das Museum zu Innsbruck hat sie bereits angekauft. (Vgl. Phönix 1852, Nr. 25, vom 19. Juni 1852, S. 200.)

Castelrut. (Botznerkreis) 1852. — Vor kurzem hat ein Bauer tief unter der Oberfläche des Bodens mehrere mittelalterliche Waffen und Geräthe aus Eisen aufgefunden. (Vgl. Phönix, 1852, Nr. 26.)

Abfaltersbach. (Pusterthalerkreis) 1853. — Zu Abfaltersbach im Pusterthale fanden Arbeiter, welche, unweit der Strasse, Steine für einen Bau sprengten, am 8. Juli 1853, beim Aufgraben des Bodens mehrere Silbermünzen. Dadurch aufmerksam gemacht, suchten sie weiter nach, und fanden 200 Stück Münzen: beiläufig in der Grösse eines bayerischen Sechlers. Sie stammten aus den Jahren 1350—1380 und sind grösstentheils tirolischen Ursprunges; doch sind auch fremde darunter, und zwar von Padua, Aquileja und Venedig. Durch die löbliche Fürsorge des Ortsgeistlichen wurde eine Anzahl dieser Fundmünzen dem Innsbrucker Museum zugewendet. (S. Augsb. allgem. Zeitung vom 19. Juli 1853, Nr. 200, S. 3187.)

Klösterle. (Bregenzerkreis) 1849. — Am 17. Juni 1849 zerschlugen der Messner Joh. Jos. Nudescher und der die Arbeit eines Todtengräbers verrichtende Wagner Bapt. Tschohl auf dem Kirchhofe zu Klösterle bei Bludenz, bei Eröffnung eines Grabes, eine Erdscholle und bemerkten eine Anzahl viereckiger Silbermünzen am Boden, im ganzen 56 Stück, die grösstentheils von dem Wagner in Empfang genommen und an einen Goldarbeiter in Feldkirch veräussert wurden. Indessen gelangten doch einige in die Hände eines wohlunterrichteten Mannes, des Hrn. Sim. Wohlgenannt, von dem sie Hr. F. Schweitzer in Triest erhielt, der davon folgende Beschreibung gibt. Es sind einseitige, den Bracteatens mehrerer Schweizer Bisthümer ähnliche Münzchen von feinem Silber, mit 5 verschiedenen Typen, und zwar: 1. Von Solothurn: Barockes Brustbild en face (Heil. Ursus?); an der Seite S—O, Gewicht 5 Grains; — 2. von Burgdorf: Linksgewandtes Brustbild mit breitkrämpigem, etwas niedergedrücktem Hut (einer der Grafen von Kyburg?, deren Geschlecht seit 1218 in den Besitz dieser Stadt gelangt war); an der Seite B—V, Gew. 5 Grains; — 3. Basel: Linksgewandtes Brustbild eines Bischofes in höchst barocker Zeichnung; zur Seite B—A, Gew. 5 Grains, vielleicht bis ins 12. Jahrhundert hinaufreichend; — 4. Basel: Linksgewandtes Brustbild eines Bischofes mit der Bicornis, zwischen deren Spitzen ein Stern (vielleicht Heinrich von Thun? 1215—1238); an der Seite B—A, Gew. 6 Grains; — 5. Tüngen: Linksgewandtes Brustbild mit Baret, an dessen Ende ein Globulus (vielleicht Porträt eines der Freiherren von Krenkingen, deren Münzstätte Tüngen im 14. Jahrhunderte war), zur Seite die Buchstaben T—V, Gew. 5 Grains. — Die Vergrabung dieser Münzchen dürfte daher wohl in das 15. Jahrhundert fallen.

Einen Theil (6 St.), hat Hr. Wohlgenannt dem kais. Rathe Herrn Bergmann, unserem verehrten Akademiker, mitgetheilt, der, nachdem er sie mit dem Bestande des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes verglichen und daselbst vorgefunden, sie dem k. k. Gymnasium zu Feldkirch für seine Münzsammlung übersandte.

(Vgl. F. Schweitzer, Mittheilungen aus dem Gebiete der Numismatik und Archäologie. Triest 1852. S. 9 ff.)

V. Königreich Böhmen.

Prag. (Stadtgebiet Prag) 1852. — Im November 1852 wurden, beim Umbaue der rückseitigen Localitäten des Gasthofes „zum alten Umgelt“ in Prag, zwei grosse Medaillons aus gebranntem Thone, jedes $1\frac{1}{2}$ im Durchmesser, gefunden.

Beide Exemplare sind gut erhalten, und stellen, in $\frac{3}{4}$ Lebensgrösse, Brustbilder von Damen vor, welche in sehr reiche spanische Tracht gekleidet und mit eigenthümlichem Kopfputz und schwerem Halschmucke versehen sind. Die Umschrift des einen Medaillons lautet:

W — A KEVENHVLERIN. GEPORNE. MANSTARFERIN. IRES. ALTERS. IN. XXIII. Dann die Jahreszahl 1546.

Auf dem zweiten Medaillon ist zu lesen: C. AQVILA. G. LOXANI. CONIVX.

Das erstgenannte Medaillon stellt eine Frau Wandula von Khevenhüller zu Aichelburg, geborne von Mandorf, vor, eine Gemahlin Bernhard's von Khevenhüller zu Aichelburg, der des Erzherzogs Ferdinand Kämmerer und Rath, ferner Vicedom in Kärnten und Hofkammerrath war, und am 3. November 1548 zu Wien starb.

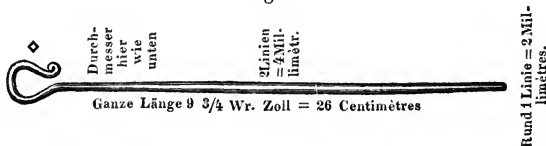
Die Umschrift des zweiten Medaillons bezeichnet: Catharina AQVILA Georgii LOXANI CONIVX. d. i. Katharina Adlerin, Gemahlin des Georg v. Loksehan (Lokšan, Logschau). Katharina Adlerin war die Tante der schönen Philippine Welserin, und verheirathete sich mit Georg von Loksehan, Vicekanzler des Königreichs Böhmen und kaiserlichem Kriegsrathe, Herrn auf Brzeznice. Sie starb am 13. April 1580 zu Amras in Tirol; ihr Grab in der Franciscanerkirche zu Innsbruck ziert ein Monument von Alexander Colins' Meisterhand. (Vgl. „Bohemia“ 1852; „Lumir“, dessen Redacteur, Hr. Ferd. Mikowec, diesen Fund ausführlicher besprach; Laibacher Zeitung vom 4. December 1852, Nr. 279 u. a.) Näheres über dieses Paar gibt der kais. Rath Hr. Jos. Bergmann in seinem an neuen Daten so reichen und durch Fleiss und Zuverlässigkeit so ausgezeichneten Werke: „Medaillen auf berühmte Männer des österr. Kaiserstaates, I. Bd., S. 97—104.

Kuttenplan. (Pilsnerkreis) 1852. — Auf dem Felde eines Bürgers von Kuttenplan wurde von dessen Sohn und Knechte, als sie einen Graben zogen, eine namhafte Anzahl alter Silbermünzen im Gewichte von 9 \mathcal{Z} gefunden. (Vgl. österr. Volkszeitung vom 24. November 1852.) Eine nähere Prüfung dieses ansehnlichen Fundes, der dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete durch das h. Ministerium des Innern zukam, ergab, nach dem Berichte des damit beauftragten Hrn. Custos Frz. Vinc. Eitel, das nachfolgende Resultat. Der Fund zeichnet sich nicht nur durch die Menge, sondern auch durch die Mannigfaltigkeit der Münzen aus, indem er im ganzen 3152 Stücke (im Gewichte von 16 Mark, 7 Loth, 1 Gr. und 3 D. und im Schätzungswerthe von 174 fl. 6 kr. 3 Pf.), enthält. Die ältesten davon sind 2 Prager Groschen des Königs Wenzel III († 1306), die jüngsten rühren aus den Jahren 1601—1603 her. Wir begegnen unter diesen Münzen manchen, die man in Funden hierorts selten trifft, wie namentlich dem merkwürdigen Elsasser Groschen von Kaiser Rudolf II. Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Fundes im übrigen sind: österreichische Groschen von K. Ferdinand I., österreichische Halbbatzen, so wie oberösterr. Groschen von ebend., Tiroler Groschen vom Erzherzog Ferdinand, Tiroler Silbermünzen, steiermärkische, kärntnerische, polnische (Sigismund III., Sigismund August), böhmische (Wladislaw † 1515, nur 2 von Wenzel III.), pfälzische, baierische (Herzog Albert und Pfalzgraf Richard), schlesische (Liegnitz, Liegnitz-Brieg) u. m. a. Groschen; böhmische Weissgroschen von Maximilian und Rudolf II. vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfange des 17.

ehursächsische Schwertgroschen, Groschen von Anhalt, vom Markgrafen Ernst Friedrich von Baden, von den Grafen von Solms, Stolberg, Waldeck, Württemberg, von den Wild- und Rheingrafen Otto, Johann und Adolf, Groschen der Städte Braunschweig, Breslau, Constanz, Danzig, St. Gallen, Göttingen, Hagenau, Hildesheim, Isny, Kaufbeuren, Luzern, Schaffhausen, Schweidnitz, Strassburg (darunter vom Cardinal von Lothringen), Zürich, Zug u. a. Halbbatzen der Stadt Colmar, Groschen der Bisthümer Regensburg, Minden, Worms, Strassburg u. m. a., von der Abtei Murbach u. s. w. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet hat aus diesem interessanten Funde 125 Stücke gegen verhältnissmässigen Ersatz zurückbehalten.

Křemusch (Leitmeritzkreis) 1854. — Am 4. Februar 1854 fand Hr. Karl Frost, Wirthschaftsdirector und Mitglied der k. k. patr. ökonom. Gesellschaft im Königreiche Böhmen, auf dem gräf. Ledebur'schen Felde, genannt „Hinter der Scheuer“ zu Křemusch bei Teplitz (ehem. Hrscht. Křemusch), bei Ebenung von Tagbrüchen bezüglich des daselbst betriebenen Braunkohlenbergwerkes, in der Tiefe von 8' eine völlig zertrümmerte Urne, die mit Erde und Asche angefüllt war, worin sich eine Bronzenadel von dieser Form (Fig. 5) befand.

Fig. 5.



Die Urne dürfte jedenfalls von bedeutendem Umfange gewesen sein, was sich aus der Anzahl der vorhandenen Scherben schliessen liess. Diese zeigten auf der Aussenseite einen ziegelrothen Anstrich, ihre innere Fläche war schwarz. Die Schwärze zog sich 4''' in den 6''' starken Scherben von innen nach aussen hin, woraus der Finder auf das „in der Urne stattgehabte Feuer beim Verbrennen der Leiche des Inhabers der gefundenen Nadel“ schliessen möchte. Auch fanden sich nahebei Bruchstücke von Sandstein, wie sie, nach vielfältig in der dortigen Gegend bei Gräberfunden gemachter Wahrnehmung, stets vorkommen. Die Urne, die sich aus ihren Trümmern unmöglich mehr reconstruiren liess, bestand aus dem gewöhnlichen Materiale: Thon, Sand und Glimmer.

Die Bronzenadel ist mit schöner Patina überzogen und gut erhalten. Sie misst in der Länge $9 \frac{3}{4}'' = 26$ Centimètres. Den Kopf bildet eine Schlinge, in der das Metall vierkantig geformt ist. Einige Linien unter dem Ausbuge, wo die Schlinge sich bildet, geht das Vierkantige in's Runde über, dem nun die ganze Länge der Nadel treu bleibt. Etwas über der Mitte nimmt die Nadel an Stärke zu, dort hat sie im Durchmesser $2'' = 4$ Millimètres, an beiden Enden nur $1'' = 2$ Millimètres. Im Besitze dieses Fundstückes befindet sich Hr. Graf v. Ledebur.

Eine ähnliche, nur um ein geringes kürzere Nadel beschreibt Dr. G. Klemm in seinem „Handbuch der German. Alterthumskunde“ S. 61, Taf. 2.

Über einen früheren Fund zu Křemusch, s. m. Beiträge zur Chronik der archäolog. Funde in der österr. Monarchie II. s. v.; eine ausführliche Beschreibung desselben enthalten die Sitzungsberichte der kais. Akademie Bd. XI. Jhrg. 1833,

IV. und V. Hft., S. 751 ff. in „Archäolog. Parallelen“ vom Hrn. Prof. J. Erasm. Wocel.

Über spätere Funde in eben derselben Gegend hat Herr Wirthschafts-director Karl Frost die Güte gehabt, nachfolgende Mittheilung zu machen:

„Bei der fortgesetzten Abgrabung auf dem gräfll. v. Ledebur'schen Felde, „hinter der Scheuer“ „zu Křemusch fand ich am 8. Februar, ungefähr 6' von jener Stelle entfernt, wo die unterm 4. Februar beschriebene Bronzenadel war gefunden worden, unter dem gewöhnlichen Vorkommen von Urnenscherben und verschiedenen Thierknochen, abermals eine Bronzenadel von $4\frac{1}{2}$ '' Länge. (Fig. 6).

Der Kopf derselben ist gewölbt, und hat einen Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ '''. Die Nadel selbst ist durchaus rund, am Kopfe befinden sich oben und unten 2 rund herum gleichlaufende Streifen.



Fig. 6.

Sie ist mit einer schönen Patina von dunkel blaugrauem Ton überzogen, deren Strich übrigens ziemlich roth ist.“

„Am 13. März liess ich auf dem genannten Felde und in der Nähe der früheren Fundorte neuerdings eine Abgrabung vornehmen, wobei eine andere 6'' lange, mit sehr schöner blaugrüner Patina überzogene, runde Nadel (Fig. 7) zu Tage kam, deren geringelter Kopf glatt gehämmert ist.



Fig. 7.

„An jener Stelle hat bereits eine Erdgrabung stattgehabt; allein Niemand im Orte Křemusch erinnert sich, dass jemals auf dem erwähnten Felde und Orte gegraben worden sei, es müsste denn im J. 1813 geschehen sein, wo dortselbst viel Militär lagerte. Die in früherer Zeit stattgehabte Erdgrabung wurde mit der Hoffnung verfolgt, in der Tiefe einen ansehnlichen Fund zu machen, aber die Arbeit blieb fruchtlos. Bei dieser Gelegenheit wurde ein nicht unmerkwürdiger rostiger Sporn (Fig. 7) gefunden.“

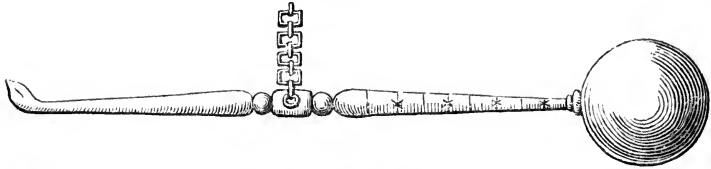


Fig. 7.

„Im Mai d. J. 1833 geschah in den öffentlichen Blättern zweier von mir gemachter Funde Erwähnung. Der eine wurde auf dem gräfll. Ledebur'schen Felde „Hinter Anger“ genannt, nächst dem Dorfe Křemusch, bei Aushebung eines Wasserabzug-Grabens, gemacht. Er bestand in einer blaugrün-patinirten Bronzenadel(?) von eigenthümlicher Form. Eine genau 1'' im Durchmesser haltende massive Kugel bildet den Kopf; der Schaft der Nadel ist in der Mitte dicker, als an den Enden; die Spitze etwas abgeplattet und ausgeschweift. In der Mitte derselben befinden sich 3 Walzen, anderen mittlerer ein nettgearbeitetes Bronzekettchen angebracht ist, von dem 6'' Länge in Bruchstücken noch zusammengebracht wurden. Auf dem Theile zwischen der Kugel und dem Kettchen befinden sich in gleicher Entfernung Einschnitte, auf deren je zweitem gleichlaufend mit dem Kettchenöhre ein Kreuzchen eingraviert ist. Der untere Theil der Nadel, namentlich die dem Kettchenöhre entgegengesetzte Seite, ist platt, die erwähnten Einschnitte reichen nur so weit, als die Nadel rund ist, die abgeplattete Fläche berühren sie nicht.“

So weit der geehrte Herr Einsender, der seiner Beschreibung eine genaue Zeichnung beifügt, welche hier (Fig. 8) in kleinerem Masstabe wiedergegeben ist.

Fig. 8.

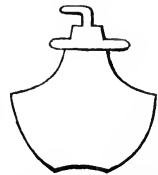


Meines Bedenkens ist dieses Fundstück das Fragment einer eigenthümlich construirten Schnellwage.

„Ungefähr 6“ tief im Ackerboden“, fährt Hr. Frost fort, „zeigte sich das Erdreich schnell abbrechend schwärzer, als gewöhnlich. Der Arbeiter bemerkte diese Veränderung nicht gleich, sondern führte einige kräftige Hackenschläge in dieselbe, und zertrümmerte einen Stein, den er dann stückweise hervorzog. Es war ein grobkörniger, von Russ geschwärtzter und innen durch den Einfluss des Feuers gerötheter Sandstein, wie solche in unserer Gegend in heidnischen Gräbern häufig vorkommen. Dieser Sandstein bedeckte eine stark-randige, aus Sand und Glimmer haltigem Thone geformte schlanke Urne von ungefähr 8“ Höhe, in deren Trümmern das eben beschriebene Object lag. Der Fundort desselben liegt an der Grenze des Raumes, wo einst eine bedeutende Ansiedelung muss bestanden haben; ein Fleck von 12 $\frac{1}{2}$ Joeh ist mit Urnenscherben angefüllt. Im Jahre 1847 war eben daselbst von mir ein aus gebranntem Thone verfertigter Streithammer gefunden worden.

„Sehr interessant ist der zweite der zuletzt erwähnten Funde. Er wurde im Steinbruche bei Janig (ehem. Herrschaft St. Ossegg, Bezirk Teplitz), 1 Stunde nordwestlich von Křemusch, gemacht. Dieser ist mit ungefähr 6“ dickem Rasen bedeckt. Die Erdschichte besteht aus nichts Anderem als aus Asche und Moder. Die ehemaligen Bewohner dieses Ortes scheinen ihre Verstorbenen daselbst begraben zu haben, indem sie Löcher von 1' Tiefe und 1 $\frac{1}{2}$ ' im Durchmesser in dem Felsen ausbrachen und sodann die Leichname, zerstückelt in Urnen verwahrt, beisetzen. In einem solchen Grabe fand ich eine Urne (Fig. 9) von der nebenstehenden Form :

Fig. 9



Sie war 9“ hoch, und hatte in ihrer Ausbauchung 8“ im Durchmesser. Der Hals war zusammengezogen, hatte jedoch einen etwas überschweiften Rand, mit 3 Löchern versehen, auf dem der eiserne Deckel, ebenfalls mit 3 Zapfen versehen, sass. In der Urne, die nicht unzerbrochen herausgehoben werden konnte, befanden sich 2 eiserne in der Mitte zusammengebogene Messer (wie Fig. 10) und 2 andere eiserne Gegenstände, deren Bestimmung ich mir nicht zu erklären wusste.“

Fig. 10.



„Über das ähnliche Vorkommen eines in der Mitte (wahrscheinlich zum Zeichen der Trauer) zusammengebogenen Schwertes im 14. Grabe bei Ranis (Städtchen im Ziegerückerkreise, und ehemaligen Lande der Sorben) s. Wocel, Grundzüge der böhm. Alterthumskunde. S. 42. — Die Urne bestand aus homogener Thonmasse, welche Kefersstein (Ansichten über die Kelt. Alterth. Bd. I, S. 312) als charakteristisch für slawische Grabgefäße bezeichnet.“

„Zu Modlan (von Modliti, Osten, Modlan, Götze), zwischen Teplitz und Aussig, fand ich vor einigen Jahren im dortigen Steinbruche, der den höchsten Punct der Gegend bildet, mehrere in die Felsen gehauene Gräber, in denen Urnenscherben von eben so homogener Masse sich vorfanden, wie im Steinbruche zu Janig.“

Sossau. (Saazerkreis) 1852. — Beim Strassenbau zu Sossau, im Bezirke Eger, wurden am 12. Juli 1852 alte Münzen aus den Jahren 1507, 1510, 1524 und 1610 gefunden, und zwar 500 Groschenstücke, 15 Silberthaler und 1 Ducaten. (Vgl. Presse 1852, Nr. 172.)

Tabor. (Taborerkreis) 1852. — Bei Tabor wurden im December 1852, in einer Schlucht am rechten Ufer der Luznice, zwei irdene Töpfe mit Silbermünzen gefunden, welche die Bildnisse der Kaiser Ferdinand II. und III., und Leopold I. enthielten, und mit den Jahreszahlen 1624, 1627, 1643, 1674 und 1677 bezeichnet waren. (Vgl. Fremdenblatt, Nr. 14, vom 16. Jänner 1853.) Der Schatz dürfte um das Jahr 1680 oder 1681 dort vergraben worden sein, weil zu jener Zeit die Bewohner, in Folge der ausgebrochenen Bauernunmülte, so wie durch französische Mordbrenner in Schrecken gesetzt, ihr Bestes in Sicherheit zu bringen gesucht haben mochten. (Vgl. Presse, Nr. 13, v. 1853.)

Münchengrätz. (Bunzlauerkreis) 1853. — Beim Nachgraben an der Stelle wo das von den Hussiten zerstörte Kloster stand, wurde ein Mosaikboden gefunden, der sehr kunstreich zusammengesetzt sein soll.

Hohenfurth. (Budweiserkreis) 1852. — Dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete kam ein zu Hohenfurth gemachter Münzfund zur Beurtheilung zu. Derselbe bestand aus anepigraphen Denaren, welche dem 13. Jahrhunderte angehören, aber weder durch Neuheit der Typen noch durch irgend eine bemerkwerthe Varietät sich auszeichnen.

Zlatnik. (Kauřimerkreis) 1853. — Nächst dem Dorfe Zlatnik, im Bauernhofe des Franz Bollant, wurden, laut Anzeige der k. k. Kreis-Regierung zu Prag, 18 St. Silbermünzen gefunden, und dem Hrn. Prof. Helbling von Hirzenfeld zur näheren Bestimmung mitgetheilt. Derselbe erklärte sie für böhmische Groschen vom Könige Wenzel III. (gest. 1306), oder von Wenzel IV. (gest. 1419), insoferne einige Schriftsteller Wenzel III., weil er ungekrönt war, in der Reihe der Könige nicht wollen gelten lassen. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet auf die Anfrage, ob diese Münzen für die kais. Sammlung ein Interesse haben, erwiederte, dass dies nur dann der Fall wäre, wenn sie sich durch ihre kleinen Beizeichen (Contre-Marques), welche diesen Groschenstücken eingeprägt zu sein pflegen, von den im Cabinete befindlichen, unterscheiden, wesshalb wünschenswerth wäre, dass dieselben, falls die darauf vorkommenden Contre-Marken nicht etwa auf das Bisthum Augsburg oder auf die Städte Aachen, Augsburg, Isny, Northeim, Regensburg, Ulm oder auf die Grafen von Montfort sich bezögen, zur Ansicht eingesendet würden. Da sich nach geschעהener Einsendung herausstellte, dass dies nicht der Fall sei, und dass überhaupt kein Stück dieses Fundes für die kais. Sammlung ein besonderes Interesse habe, wurde derselbe zur weiteren Verfügung zurückgegeben.

Řičan. (Kauřimerkreis) 1853. — Am 5. April 1853 grub im Garten des Řičaner Bürgers Marcus Freund der Waisenknabe Anton Schnips um die Mittagsstunde, beim Kräutersuchen, einen Topf mit Silbermünzen aus. Dieser Fund kam dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete durch das h. Finanz-Ministerium zu. Derselbe bestand, insoweit er, wegen vorausgegangener Verschleppung und Vertheilung, sich noch ermitteln liess, aus 149 Stücken, im Werthe von 7 fl. 31 kr. 1 Pf. Er enthielt österreichische Groschen von Karl IV. 1554, Maximilian II. 1574, Ferdinand in Tirol; böhmische Pragergroschen vom König Wladislaw II. († 1516), böhmische Weissgroschen, polnische Groschen von Casimir IV. (1445—1492), Johann Albrecht (1492—1501), Alexander (1501—1506), Münzen von Chursachsen, Cleve (1599—1600), Hanau (Münzenberg und Lichtenberg, 1600 u. s. f.), Mansfeld, Schaumburg, Solms-Lich, Schleswig-Holstein, Stolberg, von Karl II. Herzog zu Münsterberg-Oels in Schlesien, u. m. a., von den Städten Braunschweig, Eimbeck, Magdeburg, Schweidnitz, Strassburg, von den Cantonen Zug und Schaffhausen, von der Abtei Korvey u. s. w. Die gefundenen Münzen reichen somit aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginne des 17. Das k. k. Münz-Cabinet hat von denselben, aus Rücksicht für die von dem Prager Museum gewünschten Stücke, nur 2 Piecen zurückbehalten.

Pisek. (Prachinerkreis) 1853. — Dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete kamen, post varios casus, jetzt erst mehrere alte Silbermünzen zu, welche bereits am 24. November 1841 im Nowosedler Revier (Neusattler-Walde) der Stadtgemeinde Pisek von Thomas Matejka gefunden worden waren. Hr. Prof. Helbling von Hirzenfeld in Prag hat die Bestimmung derselben vorgenommen, und das dortige Münz-Cabinet mit den daraus brauchbaren zu versehen gewünscht. Die 36 Stücke enthielten, nebst 21 Salzburgerischen Kreuzern aus dem 16. und 17. Jahrhunderte und 3 tiroler einseitigen Münzen, Stücke von Kämpen in den Niederlanden (Mathias elect. Rom. Imp.); von Johann und Heinrich, Grafen zu Stolberg, Werningerode und Honstein, 1612; von Sigmund III., König von Polen 1600; Pfalzbayern 1599, Luzern 1604, Augsburg 1560, Schlesien 1562, Wartberg, Rud. II. 1612, v. J. 1616.

Zajeczow. (Berauerkreis) 1853. — Im April 1853, fanden die Tagelöhner Joseph und Franz Hummel, dann Joseph und Wenzel Schwamberg aus Neudorf (Zbirower Gerichtsbezirkes), bei dem Abgraben der durchführenden Karres-Straschitzer Privatstrasse nächst St. Benigen einige alte Münzen, wovon in Folge der Wachsamkeit des dortigen Gendarmeriepostens die Anzeige gemacht wurde. Die durch das h. Finanz-Ministerium dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Einsicht und Auswahl eingelieferten Stücke, im Werthe von 8 fl. 48 kr. C.M., bestehen aus 1 schönen Thlr. von Philipp II. von Spanien, als Grafen von Flandern und den Niederlanden; 1 Thlr. von den Brüdern Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedr. Wilhelm von Sachsen-Altenburg, vom J. 1607; 1 Thlr. von Christian II., Churfürsten von Sachsen 1608, und Bruchstücken böhmischer Groschen von Wladislaw II. und eines böhmischen Weissgroschens. Das k. k. Cabinet hat nur den Thaler von Philipp II., seiner schönen Erhaltung wegen, gegen Ersatz zurückbehalten.

Jičin. (Bidschowerkreis) 1853. — Laut einem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hořitz erstatteten Berichte hat Joseph Formann, Besitzer der Halbbauern-Wirthschaft Nr. 1 in Ober-Neudorf, am 1. April 1853, beim Lehmgraben auf seinem eigenen Hofe, etwa eine Viertelelle tief in der Erde, 263 Stück alte Silbermünzen gefunden, und dieselben durch den Gemeindevorstand der k. k. Bezirkshauptmannschaft übergeben. Die k. k. Kreisregierung zu Jičín hat dieselben an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet zur Prüfung nach einzelnen Probestücken eingeliefert. Es befanden sich unter diesen, vom Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis in das 2. Viertel des 17. reichenden Münzen, folgende bemerkenswerthe Typen: 1 Thlr. von Enno II. von Ost-Friesland († 1540), 1 gemeinschaftlicher Thlr. der niederländischen Städte Kampen, ZwoU und Deventer vom J. 1587, 1 sächsischer Thlr. vom J. 1608, 1 Nürnberger Thlr. vom J. 1623, 1 Viertelthaler von Albert und Elisabeth, Statthaltern in den Niederlanden 1608, 1 Gulden vom Winterkönige 1620, 1 Pragergroschen von Ferdinand I. (1526—1564), ein Kleingroschen von Rudolf II. (1576—1612) und 1 dreifacher Groschen von Sigismund III. (1587—1632).

— ? — „Einer der wichtigsten Funde seit dem bekannten bei Podmokl (im Rakonitzerkreise) auf der hochfürstl. Fürstenberg'schen Herrschaft Pürglitz (Křiwoklad) im Juni 1771 gemachten Goldfunde, soll im J. 1853 in Böhmen gemacht worden sein. Man will nämlich 3 St. Silbermünzen von dem böhmischen Herzog Wratislaw I., dem Vater des heil. Wenzel, aus der Zeit von 900—923 n. Chr., wenn nicht etwa noch älter, entdeckt haben, dem zu Folge diese Stücke die ältesten einheimischen Münzen Böhmens, die wahren Incunabeln der böhmischen Münzkunde wären. Ihr Abzeichen ist die Hand des Herrn (Dextera Dei). Besitzer dieser Fundmünzen ist Hr. von Smikal, k. k. Hauptmann. (Vgl. Presse von 20. October 1853, Nr. 245.)“ — So weit die zur Öffentlichkeit in den Tagesblättern gelangte Nachricht über diesen Fund. Gegen die Bestimmung und Zutheilung der fraglichen Münzen waltet manches Bedenken ob. Fürs erste spricht dagegen der Umstand, dass die verlässliche Münzgeschichte erst mit der Einführung und Ausbreitung des Christenthums ihren Anfang nimmt, so in Ungern mit König Stephan dem Heiligen, so gleichfalls in Böhmen mit der Zeit der Boleslawe; sodann das angegebene Symbol, die Hand, Dextera Dei, wie sie ausdrücklich genannt wird, ein wahrhaft christliches Symbol, die Hand der schaffenden, der erhaltenden Gottheit, ein Symbol, das nur in der christlichen Zeit und für diese Bedeutung haben kann. Demnach müssten jene Fundmünzen offenbar in die christliche Zeit gerückt und nach ihrer Beschaffenheit entweder den Boleslawen, oder K. Wratislaw II. zugewiesen werden, jedenfalls aber hören sie auf, Incunabeln der böhmischen Münzgeschichte zu sein.

VI. Mährisch - Schlesisches Gouvernementsgebiet.

Brünn. (Brünnerkreis) 1853. — Bei dem Aufreißen der Dielen auf der Hausflur des k. k. Polizeidirections-Gebäudes zu Brünn, sind im December 1853, 3 ganze Goldmünzen und 9 Bruchstücke von Goldmünzen gefunden worden. Dieselben sind nach der Beschreibung, welche der Herr Museums-Custos Prof. Albin Heinrich davon geliefert hat. 1) 1 Frankfurter Ducaten ohne

Jahreszahl (aus der Neuzeit); 2) Ducaten der Provinz Westfriesland v. J. 1593; 3) 1 gewöhnlicher Holländer ducaten v. J. 1607; 4) 1 fragmentirter Kremnitzer Ducaten von Rudolf H., vom J. 1601. 5) 1 fragmentirte Hamburger Goldmünze auf den Rev. die Mutter mit dem Jesukinde: *GRACIA 1598* (1494); 6—10) Bruchstücke von gewöhnlichen Holländer ducaten, aus dem 16., 17. und 18. Jahrhunderte; 11) 1 in zwei Stücke zerbrochener Ducaten, anfänglich als Wahl ducaten des ungerischen Königs Johann Sigismund aus dem Hause Zapolya 1570, für ein seltenes Stück erklärt. Dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete wurde von der h. Statthaltereı in Mähren hievon Anzeige erstattet, und die Anfrage gestellt, ob dasselbe von diesen Fundobjecten etwas zu erwerben wünsche. Dem Wunsche, die Fundobjecte autoptisch zu prüfen, wurde freundlichst entsprochen, wobei es sich herausstellt, dass der Frankfurter Ducaten unter 1) vom J. 1633, der dem ungerischen Könige Johann Sigismund zugeschriebene Ducaten aber von (SECVNDUS) Johann II von Zapolya (1540—1571) herrührt (Av. IO. SECV. D. G. ELE. REX. VN. 1570. Gekrönt. Wappen. *H. PATRONA VNGARIE*. Die Mutter Gottes mit dem Jesukinde auf dem rechten Arme), somit nicht den seltenen Münzen beizuzählen ist.

Bellowitz. (Brünnerkreis) 1833. — Eine Meile von Brünn, bei dem in der Gemarkung des Dorfes Bellowitz liegenden Strassenwirthshause Pindulka, erheben sich rechts von der Olmützer Strasse einige Hügel, deren höchster den Namen Žuran trägt. In Folge von Nachgrabungen, welche der Pächter des genannten Strassenwirthshauses, Hr. Wenzel Pestie, daselbst vornehmen liess, kamen in verschiedenen Zwischenräumen Steinschichten und andere Wahrzeichen zum Vorscheine, welche die Vermuthung begründeten, dass diese Erderhöhung in früherer Zeit absichtlich durch Menschenhände müsse gebildet worden sein. Es wurden, von der Erdsohle angefangen, in einer Länge von 25 Klaftern, 7 sanfte Bogenwölbungen aus knapp aneinander gefügten Steinen gefunden. An der östlichen Abdachung des Hügels öffnete sich ein Schacht, mit grossen Steinblöcken angefüllt, die mit Sand und Erde gemischt waren. Durch die Aufräumung des nordwestlichen Schachteekes kamen in einer Tiefe von 8' allerlei Alterthümer zu Tage. Am 20. Jänner fand man, nebst Schädelspuren, Eisengeräthe; am 21. und 23. dessgleichen, auch bestätigten die vom 22. an fortgesetzten Nachgrabungen eine weitere Ausdehnung der Knochenlager. Die vorzüglichsten der gefundenen Gegenstände sind:

1. Vier Buezogantartige Stäbe, 13" lang, je zwei und zwei einander gleich. Die 2 kleineren haben die Gestalt eines cylindrischen Stieles, der am unteren Ende 6" stark ist und gegen die Spitze zu an Dicke zunimmt; in der Höhe von 6—7" von unten entwickeln sich 4 Ausüstungen, und 1½" weiter abermals 4 solche, jedoch kleiner mit gewechselten Reihen. Diese 8 Ausüstungen sind S-förmig und enden in Gestalt eines Öhres, woran Ringe hängen, an denen 8-förmige Eisenblättchen von 1½" Länge angebracht sind, welche bei Schüttelung des Stabes ein Geklingel verursachen. Die 2 grösseren Stäbe sind etwas anders construiert, und sehen Armleuchtern nicht unähnlich; die ganze Länge eines jeden derselben beträgt 1', die Länge des Stieles bis zur ersten Ausüstung 4½", der Zwischenraum zwischen dieser und der oberen 3½—4", die Breite des Stieles unter der Wurzel der unteren Ausüstungen, wo er sich abplattet, ¾";

derselbe läuft in eine Spitze aus, woraus sich schliessen lässt, dass er zur Einfügung in einen Holzschaft bestimmt gewesen; der Eisenring zum Schutze des letzteren, $1\frac{1}{2}$ “ im Durchmesser, kam bei einer Nachgrabung am 3. Februar, zum Vorschein.

2. Schenkelknochen von Pferden;

3. Zähne von grosser Dimension;

4. Reste von Hufen ohne Eisen;

5. vermodertes Eichenholz von Pfostendielung und Einkästung. Man hielt diesen Hügel anfangs für ein slawisches Grab (Mohyla). Wahrscheinlicher ist er tartarischen Ursprunges, worauf, ausser dem Charakter der gefundenen Anticaglien, auch die Mischung der Bauart aus Erde, Steinen und Holz, so wie die Lage der Leichen mit dem Kopf-Ende gegen Mitternacht, hinzudeuten scheint. Die Zeit, aus der dieses merkwürdige Denkmal der Vorzeit herrührt, dürfte das 2. Viertel des 13. Jahrhunderts sein. Eine ausführliche Besprechung des Fundes gab Hr. P. Ritter von Chlumetzky in den Schriften der histor. statist. Section der mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues. Brünn, V. Hft., S. 218—234; das 17. Hft. derselben Schrift, gibt eine Abbildung der vorzüglichsten Fundobjecte. (Vgl. Presse, Nr. 19, vom 23. Jänner 1853. Fremdenblatt vom 23. Jänner, Nr. 20.)

Pollau. (Brünnerkreis) 1850. — In der Gegend von Pollau (bei Nikolsburg) wurden im J. 1850, einen Schuh tief unter der Erde, in einem Acker mehrere Anticaglien aufgefunden; desgleichen auch im Schlosse bei Pollau im Schutte. Am städtischen Ziegelofen bei Nikolsburg wurden bis nun zu 13 Grabstätten, Doppelgräber für Mann und Frau, mit Spuren von Leichenverbrennung, entdeckt. — Hr. Ignaz Lukasch, Handlungseommis zu Nikolsburg, machte dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete 2 bronzene Streitmeissel, 1 schmales bronzenes Stemmeisen und einen trefflich erhaltenen bronzenen Cirkel, sämmtlich aus den obigen Funden herrührend, zum Geschenke.

Klentnitz. (Brünnerkreis) 184?. — Im Klentnitzer Schlosswäldchen wurden vor Jahren Spuren alter Gräber, gleich jenen am Pollauerberge entdeckt; die Ausbeute daraus bestand aus Aschenkrügen, Knochenresten, Bruchstücken von Thongefässen, Schwert, Streitmeissel, Doleh, Haftel, Spiraldrähnen, Fischangeln, Pfeilspitzen und anderen Bronzegegenständen, Metallperlen, Wetzsteinen u. dgl. m. (Vgl. Schriften der hist. statist. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues. 1853, Hft. V, S. 25—29, von Matth. Koch.)

Olmütz. (Olmützerkreis) 1853. — Der Besitzer des Halblehengrundes Nr. 9 zu Nebojeni, Jakob Bures, fand, beim Umbau seines Hauses, in einem Topfe verschiedene alte Silbermünzen, im Betrage von 18 fl. 48 kr.; darunter: 1. Fünfzehnkreuzerstücke von Leopold I. 1661—1664; 2. Sechser von demselb. 1663; 3. Grosse von Ferdinand II. 1624—1637, von Ferdinand III. 1637—1657, vom Erzherzog Ferdinand Karl von Tirol; von Leopold, Erzherzog von Österreich, Grafen von Tirol; von Sigismund Franz, Erzherzog von Österreich, Grafen von Tirol (1663—1668); von Albrecht von Waldstein 1632, Liechtenstein, Bischof von Olmütz 1668, den Herzogen von Schlesien-Liegnitz 1651—1664; Zweikreuzerstücke von Ferdinand II., Einkreuzerstück von Ferdinand II. 1620—1636, Ferdinand III. 1628—

1629 Leopold I., 1660—1671, Ferdinand Karl von Tirol; Leopold Wilhelm, Bischof von Olmütz; von Schlesien-Liegnitz, von Paris Grafen Lodron, Erzbischof von Salzburg u. a. m.

Rottigel. (Znaimerkreis) 1853. — Gegen Ende des Monats December 1853 wurden in dem, ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde von Mährisch-Kromau entfernten Dorfe Rottigel (Rokytna) Menschengerippe, Bruchstücke von Ketten, alte Münzen u. s. w. ausgegraben. (Vgl. Fremdenblatt vom 26. November 1853, Nr. 280.) Der k. k. Concepts-Adjunct in Mähr.-Kromau, Hr. Alfred Bruckl, der davon Kenntniss erhielt, berichtete darüber Folgendes: „Knapp an der benannten Ortschaft, rechts von dem Wege, der an der Capelle des h. St. Florian bei Kromau vorüberführt, am Rande der Anhöhe, auf der Rottigel liegt, und die dort steil in das Thal des Jarmoritzka-Flüsschens abstürzt, befindet sich auf der Gemeindegutweide eine Ziegelstätte, wo man bereits vor mehreren Jahren beim Ausheben des Lehmes auf Skelette soll gestossen sein. Doch nicht nur an dieser Stelle, sondern auch im ganzen Umkreise derselben, so wie auf den benachbarten Feldern kommen Menschenknochen vor. Der Sage nach stand in der Nähe einmal eine Burg, von der jedoch jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. Waffen fand man dort nicht, wohl aber wurde, nach der Angabe des dortigen Wirthes Weirosta, der Messinggriff eines Schwertes ausgegraben. Münzen kamen häufig zum Vorschein, namentlich im verfloßenen Jahre wieder; sie wanderten aber, kaum gefunden, wie gewöhnlich in die Hände der Juden.“ — Die k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues beauftragte ihren Museums-custos, Hr. Prof. Albin Heinrich, mit der näheren Untersuchung der jüngst gemachten Entdeckungen. Unter seiner Leitung wurde, statt der bisherigen ohne bestimmten Plan nur von den Ziegelschlägern ausgegangenen Grabungen, am 4. October eine systematische Durchforschung dieser vermeintlichen Begräbniss-Stätte vorgenommen. Sie erwies sich zwar als solche, aber nicht in demjenigen Sinne, wie man bisher mochte geglaubt haben. Die Skelette, welche drei- oder vierfach auf und über einander liegen, gehören alle dem männlichen Geschlechte an; von Weibern und Kindern keine Spur. Die Mehrzahl der Schädel mochte, nach den Zähnen zu schliessen, auf dem Rumpfe kräftiger, 5' 4—5'' hoher, junger Männer gesessen haben. Die Körper scheinen grösstentheils nackt verscharrt worden zu sein, bei einem einzigen Gerippe fand man kärgliche Überreste eines Lederwammes. Waffen kamen, wie gesagt, nicht vor. Einzelne Glieder von Ketten aus Messing, seltener aus Silber, lagen immer zu beiden Seiten der Schädel, und dürften daher die Bestimmung gehabt haben, die Kopfbedeckung festzuhalten. Münzen fand man auf dieser cumulativen Begräbniss-Stätte nicht. Die 10 Stück Münzen, von denen 4 bei der k. k. Landeshauptcassa niedergelegt sind, wurden bei einem Gerippe gefunden, das seitwärts in einem einschichtigen Grabe lag. Zwei derselben, welche eine Entzifferung zulassen, zeigen auf dem Avers eine männliche Figur in aufrechter Stellung, in der Rechten ein Kreuz, mit der Umschrift: SCS PETRVS (Sanctus Petrus), auf dem Revers den Namen: CHVONRADVS. Sie dürften dem Könige Konrad IV. angehören, der in Sicilien im J. 1252 an Gift starb.

Die Leichenstätte selbst bezeichnet ohne Zweifel ein Feld, auf dem der Schlachtengott einst reichliche Ernte hielt. Sowohl die Münzen, als die Leichen

rühren somit aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Lager her, das König Rudolf I. von Habsburg, im J. 1278, nach der Schlacht und dem Sieg über Ottokar II. auf dem Marchfelde, zwischen Eibenschütz, Oslowan und Rossitz, durch 13 Tage bezogen hatte, und liefern jedenfalls für jene Periode der vaterländischen Geschichte einen interessanten Beitrag.

Die hochlöbl. k. k. mährische Statthalterei hat mit dankenswerther Bereitwilligkeit sich erböthig erklärt, jede weitere Entdeckung auf dieser Stätte sorgfältig überwachen zu lassen, und das hohe Ministerium des Innern, in diesem Vorhaben es unterstützend, machte davon dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete die gütige Mittheilung. (Vergl. Österr. kais. Wiener Zeitung vom 28. Jänner 1854, Nr. 21.)

Wisowitz. (Hradischerkreis) 1853. — Zu Wisowitz wurden laut Protokoll vom 31. Mai 1853 im Hause Nr. 136 des Isaak Strassmann, 52 Stück Goldmünzen im Gewichte von 10½ Loth, kaum 4 Schuh tief im Lehmboden gefunden. Darunter namentlich folgende: Holländerducaten (Mon. ordin. provin. foeder. belg.) v. 1597—1634; ungrische Ducaten von Ludwig von Ungern 1520, Ferdinand 1560, Maximilian II. 1563, Sigmund Bathori 1597, Rudolf II. 1599—1602, Matthias 1611—1622, Ferdinand II. 1627—1636; österreichische von Ferdinand II. 1636—1637, von Nürnberg, 1632—1636, polnische von Sigismund III. 1610—1622; preussische von Georg Friedrich (zu Anspach, Administrator) 1587, von der Stadt Zwoil in den Niederlanden 1634; venetianische von den Dogen Alois Mocenigo (1570—1577), Pascal Ciconia (1585—1591) und Leonard. Donatus II. (1606—1612), von Tirol, von Gustav Adolf, von Christian von Brandenburg (Linie zu Bayreuth), von der Stadt Kampen in den Niederlanden (Ferdinand und Elisabeth), und ö r i e n t a l i s c h e.

Ostra-Lhota. (Hradischerkreis) 1853. — In Ostra-Lhota bei Ostrau hat am 6. Juni d. J. ein dortiger Ansatze, als derselbe einen Backofen in seiner Stube abtrug, in den Trümmern desselben mehrere Silbermünzen gefunden, von denen die ältesten aus der 2. Hälfte des 12. (?) Jahrhunderts, die jüngsten aus den J. 1702 herrühren sollen. (Vgl. Presse vom 14. Juni 1853.)

VII. Königreich Galizien und Lodomerien, nebst dem Grossherzogthume Krakau.

Przewodow. (Zolkiewerkreis) 1852. — Am 16. October 1852 fand der Grundwirth Maxym Zaluski aus der Ortshaft Przewodow bei Planirung seines Vorhofes, indem er denselben auf einigen Stellen umgrub, in einem irdenen Topfe 489 St. alte Silbermünzen, welche durch gütige Vermittelung der Behörden dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Auswahl mitgetheilt wurden, nachdem auch die k. k. Universitätsbibliothek zu Lemberg daran sich betheiliget hatte. Der Fund bestand aus Münzen von Sigismund, dem nachherigen Könige von Polen, als Herzoge von Glogau 1506; von der Stadt Danzig unter demselben Sigismund; von Sigismund August (König von Polen 1548. † 1572); von Wladislaw II. von Böhmen (1471—1516); von Ferdinand I. als König von Böhmen 1564; von ebendenselben als deutschem Kaiser (1558—

1564), vom Kaiser Maximilian II. 1571, von Ferdinand als Herzog von Steiermark 1560, von Karl von Österreich 1548, von Friedrich II. von Schlesien (Liegnitz und Brieg) 1544; von Albert von Preussen (Brandenburg) 1523—1548; von Wenzel Adam von Schlesien (Teschen) 1560; von Johann v. Brandenburg 1546 (Nebenlinie Küstrin), von Johann Friedrich von Sachsen (Ernestinische Linie) 1529—1545 († 1554); vom Papst Pius V. (1566—1572); von Mansfeld (Grafschaft in Thüringen); von Hannover (Fürstenthum Calenberg) 1537; von Wilhelm VI., Grafen von Holland (1404—1417), von den Generalsstaaten 1576; von Breslau und m. a.; somit Münzen vom Anfange des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Der Fund enthielt einige nicht uninteressante Stücke, und gehört jedenfalls zu den wichtigeren. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet hat 32 Stücke zurückbehalten, darunter 2 Exemplare eines seltenen Thalers von Maria, Gräfin von Jevern (1517—1575) im Grossherzogthum Oldenburg.

Wulka Sokołowska. (Rzeszowerkreis) 1852. — Auf dem Grunde des Bauers Johann Kossak zu Wulka Sokołowska, Nr. 59, wurden von dessen Bruder Joseph über 200 Silbermünzen ausgegraben, welche die Mutter der beiden Brüder, Agnes, die sich in der Nutznutzung des Grundes befindet, der Behörde übergab. Laut des vom Hrn. Dr. M u c z k o w s k i, Prof. und Bibliothekar der k. k. Jagellonischen Universität zu Krakau, über diesen Fund abgegebenen Gutachtens, enthält diese ganze aus 213 Stück bestehende Sammlung: spanische, burgundische, preussische und polnische Münzen aus dem 17. Jahrhunderte, und zwar: 1 belgischen Thlr. vom J. 1699; 2 Thlr. und 3 kleinere Münzen von Albert und Elisabeth; 3 Thlr. von Philipp IV., König von Spanien, aus den J. 1628, 1635 und 1659; 3 Halbthaler von ebendemselben; 1 Thl. von der Stadt Zwoll 1639; 34 Sechsgroschenstücke von Friedr. Wilhelm, Herzog in Preussen, 9 Achtzehngroschenstücke von ebendemselben; 1 Fünfzehngroschenstück von Georg, Herzog in Schlesien 1662; ein Stück von Apafi, Woiwoden von Siebenbürgen 1673; 1 Sechsgroschenstück von Sigismund III., König von Polen; 13 Dreissiggröschenstücke von Johann Casimir, König von Polen, 11 Achtgroschenstücke und 96 Sechsgroschenstücke von ebendemselben, und 34 Sechsgroschenstücke von Johann III. Sobieski, König von Polen. Obwohl Münzen aus dieser Zeit in Funden häufig vorkommen, so ist der gegenwärtige insofern nicht ganz unwichtig, als er königliche und fürstliche Münzsorten mit gewissen Varietäten in der ununterbrochenen Folge einiger Jahre enthält.

Bochnia. (Bochnierkreis) 1852. — Bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues in der dortigen Gegend, und zwar bei Einschlagung von Pfählen, wobei die Erde tief aufgegraben werden musste, sind zwischen Bochnia und Dembitz a Münzen gefunden worden; darunter 3 römische Silbermünzen:

Hadrianus (nach 119 n. Chr.).

1. HADRIANVS. COS. III P P. Caput Hadriani laureatum. \mathcal{R} . MONETA AVG. Moneta stans. — \mathcal{R} .

2. IMP. CAESAR TRAIAN HADRIANVS AVG. Caput Hadriani laureatum. \mathcal{R} . P M TR P COS III. Neptunus stans, d. tridentem, s. delphinum, s. pede prorcae navis insistens. — \mathcal{R} .

Faustina senior (nach 141 n. Chr.).

3. DIVA. FAVSTINA. Caput Faustinae Antonini Pii. **H.** AETERNITAS.
Ceres velata stans. — **A.**

Wohl ein eben so vereinzelter Fund von römischen Münzen in dieser Gegend, wie die Goldmünze von Alexander dem Grossen es war, die im J. 1835 zu Lieben nächst Prag gefunden wurde. (Vgl. Verzeichniss der aus den Funden von dem J. 1834—1842 herrührenden Münzen, Pretiosen und Alterthumsgegenstände u. s. w. Wien, 1845, Schmidbauer und Holzwarth, welche fleissige Arbeit meines Amtscollegen, des Hrn. Custos Fr. Vinc. Ertl, mir zur ersten Grundlage für meine Fundchronik gedient hat.)

Biala. (Myslenierkreis) 1853. — Auf einer Hutweide nächst Biala sind 140 Stück alte Münzen gefunden worden. Die Gemeinde hat die ihr gebührende Hälfte des Einlösungswerthes einem wohlthätigen Zwecke zugewendet. (Vgl. Fremdenblatt vom 27. April 1853, Nr. 100.)

VIII. Königreich Ungern.

Ofen - Pesth. (Pesther Comitatz) 1851. — Am 26. September d. J. stiess man bei den Erdarbeiten zu dem Baue eines Ziegelofens des Hrn. Kunevald, hart an der Neustifter Linie, in einer Tiefe von beiläufig 40', auf eine breite Grube, die an 40 vollkommene Menschenkette und einen beschädigten Aschenkrug aus gebranntem rothen Thon einschloss, und mit einer mächtigen darüber gestürzten Kalksteinplatte theilweise bedeckt schien. Was den Stein, so wie den Aschenkrug betrifft, so sind dieselben unbezweifelt römischen Ursprunges. Dagegen glaubt Hr. J. G. Páur, der in der Pesther Zeitung (1851, vom 11. October, Nr. 237) ausführlich darüber berichtet, die Skelette als selbstständig und gesondert von dem römischen Grabdenkmale betrachten und sie viel jüngerer Zeit, etwa dem unseligen Triennium 1738—1741 zuschreiben zu müssen, während dessen die Pest in Ofen wüthete. Die von dem Hrn. Ingenieur Varsány vorgenommene genaue Untersuchung des Umfanges der Grube, so wie der Lage des Steines und der Skelette bestätigt diese Meinung.

Der römische Grabstein misst in der Höhe 5', in der Breite 5½'; er läuft in ein spitzes Fronton aus, das mit einer Rosette, so wie das darunter stehende Feld mit einem Lorbeerkranze mit Bandschleife, geziert ist. Die gut erhaltene Inschrift lautet:

Q. ERENDVLL
VS. RVFVS
VICETINVS VIX
ANN. XXXXIII
MILITAVIT ANN XXIII
ARMORVM CVST

Der Name Erendullus klingt im Ausgange sehr celtisch, und erinnert an die ähnlichen Schluss-Syblen der celtischen Personennamen Jantullus und Jantulla auf Inschriftsteinen in Kärnten. (S. Wr. Jahrb. XLVI. Bd.; Anz. Bl. S. 38, Nr. 38. Carinthia, 1837, Nr. 71) und Monumenten zu Cilli und in der Einöde bei Neumarkt in Steiermark. (Wr. Jahrb. LV. Bd., S. 339, Anz. Bl.

S. 26, Nr. 339; Carinthia, 1823, Nr. 51); Diastullus ebendort (ebend. S. 25, Nr. 333); Saitullus, im Geisthale in Steiermark (Muchar, Gesch. d. St. I, S. 380); Litulla auf einem Denkmal im Steinfeld zu Klagenfurt u. m. a. Unser Erendullus war aus Vicentia in Venetien gebürtig, das zur Tribus Menenia gehörte; man schrieb auch Vicetia. (Plin. III, 19, 23. Tac. H. III, 8. Justin. XX, 5. Grut. CCCXXVI, 8), daher die Einwohner auch Vicetini hiessen. (Cic. ad Div. 11, 19; Orelli, Nr. 3110, 3219 und 3829); die vorliegende Inschrift ist ein neuer Beleg dafür. Erendullus war also von Geburt ein Veneter, seiner Abstammung nach aber wahrscheinlich ein Celte aus dem Volksstamme der Carner, welche, im Norden von den celtischen Norikern, im Osten von illyrisch-pannonisch-celtischen Völkern begrenzt, zwischen die Veneter und die diesen stammverwandten Illyrern eingeklemmt waren. Armorum custos ist hier so viel als Zeughaus-Aufseher. Ein armorum custos, Namens C. Sorius Cissianus, Soldat der Legio II, Adjutrix, kommt auf einem Steine zu Ofen (Murat. DCCCLV. 1.), ein anderer, Saeronverinus, Veteranus Leg. II. Ital., auf einem Denkmale zu St. Veit im Cillierkreise (S. oben s. v. St. Veit) vor.

Pesth. (Pesther Comitatus) 1853. — Bei Palota wurde eine Silbermünze vom Kaiser Domitian (vom J. 73 n. Chr.) gefunden, nämlich angeblieh:

... TIANVS

Æ. COS. II. Pax. — Æ.

(Vgl. Presse vom 12. Mai 1853.) Wenn die Angabe richtig, so wäre diese Silbermünze merkwürdig, da von diesem Jahre mit der stehenden Friedensgöttin auf dem Reverse (PAX AVGVST. S. C.) wohl Bronzemünzen 2. Gr. von Domitian bekannt sind, aber weder bei Eckhel. (I. VI, pag. 370), noch bei Mionnet (I, pag. 165) eine Silbermünze mit diesem.

Alt-Ofen. (Pesther-Comitatus) 1852. — In Bezug auf das Caldarium auf der Alt-Ofener Insel, von dessen Entdeckung schon im Nr. III, der Beiträge zu einer „Chronik der archäolog. Funde in der österr. Monarchie“ (s. v. „Alt-Ofen“) die Rede gewesen, geben neuere Berichte Folgendes. Der Boden, wo die Reste des Gebäudes sich vorfinden, klingt allenthalben hohl. Die Ziegel 22“ lang, 11“ breit, 1½“ dick, sind auf der einen Seite mit COHOR V, auf der anderen mit HADRIANI bezeichnet; besonders interessant sind die mit Flanschen versehenen Röhrenziegel mit viereckigem Querschnitte. Die Construction des Ganzen besteht aus kleinen bis 10“ dicken und 3' hohen rund gearbeiteten Sandsteinsäulehen, welche bei 3“ von Mitte zu Mitte entfernt, durchgehends mit Sandsteinplatten überdeckt sind. Das Fundament besteht aus grossen flachen Ziegeln, worauf zwischen den Säulen 3, einen Zoll dicke, Schichten lagern, die unterste, zunächst den Ziegeln aus gelbem Thone, die zweite aus blauem, die oberste ist ein Cämentguss aus Ziegelmehl und Steingries gemischt; die Decke dieses Gebäudes liegt unter dem kleinsten gegenwärtigen Wasserspiegel.

Alt-Ofen. (Pesther Comitatus) 18?? — Im Steinbruche ausserhalb der Ürömer steinernen Brücke wurde folgende Bronzemünze der Colonie Viminacium (Widdin) in Ober-Mösien aus d. J. 241—243 n. Chr. ausgegraben:

IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG. Caput Gordiani.

Æ. P. M. S. COL VIM. Provincia stans inter duos leones, infra ANI! (?) — Æ. I.

Ebenda wurde angeblich beim Umbau eines Hauses eine mit Hieroglyphen beschriebene Steintafel gefunden. (Vgl. *Fremdenbl.* 1832, vom 25. December, Nr. 307.) — Bei den Ausgrabungen für den Tunnelbau wurde auf dem Hentzi-Platze in Ofen, 3' unter der Erde, ein mit einer Waffenrüstung bekleidetes Gerippe gefunden. (Vgl. *Presse* vom 17. Februar 1853, Nr. 40.) — In neuester Zeit wurden von Alt-Ofen wieder folgende zwei Münzen dem k. k. Cabinet zur Einsicht zugesendet:

Antoninus Pius (vom J. 153 n. Chr.)

ANTONINVS. AVG PIVS PP TR P XVI. Caput Antonini laureatum. \mathcal{R} . SALVS AVG COS III. Salus stans ante aram, cui serpens circumvolvitur, d. pateram, s. hastam. S. C. — \mathcal{A} . 1.

Lucilla L. Veri.

LYCILLAE AVG ANTONINI AVG. Caput Lucillae. \mathcal{R} . VESTA. Vesta stans ante aram, d. simpulum, s. tropaeum. S. C. — \mathcal{A} . 1.

Überhaupt ist Ofen, das Acineum (Aquineum) der Alten, mit seinen 3 Quellen, der Krottendorfer-, der Pulverstampfmühl-, der Radelmühl-, der Kaisermühl- und Bade-, und der Blocksberg-Quelle, die zweifelsohne den Römern schon bekannt waren, eine ergiebige Fundquelle für Alterthumsforscher. Das kronherrschafliche Praefectorats- und Hofrichters-Amtsgebäude bewahrt mehrere Sarkophagdeckel mit Brustbildern (Vgl. *Österr. kais. Wr. Zeitung* v. 9. März 1854, Nr. 58). Inschriftsteine, Capitäl, Piedestale mit Statuetten, Basreliefs u. s. w. vom Römer weissen Kalksteine kommen häufig vor. Die meisten Funde geschehen nordwestlich von Alt-Ofen, entlang der Ofen-Wienerstrasse; dort stiess man auch 4—5', unter der Erde auf Grundmauern.

Merkwürdig sind die Überreste eines römischen, theils oberirdischen, theils unterirdischen Aquaeductes. Ersterer führt von der sogenannten Pulverstampfmühlquelle bis zur Schiffswerfts-Insel. Er besteht aus einzeln stehenden, mitunter 2 Kl. hohen Pfeilern. Der unterirdische fängt ausserhalb Alt-Ofen an, ist bei 50—60 Kl. schließbar, 16—20 Kl. breit, und setzt sich dann in verschiedenen Richtungen fort.

Den ausführlichen Berichten zu Folge, welche der Hr. Baudirector *Menapace* und der Hr. Ober-Ingenieur *Reitter* an die k. k. Centralecommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler Österreichs erstatteten, wären Nachgrabungen an dieser Stelle höchst wünschenswerth und gewiss lohnend. Zunächst würde es sich darum handeln, die Spur der Verbindung der auf den Inseln sich vorfindenden Überreste mit den längs des gegenüberstehenden rechten Ufers sichtbaren mit Bestimmtheit zu ermitteln.

Tyrnau. (Pressburger Comitai) 1853. — Im Hause des Johann Szadlon wurde ein Schatz entdeckt, bestehend aus 17 Thalern und einer Anzahl von kleineren Silbermünzen, zusammen im Gewichte von 4 \bar{n} 6 $\frac{1}{2}$ Loth. Nach dem Befunde des Hrn. Custos *Eitl*, der diesen dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet durch das h. k. k. Finanzministerium zugesendeten Fund zu prüfen hatte, rühren die grösseren Silbermünzen desselben aus dem 16., einige aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts her, und sind österreichische, böhmische, ungrische, sächsische Thaler, nebst einem niederländischen vom J. 1584, der der Provinz Holland (s. *Madai* 2134) angehört. Unter den österreichischen fanden sich 1 vom König *Ferdinand I.*, 8 vom Erzherzog

Ferdinand von Tirol, ferner 1 böhmischer und 3 ungrische vom K. Rudolf II. und 3 gewöhnliche sächsische.

Die kleinen Münzen sind dem bei weitem grösseren Theile nach ungrische Polturaken derselben Zeit nebst einigen polnischen Krongroschen von Casimir IV., von Alexander, Johann Albrecht und Sigismund I. und mehrere einfache und dreifache Groschen von Sigismund August und Sigismund III. Das k. k. Cabinet wählte zwei dreifache Groschen vom K. Sigismund III. vom J. 1601.

Sillein. (Trentsiner Comitatz) 1852. — In dem Hause des Hrn. Anton Gyurics zu Sillein wurden mehrere Funde gemacht, welche sämmtlich das k. k. Cabinet durch das h. k. k. Finanzministerium zugesendet erhielt und durch den Custos Hrn. Fr. V. Eitl untersuchen liess. Der Befund desselben lautet über die 3 Funde folgendermassen. — 1) 41 St. alte Goldmünzen im Gew. von $40\frac{1}{2}$ Duc. Ducaten des 17. Jahrhunderts (ein einziger von 1594), fast sämmtlich aus der Kremnitzer Münzstätte und demnach Ungern angehörig, und zwar 2 vom K. Rudolf II., 2 von Matthias, 4 von Ferdinand II., 17 von Ferdinand III., 11 von Leopold I., 1 von dem siebenbürgischen Fürsten Georg Rakoezi I., 2 von der Stadt Kampen und 1 von Westfriesland, endlich 1 von Utrecht. Sie zeichnen sich insgesamt mehr durch Schönheit der Erhaltung als durch Seltenheit aus, weshalb für die kais. Sammlung nur einige wenige zur Ergänzung nicht uninteressanter Varietäten behalten wurden. — 2) 16 Goldmünzen im Gew. von $15\frac{3}{4}$ Duc. Ducaten des 17. Jahrhunderts mit den bekannten Typen der Kremnitzer Münzstätte, 5 von K. Ferdinand III., 11 von Leopold I., von denen ein Gleiches gilt, wie von Nr. 1. — 3) 2 St. Goldmünzen. Zwei ungrische Ducaten vom K. Rudolf II. aus der Kremnitzer Münzstätte; sie fallen, als Fundstücke, unter denselben Gesichtspunct wie die vorigen.

Velsicz. (Baeser Comitatz) 1852. — Dasselbst wurde ein Fund gemacht, der aus 31 Goldmünzen im Werthe von $31\frac{1}{2}$ Ducaten, einer namhaften Anzahl von Silbermünzen, zusammen 4 Pfund, $29\frac{1}{2}$ Loth, in 5 silbernen Ketten und Schliessen zu $1\frac{1}{2}$ Loth, und in 4 Silberlöffeln und 2 silbernen Kopfnadeln im Werthe von 11 fl., zusammen $12\frac{3}{4}$ Loth, insgesamt auf 305 fl. 21 kr. C. M. geschätzt, bestand. Unter den Goldmünzen machten sich Münzen von Johann II. v. Zapolya 1544—1571, Sigismund III. 1589, Georg Friedrich von Preussen 1595 (zu Anspach), Rudolf II. 1600, von Salzburg 1606, von Matthias 1615—1617, Holländerducaten u. s. w., unter denen von Silber-Münzen von Rudolf II. 1578—1608, Sigismund III. 1599—1623, Matthias 1614—1620, Ferdinand II. 1620; ferner von Cosmus II., von Toscana, von August von Sachsen (1564—1586) und von andern deutschen Fürsten, dann Hamburger und Lübecker Münzen (1559) bemerkbar. Auch römische Münzen kamen in diesem Funde vor, und zwar zwei sehr schlecht erhaltene von Nerva (?) und Trajan und eine mit SALVS AVG. von der älteren Faustina. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet behielt 1 Thlr. von Ferdinand von Tirol, von Leopold I. und einige polnische Groschen zurück. Auch von Funden zu Nagy-Csongova, Kápolna, Burg, Szásza, Fillér und Ödenburg wird berichtet, welche die k. k. ungrische Finanz-Landes-Direction laut Bericht vom 9. December

1852 einsendet. Das ungrische National-Museum hat aus dem Funde zu Velicz die 4 Esslöffel und die beiden Haarnadeln zurückbehalten.

Parndorf. (Wieselburger Comitatz) 185? — In Parndorf, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meilen süd-östlich von Bruck an der Leytha, wurde ein merkwürdiges Grab aufgedeckt; es war mit vier Steinen ausgelegt; einer der zwei längeren, 5' 8" lang und 6" breit, zeigt zwei weibliche Figuren, zu beiden Seiten eines Tisches stehend und ein darauf befindliches kufenartiges Gefäß anfassend; in der anderen Hand hält jede etwas wie einen kleinen Weinschlauch; oberhalb ist eine kleine Gestalt in langem Gewande, in der Hand einen grossen, fächerartigen Gegenstand (Spiegel?) haltend. Wahrscheinlich eine Scene aus der Weinlese. Der Deckel ist zerbrochen und zeigt eine männliche Figur, 4' hoch, in leichter Tunica, in der Linken ein Körbehen, in der Rechten, wie es scheint, eine Hippe, wahrscheinlich ein Winzer. (Vgl. Sitzungsber. der phil. hist. Cl., Bd. XI, S. 363, 364.) Neben diesem Grabe fand man einige Bruchstücke von Steinplatten mit eigenthümlichen Verzierungen, den Knauf einer kleinen Säule, sammt der hohen Deckplatte 1' hoch, mit cannelirtem, achteckigen Schafte, von fast byzantinischem Charakter, nicht zu dem Grabe gehörig. (S. ebend.)

Répcze - Szemeré. (Ödenburger Comitatz) 1853. — Auf der Nordseite der Kirche daselbst wurde unterhalb des Thurmes ein Römerstein, 3' hoch und 2' 1" breit, entdeckt, der, nach Ablösung des Kalkanwurfes, eine Inschrift erkennen liess, deren Copie ich der gütigen Mittheilung des Hrn. J. G. Páur verdanke, der durch mehrere schätzenswerthe Aufsätze archäologischen Inhaltes seine Vorliebe für dieses Fach bethätigt hat. Die Inschrift lautet:

Q. LVRIVS
Q. F. PVP
MAXVMVS
VET. LEG. XV
ANN. LXV
H. S. E
T F I

Der Name Lurius kommt auf Inschriften nicht selten vor. (Grut. CCXI, DLXXIII, I. DCLVI, 3. CMXLV, 8 u. m. a.) Auf Münzen aus der Zeit des Augustus erscheint der Illvir A. A. A. f. f. M. Lurius Agrippa. (cf. Eckhel, D. N. V. Vol. V, pag. 239.) Unser Q. Lurius gehörte der tribus Pupinia an, zu der die Städte Ardelica und Laus Pompeii in Gallia Cisalpina und Sassina in Umbrien zählten. Er war Veteran der Legio XV, die hier ohne weitere Bezeichnung steht, nämlich ohne den Beinamen Apollinaris, oder die Unterscheidung Primigenia, wornach von B. Borghesi (Sulle iscrizioni rom. del Reno. pag. 38), zwei verschiedene, gleichzeitig existirende fünfzehnte Legionen angenommen werden. Als Legio XV ohne Beisatz erscheint sie auf Inschriften nicht so häufig. Steiner (Codex inser. rom. Rheni), führt mehrere Ziegel mit Legio XV von Cleve (n. 616). Birten (n. 628), Wiechelhof (n. 784) und eine Inschrift von Worms (n. 291) an; Borghesi schreibt diese der von Tacitus (Hist. I, 55) erwähnten, in Nieder-Germanien stationirten zu. Mit eben so gutem Rechte dürfen wir die

Legio XV auf einem Steine von Laibach (Maffei Mus. Ver. CCCCLII. 8); und die auf dem hier beschriebenen Grabdenkmale der Legio XV Appollinaris zu schreiben, die unter August in Pannonien lag, bis sie um 64 n. Chr. nach Armenien geschickt wurde.

Szőny. (Comorner Comitatus) — 18 ?? — Ein daselbst gefundener Stein, 10" hoch, 10" breit, führt, der gütigen Mittheilung des Hrn. R. Knabl zu Folge, die Inschrift:

L FLORA FAB CoNIVNX OPTIMA
PIENT. CASTIÆ. INCOMPARABILIS
CVNCTIS SED MINVS DIIS PLACVIT
VIX AN XVII M. I. D. IV. MARITVS
CL S N P DECA FRVFI. F. MARQ. R PR
RIPAE. DAN. HVIRI Co BREG N° GRI
ES MEMORIA

Diese Inschrift, so wenig klar sie in Einzelheiten ist, lässt doch Manches entziffern, was nicht ohne Interesse ist. In rein menschlicher Beziehung spricht uns das Lob an, das hier einer in der schönsten Blüthe der Jugend (17 Jahre, 1 Monat, 4 Tage) dahingewelkten Frau ertheilt wird; ihr Gatte nennt sie die beste, pflichtgetreueste (frömmste), an Keuschheit unvergleichliche, ein würdiges Seitenstück zu jener Ennia Vera auf einem Cilliersteine. (S. meine „Epigr. Excurse. Wr. Jahrb., Bd. CVIII; Anz. Bl. S. 46 ff.) der, ihrer besonderen Züchtigkeit wegen (ob singularem eius pudicitiam), auf Beschluss der Decurionen ein Monument errichtet worden. Beide Inschriften, welchen in der Fassung nicht viele ähnlich sein dürften, sind ein sprechender Commentar zur synonymischen Unterscheidung der Begriffe Castitas und Pudicitia. („In hoc a castitate differt [pudicitia], quod castitas etiam, quae in se admittere quis potest, porro amovet, pudicitia, quae ab aliis patitur.“ Non. V, 73). Bemerkenswerth ist die fast witzige Wendung: „Sie gefiel allen, aber minder den Göttern,“ worin der heidnische Ursprung dieser im ganzen mehr schon an die christliche Zeit erinnernden Inschrift noch deutlicher als in dem Worte DIIS selbst ausgesprochen ist. Dem Heiden waren es missgünstige, neidische Götter, welche ein hoffnungsreiches, zum Leben noch lange berechtigtes Wesen vorsehn abriefen; ein Christ würde gesagt haben: „Cunctis sed magis Deo placuit,“ der sie aus besonderem Wohlgefallen eher zu sich rief, um den irdischen Leiden und Prüfungen nicht lange sie preisgestellt zu lassen. — In geographischer Hinsicht ist hervorzuheben die Bezeichnung PR RIPAE DAN, Praefectus ripae Danuvii, wie auf einem Steine zu Fermo. (Grut. CCCCXC. 2), ferner die nachfolgenden Charakterangaben: HVIRI Co BREG N° GRI, vielleicht: Duumviri Coloniae Bregetionis Municipii, Carnunti. Wäre diese Lesung zu wagen, was wenigstens in Hinsicht auf Bregetione nicht zu gewagt scheint, so würde diese Stadt Unter-Pannoniens, bekanntlich der Sterbeort Valentinianus I. (375 n. Ch.) als Colonie erscheinen, während sie bisher auf der Peutinger'schen Tafel, so wie auf Inschriften, als Municipium bezeichnet war. Carnuntum wird bald Colonia, bald Municipium genannt.

Alt-Szöny. (Comorner Comitat) 18?? — Dasselbst wurden folgende Münzen gefunden und dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Einsicht und etwaigen Auswahl mitgetheilt:

Traianus (98—117 n. Chr.)

1. IMP CAES NERVAE TRAIANO AVG GERDAC P M TR. P. COS V PP. Caput Traiani laureatum. \mathfrak{R} . SPQR OPTIMO PRINCIPI. Arma cum scuto transverso. — \mathfrak{A} . 1.

2. ... TRAIANO AVG GER DAC PM TR P. Caput laureatum. \mathfrak{R} . COS V. P. P. S P Q R OPTIMO PRINCIPI. Fortuna stans — \mathfrak{A} .

Caracalla (196—217 n. Chr.)

3. Epigraphe extrita. Caput iuvenile Caracallae. \mathfrak{R} . VICTORIA AVG. Victoria gradiens. — \mathfrak{A} .

4. Epigraphe extrita. \mathfrak{R} . Extr. — \mathfrak{A} .

Iulia Domna (193—211 n. Chr.)

5. Epigraphe extrita. \mathfrak{R} . VENVS. VICTRIX. Venus stans. — \mathfrak{A} .

Elagabalus (218—222 n. Chr.)

6. IMP ANTONINVS PIVS AVG. Caput Elagabali laureatum. \mathfrak{R} . LIBERTAS. Libertas stans. — \mathfrak{A} .

Traianus Decius (249—251 n. Chr.)

7. IANVS DECIVS AVG. Caput Decii radiatum. \mathfrak{R} . VBERITAS. Ubertas stans. — \mathfrak{A} (halbirt).

Etruscilla Traiani Decii (249—251 n. Chr.)

8. HER ET LLA AVG. Caput Etruscillae. \mathfrak{R} . i. DICITIA AVG. Pudicitia stans — \mathfrak{A} .

Claudius Gothicus (269—270 n. Chr.)

9. DIVO CLAVDIO. Caput Claudii radiatum. \mathfrak{R} . CONSECRATIO. Ara — \mathfrak{A} .

Aurelianus (270—275 n. Chr.)

10., 11. IMP AVRELIANVS AVG. Caput Aureliani radiatum. \mathfrak{R} . IOVI CONSER. Juppiter et Imperator stantes. — \mathfrak{A} .

Licinius Pater (307—323 n. Chr.)

12. IMP LICINIVS P F AVG. Caput Licinii laureatum. \mathfrak{R} . SOLI INVICTO COMITI. Sol stans. — \mathfrak{A} . 3.

Constantinus M. (306—337 n. Chr.)

13. CONSTANTINVS AVG. Caput Constantini laureatum. \mathfrak{R} . PROVIDENTIAE AVGG. Castra; infra SIS. — \mathfrak{A} . 3.

Constantius II. (333—350 n. Chr.)

14., 15. D. N. CONSTANTIVS P F AVG. Caput Constantii diadematum. \mathfrak{R} . FEL TEMPORVM REPARATIO. Miles hostem prosternens; infra SIS. — \mathfrak{A} . 3.

16., 17. CONSTANTIVS P F AVG. Caput diadematum. \mathfrak{H} . GLORIAE EXERCITVS. Duo milites, inter quos labarum cum monogrammate P; infra SIS. — \mathfrak{A} . 3.

18. Idem typus, sed in av. sine monogrammate, infra SMT. — \mathfrak{A} . 3.

19. Idem typus, sine monogrammate, infra SMTES — \mathfrak{A} . 3.

Jovianus (363—364 n. Chr.)

20. D N IOVIANVS PF AVG. Caput Joviani diadematum. \mathfrak{H} . VOT. V. intra coronam; infra B SIS. — \mathfrak{A} . 3.

21. D N VALENTINIANVS P F AVG. Caput Valentiniani laureatum \mathfrak{H} . GLORIA ROMANORVM. Miles hostem trahens; infra B SISC.

22., 23. D N VALENTINIANVS P F AVG. Caput Valentiniani diadematum. \mathfrak{H} . SECVRITAS REIPVBLICAE. Victoria. — \mathfrak{A} . 3.

Honorius (395—423 n. Chr.)

24. D N HONORIVS P F AVG. Caput Honorii diadematum. \mathfrak{H} . VICTORIA... Victoria gradiens. — Quin.

— Auch befinden sich, laut Berichten an die k. k. Central-Commission, bei Alt-Szőny fünf römische Sarkophage, von denen Hr. Baudirector Menapace genaue Zeichnungen eingesendet hat. (Vgl. Österr. kais. Wiener Zeitung vom 9. März 1854, Nr. 58.)

Alsó-Szent-Iván. (Stuhlweissenburger Comitatus) 1841. — Im J. 1841 wurde zu Alsó-Szent-Iván neben dem Flüschen Sárviz unweit Felvár ein weisser Kalkstein, 7' hoch, 2½' breit, 9" dick, gefunden, mit folgender im ganzen 11', hohen und 23" breiten Inschrift:

BATO. TRANTONIS. F
ARAVISCVS. ANN L
H. S. E FIRMVS H. S. E
MOGITMARVS TMP

Oberhalb der Inschrift befinden sich in halberhobener Arbeit die Brustbilder zweier Männer, eines älteren und eines jüngeren; jener schlägt diesem, der eine Rolle in der Linken hält, zärtlich die Linke um den Nacken. Unter der Inschrift erblicken wir ein Relief, einen Reiter im Galopp und eine andere Gestalt, die ein Pferd am Zaume führt. — Das Monument befindet sich gegenwärtig im Museum zu Pesth. Die Inschrift ist interessant als Beleg für die Existenz einer Völkerschaft in Pannonien, die den Namen Aravisei führte und die Münzen in Anspruch zu nehmen scheint, welche von Eckhel in den Zusätzen zu seinem Catalogus Num. Veter. (Vindobonae 1779, fol.), schlechthin als „numi barbari inscripti RAVIS aut similiter,“ bezeichnet, vom Regierungsrathe J. Arne th aber (S. Zwölf römische Militär-Diplome. S. 72 ff.), dem Volke der Aravisker (Erawisker), deren Tacitus (de Mor. Germ. 28), Plinius (H. N. III, 25) und Ptolemäus (L. H. c. 14, [16] erwähnen, zugeschrieben werden. Sie sind Nachahmungen römischer Familienmünzen der gens Cornelia, Herennia, Hosidia, Papia und Roseia aus der Zeit von 56—62 v. Chr. (Wahrscheinlich sind sie daher Autonom-

münzen des Volksstammes, dem unser Bato angehörte. Überhaupt sind die celtischen Namen auf diesem Steine von Wichtigkeit. Ein Bato, Buli filius, aus Colonia Apulensis in Dacien (Karlsburg o. Weissenburg in Siebenbürgen), erscheint auf einem Steine zu Ebersdorf im V. U. W. W. (Grut. DXXXIII, 10); ein anderer Bato, jedoch Neritanus zubenannt, (d. i. aus Neretum, jetzt Nardo in Apulien, stammend, wenn nicht etwa ein Nerdanus aus Seythien, s. Katanesich O. A. I, pag. 243) auf einem Steine zu Alt-Ofen (Murat. DCCCXXXIX, 3); ein dritter auf einem Steine zu Verlicca in Dalmatien (s. meine „Beitr. zu e. Chr. der archäol. Funde“, II, Nr. 32); auf einem Steine aus Cilli ein Batro. (s. meine „Epigr. Excurse.“ Wiener Jahrbücher, Bd. CXVI, Anz. Bl. S. 49, Nr. 81.) Mehr über diese Namen, mit Bezug auf den König Bato, gibt Katanesich, I. Acc. I, pag. 507. (Vergl. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. XI, Jahrg. 1853, Hft. II, Juli, S. 329 ff.)

Duna pentéle. (Stuhlweissenburger Comitatz) 1851. — Folgende zwei Inschriftsteine von Duna pentéle, dem Standorte der Mansio Intercisa der Römer, wurden von dem emsigen Alterthumsforscher, Hrn. R. Knabl mitgetheilt:

1.

BROGIMARA
DALLONIS. F
ANN. XXV. ET IA
NTVNA. FIL. AN. II
H. S. S. MAGIO CONIV
GI. ET. FILIAE
T. M. P

7' 3" hoch, 30" breit: Breite der Inschrift 20". — Interessant auf dieser Inschrift sind wieder die echt celtischen Namen. Eine Brogimara erscheint auf einem Steine an der St. Ägyden-Kirche nächst Mahrenberg in Steiermark. (S. Muehar, Gesch. d. St. I, S. 397), ein Brogimalius auf einem Steine, der sich im Schlosse zu Ebersdorf im V. U. W. W. befand. (Grut. DCLXXIII. 6.)

2.

IMP CAES M
AN GORDIANO
P F INVICTO AVG
PONTIF. MAX
TRIB POT III
PATRI PATRIAE
COS PROCOS
COH I $\overline{\text{X}}$ HEM
GORDIANA
SAGITT. EQ. C. R
NVMINI EIVS
DEVOTISSIMA

Im Jahre 1851 gefunden; 28" breit, 48" lang.

Adony. (Stuhlweissenburger Comitatus) 18?? — Abwärts von dem Marktflecken *Ádon y* am rechten Donau-Ufer unterhalb Ofen wurden folgende Röermünzen gefunden:

Tiberius (10—37 n. Chr.)

TI CAESAR DIVI AVG F AVGVSTVS. Caput Tiberii laureatum. **Æ.**
PONTIF MAXIM. Tiberius sedens d. hastam, s. ramum. — **Æ.**

Probus (277—282 n. Chr.)

IMP CM AVR PROBVS AVG. Caput Probi radiatum. **Æ.** CLEMENTIA. ...
Clementia stans, infra XXI. — **Æ.**

Maximianus (286—306 n. Chr.)

IMP CM A MAXIMIAN. Caput Maximiani. **Æ.** GENIO POPVLI ROM.
Genius stans. — **Æ.** 3.

Constantinus II. (317—337 n. Chr.)

Epigraphe extrita. Caput Constantini iunioris laureatum. **Æ.** VOTA. CAESARVM NOSTRORVM, infra coronam. — **Æ.** 3.

Constantius II. (323—337 n. Chr.)

FL IVL CONSTANTIVS NOB C. Caput Constantii iunioris diadematum.
Æ. CONCORDIA. EXERCITIVM. Duo signa militaria inter duos milites. — **Æ.** 3.

Tevel. (Tolnaer Comitatus) 1852. — Auf der Puszta Juhe nächst Tevel wurden 9 Stück alte Silbermünzen zu 8 Loth, 495 kleinere Silbermünzen zu 14 Loth und 2 silberne Schliessen zu 1 Loth, im Schätzwerthe von 14 fl. 20 kr., gefunden und dem k. k. Münz-Cabinete durch das h. k. k. Finanz-Ministerium zugestellt. Hr. Custos Eitl bemerkt über diesen Fund Folgendes: „Die grösseren 9 Silbermünzen bestehen aus 2 Thalern, von denen der eine ein Kremnitzer vom Kaiser Ferdinand III. 1632, der andere ein Brabanter vom K. Philipp IV. von Spanien 1630 ist, ferner aus einem Gulden vom K. Christian IV. von Dänemark 1630, 2 niederländische Gulden, dem einen von Holland, dem anderen von Ober-Yssel, aus 2 sogenannten spanischen Matten und endlich aus einem französischen Gulden von K. Heinrich III. und einem Teston vom K. Heinrich IV. 1603.“

„Die kleineren Münzen bieten ausser einer Unzahl von Polturaken, welche ohne Jahrszahl sind, die bekannten, auch in anderen hierländischen Funden sehr häufigen poln. Groschen von Sigismund III., ausserdem in wenigen Exemplaren groschenähnliche Münzen der Republik Ragusa aus dem 17. Jahrhunderte mit der Vorstellung des heil. Blasius und des Erlösers, und völlig vereinzelt einen Reichsgroschen von Gustav Adolf 1624 und einen Groschen des Erzherzogs Ferdinand Karl von Tirol 1650.“

Die beiden silbernen Schliessen bilden herzförmige Beschläge mit einem ovalen Aufbuge in der Mitte und arabeskenartigen Schnörkeln; sie gehören übrigens der neueren Zeit an und haben kein Interesse.

Besinecz, Beseneze? (Barányer Comitatus) 1852. — Zu Besinecz fand im Spätherbste 1852 ein Mühljunge, der mit Erdarbeit im Hofe der dortigen

Mühle beschäftigt war, einen Topf mit alten Silbermünzen; der Müller suchte den Fund zu verheimlichen; da jedoch der Mühljunge keinen Finderlohn von ihm erhielt, zeigte er die Sache bei der Behörde an, wodurch die Münzen, welche aus der Zeit des Kaisers Theodosius (379—395 n. Chr.) stammen, erhalten wurden. (Vgl. *Fremdenbl.* v. 21. October 1852, Nr. 251.)

Szála-Lövö. (Szálader Comitat.) 1853. — Bei Szála-Lövö stiess man in jüngster Zeit auf eine bedeutende Anzahl von Grabhügeln, etwa 300, welche in diesem Jahre, auf Anlass der k. k. Central-Commission zum Behufe der Erforschung und Erhaltung der historischen Baudenkmäler, zum ersten Male geöffnet wurden. Dem von Seite des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes zur näheren Untersuchung dieser Entdeckungen abgesendeten Amanuensis der genannten Anstalt, Hrn. Dr. Eduard Freiherrn von Sacken, dem kundigen Beschreiber des alten Carnuntum, sind folgende vorläufige Notizen zu verdanken. — Die bisher geöffneten 40 Gräber enthalten Überreste verbrannter Leichen und sind von vierfacher Art: 1) ist eine aus Bruchsteinen aufgeführte Grabkammer von 3' Höhe, mit Ziegeln flach bedeckt; auf dem Estrichboden stehen die Gefässe mit den verbrannten Überresten und leeren Töpfen; 2) ist der verbrannte Leichnam blos von einem Erdhügel bedeckt, ohne Beigabe von Gefässen; 3) sind viereckte ausgemauerte Vertiefungen mit bemalten Seitenwänden und Estrichboden vorhanden, worauf die Leichenreste gelegt wurden, ohne Gefäss; 4) sind letztere in Töpfen gesammelt und mit Beigabe von kleinen Lampen in die Grabhügel gelegt. Münzen wurden dabei nicht gefunden.

Diese Gräber rühren wahrscheinlich von den Pannoniern her, und zwar aus der Zeit, als diese schon mit den Römern in Berührung standen. In Lövö selbst sind unter dem Boden die Reste römischer Mauern verborgen. Manche derselben ruhen auf Piloten. Es müssen hier grosse Gebäude gestanden haben, wie aus den mächtigen Fundamenten hervorgeht. Nebst römischen Ziegeln, Gefässen u. s. w., fand man auch Münzen von Antoninus Pius, Constans, Constantinus u. A. (also aus den Jahren von 138—337 n. Chr.), so wie einen Marmorstein mit der Inschrift:

M. AVRELIUS
ANT. IMP. D (Deo)
HERCVLI
POSVIT

Auf jeder Seite der Inschrift steht eine Figur auf einen langen Stab gestützt. Wahrscheinlich stand hier die im Antoninischen Itinerar und von Ptolemaeus erwähnte römische Mansio *Salle*, an der Strasse von *Poetovio* nach *Sabaria* gelegen, wenigstens treffen die Entfernungsangaben genau zusammen. Demnach wäre die Römerstrasse über *Szerdahely* (*Halicenum*) in gerader Linie über *Lövö* nach *Steinamanger*, nicht aber, wie auf der Reichard'schen Karte, von *Halicenum*, in starkem Winkel gegen Osten abbiegend und dann wieder in nordwestlicher Richtung über *Arrabo* einlenkend, zu zeichnen. Näheres hinsichtlich der bisherigen Meinungen über die Lage dieser Ortschaft gab *Katanesich I*, pag. 479 sq. — Ein *C. Iul. Lupercus domo Sala* erscheint auf einem Steine zu *Szőny* (*Katanes. II.* pag. 397, Nr. CLXXXIX), ein *Seseus*

Oenulae filius domo *Sala*, Soldat aus der Cohors VI. Thracum, auf einem Steine zu Mainz. (Grut DLXXII, 1.)

Südwärts von *Lövö* befinden sich bei *Rédies* nächst *Alsó-Lendva*, (Unter Limbach) ungefähr eine halbe Stunde von der Strasse im Walde, an 60 alte Gräber, von denen eines schon früher erbrochen war, ein zweites von dem Ingenieur-Assistenten, Hrn. *Wenzel Schaffer* geöffnet wurde. Die Structur dieser Grabbügel beweist, dass sie nach einem bestimmten Plane angelegt waren. Im Inneren derselben fand man ausser Thon-Urnen von ganz gewöhnlichem Charakter nichts Bemerkenswerthes. *Alsó-Léndva* selbst hat einen Römerstein; in der Nähe gefundene Goldmünzen sind in Privathänden. Bei *Barabás*, $\frac{1}{4}$ Stunde von der Post-Strasse, liegen im Walde 6 Gräber. Minder gut erhalten, als die eben erwähnten Grabbügel, sind die bei *Baksa* befindlichen, denen der Pflug des Landmannes ihre auffallende Form bereits benommen hat. Der Herr Baudirector *Menapace* hat der k. k. Central-Commission Aufnahmen dieser Erdhügel zur Ansicht eingesendet. (Vgl. Österr. kais. Wiener Zeitung vom 9. März 1854, Nr. 58.)

Vép. (Eisenburger Comitat) 1853. — Laut einer freundschaftlichen Mittheilung des Hrn. *Páur*, ist zu *Vép* (*Wép*) im Juli 1853 ein Grab aufgedeckt worden, worin 5 Stück Fibulae, 1 kleines Thränenfläschchen und Ziegelfragmente, auch zwei gläserne Stiele gefunden wurden. Der eine dieser letzteren ist von rosenrother Farbe, der andere zeigt das gewöhnliche opalisirende Farbenspiel in der Oxydation begriffener Gläser. Dieses Material für derartiges Schreibgeräthe dürfte selten vorkommen. Diese Fundgegenstände hat Herr *Johann von Somogyi*, Güterdirector des Grafen *Széchenyi* in *Horpáts*, an sich gebracht, um sie dem Pesther Museum zu widmen.

Felső-Eör. (Eisenburger Comitat) 1853. — Zu *Felső-Eör* (*Ober-Warth*) wurden angeblich viele römische Gefässe gefunden, und davon der Behörde die Anzeige gemacht. (Vgl. Fremdenblatt vom 13. Mai 1853.)

Burg (Eisenburger-Comitat) 1853. — Dasselbst wurden 2 Stück alte Goldmünzen im Gewichte von $1\frac{3}{4}$ Duc. und 172 Stück alte Silbermünzen im Gewichte von 12 Loth gefunden. Herr *Custos F. V. Eitel*, der diesen dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete durch das h. k. k. Finanz-Ministerium zugestellten Fund untersucht hat, bemerkt darüber Folgendes: „Die 2 Goldmünzen sind Ducaten aus dem 17. Jahrhunderte, der eine eintürkischer, der andere aus *Westfriesland*. Die silbernen Münzen gehören zum grössten Theile nach *Ungern*, und *Polen* und begreifen die in hierortigen Funden so häufig vorkommenden Groschen vom *K. Sigismund III.* und *Polturaken*. Ausserdem fanden sich ein Thaler vom *Erzherzoge Ferdinand von Tirol*, einige Viertelthaler von *Kampen*, von *Cleve und Berg*, und wenige Groschen von deutschen Fürsten, z. B. *Hanau*, *Bayern*. Der ganze Fund bot überhaupt wenig numismatisch Interessantes. Der Bedarf des Cabinetes ward mit 11 verschiedenen Groschenstücken gedeckt.“

Szent-Péter. (*Borsoder Comitat*) 1853. — Dasselbst wurde eine Anzahl von 276 alten Silbermünzen im Gewichte von $39\frac{1}{2}$ Loth gefunden. Herr *Custos Eitel*, der diese dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete durch das h. k. k. Finanz-Ministerium zugekommenen Münzen zu prüfen hatte, äussert darüber

Folgendes: Der Fundenthält alte polnische und lithauische Münzen, wenige vom K. Sigismund I. († 1548), Sigismund August († 1572), die Mehrzahl von Stephan Báthori († 1586), Sigismund III. († 1632), auch viele der gemeinsten Typen von Albrecht von Brandenburg-Ansbach. Die polnischen sind meist dreifache, von Sigismund August ausschliesslich vierfache Groschen sowohl von Polen und Lithauen, als auch von den Städten Danzig und Elbing, interessant nicht nur durch ihre gute Erhaltung und das zierliche Gepräge, sondern auch durch die Menge der Varietäten, weshalb auch 19 Stücke davon für das k. k. Cabinet zurückbehalten wurden, ausser den genannten Münzen fand sich noch ein ungrisches Guldenstück vom K. Rudolf II. 1585, ein kursächsischer Speciesthaler von August 1583, ein solcher von Christian I. 1587 und höchst auffallender Weise auch ein Stück zu 10 (poln.) Groschen vom Jahre 1840.

Verpelét. (Heveser Comitát) 1852. — Auf dem Verpeléter Hotter im Heveser Comitát, somit in demselben, aus dem das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet bereits im J. 1840 durch die Liberalität weil. Sr. Excellenz des Hrn. Patriarch-Erzbischofes J. Ladislaus Pyrker von Felső-Eör interessante antike Bronzen zum Geschenke erhalten hat, wurden mehrere eben so schön erhaltene Bronzestücke gefunden, welche das h. k. k. Finanz-Ministerium anher hat mittheilen lassen. Dieselben sind: 1) eine spiralförmige Metallfeder in 22 Windungen, unten offen, oben abgebrochen; ganze Höhe 1', Durchmesser unten $3\frac{1}{4}$ "', oben $2\frac{1}{4}$ "'; 2—5) bronzene Spindeln, d. i. Stiele, nach oben zu dicker (wie Fig. 11), oberhalb übereinander 2 Scheiben, deren obere in eine Spitze ausläuft; ganze Länge 1' $5\frac{3}{4}$ "', bis zur ersten Scheibe 1' 3"', Durchmesser der unteren Scheibe 1"', der oberen 2"', Abstand von einander 1"'; die eine dieser Spindeln ist unten abgebrochen, 2 sind beiläufig 1' 2"' von oben zu einem $5\frac{3}{4}$ "' langen Haken gewaltsam aufgebogen (wie Fig. 12); — 6) Handring $2\frac{1}{2}$ "' im Durchmesser, $\frac{1}{4}$ "' dick, mit eingekerbten Kreislinien verziert; — 7—8) zwei dünne Torques, 7" im Durchmesser; — 9) Bruchstücke eines bronzernen Henkelgefässes; — 10) Ornamentstück (Fig. 13) aus einem beiläufig $\frac{1}{4}$ "' dicken, bandförmigen, vierkantigen Stabe bestehend, dessen eines Ende sich zu einer Handhabe cylinderartig verschlingt, während das andere, seine ursprünglich gedrückte Viereckform beibehaltend, in eine Schnecke von 8 Windungen sich rundet, deren Durchmesser $5\frac{1}{2}$ "' beträgt, und in deren Mittelpuncte ein Umbo mit vorragendem Centrum sich befindet, der unterhalb durch einen Querstift festgehalten wird. — 11) Ähnliches Stück, an dem Handhabe und Umbo, der beiliegt, weggebrochen ist. Sämmtliche Stücke sind herrlich patinirt. Das k. k. Cabinet hat die schönsten Exemplare zurückbehalten. (Vgl. österr. Bl. für Literatur und Kunst, 1846, Nr. 19, S. 147.)

Fig. 11.

Fig. 13.

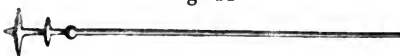
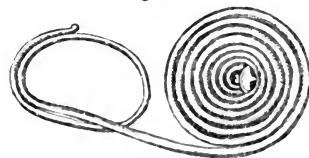
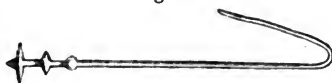


Fig. 12.



Garány. (Zempliner Comitat) 1852. — Dasselbst wurde ein silbernes Siegel und eine zinnerne Kanne gefunden, beide nicht antik. Dieselben hat das ungrische Nationalmuseum erworben.

Valova. (Zempliner-Comitat) 1853. — Durch das h. k. k. Finanz-Ministerium kam dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete ein Fund von dort, bestehend aus 254 Stück alter Silbermünzen im Gewichte von 1 \mathcal{Z} und $3\frac{1}{4}$ Loth zu, der, nach der Bestimmung durch Hrn. Custos Eitl, fast ausschliessend aus polnischen Sechs- und Dreigroschenstücken aus dem 16. Jahrhunderte besteht, welche der Mehrzahl nach von Sigismund III., mitunter aber auch von Sigismund I., Sigismund August und Stephan Báthori herrühren. Merkwürdig darunter sind mehrere dreifache Groschen von Sigismund III., aus den Jahren 1600 und 1601, mit dem links gewendeten Brustbilde, welche durch Eleganz der Arbeit, so wie durch ihre Seltenheit sich auszeichnen; dergleichen ein dreifacher siebenbürgischer Groschen von Stephan Botskai und ein solcher von Kurland. Die kais. Sammlung hat aus diesem Funde 26 Stücke, meist interessante Varietäten, gewählt.

Rebrin. (Unghvárer Comitat) 1852. — Durch die k. k. Central-Commission ist dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete ein höchst interessantes von dem Inwohner des Dorfes Rebrin, Michael Tomko, gefundenes Schmuckstück zugegangen, von dem dasselbe schon vor länger als einem Jahre Kenntniss erhalten hatte. Die „Beiträge zur e. Chronik der archäol. Funde“ hat in Nr. III, s. v. Nagy-Mihály eine Beschreibung dieses merkwürdigen Goldschmuckes geliefert, die jedoch, da sie nur nach einer ungenauen Zeichnung gemacht werden konnte, im Detail manche Unrichtigkeiten enthält. Hr. Regierungsrath, Director Arneht gibt in den Sitzungsberichten der kais. Akademie (Über einen in Ungern gefundenen Schulter schmuck eines römischen Kaisers zu Constantinopel, Bd. XII S. 690) nicht nur eine vollkommen genaue Beschreibung dieses kostbaren Kleinodes, sondern auch eine getreue chromo-lithographische Abbildung desselben, welche von dieser Form der Agraffe eine klare Anschauung gewährt. Die daran geknüpften Hypothesen, denen zu Folge diese Mantelschnalle der Zeit des Theodosius angehört und die Schulter eines byzantinischen Befehlshabers, wo nicht eines Kaisers selbst, geziert haben und durch die heimziehenden Waräger von Byzanz her eben so verschleppt worden sein dürfte, wie andere in diesem Umkreise gefundene Pretiosen, haben viele Wahrscheinlichkeit für sich und machen dieses Curiosum zu einem der wichtigsten Fundobjecte, welche dem Cabinete in jüngster Zeit zugekommen sind.

Koromlyo. (Unghvárer Comitat) 1853. — Georg Dudies fand hier einen Schatz, bestehend aus 50 Stück Conventionsthalern, zum grössten Theile k. österreichische vom Kaiser Franz I. bis zum Jahre 1824 (ohne 1816), nebst wenigen sächsischen. Der Fund, der durch das h. k. k. Finanzministerium dem Antiken-Cabinete zukam, entbehrt nach dem Ausspruche des Hrn. Custos Eitl alles numismatischen Interesses und kann, ohne Verlust für die Wissenschaft, dem Schmelztigel überantwortet werden.

Nagy-Kirva. (Marmaroscher Comitat) 1852. — Dasselbst wurden 33 Stück alte Silbermünzen im Schätzungswerthe von 8 fl. 15 kr. gefunden. Es sind, zu Folge der Bestimmung durch Hrn. Custos Eitl, mit Ausnahme eines einzigen Stückes

vom J. 1708, der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts angehörige sogenannte Siebzehner, und zwar fast durchgängig ungrische vom K. Leopold I. Doch finden sich auch einige wenige böhmische und steiermärkische desselben Münzherrn. Ausserdem kamen vor 2 Württemberg-Oels'sche Siebzehner von Sylvius Frid. 1675 und von Christian Ulrich 1679, und einer vom Erzbischofe von Olmütz, Karl Herzog von Lothringen 1708. Die letztern 3 Stücke aus diesem dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete durch das h. k. k. Finanz-Ministerium zugegangenen Funde wurde der kais. Sammlung einverleibt.

Grosswardein. (Bihärer Comitat) 1853. — Im Juli 1853 wurden auf der Kaszáer Puszta bei Poesai und auf dem Terebeser-Felde im Bihärer Comitate, von einigen daselbst arbeitenden Landleuten 97 Stück alte Silber- und Kupfermünzen, im Gesamtgewichte von 6 Pfunden, aufgefunden. Erstere wurden durch die k. k. Statthalterei insgesammt, von letzteren 4 Stück an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet eingesendet. Die eingelieferten Münzen waren, laut Bericht des Hrn. Custos Eitl, dem grösseren Theile nach, sogenannte Polturaken und von der gemeinsten Art. Die übrigen Silbermünzen gehören, mit Ausnahme eines venetianischen Achtelthalers von dem Dogen Nic. da Ponte (1578—1585?) und einigen Brandenburger Groschen, den polnischen Königen aus dem 16. Jahrhunderte an und kommen in Funden ebenfalls häufig vor. Die 4 Kupfermünzen stammen aus der Zeit der Rakoezischen Unruhen zu Anfange des 18. Jahrhunderts und dürften kaum in irgend einer Privatsammlung fehlen. Gleichwohl wurden vorzüglich aus der Partie der polnischen Könige 2 dreifache Groschen vom Könige Sigismund III., 1 zweifacher Groschen vom Könige Sigismund August 1565, ferner 1 Krongroschen vom Könige Johann Albrecht († 1501), 1 Groschen von Johann von Brandenburg-Beyreuth und endlich 1 kleiner einseitiger Meissner Pfennig für die k. k. Sammlung als Ergänzungen ausgewählt.

Vertes. (Bihärer Comitat) 1853. — Auf dem Verteser-Gebiet im unteren Bihärer Comitate wurde ein aufgebogenes, aus Drath geflochtenes, 13 Ducaten schweres Bracelet gefunden. Dasselbe hat eine Länge von $5\frac{3}{4}$ “ und ist an jedem der beiden Ende mit einem Schlangenköpfchen von $\frac{1}{2}$ “ Länge verziert. Durch das h. k. k. Finanz-Ministerium ist dieses Schmuckstück dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet zugekommen, von diesem letzteren aber zur weiteren Verfügung zurückgestellt worden.

Zsuppa. (Krassover Comitat) 1853. — Im Bereiche der Ortschaft Zsuppa, unweit Caransebes wurde am 23. April 1851 ein fragmentirtes römisches Militär-Diplom (Tabula honestae missionis) gefunden, das aus der Regierungszeit des Kaisers Antoninus Pius herrührt und vom 13. December wahrscheinlich des Jahres 154 n. Chr. datirt. Von jedem der beiden Täfelchen ist die eine Hälfte erhalten, die andere fehlt. Aus den vorhandenen Seiten lässt sich Folgendes entnehmen: *a)* der Name des Kaisers nebst einzelnen Daten des muthmasslichen Regierungsjahres (PONT. MAX, [Imp.] II COS III PP), *b)* das Datum der Ertheilung (IDIB. DEC); *c)* die Namen der beiden (stellvertretenden) Consuln (Q. CANVSIO PRAENESTINO, CLVSIO SPARSO COS); *d)* der entlassenen Truppenkörper, welche in 3 Alen (. . . TANORVM CAMPAGON

theilt, mit dem Bemerken: „Köppen . . . ἀτόπτως, alioqui Ligorianam putares.“ Ich habe mir erlaubt, diese längst edirte, aber seither völlig vergessene Inschrift wieder in Anregung zu bringen, weil sie eine dunkle Stelle in der bekanntengriechischen Inschrift auf dem Grabsteine der Schauspielerin *Bassilla* im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete (s. Arneht, Beschreibung der Statuen u. s. w., 3. Aufl., S. 23, Nr. 132), völlig klar macht. Von der Verstorbenen wird nämlich auf Z. 7, 8 (4 Hexameter) gesagt:

ΠΟΛΛΑΚΙCΕΝΘΥΜΕΛΑΙC ΑΛ|ΛΟΥΧΟΥΤΩΔΕ ΘΑΝΟΥCΗ, d. i.

πολλάκις ἐν θυμῶν, ἀλλ' οὐχ ὅτῳ δὲ θανούσῃ.

So wie dieser Gedanke in einem griechischen Epigramme bei Jacobs (Anthol. Pal. III, pag. 263 Nr. DXXXI) einen parallelen:

„πολλάκις ἀποθανών, ὅδε δ' οὐδεπώποτε.“

findet, so hat er in den Worten: „aliQVOTIES. MORTVVS . . . SET. SIC. NVMQVAM eine umschreibende Übersetzung gefunden.

X. Grossfürstenthum Siebenbürgen.

A) Land der Ungern.

Bánfy-Hunyad. (Clausenburger Comitatz) 1853. — Der dortige Inwohner *Bokor Janos* machte, bei Gelegenheit, als er einen Keller grub, einen werthvollen Fund. Er stiess nämlich auf einen irdenen, etwa ein österreichisches Mass haltenden Topf, der mit 232 alten Silbermünzen angefüllt war. Dieselben wogen 1 Pfund 10½ Loth. Es befinden sich darunter Münzen von der Grösse eines Guldenstückes aus den Jahren 1662—1694 mit den Bildnissen mehrerer *Bischöfe*, dann des Kaisers *Leopold I.*: ferner mehrere *polnische* Münzen aus den Jahren 1547—1682. Sämmtliche Münzen sind dem k. k. Koloser Bezirks-Commissariate überliefert worden. (Vgl. Fremdenbl. v. 29. April 1853, Nr. 102.)

Thorda. (Clausenburger-Comitat) 1853. — Im Hofe des Bürgers *Stephan Matkási* wurden durch den Tagelöhner *Philipp Timbus* Münzen und Pretiosen im Schätzungswerthe von 60 fl. 9 kr. gefunden, und an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet ämtlich eingeliefert. Der Fund bestand aus *Thalern* (darunter von *Ferdinand I.*, von *Sigmund Báthori*, 1595), *Guldenstückes* (darunter ein *Mansfeld'sches*), *Groschen*, *Halbgroschen*, *Sechsern*, *Weissgroschen*, *halben Weissgroschen* und mehr als 2000 *Polturaken*, 1 *Uhreneinfassungsringe*, 1 *alten Uhrgehäuse*, 1 *alterthümlichen Ringe*, 4 *Stück Schliessen* u. m. a. durchgehends Gegenständen ohne besonderen Werth.

Alparét, wallach. **Olprétu.** (Inneres Szolnoker Comitatz) 1853. — Im *Alparéter* Unterbezirke des Clausenburger Militärdistrictes fand der Landmann *Rusz Vaszilika* aus *Alparét* beim Pflügen eines dem *Grosan Silimon* gehörigen Grundes *silberne Schmucksachen* im Gewichte von 1 \mathcal{L} . 15 Loth. Der Fund bestand im ganzen aus 2 *silbernen Ketten*, einem *spiralförmig gewundenen Silberdrathe* mit mehreren von den demselben abgehauenen Fragmenten, zwei *Beschlägen* von Silber und — einer *Zaek* vom *Gewei* eines *Spiessers*. Hr. *Pastor Aekner* zu *Hammerdorf*, dem, als einem grossen Alterthumsfreunde und Kenner, diese Gegenstände zur Ansicht mitgetheilt wurden, erklärt sie für nicht-römischen Ursprunges, wagt aber nicht zu entscheiden, ob sie aus der während des siebenbürgischen Bauernaufstandes unter König *Sigismund* von

Ungern im J. 1436 bei Alparét vorgefallenen Schlacht, oder aus einer andern Zeit stammen mögen. Die eine der beiden silbernen Ketten ist aus Drath künstlich gewunden und vollkommen derjenigen ähnlich, welche das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet aus einem im J. 1821 zu Csora (ungr. Nagy-mon.-Ujfalu, mittleres Szolnoker Comitat) gemachten Funde bewahrt. (S. Arneht, Gold- und Silber-Monumente, S. 79, Nr. 95; — derselbe, Beschreib. d. M. u. A. C., 2. Aufl., S. 90, Nr. 110 [95].) Die zweite Kette gehört jüngerer Zeit an und dürfte aus einem Kirchenschatze herrühren, ebenso die beiden Beschläge von durchbrochener Art, welche Häfteln gleichen. Der silberne Spiraldrath, der an den Enden, wovon das eine abgebrochen beilag, in roh gravirte Thierköpfe ausläuft, welche Spuren von Vergoldung zeigen, scheint als Armschmuck gedient zu haben. So dankbar auch das k. k. Cabinet der k. k. Central-Commission für die Mittheilung dieses Fundes ist, so glaubte es doch keinen Gebrauch davon machen zu können, da der Metallwerth dieser massiven Schmuckstücke zu ihrem geringen Kunstwerthe in zu grossem Missverhältnisse steht. (Vgl. österr. kais. Wr. Zeitung, v. 9. März 1854, Nr. 58.)

Számos-Ujvár-Némethi. (Inneres Szolnoker Comitat) 1853. — Auf dem griech. un. Friedhofe zu Számos-Ujvár-Némethi im k. k. Bistrizer Militärbezirke stiessen, gegen Ende November 1853 die Zigeuner Lakatos Monn, Lakatos Somfire, Lakatos Gyula und Lakatos Latzi, als sie für ein verstorbenes Kind ein Grabgruben, mit der Grabschaufel auf einen kleinen irdenen Topf, der zerschnitt und 132 Silbermünzen enthielt. Sie sammelten dieselben und zeigten sie dem Insassen Kimpian Okutz, der sie dem Geistlichen Muisz Laszlo überbrachte. Dieser händigte sie zur Übergabe an das k. k. Számos-Ujvárer Unter-Bezirksamt zu Szent Benedek dem Notar Bréhar Thodor ein. — Das hohe Militär- und Civil-Gouvernement übermittelte den Fund der k. k. Central-Commission (vgl. Österr. kais. Wiener Zeitung vom 9. März 1854, Nr. 58), von der er dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete mitgetheilt wurde. Hr. Custos Fr. V. Eitl, der den Fund mit gewohnter Genauigkeit durchging, fand ihn bestehend aus böhmischen, polnischen und ungrischen Münzen, meist sogenannten Polturaken, einigen polnischen Krongroschen und einseitigen böhmischen Pfennigen. Sie gehören fast ausschliesslich dem 16. Jahrhunderte an; die polnischen repräsentiren die Könige Casimir IV., Jagietto († 1492) in nur wenigen Krongroschen, Johann Albert († 1501) und Alexander († 1506) in mehreren Exemplaren von Krongroschen; Sigismund I. († 1548), 1 Groschen; Stephan Bathori († 1586), 2 dreifache Groschen von 1582; Sigismund III. († 1632). 3 dreifache Groschen von den J. 1597 und 1598. Die böhmischen Münzen beschränken sich auf einseitige Pfennige mit dem Löwen und mit Umschrift, welche die Königsnamen: Wladislaus II., Ferdinand II., Maximilian II. und Rudolf II. aufweisen. Die ungrischen Polturaken, der bei weitem grössere Bestandtheil des Fundes, rühren von den Königen Ludwig II. und Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. her. Das k. k. Cabinet hat von diesem Funde nichts zurückbehalten.

Szaszarma, Szeszarma, Sessarmb. (Inneres Szolnoker Comitat). 1853. — Im December 1853 fand der Insasse Koston Kretsun aus Szaszarma (walach. Szeszarma) im Bistritzer Bezirk (Bethleener Unterbezirkes), beim Ausgraben eines

Brunnens in seinem Hofe, in einem irdenen, nicht sehr alten Topfe eine Masse alter, von Grünspan überzogener Silbergroschen im Gewichte von $3\frac{3}{4}$ Loth. Diese Münzen gehören, nach dem Ausspruche des Hrn. Custos Fr. V. Eitl, der dieselben mit der scrupulösesten Genauigkeit geprüft hat, dem 13. und 14. Jahrhunderte an, und zerfallen in serbische, slawonische und ungrische. Diese Bestimmungen, so wie die einzelnen Fürsten, deren Namen die Münzen tragen, liessen des oft liniendicken Rostes wegen, nur nach vorausgegangenem mühsamen Reinigen, sich ermitteln. Leider blieb der Erfolg hinter den Erwartungen zurück; nur die serbischen Münzen lohnten einigermaßen die gehabte Mühe. Letztere waren übrigens die wenigsten; sie gehören dem König Stephan IV. Drogatinus an, der v. 1291—1297 regierte. Die slawonischen Münzen waren durch beiläufig 600 Stücke vertreten, welche meistens dem Könige Stephan V. († 1272) angehören. Die von den Königen Emerich (Heinrich, † 1204), Ladislaus († 1290), Andreas II. († 1235) und Karl I. († 1342) kommen in geringerer Anzahl vor. Vergebens hoffte man unter denselben die bei weitem selteneren Münzen slavischer Bane zu finden. — Die ungrischen Denare vom König Ludwig dem Grossen († 1382) mit dem Mohrenkopfe sind, wie die werthlosesten, so auch die zahlreichsten; es sind deren gegen 1600 Stücke. Die grösseren Münzen mit dem sitzenden Könige und dem langbehelmtten Wappen leiden, sowohl die von Ludwig, wie die wenigen von Karl I. (Robert), an dem gewöhnlichen Gebrechen, dass sie stark beschnitten sind. Dann fanden sich in geringerer Zahl noch einige Denare von Karl I. und Ludwig I. mit der Vorstellung des knieenden Engels; allein auch diese gehören nicht zu den seltenen. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet hat aus diesem durch die k. k. Central-Commission (vgl. Österr. kais. Wiener Zeitung vom 9. März 1854, Nr. 38) ihm zugekommenen Funde zur Completirung an 70 Exemplare gegen billige Entschädigung zurückbehalten.

— ? — (Weissenburger Comitatus) 1853. — Auf dem Gute des Hrn. von Végh wurden im Frühjahr 1853 die Skelette eines Ritters und seines Pferdes gefunden. „Nach den Überresten der Bewaffnung zu schliessen“ — sagt die vage Zeitungsnachricht von diesem Funde — „mochte derselbe vor 900 Jahren gelebt haben. Das Merkwürdige ist, dass die Hirnsehale des Ritters trepanirt war, und die Metallplatte sich noch darauf befand. Das Skelet befindet sich bereits im Pester Museum.“ (Vgl. Fremdenbl. vom 3. Juni 1853, Nr. 131.)

Valászut. (Dobokaer Comitatus) 1853. — Nach einem Regengusse im J. 1853 fanden die Kinder des Popp Joanne und des Marosion Lázár aus Fodorháza und der Landmann Selesian Gligor aus Fejérd im Valászúr Unter-Bezirke einige Anticaglien aus Bronze, welche von dem h. siebenbürgischen Gouvernement an die k. k. Central-Commission eingesendet, und von dieser dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete mitgetheilt wurden. Diese Fundstücke sind: 1. Eine bronzene Patera, 6" im Durchmesser, in ganzer Länge sammt dem Stiele $3\frac{3}{4}$ " messend. Die Scheibe ruht auf dem Rücken und Geweihe eines liegenden Hirsches von ganz guter Arbeit, der gekrümmte Stiel, 2" 6" lang, endet in einen netten Widderkopf. — 2. Ein Beschlage von Bronze, 1" hoch, auf der einen Seite geschlossen. Die Randleisten, zwischen denen ein Zickzack als Verzierung geht, laufen aus in Entenköpfe, von denen 2 vollkommen erhalten, 2 weggebrochen sind. — 3. Ein Bronze-

beschläge eines einem esakany-ähnlichen Hau-Instrumentes, mit einer Scheibe, deren Mittelpunct sich zum Stachel zuspitzt. — 4. Das Seitentheil eines bronzenen Beiles. — 5—8. Sogenannte Kelte, der eine $3\frac{1}{2}$ “ lang mit Ohr und Randverzierung im Zickzack, der zweite 3“ 1“ lang, mit Ohr, der dritte 2“ 11“ lang mit Ohr, der vierte fragmentirte 2“ 1“ lang, die Schneide weggehauen. — 9. Ein offener Handring von Bronze, mit gegeneinanderlaufenden vertieften Streifen verziert. — 10. — 13. Länglichte Beschläge, aus deren Höhlung Spangen (Ringeln) hervorstehen. — Das k. k. Cabinet hat diese nicht uninteressanten Beiträge zu den heimischen Monumenten aus der Zeit des Bronze-Alters gegen Ersatz zurückbehalten.

B) Land der Székler.

Székely-Udvárhély. (Udvárhélyer Stuhl) 1853, — Im August 1853 hat in dem siebenbürgischen Dorfe Tibold bei Székely-Udvárhély (sächs. O der h ä l e n) ein dortiger Grundbesitzer, Franz T ö r ö k, im Hofe seines Hauses, ungefähr 7 Fuss tief unter der Erde, an 826 St. alte römische Silbermünzen gefunden, welche durch die heftigen Regengüsse, die im Monat Juli stattgefunden hatten, waren herausgewaschen worden. Das vergrabene Geld befand sich ehemals wahrscheinlich in zwei Gefässen von ungebranntem Thone, welche durch die Last der über den Hof fahrenden Wagen mochten zerdrückt worden sein; nur ein Stück des einen, das den Boden desselben bildete, blieb noch erhalten. Diese Münzen, über deren Beschaffenheit durch die öffentlichen Blätter (vgl. Presse vom 18. September 1853, Nr. 218; Abendblatt der Ost-Deutschen Post vom 14. October; 853, Nr. 240; Humorist vom 15. October, Nr. 238) bisher nur allgemeine Angaben waren mitgetheilt worden, sind durch die Güte Sr. Durchlaucht des Hrn. Militär- und Civil-Gouverneurs von Siebenbürgen, Fürsten Schwarzenberg, der k. k. Central-Commission und durch diese dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur näheren Prüfung zugekommen. (Vgl. österv. kais. Wr. Zeitung vom 9. März 1854, Nr. 58.) Der ganze Fund zerfällt in zwei Partien.

Die eine derselben enthält, nebst 16 schlecht erkennbaren römischen Familienmünzen und 2 Stücken von Vespasian, 186 C o n s u l a r m ü n z e n aus der Zeit des Triumvirates (43—31 v. Chr.), durchgehends fast bis zur Unkenntlichkeit abgerieben, darunter sogenannte L e g i o n s m ü n z e n des Antonius. (Vgl. Eckhels D. N. V. VI, p. 50) von der Legio II., V., VI., VII., XIII., XIII. (XIV.), XIX., XX. u. XXI., somit von keiner der selteneren oder fraglichen; die meisten derselben haben Contremarken (signa inesa), jedoch keine von besonderer Wichtigkeit.

Die zweite Partie besteht aus einer Masse durchgehends trefflich, fast *à fleur de coin* erhaltener silberner I m p e r a t o r e n m ü n z e n. Da das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet in der glücklichen Lage ist, aus diesem ganzen reichen Münzfunde auch nicht ein einziges Stück zu benöthigen, die Auffindung einer so reichen Serie aber jedenfalls Beachtung verdient, so erlaube ich mir die einzelnen Kaiser, welche in dem Funde vertreten waren, und die vorzüglicheren Münztypen im Detail anzuführen.

I. Vespasianus. 21 Stücke, (70 n. Chr. TR. POT. Vesta sedens. — AVG. TR. POT. Instrumenta pontificalia. — 76 n. Chr. Judaea sedens. — 72 n. Chr. CONCORDIAE. AVGVSTI. — 73 n. Chr. VICTORIA. AVGVSTI. Vic-

toria signo militari coronam imponens. — 75 n. Chr. Aquila basi insidens. — Caduceus. — Jovis custos.)

II. Domitianus. 4 Stücke. (75 n. Chr. Pegasus gradiens. — 80 n. Chr. Galea lectisternio imposita. — 81 n. Chr. Corona sellae curuli imposita. — 96. Pallas stans d. fulmen.)

III. Traianus. 18 Stücke. (Concordia. — Iustitia. — Pietas. — Providentia. — Salus. — S. P. Q. R. Opt. Principi.)

IV. Hadrianus 21 Stücke (117 — 138 n. Chr. COS. III. Annona sedens, Annona stans. Instrumenta pontificalia. — Roma sedens. — Hercules sedens — Spes gradiens. — Astra septem et Luna. — FIDES PVBLICA. — FORTVNAE REDVCI. LIBERALITAS AVG. — COS III PP. — PROVIDENTIA AVG. — SALVS AVG. (Salus stans). — SPES P R, VICTORIA AVG. (Victoria gradiens.) — Num. geogr. ITALIA. 118 n. Chr.)

V. Antoninus. 109 Stücke (138 n. Chr. AVG TR P COS DES II. Fides stans. — 139 n. Chr. TR P COS II. Felicitas. — Instrumenta pontificalia. — 140 — 143 n. Chr. COS III. AEQVITAS AVG. TR. P. III. AVRELIVS. CAESAR. AVG. PH. F. COS. Caput Aurelii. — CLEMENTIA AVG., IMPERATOR II. Victoria tropaeophora. — 144 n. Chr. COS III. Fortuna stans; Vesta sedens. — 145—147 n. Chr. COS III. Manus iunctae; Aequitas stans; Liberalitas stans; LIB III; Felicitas stans; Lectisternium, superne fulmen. — TR. P. XII. 149 n. Chr. Annona stans; Bonus Eventus; Felicitas stans; Imp. ad tropaeum sacrificat. — TR. P. XIII. 150 n. Chr. Aequitas stans. — TR P XIV. 151 n. Chr. Annona stans. — TR P XV. 152 n. Chr. Annona stans; PAX; PIETAS; Fortuna. — TR P XVI. 153 n. Chr. Annona stans; Vesta. — TR P XVII. 154 n. Chr. Annona stans; Liberalitas stans d. tesseram; Liberal. st. d. cornucopiae. — TR P XVIII. 155 n. Chr. Aequitas; Annona; Fortuna; Vesta d. pateram, s. Palladium — TR P XIX. 156 n. Chr. Annona; Abundantia sedens; Felicitas stans; Fortuna stans; Imperator; Pietas inter infantes. — TR P XX. 157 n. Chr. Fortuna stans; Felicitas sedens; Salus sedens. — TR P XXI. 158 n. Chr. Annona; LIB VIII; Salus sedens; Fortuna stans. — TR P XXII. 159 n. Chr. AED DIVI AVG REST Templum 8 column.; FORTVNA OPSEQVENS. COS III.; VOTA SVSCEPTA DEC II. (DEC III) — TR P XXIII. 160 n. Chr. SALVS AVG COS IIII. — TR P XXIII. 161 n. Chr. FELIC. SAEC. COS IIII; ROMA COS IIII); ferner von demselben Kaiser 53 St. Consecrationsmünzen mit 4 verschiedenen Typen (CONSECRATIO, Rogus; Ead. Epigr., Aquila; DIVO PIO. Ara; Ead. Epigr., Columna cui insistit Imperator.)

VI. Faustina Senior. 53 St. Consecrationsmünzen mit 6 verschiedenen Inschriften. (AETERNITAS; AVGVSTA in 10 Varianten; CERES, stans et sedens; CONSECRATIO, Ceres, Pavo; PIETAS; VESTA.)

VII. Marcus Aurelius. 45 Stücke. (TR P. 144 n. Chr. COS. DES II. Honos stans. — 145 n. Chr. COS. Honos stans. — TR P III. 149 n. Chr. Pallas stans. — TR P VI. 152 n. Chr. Pallas stans — TR P X. 156 n. Chr. Aequitas; Genius Populi Romani stans. — TR P XI. 157 n. Chr. Roma stans. — TR P XII. 158 n. Chr. Spes gradiens. — TR P XIII. 160 n. Chr. Pallas. — TR P XVI. 162. n. Chr. CONCORD AVG.; PROV. DEOR. — TR P XVII. 163 n. Chr. CONCORD. AVG.; PROV. DEOR. — TR P XVIII. 164 n. Chr. CONCORD AVG.; Felicitas

sedens et stans; Pallas stans. — TR P XIX. 165 Felicitas stans; ferner 80 St. mit ARMENIACVS aus der denkwürdigen Zeit des Partherkrieges (TR P XVIII. 164 n. Chr. ARMEN. Armenia moesta sedens.; Mars stans. — TR P XIX. 165 n. Chr. ARMEN. Armenia moesta sedens; Abundantia stans; Felicitas stans, Mars stans.)

VIII. Faustina Iunior. 84 Stück. (AVGVSTI PII FIL in 3 Typen, nämlich Concordia, Spes und Venus Victrix), CONCORDIA, DIANA LVCIF., FECVNDITAS, IVNONI REGINAE, LAETITIA, PVDICITIA, SALVS, SAECVLI FELICIT., VENVS.)

IX. L. Aur. Verus. 67 Stück. (TR P. COS II. PROV DEOR. Providentia stans. — TR P II COS II. 162 n. Chr. PROV. DEOR. — TR P III. 163 n. Chr. ARMEN. Armenia moesta sedens; PROV. DEOR. — TR P IIII. 164 n. Chr. Mars stans; Victoria globo insistens. — TR P V. 165 n. Chr. Mars stans, Mars tro-paeophorus. — TR P VI. 166 n. Chr. PAX. — TR P VII. 167 n. Chr. VICT. AVG. Victoria volans.)

X. Lucilla Veri. 4 Stück. (PIETAS. Pietas ante aram.)

C) Land der Sachsen.

Szász-Nyires. (Hermannstädter Stuhl) 1853. — Zu Szász-Nyires im Hermannstädter Militär-Districte wurden im Garten und auf der Hofstelle des Insassen Peter Kimprian, nach einem Hochwasser, im aufgewühlten Erdreiche, von dem Mädchen Papp Florika mehrere alte Silbermünzen im Schätzungswerthe von 14 fl. 11 kr. entdeckt, und durch die k. k. siebenbürgische Landesdirection dem h. Ministerium eingesendet, welches dieselben an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet abgab. Der Fund besteht aus 72 Stück ungrischen Zweigroschenstücken von Bethlen Gábor 1626, aus polnischen und ungrischen Groschen, halben Weissgroschen, Polturaken von 1620 und Denaren. Der Fund datirt somit aus der Zeit von 1620—1626.

Bogacs. (Mediascher Stuhl) 1852. — Am 10. März 1852 fanden in dem Orte Bogacs (Bogeschdorf) die Insassen Johann Schenker und Peter Schebesch bei Gelegenheit, als sie beschäftigt waren, behufs der Erbauung eines Volksschulgebäudes daselbst, eine auffällige Ringmauer wegzuberechen, die der evangelischen Kirche zum Schutze gegen feindliche Anfälle gedient haben mochte, in einer zugemauerten Schiessscharte derselben ungefähr 8' hoch über der Erde in zusammengenähten Linnenlappen einen 7 $\frac{1}{2}$ 14 Loth schweren Schatz, bestehend aus 2577 Silbermünzen, im Schätzungswerthe von 113 fl. 20 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. Die wackeren Finder, höchlich erfreut durch Zufall einen so namhaften Beitrag zu dem projectirten Schulbaue gefunden zu haben, machten keinen Hehl aus ihrem Funde, der nun den gesetzlichen Weg nahm und auch dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Einsichtnahme zuging. Die Münzen dieses Fundes reichen vom letzten Viertel des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts und haben in numismatischer Beziehung nur geringen Werth. Es sind ungrische, siebenbürgische und polnische (unter letzteren Paltzehngroschenstücke und sogenannte Schoustak oder Sechsgroschenstücke, Polturaken u. s. w.), und sie rühren her von Matthias II. (1608—1619), Leopold I. (1656—1705), Gabriel Bethlen (1613—1629), Sigismund III. (1587—1632), Johann

Casimir (1648—1668). Das k. k. Cabinet hat nur einige polnische Münzstücke aus diesem Funde zurückbehalten.

Zendrisch. (Schässburger Stuhl) 1852. — Der Einwohner Johann Bühler von Z e n d r i s c h im Schässburgerbezirke fand beim Aufgraben seines Weingartens 198 polnische Zwei-, und 273 polnische Eingroschenstücke, zusammen im Schätzungswerthe von 28 fl. 22 kr., welche der Schässburger Magistrat an das h. k. k. Finanz-Ministerium unterm 30. April 1853 einsandte. Sie rühren aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts her, und sind, obwohl ohne besondere Wichtigkeit, einiger Varietäten willen nicht ganz uninteressant.

Zeiden. (Kronstädterbezirk) 1853. — Bei der am 5. Februar 1853 bewerkstelligten Abbrechung der Kirchenmauer in der Ortschaft Zeiden wurden von den dabei beschäftigten Arbeitsleuten 6 St. alte Goldmünzen im Schätzungswerthe von 35 fl. 4 kr. C. M. aufgefunden. Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat dieselben dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Auswahl eingesendet. Diese 6 Stücke sind: 1) Doppelducaten der Stadt Dornik (Tournay) in Flandern von Albert († 1621) und Elisabeth († 1633); 2) und 3) siebenbürgische Ducaten von Michael Apafi aus den Jahren 1667 und 1668 (unten mit A-F); 4) Ducaten vom K. Leopold I. 1680; 5) Salzburger Ducaten von Max Gandolf Grafen v. Khuenburg 1682 und 6) ein numismatisches Curiosum, nämlich ein Doppelducaten: Av. FRIDD. GC. L. ANDMVE. H. APEC I. NP. V. R. AT. F. I. ML. Sitzender Bischof auf reichverziertem Sitze, in der R. c. Monstranze (?), in der L. ein Kreuz. B. NOMEN. DOMINI. TVRRIP (sic). FORTISS. IMAF. (sic). Der Reichsadler in reicher Verzierung, Jahrzahl 1664, unterhalb 2, — 3. . . Ganz wie die Rückseite auf Ducaten und Doppelducaten der Stadt Frankfurt a/M. Wahrscheinlich ist zu lesen: FRIDerius Dei Gratia Cardinalis LANDgravius Hassiae EPiscopus VRATislaviae, und das Stück somit dem Cardinal (1655), nachherigem Bischöfe von Breslau (1673), Friedrich, Landgrafen von Hessen (gest. am 19. October 1682) zuzuweisen.

XI. Militärgrenzland.

XII. Lombardisch-venetianisches Königreich.

A) Lombardisches Gubernialgebiet.

Mailand. (Delegation Mailand) 1852. — Kurz vor Antritt der Herbstferien im Jahre 1852 war der seither (am 6. Oct. 1853) verstorbene Archäolog J. Labus, unser geehrtes Mitglied, auf Anregung der Provincialdelegation zu Mailand, vom lombardischen Institute für Künste und Wissenschaften beauftragt worden, in der Gegend von Somma, vorzüglich bei Golasecca, Nachforschungen anzustellen über den Werth der auf dem Schlaachtfelde am Ticino aus der Römerzeit aufgefundenen Alterthümer. In seinem Berichte erklärte Hr. Labus, dass die neu aufgefundenen Gegenstände an Wichtigkeit diejenigen nicht übertreffen, welche schon vor 28 Jahren von dem Prof. J. B. Giani bei Golasecca waren aufgefunden und beleuchtet worden. Der neue Fund beschränkt sich auf Thonurnen von verschiedener Grösse und Form, welche, nebst Asche und Resten verbrannter

Knochen, Schnallen, Armspangen, Ketten und metallene Ringe enthalten. Neuerdings wurde bei dieser Gelegenheit das Verdienst des Hr. Prof. G i a n i hervorgehoben, der der erste gewesen sei, welcher die lange bestrittene Örtlichkeit des Schlachtfeldes zu bestimmen vermocht hat, auf dem Hannibal und Scipio einander gegenüber gestanden. (Vgl. Wiener Zeitung vom 1. Jänner 1853; Nr. 1, S. 4, aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung.)

B) Venetianisches Gubernialgebiet.

Verona. (Delegation Verona) 1851. — Bei den Baugrabungen zur linken Seite der Franz-Josephs-Brücke über die Etsch bei Verona für die lombardo-venetianische Ferdinands-Bahn wurde ein rundes Marmorpedestal von 0.83 Mètres im Durchmesser und 0.26 Mètres Höhe gefunden, mit folgender Aufschrift:

FORTVNAE. CASSIA. P. F. MARCELLA. V. S. L. M

Die Inschrift, mit schön geformten Lettern, ist gut erhalten. Der Fund wurde am 2. Februar 1851 gemacht. — Am 8. Februar d. J. entdeckte man die Trümmer eines antiken Brunnens (Pozzo), 4.75 Mètres unter der jetzigen Bodenfläche. — Auch wurden in der Nähe die Grundmauern eines antiken Gebäudes aufgefunden; sie sind vom härtesten Cäment, 0.80 Mètres unter der Oberfläche, von verschiedener Dicke und einer mittleren Tiefe von 4.50 Mètres.

XIII. Königreich Dalmatien.

Stobrez. (Kreis von Spalato). — Nordöstlich von Spalato, im Hintergrunde der Bai von Stroxanas, liegen, am Fusse des Mossor, nächst der Schlucht von Xernovniza, die spärlichen Überreste der griechischen Colonie Epetium. Hr. Abbate Dr. Franz Carrara (gest. zu Venedig am 29. Januar 1854) hat in seiner Schrift: „De' Seavi di Salona nel 1850. Praga, Haase, 1852“ anhangsweise (p. 21 — 24) folgende auf Epetium bezügliche Inschriftsteine mitgetheilt, welche er auf dem Wege von Poglizza bis an die Cettina vorfand:

1.

.
 SEX GELLIO. ERONI I III VIRV

Zu Stobrez, über dem Thore des Pfarrhofes. — Die Inschrift nannte wahrscheinlich einen Sevir von Epetium ('Επέτιον), einer Stadt der Lissier, mit einem guten Seehafen (Portus Epetius). Die Seviri waren Mitglieder einer municipalen Sodalität; Epetium muss daher ein Municipium oder eine Colonie gewesen sein.

2.

D M
 L. VIPSANIO
 MARCELLO
 VIPSANIVS
 LVPVS
 CONSOBRINO
 B. M

Am Hause Knexovich. — Vipsanius ist ein Familienname; dagegen das klangverwandte Vipstanus nur ein Cognomen, das wahrscheinlich in verschiedenen Familien vorkam. Der Familie Vipsania gehörte der Eidam des Augustus. M. Vipsanius Agrippa, an. — Bei G. Furlanetto (*Antiche lapidi Patavine*, p. 231) lesen wir einen Vipsanius Marcellinus, der seiner Mutter Gabinia Marcellina einen Grabstein setzte. Furlanetto macht dazu die Bemerkung: „die vielen ungewöhnlichen Buchstabenverschlingungen liessen vermuthen, dass dieser Inschriftstein aus Dalmatien stamme“

3.

D M
M. LVCRE
TIO. MARCEL
LO. DEFVNC
TO ANNORV
M XXXX AVID
IA. LVCVLLA
FR. RI. INF
ELICI

Im Hause Perassovich. — Die Gens Lucretia, ursprünglich patricisch, zählte späterhin Mitglieder auch in plebejischer Stellung. Inschriftlich erscheinen mehrere Lucretier in angesehenen priesterlichen und bürgerlichen Würden. Eine Avidia Bectia finden wir auf einem Grabsteine zu Salona. (S. Lanza, *Antiche lap. Salon.*, pag. 145, Nr. CLX.)

4.

.
OHNE S I
VINDEMA
.

Im Pflaster der Pfarrkirche. — Ein Vindemiator erscheint auf einem Steine zu Treviso (*Grut. DCLI. 12*), ob aber als Cognomen, oder gar als Appellativum lässt sich schwer entscheiden. Wollte man hier das letztere annehmen, so würde das Inschriftfragment auf Weinbau in der Umgebung hinweisen:

5.

D M
MERCVRIA
LIS SILVINA
E CONSERVINAЕ
CON QVA VIXI
AN XLV. EX QVA
HABEO. NATOS
B. M

Zu Stroxanas am Hause Lindro. — Dem Wortlaute nach sehr später Zeit angehörig, auffallend das unlateinische *conservinae* statt *conservae* und *con* statt *cum*. — Dr. Fr. Lanza, der diese Inschrift ebenfalls (*Ant. lap. Salon.*, p. 152, Nr. CLXXXIV) mittheilt, liest:

D. M
 MERCVRIA
 LIS. SILVINIA
 E. CONSERVAE
 CON. QVA VIXI
 AN XIV. EX QVA
 HABEO NATOS VII

B. M

6.

D M
 SVRI
 CIDI

Ebendort. — Dr. Lanza (a. a. O. Nr. CLXXXVI) liest in der letzten Zeile CINAÆ, und bezieht die Inschrift, im Zusammenhalte mit anderen aus Salona (s. Zaachar. Marm. Salon. p. 15, Nr. 13; p. 33, Nr. 110 et 121), auf einen aus Syrien stammenden, wiewohl Surus auch als cognomen vorkommt, z. B. auf einem Steine aus Narona. (S. Rein., p. 653, Nr. 6.)

7.

D. M
 LVPE. DEF
 ANN. XV
 DRACONI
 LLA. MATER
 INFEL. B. M

Ebendort. Dr. Lanza (a. a. O., Nr. CLXXXIII), liest DRACONT — ILLA.

8.

D M
 P. FLOR
 CRISPINO
 DF. AN III
 M III P FLOR
 SEVERVS FI
 LIO INFELICI

Zu Postrana, im Keller des hochw. Herrn Pfarrers Dumicich; dort noch nicht eingemauert.

9.

LATORIS.....
 III GALLCAIEM.....
 TAE EN Ç LEGII ADIL.....
 CIEM PP EIVSDEM.....
 CLASSIS. MISENATIVM....
 VICRICIS. DVCI. LEG. C....
 MIARVM. ADVERSVS. ARME
 NARIO. EDVIN CIAE. I.....
 VVSIPS. E SIBI. E. SVIS...

Fragment eines schönen Sarkophages von weissem Marmor, an der Kirche S. Martino di Postrana an der neuen Strasse nach Almissa. — Dieses Bruchstück nennt uns, so corrupt es ist, dennoch deutlich mehrere Truppenkörper, welche eine beiläufige chronologische Angabe ermöglichen. Die Legio III. GALICA (Gallica) wurde um das J. 59 n. Chr. von Germanien aus nach Syrien gegen die Parther und Armenier geschickt. Zunächst erscheint die Legio II. Adiutrix, erst von Vespasian errichtet, daher die Inschrift über das J. 69 n. Chr. hinausreicht; ferner die Classis (Praetoria) Misena. Die drittletzte Zeile der Inschrift spielt auf eine Expedition gegen Armenien an, vielleicht auf diejenige, welche im J. 115 n. Chr. unter Trajan stattfand.

10.
 ORIVS
 ... VS PP
 ... MB. PR
 ζC

Fragment desselben Sarkophages, an der Strasse gefunden.

11.
 D M
 MESSOR
 DIT ONI
 CON IVG
 DEF. AN XX
 BENEME
 RENTI POS

Zu S^rignine, in der Pfarrkirche, oberhalb des Weibbrunnkessels; mehrmals überweisst.

12.

 IN. AGR P XX

Zu Sitno, umgestürztes Fragment am obersten Thürpfosten der Kirche.



III.

Die pannonische Legende

vom

h e i l i g e n M e t h o d i u s .

Von

Ernst Dümmler.

Einleitung.

Nach den mancherlei kritischen Untersuchungen, deren Gegenstand noch in jüngster Zeit die Geschichte des heiligen Constantin und Methodius gewesen ist, scheint es sehr gewagt, ihre Zahl abermals um eine neue zu vermehren. Und obgleich in den Arbeiten meiner Vorgänger öfters vorgefasste Meinungen und nationale Bestrebungen die reine Erkenntniss der Wahrheit beeinträchtigten, so war auch dies nicht Ursache genug für mich, eine so schwierige Aufgabe zu unternehmen, wenn nicht ein anderer Grund bestimmend hinzugetreten wäre, nämlich der: die Wichtigkeit einer bisher noch fast unbenutzten Quelle für künftige Forscher in ein helles Licht zu setzen. Zwar ist es mir leider nicht möglich, die Legende, von der ich handeln werde, in ihrem Urtext zu benutzen und aus diesem wiederzugeben, ich glaube jedoch, da die Übersetzung, auf die ich mich stütze, von einem der ersten Kenner der slawischen Sprachen herrührt — welchem ich für seine Güte zu dem grössten Danke mich verpflichtet fühle — dass hierdurch jener Mangel einigermaßen ersetzt wird. Auch will ich gern meine hier niedergelegten Studien nur als eine Vorarbeit für einen des Slawischen kundigen Historiker betrachten und wünsche, dass ein solcher recht bald in meiner Schrift eine Aufforderung sehen möge, mit ausreichenden Kräften zu vollenden, was ich mit unzulänglichen begonnen habe.

Die vorliegende Arbeit zerfällt ihrer Natur nach in drei Abtheilungen: zuerst wird über die Glaubwürdigkeit der Legende im

Allgemeinen gehandelt werden, dann folgt eine vollständige Übersetzung oder vielmehr wörtliche Umschreibung des Textes in lateinischer Sprache und endlich eine Reihe von Anmerkungen und Excursen, worin durch Vergleichung mit anderen Zeugnissen die einzelnen Thatsachen geprüft und erörtert werden sollen. Aller Abschweifungen auf fremdartige Gegenstände suchte ich mich hierbei möglichst zu enthalten, wenn ich gleich bisweilen etwas weiter ausholen musste, um zu meinem Ziele zu gelangen. Eine zusammenhängende Darstellung von der Wirksamkeit des Methodius zu geben, schien mir schon deshalb unmöglich, weil über mehrere der wichtigsten Fragen die Untersuchung noch zu keinem Abschluss gediehen ist, und mit dem vorhandenen Material auch kaum gedeihen kann. Solche streitige Punkte sind namentlich das Verhältniss der glagolitischen zur cyrillischen Schrift, der Umfang der von den Brüdern verfertigten Übersetzungen, die Nationalität der alten Mährer, endlich der Bischofssitz und das Todesjahr des Methodius.

Die einzige bisher bekannte Handschrift unserer Legende befindet sich auf der Bibliothek der geistlichen Akademie zu Moskau; sie gehört dem 16. Jahrhundert an, und besteht aus Papier in Folioformat. Hiernach erschien in der Zeitschrift „Moskwitanin“ auf das Jahr 1843, Nr. 6, S. 405 ein Auszug in russischer Sprache mit lehrreichen erläuternden Anmerkungen und einer kritischen Einleitung versehen, worin der ungenannte Herausgeber nachzuweisen sucht, dass diese Nachrichten in Pannonien verfasst, gleichzeitig und darum durchaus glaubwürdig seien. Mit unserer Legende verband er einen Auszug aus einem in altserbischer Sprache geschriebenen und seinem wesentlichen Inhalte nach schon ehemals von Schlözer (Nestors russische Annalen II, S. 233 ff.), bekannt gemachten Leben des heiligen Constantin, welches in fünf Handschriften auf uns gelangt ist, da er in diesem eine innere Verwandtschaft mit jener wahrnahm und es an Werth gleich achtete. Eine Verschmelzung des Inhaltes dieser neuen Quelle mit den früher bekannten Thatsachen versuchte zuerst, freilich in ziemlich ungenügender

Weise vom Standpuncte der griechischen Kirche aus, der Bischof Philaret von Riga, von dessen Schrift „Cyrill und Method, der Slawen Apostel“ 1848 zu Mitau eine deutsche Übersetzung erschien. Jener Auszug wurde indessen von Wenzel Hanka ins Czechische übersetzt, und um einige Anmerkungen vermehrt am 27. Februar 1845 in der historischen Abtheilung der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vorgelesen, worauf er im *Časopis Českého Museum* XII, pag. 5—33, 1846 gedruckt erschien. Aus dieser Quelle erhielt im Jahre 1848 Wattenbach Kenntniss von den neu entdeckten Legenden, und glaubte den historischen Werth derselben sehr hoch anschlagen zu müssen. Dennoch unternahm auch er es nicht, ihren Inhalt mit unseren anderweitigen Nachrichten zu verschmelzen, sondern machte nur in seinen „Beiträgen zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen“ Wien, 1848, pag. 33—38, einen deutschen Auszug daraus bekannt. Auch in seiner neuen Ausgabe des *libellus de conversione Bagoarior. et Carantanor.* (Pertz *Monum. Germaniae Script.* XI, pag. 2) berief er sich auf dieselben und nennt den Verfasser einen *testis haud levis*. Endlich im Jahre 1851 gab Schafarik in einer Sammlung slawischer Sprachdenkmäler „*Pamatky Drewniho Pisemnictni Jihoslovanuv*“, welche meines Wissens nicht in den Buchhandel gekommen ist, einen vollständigen Text beider Legenden heraus. Nach dieser Ausgabe erschien abermals ein Auszug aus dem Leben des Methodius in polnischer Sprache in dem Lemberger „*Dziennik Litteracki*“ Nr. 32 von J. W—cz, welcher sich in Schmalers Jahrbüchern für slawische Literatur, Kunst und Wissenschaft im 2. Heft, pag. 89—94 ins Deutsche übersetzt findet.

Ich wurde zuerst durch die oben erwähnte Schrift Wattenbach's auf die beiden Legenden aufmerksam und nachdem ich von Schafarik's Ausgabe Kenntniss erhalten, gelang es mir, den Hrn. Professor Miklosich zu Wien zu einer Übersetzung behufs der historischen Benützung derselben zu vermögen, welche keine geringen Schwierigkeiten bot, weil der an mehreren Stellen verderbte Text nur durch Emendationen verständlich wurde. Von dieser für mich gütigst unter-

nommenen Arbeit veröffentliche ich hier vorläufig nur das Leben des Methodius, welchem vielleicht später, falls mein Versuch Billigung finden sollte, das Leben des Constantin nachfolgen wird. Verschiedene Gründe hielten mich ab, das letztere zugleich zu bearbeiten; trotz seines grösseren Umfangs ist es für die allgemeine Geschichte nicht so wichtig, wie jenes, und obschon seine Abfassung aller Wahrscheinlichkeit nach auch in sehr frühe Zeit fällt, lässt sich dies doch schwer auf zwingende Weise darthun; endlich ist auch der Text an mehreren Stellen dunkel und unverständlich. So sehr aber auch die Legende von Constantin ihrer ganzen Auffassungs- und Darstellungsweise nach mit der von Methodius innere Verwandtschaft verräth und sie gewissermassen ergänzt, so kann sie dennoch demselben Verfasser nicht zugeschrieben werden, da sich einige kleine Abweichungen und Widersprüche finden, und wir dürfen daher die Glaubwürdigkeit jener unabhängig von dieser erörtern, wozu wir demnächst übergehen wollen.

Über die Glaubwürdigkeit der pannonischen Legende.

Bei Beantwortung der Frage, in wie weit den Angaben unserer Legende zu trauen sei, kommt es hauptsächlich darauf an zu bestimmen, wo und wann dieselbe verfasst worden ist. Aus äusseren Kennzeichen lässt sich hierüber schwer ein sicheres Urtheil fällen, denn ihrer Sprache nach, welche altrussisch ist, gehört sie erst dem vierzehnten Jahrhundert an; ohne Zweifel aber ist der auf uns gekommene Text nur die Übersetzung eines ursprünglicheren, wofür sich u. a. auch dies als Beweis anführen lässt, dass das den Russen unbekanntes Wort *Messe*, so oft es vorkommt, durch einen besonderen Zusatz erläutert wird. Nach der Meinung des Hrn. Prof. Miklosich war jener Urtext griechisch, wofür Satzbau und Redewendungen Zeugnis ablegen.

Es bleiben uns demnach nur immer Merkmale übrig, aus denen wir Zeit und Ort der Abfassung annähernd bestimmen müssen. Dies ist bereits mit Erfolg von dem russischen Herausgeber des oben erwähnten Auszuges unternommen worden, dem wir daher als Führer hier vorzugsweise folgen wollen. Zuerst ist es klar, dass die Legende in einem Lande geschrieben wurde, welches sich in kirchlicher Abhängigkeit von dem römischen Stuhle nach dem orthodoxen Bekenntnisse hielt. Gleich im Anfange, wo der Verfasser von den Boten Gottes spricht, die zu verschiedenen Zeiten zur Gründung der Kirche aufgetreten sind, verweilt er nach der Aufzählung der Patriarchen und Propheten des alten Bundes in den Zeiten des neuen Bundes nur bei den Aposteln Petrus und Paulus. Indem er sodann der allgemeinen Kirchenversammlungen gedenkt, welche zur Befestigung des wahren Glaubens zusammenkamen, stellt er, mit Ausnahme des zweiten ökumenischen Concils, überall die Namen der Päpste voran, unter denen sie gehalten wurden. Das zweite nicänische Concil, das sich im Jahre 787 versammelte, wird mit Stillschweigen übergangen, obgleich die griechische Kirche es als das siebente ökumenische anerkannte ¹⁾. In der römischen Kirche dagegen konnte es trotz der Anerkennung Hadrians I. lange Zeit nicht zur allgemeinen Geltung gelangen, und die Frankfurter Synode, welche Karl der Grosse 794 zusammenberief,

1) Vgl. Photii epist. II. (ed. Montacutius, pag. 60) Καὶ τοῦτο δὲ προστεθῆναι χρεῖον τοῖς γράμμασιν ἡγησάμεθα, ἵνα τὴν ἁγίαν καὶ οἰκουμένην ἐβδόμην σύνοδον, ταῖς ἁγίαις καὶ οἰκουμένικαῖς ἐξ̄ συνόδοις συστάττειν κ.τ.λ.

verwarf sogar seine Beschlüsse gänzlich ¹⁾. — Unsere Legende nennt fast überall den Papst den apostolischen Vater; in der Antwort, welche Hadrian II. dem Kozelel ertheilt, lässt sie ihn sagen: „Nicht dir allein, sondern allen slawischen Landen sende ich ihn (den Methodius) als Lehrer von Gott und vom heiligen Apostel Petrus, dem ersten Bischof und Schlüsselhalter des Himmelreiches“, (Cap. VIII). In dem darauffolgenden Briefe des Papstes werden Constantin und Methodius besonders deshalb belobt, weil sie sich an den römischen Stuhl wandten und es heisst daselbst: „Nicht allein bei diesem bischöflichen Stuhle habt ihr (Rastislaw und Kozelel) um einen Lehrer gebeten, sondern auch bei dem rechtgläubigen Kaiser Michael und er schickte auch den seligen Philosophen Constantin nebst seinem Bruder, da uns die günstige Gelegenheit fehlte. Jene aber, als sie das Recht des apostolischen Stuhles auf eure Lande erkannt hatten, handelten nicht wider das Gesetz, sondern kamen zu uns mit den Gebeinen des heil. Clemens.“ Von den dem Methodius feindlichen Bischöfen sagt unsere Quelle, sie seien nicht befreit worden von dem Gerichte des heil. Petrus (Cap. X), von den Mähnern, sie hätten die Taufe vom heil. Petrus empfangen, auch stützt nach unserer Legende Methodius seine Ansprüche auf die kirchliche Obergewalt in Mähren nur darauf, dass ihm dieses Land vom apostolischen Stuhle übergeben sei (Cap. XII). Nach allen diesen Merkmalen sind wir zu diesem Schlusse berechtigt, dass der Verfasser der römischen Kirche angehört und den Papst als geistliches Oberhaupt betrachtet haben müsse.

In Einer Beziehung sehen wir dennoch unseren Autor auf Seite der griechischen Kirche stehen, nämlich in Bezug auf die Lehre vom heiligen Geist, von dem er in der Einleitung sagt: „Von demselben Vater geht auch der heilige Geist aus, wie der Sohn selbst mit göttlicher Rede gesagt hat: der Geist der Wahrheit, welcher vom Vater ausgeht.“ Die Gegner dieses Satzes, die fränkischen Priester werden als Anhänger der hionopatorischen Ketzerei bezeichnet. Eine solche Doppelstellung zwischen beiden Kirchen wäre in späteren Zeiten, als der Zusatz filioque im Glaubenssymbol allgemeine Geltung erlangt hatte, unmöglich gewesen, sie passt nur auf die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts und war allein auf die Auffassung des Methodius und seiner Gönner Hadrians II. und Johanns VIII. gegründet. Ähnlich verhält sich hierin zufolge seines verwandten Ursprunges das Leben des heil. Clemens.

Unser Autor bekennt sich, wie nach dem Vorhergehenden schon sehr wahrscheinlich ist, als einer von denen, welche zur Herde des Methodius gehört haben, da er ihn durchweg unseren Lehrer, den Lehrer unseres Volkes nennt. Am Schlusse der Biographie redet er ihn als ein Mitglied seiner Gemeinde an: „Du aber heiliges und ehrwürdiges Haupt, in deinen Gebeten droben unserer gedenkend, die wir nach dir verlangen, befreie deine Schüler von aller Gefahr u. s. w.“ Hiernach könnte unsere Legende sowohl bei den pannonischen Slo-

1) Einhard, ann. 794. Das Citat, wodurch unser russischer Führer nachzuweisen sucht, dass Johann VIII. nur 6 Concilien anerkannt habe, ist nach der neuesten Ausgabe von dessen Briefe an Suatopluk unrichtig; a. a. O. heisst es nur in sanctis universalibus synodis ohne Angabe der Zahl: Boczek cod. diplom. Morav. I, 42.

wenen, als bei den Mährern ihren Ursprung gefunden haben, von den letzteren aber unterscheidet sich ihr Verfasser ausdrücklich. So heisst es bei ihm: „der alte Feind, dem Guten missgünstig und ein Gegner der Wahrheit, erregte wider uns das Herz des Feindes des mährischen Königs mit allen Bischöfen“ (Cap. IX). Indem er sodann von dem Aufschwunge spricht, welchen das mährische Reich zur Zeit des Methodius nahm, führt er die Aussage der Mährer als ein parteiisches Zeugniß an: „Wie sie selbst immer erzählen“ (Cap. X). Wir sind somit genöthigt, ihm das slowenische Unter-Pannonien als Vaterland anzuweisen,

Allenthalben im Laufe der Erzählung gibt unser Autor sich als Zeitgenossen des Methodius zu erkennen. Gleich anfangs sagt er: „Zu unseren Zeiten unseres Volkes wegen, erweckte Gott unseren Lehrer den seligen Methodius (Cap. II). Ebenso redet er in den oben angeführten Schlussworten den Methodius“ als einen Schüler an. Ferner spricht er von der Erhebung des mährischen Reiches, welche auf die Berufung des Methodius folgte, ohne dessen bald danach eintretenden Fall zu erwähnen, vielmehr scheint er die Grösse Mährens als eine fortdauernde, gegenwärtige anzusehen. Auch die Verfolgung der Schüler seines Meisters übergeht er gänzlich mit Stillschweigen, so dass man fast geneigt sein möchte anzunehmen, er habe die Biographie unmittelbar nach dessen Tode geschrieben. Wie dem auch sei, die eben angeführten Umstände, zusammengehalten mit den religiösen Ansichten unseres Autors, weisen ihm seinen Platz in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts an.

Unsere Legende im Allgemeinen, wenn wir sie mit unbefangenen Blicke betrachten, macht ganz den Eindruck einer schlichten und ungeschminkten Darstellung wirklicher Thatsachen. Viele derselben lassen sich mit unseren sonstigen Nachrichten sehr wohl in Einklang bringen, bei einigen fehlt es uns gänzlich an anderweitigen Zeugnissen, wodurch sie entweder bestätigt oder widerlegt werden können. Nirgends finden sich indessen unmögliche oder wunderbare Dinge berichtet, welche gegen die Glaubwürdigkeit unserer Quelle Zweifel erregten; es fehlt ihr durchaus der sagenhafte Charakter einer im Munde des Volkes ausgeschmückten und entstellten Überlieferung und ihre Auffassung der Begebenheiten passt auf keine andere Zeit und kein anderes Land, als die denen wir sie zugewiesen, am wenigsten auf das streng-griechische Russland. Da nun auch ein bestimmter Zweck sich nicht denken lässt, zu welchem irgend ein später Lebender die Legende untergeschoben haben sollte, so bleibt uns wohl kaum etwas anderes übrig, als für den Verfasser einen der in Pannonien erworbenen Schüler des Methodius zu achten, welcher in der vom Meister erlernten griechischen Sprache die Thaten desselben gleich nach seinem Tode zur Erbauung für die Nachwelt niederschrieb. Es dürfte daher der Name der pannonischen Legende, welcher ihr von unseren Vorgängern zugetheilt worden ist, gerechtfertigt erscheinen. Ob der ursprüngliche Text unserer Quelle durch spätere Zusätze vermehrt worden sei, lässt sich durch sprachliche Gründe nicht entscheiden, da wir sie nicht mehr in der Ursprache besitzen; auch nach inneren Wahrzeichen ist es mir nicht gelungen, hierüber etwas Sichereres auszumachen.

Es darf uns durchaus nicht befremden, dass die pannonische Legende erst in so später Zeit in Russland wieder aufgetaucht, und nur in einer Übersetzung zu unserer Kenntniss gelangt ist, wenn wir bedenken, dass gar bald nach dem

Tode des Methodius, wahrscheinlich im J. 886 eine Verfolgung gegen seine Schüler ausbrach, welche Ursache ward, dass die slowenische Bibelübersetzung und Liturgie aus Mähren und Pannonien verschwanden, und sich in die südlichen Donauländer flüchteten, von wo sie später seit dem Jahre 988 sich einen Weg nach Russland bahnten ¹⁾. Mit ihnen ging die historische Überlieferung von Constantin und Methodius Hand in Hand und fand in Russland, wo man den Brüdern von Thessalonich eine besonders eifrige Verehrung widmete, Pflege und Verbreitung. Die Spuren des Weges, welchen diese und verwandte Nachrichten eingeschlagen, lassen sich mehrfach wiedererkennen. So besitzen wir aus Bulgarien ein Leben des heil. Clemens, welches in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ein Schüler desselben verfasste; die Kunde, welche sich darin von Methodius vorfindet, zu dessen Jüngern Clemens selbst gehörte, ist nur aus dem Munde des letzteren, nicht aus unmittelbarer Anschauung geschöpft, wie die Ungenauigkeit der Nachrichten und der Name Kyrillos statt Constantin beweisen, der erst bei der Nachwelt üblich wurde. Eine kurze neubulgarische Legende ²⁾ von den beiden Brüdern scheint blos ein magerer Auszug aus der pannonischen zu sein, zu welcher nur das vermeintliche Jahr der Bibelübersetzung hinzugefügt ist. In alt-serbischer Sprache, dem vierzehnten Jahrhundert angehörig, aber gleichfalls aus einem Urtext übersetzt, besitzen wir das schon in der Einleitung erwähnte ausführliche Leben des heil. Constantin. Mit diesem verwandt sind die dürftigen Nachrichten, welche sich beim Priester von Diokleos ³⁾ finden; die Erwähnung des mährischen Fürsten Suatopluk in Dalmatien weist schon auf ihren fremdartigen Ursprung hin. In Russland sehen wir bereits in dem Kalendarium Ostromirianum ⁴⁾ vom Jahre 1057 den Tag des heil. Constantin vermerkt; Nestor, der älteste russische Annalist oder ein etwas späterer Interpolator desselben ⁵⁾ stimmt in seinen Angaben über das Wirken der beiden Brüder grossentheils wörtlich mit unserer Quelle überein, während ein anderer russischer Chronograph ⁶⁾ aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mehr dem Leben des Constantin folgt. Dieselbe Herkunft haben zwei kürzere Legenden ⁷⁾ aus dem

1) Vgl. Kopitar *Prolegomena historica in evangelia slavice, quibus olim in regum Francorum oleo sacro inungendorum uti solebat ecclesia Remensis.* (Miklosich slav. Bibliothek, pag. 67). *Concludamus ergo . . . cantare coepisse Methodium in . . . ducatu Blatensi ducis Slavorum Hecilonis . . . missam lingua Slavina, sed hanc novationem . . . fuisse extrusam e Pannonia post Methodii obitum: at hoc laetius effloruisse in Bulgaria, Croatis et Serbis, unde et post seculum a. 988 in Russiam traducta est. . . in hodierna contra Moravia, Bohemia et Polonia viguisse nunquam.*⁴

2) S. Joann. Exarch. Bolgarskiy, pag. 90, vgl. Dobrowsky mähr. Legende von Cyrill und Method, pag. 64.

3) Cap. VIII bei Schwandtner script. rer. Hungaricar. III, 479.

4) Kopitar *Glagolita Clozian* I. XI.

5) S. Schlözer *Nestor's russ. Annal.* II, Cap. X, p. 174—231.

6) In Pogodins russ. Übersetzung von Dobrowsky's *Cyrill und Method.* p. 108. (Moskau, 1825.)

7) *Ebend.* p. 103, 105. Die Kenntniss dieser Quellen verdanke ich gleichfalls der Güte des Hrn. Prof. Miklosich.

fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, welche den wahren Gehalt der Überlieferung durch Sagen schon vielfach entstellen.

Je reichhaltiger die Nachrichten sind, welche sich auf die eben angedeutete Weise bei den Südslawen und Russen über die Brüder von Thessalonich erhalten haben, desto ärmlieher ist alles, was in böhmischen und mährischen Quellen von ihnen erzählt wird: aus dem elften Jahrhundert besitzen wir nur eine dürre Erwähnung ihrer Namen ¹⁾, und erst nach der Mitte des vierzehnten fanden sie Eingang in die Kalender der Missale und Breviere. Die Nachrichten, welche sich aus dieser und späterer Zeit über sie vorfinden, sind voll von Fabeln und für die Geschichte gänzlich unbrauchbar, wie dies schon von früheren Forschern anerkannt worden ist. Dem scheinen zwar die Bruchstücke eines Olmützer Saalbuches vom Jahre 1062 zu widersprechen, welches angeblich vom Professor Monse entdeckt, und von Boczek ²⁾ zuerst herausgegeben worden ist, allein sowohl wegen ihres Inhaltes, als wegen ihres räthselhaften Verschwindens kommen mir diese Nachrichten so verdächtig vor, dass ich nach Kopitar's ³⁾ Vorgang mich ihrer Benützung enthalten zu müssen glaube ⁴⁾. Es bleiben uns somit zur Vergleichung mit unserer neuen Quelle als glaubwürdige Zeugnisse übrig: die Briefe der Päpste Johann's VIII. und Stephans V., die im Jahre 871 verfasste Schrift über die Bekehrung der Baiern und Karantaner und die Translatio St. Clementis. Auch das Leben des heil. Clemens beginnt eigentlich erst mit dem Tode des Methodius zuverlässig zu werden ⁵⁾. Ein zweites Leben desselben Heiligen, gleichfalls in griechischer Sprache, welches aus einer Handschrift des 13.—14. Jahrhunderts zuerst Schafarik herausgegeben ⁶⁾ hat, ist grösstentheils aus jenem geschöpft, und von geringem Werthe für die Geschichte.

1) Cosmae chron. Boemor. I, 10. (Pertz SS. IX, 39); Narratio de exordio Zazaviensis monasterii (Pelzel et Dobrowsky SS. rer. Bohemicar. I, 90.) Über den Grund dieser auffallenden Erscheinung vgl. was ich unten zu Cap. V, über die Nationalität der alten Mährer bemerkt habe.

2) Codex diplom. Morav. I, 136, 137, 138.

3) Prolegom. histor. I, I, p. 67, Nr. 2, Hesychius glossograph. p. 54.

4) Dass diese Aufzeichnungen nicht gleichzeitig sein können, ergibt sich schon daraus, dass Constantin darin Cyrill genannt wird. Sehr modern und gar nicht dem Sinne des Mittelalters gemäss klingen die Worte, womit der Bischof Severus von Prag die Aufbewahrung jener Actenstücke erwähnt: Quoniam vero hec cartula nimis parva et sigilli incapax existebat, quin immo humore et macerie non modice lesa cernebatur, ego prefatus dei gratia episcopus eandem, utpote pium et post vastationem hungarorum unicum superstes monumentum christianitatis cepte propria manu depixi et Otto dux Moravorum, ad cujus voluntatem hoc feci, paginam meam suo sigillo hilariter roboravit.

5) Vgl. hierüber Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christl. Kirche, p. 3—6.

6) Památky Hlaholskeho Pisemnickni, Prag, 1853, p. LVII—LIX.

**Mensis Aprilis VI. die Commemoratio et vita beati patris nostri et
doctoris Methodii archiepiscopi Moravici.**

Benedic pater!

I. Deus benignus et omnipotens, qui creavit a nonexistentia in existentiam omnia visibilia et invisibilia et ornavit ea omni pulchritudine, quam si quis singularitèr perpendit, ex parte potest cognoscere et intelligere eum, qui fecit, talia opera mirabilia et multa; e magnitudine enim et pulchritudine operum etiam parens eorum perspicitur, quem canunt angeli tersancta voce et omnes orthodoxi praedicamus in sancta trinitate, videlicet in patre et filio et sancto spiritu, id est in tribus substantiis, quas possumus tres personas vocare, at in una divinitate: ante omne enim tempus praeter omnem rationem et intelligentiam incarnatèr pater ipse filium genuit, sicuti dixit sapientia ¹⁾: Ante colles ego parturiebar, et in evangelio dixit ipsum divinum verbum purissimo ore caro factus ultimis temporibus nostrae salutis gratia: Ego in patre et pater in me: ab eodem patre sanctus spiritus quoque procedit, sicuti dixit ipse filius divina voce ²⁾: Spiritus veritatis, qui a patre procedit) — hic Deus perfecit omnem creaturam, sicuti dicit David ³⁾, Verbo domini caeli firmati sunt et spiritu oris ejus omnis virtus eorum; ipse dixit et facta sunt, ipse mandavit et creata sunt. Ante omnia creavit hominem, limum e terra suscipiens, a se animam vivificante inspiratione inflans rationisque cogitationem et voluntatem dans ut intraret in paradysum. Praeceptum dedit ei ad tentandum, ut, si observaverit id, fieret immortalis, si vero transcenderit, morte moreretur sua ipsius voluntate, non autem jussu divino. Diabolus vero cum hominem ita honoratum videret atque evectum ad eum locum, de quo ipse superbia sua decidit, effecit ut transgrederetur praeeceptum ac Deus e paradiso expulit hominem ad mortem condemnatum. Et ab eo tempore exagitare coepit diabolus et tentare multis insidiis genus humanum, sed Deus pro magna misericordia et amore hominem haud prorsus dereliquit, verum quovis anno et tempore elegit viros et ostendit hominibus opera et certamen eorum, ut illis similes se reddentes ad virtutem excitarentur. Ejusmodi fuit Enoch, qui primus ausus est appellare nomen domini, Enoch vero postea Deo gratus mortuus est. Noe justus inventus est ex generatione sua atque a diluvio in arca liberatus est, ut terra iterum divina creatura impleretur et ornaretur. Abraham post divisionem gentium dum omnes errant, Deum cognovit et socius ejus dictus est et promissionem accepit ⁴⁾: Benedicentur in semine tuo omnes gentes terrae: Isaac ad effigiem Christi in montem ad sacrificium ductus est. Jacob idola loci delevit et scalam vidit a terra usque ad caelum et angelos in illa ascendentes et descendentes et in benedictione filiorum suorum de Christo

1) Proverb. 8, 25.

2) Joh. 14, 11.

3) Joh. 15, 26.

4) Psalm. 33, 6, 9.

5) Genes. 22, 18; 26, 4.

praedixit. Josephus in Aegypto homines nutritum se exhibens. Job Aphisiticum ¹⁾ justum rectum irreprehensum scriptura vocat, qui tentationem suscipiens et perpeusus benedictus fuit a domino. Moyses cum Aarone ex presbyteris Dei Deus Pharaonis appellatus est et Aegyptum eruciavit, Dei homines eduxit, interdum nube lucida noctu columna ignea, mare divisit et transivit per siccum, Aegyptios submersit et in deserto arido hominibus aquam praebuit et pane angelico et avibus satiavit et collocutus cum Deo eorum quantum homo cum Deo loqui potest, legem hominibus dedit Dei digito scriptam. Jesus Nave hostibus debellatis terram hominibus Dei distribuit. Judices etiam multas victorias reportarunt. Samuel Dei gratia accepta regem unxit et constituit verbo domini. David elementia populum salvavit et cantica divina docuit, Salomon sapientiam a Deo accipiens majorem sapientia omnium hominum multa dicta bona cum parabolis edidit licet ipse non perfecit. Elias malitiam populi fame castigavit et mortuum puerum resuscitavit et ignem de caelo verbo attulit, multos combussit et sacrificia mirabili igne eremavit. Abominandos vero sacerdotes occidens ascendit in eadum in curru igneo et equis. discipulo duplicem spiritum largitus. Eliseus pallium exeipiens duplicia miracula fecit. Caeteri prophetae suo quisque tempore prodigia, quae futura erant praedixerunt. Deinde Johannes magnus mediator inter vetus testamentum et novum, baptistes Christi et testis et praedicator vivis et mortuis factus est. Sancti apostoli Petrus et Paulus cum caeteris discipulis Christi, qui tanquam fulgura totum orbem permearunt, illustrarunt totam terram. Deinceps martyres sanguine suo maculam abluerunt et successores sanctorum apostolorum, reges baptizantes, multo certamine et labore paganismum exstirparunt. Sylvester venerandus cum trecentis octodecim patribus magnum imperatorem Constantinum in adjumentum accipiens, synodo prima Nicaeae convocata vicit damnavitque Arium et haeresim ejus, quam excitabat contra sanctam trinitatem, sicuti Abraham olim cum trecentis octodecim vernaculis regem percusserat; et a Melchisedeko rege Salem benedictionem accepit et panem vinumque. Erat enim sacerdos Dei altissimi. Et ipse theologus Gregorius cum centum viginti quinque patribus et cum magno imperatore Theodosio Constantinopoli confirmavit symbolum id est credo in unum Deum et Macedonium excommunicatum damnarunt et blasphemiam ejus, quam pronuntiabat contra sanctum spiritum. Coelestinus et Cyrillus cum ducentis patribus et cum alio imperatore Ephesi Nestorium vicerunt cum omni errore, quem pronuntiabat contra Christum. Leo et Anatolius cum orthodoxo imperatore Marciano et cum centum octoginta patribus Chalcedone Eutychii amentiam et errorem damnarunt. Vigilus cum Deo grato Justiniano et cum sexcentis triginta patribus quinta synodo convocata scrutati . . . ²⁾ damnarunt. Agathon papa apostolicus cum centum septuaginta patribus et cum venerando Constantino imperatore in sexta synodo multas turbas oppresserunt expulsasque damnarunt cum omnibus illis ³⁾ qui in synodo aderant, videlicet Theodorum Pharanicum, Sergium et Pyrrhum, Cyrum Ale-

1) Legendum fortasse Usiticum.

2) Desunt nonnulla.

3) I. e. omnes illos (sc. damnarunt).

xandrinum, Honorium Romanum, Macarium Antiochenum caeterosque socios eorum, christianam vero fidem ad veritatem constituentem confirmarunt.

II. Post hos autem omnes Deus misericors, qui vult ut omnis homo salvetur atque in cognitionem veritatis perveniat, nostro tempore nostri populi gratia, ejus nemo unquam curam gessit, ad virtutem erexit magistrum nostrum beatum Methodium, ejus omnes virtutes et certamina cum his Deo gratis viris singulatum comparare non crubescimus. Aliis enim similis erat, aliis vero paullo minor et magis quam alii facundos strenuitate, strenuos facundia superabat; omnibus enim similis factus omnium imaginem in se ostendebat, timorem Dei, legum reverentiam, carnis castitatem, assiduas preces et sanctitatem, sermonem vehementem et lenem, vehementem in adversarios, lenem in eos, qui praecepta suscipiebant, iram, hilaritatem, misericordiam, amorem, constantiam, patientiam, omnia omnibus factus est, ut omnes lucrificeret ¹⁾. Erat autem utrimque haud infimo genere natus sed admodum nobili et honesto, noto antea Deo et imperatori et omni regioni Thessalonicensi, uti forma quoque corporis ejus excelebat. Postea vero etiam Graeci illum a puero amantes magni faciebant, donec imperator, sagacitate ejus cognita, principatum Slovenicum eum tenere juberet. Dico vero ego tamquam futura praevidens voluisse eum Slovenis magistrum mittere, primum archiepiscopum, ut omnes mores Slovenicos disceret et eis paullatim assuefieret.

III. Multis in illo principatu annis peractis cum in hac vita turbas innumeras (esse) ²⁾ videret, transmutavit tenebras terrenas cogitationibus caelestibus. Nolebat enim animam pretiosam inquietare rebus non manentibus in aeternum, et data occasione principatu solutus ivit in Olympum, ubi sancti patres vivunt et postquam se totondit nigra vestimenta et obediebat humiliter, perficiens omnia et totam expens monasticam regulam in libros inebat.

IV. Cum vero occasio venisset, accersivit imperator philosophum fratrem ejus, (ut) ad Kozaros (iter aggredetur) et hic assumpsit eum secum in auxilium: erant enim ibi Judaei, qui christianam religionem admodum blasphemabant. Ille autem dicens: Paratus sum pro christiana religione mori (haec) non detrectavit, sed iens servivit minori fratri velut servus eique se subiecit. Hic orando philosophus vero verbis vicerunt eos ruboreque suffuderunt. Cum imperator et patriarcha pulchrum ejus certamen in via Dei vidissent, cogere eum voluerunt, ut ordinaretur archiepiscopus in nobili loco, ubi tali viro opus esset, cum ille autem nollet constituerunt invitum abbatem in monasterio, quod nominatur Polyehron, ejus reditus est quatuordecim modiorum auri; in patrum autem numero in illo habentur plus quam septuaginta.

V. Fuit vero in illis diebus Rostislav cum Suatopolko princeps Slovenorum et miserunt ex Moravia (nuntios) ad imperatorem Michaellem loquentes ita: Misericordia Dei bene valemus et intraverunt ad nos doctores multi christiani ex Italia et ex Graecia et ex Germania, docentes nos contrario modo, verum nos Sloveni simplices homines sumus neque habemus quempiam, qui nos in veritate instituat et sensum (scripturae) interpretetur. Age igitur, domine

1) 1. Cor. 9, 22.

2) Verba uncis inclusa ad sensum facilius explicandum addita sunt.

mitte talem virum, qui nos omnem veritatem doceat. Tum dixit Michael imperator Constantino philosopho: Audisne philosopho verba ista? Alius hoc perficere non potest nisi tu. Ideo dabo tibi munera multa et assumpto fratre tuo Methodio abbate, proficiscere: etenim vos estis Thessalonicenses, Thessalonicenses vero omnes pure Slovenice loquuntur. Tunc non ausi sunt repugnare Deo atque imperatori, secundum verbum sancti apostoli Petri ¹⁾, prout dixit: Deum timete, regem honorificate; sed cum magnum audivissent sermonem in preces incubuerunt cum aliis qui erant ejusdem ingenii atque hi. Ibiq; manifestavit Deus philosopho Slovenicas litteras et illico litteris formati et sermone composito cum Methodio iter aggressus est Moravicum. Qui iterum coepit humiliter obtemperans servire philosopho et docere cum eo. Ac tribus annis elapsis reversi sunt ambo ex Moravia, postquam discipulos instituerunt.

VI. Nicolaus apostolicus de talibus viris certior factus, accersivit utrumque desiderans eos videre, tanquam angelos Dei; sanxit doctrinam amborum, evangelio Slovenico in altari sancti apostoli Petri deposito et ordinavit presbyterum beatum Methodium. Erant autem (ibi) multi alii homines, qui blasphemabant Slovenicas litteras, loquentes: Dedeceat ullum populum habere libros hos, nisi Hebraeos Graecos Latinosque secundum titulum Pilati, quem in cruce domini scripsit ²⁾, quos papa Pilaticos assecelas et trilingues nominans damnavit et mandavit episcopo cuidam, qui eodem morbo laboraverat, ut ordinaret ex discipulis Slovenicis tres presbyteros et duos lectores.

VII. Post multos vero dies philosophus in judicium ³⁾ iturus dixit ad Methodium fratrem suum: Eece frater nos consortes eramus, unum sulcum imprimentes atque ego in agro cado, postquam diem meum terminavi, tu autem amas montem ⁴⁾ valde, noli relinquere montis gratia disciplinam tuam, hac re enim potes melius salvus fieri.

VIII. Kocel vero ad apostolicum mittens rogavit eum, ut sibi cederet Methodium beatum doctorem nostrum et dixit apostolicus: Non tibi tantum, sed omnibus partibus illis Slovenicis mitto illum magistrum a Deo et a sancto apostolo Petro, primo episcopo et clavigero regni caelestis. Et dimisit illum postquam scripsit epistolam hanc: Andrianus ⁵⁾ episcopus et servus ⁶⁾ Dei Rostislavo et Kocelo, gloria in altissimis Deo et in terra pax, hominibus bonae voluntatis ⁷⁾. Audivimus de vobis spiritualia, quae sitiebamus cum desiderio et precibus vestrae salutis gratia, quoniam expergefecit dominus corda vestra, ut eum quaereretis, et monstravit vobis, quomodo non solum fide verum etiam bonis operibus oporteret Deo servire, fides enim sine operibus mortua est ⁸⁾ et falluntur ii, qui putant, Deum se cognoscere, in operibus autem ab eo

1) 1. Petr. 2, 11.

2) Luc. 23, 38; Joh. 19, 20.

3) I. e. ad mortem.

4) I. e. Olympum.

5) I. e. Hadrianus (II).

6) Suppl. servorum.

7) Luc. 2, 14.

8) Jacob. 2, 26.

desciscunt. Non enim apud hunc episcopalem thronum tantum rogastis doctorem, sed etiam ab orthodoxo imperatore Michaelē misitque vobis beatum philosophum Constantinum cum fratre, cum nobis occasio deesset. Illi vero jure sedis apostolicae in vestras partes cognito, contra canonem nihil fecerunt, sed ad nos venerunt sancti Clementis reliquias ferentes. Nos autem triplici gaudio repleti statuimus re considerata Methodium in partes vestras mittere filium nostrum, postquam eum cum discipulis ordinavimus, virum perfectum intellectu et orthodoxum, ut vos edoceret, quemadmodum rogastis libros in vestram linguam interpretans secundum omnia ecclesiae praecepta plene cum sancta missa id est cum liturgia et baptismo, sicuti Constantinus philosophus divina gratia et sancti Clementis invocatione coepit, item si quis alius potuerit digne et orthodoxe docere, sit sanctum et benedictum a Deo et nobis et omni catholica et apostolica ecclesia, ut facile praecepta divina discatis. Hunc unum servate morem, ut in missa primo legant apostolum et evangelium Romane, dein Slovenice, ut expleatur verbum scripturae ¹⁾: Laudate dominum omnes gentes, atque alio loco ²⁾: Omnes loquentur variis linguis magnalia Dei, prout spiritus sanctus dabat loqui illis. Si quis vero ex doctoribus ad vos venientibus et ex discipulis (eorum) aures suas a veritate avertentibus, ausus fuerit aliter vos in errores seducere, vituperans litteras linguae vestrae, sit excommunicatus sed tantum in iudicium detur ecclesiae, donec se correxerit; isti enim sunt lupi et non oves, quos convenit a fructibus eorum cognoscere ³⁾, et cavere ab illis. Vos autem filii carissimi, audite praecepta Dei nec repudiatis institutionem ecclesiae, ut inveniamini veri adoratores Dei patris nostri caelestis atque omnium sanctorum. Amen. — Excepit autem illum Kocel cum magno honore et iterum misit eum ad apostolicum et viginti viros honestos, ut illum ordinaret episcopum in Pannonia in sedem sancti Andronici apostoli, qui ex septuaginta fuit.

IX. Post hoc vero antiquus inimicus invidus bono et adversarius veritatis incitavit eor hostis Moravici regis cum omnibus episcopis contra nos. „In nostro (inquiunt) imperio doces. Ille autem respondit: Ego quoque, si intelligerem, vestrum id esse, abscederem, sed sancti Petri est; et in veritate, si vos propter ambitionem atque appetitum antiquos fines praeter canones exceditis, prohibentes institutionem divinam, cavete ne ferreum montem osseo vertice pertundere conati cerebrum vestrum effundatis. Dixerunt autem illi: Iracunde loquendo malum accipies. Respondit illi: Veritatem loquar coram regibus neque (ejus) me pudebit, vos autem voluntatem vestram persequimini contra me, non sum enim praestantior illis, qui veritatem loquentes multis cruciatibus hanc vitam amiserunt. Multis verbis factis cum illi respondere non potuissent, dixit rex pronus ⁴⁾: Ne fatigetis Methodium meum, jam enim sudare coepit, ac si esset prope fornacem. Dixit ille: Nae domine, philosopho sudanti quondam facti homines, dixerunt ei: Quid sudas? Ille: Cum idiotis, inquit, disceptavi.

1) Psalm. 116, 1.

2) Apost. 2, 11.

3) Matth. 7, 15—16.

4) I. e. humiliter.

Postquam de illa re contenderunt, discesserunt, illum vero miserunt in Suevos et detinebant annos duos et dimidium.

X. Venit nuntius ad apostolicum, qui de hac re certior factus anathema contra illos misit, ne ullus regis episcopus caneret missas id est officia, dum eum detinerent atque ita eum dimiserunt dicentes Kocelo: Si hunc retines apud te, te a nobis haud facile absolves. Sed illi non sunt absoluti a iudicio sancti Petri, nam quattuor ex illis episcopis obierunt. Accidit vero tunc temporis, ut Moravi, postquam cognoverunt presbyteros Germanicos, qui apud se vivebant, non favere sibi, sed insidias struere, omnes expellerent. Ad apostolicum autem nuntium miserunt: Quoniam antea patres nostri baptismata a sancto Petro jam acceperunt, da nobis Methodium archiepiscopum et doctorem. Illico misit eum apostolicus et Suiatopolk princeps cum omnibus Moravis accipiens illum commendavit ei omnes ecclesias et clericos in omnibus oppidis. Ab isto tempore coepit doctrina Dei valde crescere et tonsi multiplicari in omnibus civitatibus et pagani credere in verum Deum a nugis suis deficientes; tanto magis etiam imperium Moravicum coepit dilatare omnes fines et hostes suos vincere cum omni prosperitate, quemadmodum et ipsi semper narrant.

XI. Erat autem prophetica quoque gratia in illo, quoniam multae ejus prophetiae impletae sunt, e quibus unam vel duas referam. Princeps paganus admodum potens, qui inter Vistulae accolae sedebat, illudebat christianis vexabatque eos. (Methodius) mittens ad illum dixit: Bonum tibi esset, fili, baptizari ultro in tua terra, ne captus invitatus baptizeris in aliena et recorderis mei; quod etiam contigit. Alio vero tempore iterum Suiatopolko bellum gerente cum paganis neque proficiente quidpiam sed cunctante, dum sancti Petri missa id est liturgia appropinquat misit ad illum loquens: Si mihi promittis, fore ut diem sancti Petri cum militibus tuis apud me transigas, credo in Deum, eum tibi illos brevi traditurum esse. Quod et factum est. (Homo) aliquis admodum dives et consiliarius (regis) duxit fratrem suam in matrimonium et (Methodius) multum instituens docens monensque non potuit eos disjungere. (Homines vero quidam) Dei servos se esse simulantes clam corrumpebant eos, propter pecuniam adulati et tandem eos ab ecclesia seduxerunt. Et dixit: Veniet tempus, quando non poterunt vos juvare, meorum autem verborum recordabimini, sed non poterit quidpiam effici. Repente postquam ii a Deo defecerunt periculum eis injectum est et locus eorum non est inventus ¹⁾, sed turbo quasi pulverem tollens dispersit eos. Et alia multa similia his (acciderunt), quae in parabolis palam monstrabat.

XII. Quae omnia cum antiquus inimicus perosus genus humanum ferre non posset, excitavit aliquos adversus illum, sicut Dathan et Abiron contra Moysen alios palam alios clam, qui laborant yopatorica haeresi et infirmiores de via recta ad se devertunt dicentes: Nobis dedit papa potestatem, hunc autem et doctrinam ejus jubet expelli. Tum congregati omnes Moravici homines jusserunt coram se recitari epistolam, ut audirent expulsionem ejus, homines vero, prout mos est hominibus contristabantur et dolebant, quia tali pastore et doctore privabantur, exceptis debilibus, quos error movebat sicut ventus folia. Honorantes autem apostolicos libros invenerunt scripturam: Frater noster Methodius

1) Psalm. 103, 16.

sanctus, orthodoxus est, apostolicum opus perficit et manibus ejus sunt a Deo et ab apostolica sede omnes partes Slovenicae traditae, ut quem condemnaverit sit condemnatus, quem vero sanctificaverit sit sanctus, et rubore suffusi digressi sunt cum pudore sicut nebula.

XIII. Malitia eorum nondum hic substitit sed dixerunt loquentes: Imperator illi irascitur adeo, ut si illum reppererit, haud amplius sit ei vivendum, sed Deus misericors neque in hac re volens reprehensum servum suum, imposuit in cor regi, prout cor regis semper in manu domini est ¹⁾, ut mitteret litteras ad eum: Pater venerande valde desidero te videre; hoc mihi gratificatus ad nos venire festina, ut te videamus, donec es in hac vita et preces tuas accipiamus. Imperator eum statim illuc profectum cum magno honore et gaudio suscepit et doctrinam ejus collaudavit atque ex discipulis ejus presbyterum et diaconum cum libris retinuit; omnem voluntatem ejus perfecit, quantumcumque voluit, nulla re ei recusata et osculatus eum comitatus est multis donis instructum iterum sollemniter ad ejus sedem, item et patriarcha.

XIV. In omnibus itineribus in multa pericula a diabolo adducebatur, in desertis in praedones, in mari in undas turbulentas, in fluviis in syrtis insperatas, ita ut in eo impleretur apostolicum verbum ²⁾: Pericula latronum, pericula in mari, pericula fluminum, pericula in falsis fratribus, in labore et aerumna, in vigiliis multis, in fame et siti, et in caeteris tribulationibus, quas apostolus memorat.

XV. Post ista autem relicto tumultu et dolore suo Deo commendato, prius vero ex discipulis suis duobus presbyteris constitutis, qui valde velociter scribebant, vertit brevi tempore omnes libros (scripturae) plene, exceptis Maccabaeis, ex Graeca lingua in Slovenicam, intra sex menses, a Martio mense inchoans usque ad vicesimam sextam diem Octobris mensis. Opere vero finito debitas gratias et laudem Deo egit concedenti talem gratiam atque eventum et sanctam elevationem mysteriosam ³⁾ cum clero suo (laudibus ex-) tollens fecit memoriam sancti Demetrii. Psalterium enim tantum et evangelium cum apostolo et electis officiis ecclesiasticis cum philosopho antea converterat. Tunc nomocanonem quoque id est regulam legis et patericon transtulit.

XVI. Dum Ungaricus rex in partes Danubii venit, voluit illum videre et licet (homines) quidam loquerentur et putarent, eum non posse sine cruciati ab illo liberari, ivit ad eum. Ille vero, prout decet dominum, ita hunc suscepit honorifice et sollemniter cum gaudio; et colloctus cum eo, prout tales viros decebat sermones facere dimisit illum cum amore et cum donis magnis, deosculatus eum, atque dixit: Memento mei semper, pater venerabilis in sanctis precibus tuis.

XVII. Omnibus causis ita ex sua parte dimotis, ora multiloquorum observavit, cursum perfecit, fidem servans et justitiae coronam expectans; et quoniam sic Deo gratus et amabilis erat, appropinquabat tempus pacem accipiendi a passione et multorum laborum mercedem. Interrogarunt autem et dixerunt: Quem agnoscis pater et doctor honorabilis inter discipulos tuos in instituendo tibi

1) Proverb. 21, 1.

2) 2 Cor. 11, 26—27.

3) St. Demetrii, cujus memoria celebrabatur die XXVI. mens. Octobris.

successorem? Monstravit vero illis unum ex fidis discipulis suis dictum Gorazd. dicens: Hic est vestrae patriae vir ingenuus atque in Latinis libris apprime eruditus et orthodoxus; hoc sit Deo gratum et vobis sicuti et mihi. Congregatis vero per illum dominica palmarum omnibus hominibus ecclesiam ingressus et non multum locutus benedixit regem et principem et clericos et omnes homines et dixit: Custodite me proles, usque ad tertium diem. Sic etiam factum est. Cum tertia dies illucesceret dixit igitur ¹⁾: Domine in manus tuas commendo spiritum meum. In manibus presbyterorum requievit sexta die mensis Aprilis tertia indictione anno millesimo trecentesimo nonagesimo tertio a creatura totius mundi. Discipuli ejus re considerata debitos honores reddiderunt et officium ecclesiasticum Latine, Graece, Slovenice instituerunt et sacrificium peregerunt et collocarunt (eum) in synodali ecclesia. Et collectus est ad patres suos, ad patriarchas et apostolos, doctores et martyres. Homines vero, populus innumerabilis congregatus, in funus venerunt, deflentes doctorem et pastorem bonum, viri, et mulieres, parvi et magni, divites et pauperes, liberi et servi, viduae et orphani, peregrini et domestici, infirmi et sani, omnes in ejus funus venerunt, qui ²⁾ omnia omnibus factus est, ut omnes lucrifaceret. Tu vero desuper sanctum et venerabile caput ³⁾, precibus tuis nos respiciens desiderantes te, libera discipulos tuos ab omni periculo, et doctrinam propagans et haereses persequens, ut postquam tali modo, qualis vocatione nostra dignus est, viximus hic, perveniamus ad te tuus grex, ad dexteram Christi Dei nostri, aeternam vitam ab illo percipientes; isti enim est gloria et honor in saecula saeculorum. Amen.

1) Luc. 23, 46.

2) 1 Cor. 9, 22.

3) Vgl. vita St. Clementis c. 29 (ed. Miklosich, p. 33—34).

Anmerkungen und Excurse.

Zu Cap. II. (Charakter und Herkunft des Methodius.) Die Charakterschilderung des Methodius, womit unser Autor seine Erzählung beginnt, ermangelt, wie die vieler anderer Heiligen des Mittelalters, gänzlich der individuellen Anschaulichkeit. In dem Bestreben alle Tugenden im Vereine auf ihre Glaubenshelden zu häufen, verwischten die Legendenschreiber oft völlig deren charakteristische Eigenthümlichkeiten und entzogen dem Leser den Anblick des Gegenstandes, weil sie ihn in zu hellem Lichte darstellen wollten. Constantin, nach Cap. IV, der jüngere Bruder des Methodius, erscheint geistig hervorragender und schöpferischer als dieser; seine Gaben, darunter auch ein bedeutendes Sprachtalent, erregen frühzeitig Aufmerksamkeit und Bewunderung, während sich schon im Knaben die Richtung auf ein beschauliches, gottgeweihtes Leben zeigt, welcher er vornehmlich den Beinamen des Philosophen zu danken hatte. Methodius dagegen, mehr den Dingen dieser Welt zugewendet, widmet sich erst in reiferen Jahren dem geistlichen Stande; so lange er mit dem Bruder gemeinsam wirkt, ordnet er sich bescheiden dem überlegenen Genius unter, und steht ihm nur als Diener und Gehülfe zur Seite. Nach Constantins Tode, da er genöthigt ist, selbstständig dessen Arbeiten fortzusetzen und seine Schöpfungen zu vollenden, tritt seine praktische Tüchtigkeit erst recht hervor, und verschafft ihm in einem weiten Wirkungskreise die schönsten Erfolge.

Die Vaterstadt des Methodius war das ehrwürdige Thessalonien, ein Ort, welcher durch alle Stürme der Völkerwanderung hindurch sich seine griechische Bevölkerung stets bewahrt hatte; vgl. Tafel de Thessalonica ejusque agro pag. XIII: „Graecos vero urbis primarios incolas vel seculo post Chr. XII. fuisse, ejus rei documentum est Eustathius metropolita, cujus homiliae graecae scriptae ibique habitae non solum linguae veteris usum verum elegantiora ejus studia inter urbis illius incolas evidentissime testantur.“ Aus dem Anfange des zehnten Jahrhunderts besitzen wir eine Beschreibung des damaligen Zustandes von Thessalonien von Johannes Kameniatä, einem Eingeborenen, welcher ausser der reizenden Lage, dem lebhaften Verkehr und den vielen geistlichen Stiftungen der Stadt besonders auch ihre Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft preist: „ἔσπουδά-
ξετο γὰρ αὐτῇ γυνῶσις ὡς ὀφθαλμοῖς βλέψις καὶ εὐνομία ὡς ζωῆς πραγματεία.
καὶ εἶδες ἂν περὶ μηδὲν ἄλλο τὴν νεάζουσαν τῶν παιδῶν κῆραν σχολάζουσαν
ἢ περὶ λόγους, ἐξ ὧν ἐπιστήμαι καὶ τέχναι τὸ κράτος ἔχουσι. (De excidio Thessalo-
nicensi c. 10, ed. Bekker, p. 501.) Die Umgegenden der Stadt waren rings von
slawischen Stämmen bevölkert, von denen uns in den Wundern des heil. Deme-

trius (Acta sanctor. mens. Oct. tom. IV) die Belegeziten, Berziten, Bajuniten, Runchiner, Strymonier u. a. namentlich angeführt werden ¹⁾). Nachdem dieselben im sechsten und siebenten Jahrhundert Thessalonich oft schwer bedrängt hatten, waren sie allmählich zum Christenthume bekehrt worden und bewohnten als friedliche Ackerbauer das flache Land ²⁾, indem sie z. Th. wie die Drugubiten und Sagudaten der Stadt Zins zahlten. (Cameniata c. 6, vgl. Tafel p. LIV — LXXXVI.) Das Verhältniss des griechischen Thessalonich zu seinen slawischen Umwohnern war also wohl ein ähnliches, wie heutzutage bei den Städten des alten Karantaniens, z. B. Villach, Laibach, Cilli u. s. w., welche meist von Deutschen bevölkert sind, die aber auch die windische Mundart sprechen, während das Landvolk nur slawonisch redet. Es darf uns daher der Cap. V angeführte Ausspruch des Kaisers Michael nicht befremden, dass alle Thessalonicher rein slawisch sprächen, wozu sie ausser ihren nächsten Umgebungen, besonders durch den häufigen Verkehr mit den benachbarten, damals schon slawisch redenden Bulgaren veranlasst und genöthigt wurden. Aus diesem Grunde mochte auch dem Constantin und seinem Bruder die slawische Sprache von früh auf geläufig sein und wir sind nicht berechtigt wegen dieser Kenntniss ihre griechische Abkunft irgend in Zweifel zu ziehen. Die Worte unserer Quelle, die Griechen hätten den Methodius von Kindesbeinen an geliebt und hochgeschätzt, sind auch nicht so zu verstehen, als ob er hierdurch von den Griechen unterschieden werden sollte, der Verfasser denkt vielmehr als Gegensatz zu den Griechen die Slawen, welche ihn erst später liebten und schätzten, da er ihr Lehrer geworden war. Ohne Beweiskraft ist das Excerptum de Karentanis ³⁾, in welchem Methodius quidam Slavus genannt wird, da es schwerlich über das zwölfte Jahrhundert hinaufgeht und in dem ihm zu Grunde liegenden libellus de convers. Bagoarior. ⁴⁾ an der entsprechenden Stelle quidam Graecus steht.

Noch weitere Gelegenheit die slawische Sprache sich anzueignen erhielt Methodius dadurch, dass das Amt, welches er bekleidete, ihn zu den Slawen in unmittelbare Beziehung brachte. Unser Autor nennt dasselbe eine slawische Fürstenwürde und bezeichnet damit wahrscheinlich die Statthalterschaft über eine von Slawen vorzugsweise bevölkerte Provinz. Von dieser Art war namentlich die Würde des *στρατηγὸς Στρυμόνος*, welcher bei Kameniata (c. 20, 59, p. 514, 569) als Oberhaupt eines slawischen Stammes erscheint, und als solcher von der Stadt Thessalonich um Hülfe gebeten wird ⁵⁾. Seine Stellung würde am meisten den Worten unserer Legende entsprechen. Wir sehen aus dem Vorhergehenden, wie sehr die früheren Lebensumstände des Methodius für seinen dereinstigen Beruf günstig waren; seine Familie war vornehm und angesehen (wie ausser unserer Legende auch die Translatio St. Clementis ⁶⁾ bezeugt), seine Vater-

1) Vgl. Schafarik's slav. Alterth. II, 218—227.

2) Vgl. Liudprand. Antapodos. III, 24.

3) Pertz, Monum. Germaniae SS. XI, 15.

4) Ib. p. 13.

5) Constantin. Porphyrog. de thematib. II, 6 (ed. Bekker) „καὶ Στρυμόνα αὐτὸ (thema Strymonis) ἀντὶ Μαρκεδόνων διακείμενον κ. τ. λ.

6) Acta sanctor. ed. Bollandi Martii tom. II, p. 19.

stadt durch ihre Leistungen in griechischer Wissenschaft ausgezeichnet; eben wegen ihrer Lage aber in einem ganz von Slawen besetzten Lande trat er frühzeitig mit diesen in Berührung und bald auch in ein dauerndes Verhältniss.

Zu Cap. III—IV. (Methodius im Kloster; Reise zu den Chazaren.) Dass Methodius in den Mönchsstand getreten sei, ersehen wir nicht blos aus unserer Quelle, sondern auch aus der *Translatio* (c. 11), nach welcher die Mutter die beiden Brüder bei ihrer Abreise in fremde Länder unter Thränen bat, dass, wenn einer von ihnen unterwegs sterben sollte, der Überlebende den Verschiedenen zu ihrem Kloster zurückbringen und daselbst bestatten lassen möge. Aus diesen Worten geht auch hervor, dass Constantin und Methodius in demselben Kloster lebten, ehe sie ihre Missionsthätigkeit begannen. Dies bezeugt ausdrücklich das altserbische Leben Constantins c. VII: *In Olympum autem profectus (Constantinus) ad Methodium germanum suum ibi vivebat et Deum continuo precabatur in libris solummodo versatus.* Das Geschichtchen von dem Mönche Methodius ¹⁾, der durch ein Gemälde den bulgarischen König Bogoris bekehrt habe, ist nicht auf unseren Methodius zu beziehen und verdient überhaupt wenig Glauben.

Die Reise des Methodius zu den Chazaren wird von der *Translatio* mit Stillschweigen übergangen, welche bei dieser Gelegenheit nur den Constantin erwähnt. Nach der oftgenannten Biographie desselben, welche hierin die Aussagen unserer Legende ergänzt, hatte auch dieser allein die Disputation mit den Juden und Muhammedanern am Hofe des chazarischen Chakans zu bestehen, zu der es dem Methodius vielleicht an der nöthigen theologischen Gelehrsamkeit gebrach; denn Constantin sagt daselbst zu seinen Gegnern (c. X): *Ego sum homo unus apud vos sine consanguineis et sociis. Sed de Deo disputamus, cui sunt in manibus omnia etiam corda nostra.* Späterhin wird vom Methodius, den wir c. XII als Reisegefährten seines Bruders erblicken, berichtet, er habe die bei den Chazaren gehaltene Disputation, in acht Abschnitte getheilt, zum Gedächtniss der Nachwelt niedergeschrieben. Aus dieser Quelle möchte vielleicht als ein kurzer Auszug der Bericht stammen, welcher sich unabhängig von dem Leben Constantins über diesen Gegenstand erhalten hat, und in Pogodins russischer Übersetzung von Dobrowsky's Cyrill und Method pag. 111 — 115 abgedruckt ist.

Zu Cap. V. (Gesandtschaft der Mährer; Erfindung einer slawischen Schrift.) Über die Gesandtschaft des mährischen Herzogs Rastislav (846—870) an den griechischen Kaiser Michael (842—866) liegen uns vier Berichte vor, von denen je zwei eine grössere innere Übereinstimmung zeigen. Nach der V. Constant. (c. XIV.) und der *Translatio* (pag. 20), welche auch in manchen anderen Punkten auffallend zusammentreffen, war es Rastislav allein, der nach Constantinopel seine Botschafter sandte; nach unserer Quelle betheiligte sich auch sein Neffe Suatopluk daran und nach Nestor ²⁾ ausser diesem auch der pannonische Fürst Kozei. Das letztere ist sicher falsch, da mindestens noch im J. 865 der Erzbischof Adalwin Kirchen in dessen Gebiet

1) Theophan. contin. IV, 15.

2) ed. Schlözer II, 177

weihte ¹⁾. Suatopluk's Theilnahme an der Gesandtschaft scheint dagegen nicht verwerflich zu sein, da er unter der Oberhoheit seines Oheims ein eigenes Gebiet, wahrscheinlich in der Gegend von Neitra verwaltete ²⁾. Es ist schon öfter bemerkt worden, dass namentlich auch politische Rücksichten den Mährerherzog, der bereits seit dem Jahre 855 zur Abschüttelung des fränkischen Joches Versuche machte, bewegen hätten, durch Herbeirufung griechischer Priester dem Einfluss der lateinischen zu entgehen. Unmöglich wäre ein solcher Anschluss an das griechische Reich in kirchlicher Beziehung damals nicht gewesen, da das in der Mitte liegende Bulgarien sich ebenfalls der griechischen Kirche zuzuwenden schien. Mähren war bereits, wie sich aus der Botschaft Rastislaw's ergibt, hauptsächlich von Deutschland aus zum Christenthume bekehrt worden, ohne dass man es jedoch einem bestimmten Sprengel zugetheilt hätte, denn die Ansprüche, welche der Bischof von Passau im J. 900 darauf erhob, gründeten sich wohl mehr auf seine vorübergehende politische Vereinigung mit der zum Bisthum Passau gehörigen Ostmark ³⁾ im J. 870 und dienten nur den bairischen Eroberungsplänen als Vorwand. Da nicht blos deutsche, sondern auch griechische und italienische Priester in Mähren predigten, von welchen letzteren uns ein Johannes von Venedig genannt wird ⁴⁾, so mag der Zustand des Landes in kirchlicher Hinsicht ein ähnlich verworrenen und ungeordneter gewesen sein, wie um die nämliche Zeit in Bulgarien ⁵⁾.

Zwei Gründe legen unsere Quellen übereinstimmend den mährischen Gesandten in den Mund, um derentwillen Rastislaw sich Lehrer aus Griechenland verlangt habe: einmal um gegenüber den unter einander abweichenden Meinungen der fremden Priester eine sichere und zuverlässige Grundlage des Glaubens zu gewinnen, andererseits um das Wort Gottes in seiner Sprache zu hören und zu verstehen. Da die Mährer nicht um Constantin und Methodius insbesondere, sondern um Lehrer im Allgemeinen bitten, so ist es wahrscheinlich nur ein unbegründeter Zusatz der Translatio, dass Rastislaw auf die Kunde von Constantins Wirksamkeit unter den Chazaren Gesandte nach Konstantinopel abgeschickt habe.

Über den Zeitpunkt dieses Ereignisses liegt uns keine bestimmte Angabe vor, ausser dass nach der V. Constant. c. XIV, die Absendung der Brüder vor der Ermordung des Cäsars Bardas, also vor dem 21. April 866 erfolgte ⁶⁾. Rechnen wir von der Zeit an rückwärts, wo sie Mähren verliessen, d. h. von dem Ende des Jahres 867, so würde uns die Translatio, welche die Dauer ihres Aufenthaltes in Mähren auf 4½ Jahr angibt, auf 863 führen, unsere Quelle dagegen und die V. Constant., nach welcher sie 40 Monate dort blieben, auf 864; eine Differenz, welche vielleicht darin ihren Grund hat, dass die einen von der

1) S. meine Abhandlung „Über die südöstl. Marken des fränk. Reiches“ p. 45.

2) Ib. pag. 43.

3) Ann. Fuld. 870.

4) Ib. 874.

5) Responsa Nicolai I. p. ad consulta Bulgaror. ap. Mansi collectio concilior. XV, 409.

6) Theophan. contin. V, 18 ed. Bekker, pag. 238.

Gesandtschaft Rastislavs, die anderen von der Ankunft der Brüder in Mähren an zählten.

Die Erfindung einer slawischen Schrift — die That, durch welche Constantins Name vor allem unsterblich geworden ist — setzt unsere Legende in dasselbe Jahr, in welchem die Berufung nach Mähren geschah, und lässt sie unmittelbar darauf folgen. Hiermit steht im Widerspruch der in einer Handschrift aus dem Jahre 1348 auf uns gelangte und vielleicht dem X. bis XI. Jahrhunderte angehörige bulgarische Mönch Chrabr ¹⁾, welcher jene Erfindung dem J. 855 zuschreibt. Seiner Autorität sind die meisten Forscher ²⁾ gefolgt, da auch in einer verderbten Stelle der neubulgarischen Legende derselbe Zeitpunkt bezeichnet zu sein schien ³⁾ und anderweitige Zeugnisse nicht vorlagen. Nach unserer Quelle dürfte es nun sehr zweifelhaft scheinen, ob jener doch nicht gleichzeitigen Angabe wirklich Glauben zu schenken sei, denn während wir nicht wüssten, welche Beweggründe Constantin 855 zur Schöpfung einer slawischen Schrift gehabt hätte, bietet im J. 863 (oder 864) der Wunsch der Mährer, die Bibel näher und besser kennen zu lernen, die natürlichste Veranlassung dar, sie in ihre Sprache zu übertragen, und zu diesem Behufe eine Schrift zu erfinden.

Über die Art und Weise, wie Constantin sein neues slawisches Alphabet zu Stande gebracht habe, gibt unsere Legende leider keine Einzelheiten und bezeichnet nicht eben sachgemäss dies mühsame Werk als eine durch Gebet erlangte plötzliche Offenbarung Gottes. Noch deutlicher drückt sich hierüber die V. Const. (c. XIV) aus, deren Worte wir desshalb hersetzen wollen: *Congregato vero concilio imperator advocavit Constantinum philosophum, hanc rem (i. e. Rastislavi petitionem) ei notam fecit ac dixit: Scio te esse fatigatum, philosophe, sed opus est te ire illuc. Etenim hanc rem nemo alius tam bene perficere potest, quam tu. Respondit philosophus: Quamquam fatigatus sum et aeger corpore, cum gaudio illuc proficiscar, si litteras in lingua sua habent. Dixit autem imperator ei: Avus meus et pater meus et alii multi hoc quaerentes non investigarunt, quomodo igitur ego id investigare possum. Philosophus vero dixit: Quis potest in aqua orationem scribere et haereticum sibi nomen comparare? Respondit ei iterum imperator cum Barda avunculo suo: Si vis, Deus has tibi dare potest, quietiam dat sine dubio omnibus petentibus et aperit pulsantibus. Verum philosophus secundum antiquam consuetudinem precibus se dedit cum aliis laboris sociis. Mox autem ei Deus eas dedit exaudiens orationem servorum suorum et illico composuit litteras et sermonem evangelicum scribere coepit: In principio erat verbum et verbum erat apud Deum et Deus erat verbum etc. Imperator vero laetatus cum suis consiliariis Deum laudavit.*“ Aus dieser Erzählung erhellt, dass nach der Meinung unseres Legendenschreibers vor Constantin

1) Schafařík's slaw. Alterth. II, 690.

2) Ib. pag. 477.

3) S. Dobrowsky mähr. Legende von Cyrill. und Method. p. 64; vgl. Kopitar Hesych. glossogr., pag. 55, dessen Lesart ebenfalls sich nicht historisch rechtfertigen lässt. Überhaupt bezieht sich jene Stelle gar nicht auf die Erfindung der Buchstaben.

keine slawische Schrift existirte, und dass daher die Erfindung desselben eine durchaus ursprüngliche war, welche nur göttlicher Eingebung sich zuschreiben liess. In ähnlichem Sinne spricht sich der Biograph des heil. Clemens aus (c. 2), nach welchem durch anhaltendes Fasten und inbrünstiges Gebet vom heiligen Geiste die Offenbarung der slawischen Schrift erleht wurde. Wir sehen daher, dass sich aus beiden Legenden eigentlich keine neuen Thatsachen ergeben, mittelst deren sich entscheiden liesse, ob die glagolitische oder die cyrillische Schrift älter sei, und welche von beiden Constantin erfunden habe. Hätte derselbe auch wirklich die eine von beiden gekannt, und sich ihrer als Grundlage für die andere von ihm verfertigte bedient, so wäre es dennoch durchaus nicht auffallend, dass die Verfasser unserer Legenden, welche jener ersten Erfindung ferne standen und von einem früheren slawischen Alphabete keine Kenntniss hatten, das Werk ihres Meisters für ein ursprüngliches, nur aus ihm selbst geschöpftes Erzeugniss ansahen. Ihre Aussagen können daher nicht benutzt werden, um gegen das frühere Vorhandensein der glagolitischen Schrift zu zeugen, welche von Kopitar, Jac. Grimm, Haupt und Miklosich als die ursprüngliche und älteste anerkannt worden ist. Ihre Partei hat in jüngster Zeit Karl Pertz ergriffen, welcher in seiner Abhandlung *de cosmographia Ethici* (p. 150—153) ¹⁾ nachzuweisen sucht, dass der Philosoph Ethikus aus Istrien, der vielleicht von slawischer Abkunft war, in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Glagoliza erfunden habe. Durch den Übersetzer seiner Kosmographie, den heiligen Hieronymus fand jene Schrift sodann weitere Verbreitung, wesshalb dieser zufolge der unter den Slawen herrschenden Überlieferung allgemein als Urheber derselben galt. Der Beweis, welcher von Pertz für diese Behauptungen geführt wird, macht die Sache zwar äusserst wahrscheinlich, ist jedoch nicht völlig zwingend, so dass das Verhältniss beider Schriftarten zu einander wohl noch längere Zeit ein streitiges bleiben wird.

Excurs über die Nationalität der alten Mährer.

Ehe wir zu weiteren Erörterungen über die Angaben unserer Legende übergehen, müssen wir zuvörderst uns die Frage vorlegen, in welchem slawischen Dialekt und für welchen Volksstamm Constantin in der von ihm erfundenen Schrift die Bibelübersetzung unternommen habe. Schafarik ²⁾ und Kopitar ³⁾ haben in verschiedener Weise hierauf geantwortet, indem jener die Kirchensprache, in welche die heiligen Schriften übertragen sind, auf die Mundart der

1) S. daselbst die Literatur über diesen Gegenstand.

2) Slaw. Alterthüm. II, 484—486.

3) Die Beschaffenheit und der Ursprung der slawischen Kirchensprache bildet den Hauptinhalt folgender Schriften, welche sämmtlich reich an fruchtbaren und scharfsinnigen Bemerkungen sind: Glagolita Clozianus, pag. IX, XXXIII. sqq.; Ursprung der slawischen Liturgie in Pannonien bei Chmel, österr. Geschichtsforscher I, 3, pag. 508 ff.; Hesychii glossographi epiglossistes Russus pag. 48; Über Dobrowsky's Institutiones linguae Slavicae in den Wien. Jahrb. XVII, 69; Prolegomena historica bei Miklosich slaw. Bibliothek pag. 69.

bulgarischen Slawen, dieser auf die der Karantaner zurückführte, beide aber ihre Ansicht durch die Verwandtschaft derselben mit den heutigen Dialekten der Bulgaren und Winden zu erhärten suchten. Eine Vermittelung dieser entgegenstehenden Meinungen gibt Miklosich ¹⁾, nach welchem sowohl das Windische oder Neu-Slovenische, als auch das Bulgarische aus einer gemeinsamen Wurzel, dem Alt-Slovenischen, entsprungen sind, dessen Denkmale uns eben in den von Constantin und seinen Gehülfen übersetzten Kirchenbüchern vorliegen. Erst nachdem gegen Ende des neunten Jahrhunderts die eindringenden Magyaren gleich einem Keile die Slawen des griechischen Reiches von den Bewohnern Pannoniens und Kärntens gespalten hatten, sonderten sich ihre Dialekte schärfer und nahmen grösstentheils unter fremdem Einfluss bedeutende Verschiedenheiten an, während sie zur Zeit Constantins wenig von einander abwichen und füglich als Ein Dialekt betrachtet werden konnten.

Das Alt-Slovenische enthält eine nicht unbedeutende Anzahl von Worten, welche aus der deutschen Sprache ²⁾ entnommen sind, und sogar einige, die sich nur aus dem Gothischen ³⁾ ableiten lassen. Der Ursprung der letzteren könnte entweder auf die Ostgothen zurückgehen, welche einst vor dem Zuge Theoderichs nach Italien die nördlichen Theile des oströmischen Reiches bis nach Pannonien hinein inne hatten ⁴⁾, oder auf den ihnen verwandten Stamm der Gepiden ⁵⁾, von welchen trotz ihrer völligen Unterwerfung durch die Avarn gegen Ende des neunten Jahrhunderts in Pannonien noch Überreste vorhanden waren ⁶⁾. Die deutschen Worte in der slawischen Kirchensprache beweisen unwiderleglich, dass Constantin unter einem von Deutschland aus zur römisch-katholischen Kirche bekehrten Volke zu lehren und die Bibel zu übersetzen begann. Aus dieser Thatsache folgt, dass dies nicht zuerst für die Bulgaren geschehen sein kann, wie der Biograph des heil. Clemens fälschlich berichtet ⁷⁾; seine Unglaubwürdigkeit für diese frühere Zeit ergibt sich nämlich schon daraus, dass er den Constantin nur unter dem Namen Kyrillos kennt, ein sicherer Beweis, dass ihm von einer Wirksamkeit desselben in Bulgarien, welche höchstens gelegentlich auf der Durchreise hätte stattfinden können, keine unmittelbare Kunde zugekommen war. Dass er jedoch glauben konnte, die slawischen Kirchenbücher, welche die Bulgaren erst nach dem Tode des Methodius durch dessen Schüler Clemens, Naum und Angelarius erhielten, seien ursprünglich für dieselben übersetzt und verfasst, beweist, dass sie trotz einiger kleiner Abweichungen

1) Vgl. Grammatik d. slaw. Sprachen, pag. VII—VIII.

2) Eine Zusammenstellung dieser Worte bei Kopitar Glag. Clozian. XXXII; Hesych. epigloss. 49; Wien. Jahrb. XVII, 71; Chmel, österr. Geschichtsf. I, 3, 503; vgl. Haupt über Kopitar's Glag. Cloz. Wien. Jahrb. LXXVI, 130 ff. und Schafaržik II, 484.

3) S. Schafaržik I, 429.

4) Procop. de bello Vandalico I, 2 (ed. Dindorf, pag. 319).

5) Ib. pag. 312—313.

6) Paulus Diaconus I, 27 (Muratori SS. rer. Italicar. I, 427); De convers. Bagoar. (Pertz SS. XI, 9) „De Gepidis autem quidam adhuc ibi resident“ (a. 871).

7) C. 2, pag. 2.

mit der bulgarischen Sprache fast ganz übereinstimmten, und bestätigt somit unsere oben gemachte Bemerkung. Es ist hiernach gewiss eine ungenaue Nachricht der Translatio, deren italienischer Verfasser leicht einen solchen Verstoß begehen konnte, dass Constantin die Evangelien schon fertig übersetzt nach Mähren mitgebracht habe, da er jene deutschen Worte, welche sich besonders auf kirebliche Begriffe beziehen, nicht von den Umwohnern Thessalonichs, sondern offenbar erst in seinem späteren Wirkungskreise erlernte. Vor seiner Abreise mag er daher höchstens die Übersetzung begonnen haben ¹⁾, wie dies in seiner altserbischen Biographie bezeugt wird. Noch ein anderer Umstand unterstützt diese Ansicht, nämlich der, dass in dem neuen Testamente, wie es auf uns gelangt ist, sich einige grobe Missverständnisse des griechischen Textes finden, welche überhaupt von keinem Griechen, geschweige denn von einem so gelehrten Manne, wie Constantin, begangen worden sein können ²⁾. Kopitar folgerte daraus, dass die Brüder nur die Anreger oder Besteller der durch ganz unstudierte Dolmetscher gemachten Übersetzung gewesen seien. Solcher Gehülften oder Lehrlinge bedienten sie sich aber natürlich erst in dem Lande, für welches sie die ganze Arbeit übernommen hatten.

Es fragt sich nun, wenn es einmal feststeht, dass die slawische Kirchensprache alt-slovenisch ist, und auf eine Gegend hindeutet, welche von Deutschland aus die Taufe und die christliche Terminologie bereits empfangen hatte, wo wir die Urheimath derselben zu suchen haben. Die Winden oder Slovenen, die unzweifelhaften Nachkommen der alten Karantaner, deren Sprache sicher alt-slovenisch war, gegen zwei Millionen stark, bewohnen gegenwärtig einen bedeutenden Theil von Kärnten, Krain, Istrien, dem Littorale, der Steiermark, das Zalader Comitatz in Ungern, so wie die Zupanien Agram, Varazdin und Kreuz in dem sogenannten Kroatien ³⁾, sie erstrecken sich also, mehr oder weniger mit deutschen Einwanderern vermischt, über den ganzen Raum zwischen Triest und Esseg, Agram und Villach, dem Plattensee und Ödenburg ⁴⁾. Ungleich ausgebreiteter war dieser Volksstamm, über dessen Niederlassung in jenen Gegenden keine sichere Kunde auf uns gelangt ist, in dem Zeitalter des Methodius, in welchem sie im Westen auf beiden Ufern der Donau in zahlreichen Ansiedelun-

1) Vgl. Haupt a. a. O., pag. 128—131: „Dass sie bereits in Macedonien an die Übersetzung der heil. Schrift gegangen, ist weder irgend bezeugt, noch selbst wahrscheinlich. . . . Soviel ich nun weiss, begann im Mittelalter die Bekehrung heidnischer Völker nirgends, wie etwa heut zu Tage mit der Übersetzung der Bibel, und alles spricht dafür, dass Cyrill und Method erst in Pannonien, dessen Bewohner durch das längst befestigte Christenthum für ein solches Geschenk reif waren, den Gedanken der Bibelübersetzung fassten, und bei diesem Werke nicht die vielleicht früher erlernte bulgarische Mundart anwandten, sondern die Sprache der Pannonier, für die sie es zunächst unternahmen.

2) Chmel, österr. Geschichtsforscher I, 3, 510; Österreich. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde, Vol. II, pag. 343 (a. 1836).

3) Miklosich, vergl. Grammatik der slaw. Sprachen, pag. VIII; vgl. Kopitar in den Wien. Jahrb. XVII, 70 u. a. a. O.

4) S. Kopitars Selbstbiographie in Miklosich slaw. Bibliothek, pag. 1—2.

gen sich fast bis zum Inn und bis in die Thäler des östlichen Tirols ausdehnten ¹⁾, im Südosten aber bis zur Donau, zur Sau und zur Kulpa. In dem alten Karantänien wurden sie durch die fortschreitende Germanisirung dieser Gegenden immer mehr beschränkt, aus dem Erzherzogthum Österreich gänzlich verdrängt, Pannonien nördlich der Drau, wo sie einst unter avarischer Herrschaft gesessen, verloren sie an die Ungern bis auf einen kleinen Theil von Ober-Pannonien, von dem Lande zwischen Sau und Drau ²⁾ wurde das sogenannte Syrmien von illyrischen Flüchtlingen bevölkert und auch in der grösseren westlichen Hälfte, welche ihnen blieb, erlitt ihre Sprache durch das Vordringen der Serben nicht unbedeutende Veränderungen. Unter diesem Volke, welches seit dem Sturze des avarischen Reiches unter fränkischer Botmässigkeit stand, treten uns um die Mitte des neunten Jahrhunderts nur zwei einigermaßen selbstständige Fürstenthümer entgegen, während die übrigen Bezirke, eigener Häuptlinge beraubt, deutschen Gaugrafen gehorchen mussten; es war dies die Gegend um den Plattensee bis zur Raab und vielleicht bis zur Drau und Donau, wo seit 861 Kozel, der Sohn des Privina, als Vasall Ludwigs des Deutschen waltete, und das Land zwischen Sau und Drau, dessen Häuptlinge Liudewit und Ratimar (820, 838) sich von der fränkischen Oberhoheit loszureissen suchten, wodurch sie dann unter bulgarische Herrschaft geriethen, bis im J. 884 Brazlawo zur fränkischen zurückkehrte. Im Gebiete des Kozel, der nach der altserbischen Legende den Constantin zu Ende des Jahres 867 auf seiner Durchreise nach Rom kennen lernte, konnte er die Evangelien, welche er 868 dem Papste Hadrian II. vorlegte, nicht übersetzt haben, weil nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen bis 871 dort der Erzbischof von Salzburg unbestritten seine Metropolitanrechte ausübte, und keinen fremden Priester duldete ³⁾. Es bliebe somit noch der Theil Unter-Pannoniens südlich von der Drau als Urheimath der alt-slovenischen Kirchenbücher übrig, über dessen kirchliche Verhältnisse im neunten Jahrhundert uns durch-

1) Schafařík, slaw. Alterth. II, 338—345.

2) Ich nehme hier eine früher von mir nach Schafařík's Vorgange aufgestellte Behauptung (Über die südöstl. Marken des fränk. Reiches, pag. 17—18) zurück, dass die Bewohner des Landes zwischen Sau und Drau ein Zweig der Chorwaten gewesen seien. Die Sprache dieser Leute ist nämlich, wie auch Schafařík (II, 306—308) anerkennt, von der chorwatischen verschieden und stellt sich vielmehr, wie Kopitar und Miklosich bemerkten, als ein durch den Einfluss des Serbischen entstelltes Slovenisch heraus. Da nun der Name Kroatien für diese Gegenden erst nach der Schlacht von Mohatsch (1526) unter österreichischer Herrschaft willkürlich eingeführt worden ist, so bleibt als Beleg für jene Behauptung nur die Stelle bei Constantin de administr. imp. c. 30 übrig, welche ihrer Auslegung nach unsicher ist, und nichts gegen unläugbare Thatsachen zu zeugen vermag. S. Kopitar (Wien. Jahrb. XVII, 10): Der Provincialkroate gehörte bis vor 300 Jahren selbst geographisch zu den Windischen, wohin er auch der Sprache nach immer gehört. Selbst Slavonien, jetzt mit illyrischen Flüchtlingen bevölkert, ist nur ein Theil des alten windischen Landes. Das wahre Kroatien ist nach aller Geschichte nur im Süden der Kulp, unbestimmt wie tief hinein in Bosnien, Dalmatien und Istrien zu suchen.

3) Pertz, SS. XI, 13—14.

aus nichts überliefert ist. Obgleich auch Kopitar ¹⁾ dorthin den Wirkungskreis des Methodius verlegen wollte, so steht seiner Annahme doch ein von ihm unbeachtet gelassenes, von Blumberger ²⁾ mit Scheingründen bekämpftes historisches Zeugniß entgegen, zu dessen Darlegung wir jetzt übergehen wollen.

Es ist Thatsache, dass die Aufforderung, welche der mährische Herzog Rastislav an den byzantinischen Kaiser richtete, diesen zur Absendung der beiden Brüder bewog. Die Aufgabe, um deren willen sie berufen wurden, war nicht die, ein heidnisches Volk zu bekehren, sondern vielmehr einem bereits bekehrten eine feste Regel des Glaubens zu überliefern, und ihm vor allem die heiligen Schriften durch mündliche oder schriftliche Übersetzung in die Landessprache verständlich zu machen. Zu diesem Behufe wendete Constantin die von ihm erfundene slawische Schrift an. Nachdem er darauf 3—4 Jahre mit seinem Bruder in Mähren gepredigt hatte, und zwar unseres Wissens nur in Mähren, brachte er die daselbst übersetzten Evangelien, das älteste Denkmal der alt-slovenischen Sprache, mit nach Rom. Die in derselben Sprache verfasste Liturgie wurde von Johann VIII. und Stephan V. den Mähnern abwechselnd erlaubt und untersagt, während von beiden Päpsten gestattet ward, die Lectionen aus der Bibel nicht nur nach dem lateinischen Texte der Vulgata, sondern auch in slawischer Übersetzung vorzulesen. Nach allen diesen Thatsachen, welche sich nur vereinen lassen, indem zugleich die Glaubwürdigkeit aller unserer Quellen, auch der päpstlichen Briefe und der Translatio verneint wird, ist es nun keinem Zweifel mehr unterworfen, dass die beiden Brüder unter den Mähnern zuerst als Lehrer des Christenthums auftraten, und für diese die heiligen Schriften zu übertragen begannen, während die Slovenen südlich der Donau erst später und zwar nicht vor der Reise Constantins nach Rom, die Früchte seiner Bemühungen ernteten.

Das Volk der Mährer, welches unter der Herrschaft Moimirs und seines Neffen Rastislav die Oberhoheit des ostfränkischen Reiches anerkannte, wohnte im neunten Jahrhundert bereits in dem Lande, welches noch heute nach ihm benannt wird, und erscheint zum erstenmal im J. 822 den Böhmen benachbart unter eigenem Namen in der Geschichte ³⁾. Auch der nordwestliche Theil des heutigen Ungerns im Süden bis zur Donau, im Westen etwa bis zur Mareh und im Osten bis zur Gran, wurde damals zu Mähren gerechnet ⁴⁾, doch scheint erst Suatopluk diese Gegenden unterworfen und zum Christenthume bekehrt zu

1) Glagol. Clozian. XXXIII.

2) Wien. Jahrb. XXVI, 216, XXXVII, 44.

3) Einhard. ann. 822 „Beheimorum, Marvanorum legationes.“

4) Die Grenzen des alten Mährens sind äusserst unklar und können nur errathen werden, vgl. Constant. de adm. imp. c. 12 „κατοιχοῦσι μὲν οἱ Τοῦρκοι πέραθεν τοῦ Δανούβειως ποταμοῦ εἰς τὴν τῆς Μοραβίας γῆν.“ De conv. Bago. pag. 11. „quidam Priwina exulatus a Moimaro duce Maravorum supra Danubium.“ Vgl. Cosmae chron. Boemor. II, 37 (Pertz SS. IX, 92), woselbst die Grenzen des Prager Bisthums unter Otto I. angegeben werden, erläutert von Palacky, Gesch. von Böhmen I, 227, Not. 39.

haben ¹⁾, vielleicht mit dem Beistande des Constantin und Methodius. Von dem eben bezeichneten Landstrich wird heut zu Tage die westliche Hälfte von den Mähnern, die östliche von den ihnen sehr nahe verwandten Slowaken bewohnt; beide Volksstämme aber reden einen czechischen Dialekt und gehören somit nebst den Polen, Sorben u. s. w. der westlichen Sprachfamilie der Slawen an, nicht aber der süd-östlichen, zu welcher nur die Russen, Bulgaren, Serben, Chorvaten und Winden zu zählen sind. Wie reimt es sich nun hiermit zusammen, dass, wie wir oben sahen, die Liturgie und Bibelübersetzung Constantins in alt-slovenischer Mundart geschrieben sind, welche den czechisch redenden Mähnern nicht viel weniger unverständlich sein musste, als die lateinische Vulgata ²⁾? Es bleibt zur Lösung dieses Widerspruches fast kein anderer Ausweg übrig, als anzunehmen — so gewagt dies auch scheinen mag — dass die alten Mährer Slovenen gewesen, und dass die jetzigen nicht für die unvermischten und unverändert gebliebenen Nachkommen derselben zu halten seien. Wir haben jetzt zu untersuchen, in wie weit mit dieser Annahme die Thatsachen der Geschichte im Einklang oder Widerspruch stehen.

Zunächst muss ich die Bemerkung voraus schicken, dass die Identität der heutigen Mährer mit denen des neunten Jahrhunderts nur auf der Gleichheit ihres vom Flusse March, Morava abgeleiteten ³⁾ Namens und ihrer Wohnsitze beruht. Offenbar ist diese Übereinstimmung des Namens kein unbedingt stichhaltiger Grund dafür, dass auch das Volk durchaus das nämliche sei, und nur dann lässt sich dies mit einiger Sicherheit behaupten, wenn die Geschichte uns einen fortlaufenden Faden in die Hand gibt, an dem wir die Geschieke der Nation als einer und derselbigen verfolgen können. Keineswegs ist dies bei den Mähnern der Fall, die, so glänzend sie im neunten Jahrhundert auftreten, gleich einem Meteor sich plötzlich unseren Blicken entziehen, und während mehr denn hundert Jahren fast gänzlich aus der Geschichte verschwinden, bis sie in ihrer heutigen Gestalt aus dem Dunkel wieder hervortreten. Es ist uns weder überliefert, wann die Czechen, noch wann die Mährer ihre jetzigen Sitze eingenommen haben; zugleich erscheinen sie zur Zeit Karls des Grossen unter eigenen Namen in unseren Quellen, von denen sie deutlich als zwei für sich bestehende Völkerschaften unterschieden werden. Auch zeigt sich während der ganzen karolingischen Epoche darin zwischen ihnen eine bedeutende Verschiedenheit, dass unter diesen frühzeitig Ein Herzog die Alleinherrschaft erlangt und auf

1) Epist. Theotmari ap. Boczek Cod. diplom. Morav. I, 60; Cosmas I, 14.

2) Anders urtheilt Schafařík II, 488—489, doch standen die Russen und Serben, auf die er sich beruft, ihrer Sprache nach den Slovenen immerhin viel näher als die Czechen. Auch empfingen jene die slawische Liturgie von aussen her als fremde Waare, für die Mährer aber ward sie verfasst, und durfte deshalb für sie nicht fremdartig und unverständlich lauten.

3) Ib. pag. 496. — Mährische Namen aus dem 9. Jahrhundert sind uns so wenige überliefert und diese nicht in ihrer ursprünglichen Form, dass sich daraus schwerlich werden Schlüsse ziehen lassen.

seine Nachkommen vererbt¹⁾), während bei jenen viele kleine Häuptlinge, von den Deutschen *duces* genannt, neben einander die Gewalt ausüben²⁾). Daher kommt es denn, dass das an sich nicht so zahlreiche und von der Natur weniger geschützte Volk der Mährer den ostfränkischen Königen bald furchtbarer wird, als die mächtigen und weit ausgebreiteten aber uneinigen Czechen. Die letzteren machen nur bisweilen räuberische Streifzüge in die umliegenden Gegenden, und vertheidigen sich nach Kräften gegen feindliche Einfälle in ihr Land, die ersten unter der Leitung kräftiger und geistvoller Fürsten streben nach voller Unabhängigkeit und gehen auf Eroberungen aus. Ein eigentlicher Zusammenhang, eine dauernde Vereinigung beider Stämme gegen den gemeinsamen Feind, findet nicht statt, bis es dem grossen Suatopluk gelingt, wie es scheint durch ein im J. 871 mit einer vornehmen Böhmin abgeschlossenes Ehebündniss³⁾), die Czechen auf längere Zeit an sich zu fesseln und in eine gewisse Abhängigkeit zu bringen. Dieser lose Verband zerreisst sogleich nach seinem Tode und im J. 895 schliessen sich die czechischen Häuptlinge⁴⁾ unter dem Vortritte des Spithnev und Witizla an das ostfränkische Reich an, und huldigen dem König Arnulf, welchen sie im Herbste 897 zu Regensburg um seinen Beistand gegen ihre Feinde, die Mährer, ersuchen⁵⁾). Um diese Zeit war es, dass die Ungern, welche schon seit einer Reihe von Jahren verheerende Einfälle in Dacien und Pannonien gemacht, diese Länder erstlich in Besitz zu nehmen begannen und nun ihre ganze Macht gegen das eigentliche Mähren wendeten. Da ihnen von der anderen Seite die Baiern in die Hände arbeiteten, so erlag nach tapferer Gegenwehr die mährische Nation endlich ihren vereinten Angriffen und verlor etwa ums J. 906 Freiheit und Selbstständigkeit⁶⁾). In diesen blutigen und verheerenden Kämpfen muss sich die Zahl der Einwohner ausserordentlich vermindert haben, indem nicht allein das Schwert unzählige hinraffte, sondern ohne Zweifel auch viele Weiber und Kinder von den Ungern als Gefangene in andere Gegenden geschleppt wurden.

1) Dass das Princip der erblichen Monarchie bei den Mähnern feste Wurzel geschlagen, ersieht man deutlich aus der Wahl Sklagamars während der Gefangenschaft Suatopluks: Ann. Fuld. 871. Die principes od. primates, welche öfters neben dem Herzog erwähnt werden (z. B. Ann. Fuld. 884, 901; Epist. Stephani V.) sind nicht mit den böhmischen *duces* zu vergleichen.

2) Die Herzogsreihe aus dem Hause des Přemysl, welche Kosmas überliefert hat, beginnt erst mit dem Anfange des X. Jahrhunderts historisch zu werden. Alle karolingischen Quellen bezeugen übereinstimmend, dass in Böhmen eine Vielherrschaft stattgefunden: Ann. Mettens. 805 („universi principes“); Ann. Fuld. 845, 857, 871, 872, 895, 897 („gentis Behemitarum *duces*.“)

3) Palacky, I, 132, macht sie willkürlich zu einer Schwester des Boriwoy.

4) Ann. Fuld. 895 „omnes *duces* Boemaniorum, quos Zuentibaldus dux a consortio et potestate Bajoaricare gentis per vim dudum divellendo detraxerat.“

5) Ann. Fuld. 898 „offerentes ei sua suorumque fidelium suffragia contra eorum inimicos Marahabitas postulantes, a quibus tum saepe ut ipsi testificati sunt, durissime comprimebantur.“

6) Über die südöstl. Marken, pag. 66—67.

Während so die Mährer aufs tiefste erniedrigt und geschwächt wurden, sehen wir die Czechen, weit entfernt, die Schicksale ihrer Nachbarn zu theilen, vielmehr auf deren Unkosten einen unerwarteten Aufschwung nehmen. Unter Spitihnev ¹⁾, welcher das Christenthum in Böhmen zur herrschenden Religion erhob, hörte die Zerstückelung des Landes in viele kleine Fürstenthümer auf, und eine monarchische Gewalt ward, gewiss nicht ohne manche Kämpfe gegründet. Zugleich breiteten sich die Czechen erobernd über ihre Grenzen aus: mit den Baiern verbündet, plünderten sie im J. 900 das schwer bedrängte Mähren ²⁾. Hierauf sehen wir sie als Bundesgenossen der Ungern, deren leichte Reiter-schaaren ihnen in ihrem Gebirgskessel schwerlich viel anhaben konnten, und welche deshalb ein Bündniss vorziehen mochten, verheerend in Sachsen einfallen ³⁾. In das mährische Land theilten sie sich wahrscheinlich mit den Ungern ⁴⁾ indem sie diesen die heutige Slowakei überliessen ⁵⁾ und das übrige für sich behielten. Sie beherrschten es unbestritten unter Boleslav I. und II., nach dem Tode des letzteren aber, unter der schwachen Regierung seines Nachfolgers Boleslavs III. (999—1002), entrissen es ihnen die Polen und behaupteten sich dort ⁶⁾, bis um das J. 1029 Bretislav, der Sohn des czechischen Herzogs Ulrich, es von neuem eroberte, und darauf im J. 1030 auf einem Feldzuge gegen den König Stephan von Ungern bis Gran vordrang ⁷⁾. Seit dieser Zeit theilte Mähren als ein Nebenland Böhmens beständig dessen Schicksale, während die stammverwandte Slowakei den Magyaren verblieb.

Aus den eben dargelegten Thatsachen, so dürftig und unzusammenhängend sie auch sein mögen, geht doch wenigstens so viel mit Gewissheit hervor, dass Mähren mit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts eine völlige Umwälzung erlitt, in Folge deren es für immer seine nationale Selbstständigkeit einbüsste. Was hindert uns nun anzunehmen, dass es mit der Fremdherrschaft zugleich fremde Sprache und Sitte überkommen, indem eingewanderte Czechen die gelichteten Reihen des mährischen Volkes zahlreich ausfüllten, und dieses in ähnlicher Weise mit sich verschmolzen, wie gegenwärtig die Russen Polen. Auf eine solche gründliche und durchgreifende Umwandlung deuten noch einige Umstände hin. Auffallend ist es nämlich, wie wenig durch die Sage in Mähren das Ge-

1) Gumpoldi vita Vencezlavi c. 2 (Pertz SS. III, 214) „quidam gentis illius progenie clarior ac potentia in cives eminentior, Zpuytignev nomine, principatus regimen sub regis dominatu impendens.“

2) Ann. Fuld. 900.

3) Adami Bremens. gesta Hammab. eccl. pontif. I, 54; Chronic. breve Bremense (Pertz, SS. VII, 391.)

4) Um das J. 950 besaßen die Ungern nicht blos das sogenannte Grossmähren (d. h. Pannonien), sondern auch einen Theil des eigentlichen Mährens, wie Constantin de adm. imp. c. 42 ausdrücklich bezeugt, doch mag ihnen dies vielleicht schon Boleslav I. entrissen haben.

5) Palacky, Gesch. v. Böhm. I, 221, 227—228.

6) Cosmae chron. Boemor. I, 40. „totam Moraviam vi obtinuerant Polonii.“

7) Ib. c. 41.

dächtniss des Suatopluk und Methodius sich erhalten hat. Vom letzteren weiss Kosmas kaum mehr als den Namen ¹⁾, der Fabeleien zu geschweigen, welche im vierzehnten Jahrhundert über ihn aufkommen, und von dem ersteren finden sich bei den Magyaren ²⁾ lebhaftere Erinnerungen als bei den Czechen, die freilich an seinen Thaten keinen Theil hatten. Wären diese wirklich, wie Palaucky glaubt, schon im neunten Jahrhundert die stammverwandten Brüder und Freunde der Mährer gewesen, so hätten wir uns billig darüber zu wundern, wie jede Erinnerung an so grosse Ereignisse gänzlich erlöschen konnte. Ganz natürlich aber ist dies, wenn wir annehmen, dass ebenso wie Suatopluk vom Schlachtfelde verschwand ³⁾, am Anfange des zehnten Jahrhunderts die Mährer vom Schauplatze der Geschichte abtraten und dem ezechischen Volksstamme wichen. Unbegründet sind auch die Ansprüche, welche derselbe auf Constantin und Methodius erhoben hat, denn schon Kopitar hat überzeugend nachgewiesen ⁴⁾, dass der Cultus der beiden Brüder in Böhmen erst im vierzehnten Jahrhundert, in welchem ihnen die ersten Kirehen geweiht wurden, hauptsächlich auf Anregung Karls IV. eingeführt ward, und dass die slawische Liturgie, welche in den Jahren 1035 bis 1096 im Kloster Sazawa im Gebrauch war, nicht auf Constantin zurückgehen könne, sondern fremden, wahrscheinlich ruthenischen, Ursprungs sei. Unsere ältesten Quellen wissen von einer Wirksamkeit des Methodius unter den Czechen nichts ⁵⁾, vielmehr scheint bei diesen das Christenthum von Deutschland aus allmählich Eingang gefunden zu haben, nachdem am 1. Januar 845 vierzehn Häuptlinge sich zu Regensburg hatten taufen lassen ⁶⁾. Aus diesem Grunde gehörte auch Böhmen, bis zur Gründung des Bisthums Prag, zum Sprengel des Bischofs von Regensburg ⁷⁾. Obgleich Gumpold von Mantua ⁸⁾, der Biograph des heil. Wenzeslaus, dessen Oheim Spitihnev für den ersten christlichen Herzog der Czechen hält ⁹⁾, so dürfte dennoch die Nachricht begründet sein, dass die Eltern des letzteren, Borivoi und Ludmilla, schon die heilige Taufe empfangen, doch ist es ohne Zweifel ein willkürlicher Zusatz des Kosmas ¹⁰⁾, zu den bedeutend älteren und von ihm wahrscheinlich benutzten Jahrbüchern von

1) Lib. I, c. 10.

2) Thwroc Chron. Hungaror. II, 3 (Schwandtner, SS. rer. Hungar. I, 82). Keza gesta Hungaror. ap. Endlicher monum. Arpadiana, pag. 101, 102. Dass diese Sagen nicht wie die vom Attila aus deutschem Munde geschöpft sind, beweist die slaw. Form des Namens: Zwatapolug, Zuataplug.

3) Cosmas I. 14.

4) Prolegom. histor. I. I, pag. 74, sqq.; Hesych. glossogr. pag. 54.

5) Vgl. Blumberger in den Wien. Jahrb. d. Literatur XXVI, pag. 220.

6) Ann. Fuld. 845.

7) Gumpoldi vita Vencezlavi c. 15: . . . „Tutonem episcopum (Ratisbonensem) . . . , cujus diocesi tota subeluditur Boemia.“

8) Er schrieb zwischen den Jahren 968 und 973 s. Pertz SS. III, 214.

9) „Sacri fontis mysterio regenerari non parum anhelans, baptismo mundatur et novo studio fervens“ etc.

10) I, 10, 14.

Prag ¹⁾, dass dies durch Methodius geschehen sei, welcher im J. 894 längst nicht mehr am Leben war. Die Vermuthung liegt demnach wohl sehr nahe, dass durch das Eindringen der Czechen, deren Christenthum aus einer ganz anderen Quelle geflossen war, bei den Mähern das Andenken an ihre Glaubenslehrer Constantin und Methodius fast gänzlich unterging, und von den Südslawen und Russen her, bei denen es sich gerettet hatte, erst später wieder zu ihnen zurückkehrte, und nun von den Erben ihrer Macht, den Czechen, gleichfalls als Eigenthum beansprucht und gepflegt wurde.

Schliesslich wollen wir noch einmal zur Geschichte des neunten Jahrhunderts zurückkehren, um darauf hinzuweisen, dass in den Zeiten Suatopluk's der Name Mähren auch in weiterer Ausdehnung angewendet wird. Einestheils ist es schon von Schafařík ²⁾ sehr wahrscheinlich gemacht worden, dass ein Theil Bulgariens an der serbischen Morawa ebenfalls den Namen Mähren führte, andererseits wird, von Constantin ³⁾ um das J. 950 Unter-Pannonien, welches eine Zeit lang zum grössten Theile dem Herzog Suatopluk unterworfen war, mit dem Namen Gross-Mähren bezeichnet, als das Land, welches damals von den Ungern bewohnt war. Jedenfalls deutet doch die erstere Benennung, und nicht minder die letztere, wenn sie wirklich im Munde des Volkes üblich war, auf einen inneren und innigeren Zusammenhang zwischen den Mähern und den Slovenen Bulgariens und Pannoniens, als er nach ihrer jetzigen Verschiedenheit stattgefunden zu haben schiene. Auch hat es nach der Schrift über die Bekehrung der Baiern ganz den Ansehen, als sei jener Privina, der Stifter einer slovenischen Herrschaft am Plattensee ein Mährer gewesen, denn er ward von Rastislav von jenseits der Donau her vertrieben und Neitra gehörte einst zu seinem Gebiet. Es möge endlich noch erwähnt werden, dass die Slovaken Ungerns, die nächsten Stammgenossen der jetzigen Mährer, welche nach Kopitar ⁴⁾ in ihrer Sprache eine gewisse Annäherung an das Slovenische zeigen, dieselbe noch heutzutage die slovenische nennen ⁵⁾, woraus unserer Vermuthung gemäss zu folgern wäre, dass bei ihnen, vielleicht weil weniger Czechen eingewandert, die Umwandlung nicht so gründlich vor sich gegangen, wie im eigentlichen Mähren. Wir schliessen hiermit unseren Excurs, indem wir der Billigung oder Widerlegung seines Inhaltes von Seiten der Sprachforscher entgegensehen. Unsere Aufgabe war nur, eine Möglichkeit zur Erklärung des oben angedeuteten Widerspruches zu zeigen und gern werden wir unserer Muthmassung entsagen, wenn es Anderen gelingt, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen.

1) Ann. Prag. 894 (Pertz SS. III, 119) „Hoc anno baptizatus est Borivoi, primus christianus in Boemia (?), cum uxore sua Ludmila, ex qua natus est Wratizlaus, pater st. Wenceslai.“

2) II, 211—215.

3) De adm. imp. c. 13, 38, 40. An diesen Stellen bezeichnet er Gross-Mähren als Wohnsitz der Ungern, c. 27 sagt er jedoch: „Παγονίαν, ἔνθα ἀρτίως οἰκοῦσιν οἱ Τοῦρκοι.“

4) Glagol. Clozian. pag. LXX, „Slovacos, sicut sedibus sunt contigui, ita et idiomate proximos esse Slavis carentanis.“

5) Schafařík's slav. Alterth. II, 32.

Anmerkungen zu Cap. VI, VII (Reise nach Rom, Weihe des Methodius, Tod Constantins).

Unsere Quelle lässt sich hinsichtlich des Papstes, welcher die Brüder nach Rom berief, eine kleine Verwechslung zu Schulden kommen: nach der Translatio richtete Nicolaus I. an sie die Aufforderung, aber erst unter seinem Nachfolger Hadrian II. langten sie in Rom an. Das letztere bezeugt Hadrian selbst in seinem Cap. VIII mitgetheilten Briefe und der Bibliothekar Anastasius ¹⁾, ein Zeitgenosse in einem an Karl den Kahlen gerichteten Schreiben. Wir dürfen indessen unserem Autor bei seiner weiten Entfernung von Rom diesen Verstoß nicht allzuschwer anrechnen ²⁾.

In der Erzählung der folgenden Ereignisse weicht unsere Legende von dem Leben Constantins ab; nach diesem legte der Papst die ins Slovenische übersetzten Evangelien in der Kirche Stae Mariae ad Praesepe nieder, nach jener aber auf dem Altare des heil. Petrus. Es scheint fast, als hätten wir der ersteren Angabe mehr Glauben zu schenken, da der Biograph Constantins über den Aufenthalt desselben in Rom sehr genaue und mit der Translatio zum Theil auffallend übereinstimmende Nachrichten giebt ³⁾. Von dieser weicht sodann unsere Quelle gänzlich ab, indem sie den Methodius nicht sogleich mit seinem Bruder zum Bischof, sondern zuerst nur zum Priester weihen lässt. Dies klingt jedoch keineswegs unwahrscheinlich, wenn wir bedenken, dass Methodius als Laie in den Mönchsstand getreten war, und also Presbyter werden musste, ehe er die Bischofswürde erlangen konnte. Vielleicht war auch der Tod des Constantins hierbei entscheidend, als dessen Stellvertreter ihm dann vom Papste die höhere Würde ertheilt wurde.

Die Nachrichten, welche unsere Legende von dem Widerspruche giebt, der sich zu Rom gegen die slovenische Bibelübersetzung erhoben habe, begegnen uns in etwas anderer Weise in dem Leben Constantins (c. XV) wieder, indem dort von einer grossen Disputation Meldung gethan wird, welche er zu Venedig über diesen Gegenstand gegen lateinische Geistliche zu bestehen hatte ⁴⁾. Die übrigen Quellen, mit Ausnahme Nestors, welcher die Worte unserer Legende wiederholt, wissen zwar in ihrer Einsylbigkeit hiervon nichts, doch sehen wir deutlich aus den Briefen Johanns VIII. dass eine solche Partei, namentlich zu Rom, wirklich existirte und auch später ihre Bemühungen fortsetzte, in Folge deren Methodius im J. 879 zur Verantwortung nach Rom geladen wurde. Obgleich überall im Gebiete der römischen Kirche die Liturgie in lateinischer

1) *Usserii veter. epistolar. Hibernicar. sylloge ep. 24, pag. 67.*

2) Cap. XVII. „Papa autem libris Slovenicis sumptis deposit eos in ecclesia Stae Mariae, quae dicitur phatan (i. e. φάταν) et cecinerunt super eos sanctam liturgiam.

3) *Ed. Schlözer II, 191.*

4) Die Ansicht von der Alleinberechtigung dreier Sprachen findet sich schon bei Isidor. *Hispalensis (Etymologiar. IX, 1, 3)* „Tres autem sunt linguae sacrae: Hebraea, Graeca, Latina, quae toto orbe maxime excellunt. His enim tribus linguis super crucem domini a Pilato fuit causa ejus scripta.“

Sprache stattfand, so war es doch im fränkischen Reiche nichts Unerhörtes vor dem Volke Predigten in romanischer oder deutscher Sprache zu halten, wobei natürlich auch die betreffenden Lectionen der Bibel in die Volkssprache aus dem Stegreife übertragen wurden ¹⁾. Ebenso gab es Übersetzungen des Glaubenssymbols, einzelner Gebete und biblischer Stücke, doch freilich keine vollständige und allgemein gültige der ganzen heiligen Schrift. Zum Belege des ersten führen wir hier einige Verfügungen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit an, auf welche zum Theil schon unser Vorgänger im Moskwanin aufmerksam gemacht hat: 1) Capitulare Francofurtense ²⁾ (a. 794) 52. Ut nullus credat, quod non nisi in tribus linguis Deus orandus sit: quia in omni lingua Deus adoratur et homo exauditur, si justa petierit. 2) Capitul. Aquisgranense ³⁾ (Nov. a. 801). 4. Ut omnibus festis et diebus dominicis unusquisque sacerdos evangelium Christi populo praedicet. 3) Capitula excerpta ⁴⁾ (a. 802 Mart. Aquis) Ut fides catholica ab episcopis et presbyteris diligenter legatur, et omni populo praediceatur. Et dominicam orationem ipsi intelligant et omnibus praediceant intelligendam, ut quisque sciat, quod petat a Deo. 4) Capitulare Aquisgran. ⁵⁾ (a. 813). Excerpta canonum. 14. De officio praedicationis, ut juxta quod intelligere vulgus possit, assidue fiat. 5) Concil. Maguntiae. ⁶⁾ (a. 813). can. 25.... si forte episcopus.... aliqua causa exigente non valuerit, nunquam tamen desit diebus dominicis aut festivitibus, qui verbum Dei praedicet, juxta quod intelligere vulgus possit. can. 45 Symbolum.... et orationem dominicam discere semper admoneant sacerdotes populum christianum.... Et qui aliter non potuerit, vel in sua lingua hoc discat. 6) Concil. Rhemense ⁷⁾ II (a. 813) can. 15. Ut episcopi sermones et homilias sanctorum patrum, prout omnes intelligere possunt, secundum proprietatem linguarum praedicare studeant. 7) Concil. Turonense ⁸⁾ III (a. 813) c. 17.... ut easdem homilias quisque aperte transferre studeat in rusticam Romanam linguam, aut Theoticam, quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur. 8) Concil. Aquisgran. ⁹⁾ (a. 847) cap. 2, enthält eine wörtliche Wiederholung der eben angeführten Worte.

Hadrian II. stellte sich in dem Streite wegen der Bibelübersetzung ganz auf die Seite Constantins und beauftragte einen Bischof drei von ihren Schülern zu Priestern und zwei zu Lectoren zu weihen. Nach dem Tode Constantins geschah die Weihe durch die uns auch anderweitig bekannten Bischöfe Gauderich von Velletri und Formosus von Porta. Die Biographie des heil. Clemens ¹⁰⁾, welche

1) Vgl. Kopitar in Miklosich's slav. Bibliothek, pag. 66—67.

2) Pertz, Monumenta Legg. I, 75.

3) Ib. 87.

4) Ib. 100.

5) Ib. 190.

6) Mansi collectio concilior. XIV, 72.

7) Ib. 78.

8) Ib. 85.

9) Ib. 903.

10) C. III, „ὅσοι καὶ Σθλοβενικῶν γραμμάτων ἱκανὴν πείραν ἔχουσιν καὶ βίῳ σεμνῷ κοσμηθῆναι παρὰ τῶν διδασκάλων ἐμαρτυροῦντο.“

als die ausgezeichnetsten Jünger der beiden Brüder den Gorasd, Clemens, Naum, Angelarius und Sabbas namhaft macht, bezeichnet als massgebend bei der Ertheilung der Priesterwürde ausser einem heiligen Lebenswandel auch Kenntniss der slovenischen Schrift.

Während Methodius sich noch zu Rom aufhielt, starb am 14. Februar sein Bruder Constantin, der gewöhnlichen Annahme nach im J. 868, nach der altserbischen Legende aber erst 869. Das letztere erscheint auch ungleich wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass die Brüder erst nach der Thronbesteigung Hadrians II., also nach dem 14. December 867 zu Rom eintrafen, dass dann, wie unsere Quelle meldet, Constantin nach vielen Tagen erkrankte und endlich 40 (oder 50) Tage vor seinem Tode den Namen Kyrillos annahm. Auf einen längeren Aufenthalt Constantins in Rom deuten auch die Worte des Anastasius Bibliothekarius ¹⁾, welcher von Zuhörern desselben spricht, denen er die Schriften des Dionysius Areopagita empfahl und einen Ausspruch von ihm mit den Worten anführt: „Er pflegte zu sagen.“ Damals mag der obenerwähnte Bischof Gauderich aus seinem oder seiner Schüler Munde die Nachrichten über ihn geschöpft haben, welche uns in der Translatio erhalten sind.

Zu Cap. VIII. (Gesandtschaft des Kozel; Erneuerung des pannonischen Erzbisthums.) Als Methodius nach dem Tode seines Bruders noch längere Zeit in Rom verweilte, schickte der slovenische Fürst Kozel Gesandte an den Papst und bat, man möge ihm jenen als Lehrer für sein Volk zusenden. Wir wissen aus der Schrift *de convers. Bagoar.*, dass Kozel mindestens bis zum Jahre 863 ein eifriger und ergebener Anhänger der Erzbischöfe von Salzburg gewesen war, und wir würden daher, da unsere Quelle hierüber völlig schweigt, in Zweifel sein, welche Gründe ihn zu seiner plötzlichen Sinnesänderung vermocht, wenn uns nicht die V. Constant. e. XV hierüber belehrte. Dort heisst es nämlich: *Excepit autem eum (Constantinum) iter (Romanum) facientem Kocel, princeps Pannoniae et adamatis valde Slovenicis litteris adeo ut eas disceret, tradidit ei ad quinquaginta discipulos, qui eas cognoscerent. Magno vero honore ei tributo comitatus est eum. Non accepit autem neque a Rastislavo neque a Kocelo neque aurum neque argentum neque aliam rem, . . . captivos tantum nongentos ab utroque impetratos libertati reddidit.*“ Wir sehen aus diesen Worten, dass Kozel schon zu Ende des Jahres 867 die beiden Brüder kennen gelernt und von ihrer Wirksamkeit in Mähren nähere Kunde erhalten hatte. Was ihn also jetzt zur Absendung seiner Botschafter nach Rom bewog, liegt ziemlich klar zu Tage, er wollte desselben Vorrechts geniessen, wie die Mährer, beim Gottesdienste die eigene Muttersprache angewendet zu sehen.

Seinem Begehren ward gewillfahrt und Methodius mit einem Begleitschreiben des Papstes an ihn abgeschickt. Dieser höchst merkwürdige Brief Hadrians II.,

1) *Usserius l. l.* „Denique vir magnus et apostolicae sedis praeceptor Constantinus philosophus, qui Romam sub venerabilis memoriae Adriano juniore papa veniens, S. Clementis corpus sedi suae restituit (quique totum codicem saepe memorati . . . patris memoriae commendabat, et quantum utilitatis medulla ejus habebat, auditoribus commendabat) solitus erat dicere“ etc.

welchen unser Autor seinem ganzen Umfange nach mittheilt, während sich bei Nestor nur ein Bruchstück daraus findet, ist nach Form und Inhalt so beschaffen, dass ich keinen triftigen Grund wüsste, seine Echtheit anzufechten. Für diese spricht auch der Umstand, dass darin die Überbringung der Reliquien des heil. Clemens nach Rom und der Empfang der Brüder durch Hadrian II. erwähnt werden, zwei Ereignisse, deren eines in der Geschichtserzählung unserer Quelle mit Stillschweigen übergangen wird, während sie in Betreff des anderen sich sogar eine Abweichung zu Schulden kommen lässt, woraus sich doch wenigstens soviel mit Gewissheit ergibt, dass der Verfasser der Legende nicht auch zugleich den Brief verfasst haben kann. Derselbe ist an Rastislav und Kozel gerichtet und gedenkt des Constantin als eines Verstorbenen, er muss also nach dem 14. Februar 869 aber vor dem Frühling des Jahres 870 geschrieben sein, in welchem Rastislav durch seinen Neffen Suatopluk den Franken ausgeliefert wurde ¹⁾. Auffallend ist es, dass der Papst, indem er von der Gesandtschaft Rastislavs an den Kaiser Michael spricht, auch dem Kozel eine Theilnahme hieran zuschreibt, doch könnte er ja auch, wenn wir dies nicht als eine blosser Ungenauigkeit des Ausdruckes gelten lassen wollen, hierüber falsch berichtet gewesen sein ²⁾.

Die Vollmacht welche Hadrian II. dem Methodius ertheilt, die slawische Sprache beim Gottesdienst in allen Beziehungen in Anwendung zu bringen und nur bei der Messe die Lectionen aus dem neuen Testamente zuerst nach dem Text der Vulgata und dann in slovenischer Übersetzung zu lesen, stimmt so genau mit den späteren Vorschriften Johans VIII. über diesen Punkt zusammen, dass wir an der Wahrhaftigkeit dieser Angaben nicht zweifeln können. Auch werden dieselben durch die Aussagen des Ungenannten *de convers. Bagoar* vollkommen bestätigt, welcher ein vollgültiges Zeugnis ablegt, dass im J. 871 in Pannonien Methodius den Gottesdienst slavisch abzuhalten begann. Sonach müssen wir es als eine Thatsache ansehen, dass Hadrian nicht blos, wie wir bereits bemerkten, die slavische Bibelübersetzung billigte und lobte — ein Fall, der doch nicht völlig vereinzelt dasteht, — sondern auch das im Gebiete der römischen wie der griechischen Kirche unerhörte Privilegium ertheilte, die Liturgie in der Landessprache zu singen. Es ist kaum zu glauben, dass die beiden Brüder eine so grosse Neuerung eigenmächtig und willkürlich in Mähren eingeführt haben sollten, wo ihnen keine kirchliche Obergewalt zustand. Auch war es bei den ersten Angriffen der lateinischen Priester, der sogenannten Pilatusjünger gegen sie, nur auf ihre Übertragung der heiligen Schriften abgesehen, und wenn sie gleich nach der V. Constant. die Liturgie in Rom mehrmals slavisch abhielten, so fände dies darin seine hinlängliche Erklärung, dass sie hierdurch dem Papste und dem römischen Klerus eine lebendige Anschauung und Probe der slovenischen Sprache geben wollten. Es bleibt also die Frage, welche Beweggründe denn Hadrian II. zur Ertheilung dieses gegen alles Herkommen verstossenden Vorrechtes veranlasst haben können. Das Verlangen des Volkes, welches die slovenische Liturgie mit dem grössten Beifall begrüsst, so dass sie mit

1) Ann. Fuld. 870; Hinemari ann. Bertin. 870.

2) Boczek I, 42.

erstaunlicher Schnelle unter den Südslawen sich ausbreitete, mochte wohl für den Methodius Grund genug sein, jene Ausnahme zu beantragen, nicht aber für den Papst sie zu gestatten, da ihm in dieser Hinsicht Gregors des Grossen Verfahren bei den Angelsachsen zum Vorbild dienen musste. Kopitar, welcher die Schwierigkeit richtig erkannte, jene auffallende Erscheinung auf eine genügende Weise zu erklären, glaubte ihre Ursachen in dem Streit des Methodius mit der Salzburger Geistlichkeit um den Besitz Pannoniens zu finden: um diese zu verdrängen, habe jener eines ausserordentlichen Mittels bedurft und sich zu diesem Zwecke der slawischen Liturgie bedient ¹⁾. Bei Aufstellung dieser Vermuthung kannte Kopitar unsere Legende nicht, und wusste daher nicht, dass Methodius jene Neuerung nicht blos mit Erfolg gegen die Salzburger angewendet, sondern dass er hierzu auch durch den Papst bevollmächtigt war. Freilich konnte derselbe zu der Zeit, da er seinen Brief an Rastislav und Kozeľ schrieb, schon voraussehen, dass seine Verfügungen wegen der pannonischen Diöcese auf heftigen Widerstand in Salzburg stossen würden, aber war es für ihn denn um so viel vortheilhafter an Stelle des Erzbischofs Adalwin, eines treuen Anhängers der römischen Kirche, den Griechen Methodius im Gebiete des Kozeľ walten zu lassen, dass dadurch die Anwendung eines so unerhörten Mittels gerechtfertigt worden wäre? Aussergewöhnliche Massregeln pflegen oft durch aussergewöhnliche Gefahren hervorgerufen zu werden und eine solche lässt sich vielleicht auch hier nachweisen.

Der König Bogoris von Bulgarien nämlich war, wahrscheinlich zu Ende des Jahres 864 zum Christenthum übergetreten, und durch einen griechischen Geistlichen getauft worden ²⁾. Späterhin fasste er den Entschluss sich der römischen Kirche anzuschliessen, und ersuchte deshalb im August 866 Nicolaus I. durch eine Gesandtschaft um seinen Rath und seine Beihilfe bei der Bekehrung des grösstentheils noch ungetauften bulgarischen Volkes. Der Papst schickte ihm die Bischöfe Paulus von Populonia und Formosus von Porta zu, von denen der letztere, ein zwar sittenstrenger aber sehr ehrgeiziger Mann den König so für sich zu gewinnen wusste, dass derselbe keinen anderen als ihn zum Erzbischof für sein Land begehrte ³⁾ und sich sogar, wenn wir den Feinden des Formosus glauben dürfen, eidlich verpflichtete, Niemand Anderen bei den Lebzeiten jenes in dieser Würde anzuerkennen ⁴⁾. Da ihm dies Gesuch in Rom abgeschlagen wurde, weil es den Kirchengesetzen zuwiderlief, das Bisthum zu wechseln, so entstand hierdurch zwischen ihm und dem Papste ein Zerwürfniß, welches die Griechen geschickt benutzten, um ihn durch trügerische Vorstellungen und Schmeicheleien ganz auf ihre Seite zu ziehen. In Folge dessen mussten im J. 870 die lateinischen Priester das Land räumen, und der Patriarch

1) Miklosich, slawische Bibliothek, pag. 59 sqq.; Kopitar, Hesych. epigloss., pag. 52.

2) Vgl. die südöstl. Marken des fränk. Reiches, pag. 39, 80.

3) Gesta pontif. Romanor., vita Nicolai I., Hadriani II. (Muratori scriptor. rer. Italicar. III, 1, 260, 268.)

4) S. Richter's Programm zur Wahl eines Prorectors in Marburg, 10. September 1843, pag. 4 und Mansi, XVII, 236.

Ignatius von Constantinopel übte unumschränkt die geistliche Oberhoheit über Bulgarien aus, welche ihm Hadrian II. und Johann VIII. vergeblich wieder zu entwenden suchten. Kehren wir nun zu unserem oben besprochenen Briefe zurück, so wird sich uns die Vermuthung aufdrängen, dass zwischen ihm und den eben berührten bulgarischen Ereignissen ein innerer Zusammenhang stattfindet, da er gerade um die Zeit geschrieben ist, in welcher Bogoris sich entweder von der römischen Kirche schon losgesagt hatte, oder doch im Begriffe stand es zu thun. Wir sahen bereits, dass die bulgarischen Slawen die nächsten Stammgenossen der pannonischen Slovenen und vielleicht auch der Mährer waren, bis an deren Grenzen sie sich damals als Erben eines Theiles der avarischen Macht wahrscheinlich ausdehnten, dass aber die mährischen Fürsten im neunten Jahrhundert beständig nach Selbstständigkeit trachteten, was wäre also natürlicher gewesen, als dass der mährische Staat, geleitet durch die Anziehungskraft, welche die stammverwandten Bulgaren auf ihn ausüben mussten, und bewogen durch seine Sonderstrebungen gleich jenen dem byzantinischen Patriarchen sich angeschlossen hätte? In diesem entscheidenden Augenblicke kam alles darauf an, dass in die Wagschale der römischen Kirche ein Gewicht gelegt würde, welches jene für die griechische so günstigen Umstände überwöge und unwirksam machte. Aus diesem Grunde musste der Papst dem Griechen Methodius, der ihm in dieser Angelegenheit zugleich am meisten nützen und am meisten schaden konnte, die grösste Nachgiebigkeit beweisen und die Herzen des slawischen Volkes durch eine neue und unerhörte Bewilligung für sich gewinnen: ein Zweck, welchen er auch vollständig erreichte. Wie hoch seine Nachfolger die Anhänglichkeit der mächtigen mährischen Fürsten an den päpstlichen Stuhl schätzten, ersieht man aus den Lobeserhebungen, welche Johann VIII. und Stephan V. dem Suatopluk machten, dass er, alle weltlichen Herrscher verschmähend, den heiligen Petrus allein zu seinem Beschützer und Bundesgenossen sich auserkoren habe.

Nach dem Briefe Hadrians II. scheint es, als habe er den Methodius nebst seinen Gefährten zuerst nur als Priester nach Pannonien gesandt, worauf ihn Kozel, weil ihm dies nicht genügte, abermals nach Rom zurückschickte. Diese zweite Reise nach Rom, welche schon Schlözer ¹⁾ muthmasste, findet sich sonst nirgends erwähnt, doch haben wir keinen Grund sie zu bezweifeln, und werden sie am wahrscheinlichsten in das Jahr 870 setzen müssen. Der ihr vorangehende Aufenthalt in Pannonien kann nur von ganz kurzer Dauer gewesen sein, da erst 871 Klagen über das Auftreten des Methodius erhoben wurden. Nach unserer Legende scheint es fast, als wäre derselbe damals nur zum Bischof von Pannonien und später erst von Johann VIII. zum Erzbischofe von Mähren und Pannonien gewählt worden. Dem kann jedoch nicht also sein, da es in einem Briefe Johans VIII. an den Mährerherzog Suatopluk ²⁾ ausdrücklich heisst: *Methodius vester archiepiscopus ab antecessore nostro Hadriano scilicet papa ordinatus vobisque directus*. Hieraus folgt, dass Methodius schon 870 Erzbischof wurde.

1) Nestors russ. Annal. II, 207.

2) Boczek I, 40.

Excurs über das pannonische Bisthum.

Nach dem Zeugniß unserer Legende setzte Hadrian II. den Methodius zum Bischof in Pannonien ein auf den Stuhl des heiligen Andronikus, eines der 70 Jünger Christi; eine Angabe, welche von Nestor ¹⁾ wiederholt und von Johann VIII. bestätigt wird, indem er den Methodius Erzbischof der pannonischen Kirche nennt ²⁾.

Der heilige Andronikus, von dem wir aus dem Briefe an die Römer ³⁾ mit Sicherheit nur dies wissen, dass er ein Freund des Apostels Paulus und früher als dieser zum Christenthum bekehrt war, soll nach der späteren Überlieferung ein unmittelbarer Jünger Christi gewesen sein, und zuerst das Amt eines Bischofs zu Sirmium in Pannonien bekleidet haben. Das älteste Zeugniß hierfür legt Hesyehius, welcher in den Jahren 405 bis 438 Bischof von Salona war, in seinem Leben des heiligen Clemens ab ⁴⁾. Wenn gleich diese Tradition ohne historische Glaubwürdigkeit sein mag, so ist es doch gewiss, dass zu Sirmium, der berühmten und volkreichen Hauptstadt ⁵⁾ Pannoniens, bereits im vierten Jahrhundert ein Bisthum bestand, welches auf die politische Bedeutung des Ortes gestützt nach der geistlichen Oberherrschaft über alle illyrischen Provinzen strebte ⁶⁾. Sirmium kann jedoch in Wirklichkeit höchstens Metropole des westlichen Illyrikums gewesen sein, welches durch Verfügung des Kaisers Gratian im J. 370 von dem östlichen getrennt, nur Noricum, Pannonien und Dalmatien umfasste und scheint überdem unter dem Erzbisthum Mailand gestanden zu haben ⁷⁾. In allen mit dem oströmischen Reiche vereinigten Provinzen der illyrischen Diöcese, nämlich in Thessalien, beiden Epirus, Dacien, Nieder-Mösien,

1) A. a. O., pag. 214.

2) Boczek I, 39: „Methodio archiepiscopo Pannoniensis ecclesiae.“

3) XVI, 7.

4) Die erhaltenen Bruchstücke desselben finden sich bei Farlati *Illyric. sacrum* II, 83 ff. Dort heisst es: „Et haec quidem illae ecclesiae dedit Andronicus antiquus Christi discipulus, qui fuit primus Sirmii in Pannonia episcopus.“ (Die Mittheilung dieser Stelle verdanke ich der Güte des Hrn. Dr. Wattenbach.) Vgl. *Dorothei episcopi Tyri de LXX domini discipulis commentar.* (Chron. Paschale ed. Du Cange, Paris 1688, pag. 427) „Ἀνδρόνικος, ὃ ὁ Ἀπόστολος μέμνηται ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους, ὃς καὶ ἐπίσκοπος Πανωνίας ἐγένετο.“ (So ist offenbar statt *Σπανίας* zu lesen, welches sehr leicht aus jenem entstehen konnte.) Theodoret (*interpretatio epist. ad Romanos: opp. omnia ed. Halensis III, 158*) weiss noch nichts von dem Bisthume Androniks. In der griechischen Kirche war seinem Gedächtniss der 17. Mai geweiht: *Assemani Kalendar. eccles. universae VI, 353.*

5) S. Ammian. Marcellin. XXI, 10, 2 „urbium matris et populosae et celebris.“

6) Auf dem Concil zu Aquileia (a. 381: Mansi III, 604), sagt der Bischof Anemius „Caput Illyrici non nisi civitas est Sirmiensis. Ego igitur episcopus illius civitatis sum.“

7) Im J. 379 setzte der heil. Ambrosius an Stelle eines Arianers den Anemius zum Bischof von Sirmium ein: *Paulini vita St. Ambrosii c. 11.* (Ambrosii opp. studio et labore monachor. ordinis st. Benedicti II. App. p. IV.)

Prävalis, Dardanien, Achaia, Kreta, Macedonien wurde ¹⁾, wahrscheinlich schon in den Zeiten des Concils ²⁾ von Nicäa der Bischof von Thessalonich als Metropolit anerkannt und eine Reihe päpstlicher Erlasse ³⁾ von Damasus I. bis auf Leo den Grossen bestätigten ihn in dieser Würde, indem sie ihm die Stellvertretung des römischen Stuhles in Illyrikum übertrugen. Es ist daher eine ganz unbegründete Behauptung Justinians, durch welche Schneckenburger ⁴⁾ und andere Neuere irre geleitet worden sind, dass Sirmium bis auf seine Eroberung durch den Hunnenkönig-Attila ⁵⁾ Metropole aller illyrischen Provinzen gewesen sei, und seinen Vorrang erst damals an Thessalonich verloren habe ⁶⁾.

Lange Zeit hindurch blieb nach der hunnischen Verwüstung die Stadt, um deren Besitz sich Ostgothen und Gepiden stritten ⁷⁾ in den Händen der Barbaren, unter denen jedoch das Bisthum aller Wahrscheinlichkeit nach fortbestand. Nach der Bezwingung der Gothen wurde Sirmium als Hauptstadt der Provinz Pannonia secunda ⁸⁾ endlich wieder mit dem römischen Reiche vereinigt, bald darauf aber den befreundeten Gepiden überlassen ⁹⁾, welche später nicht vermocht werden konnten, es wieder herauszugeben ¹⁰⁾. Von einer Metropolitwürde des pannonischen Bischofs, dessen Diöcese im Norden kaum über die Drau hinausreichte, war jedoch damals keine Rede mehr, vielmehr wurde im J. 535 mit Zustimmung des Papstes Vigilius das von Justinian neu gegründete Erzbisthum Justiniana prima an Stelle von Thessalonich an die Spitze der illyri-

1) Theodoretii hist. ecclesiast. V, 17, (I. I. pag. 1045) *Θεσσαλονίκη πόλις ἐστὶ μέγιστη καὶ πολυάνθρωπος, εἰς τὸ Μακεδόνων ἔθνος τελοῦσα, ἡγουμένη δὲ καὶ Θεσσαλίας καὶ Ἀχαιίας, καὶ μέντοι καὶ ἄλλων παμπόλλων ἔθνων, ὅσα τῶν Ἰλλυριῶν τὸν ὑπαρχὸν ἡγουμένον ἔχει.* Vgl. Concil. Sardicense can. XV. (a. 347: Mansi III, 17.)

2) Der Bischof Alexander von Thessalonich schickte die Beschlüsse des Concils „ταῖς κατὰ Μακεδονίαν πρώτην καὶ δευτέραν, σὺν τῇ Ἑλλάδι, τήντε Εὐρώπῃν πᾶσαν, Σκυθίαν ἑκατέραν, καὶ ταῖς κατὰ τὸ Ἰλλυρικὸν ἀπάσαις, Θεσσαλίαν καὶ Ἀχαιίαν“ (ecclesiis). Mansi II, 881.

3) Mansi VIII, 750—762, V, 1233, 1273, 1278.

4) Bei Tafel de Thessalonica pag. 48—49.

5) Priscus Panites ed. Niebuhr pag. 186.

6) Novella XI „Quum enim in antiquis temporibus Sirmii praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem Atilianis temporibus ejusdem locis devastatis Apennius praefectus praetorio de Sirmiana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est, et Thessalonicensis episc. non sua auctoritate sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam.“

7) Procop. de bello Gothico I, 3; II, 11 (ed Dindorf, pag. 19, 58).

8) Nov. XI; Hieroclis synekdemus ed. Bekker, pag. 393.

9) Procop. de bello Vandalico I, 2, (pag. 312), de bello Gothico III, 33, 34 (pag. 418, 421); histor. arcana c. 18 (pag. 108), Joann. Lydus de magistrat. III, 32 (ed. Bekker pag. 325).

10) Menander Protector ed. Niebuhr, pag. 304, 310, 340.

sehen Provinzen gestellt ¹⁾ und in diesem Range von Gregor I. bestätigt ²⁾, obgleich es später wieder, wir wissen nicht aus welchem Anlass, von Thessalonien verdrängt ward ³⁾. Unter dem Kaiser Tiberius, dem zweiten Nachfolger Justinians hatte Sirmium, seit 567 wieder ein Besitzthum der Römer, eine lange Belagerung durch den Chakan der Awaren auszuhalten, dem es endlich im J. 582 nach Abzug aller Bewohner und also auch des Bischofs überliefert wurde ⁴⁾.

Gerade dadurch, dass Pannonien unter die Herrschaft eines heidnischen Volkes gerieth, unter welchem alle kirchlichen Einrichtungen daselbst aufhörten, ward es für den römischen Bischof gerettet. Denn indem es aus seinem alten Verbande mit den illyrischen Provinzen einmal losgerissen war, kam es auch nicht gleich diesen unter die Oberhoheit des Patriarchen von Constantinopel, welcher in Folge des Bilderstreites in Illyricum alle Rechte des römischen Stuhles sich zueignete. Als nunmehr Karl der Grosse Pannonien von neuem durch Waffengewalt für die christliche Kirche erwarb, erschien es als ein herrenloses Gut, und kein päpstlicher Einspruch erhob sich, da der Eroberer es dem Erzbisthum Salzburg einverleibte ⁵⁾. Jetzt erst im J. 870, als man in Rom die Nothwendigkeit erkannte, der christlichen Mission in den slawischen Landen, welche von Deutschland aus auf ungenügende Weise betrieben worden, einen festen Mittelpunkt zu geben, suchte man die Erinnerungen an das verschollene Bisthum Sirmium hervor, um durch sie jene neueren Verfügungen ungültig zu machen, indem man sie als widerrechtlich darstellte. Aus der Instruction Johanns VIII. für den Bischof Paulus von Ancona sehen wir, dass man hierbei Pannonien immer noch als einen Theil des alten Illyricums betrachtete, doch hatte man am päpstlichen Hofe ohne Zweifel nur dunkle und unklare Vorstellungen über den Umfang und die Grenzen des ehemaligen pannonischen Bisthums und bestimmte dieselben daher jetzt ziemlich nach Willkür, vielleicht mit der Absicht, sie gelegentlich zu erweitern.

Unter-Pannonien bildete den Kern der Diöcese des Methodius, an dieses sollte sich im Süden auch Serbien anschliessen, wozu wenigstens Johann VIII. den Fürsten Muntimir ⁶⁾, wie es scheint, erfolglos, in einem Briefe aufforderte.

1) Novella XI, CXXXV („secundum ea, quae definita sunt a sanctissimo papa Vigilio“); Procop. de aedific. IV, 1 (pag. 266).

2) Mansi IX. 1189—1190.

3) Vgl. Tafel, pag. 49.

4) Menander, pag. 425; Theophylact. Simocatta I, 3 (ed. Bekker pag. 38) „Σίρμιον ἄστυτε περίδοξον ἦν, τοῖς ἀνά τὴν Εὐρώπην οἰκοῦσι Ῥωμαίοις περιλαλούμενον καὶ ἡδόμενον.“ Bei Menander, pag. 308 wird im J. 568 ὁ τῆς πόλεως μέγιστος ἱερεὺς d. h. der Bischof erwähnt.

5) De convers. Bagoar. pag. 9. Nur Unter-Pannonien kam an Salzburg, Ober-Pannonien dagegen an Passau.

6) Timon imago antiquae Hungar. 143. „Montemero duci Slavoniae.“ Schafařik (II, 475), hält diesen für den Fürsten Muntimir von Chorwatien, von welchem wir eine Urkunde aus dem Jahre 892 besitzen. (Farlati Illyric. sacr. III, 82). Diese Annahme widerspricht jedoch nicht nur der Chronologie, indem zur Zeit der

Im Norden wurde mit dem neuen Bisthum das ganze mährische Reich vereinigt, welches bisher noch unter keinem Bischof gestanden hatte. Die Gründe, welche Blumberger ¹⁾ hiergegen vorbringt, sind unhaltbar, seitdem die Echtheit der Briefe Johanns VIII., in welchen Methodius archiepiscopus ecclesiae Moravensis heisst ²⁾, nicht mehr bezweifelt werden kann. Freilich konnte derselbe wegen des Krieges, welcher in den Jahren 870 bis 874 zwischen den Mähren und Ostfranken wüthete, seine frühere Wirksamkeit in Mähren nicht sogleich fortsetzen. Die Grenzen des pannonischen Erzbisthums im Norden lassen sich ebenso wenig näher bestimmen, wie die politischen Grenzen des mährischen Reiches, mit denen sie wahrscheinlich zusammenfielen ³⁾.

Es fragt sich nun, wo wir innerhalb des eben angegebenen Bezirkes den Bischofsitz des Methodius zu suchen haben. Am nächsten läge wohl die Vermuthung, denselben nach Sirmium zu verlegen, welches von den Avaren nur entvölkert, nicht zerstört worden zu sein scheint, da der Kaiser Constantin Porphyrogenitus ⁴⁾ es um das Jahr 950 erwähnt, und es im J. 1019 nach Ermordung des chorwatischen Häuptlings Sermon wieder mit dem griechischen Reiche vereinigt wurde ⁵⁾. Dieser Annahme widerspricht jedoch der Umstand, dass in allen auf Methodius bezüglichen Actenstücken der Stadt Sirmium nirgends gedacht wird. Es fehlt uns indessen auch an allen sonstigen positiven Zeugnissen, welche geeignet wären, auf diesen Gegenstand einiges Licht zu werfen. Nirgends wird der Sitz des Methodius ausdrücklich genannt, ausser in einer sehr späten und unglaubwürdigen russischen Legende ⁶⁾, wo er Caon oder Canaon heisst: ein für uns durchaus räthselhafter Name. Blumberger ⁷⁾ und A. haben den Sitz des pannonischen Bischofs in der Nähe von Sirmium, in dem zwischen Donau, Drau und Sau befindlichen Ländchen gesucht, und dort eine Stadt Morabos zu finden geglaubt. Sie verstanden nämlich unter dem *Μόραβος*, wo nach der Biographie des heiligen Clemens ⁸⁾ Methodius Erzbischof war, nicht das Land

Abfassung jenes Briefes in Chorwatien nicht Muntimir, sondern Domagoi regierte, (Joannis chron. Venet. ap. Pertz SS. VII, pag. 19—21, Mansi, XVII, 243), sondern auch der Thatsache, dass der Erzbischof von Saloua von den chorwatischen Fürsten als ihr Metropolit anerkannt wurde. (Farlati III, 51, „*quae metropolis usque ripam Danubii, et pene per totum regnum Croatiae*“.) Dagegen findet sich bei Constantin (c. 32, pag. 154), ein Fürst Muntimir von Serbien erwähnt (Schafařík II, 250), welcher in der That ein Zeitgenosse Johanns VIII. war.

1) Wien. Jahrbüch. d. Literatur, Bd. XXVI, pag. 232; XXXVII, p. 70.

2) Boczek, I, 42.

3) Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen, I, 227.

4) De admin. imp. c. 40 „*τὸ Σέρμιον ἐκείνο τὸ λεγόμενον*.“

5) Cedreni historiar. compend. ed. Bekker tom. II, pag. 476. Dasselbst wird es eine Stadt (*πόλις*) genannt.

6) In Pogoddins russ. Übersetzung v. Dobrowsky's Cyrill u. Method., p. 103 ff.

7) Jahrbüch. d. Liter. XXVI, pag. 222, XXXVII, pag. 72. Auch Kopitar Glagol. Clozian., pag. LXXII, neigt zu dieser Ansicht.

8) c. 3. (papa) „*τὸν μέγαν Μεθόδιον . . . ἐπίσκοπον Μοράβου τῆς Πανονίας χερροτονεῖ*.“

Mähren, sondern eine pannonische Stadt. Dieser Annahme widerspricht jedoch der Umstand, dass jener Autor den Kozel, Beherrscher von ganz Pannonien ¹⁾ nennt, daneben aber Rastislav und Suatopluk als von demselben unabhängige Fürsten von „Morabos“ bezeichnet ²⁾, unmöglich also kann er unter dem letzteren einen Theil oder gar nur einen einzelnen Ort des ersteren gemeint haben, ihm ist vielmehr Methodius, wie es auch der Wahrheit entspricht, zugleich Erzbischof von Mähren und von Pannonien ³⁾. Sonach fehlt es uns an allen Anhaltspuncten, den Sitz des Methodius näher zu bestimmen, und es bleibt sogar äusserst fraglich, ob für seine Diöcese eine feste Metropole angenommen werden dürfe. Sehr wahrscheinlich ist es jedoch, dass er seine Wirksamkeit zunächst zu Moosburg (Szalavar) am Einfluss der Szala in den Plattensee, der Residenz Kozels, begann.

Zu Cap. IX. (Methodius in Pannonien; seine Verbannung.)

Nachdem Methodius im J. 870 zum zweiten Male in Rom gewesen war, treffen wir ihn 871 in Unter-Pannonien in voller Thätigkeit, indem er jetzt auch ohne Scheu die Liturgie slovenisch singen liess. Dass dies nicht früher seinen Anfang genommen haben kann, als um die eben angegebene Zeit, folgt aus den unzweideutigen Worten des Ungenannten über die Bekehrung der Baiern ⁴⁾, welcher das erste Auftreten des Methodius in Pannonien 75 Jahre nach der Ertheilung desselben an das Erzbisthum Salzburg setzt. Diese aber fand zuerst im Jahre 796 durch Pippin, den Sohn Karls des Grossen, statt, als er von seinem Feldzuge gegen die Avaren heimkehrte. Der slovenische Gottesdienst, welchen Methodius zu Moosburg abhielt, erwarb ihm so grossen Beifall, dass alles Volk ihm zuströmte und der Erzpriester Riehbald, welcher zuvor im Gebiete des Kozel dem Kirchenwesen vorgestanden hatte, sich genöthigt sah, vor ihm nach Salzburg zurückzuweichen. Er erhob dort laute Klage über den fremden Eindringling, in Folge dessen Erzbischof Adalwin durch einen Geistlichen seines Sprengels eine an König Ludwig den Deutschen gerichtete Beschwerdeschrift verfassen liess. In dieser war durch historische Thatsachen nachgewiesen, dass durch die Verfügungen des Kaisers Karl und seiner Nachfolger Salzburg den Besitz von Kärnten und Pannonien erworben und diese Länder seit 75 Jahren unbestritten behauptet habe. Sehr zweifelhaft ist es, ob Adalwin, indem er durch jene Schrift auch sein Anrecht auf Kärnten darthat, hierdurch nur einem etwaigen Angriffe auf dies Land im voraus begegnen wollte, oder ob Methodius vielleicht schon bis zu den Karantanern, den Brüdern der pannonischen Slovenen, seine Wirksamkeit erstreckt hatte. Ich glaube nicht, dass das Excerptum de Karentanis ⁵⁾ zur Entscheidung dieser Frage etwas beitragen kann, denn die Worte „tandem fugatus a Karentanis partibus intravit Moraviam ibique

1) C. 4, „τῆς Πανονίας συμπάσης.“

2) Ib. „ἄρχοντι Μοράβου Ῥασισλάβου“; c. 5, „Σφεντόπλικον, ὃς μετὰ Ῥασισλάβου ἤρξε Μοράβου.“

3) Vgl. c. 2, „Μεθόδιος, ὃς τὴν Πανόνιον ἐπαρχίαν ἐκόσμησεν ἀρχιεπίσκοπος Μοράβου γενόμενος.“

4) Bei Pertz SS. XI, pag. 1 — 14.

5) Ib. pag. 15.

quiescit“ dürften viel eher auf die Begebenheiten des Jahres 874 gehen, in welchem Methodius Pannonien verliess, um fortan vorzugsweise in Mähren zu wirken.

Im Herbste des Jahres 871 fand nun eine Synode der bairischen Geistlichkeit in der Angelegenheit des Methodius Statt, von welcher uns unsere Legende ausschliesslich Kunde giebt. Als anwesend auf derselben wird ein König erwähnt, unter dem wir uns, da Karlmann bei Lebzeiten seines Vaters nie den Königstitel führte, nur Ludwig den Deutschen denken können, welcher im October 871 von Frankfurt nach Baiern zurückkehrte ¹⁾. Es war wohl kein Zufall, dass jene Versammlung gerade in die Zeit fällt, in welcher Suatopluk kaum der fränkischen Gefangenschaft entronnen, mit der Vertheidigung seines Landes vollauf beschäftigt war, so dass er dem Methodius keinen Beistand angeheißen lassen konnte. Von Kozele aber, einem Vasallen des ostfränkischen Königs durfte dieser keinen Schutz erwarten. Der Standpunct der bairischen Bischöfe war nun folgender: Sie erkannten zuvörderst die Bischofswürde des Methodius gar nicht an, da der Papst in einem Gebiete, welches ihrer Ansicht nach, dem Erzbischofe von Salzburg gehörte, ohne dessen Bewilligung nicht berechtigt war, einen Bischof zu weihen. Dies ersehen wir aus der Schrift *de convers. Bagoar.*, wo Methodius ohne den ihm zustehenden Titel nur als *quidam Graecus et philosophus* bezeichnet wird. Indem man ihn also kaum als Presbyter, geschweige denn als Bischof betrachtete, so fand auf ihn die Vorschrift Anwendung, dass kein Geistlicher befugt sei, in einer fremden Diöcese Amtshandlungen vorzunehmen, ehe er nicht dem Bischofe derselben ein Entlassungs- oder Empfehlungsschreiben seines Bischofs vorgezeigt habe. Unterliess er dies oder konnte er sich überhaupt über seine Ordination nicht ausweisen, so wurde ihm die Ausübung seines Amtes untersagt, bis der Spruch einer Synode über ihn entschieden hatte ²⁾. Auf diese noch im J. 868 zu Worms erneuerte Verfügung ³⁾ stützte sich die bairische Geistlichkeit, als sie 871 den Methodius vor ihren Richterstuhl lud.

Aus der ganzen Lage der Dinge, so wie durch das ausdrückliche Zeugniß unserer Quelle ist es klar, dass ausser dem mehr untergeordneten Punkte der slawischen Liturgie die beiden Parteien einzig darüber stritten, wessen Ansprüche auf die pannonische Diöcese besser begründet seien, die des Erzbischofs von Salzburg, welche auf Verleihungen weltlicher Fürsten und einem faktischen Besitz von 75 Jahren beruhten, oder die des Papstes, dem sie als ein Theil des alten Illyricums einst mittelbar untergeben war. Dieselben Gründe für und wider, welche auf dieser Synode geltend gemacht sein werden, begegnen uns in zwei Schriftstücken ⁴⁾ wieder, welche Johann VIII. später in dieser Angelegenheit verfassen liess. Wir sehen daraus, dass die bairischen Bischöfe die päpstlichen

1) Ann. Fuld., 871.

2) Capitul. Langobard. (a. 802.) 8: Pertz Legg. I, 104, Concil. Moguntiac. (a. 813.) 31: Mansi XIV, 72.

3) *Ib.*, pag. 879. can. LXII.

4) Wattenbach, Beiträge, pag. 48—49; *Timon imago antiquae Hungariae*, pag. 142.

Rechte auf Pannonien, wenn sie deren einstiges Vorhandensein auch vielleicht nicht völlig ableugneten, doch für längst verjährt erklärten. Dagegen ward von der anderen Seite eingewendet, dass trotz der Eroberung eines Landes durch Heiden und Ungläubige, so lange Zeit dieselben es auch beherrschen möchten, die Kirche, der es ursprünglich zugehört, stets die rechtmässige Eigenthümerin bliebe. Was ferner die thatsächliche Verwaltung des Landes durch Salzburg betraf, so wurde diese durch eine Bestimmung des römischen Rechtes¹⁾ unwirksam, zufolge deren erst nach Verlauf von hundert Jahren kirchliches Eigenthum durch Verjährung an einen andern Besitzer übergehen könne. Bei so entgegenstehenden Meinungen, über deren Richtigkeit wir hier nicht entscheiden wollen, war keine Einigung zwischen den bairischen Bischöfen und dem Methodius möglich, und da er ihren Gründen nicht nachgeben konnte, musste er zuletzt, schutzlos wie er war, ihrer Gewalt weichen. Man zwang ihn, seinen Wirkungskreis zu verlassen, und in Deutschland sich aufzuhalten, ob im Gefängniss oder in freier Haft bleibt nach dem Wortlaute unserer Quelle unentschieden. Auf diese Gefangenschaft oder Verbannung des Methodius bezieht sich offenbar ein späteres Schreiben Johanns VIII. an Karlmann²⁾, aus welchem deutlich hervorgeht, dass derselbe an der Ausübung seines Amtes eine Zeitlang gewaltsam verhindert worden sein muss.

Zu Cap. X. (Anerkennung des pannonischen Erzbisthums; Methodius in Mähren.) Wir wissen nicht, welche Massregeln Hadrian II. zu Gunsten des Methodius ergriff, da uns nur von den Bemühungen Johanns VIII. in dieser Angelegenheit Kunde erhalten ist. Auch der Bannfluch, welchen nach unserer Legende der Papst über die Bischöfe verhängte, die jener Synode beigewohnt hatten, ward wohl erst von Johann VIII. als äusserstes Mittel in Anwendung gebracht, um die schwebenden Unterhandlungen zum glücklichen Abschluss zu leiten. An Ludwig den Deutschen, der aus politischen Gründen die Losreissung der pannonischen Diocese von Salzburg nicht dulden konnte und wollte, verfasste der Papst ein Schreiben³⁾ in dem oben angedeuteten Sinne, um ihn zur Nachgiebigkeit zu vermögen. Zu demselben Zwecke schickte er auch den Bischof Paulus von Ancona nach Deutschland, dessen Sendung Erfolg gehabt haben muss, da nach 2½ Jahren Methodius seine Freiheit wieder erlangte. Rechnen wir seine Gefangenschaft vom Herbste 871 an, so würde seine Freilassung in den Frühling des Jahres 874 fallen. Dies träfe gerade mit dem Frieden zusammen, welchen um dieselbe Zeit der ostfränkische König zu Forchheim mit dem Mährerherzog Suatopluk schloss, nachdem er kurz zuvor mit dem Papste Johann VIII. eine Zusammenkunft zu Verona abgehalten hatte⁴⁾. Die Annahme liegt daher sehr nahe, dass die Anerkennung des pannonischen Bisthums und seines Bischofs, wie dies schon Wattenbach⁵⁾

1) Justinian. Novell. IX. . . . „centum tantummodo annorum lapsu temporalem exceptionem eis (ecclesiis) opponi sancimus“

2) Timon, pag. 143.

3) Timon, pag. 142.

4) Ann. Fuld. 874.

5) Beiträge, pag. 19.

vermuthete, eine Bedingung jenes für Deutschland nachtheiligen Friedensschlusses gewesen sei.

Methodius kehrte nunmehr in das Gebiet des Kozele zurück, welcher wahrscheinlich noch in demselben Jahre starb ¹⁾. Was nach seinem Tode aus seinem Fürstenthume geworden sei, da er unseres Wissens keinen Sohn hinterliess, ist nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln. Wir wissen nur, dass ein Theil von Unter-Pannonien, der sich bis zum Plattensee ²⁾ erstreckte, mit der Stadt Pettau ³⁾ eine eigene Grafschaft bildete, welche mit Kärnten vereinigt, unter der Hoheit Arnulfs, des Sohnes Karlmanns stand, und wahrscheinlich den Namen Dudlepa ⁴⁾ führte; sie wurde im J. 896 dem Brazlavo, Herzoge des Landes zwischen Sau und Drau, übergeben ⁵⁾. Ob in diesem Landstrich die Autorität des Methodius viel gegolten habe, zumal seitdem er sich gewöhnlich in Mähren aufhielt, ist äusserst zweifelhaft, da im J. 874 Theotmar, Adalwins Nachfolger, eine Kirche zu Pettau weihte. Anders mag die Lage der Dinge in den östlichen Theilen Pannoniens gewesen sein, welche vermuthlich im J. 884 an Suatopluk übergeben wurden.

Nach der Angabe unserer Legende ereilte vier von jenen Bischöfen, die auf der Synode den Methodius gerichtet hatten, als Strafe des heil. Petrus der Tod. Hiermit sind, wie unser Vorgänger im Moskwitanin bereits bemerkte, wahrscheinlich folgende gemeint: Adalwin von Salzburg, welcher am 14. Mai 873 ⁶⁾ starb, Ermenrich von Passau, verstorben im J. 874 ⁷⁾, Hanno von Freisingen, der am 9. October 873 ⁸⁾ verschied, und endlich vielleicht ein Bischof von Säben oder Brixen ⁹⁾, über deren Reihenfolge im neunten Jahrhundert wir nicht genau unterrichtet sind.

Im Jahre 874 bald nach seiner Befreiung begab sich Methodius zum zweitenmale nach Mähren, und nahm jetzt die oberste kirchliche Verwaltung dieses Landes, die ihm schon Hadrian II. zugedacht hatte, in seine Hand. Als seinen gewöhnlichen Wohnsitz werden wir uns wohl von nun an die Hauptstadt des Suatopluk denken müssen, jenen Ort, den die Jahrbücher von Fulda illam inef-

1) Vgl. über die südöstl. Marken, pag. 41.

2) Nach einer Urkunde bei Pez, thesaur. anecdotor. I, 3, 217.

3) Auctar. Garstense 874; Ann. St. Rudberti Salisb. 874.

4) (Kleimayrn.) Nachrichten von Juvavia, Anh. pag. 116. Nach Kopitar (bei Chmel, österr. Geschichtsf. I, 3, pag. 514) ist dieser Name kein slawischer, wie Schafařík glaubte, sondern ein reindentscher, vielleicht erhalten in Dudelsdorf im Eisenburger Comitatz.

5) Ann. Fuld. 896.

6) Auctar. Garstense 873 (Pertz SS. IX, 565); Necrolog. Salzburg. (Mon. Boica XIV, 365 ff.).

7) Ann. Alamann., 874. (Pertz SS. I, 53.)

8) Meichelbeck, hist. Frisingens. I, 136.

9) Die Beschlüsse des Wormser Concils im J. 868 unterschrieb auch ein Bischof Lantfried von Säben (Mansi XIV, 868). Das Jahr seines Todes aber ist unbekannt und wird von Resch (Ann. Sabion. II, 118 ff.) nur nach unbestimmter Vermuthung 875 gesetzt.

fabilem Rastizi munitiōnem et omnibus antiquissimis dissimilem und urbem antiquam Rastizi nennen ¹⁾). Über die Lage dieser Stadt wage ich keine Vermuthung aufzustellen, da es uns an allen sicheren Anhaltspunkten fehlt, und bemerke nur, dass Schafariks ²⁾ Ansicht, es sei Welehrad (das heutige Hradisch), ausser auf einigen sehr späten Quellen (?) nur auf einer Stelle des sehr verdächtigen und vielleicht untergeschobenen Hildegardus Gradiensis ³⁾ beruht. Mit Recht wird von unserer Legende der Zeitraum, in welchem Methodius als Erzbischof in Mähren waltete, als der der Blüthe und des höchsten Aufschwunges des mährischen Reiches bezeichnet: ein Glanz, der nach des grossen Suatopluk's Tode (894) freilich schnell genug erblich.

Zu Cap. XI—XIII. (Streitigkeiten des Methodius mit den deutschen Priestern.) Die Nachricht unserer Quelle von einem Kriege zwischen Suatopluk und einem vermuthlich polnischen Fürsten an der Weichsel, wird durch Kosmas von Prag ⁴⁾ bestätigt, welcher von Verheerungen der Polen in Mähren Meldung thut, woraus wenigstens hervorgeht, dass beide Völker auf feindlichem Fusse standen.

Vor dem zwölften Capitel findet sich bei unserem Autor eine bedeutende Lücke in der Geschichte des Methodius: die dritte Reise desselben nach Rom und seine Rechtfertigung vor Johann VIII. werden gänzlich mit Stillschweigen übergangen ⁵⁾. Zur Erklärung dieses auffallenden Umstandes mag vielleicht die Thatsache dienen, dass der Verfasser unserer Legende in Pannonien lebte, und daher von der Thätigkeit des Methodius in seinen letzten Lebensjahren, welche sich grösstentheils auf Mähren beschränkte, weniger genaue Kunde hatte.

Es wird zwar erzählt, dass Suatopluk im J. 874 alle fränkischen Priester aus dem Lande gewiesen, weil er sie geheimer Einverständnisse mit ihren Landsleuten bezichtigte, dennoch müssen sie später wieder Eingang in sein Reich und Zugang zu seinem Ohr gefunden haben ⁶⁾, und so sehen wir diese unermüdlchen Feinde des Methodius abermals mit einer neuen Anschuldigung gegen ihn hervortreten. Ausser der slovenischen Messe ⁷⁾, welche sie noch immer verwarfen, klagten sie ihn diesmal einer Abweichung von den Lehren der rechtläubigen Kirche an. Aus den Worten unserer Quelle, dass die Anhänger

1) Ann. Fuld., 869, 871.

2) Slaw. Alterth. II, 474.

3) Boczek I, 113, „juxta Vueligrad, ubi cepit christianitas.“ Nach der (pag. 112) vorhergehenden Urkunde Brecislaws, die aus dem Monse'schen Fragmente stammt, nahm dieser den Ungern Mähren ab, während wir aus Kosmas wissen, dass es die Polen zuletzt besetzt hielten.

4) I, 14.

5) Vgl. hierüber Wattenbach, Beiträge, pag. 21—24.

6) Man hatte dem Suatopluk Zweifel zu erregen gewusst, ob Methodius auch den rechten Glauben lehre; er hatte desshalb den Priester Johannes nach Rom geschickt, um Johann VIII. darüber zu befragen.

7) Als im J. 878 der Bischof Paulus von Ancona als päpstlicher Gesandter nach Konstantinopel reiste, gab ihm Johann VIII. ein Schreiben an Methodius mit, worin diesem die slawische Messe untersagt wurde. (Boczek, I, 39.)

der hyiopatorischen Ketzerei sich gegen den Methodius erhoben hätten, geht deutlich hervor, dass der Streitpunkt, um den es sich handelte, das Dogma vom Ausgehen des heiligen Geistes war. Hiermit stimmt der Biograph des heil. Clemens ¹⁾ vollkommen überein, indem er vom Methodius den Satz vertheidigen lässt, dass der heilige Geist nur vom Vater ausgehe. Obgleich nämlich alle ökumenischen Concilien diese Lehre in das Glaubenssymbol aufgenommen, und den Wortlaut desselben demgemäss festgesetzt hatten, so war dennoch allmählich der Zusatz filioque seit dem Concil von Toledo im J. 589 aufgekommen, wodurch man namentlich den Arianern entschieden entgeggetreten wollte. Auch in die fränkische Kirche hatte er, durch Karl den Grossen begünstigt ²⁾ im neunten Jahrhundert Eingang gefunden, und war zur Zeit des Methodius bereits allgemein eingeführt. Wie schroff damals schon die griechische Kirche der fränkischen gegenüberstand, lehrt am besten ein Vergleich zwischen den Äusserungen des Patriarchen Photius über diesen Punkt in seinem Rundschreiben an die Erzbischöfe des Orients (a. 869) ³⁾, und dem Glaubensbekenntnisse der deutschen Bischöfe auf dem Concil zu Worms (16. Mai 868) ⁴⁾, auf welchem sie, wie der Mönch von Fulda ⁵⁾ sagt, Graecorum ineptiis congrua ediderunt responsa.

Concil. Wormatiense.

Spiritum enim sanctum, qui est tertia in trinitate persona, unum atque aequalem cum Deo patre et filio credimus esse Deum, unius substantiae, unius quoque naturae: nec tamen genitum vel creatum, sed a patre filioque procedentem amborum esse spiritum. Nec enim procedit de patre in filium, nec de filio tantum procedit ad sanctificandam creaturam, sed ab utrisque procedere monstratur, quia caritas sive sanctitas amborum esse agnoscitur. Et nec patris tantum nec filii tantum, sed simul patris et filii spiritus dicitur etc.

Photius.

... τὸ ἱερόν καὶ ἅγιον σύμβολον, ὃ πᾶσι τοῖς συνοδικοῖς καὶ οἰκουμενικοῖς ψηφίσμασιν ἄμαχον ἔχει τὴν ἴσχυρ, νόμοις λογιμοῖς καὶ παρεξηράπτους λόγοις.... κίβδηλεῦσιν ἐπεχείρησαν (sc. papae legati)... τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον οὐκ ἐκ τοῦ πατρὸς μόνον, ἀλλὰ ἐκ καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι καινολογήσαντες.... ποῖος σκολιὸς ὄφρις εἰς τὰς ἐκείνων καρδίαις τοῦτο ἠρεῦξατο; Τὶς ὅλωσ ἀνάσχοιτο τῶνδε ἐν χριστιανοῖς τελούντων ἐπὶ τῆς ἁγίας τριάδος ὄνο εἰσάγειν αἰτίας υἱοῦ μὲν καὶ πνεύματος τὸν πατέρα τοῦ πνεύματος δὲ πάλιν τὸν υἱὸν καὶ εἰς διθεΐαν τὴν μοναρχίαν λύειν κ. τ. λ.

Nach den oben angeführten Zeugnissen, welche noch durch den Brief Stephans V. an Suatopluk ⁶⁾ bestätigt werden, sowie nach der Herkunft des

1) Cap. V.

2) Vgl. Caroli M. regis epist. ad Elipandum (Mansi XIII, pag. 905). „Aeternus pater, aeternus filius, aeternus et spiritus sanctus ex patre filioque procedens.“

3) Photii epist. ed. Montacutius, pag. 51—54.

4) Mansi XIV, 868.

5) Ann. Fuld. 868.

6) Wattenbach, Beiträge, pag. 43—47.

Methodius dürfen wir nicht zweifeln, dass derselbe in der Lehre vom Ausgehen des heiligen Geistes der griechischen Kirche folgte, und deshalb zu den fränkischen Priestern in entschiedenem Gegensatz trat ¹⁾. Den beiden streitenden Parteien stand als Schiedsrichter der Papst gegenüber, der damals in dieser Angelegenheit eine vermittelnde Stellung eingenommen zu haben scheint. Hadrian I. ²⁾ und Leo III. ³⁾ lehrten bereits in Übereinstimmung mit Kaiser Karl, dass der heilige Geist vom Vater und vom Sohne herstamme, der letztere aber missbilligte jenen Zusatz zum nicäischen Glaubenssymbol, obgleich er dessen Aufkommen im fränkischen Reiche nicht hindern konnte ⁴⁾, und liess dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt zur Wahrung des orthodoxen Glaubens griechisch und lateinisch auf zwei silbernen Tafeln eingraben ⁵⁾. Die Bischöfe Formosus von Porta und Paulus von Populonia, welche im Auftrage Nicolaus' I. nach Bulgarien reisten, lehrten dort bereits das Glaubenssymbol mit dem Zusatze *filioque* ⁶⁾ und wir wüssten nicht, dass dies Verfahren ihnen einen Tadel von Seiten des römischen Stuhles zugezogen. Von Johann VIII. besitzen wir einen Brief an den Patriarchen Photius ⁷⁾, worin er jene Abänderung des Symbols in sehr scharfen Ausdrücken rügt, ohne sich jedoch über die ihr zu Grunde liegende Lehre selbst auszusprechen. Zwar ist die Echtheit dieses Schreibens bestritten worden, doch wäre es bei der geschmeidigen und diplomatischen Natur jenes Papstes nicht unmöglich, dass er in der Form den Griechen nachgab, während er in der Sache seine frühere Ansicht beibehielt. Wenigstens scheint er sich auf diese Art mit Methodius geeinigt zu haben, als dieser im J. 880 auf seine Einladung in Rom erschien, denn er gab ihm das Zeugniß, dass er das Symbol so glaubte und bei der Messe sänge, wie es in der römischen Kirche üblich wäre, und wie die ökumenischen Concilien es verkündigt hätten ⁸⁾ d. h. ohne den Zusatz *filioque*. In wie weit Johann VIII., nachdem er so mit Methodius über den Wortlaut übereingekommen war, mit ihm auch in Bezug auf die Lehre vom Ausgehen des heiligen Geistes sich vertragen habe, ist uns nicht überliefert worden.

Wie dem auch sei, der Zwiespalt des Erzbischofs von Mähren mit den lateinischen Priestern dauerte fort, wenn auch vielleicht jene die abweichenden Glaubenssätze nur als Vorwand benutzten, um den ihnen verhassten Griechen und seine Anhänger gänzlich zu verdrängen. Ausser dem eben berührten Punkte scheinen auch die verschiedenen Vorschriften der römischen und griechischen

1) Das angebliche Glaubensbekenntniß Constantins, auf welches Philaret (pag. 21—27) sich stützt, ist nach Dobrowsky (die mähr. Legende von Cyrill und Meth., pag. 71) ein viel späteres Machwerk.

2) Epist. Hadriani papae contra episcop. Hispaniae (a. 794): Mansi XIII, 872.

3) Symbolum orthodoxae fidei Leonis papae (a. 809), l. I. pag. 978.

4) Concil. Aquisgran. (a. 809), l. I. XII, 22.

5) Vita Leonis III., ap. Muratori SS. rer. Italicar. III, 1, 208.

6) Auf sie beziehen sich die oben angeführten Worte des Photius.

7) Mansi XVII, 523.

8) L. I. pag. 181.

Kirche über das Fasten Anlass zum Streit gegeben zu haben ¹⁾. An der Spitze der Widersacher des Methodius stand der Bischof Wiching von Neitra, ein geborener Alemanne, im J. 880 auf den Wunsch des Suatopluk von Johann VIII. zu dieser Würde erhoben ²⁾. Auffallend ist es, dass dieser die Gunst des Fürsten für sich zu gewinnen wusste, der sogar durch die Einflüsterungen der fränkischen Geistlichen bewogen die lateinische Messe der slawischen vorzog ³⁾, und es dürfte dies wohl hauptsächlich darin seine Erklärung finden, dass Methodius sich durch seine Strenge am Hofe Feinde erworben hatte ⁴⁾, während seine Gegner sich viel nachsichtiger zeigten ⁵⁾, und besonders die harten Ehegesetze der Kirche nicht schonungslos durchführten ⁶⁾. Bald nachdem Methodius mit einem Empfehlungsschreiben des Papstes versehen, von Rom nach Mähren zurückgekehrt war, und in seiner gewohnten Thätigkeit fortfuhr, trat Wiching offen gegen ihn auf und beschuldigte ihn der Verbreitung ketzerischer Lehren, indem er behauptete von Johann VIII. hierzu brieflich beauftragt und sogar eidlich verpflichtet worden zu sein ⁷⁾. Auf diese Anklagen bezieht sich offenbar die Erzählung unserer Legende, zufolge deren der Streit durch eine Reichsversammlung entschieden worden wäre. Mit den apostolischen Schriften, welche nach diesem Berichte den Ausschlag zu Gunsten des Methodius gaben, können entweder die Capitel gemeint sein, die Johann dem Erzbischof mitgegeben, oder der Brief, welchen er an Suatopluk richtete, und dessen Worte ganz mit den Inhalt unserer Legende übereinstimmen. So ward dieser Angriff glücklich zurückgeschlagen, welcher nach dem Briefe Johans im J. 881 stattfand.

Sehr auffallend ist die Erzählung unserer Legende von der Reise des Methodius nach Konstantinopel. Wie sollten die fränkischen Priester darauf verfallen, ihn beim griechischen Kaiser Basilius anzuschwärzen — denn dass dieser gemeint sei und nicht etwa Karl der Dicke, geht aus der Erwähnung des Patriarchen hervor, — da er doch von diesem durchaus in keiner Abhängigkeit stand

1) S. epist. Photii pag. 50, ep. Stephani papae pag. 45—46.

2) S. Wattenbach, Beiträge, pag. 24—25.

3) Dies geht aus den Worten Johans VIII. an Suatopluk hervor (Mansi XVII, 182), „si tibi et iudicibus tuis placet missas Latina lingua magis audire, praecipimus ut Latine missarum solemnia tibi celebrentur.“

4) Vgl. Cap. XI unserer Legende.

5) Vita St. Clementis c. V. „τούτο δὴ καὶ τὸ Φράγγων ἔθνος ἀνόητον ἐπένοησε, τὸ τοῖς ἀμαρτάνουσι πάντα συγχωρεῖν“ κ. τ. λ.

6) Dass in dieser Hinsicht mehrfach gesündigt wurde, lehrt ein Brief Johans VIII. an Kozel „de his qui uxores suas dimiserunt vel ad alias illis viventibus migraverunt.“ (Wattenbach, Beiträge, pag. 49.) Die allzugrosse Nachsicht der fränk. Priester bezeugt die V. Constant. c. XV. „Et non vetabant sacrificare secundum priorem ritum nec nubere illegitime.“

7) Epist. Johannis VIII. „Methodio archiepiscopo pro fide.“ (Boczek, I, 44.) Es ist sehr fraglich, ob dieser Brief vor oder nach den in c. XII erzählten Begebenheiten geschrieben wurde, mit denen er jedenfalls im Zusammenhange steht. Die varii casus vel eventus des Method., von dem Johann VIII. spricht, beziehen sich vielleicht gerade auf diese Vorfälle.

und seine Übereinstimmung mit der griechischen Kirche ihm in Konstantinopel gewiss nicht zum Vorwurf gereichen konnte? Erklärlicher wäre die ganze Sache, wenn vom römischen Kaiser die Rede wäre, allein auch gegen diesen konnte Suatopluk's Macht den Erzbischof schützen. Es scheint sich hier irgend ein Versehen eingeschlichen zu haben, welches wir nicht zu entziffern vermögen¹⁾.

Zu Cap. XV. (Die Bibelübersetzung des Methodius.) Der Bericht, welchen unsere Legende von der Vollendung der altslovenischen Bibelübersetzung gibt, findet sich auch bei Nestor²⁾, welcher das ganze Werk im Zeitraume eines halben Jahres vollbracht werden lässt. Nach der Meinung unseres Autors dagegen übertrug Methodius damals nur das alte Testament, mit Ausnahme des schon früher übersetzten Psalters und der apokryphischen Schriften, welche hier wahrscheinlich unter dem Namen der Makkabäer zusammengefasst werden. Das neue Testament, welches nach der Eintheilung der griechischen Kirche in das Evangelium und den Apostel zerfiel, sollte ebenfalls schon zu Lebzeiten Constantins vollendet worden sein. Hierzu kam dann später noch der Nomokanon, eine Sammlung von Kirchen- und einigen weltlichen Gesetzen, veranstaltet von dem im J. 564 zu Konstantinopel lebenden Patriarchen Johannes Scholasticus, und ein Buch vom Leben der Väter, wie es deren in griechischer Sprache mehrere gibt. Durch jene Beschränkung gewinnt die Erzählung unserer Legende, welche bei Nestor ganz unglaublich klingt, allerdings etwas an Glaubwürdigkeit, dennoch bleibt sie sehr auffallend, selbst wenn wir annehmen, dass die beiden Priester, deren sich Methodius bediente, nicht bloss zum Schreiben verwendet wurden, sondern neben einander unter seiner Anleitung selbstständig übersetzten. Die endgültige Entscheidung dieses wichtigen Punktes, kann nicht durch historische sondern nur durch sprachliche und handschriftliche Forschungen herbeigeführt werden. Bis diese erfolgt ist, muss es auch dahingestellt bleiben, ob wir Cap. XV. vielleicht nur als ein späteres Einschiesel zu betrachten haben, in welchem Falle Cap. XVII sich sehr gut an Cap. XIV anschliessen würde, ohne dass eine Lücke entstände.

Der Bischof Philaret³⁾ suchte vornehmlich, auf unsere Quelle und auf die neubulgarische Legende gestützt, darzuthun, dass die beiden Brüder sämtliche kanonische Schriften der Bibel vollständig übersetzt hätten, doch seine Kritik lässt Vieles zu wünschen übrig. Ganz entgegengesetzter Ansicht ist Kopitar, der, wie wir bereits sahen, mit gutem Grunde, Constantin und Methodius nur die Anregung zur Übersetzung nicht die Anfertigung derselben zuschreibt. Er glaubte nämlich, dass die Brüder keineswegs die ganze Bibel in die slovenische Sprache übertrugen, sondern nur jene Stücke, die daraus beim Gottesdienste gelesen wurden⁴⁾, und in die Kirchenbücher aufgenommen worden sind, d. h. die Evangelien, die Apostelgeschichte, die apostolischen Briefe, den Psalter und einzelne Lectionen der übrigen Bücher des alten Testaments und

1) „Secundum auctoritatem capitulorum, quae illi dedimus,“ I. I. pag. 42.

2) II, 218; doch erwähnt auch er zuvor (pag. 185), die Übersetzung des Evangeliums, des Apostels und Psalters.

3) Cyr. und Methodius 28—44.

4) Miklosich slaw. Bibliothek. pag. 77, Anm., Wien. Jahrb. XVII, 68.

dies nur als Bestandtheile der Kirchenbücher. „Dies ist so wahr, dass, wenn z. B. ein Abschnitt aus dem Buche der Weisheit, Sprichwörter u. s. w. an mehreren Stellen eines Kirchenbuches vorkam, er jedesmal an seinem Orte von neuem anders übersetzt ward,“ wie dies die alten Ausgaben und Handschriften lehren.

Die Übersetzungen der beiden Brüder sind nicht aus erster Hand auf uns gelangt, da die Verfolgungssucht der deutschen Priester und die Zerstörungswuth der Ungern in ihrer Wiege, in Mähren und Pannonien alle Spuren von ihnen vertilgte. Die vertriebenen Schüler des Methodius brachten sie jedoch nach Bulgarien, wo namentlich der im J. 916 verstorbene Bischof Clemens sie abschreiben liess ¹⁾, und nach Serbien, von wo sie endlich seit dem Jahre 988 in Russland Eingang fanden, und so, in mannigfach veränderter Gestalt freilich, für die Nachwelt, gerettet wurden.

Zu Cap. XVI—XVII. (Letzte Schicksale und Tod des Methodius.) Die Nachricht von der Reise des Methodius zu den Ungern steht zu vereinzelt da, als dass sich über ihre Glaubwürdigkeit ein begründetes Urtheil fällen liesse. Der Zeit nach trifft die Erwähnung der Magyaren an der Donau mit unseren sonstigen Nachrichten von ihnen überein, denn wir wissen, dass sie mindestens seit der Mitte des neunten Jahrhunderts in den Ebenen der Moldau, Wallachei und Bessarabiens bis nach Cherson hin ihre Gezelte aufgeschlagen hatten, und von dort aus über die Karpathen bis nach Pannonien streiften ²⁾).

Die Erzählung unserer Legende, dass Methodius seinen Tod drei Tage vorhergesagt und den Slawen Gorazd zu seinem Nachfolger bestimmt habe, wird durch das Leben des heiligen Clemens bestätigt ³⁾. Der Tag des Todes aber, der hier angegeben wird, steht in unlösbarem Widerspruche mit dem Briefe Stephans VI. an Suatopluk, da dieser, der nicht vor dem Regierungsantritt des Papstes im September 885 geschrieben sein kann, den Methodius noch als lebend voraussetzt. Wäre dieser Brief selbst, wie es wohl möglich ist, ein Machwerk Wichings, dessen er sich nach dem Tode des Methodius zum Sturze Gorazds bedienen wollte, indem er jenen darin als Schismatiker hinstellen liess, so müsste er doch die Zeitfolge richtig beobachtet haben. Wir müssen demnach unsere Quelle eines Irrthums zeihen und annehmen, dass sie den Tod des Methodius mindestens um ein halbes Jahr zu früh angibt. Das Jahr 886 findet sich in einem Zusatz zum Leben des Constantin, welchen nur eine Lemberger Handschrift enthält; derselbe scheint aber viel späteren Ursprungs zu sein, und bietet keine Gewähr für seine Glaubwürdigkeit. Wir könnten zwar annehmen, Wicing sei etwa im Frühjahr 885 vor dem sechsten April nach Rom

1) *Commemoratio Clementis episcopi.* (Schafařik, *Pamatky Hlaholského Pisemnictui*, pag. LIX.) (Clemens) Ἐσοφίσατο δὲ καὶ χαρακτῆρας ἐτέρους γραμμάτων πρὸς τὸ σαφέστερον ἢ οὗς ἐξεῦρεν ὁ σοφὸς Κύριλλος. Καὶ δι' αὐτῶν τὴν θεόπνευστον πᾶσαν γραφὴν καὶ τοὺς πανηγυρικοὺς τῶν λόγων καὶ μαρτύρων καὶ ὁσίων βιοῦς ἁγίων, καὶ ἱερὰ ἕσματα γραφῆ παραδεδῶκεν.

2) Dümmler de Arnulfo, pag. 78—79.

3) Cap. VI.

gereist, um jenen Brief zu erwirken, und dieser sei erst nach dem Tode des Methodius zu einer Zeit ausgestellt worden, da Stephan V. davon noch keine Nachricht gehabt, allein es ist doch kaum glaublich, dass die Kunde von dem Hinscheiden des Erzbischofs erst ein halbes Jahr nach seinem Tode in Rom eingetroffen sein sollte. Dass er übrigens nicht später als im Anfange des Jahres 886 gestorben sein kann, ergibt sich aus dem Leben des heiligen Clemens (welches seiner Amtsthätigkeit ganz irrig eine Dauer von 24 Jahren gibt) ¹⁾. Nach diesem nämlich kam im achten Jahre nach der Vertreibung der Schüler des Methodius, Symeon in Bulgarien zur Regierung und machte den Clemens zum Bischof ²⁾. Wir wissen aber, dass 892 noch dessen Vorgänger Wladimir herrschte, und dass Symeon zuerst im Jahre 893 erwähnt wird; rechnen wir also von hier aus sieben Jahre zurück, so erhalten wir 886, als das Jahr der Vertreibung der Schüler des Methodius, welche nur kurze Zeit nach seinem Tode stattgefunden zu haben scheint ³⁾.

Jener Brief des Papstes Stephan, an dessen Echtheit nicht zu rütteln ist, könnte auch, abgesehen von dem eben berührten chronologischen Widerspruche, Zweifel an der Glaubwürdigkeit unserer Legende erregen, weil in derselben von diesem neuen Angriffe Wichings gar nicht die Rede ist, sondern nur sein früherer Versuch im Jahre 881 erwähnt wird. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass Methodius, nachdem er seine Gegner in den Bann gethan, in Ruhe sein Leben beschloss; erst als Gorazd ihm gefolgt war, erhoben jene wieder ihr Haupt ⁴⁾, und der Bischof von Neitra machte von der Vollmacht Gebrauch, die ihm der Papst ertheilt hatte, alle Widerspenstigen von der Kirche auszuschließen und zu verbannen ⁵⁾. Demnach könnte unsere Legende unmittelbar nach dem Tode des Methodius verfasst sein, als die Nachricht von jenen Verfolgungen noch nicht nach Pannonien gelangt war.

Der Ort wo Methodius begraben ward ist uns wie so manches Andere in seiner Geschichte dunkel und unbekannt.

1) A. a. O.

2) Vgl. de Arnulfo, pag. 179—180.

3) A. a. O., pag. 76, 142.

4) Wattenbach, Beiträge, pag. 26—27.

5) A. a. O., S. 27. „Contumaces autem et inobedientes, contencioni et scandalo insistentes, post primam et secundam admonicionem si se minime correxerint, quasi zizaniorum seminatores ab aeclesie gremio abici sancimus et ne una ovis morvida totum gregem contamine nostro vigore refrenari et a vestris finibus procul excludi precipimus.“



IV.

Der Ausschuss-Landtag

der

gesamten österreichischen Erblände

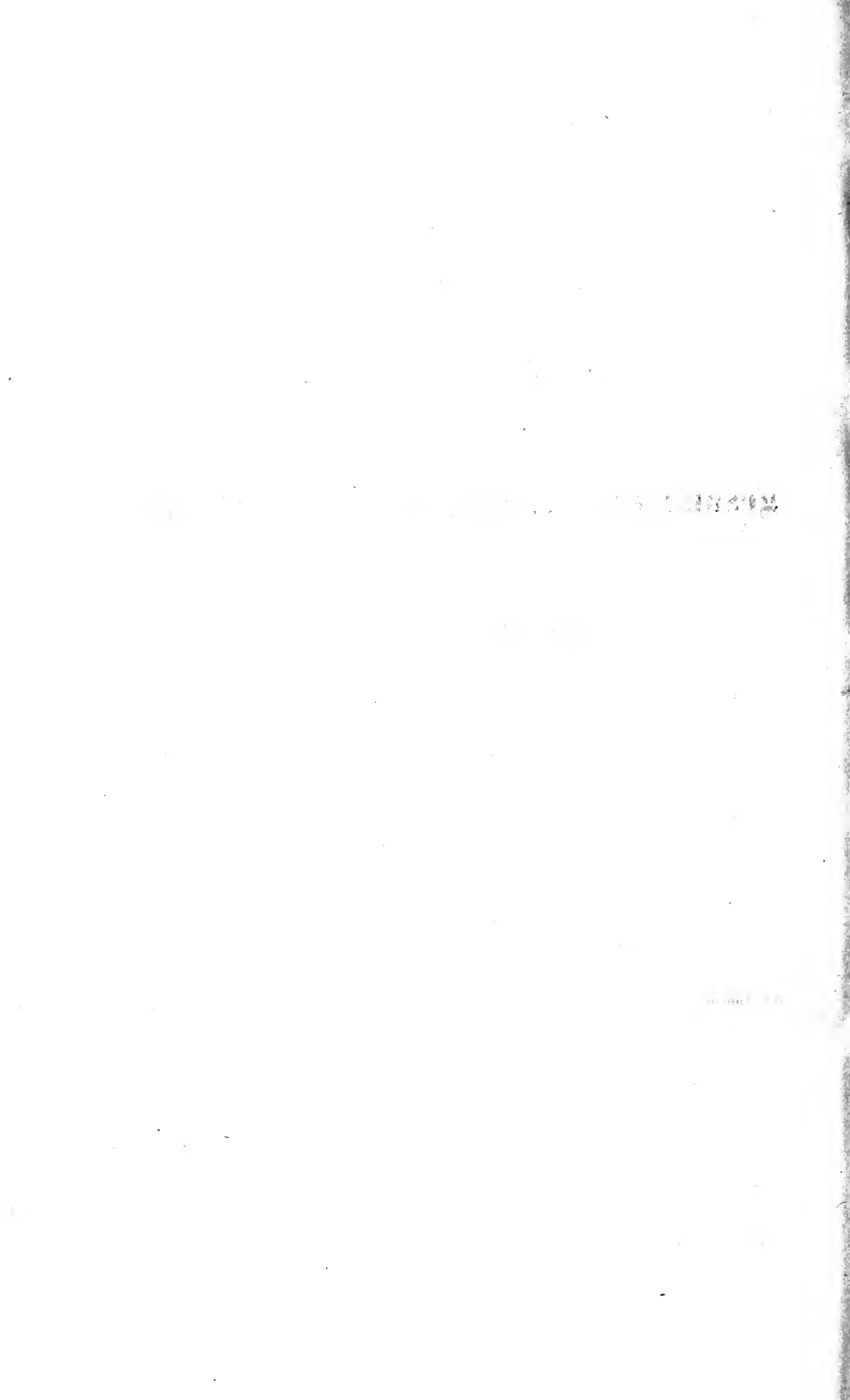
zu

Innsbruck 1518.

Von

Dr. H. J. Zeibig,
Cooperator zu Nussdorf.

Als Anhang hiezu: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte österreichischer Landtage
aus den Jahren 1509 bis 1540.



Auf St. Gallentag (16. October) 1517 hatte Kaiser Maximilian einen Land- 16. Oct. 1517. tag des Landes unter der Enns nach Wien ausgeschrieben. Über Aufforderung des Kaisers erwählten die daselbst versammelten Stände einen Ausschuss, bestehend aus dem Prälaten von Klosterneuburg, Georg II., Hausmanstätter, und dem Abte Matthias von Göttweig aus dem Prälatenstande; Jorg von Puchaim zu Krumbach und Rudolf von Hohenfeld aus dem Herrenstande, Dr. Ulrich Krabat von Lappitz und Wilhelm von Neudeck aus dem Ritterstande; Martin Siebenburger, Bürger von Wien und Michael Polt, Rathsbürger von Krems für die Städte, welcher Ausschuss im Namen der N. Ö. Stände auf dem Reichstage zu Schwäbisch-Wörth über die ihm dort zu machenden Vorlagen tagen sollte. Nebst der Vollmacht und Instruction (siehe später), erhielt er von Seite der Landschaft Abschriften aller Libelle und früheren Verhandlungen in einem Pergamentband gebunden. Zuerst Kaiser Friedrich's Ordnung in der Neustadt aufgerichtet, und ausgegangen im Jahre 1464. (Von aussen mit Litt. A. bezeichnet.)

2. Die bei dem Regierungsantritte Max I. (1489) stattgefundenen Verhandlungen. (Litt. B.)

3. Die Kölner Verhandlungen vom Jahre 1499. (Litt. C.)

4. Das Libell der fünf Lande zu Mürzzuschlag vom Jahre 1508. (Litt. D.)

5. Die Verhandlungen zu Salzburg im Jahre 1509. (Litt. E.)

6. Das die fünf N. Ö. Lande betreffende Libell von Augsburg, vom J. 1510. (Litt. F.)

7. Ein zweites Augsburger Libell, das Land unter der Enns betreffend, vom Jahre 1510. (Litt. G.)

8. Die Verhandlungen zu Steyer vom Jahre 1514. (Litt. H.)

9. Die Verhandlungen zu Rattenberg und Schwatz in Tirol vom Jahre 1514. (Litt. I.)

10. Die allgemeinen Verhandlungen mit dem Cardinal von Gurk, und die besonderen des Ungeldes wegen von den Jahren 1514 und 1515.

Die am 21. October (Mittichen, sand Ursula vnd Irer geselschaft tag) 1517 21. Oct. 1517 ausgestellte Vollmacht wird ihnen allen, und falls einer aus ihnen erheblicher und gegründeter Ursachen wegen abwesend wäre, den übrigen ertheilt. Mit dieser unbedingten Vollmacht sollen sie sich zu dem Kaiser nach Schwäbisch-Wörth, oder wohin er sie sonst erfordern würde, verfügen; des Kaisers Begehren vernehmen und in Verbindung mit den Ausschüssen der anderen Lande, und mit

Rücksicht auf die früheren, durch den Kaiser und seine Rätthe auf dem Wiener Landtage geschehenen Vorlagen darüber verhandeln ¹⁾. Was sie daselbst, doch ohne Verletzung der Freiheiten und des Herkommens beschliessen, soll eben so betrachtet und angesehen werden, als ob es die Meinung Aller wäre, soll auch von ihnen treulich vollzogen werden. Falls sie über andere Sachen, die noch nicht vorgelegt worden, eine weitere Gewalt nöthig haben, wird ihnen dieselbe durch eben diese Vollmacht ertheilt. Die Urkunde ist unterzeichnet und besiegelt durch die Äbte Wolfgang von Lilienfeld und Bernhard von Heiligenkreuz, aus dem Prälatenstande; Jorg von Rottal, Freiherrn zu Thalberg, Landhofmeister in Österreich, und Hans von Zelking aus dem Herrenstande; Hanns von Metschach und Ambros Wisent aus dem Ritterstande, und für die Städte von den Bürgermeistern von Wien und Klosterneuburg.

7. Dec. 1517.

Die den Ausschüssen am 7. December (Montag nach sand Nielas tag, des heiligen Bischoven) 1517 ertheilte Instruction enthält folgende Bestimmungen.

Was die, von dem Kaiser vorgestellte, von Seite der Türken der gesammten Christenheit, von Seite der Venetianer und anderer Nachbarn dem Hause Österreich insbesondere drohenden Gefahren, und ihre Abwendung, oder die gegen selbe zu treffenden Massregeln betrifft, sollen sie in Folge der ihnen übertragenen Gewalt mit den übrigen österr. Ausschüssen berathen. Insbesondere sollen sie gegen die Türken Kriegsvolk, aber durchaus kein Geld bewilligen, und auch jenes nach einem solchen Mafsstabe, dass die Kosten der Erhaltung dieses Kriegsvolkes von dem Lande Nieder-Österreich getragen werden können.

Die Art und Weise des zu leistenden Widerstandes, und die von den Landen einander gegenseitig zu leistende Hülfe ist mit steter Rücksichtnahme auf den zu Mürrzuschlag gehaltenen Landtag, und die mit dem Cardinal von Gurk zu Wiener Neustadt gepflogenen Verhandlungen, so wie auch die Kräfte des Landes einzuleiten.

Da aber der Kaiser laut seines Ausschreibens auch „gut ordnung, Regiment vnd Recht fürzunemen“ Willens ist, sollen sie das alle nieder-österr. Lande betreffende Augsburger Libell im Auge behalten, und alles auf die fraglichen Verhandlungen Bezug habende getreulich und genau beachten.

Vor jeder Zusammentretung mit den anderen Ausschüssen haben sie die Angelegenheiten unter sich selbst vorerst zu erörtern, und dabei als leitenden Grundsatz festzuhalten, dass nichts angenommen werde, was wider die Freiheiten, das alte Herkommen und die Landesgebräuche des Fürstenthumes Österreich unter der Enns ist.

Die Ausschüsse der anderen Lande sind darauf aufmerksam zu machen, dass Österreich unter der Enns „In vil weg mer, als die andern Landt beswert ist, vnd nämlich mit den lehen, auch vngelt, auffshlegen vnd Meutten, demnach derselben landtschafft nicht wol muglich ist, neben vnd mit den andern landtschafften gleiche purde und mitleiden zu tragen.“

¹⁾ Dass sy — — zu bewilligen, zu sliessen vnd aufzurichten in vnsern namen vnd von vnsern wegen on alle Condiçion, waigerung, oder hinder sich bringen Raten vnd helffen mügen vnd sollen.

Da übrigens der Kaiser in dem Einberufungsschreiben seine Geneigtheit ausgesprochen, den etwaigen Beschwerden der Landstände auf dem Reichstage zu Schwäbisch-Wörth Rechnung zu tragen, so sind folgende Bitten an ihn zu stellen:

1. Dass der Kaiser die Lehen durchaus frei, oder auf Söhne und Töchter gnädiglich verleihe.

2. Dass er die Landschaft, und insbesondere die Adelige bei dem Ausschanke der eigenen Bauweine in ihren Tafern von dem Ungelde befreie.

3. Nachdem der Kaiser versprochen, zu Schwäbisch-Wörth durch Verhandlungen zwischen seinen und den bairischen, mährischen, salzburgischen und anderen Münzmeistern eine Gleichheit in dem inneren Gehalte der Münze herzustellen, sollen die Verordneten bei dem Kaiser mit allem Fleisse darauf dringen, dass solches ohne Aufschub und unverweilt geschehe.

4. Dass der Kaiser die Verwaltung und Rechtspflege in besserer Gestalt, als bisher einrichte, und die genaue Vollziehung der diesfalls getroffenen Verordnungen selbst überwache.

5. Dass dem Unwesen der Procuratoren, wodurch die Lande nicht wenig beschwert sind, gesteuert, und diese ganze Angelegenheit nach den zu Innsbruck getroffenen Verordnungen geregelt werde.

6. Dass in die Hofkanzleien und von den Secretären nicht „widerwertig bevelh oder brief“ ausgefertigt und erlassen werden.

7. Dass der Kaiser jene, welche in den Kriegszeiten, oder sonstwie ihre Güter eingebüsst haben, wieder in den Besitz derselben einsetzen lasse.

8. Dass die Vollmachten der Vormünder über die Lehen ihrer Mündel bis zu deren Mündigkeit Geltung haben, und nicht, wie bisher, von Jahr zu Jahr neu eingeholt werden müssen.

Wie Österreich unter der Enns, wählen auch die übrigen Erblande ihre Ausschüsse zu dem vom Kaiser einberufenen Ausschuss-Tage in folgender Weise:

Ausschüsse des Landes Steyer.

Herr Sigmund von Dietrichstein, Freiherr von Finckenstein und Hollenburg,

Erbshänck in Kärnten, Landeshauptmann.

Herr Leonhard von Harrach, Landesverweser und Hauptmann zu Pettau.

Herr Hanns von Reichenburg, Ritter, Hauptmann zu Rein.

Herr Jorg von Herberstein, Ritter, Feldhauptmann in Steyr.

Balthasar Gleinitzer, Vicedom zu Leibnitz.

Wolfgang von Saurau.

Wolfgang Schrott, Licenciat kaiserlicher Rechte, Bürger und Rathsmann von Graz.

Benedict Huber, Bürger zu Bruck an der Mur (statt Niclas Dauher, Bürger daselbst.)

Ausschüsse des Landes Kärnten.

Leonhard, Bischof von Lavant.

Veit Weltzer, Landesverweser.

Philipp Weichsensteiner.

Franz Tanhauser.
 Wolfgang von Bibriäch.
 Hanns Gleismüllner von St. Veit.
 Maximilian Hiltprant, Bürger und Stadtschreiber zu Völkermarkt.

Ausschüsse des Landes ob der Enns.

Wilhelm Lutifugel von Augsburg, Abt von Baumgartenberg ¹⁾.
 Sigismund Rieder, Dechant des Collegiatstiftes Spital am Pihrn.
 Herr Hanns von Scherfenberg.
 Herr Achaz von Losenstein.
 Herr Alexander Schiffer von Freyling.
 Caspar von Schallenberg zu Lufttenberg.
 Maximilian Prantsteter von Linz.

Ausschüsse des Landes Krain.

Arnold, Abt von Landstrass.
 Herr Hanns von Auersberg, Herr zu Schönberg, Landeshauptmann.
 Herr Bernard von Raunach, Ritter.
 Ulrich Wernecker, Hauptmann zu Landstrass.
 Peter Geisler, Bürger und Rathsmann von Laibach.

Ausschüsse des Landes Tirol.

Bernard, Bischof zu Trient.
 Christof, Bischof zu Brixen ²⁾.
 Herr Michael Freiherr zu Wolkenstein, Landhofmeister der vordern und innern österr. Lande.
 Herr Leonhard, Herr zu Vels, Landeshauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol.
 Ulrich von Wang, von Meran.
 Wendelin Ibhofner, Bürger zu Innsbruck.
 Hanns Renn von Velss.
 Ciprian Moser, Richter in Serntein.

Ausschüsse der Vorlande.

| | |
|--|--|
| Herr Hanns Imer von Gilgenberg, Ritter. | } Von den Vorlanden Elsass, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald samt Villingen und Brunlingen und den 4 Waldstädten. |
| Hanns von Schönau. | |
| Maister Ulrich Wiertner, obrister Meister zu Freiburg im Breisgau. | |
| Friedl Rüssler, Schultheiss zu Seekingen. | |
| Eberhard Hoffmann, Stadtschreiber von Ensisheim. | |
| Heinrich Hermann, Rathsmann von Thann. | |

1) Er ging von Vels nach Hause und nahm keinen Antheil an den Verhandlungen.

2) Beide Kirchenfürsten konnten sich über den Vorrang nicht einigen, deshalb kehrte Christof nach Hause zurück, und sandte als Stellvertreter seinen Domherrn Blasius Aichorn.

Heinrich Steiner, für die Landgrafschaft Nellenburg.

Leonhard von Orsan,
Hieronymus von Atimis, } für Görz, Friaul, Ober- und Unter-Karst.

Lucas von Grabm,
Simon Permatin, } für die Herrschaft Luenz und Pusterthal.
Peter Troyer, }

Othmar Wappus, für die Herrschaft, Stadt und Landschaft Feldkirch.

Hanns Nussbaumer, für die Herrschaft, Stadt und Landschaft Bregenz.

Felix Seiz,
Laurenz Polinn, } für die Grafschaften und Herrschaften Kirchberg, Weis-
senhorn, Buch und Pfaffenhofen.

Hanns Plarr, für die Stadt Zell.

Wolfgang Parter, für die Städte und Herrschaften Ehingen, Schelklingen
und Berg.

Conrad Ross, } für die Städte Rundlingen, Meiningen, Sulgau, Wald-
Peter Scharber, } see und Munderkingen.

Hieronymus Schalk, für die Stadt Vöhringen.

Jorg Andreas, für die Herrschaft Hohenberg.

Leonhard Hauser, für die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg.

Jacob Schmid, für die Stadt Burgau.

Peter Kundich, für die Stadt Günzburg.

Conrad Müller, für die Herrschaft Hohenegg.

Mattheus Fuger, für die Landvogtei Schwaben.

Am 26. November erging durch die Regierung zu Wien der Auftrag des Kaisers an die Ausschüsse, sich nach Wels zu verfügen, worauf dieselben sich „ymb sant Barbara tag“ (4. December) dahin begaben.

26. Nov. 1517.

4. Dec. 1517.

Dort wurde ihnen zuerst der von dem Kaiser auf Grundlage der Vorlagen des Papstes¹⁾ und über dessen Aufforderung entworfene Kriegsplan gegen die türkische Macht vorgelegt²⁾. Folgendes enthaltend.

Der Papst soll nach Beilegung aller Uneinigkeiten, Zwiste, Spannungen und Kriege der christlichen Mächte bei allen christlichen Nationen dahin einwirken, dass dieselben ihren Herrschern die nöthigen Hilfsmittel zu einem Zuge gegen den christlichen Erbfeind auf drei nach einander folgende Jahre in der Art bewilligen, dass der 50ste Mann, oder von je 50 Feuerstätten ein Mann (wobei ein Reiter, zwei Fussknechten gleich zu halten ist), bestimmt werde, welchen die übrigen 49 zu erhalten haben.

Wenn dies geschehen, soll durch den Papst, den Kaiser, den König von Frankreich und die übrigen Könige, Fürsten und Stände der Christenheit zur Wahl der obersten Anführer geschritten werden.

Zur Bestreitung der Kosten soll die gesammte Geistlichkeit mit Ausnahme der Bettelorden, „di nit ordinari rennt vnd gült haben“, den Fürsten ihres

1) Bei Odericus Raynaldus Contin. Annal. Baronii. ad ann. 1517. Edit. Colon. pag. 232 sqq.

2) Unter der Überschrift: Mass vnd weg ainer Fruchtparn aufrichtung gegen den Turkhen, von K. M. auf Babstlicher Heiligkeit ansuchen vnd begern bedacht vnd geratslagt.

Landes den zehnten Pfennig ihres Einkommens entrichten. Die reichen Layen (auch die Witwen) sollen nach ihrem Stande und Vermögen taxirt werden, damit sie, eben so wie die Armen, nach ihrer Vermögenskraft das Ihrige beitragen. Diese Taxirung erstreckt sich auch auf alle ledigen, auch Dienstleute nach dem Mafsstabe ihrer jährlichen Nutzungen, ihres Einkommens und Soldes. Um aber auch die freiwillige Mitwirkung zu erhöhen, solle der Papst die Kreuzbulle in der ganzen Christenheit verkündigen lassen ¹⁾. Um Conflictte unter den zusammenströmenden Kreuzsoldaten, die aus verschiedenen, mit einander vielleicht in Streit und Krieg verwickelten Nationen stammen, zu vermeiden, soll für 6 Jahre ein Stillstand jeglicher Feindschaft aufgerichtet werden, damit innerhalb dieser Zeit die Macht, das Wüthen und die Eroberungssucht des Erbfeindes der gesamten Christenheit gebrochen, und so das angestrebte Ziel glücklich erreicht werden könne. Wird dieser allgemeine Friede, und in ihm die Möglichkeit der allgemeinen Theilnahme durch irgend Jemanden bedroht, so soll nebst dem 50sten noch der hundertste Mann (den die 99 zu erhalten haben), aufgeboten werden, um die Unfriedlichen und Ungehorsamen zu Frieden und Gehorsam zu bringen; so dass die, nach dem früheren Plane berechnete, aus dem jedesmaligen fünfzigsten Mann zusammengesetzte Kreuzschar nichts desto weniger gegen den Erbfeind des Christenglaubens ausziehen könne. Es dürfte der türkische Herrscher, um die grossen in seinen bisherigen Kriegen erlittenen Verluste an Mannschaft zu ersetzen, leicht dahin geführt werden, ausländische Hilfsvölker aufzunehmen, was er mit der reichen, dem Sultan Selim und den afrikanischen Fürsten abgenommenen Kriegsbeute leicht auszuführen vermag. In dieser Beziehung ist die natürlichste Voraussetzung, dass er ein Bündniss mit den Tartaren durch Verheissung reichen Soldes um so mehr suchen wird, als diese durch ihre bedeutende Anzahl ins Gewicht fallen, auch in der nächsten Nachbarschaft sesshaft, dabei kriegslustig und kriegsgeübt sind. Daraus würde, wie leicht einzusehen, für die Christenheit ein grosser Nachtheil sich ergeben, deshalb ist des Kaisers Meinung, es sei mit den Tartaren dahin zu unterhandeln, dass sie auf die Seite der Christen, und in ihren Sold (der von den einlaufenden Geldern der Kreuzbulle zu bestreiten wäre), treten.

Die durch die Vollziehung der früher erwähnten Vorschläge eingelaufenen und noch später einflussenden Geldsummen sollen durch die gewählten Hauptleute der Christenheit lediglich auf Bestellung, Bezahlung und Haltung des Kriegsvolkes, und Ankauf des nöthigen Feldgeschützes und sonstigen Kriegsmateriales verwendet werden. Das schwere oder Belagerungsgeschütz hingegen ist von den Königen, Fürsten und Communen nach einem früher zu entwerfenden Voranschlage herzuleihen und mitzuführen. Die Kosten der Bespannungen jedoch treffen die gesammte Christenheit.

Alle so ausgerüsteten Truppen aus den verschiedenen Ländern sollen sich auf einer ungefähr in der Mitte der christlichen Lande gelegenen Malstatt versammeln. Als solche kann am flüglichsten das Herzogthum Savoyen vorgeschlagen

1) damit ain yeglich mensch haiderley geslahts vber die obbestimbtten Ordinari hilff zu solicher Cristlichen fruchtbaeren vnd loblichen aufrichtung handtraich thue vnd geb nach seiner gewissen vnd andacht.

werden, welchem Vorschlage auch noch der Umstand bedeutendes Gewicht verleihet, dass dieses Land auch Häfen besitzt, so dass die Christenschaaren sowohl zu Lande, als auch auf dem Seewege leicht dahin gelangen können.

Da ferner mit Grund zu besorgen ist, dass der türkische Kaiser nach seinem Siege über Egyptens Sultan, wodurch er ein Drittheil Afrikas bereits erobert hat, sich gegen die übrigen afrikanischen Herrscher wenden werde, welche ihm schwerlich dauernden Widerstand entgegenzusetzen vermögen, muss in dieser Beziehung eilends Fürsorge getroffen werden, dass die Könige von Spanien, Portugal und Frankreich als Uferstaaten und Nachbarn der afrikanischen Küste entweder schriftlich, oder durch Abgesandte die bedrängten afrikanischen Fürsten trösten, „damit sy Ir gemuet widerumb erheben, hertz emphahen, vnd der Cristenhait zuekunftig hilff merken vnd erkennen.“ Damit sie aber an die bevorstehende Christenhilfe glauben, sollen die drei genannten Könige ihnen sogleich Kriegsvolk nach aller ihrer Macht zur See zusetzen. Zugleich ist mit den afrikanischen Fürsten, vorzüglich mit denen, „die noch aufrecht steen vnd nit verloren sein“ ein Schutz und Trutzbündniss abzuschliessen, wozu dieselben in ihrem eigenen Interesse gewiss geneigt sein werden.

Zur Einleitung und Durchführung dieses Planes sollen sofort Bevollmächtigte des Kaisers, des Papstes und der Könige von Frankreich, Spanien und Portugal zusammentreten.

Neben diesem detaillirten Plane wurde den Ausschüssen auch noch zu besserer Orientirung der Auszug eines von dem königlich-spanischen Statthalter in Afrika, Marquis von Gomarez, eingelaufenen Schreibens ¹⁾, vom 13 Octob. 1517 folgenden Inhaltes mitgetheilt.

Da König Karl's Fahrt nach Afrika in diesem Jahre schwerlich mehr stattfinden dürfte, fühlt er sich verpflichtet eine genaue Darstellung der gegenwärtigen Sachlage abzuschicken. Früher schon hatte Karl vernommen, wie Barbarossa ²⁾ das dem Könige von Spanien gehörige Algier (1516) eingenommen, zugleich aber durch äussere Verhältnisse ³⁾ begünstigt, einen ungemein grossen Einfluss auf die Nachbarlande genommen ⁴⁾. In diesem Jahre (1517), war er am 12. October nach Tremezen gezogen, nachdem er Tunis in Besitz genommen und daselbst einen Statthalter eingesetzt, nachdem er den dortigen Herrscher, welcher ein Tributär der spanischen Krone gewesen, vertrieben. Unterlassung der Hülfe von Seite der Christen und das Misstrauen der Eingebornen sind Ursache des Falles von Tunis ⁵⁾.

1) Auszug des Schreibens von Margraven von Camares, Alcadey, das ist perfect Hauptman general in Affrica an den König zu Hispanien. Geben in der Stat Oran am dreyzehenden tag Octobris Anno im Sieben czehenden.

2) der Turkch, der da haisset Barbarossa.

3) vmb vnordnung vnd vnschicklichkhait willen ewr durchlewchtigkeit volkhs.

4) daz sy Ime schier alle nachvolgen, vnd was er Im furseczt, dasselb leicht vberkumbt.

5) vnd des ist vrsach, das Im die Cristen nit geholffen, Im auch die haiden nit gehorsam bewiesen haben, versmahendt, das er ain Cristen ist.

Schon am 13. October hat er einen grossen Theil des Reiches von Tremezen in Besitz genommen, und zieht nun gegen die königliche Stadt, welche er, unterstützt durch die Zuneigung der Einwohner, wohl leicht einnehmen wird ¹⁾. Desshalb soll König Karl Hülfe schicken, da der Verlust dieser zwei ihm zinsbaren Reiche ihm eine jährliche Einbusse von 24000 Doppelgulden zuzieht, abgesehen von der günstigen Lage derselben ²⁾).

Eine Landung mit bloß 7000 wohlgerüsteten Kriegern würde zur Wiederherstellung der spanischen Herrschaft hinreichen; der bevorstehende Winter komme hierlands nicht in Betracht zu ziehen ³⁾. Ist diese Macht nicht in Bereitschaft, oder das dazu erforderliche Geld nicht vorhanden, dann möge König Karl vier- oder fünfhundert Lanzen „seiner Quardi,“ wenn diese in Castilien nicht nöthig sind, nach Oran schicken, wodurch keine neuen Kosten auflaufen; und mit demselben 1000 Fussknechte und „ettlich scheff Triremes vnd fusten;“ mit dieser Macht, und 500 andern nach Tunis zu schickenden Fussknechten könnten diese Reiche wenigstens so lange behauptet werden, bis bessere und ausgiebigere Hülfe gesendet werden könne. Dabin lautet der Rath des Marquis von Gomarez.

Nach genomener Einsicht dieser Vorlagen übersenden die Gesamtausschüsse der nieder-österr. Lande von Wels aus (19. Dec.), dem Kaiser nach Linz ihren vom 18. December (freitag vor Thome apli) datirten Rathschlag darüber. Bevor der Kaiser diesen ihnen vorgelegten Plan dem Papste übermittle, möge er auf dem ausgeschriebenen, aber noch nicht zusammengetretenen Reichstage mit den Churfürsten und den übrigen Reichsgliedern darüber verhandeln, und erst nach erlangter Billigung derselben den Plan dem Papste vorlegen. Sodann möge er in Verbindung mit dem Papste die übrigen Fürsten und Communen an einen geeigneten Ort einladen, um dort gemeinschaftlich und darum mit desto grösserer Aussicht auf Erfolg das Nöthige beschliessen und einleiten zu können.

Statt einer Antwort trafen bereits am 21. December, Nachts 7 Uhr, die Gesandten des Kaisers, der Cardinalsbischof von Gurk, Matthäus Lang, der Bischof von Wien, Georg Slatkonja und Gabriel Vogt mit einem neuen kaiserlichen Memoriale ein, welches sie den Ausschüssen zur Einsicht und Berathung vorlegen. Sein Inhalt geht in Kürze dahin: Der Papst mit dem Cardinals-Collegium und den in Rom befindlichen Botschaftern der christlichen Mächte haben die vielfältigen von Seite der Türken gegen die Christen geübten Drangsale in Betracht gezogen, eben so die, gerade jetzt durch die Persönlichkeit des türkischen Kaisers grösser gewordene Gefahr. Dieser, von der Sucht getrieben, der Welt gewaltig zu werden, hat beschliessen, ehe er mit seiner Macht gegen die Christenheit sich wendet, früher alles, was ihn darin beirren könnte, zu entfernen, desshalb

1) dann er in Afrika von jederman liebgehabt wirdet, dann sy sagen vnd verjehen In Manovm. das ist ain heiden ynd beschirmer Irs gesetzs.

2) verliert ewr durchlauchtigkait die gelegenhait, muglichkhait vnd den weg zu vil Region, so mit disen Reichen erlangt werden mochten.

3) vnd wiewol der winter vorhanden ist, so wer doch nicht vnschickhlich, oder ongelegen zu fechten, dann hie im winter vil pesser wie im Sumer, zufechten ist.

sich in Krieg mit dem Sophy und dem Sultan von Egypten eingelassen, und beiden obgesiegt, auch die heiligen Orte ¹⁾ in seine Gewalt gebracht. Damit nicht zufrieden, hat er sich nach Afrika gewendet, dort die zwei Königreiche Tunis und Tremezen, so wie die Hälfte der übrigen arabischen Bevölkerung sich unterworfen, und es steht zu besorgen, dass die noch übrigen Königreiche Fez und Marokko, so wie die andere Hälfte der arabischen Bevölkerung, weil zum Widerstande zu schwach, von ihm demnächst werden unterjocht werden. Dadurch im Rücken gesichert, fussend auf seine Heeresmacht, unterstützt durch die erbeuteten Schätze dürfte er mit seiner ganzen Macht zu Wasser und zu Lande die Christenheit an einem oder mehreren Orten zugleich mit Krieg überziehen.

In Anbetracht dessen haben die zu Rom Versammelten beschlossen, zuvörderst den allmächtigen Gott durch getreue Pönitzenz, Bussfertigkeit, Processionen und Gebet mit seiner Christenheit zu versöhnen, sodann die Christenheit zu Einigkeit und Frieden zu bringen, zuletzt einen Heerzug gegen die Türken einzuleiten. An dessen Spitze zu treten gebührt Niemanden mehr, als dem zweiten Haupte, dem Vogte und Schirmherrn der Christenheit, dem römischen Kaiser. Ihm sendete denn auch die Versammlung zu Rom alle aufgestellten Punete zu, um selbe zu „emendiren, zu pessern, zu mindern oder zu meren.“ Der Kaiser, auch anderweitig über die Sachlage berichtet, legte diese Vorschläge seinen Rätthen vor, welche aber dagegen ²⁾ allerlei Bedenken erhoben, und, wie folgt, aussprachen.

Der Plan, dass die Christenheit in ihrer Gesamtheit sich erheben solle, dürfte, insbesondere bei der deutschen Nation, nicht so schnell durchzuführen sein, auch auf die gehörige Einzahlung der veranschlagten Geldbeträge nicht mit Sicherheit gerechnet werden können. Da aber, gegenüber der Schlagfertigkeit des Gegners schnelle Hülfe Noth thut, und jeglicher Verzug Schaden bringt, schlagen die kaiserlichen Rätthe bezüglich der Taxen und Anschläge, so wie des Zuzuges folgende Modificationen vor.

Vor Allem sind die dem türkischen Herrscher zu Gebote stehenden Hilfsquellen zu erwägen. Diese sind nicht mehr, wie früher, Griechenland, Natolien, Armenien und Karamanien allein, sondern auch die grossen, dem egyptischen Sultan in Kleinasien und Afrika entrissenen Landstriche, dann der bei dieser Gelegenheit erbeutete Schatz an Geld und Gut, den er, um seine im Felde erlittenen grossen Verluste an Mannschaft zu ersetzen, ohne Zweifel zur Anwerbung der Tartaren als Hülfsvölker verwenden wird, welche ungemein zahlreich, thätig, kriegsgeübt und listig, dabei, ihrer geringen Bedürfnisse wegen, mit geringem Geldaufwande zu erhalten sind. Gelingt ihm diese Verstärkung seiner Macht, und werden überdies die afrikanischen Herrscher ohne Hilfe und Beistand

1) das heilig ertrich der gepurt, auch menschlicher wanung vnd wesens vnder der heilsamen marter vnd sterbens, auch des hochwirdigen loblichen Creutz grabs Christi vnsers lieben heren, seiner auserwelen mutter, der lungkhfrau Marie, vnd lieben aposteln.

2) wiewol die andechtig, getreu, auch ordenlich, trostlich, fruchtparlich vnd wol gegrundet gestellt sein.

gelassen, dann dürfte die Christenheit sich schwerlich der feindlichen Macht mit Aussicht auf einen günstigen Ausgang gegenüberstellen können.

Desshalb sprechen die kaiserlichen Rätthe die Ansicht aus, dass ein gemeinschaftliches Heer auf die drei Jahre 1818, 1819 und 1820 bewilliget und gestellt werde, welches übereinstimmend mit der römischen Ansicht, offensiv aufzutreten hat; sie würden aber ferner anrathen, die gänzliche Zusammenkunft des Christenheeres nicht abzuwarten, sondern ohne Verzug gleich das erste Jahr, so viel möglich und thunlich, offensiv und defensiv gegen den Feind aufzutreten, damit er nicht, mit seiner schon bereiten Rüstung den christlichen Mächten den Vorsprung abgewinne. Betreffend die Aushebung der Mannschaft sind sie einverstanden, dass von je 50 Feuerstätten ein Mann gestellt und unterhalten werde, wobei ein Reiter zwei Fussknechten gleichgestellt werden soll. Der Sold soll durch den Gesammtrath bestimmt werden, und zwar für einen wohlausgerüsteten Reisigen 6 Ducaten, für schlecht und geringer ausgerüstete 1 oder 2 Ducaten weniger, und für einen Fussknecht monatlich 3 Ducaten. Dadurch entfielen auf eine jede Feuerstatt in der Christenheit jährlich der Betrag von einem Gulden rheinisch. Die gesammte Geistlichkeit, mit Ausnahme der Bettelorden, gibt durch drei Jahre den zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens, das sie insgeheim, unter einem Eide anzugeben hat; die besitzenden Laien geben den zwanzigsten Theil.

Jede ledige, selbstständige und in Diensten stehende Person zahlt jährlich einen halben Gulden rheinisch (doch so, dass die Reichen und Wohlhabenden für die Ärmeren eintreten). Haben dieselben aber ein bedeutendes Vermögen an liegendem Besitz, oder an Baarschaft, so werden auf dieses 20 Procent umgelegt.

Der Papst soll die Kreuzbulle durch die ganze Christenheit verkünden lassen.

Alle in eigener Person zu Pferde ohne Sold mitziehenden Personen sind für sich und ihr Kammergut frei von aller Steuer. Die nicht persönlich Mitziehenden sollen die oben angesetzte Auflage zahlen, und sich dadurch des „Cruciats“ theilhaftig machen.

Die Eintreibung der entfallenden Beträge ist von jedem Fürsten durch seine Amtsleute und die Pfarrer einzuleiten. Von ihnen werden die Geldbeträge von dem Papste, Kaiser und den Fürsten ernannten geistlichen und weltlichen Commissarien, welche sich durch Redlichkeit, Fleiss und Kenntnisse auszeichnen sollen, auch genaue Rechnung abzulegen haben, eingeantwortet.

Das Geschütz sollen die Fürsten darleihen; Pulver, Kugeln und Bespannung aber von den einlaufenden Geldern bestritten werden.

Die Söldner werden halb auf Sold, halb auf Proviant gestellt, letzteren kaufen die Proviantmeister und besorgen die Zufuhr über das Meer. Diese Proviantmeister werden dies- und jenseits des Meeres angestellt, sie stehen mit einander in Verbindung, und legen der Christenheit Rechnung.

Um durch die Zwistigkeiten, Spannungen und Kriege der christlichen Mächte nicht gehindert zu werden, soll ein allgemeiner Friede, noch 3 Jahre über die Dauer der Unternehmung hinaus, das ist auf 6 Jahre, durch die ganze Christenheit aufgerichtet werden, und zwar aus dem Grunde, damit, wenn die Unternehmung glücklich vollführt worden, die Theilnehmer, welche der Christen-

heit gedient, und sich für sie aufgeopfert haben, bei ihrer Rückkehr nicht sogleich wieder in Krieg verwickelt werden, und in Unkosten gerathen.

Da aber mit Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Christenheit vorauszusehen ¹⁾, dass in Bezug auf diese Einzahlung und Ausrüstung Widersetzlichkeit und Unruhen entstehen können, kommt dieselbe in nachfolgender Weise einzuleiten.

Im Jahre 1518 ist der Anschlag durch die ganze Christenheit richtig zu stellen, und der 6jährige Friede einzuleiten. Den Übertreter soll kaiserliche Acht und päpstlicher Bann treffen, und er alsogleich von der ganzen Christenheit mit Krieg überzogen werden. Diese Execution vollführt gegen Osten und Norden der König von Frankreich, von Norden gegen Westen der König von England, von Westen gegen Süden der Papst durch seinen Gonfaloniere, denen zu diesem Ende von der Christenheit die nöthigen Hauptleute beigegeben werden. Beide Könige, von Frankreich und England, bleiben desshalb in dem ersten Jahre (1518) in ihren Landen, um zu solcher Execution sogleich bereit und gerüstet zu sein, dazu soll man die Hälfte der nach dem Mafsstabe der 50 Feuerstätten auszuhebenden Mannschaft verwenden, die Decima, Vigesima und sonstige Taxen aber werden nur für die afrikanische Heerfahrt verwendet.

Auf den, durch langen Krieg geschwächten Herrscher Persiens und seine Hilfe kann für jetzt nicht gezählt werden.

Der erste Kampf soll in Tunis beginnen, wenn er glücklich geendet, auf Algier losgerückt, dieses, das noch nicht befestigt ist, erobert, dort der Hauptschlag geführt, folgendes das Land am Nil erobert, und dadurch die Verbindung mit Persien wieder hergestellt werden.

Demnach soll im Sommer des Jahres 1518 der Zug gegen Afrika zu Erhaltung der Königreiche Fez und Marokko, so wie die Nachbarlande angehen, oder falls Fez schon gefallen, doch Marokko und die Nachbarlande, die durch Gebirge geschützt sind, gerettet werden. Häupter dieses Zuges sind der Kaiser und der König von Portugal (die von da an auch die folgenden Jahre hindurch bei der Heerfahrt verbleiben), doch so, dass sie stets ungetheilt zu Wasser und zu Lande operiren; sie erhalten die andere Hälfte der veranschlagten Mannschaft, und alles eingehende Geld zur Bezahlung der Soldaten und des Proviantes, so wie zur Anwerbung der Landes-Eingebornen. Die Flotte zur Überfahrt stellt der König von Portugal. Der Papst soll aber schon jetzt ungesäumt Abgesandte nach Fez und Marokko schicken, und den dortigen Herrschern (falls sie nicht schon unterjocht sind), dieses Vorhaben zugleich mit der Aufforderung kund geben, die benachbarte arabische Bevölkerung an sich zu ziehen, damit diese, welche ohnehin unwillig und aufgeregt ist, da sie bereits grosse Verluste gegen die Türken erlitten, sich bereit halte, im Jahre 1518, oder spätestens im folgenden, vereint mit dem christlichen Heere dem Feinde sich entgegen zu stellen.

1) ist zu gedencken, das nach gestalt der Vnordnung, Vnschicklichkeit vnd grobhait, so in der Cristenheit ist, vnd aus dem, das sonderlich der gemain maun die cristlich not nit wayss, noch bedeneckt, in dem ordinari anslag des funfezigsten manns, auch des zehenten vnd zwainzigsten phenninges vnd ander Tax vil vnwillens, rebellion vnd vngehorsam erschein mochten.

Das zweite für 1518 bestimmte Heer besteht aus dem Könige von Polen für sich und als Vormund König Ludwigs von Ungern mit der ganzen polnischen und ungerischen Macht in Verbindung mit den Böhmen, Mähnern, Schlesiern und andern benachbarten Völkern, auch den Contingenten der nieder-österreichischen Lande mit einem Theile des kaiserlichen Geschützes und des benachbarten Baiern; alle auf Abschlag ihres zu stellenden fünfzigsten Mannes und der zu leistenden Geldbeträge. Für jene, welche nicht mitziehen können, oder nicht wollen, soll man Söldner, und zwar Böhmen, aufnehmen. Die Landsknechte jedoch sollen alle der afrikanischen Heerfahrt zugetheilt werden.

Daneben soll der Centralrath zu Rom sich um die Hülfe der Tartaren bewerben, und bei den Fürsten der Moldau und Wallachei dahin wirken, dass sie ihren Frieden mit den Türken brechen, ihren Tribut aufsagen und mit den Christen sich verbinden, auch sollen sowohl Tartaren als Wallachen Subsidien verheissen, und darauf Abschlagszahlungen geleistet werden. Beide sollen sodann in Verbindung mit dem Heere des Königs von Polen gegen Semendria ziehen, dasselbe erobern und befestigen, und darauf die Winterlager in der Heimat beziehen. Dieser Zug wird leicht gelingen, weil der türkische Herrscher durch die Heerfahrt der Christen in Afrika hinlänglich in Anspruch genommen ist.

Im Jahre 1519 soll der Kaiser und der König von Portugall gegen Alexandrien vordringen; dabei wird auf die verbündeten Eingebornen von Fez, Marokko, etc. in der Zahl von mehr als 100.000 Streitern gerechnet. Nun soll auch der König von England in eigener Person zu ihnen stossen, doch soll ihn früher der Kriegsath zu Rom auf die Zusage hin, die er dem Kaiser gethan, darum ansuchen, dann der König von Dänemark und der Hochmeister von Preussen in eigener Person mit den Hilfstruppen der Moscoviter. Dies Heer soll den Hauptreich liefern, Egypten erobern, und den Herrscher Persiens an sich ziehen. Dies wird um so leichter gelingen, weil der türkische Kaiser die Tartaren zu einer Hülfe in einem ihnen zu fern gelegenen Lande nicht wird bewegen können, und zwar um so weniger, wenn sie inzwischen durch das Geld der Christenheit gewonnen wurden.

Zugleich bricht der König von Frankreich mit der ihm bisher zu Gebote gestandenen Hälfte des Kreuzheeres auf, (die Gelder bleiben ihm, wie vor, zur Verfügung) und zieht durch Friaul nach dem obern Bosnien, und wird diese Strasse deshalb gewählt, weil er mit den occidentalischen Christen kurz vorher in Krieg verwickelt gewesen, während die orientalischen Christen durchaus keine Abneigung gegen ihn haben. In Bosnien vereinigt sich mit ihm das Heer des Königs von Polen mit den Tartaren und Wallachen. Nach geschehener Vereinigung schreiten die vereinigten Heere, ohne sich zu theilen, zu Eroberung von Adrianopel und Philippopel, brandschatzen von dort aus Griechenland (von welchem Erträgnisse insbesondere die Tartaren und Wallachen sich erhalten können), und richten ihr Augenmerk auf die Eroberung von Negroponte oder eines andern Hafenplatzes, damit dadurch im dritten Jahre das afrikanische Heer einen offenen und gesicherten Landungsplatz habe.

In dem dritten Jahre (1520) soll das afrikanische Heer, wenn es „ob got will“ den Türken obgesiegt, mit der grossen Flotte, welche es besitzt, und welcher es bis dahin vielleicht auch die feindliche einverleibt haben wird, das Meer

übersetzen, mit dem polnischen und französischen Heere vereinigt gegen Constantinopel ziehen, dasselbe, so wie ganz Natolien und andere Lande mit Hilfe der Perser einnehmen, und so die Heerfahrt enden 1).

Darauf wird dem Sophy von Persien halb Natolien, ganz Caramanien und Armenien überlassen, während die andere Hälfte Natoliens, ganz Egypten und Syrien den Christen bleibt. So wird die Christenheit um ein Drittel erweitert, und mit der Zeit wohl auch Afrika zu dem christlichen Glauben gebracht. Die eroberten Länder werden über Einwilligung der Kreuzfahrer durch den Papst und das Cardinal-Collegium als Superarbitri unter die christlichen Könige, Fürsten und Republiken gleich und treulich getheilt.

Um über diesen Kriegsplan zu berathen und zu beschliessen, sollen alle christlichen Fürsten ihre Botschafter zu dem römischen Könige schicken, eben so zu dem Papste, welche letzteren durch die 3 Kriegsjahre zu Rom verbleiben, um während dieser Zeit alles Nöthige zu berathen und durchzuführen.

Dieser ganze vorgelegte Plan soll jetzt sofort durch den Papst allen Königen, Fürsten und Communen mitgetheilt, und dieselben zur Theilnahme an diesem dreijährigen Kreuzzuge, zur Bewilligung der nöthigen Truppen und Geldsummen, so wie zum Eingehen des sechsjährigen Waffenstillstandes bewogen werden.

Nebst der Auftrage, den vereinigten Ausschüssen diesen Plan vorzulegen, hatten die kaiserlichen Abgesandten laut ihrer Instruction (Linz, 23. Dec. 1517), 23. Dec. 1517. noch mehreres Andere auszurichten.

Die Abgesandten der Ausschüsse von Steyer, Kärnten und Krain hatten am 19. December in Gegenwart der Verordneten der Ausschüsse von Österreich ob und unter der Enns dem Kaiser eine Schrift übergeben, in welcher sie sich beklagten, dass sie schon so lange Zeit vom Hause entfernt waren, ohne dass noch irgend etwas Wesentliches zur Verhandlung gekommen wäre, und baten, die ober-österreichischen Ausschüsse sollten sich ohne Verzögerung mit ihnen vereinen, und sowohl die vorgelegten Angelegenheiten, als auch die eigentlichen Landessachen vornehmen.

Auf dieses Gesuch sollten die kais. Räthe erwidern: Der Kaiser hat die Ausschüsse durch sein Ausschreiben nach Schwäbisch-Wörth vorgeladen, um dort zugleich mit den Reichsangelegenheiten durch den von ihm ausgeschriebenen Reichstag, auch mit ihnen die eigenen Angelegenheiten der österreichischen Erblande zu berathen und zu ordnen. In der Zwischenzeit sind aber drei unvorhergesehene Hindernisse eingetreten. Fürs Erste haben sich die Reichsstände nicht eingefunden, und als Grund ihres Ausbleibens angegeben, dass sie wegen der grossen Entfernung des kaiserlichen Aufenthaltes (Wien und Neustadt), gemeint, der Kaiser werde selbst an dem festgesetzten Tage nicht erscheinen. Wann dieselben sich versammeln werden, weiss der Kaiser selbst nicht. Fürs zweite hat der König von Polen „sein lieber Bruder“ den Kaiser ersucht, ihm zu Liebe eine Zeitlang in Österreich zu verweilen, da er in der heiligen Zeit (Weihnachten?) dahin zu kommen gedenke, sich über allerhand Angelegenheiten, welche sie beide, den König Ludwig von Ungern und die beiderseitigen

1) vnd also den ganczen Kerab mit dem Turgkhen machen.

Lande angehen, mit ihm zu besprechen. Dieses Ansuchen hat der Kaiser füglich nicht abschlagen können. Desshalb hat auch sein Aufenthalt in Österreich sich in die Länge gezogen; doch hat er bereits einen Eilboten zu dem Könige geschickt, um zu erfahren, ob diese Angelegenheiten nicht durch eine Gesandtschaft, die er nach Krakau schicken würde, könnten abgemacht werden. Die Antwort darauf ist bis jetzt noch nicht eingelaufen.

Das dritte und grösste Hinderniss kommt daher, dass die kaiserliche Regierung in Tirol, so wie die dortigen ständischen Ausschüsse, als sie wahrgenommen, wie die Versammlung der Reichsstände sich in die Länge ziehe, den Kaiser dringend ersucht und gebeten haben, er wolle „aus allerley Ursachen“ persönlich sammt den Ausschüssen der nieder-österreichischen Lande nach Innsbruck kommen, woselbst alle fraglichen Angelegenheiten gelegener, erfolgreicher und entscheidender könnten verhandelt und zu Ende geführt werden.

Der Kaiser ist entschlossen, in dem Lande ob der Enns so lange zu verweilen, bis die erwartete Antwort des Königs von Polen eingelaufen, ob die von diesem angeregten Angelegenheiten, darunter der beantragte Feldzug gegen den Erbfeind der Christenheit, durch eine Botschaft verhandelt werden können, oder ob des Kaisers persönliche Gegenwart erforderlich sei.

Damit jedoch innerhalb dieser Wartezeit die Kosten der versammelten Ausschüsse nicht umsonst ausgelegt seien, auch ihre lange Abwesenheit von der Heimat nicht des Erfolges entbehre, haben die k. Räthe ihnen zu eröffnen, wie es des Kaisers Wille sei, dass sie ungesäumt nach Innsbruck sich verfügen, und dort mit den Ausschüssen der ober-österreichischen Lande und seinen dahin abzuschickenden Räten über alle in dem Einberufungsschreiben entfallenen Vorklagen berathen. Wird die Reise nach Pojen oder die persönliche Zusammenkunft mit dessen Herrscher nicht nothwendig erachtet, kommt der Kaiser in eigener Person dahin, um bei den Verhandlungen selbst gegenwärtig zu sein, und sich an ihnen zu betheiligen. Im entgegengesetzten Falle wird er seinen dort gegenwärtigen Räten unbeschränkte Vollmacht ertheilen, um die ganze Angelegenheit zu fördern, dem Lande die Kosten, den Ausschüssen die Mühe zu ringern.

Sowohl in Beziehung auf den vorgelegten Feldzugsplan, als auch die jetzt erwähnte Aufforderung erfolgte bereits an demselben Tage (23. December) die Antwort der Ausschüsse.

Den ersten betreffend, bitten sie unterthänig, die Sache bis zu dem Zusammentreten sämtlicher Ausschüsse, wo sie erst erfolgreich (da sie allein keine Hilfe bewilligen können), und gültig verhandelt werden könne, ruhen zu lassen.

Was den Zug nach Innsbruck betrifft, sind die Ausschüsse der Meinung, dies greife einigermaßen die Ehre der Lande an, welche sie vertreten ¹⁾, und schlagen einen näheren Versammlungsort vor, wozu ihnen Salzburg am geeignetsten erscheint. Gefällt dies dem Kaiser nicht, so unterwerfen sie sich diesmal in Anbetracht der zu versammelnden wichtigen Angelegenheiten seinem Willen, werden sich um den Stephanstag (26. Dec.) herum von Wels auf den Weg

1) will denen ausschüssen, gleichwol als etha mer treffenlichen vrsachen, das es disen landen etwas zu verklainerung raichen macht, alls Ir K. M. wol zu erwegen wissen, beswerleich sein, dise Malstat zu besuechen.

machen, unterwegs den weiteren Bescheid erwarten, und bitten nur, dass dann zu Innsbruck die Verhandlungen ohne Aufschub begonnen, und dem Ende zugeführt werden.

Am 24. schon ergeht von Linz aus des Kaisers Mission an seine Rätthe, den 24. Dec. 1517. Ausschüssen kund zu geben, wie seine Meinung dahin gegangen sei, dass sie neben seinen Rätthen ihm ihre Ansicht über den Feldzugsplan mittheilen, nicht aber sofort auch Hilfe bewilligen. In diesem Sinne haben sie mit ihnen zu verhandeln und darüber zu berichten.

Auf dieses den Ausschüssen von dem Cardinal von Gurk durch Veit Welzer, Landesverweser in Kärnten, mitgetheilte kaiserliche Schreiben, antworten die Ausschüsse dem Cardinal, der inzwischen schon wieder zu Linz ist, von Wels aus folgendermassen:

Was ihre Ansicht über den türkischen Zug anbelangt, haben sie bereits bei Gelegenheit der ersten, ihnen durch Gabriel Vogt überreichten Denkschrift ihre unterthänige Meinung ausgesprochen, wissen auch, obgleich sie von Neuem darüber beriethen, nichts daran zu verbessern, da ein derartiger Feldzug ohne Bewilligung der deutschen Reichsstände unternommen, für den Kaiser, seine Enkel, die künftigen Landesfürsten, auch Land und Leute gefährlich ausschlagen könnte, was ohnehin der Kaiser in seinem hohen Vorstande selbst erwogen haben wird. In diesem Sinne wolle der Cardinal dem Kaiser die ganze Angelegenheit vortragen.

In der Zwischenzeit kam des Kaisers Schreiben (Linz, 26. December) 26. Dec. 1517. welches die frühere Antwort der Stände (vom 23. December) erledigt. Obwohl von Seite der ober-österreichischen Ausschüsse kein Anstand obwaltet, selbe nach Salzburg zu herufen, so ist es doeh aus andern, dem Kaiser erst kürzlich bekannt gewordenen Ursachen nicht ausführbar, den gemeinsamen Ausschusstag an einem andern Orte als zu Innsbruck, abzuhalten. Sie sollen darin keine Verkleinerung und Zurücksetzung ihrer Lande (wie sie vermeinen) erblicken, sondern seinem Auftrage Folge leisten, und falls sie schon auf dem Wege sind, sogleich von Salzburg nach Innsbruck abgehen.

Dieses kaiserliche Schreiben erhielten die Ausschüsse, welche bereits ihre Reise angetreten, zu Salzburg am 6. Jänner 1518, worauf sie alsogleich den 6. Jän. 1518. Weg nach Innsbruck einschlugen.

Dort angekommen, wurden sie am 21. Jänner von den dahin abgeschickten 21. Jän. 1518. Rätthen des Kaisers: Wilhelm, Herr zu Rappoltstein, kaiserlicher Hofmeister, oberster Hauptmann und Landvogt im Elsass; Georg, Herr zu Firmian, Marschall und Glied der Innsbrucker Regierung, Cyprian von Serentein, Hof- und tirolischer Kanzler; Hanns Casper von Laubenberg, Ulrich von Schallenberg, Andreas Rauber, Vicedom in Kärnten und Blasius Hölzl, kais. Pfleger zu Vellenberg, nach Hof erfordert, wo sich die Genannten mit der ihnen ertheilten kais. Vollmacht (datirt Wels, 7. Jänner 1518) bei ihnen auswiesen.

Am 22. Jänner legen sie ihnen ihre Instruction (ebenfalls Wels, 7. Jänner 22. Jän. 1518. datirt) vor, und machen ihnen in Folge derselben nachstehende Vorlage:

Die Ausschüsse werden sich noch erinnern, warum und aus welchem wichtigen Ursachen sie der Kaiser für den St. Othmarstag (16. November), nach Schwäbisch-Würth erfordert, wozu sie sich auch ganz und treulich willig bezeugt;

ebenso, wie inzwischen dem Kaiser bekannt gewordene Ursachen Schuld gewesen, dass er sie nicht dahin ziehen lassen, sondern nach Innsbruck berufen. Es ist demnach die Veränderung der Malstatt und der Verzug der ganzen Angelegenheit aus zufälligen, aber genügenden Ursachen hervorgegangen, wesshalb sich die Ausschüsse dadurch nicht beschwert fühlen, sondern sich solches gefallen lassen möchten.

Ebenso wird ihnen wissentlich sein, aus was für Ursachen, ohne eigenes Zuthun oder Anregung der Kaiser in vergangenen Zeiten zu dem Kriege mit dem Könige von Frankreich, so wie mit Venedig und dessen Verbündeten gedrängt worden; dass er diesen schweren Krieg durch viele Jahre mit Darstreckung des Kammergutes auch Hülfe seiner Lande geführt, und unterhalten, damit nicht blos verwüstende Einfälle in seine Länder hintertrieben, sondern auch gegen diese Feinde angriffsweise verfahren ist, wesshalb er immer eine grosse Anzahl Kriegsvolk im Felde liegen gehabt, mit welchen er den Feinden auch etliche Städte und Flecken abgenommen, hoffend, sie dadurch zum Abschlusse und Haltung eines bleibenden Friedens zu bringen und zu drängen. Diesen Frieden hat der Kaiser, selbst in der Zeit seiner Siege gesucht und darüber verhandelt, was ihn vielfach in seinen Fortschritten aufgehalten; aber in all den gegebenen Versicherungen war keine genügende und sichere Bürgschaft eines dauernden Friedens zu finden, wesshalb er, gegen seinen Willen, stets im Kriege verharren müssen, bis endlich über Einschreiten des Königs von Spanien und die unterthänige Bitte der Landstände den Waffenstillstand mit Venedig, und der Friede mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen worden, was alles den Ausschüssen ohnehin bekannt, und durch das Berufungsschreiben erst neuerdings ins Gedächtniss zurückgerufen worden ist.

Während des Waffenstillstandes hat der Kaiser und König Karl von Spanien fortwährend mit Venedig über einen dauernden Frieden unterhandelt, ohne jedoch denselben bisher unter hinlänglicher Bürgschaft eingehen zu können. Der Kaiser erwartet aber dennoch dessen endlichen Abschluss um so mehr, als den Venetianern bekannt ist, dass er für den Fall, dass sie den Friedensabschluss verwerfen, zum Kriege gerüstet ist, auch die Könige von Frankreich und Spanien ihre Vermittlung zugesagt haben, und eben jetzt damit beschäftigt sind. Kommt der Friede nicht zu Stande, so hat der König von Spanien seine Hülfe für den Krieg zugesichert. Deshalb sollen die Ausschüsse, doch im grössten Geheim über die Artikel des mit Venedig abzuschliessenden Friedens berathen, ohne jedoch zu beschliessen, weil sonst die Venetianer, wenn die Ausschüsse sich zu grösseren Concessionen, als man ihnen vorerst anzutragen gedenkt, geneigt zeigten, und dieses offenbar würde, die Venetianer dieses Mehr zu fordern nicht ermangeln würden. Das Ergebniss dieser Berathungen ist dem Kaiser durch seine Rätthe schriftlich zu übermitteln.

Da ferner von den 18 Monaten, für welche der Waffenstillstand, eingegangen worden, nur mehr beiläufig 5 erübrigen, so ist es nothwendig, sich nicht auf die Friedensliebe der Venetianer, und die auftretenden Vermittler zu verlassen, sondern Anstalten zu treffen, damit, wenn der Friede innerhalb dieser noch erübrigenden Zeit des Waffenstillstandes nicht abgeschlossen würde, das Land zur Gegenwehr und zum Kriege gerüstet sei.

Den Ausschüssen ist auch wohl bewusst, dass die österr. Lande viele mächtige Nachbarn, sowohl gläubige, als ungläubige haben, von welchen, insbesondere bei den „sweren lewffen vnd practicen“ so sich jetzt allenthalben in der Welt zutragen, Überfälle und Beschädigungen, besonders wenn dagegen keine gehörigen Anordnungen getroffen werden, in Aussicht stehen. Desshalb ist nöthig, darüber zu berathen, vor Allem aber, dass alle Erblande sich mit und gegen einander wohl verständigen und vergleichen, was jedes Land, welches derart getroffen würde, von den andern an Rath, Hülfe und Beistand erwarten kann, damit sie alle, und ihre Erben und Nachkommen bei dem Kaiser und seinen Erben unzertrennt und ungeschädigt verbleiben, was ungezweifelt ihr aller Wunsch und Wille ist. Darüber sollen nun die Ausschüsse ebenfalls verhandeln, damit der Kaiser für den Fall, dass der Friedensabschluss scheitert, sich ferners darnach richten und Anordnungen treffen könne, dass im Falle der Noth alles zur Gegenwehr fertig und gerüstet sei, sowohl für einen plötzlichen Überfall, als für den Fall eines dauernden Krieges.

In diesem letzteren Falle geht aber des Kaisers Meinung keineswegs dahin, sie auf die eigene Hülfe und Abwehr zu verweisen, sondern wie sie und ihre Vordern sich allzeit zu ihm und seinen Ahnen getrenlich gehalten, wird auch er durch Kriegsvolk zu Fuss und Ross, Hauptleute, Geschütz und in eigener Person ihnen treulich zur Seite stehen, zugleich mit den Hülfsstruppen Karl's und anderer Verwandten, wie er bisher immer gethan, und dabei weder seines Leibes, noch seines Kammergutes schonen, wovon sie ohnehin überzeugt sein werden.

Nachdem aber der Kaiser mit seinen Nachbarn und andern Feinden so vielfach in Krieg verwickelt gewesen, den er ohne Nachtheil seiner Lande und Unterthanen nicht vermeiden konnte, und dadurch insbesondere aber in der letzten Zeit durch den langwierigen Krieg mit Frankreich und Venedig sein Kammergut erschöpft hat, da er nicht bloß das jährliche Einkommen auf diesen Krieg verwendet, sondern auch alle seine Renten, Zinse, Gülten, Zölle, Mauthen, Bergwerke und anderes Kammergut verschrieben, versetzt, verkauft und belastet hat: ist voranzusehen, dass, falls in dieser Beziehung nicht Abhülfe getroffen wird, von dem Kammergute nicht einmal das entsprechende Einkommen zu Erhaltung seiner Person, seines Hofes und des seiner zwei königlichen Töchter abfallen würde; dadurch aber würde seine Wirksamkeit in allen, ihn, und Land und Unterthanen betreffenden Verhandlungen gelähmt werden. Überdies hat er auch beschlossen, einen eigenen Hofrath als oberste Behörde einzusetzen und in allen Landen „gute Regierung“ zu bestellen, damit Jedermann billiges und gleiches Recht und Gericht zu jeder Zeit finde, und dadurch gemeinsam guter Friede und Einigkeit erhalten werde (wie er dies in seinem früheren Ausschreiben ausführlich angedeutet), deshalb sollen die Ausschüsse neben Ertheilung ihres getreuen Rathes auch die nöthige Geldhilfe bewilligen, damit das, des langwierigen venetianischen Krieges wegen versetzte Kammergut eingelöset, und die Mittel herbeigeschafft werden, seinen und seiner Töchter Hofstaat und die Regierungen in den einzelnen Landen zu unterhalten, und die Gesamtverwaltung in eine gute, bleibende Ordnung zu bringen. Daraus wird nicht nur für die Lande selbst grosser Nutzen hervorgehen, sondern der Kaiser wird auch dies gnädig anerkennen, und insbesondere „seinen

sun“ anweisen, sie vor allen andern Landen zu schützen und sich empfohlen sein zu lassen.

Da ferner die Ausschüsse dieses Mal in einer Zahl, wie noch nie geschehen, versammelt sind, so sollen sie auch, wenn sie etwas weiteres in den angeregten Sachen wissen, darüber rathschlagen, und ihre Ansichten dem Kaiser bekannt geben, der solches gnädiglich anerkennen wird. Der Kaiser wird auch jene Angelegenheiten die ihn zurückhalten, beschleunigen, um bald in eigener Person bei ihnen erscheinen zu können.

Über alle Vorkommnisse haben des Kaisers Rätthe ihm durch seine „postereyen“ ungesäumt zu berichten.

Nach Übernahme dieser Instruction begannen die Ausschüsse ihre Verhandlungen; als sie aber auf den Artikel der Vereinigung gegen feindliche Angriffe kamen, erklärten die von Österreich ob und unter der Enns nicht weiter verhandeln zu können, es würden dem zuvor die Vollmachten der einzelnen Ausschüsse geprüft.

Die Ober-Österreicher, dies folgerichtig auf sich beziehend, fragten sich sofort an, ob dieser Vorschlag sie treffen, und dadurch die Entscheidung über die kaiserlichen Vorlagen aufgehalten werden solle. Darauf erfolgte die Antwort: Man habe Niemanden besonders im Auge, sondern sehe es im Allgemeinen als recht, gut und billig an, die ertheilten Vollmachten zu vernehmen, damit in dieser Hinsicht nicht etwa später, bei dem Beschlusse der Verhandlungen, Anstände sich ergeben. Die Ober-Österreicher entgegneten, es könnten leicht über diese Vollmachten langwierige Discussionen sich ergeben, welche die Verhandlungen in die Länge ziehen würden, desshalb ersuchen sie die Österreicher ihre Meinung deutlicher auszusprechen, worauf, diesem Ansuchen entsprechend, der Rathschlag der Ausschüsse von Österreich ob und unter der Enns den

10. Feb. 1518.

10. Februar 1518 übergeben, und in voller Sitzung der Gesamtausschüsse vorgelesen wurde, des Inhalts:

Der Kaiser hat in der Instruction ausgesprochen, wie seine Erblände viele feindlich gesinnte Nachbarn haben, von denen künftighin mancher Angriff zu erwarten stehe, und wie er desshalb begehre, die Erblände sollen sich gegenseitig vereinigen und darüber verständigen, welche Hilfe im Falle eines feindlichen Einbrüches ein Land von dem andern zu erwarten habe.

In dieser Hinsicht wollen die Österreicher sich, wo es die Zeit fordert, als getreue, gehorsame Unterthanen halten, dass der Kaiser und seine Nachkommen daran ein Gefallen, die Widersacher aber einen Schrecken haben werden. Die Gegenwart jedoch erheischt keine derartige Rüstung, denn bisher hat der Kaiser seine Lande gnädiglich geschützt und ist es auch für die Zukunft als Herr und Erbfürst schuldig, worauf sie auch mit unterthäniger Zuversicht hoffen.

Geschähe aber ein gewaltiger Einbruch in das Land, dann wollen sie „aufseyn, noch gelegenhait desselben, auch vermugen, ihren Freyhaiten vnd alten herkumen trewlich widerstand thun,“ dahin lautet ihre Vollmacht, bei der sie verbleiben; etwas weiteres zu bewilligen haben sie weder Auftrag noch Befugniß.

Wohl sei eine ähnliche Verhandlung und Einigung zwischen den niederösterreichischen Landen zu Mürzzuschlag beantragt worden, auf welche des

Kaisers Instruction sich gegenwärtig berufe. Der Inhalt der dort verfassten Schrift ist ihnen indess bisher dem grössten Theile nach unbekannt geblieben, und jetzt bei genauer Erwägung sehen sie, „das der gedacht anslag darum nicht allain beswarlich, sonder aus vill merklichen vrsachen, so sider zuegefallen vnd vor augen, nit wol muglich zu tragen.“ Wenn sie ferner hier zu Innsbruck einhellig ihe Forderungen auf „aine gute regierung, gericht vnd recht, mit sambt ainem obristen hawbtman vnd Hofrate“ hin formuliren, und der Kaiser diesen Forderungen genügt, sind sie in ungezweifelter Hoffnung, dass alsdann „dadureh allen gwaltigen einzuzugen vnd muetwilligen anfechtungen genugsam furkomen, vnd in ander weg sonnderlich verstandt vnd verainigung zwischen den ausschussen dieser zeit aufzurichten gantz vnnot vnd vergebens“.

Nach Anhörung dieser Schrift forderten die Ober-Österreicher Bedenkzeit, und erklärten am 11. Februar, sie hätten die erhaltene Antwort in keinem andern 11. Feb. 1518. Sinne erfasst: „dann das alle hilf vnd verstandnuss durch die herrn von ausschuss der vnder vnd ob der Enns durch sy abgeschlagen sey“. Darauf, und „nach vill disputation“, sprachen sie sich dahin aus: „wo die verstandnuss der Erblender nit einen furgang nem, sein alle sachen vnfruchtper, was zu handlung furgenommen ist“.

Nun begehrten die Ausschüsse von unter und ob der Enns Bedenkzeit, und erklärten am 12. Februar: Wenn ein feindlicher Einbruch in die Erblande 12. Feb. 1518. geschehe (in welches Land das immer wäre), wollten sie über Aufforderung des kaiserlichen Hauptmanns mit 300 gerüsteten Pferden auf 4 Monate zu Hilfe und Widerstand erscheinen, und soll diese Verwilligung für die nächsten 4 Jahre Geltung haben.

Darauf wenden sich die Ober-Österreicher mit der Anfrage, welche Hilfe sie zu erwarten hätten, an die Ausschüsse von Steyer, Kärnten und Krain, welche sich auf 200 gerüstete Pferde für dieselbe Zeit, wie Österreich, verwilligen.

Nach kurzer Berathung erklären die Ober-Österreicher, wenn die nieder-österreichischen Ausschüsse sich auf 800 gerüstete Pferde, oder auf 500 gerüstete Pferde und „500 husern auch zu ross“ für 6 Monate herbeilassen, ihnen entgegen mit 2000 Fussknechten auf 6 Monate für die Dauer von 10, 15 oder 20 Jahren im Falle eines Angriffes beizuspringen: worauf die Nieder-Österreicher sich Bedenkzeit ausbitten.

Am 13. Februar legen die Ausschüsse von Steyer, Kärnten und Krain 13. Feb. 1518. das Resultat ihrer Berathungen nachstehend vor:

Sie sind einverstanden, über Aufforderung des nieder-österreichischen obersten Feldhauptmanns, den Ober-Österreichern für den Fall eines Einbruches mit 1000 Pferden, darunter wenigstens 500 gerüstete, für die Dauer von 6 Monaten zu Hilfe zu ziehen; doch müsse der Kaiser (von seinen nutzungen vnd rennten ausserhalb der Zoll, perkwerch, auffleg vnd vngelt, auch ausgenomen die Stet, die dann in diesem vall bey den landschaften mit Irem gepurlichen tail sein) von dieser Anzahl so viele erhalten, als auf ihn entfallen. Aber der Antrag der Ober-Österreicher, entgegen in gleichem Falle 2000 Fussknechte für die obbemerkte Zeit zu stellen, scheint den drei Landen aus folgenden Gründen nicht annehmbar zu sein. Fürs erste ist die Zehrung in den nieder-österreichischen Landen viel wohlfeiler. Während dem zu Folge die Ober-Österreicher ihre

hinausgesandten Fussknechte billiger, als um 4 fl. im Monate erhalten, können die Nieder-Österreicher ihre Reisigen „in die tewrn lande“ nicht unter 10 fl. erhalten. Weiters ist die Meinung der Ober-Österreicher eine irrige, als könnten die „hussern“ mit weniger Kosten erhalten werden, da in den obern Landen „die fueterung nit ist.“ Fürs dritte ist das angenommene Verhältniss durchaus ungleich, während nämlich von Seite der Nieder-Österreicher bei Ausrichtung einer solchen begehrten Rüstung viele Auslagen auf Rosse, Wehr und Harnisch auflaufen, fällt dies bei den Fussknechten der Ober-Österreicher ganz weg. Viertens ist der mögliche Schaden an Ross und Harnisch bei den Reisigen hoch, bei den Fussknechten fast gar nicht in Anschlag zu bringen. Fünftens bedingt die fortdauernde Erhaltung der 1000 Pferde (um stets gefasst und bereit zu sein), von Seite der Nieder-Österreicher sehr grosse Auslagen, welche bei den Fussknechten ebenfalls ganz hinwegfallen. Desshalb erscheint die Forderung, dass die Ober-Österreicher sich zu „einer grossen ansehnlichen vnd treffentlichen hilf von 4000 Fussknechten“ herbeilassen sollen, nicht unbillig, sondern gerechtfertigt.

Was die Dauer der zu leistenden Hülfe betrifft, erscheint den Ausschüssen der drei Lande die Zeitbestimmung von 10, 15 und 20 Jahren unnöthig; es dürften 5 Jahre genügen, denn im Nothfalle können sich ja die Lande durch ihre Ausschüsse oder auf schriftlichem Wege innerhalb dieser 5 Jahre für die nachfolgende Zeit abermals von neuem vereinigen.

15. Feb. 1518.

Am 15. Februar empfangen die Ausschüsse von Steyer, Kärnten und Krain den Beschluss ihrer Collegen von Oesterreich ob und unter der Enns.

Diese verpflichten sich für die Zeit von 4 Jahren auf Erforderung des kais. obersten Feldhauptmanns jedem der drei Lande gegen gleiche gegenseitige Leistung im Falle eines Krieges mit 400 gerüsteten Pferden durch 5 Monate (Zuzug und Heimzug eingerechnet) zu helfen, doch gegen dem „das sy K. M. mit allen andern begern vnangesonnen liess.“ Erseheint ihnen das Hilfscontingent zu gross, so können sie dasselbe mindern unter der beiderseitigen Verpflichtung, weder mehr zu senden, noch mehr zu fordern. Zu einer grössern Kriegshilfe können sie sich aus vielen Gründen nicht herbeilassen „angesehen“ des wir (so lauten ihre Worte) ew dreyen lauden zu helfen gewartig seyn müssen, vnd ir von glaubigen vnd vngelawbigen augenscheinlich aufrur vnd anstoss habt; der wir diser zeit von den gnaden gotz sovil nit gewertig sein, vnd wo sich zutrug ainieherlay ainüzug, albeg euch dreyen lannden, demnach wir nyt ain gleichmessige, sonder ain hoehere purdt auff vns laden.“

Überbracht wurde dieser Beschluss durch Rudolf von Hohenfeld und Dr. Ulrich Lappitz.

An demselben Tage (15. Februar) hatten die Ausschüsse von Steyer, Kärnten und Krain ihren Antrag, auf 1000 Pferde lautend, schriftlich und mündlich eingebracht, und zugleich vorgeschlagen, dass zur Deckung der Kosten eine Umlage auf die Gülten laut der Übereinkunft von Müzzzuschlag eingeleitet würde, was aber durch Rudolf von Hohenfeld und Wilhelm von Neudeck im Auftrage der Ausschüsse von Oesterreich abgeschlagen und auf die frühere Mittheilung zurückgewiesen wurde; worauf die Ausschüsse von Steyer, Kärnten und Krain ihre Meinung dahin aussprechen:

Wofern die von Österreich einen gleichen Anschlag auf Gülden nach dem Vorschlage von Steyer, Kärnten und Krain bewilligen, wollen sie bei den 800 gerüsteten Pferden, oder bei den 1000, darunter 500 Husern, bleiben; wo nicht, wollen sie gegenüber den 400 Pferden der Österreicher 264 Pferde zu stellen übernehmen, „solichs denn mer als genug von Innen geacht wurde, nachdem sy bericht seyn, das ostereich vnder der Enns allein gegen den dreyn landen getacht sey, desshalb sy, die von Osterreich, so baide lannnd bey einander steen, pillich ein merers thun.“ Doch wollen sie damit die übrigen Artikel der Vorlage nicht abgeschlagen haben, sondern dieselbe sammt den andern Ausschüssen, oder dem grösseren Theile derselben gerne weiter berathen.

Darauf liessen die Ausschüsse von Österreich unter und ob der Enns den Ober-Österreichern (wie früher den Ausschüssen von Steyer, Kärnten und Krain) am 17. Februar eine Schrift folgenden Inhalts übergeben:

17. Feb. 1518.

Sie haben 300 und die andern 3 Lande 200 gerüstete Pferde angetragen. Dagegen verlangen die Ober-Österreicher 800, oder wenigstens für 300 davon 500 „Husern“ für die 2000 Fussknechte, welche sie zu stellen gedenken. Obwohl nun die Österreicher in dieser Sache mit den übrigen drei Landen, wie doch nöthig, nicht einig werden können „aus vrsach, dass sich die drew furstenthumb in bestimpter anzahl gleiche vnd gepurliche hilf neben vnsrer zu tragen vnd vns zu Ihnen aufgelagen, vnd auf vnsrer furslag IV^c geruste pherdt, die wir vns ainem ieden Land zu hilf sehikhen erpotten, nur mit II^c LXIII. pherten vns begegnet: yedoch das menniglich erkenn an vns nichtz ervynnden, disem artigkhl ain genuegen zu Ihnen, vnd das wir noch gern wolten, sich die merenannten drew lannnd vor angezaigter maynung einlassen thäten, wie sy dann pillich sylten, in ansehen, das wir in allen drey furstenthumben, so von glaubigen vnd vnglaubigen anstossen haben, offter, dann sy vns zwayn zuhilff komen mochten, auch sy mit Vngelt, lehenfallen vnd andern mit dermassen, wie wir, beladen,“ so wollen sie doch die Hälfte der geforderten 800, d. i. 400 gerüstete Pferde auf 5 Monate lang, (Zu- und Abzug eingerechnet), für den Fall, dass ein Einbruch in Steyer, Kärnten, Krain und der ober-österreichischen Lande geschieht, auf eigene Kosten zu unterhalten und zuzuschicken bewilliget haben, und zwar, wie früher erwähnt, für die Zeit von 4 Jahren, doch mit Erstreckung auf längere Zeit für den Fall der Noth, gegen dem „dass ihnen in gleiche noth vnd zeit mit III^c gerusteten pherden, oder mit XV^c fuesknechten zu hilf komen wurde“. „Daneben vermeldent, das diser artigkhl, wie ander in K. M. Instruktion begriffen, die wir zu ratslagen, mit weniger als dy drey Lannnd abgesehen wollen haben bis zu volliger erledigung der andern artigkhl, vnptinlich vnd vnsliesslich bleib.“ Auch stellen sie ihr Begehren dahin, in diesem und den andern Artikeln Beschleunigung eintreten zu lassen, damit sie „diser grossen last vnd kost entledigt werden.

Am 19. Februar 1518 gingen die Ausschüsse von Österreich ob und unter der Enns zu den Ober-Österreichern, und beehrten gegen 400 gerüstete Pferde, 1200 Fussknechte. Dieses Begehren schlugen die Ober-Österreicher ab, und trugen blos 1000 Fussknechte an, worauf die Antragsteller abschieden, nachdem sie Bedenkzeit sich erbeten.

19. Feb. 1518.

20. Feb. 1518.

Am 20. Februar 1518 kamen dieselben abermals zu den Ober-Österreichern, und zeigten ihnen an, „dieweil noch ain kleiner strit der uerainigung oder hilf halben zwischen Inen ist, soll man den Artigkhl ruhen lassen, vnd in andern sachen in der kays. Instruction begriffen verfahren, nachdem noch nichtz besliessliches In nichte ditzmals gehandelt wirdt“.

Diesen Antrag nahmen die Ober-Öreicher an, bemerkten aber dazu: „nachdem sich die ausschuss vnder vnd ob der Enns emolls merkhén lassen, sy wollten gegen Iren M fuessknechten auch so vil knecht hinwider halten, dass ain hawbtman hie aufnem vnd sy mit gelt abgefertigt het, das wollen sy annehmen,“ stellten auch noch das Ansuchen, jede Partei solle ihrer Anträge eingedenk sein.

Indessen hatten die nieder-österreichischen Ausschüsse die Erledigung der durch die kaiserlichen Ráthe eingebrachten Vorlagen in Angriff genommen:

Art. 1. Die Türkenhülfe betreffend, bleiben sie bei ihrem bereits früher überschickten Vorschlage stehen.

Art. 2. Rücksichtlich des mit Venedig abzuschliessenden Friedens, oder dass wenigstens eine entsprechende Gegenwehr eingeleitet werden solle, wäre ihnen nichts lieber, als dem Kaiser in dieser Sache mit Rath und That beizustehen; aber sie haben weder „von vrsprung, herkommen, vmbstand,“ noch von „gelegenhait“ hinlängliche Kenntniss, ohne welche doch Niemand in irgend einer Sache guter Rath zu geben vermag. Doch ist ihnen soviel bewusst, dass die Ursache des Krieges mit Venedig nicht in den kaiserlichen Erblanden, sondern „im Kayserthumb vnd heilig Romisch Reich“ gelegen „wenn die Stet vnd fleckhen, darumb mergedachter Krieg sich angefangen, daselb hingehorig gesehen werden.“ Darum erachten sie nichts billiger und zutráglicher, als die Stände des heil. röm. Reichs behufs Rathes und Hilfe in Anspruch zu nehmen, welche sodann, „wie sich gezimbt vnd irer furstlichen macht zuthain leicht ist“ ohne Zweifel darinn sich gehorsam erweisen werden; „daruber Irer Mt. Erblander hilf vnd zuthayn gar nicht not wurd. Wiewol dennoech derselb khrieg, der an ir Rat vnd wissen wider das Libell zu Augsburg angefangen, aus vberfluss, vnd allain Irer Mj. zw vnderfánigen gevallen mit vilfeltiger aussgab vnd Stewr nun ettlich Jar her inen nit wenig gestannden, weliches aber, wo sy gleich gern weiter bewilligen, vill treffenlicher vrsach nach zusambt den vngewennten obligen vnd beswerungen, auch den kunfftigen gevarlichkaitten, so täglich furfallen vnd sy gewartten sein, inen zuthain nit furan muglich ist“.

Art. 3 Die gegenseitige Hülfe der Erblande ist schon früher durch die nieder-österreichischen Ausschüsse zu Müzzuschlag als gut und nothwendig erkannt worden, wird auch jetzt wohl von Niemanden abgeschlagen werden, weil die Lage der Länder und ihre Nachbarschaft sie erheischt; doch dürfte in dieser Beziehung das Zweckdienlichste sein, „das furnemen vnd handlung zu Mertzschlag deshalb in geschrift verfasst zubesehen, vnd darin was not mit gueter bewegung zuverkern vnd zuverpessern“ woran sie sich gern betheiligen wollen.

Art. 4. Über die Verschuldung der Kammergüter geht die Meinung der Ausschüsse dahin, „das solich versetzung der gueter nit von Irer Mt. Erblander wegen beschehen sey,“ und obwohl sie erkennen, dass nichts besser wäre, als

wenn solche Kammergüter wieder eingelöset, und in des Kaisers Hand gebracht würden, ist ihnen doch unmöglich, dies selbst zu thun; ist auch, wiewohl in diesen Sachen ein Rath schwierig, ihre Meinung: „es wäre villeicht Raittung von den jenen, so solch satz haben, zunemen, vnd der vberschuss Ires darstrecken in abslag des hawbtguts zulegen; damit wurd befunden, das meniger mit ainen grossen vberschuss betzallt wär, vnd nachdem die verphennten gueter zum tail Irer Mt. damit entledigt vnd frey heym geen, das dann rechtlich beseehen, dieweil der vberschuss sunst für ainen wucher geacht wirdet“.

Art. 5. Die Aufriehung einer guten Verwaltung und Regierung betreffend, sehen sie sich genöthigt, den Kaiser auf das höchste zu ermahnen, dass dieses nicht unterbleibe, und ihn inständig zu bitten, dass er es bald ins Leben treten lasse, zugleich aber ihm vorzustellen „wievil vnd was daran gelegen, das ain grosser tayll irer oblihen vnd beschwerden damit gewennndt wurd.“

Schliesslich sprechen sie sich dahin aus, wie sie die sonstigen Mängel und Gebrechen, und was jedem Lande insbesondere noth thut, bei dieser Gelegenheit auch zur Sprache bringen wollen.

Sowohl dieser Beschluss, als die der übrigen Ausschüsse wurden den 29. Jänner 1518 in der Gesamtsitzung vorgelegt, und aus ihnen eine Gesamtantwort auf die kaiserlichen Vorlagen, wie folgt, zusammengestellt ¹⁾. 29. Jän. 1518.

Vor Allem folgt eine Danksagung an den Kaiser für seine, aus „angeborner tugent“ hervorgehende Zuneigung zu seinen Erblanden, und das gewöhnliche Erbieten, solches „vngespart ires leibs vnd vermugens als die getrewen vnderthanen mit schuldiger vnd williger gehorsam vnderthanigst zu uerdienen“.

Art. 1. Des abzuschliessenden Friedens oder im entgegen gesetzten Falle der Kriegshilfe wegen. Den Ausschüssen ist unbewusst, in welcher Art und Weise der Kaiser den Königen von Frankreich und Spanien das Friedensgeschäft übertragen, und in wieferne die Venetianer zum Frieden geneigt seien, eben so sind ihnen die Punkte des abzuschliessenden Friedens unbekannt, auch ist ihnen trotz ihres gestellten Begehrens bisher nichts darüber mitgetheilt worden „deshalben Inen wider beder kunigen handlungen des fridens halben zu disputiren nicht gepurn, noch fruchtpar sein wurde“.

Nachdem weiters der Kaiser mit seinen Verbündeten zu der Zeit, wo sein Vermögen, auch die Kammer und Ämter unbelastet gewesen, doch „den Venedigern nicht fruchtpars aberlangen, noch die eroberten Stete behalten hat mugen,“ gegenwärtig aber laut den kais. Vorlagen durch die langwierigen Kriege alle Einkünfte der Kammergüter erschöpft sind: sehen sie nicht ein, wie der Kaiser in diesem Kriege zu verharren und denselben mit Erhaltung „eines gereisigen Zuges“ auch mit Proviant, Streitgeschütz und Munition fortzuführen im Stande ist. Der Kaiser hat zwar auf die Hilfe seines Enkels hingewiesen, aber „kunig Karl ist mit seiner hilf weit, vnd dem krieg vngelegen, auch Jung, vnd zu seiner gnaden regierung seiner kunigreich nicht vollkomenlich komen, darzu mit den Turgkhen vnd andern sorgklichen Anstossern dermassen selbs beladen“, dass sich trotz seines guten Willens, auf seine Hilfe nicht zu verlassen ist.

1) Diese Vorlage erscheint im Verlaufe der Angelegenheit unter der Bezeichnung: Libell, so sich erstreckht auf 18 Pletter.

Auch ist der Kaiser früher von allen seinen Verbündeten, Verwandten und Nachbarn im Stich gelassen worden, und ist auch in Zukunft „aus ergangen geschichten“ auf keine bessere Hilfe zu rechnen. Da ferner die österreichischen Lande durch die ganze Zeit dieses langwierigen französischen und venetianischen Krieges bis zum Ende „mit darstreckung irs leibs vnd vermügen, auch menigen tewren pluedtvergiessen“ dem Kaiser geholfen, dadurch und wegen Theuerung der Lebensmittel, Menge der Landtage und andern Ursachen nicht weniger als der Kaiser in trübselige Finanzzustände gerathen, kann der Kaiser, da der Krieg ohnehin das Reich und nicht das Haus Österreich angeht, auch die Erblande in steter Türkengefahr stehen, auf ihre Hilfe lediglich bei einem Defensivkriege zur Hintanhaltung etwaiger Einbrüche rechnen, was der Ausschuss dem Kaiser aus schuldigem Gehorsam anzuzeigen und darin zu warnen für seine Pflicht erachtet.

Desshalb geht auch sein Rath dahin, den durch Frankreich und Spanien zu vermittelnden Frieden, falls er zu Stande käme, abzuschliessen, wo nicht, wenigstens eine langjährige Erstreckung des Waffenstillstandes, „wiewol der Frid aus vil beweglichen vrsachen derzeit zubesliessen mer fruchtpar wär“, einzuleiten.

Art. 2 und 3. Die gegenseitige Hilfe der Erblande. Ist genehm, doch nur zur Vertheidigung gegen erfolgende Angriffe derart, dass kein Angriffskrieg ohne Wissen und Willen der Erblande, wider ihre Freiheiten, angefangen werde. Über die Stärke der zu leistenden Hilfe sind jedoch die Lande noch nicht eins geworden, doch möge der Kaiser in dieser Beziehung „mit trefflichen kriegsvolkh, geraisigen zeugs vnd Fussvolkh nach ansehung ainer yeden Ermanung oder zuezugs vnd eraischung der nottdurfft dazzu mit genuegsam grossen vnd klainen, auch Streitgeschützs, Artolerey vnd Munition, desgleichen mit Profanndt vnd Fuetrung, auch den Traidkasten in den Erblanden, damit daran nicht mangl erscheine, gnedig ordnung vnd furselung thun.

Auch ist es nöthig, dass alle Pässe und Orte, Städte, Flecken, Schlösser nach Rath der Regimentshauptleute und Verweser versehen und befestiget, auch alle Land- und Feldhauptmannschaften dazu alle Orte, Städte, Schlösser und Flecken mit „ansehnlichen gebornen lanndlewten, darauf trawen vnd glauben zu setzen ist,“ besetzt werden.

Nebstdem geht der Rath der Ausschüsse dahin, sich mit den Fürsten von Baiern und Würtemberg, den Bischöfen von Salzburg, Augsburg und Passau dem Bischofe und der Stadt Costnitz, den Bischöfen von Strassburg und Basel und den umliegenden Städten, wie auch mit den Grafen, Herren und Städten „vor dem gepirg als anstossern, so K. M. Erbblannden mit mannschaften vnd profanndt gelegen sein“ in gutes Einvernehmen zu setzen.

Art. 4. In Betreff des Türkenzuges ist es schwierig, zu rathen; da der Kaiser ohnehin deshalb einen Reichstag nach Augsburg ausgeschrieben, geht die Meinung des Ausschusses dahin, der Kaiser möge, ehe er die ihnen mitgetheilte Denkschrift dem Papste zusendet, auf diesem Reichstage die ganze Angelegenheit den Churfürsten, Fürsten und übrigen Ständen des deutschen Reiches verlegen, und nach Einholung ihres Rathes im Einverständnisse mit Rom durch seine Botschafter einen Fürstentag der ganzen Christenheit einleiten, auf

welchem nicht bloß die Gegenwehr, sondern auch „ein ansehnlicher, fruchtbarer Zug zu vertilgung der Tirannischen Turggen Mahomettanischen glaubens“ zu besprechen wäre.

Der Ausschuss bemerkt zudem: 1. der Kaiser solle sich auf den beantragten 6jährigen Waffenstillstand in der Christenheit nicht allzusehr verlassen.

2. Soll in Folge der Vorlage der König von Frankreich der Vollzieher gegen die Störer des Friedens im Norden und Osten sein, so fällt das Reich und Burgund in den ihm zugewiesenen Kreis hinein, was von den deutschen Reichsfürsten und dem burgundischen Fürstenhause schwerlich angenommen werden dürfte.

3. Soll der König von Frankreich, der Vorlage nach, seinen Zug gegen die Türken durch Friaul nehmen, so würde dieser Umstand einige kais. Erblände „aus ergangen geschichten, darinn niemandt zugetrawen ist“ in Besorgniß versetzen.

Da weiters eine Versammlung der Gesamtehrtenheit in ferner Aussicht steht, und die nieder-österreichischen Erblände „darezue die krabatn“ und andere Nachbarlande des türkischen Überfalles täglich gewärtig sein müssen; geht die Meinung des Ausschusses dahin: der Kaiser solle mit den Reichsständen, den Königen von Ungern, Böhmen und Polen und andern Nachbarn sich dahin einigen, dass bis zu dem Eintreten des allgemeinen Feldzuges jährlich (von Georgi bis Martini) vom 24. April angefangen bis zu dem 11. November 4000 Pferde und 2000 Fussknechte mit dem erforderlichen Geschütze an den Grenzen aufgestellt und erhalten werden. Ferner soll der Bischof von Veszprim, Peter, der zugleich Ban von Croatia und Dalmatien ist, nebst andern an der türkischen Grenze lebenden Sachverständigen, welche über die Lage der Dinge die beste Auskunft zu geben vermögen, zu dem nächsten Reichstage eingeladen, oder von denselben die erforderliche Belehrung und Aufklärung schriftliche eingeholt werden.

Art. 3. Bezüglich der Aufrichtung des Hofrathes und Regimentes. Weil die Ausschüsse mit was unausprechenlichen handlungen Ir K. M. von Jugent und eingang Irer kays. und fürstl. regierung vnutzt her in vil und monig weg beladen gewesen, vnd furan als ainigem Iren naturlichen Erbherrn vnd fursten aus dem loblichen Aller, damit Ir K. Maet. von got dem almechtigen ye mer begabt wirdet, solhe purde teglicher vnaufhorlicher hellignuss vnmenschlich zuetragen bedenken, vnd nicht elain zu hertzen nemen, damit aber Ir K. M. zu auffenthaltung Irer Mt. selbs person vnd gesindt durch solch gemain teglich zuefallend handlungen verer nicht belestiget, derselben zu rue khome, vnd Ir M. hochkaiserlichen, auch furstlichen regierung, zu beschirmung irs glaubens, auch vnderhaltung des heiligen Romischen Reichs, vnd Ir Mt. erblich furstemthumb des loblichen Hawss Osterreich nicht verhindert, vnd die purde der teglichen zuefallenden handlungen durch solch obbemelt K. M. loblich furnemen auff Ir Mj. hofrat vnd Regenten der Lande geladen werden: wollen die Ausschüsse gerne in dieser Angelegenheit rathen.

Der Hofrath durfte aus 16 Mitgliedern bestehen, 5 aus dem heil. röm. Reich von Adel und Doctores, 1 aus jedem der nieder-österr. Lande, 2 aus Tirol „alles treffentlich erber vnd verstendige geporne Lanndtlewte, dazu ein Hofmeister, ein Marschall, ein Kanzler und ein Schatzmeister.

Alle Angelegenheiten „ausser K. Mt. aigen geheimen vnd grossen sachen“ sollen sodann in voller Sitzung vorgebracht, berathschlagt, wo es nöthig, mit Genehmigung des Kaisers beschlossen, und die Durchführung anbefohlen werden. Geheime, besondere wichtige Sachen möge der Kaiser mit einigen dieser Hofrätthe berathen und entscheiden.

Hofmeister, Marschall, Kanzler und Hofrätthe sollen gleiche Rechte im Hofrath und ausserhalb desselben haben, und jeder die Angelegenheiten möglichst beschleunigen, damit der Kaiser nicht überlaufen werde, dazu weder miet noch gabe wider K. M. vnd gemainen nutz oder nyemandt zu nachtaill bei swerer K. M. strafe zu vermeiden, nemen noch vordern.

Auch Niemand Anderer am kais. Hofe soll ein Procuratorium übernehmen, bei seiner Eidespflicht. Zuwiderhandelde sind von dem Kaiser nach Rath der Hofrätthe zu bestrafen. Dem Hofrathe nicht zuständige Angelegenheiten sind sofort an die competente Behörde (Regimentshauptleute, Verweser, Pfleger und Richter) zurückzuweisen. Die einschlägigen Angelegenheiten der Erblände sind wie billig blos von den ober- und nieder-österreichischen Hofrätthen zu entscheiden.

Art. 6. Die Kanzlei betreffend sollen alle Angelegenheiten der römischen und der erbländischen Kanzlei dem kais. Hofkanzler zugewiesen werden in der Art, dass derselbe beide Kanzleien mit „geschickhten nottürftigen Secretarien, die im Namen K. M. verpflichtet, auch gehorsam vnd gewertig seynsollen, versehe. Beide Kanzleien fertigen die Geschäfte der ihnen unterstehenden Länder aus und haben ihre getrennte Registratur, der Kanzler oder bevollmächtigte Secretär unterschreibt die herablängenden Beschlüsse des Hofrathes, die „mit dem Catschet vmb merer rue willen K. M. Im hofrath verzeichnet vnd mit des Canzlers Secret verfertigt werden“. In anderer Form soll keine Urkunde von irgend einem Secretär geschrieben, gefertigt oder expedirt werden bei Strafe: geschieht es dennoch, so ermangeln diese Urkunden der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, sollen auch von keiner Behörde angenommen, viel weniger vollzogen werden. Die vorhandenen Siegel und Secretsiegel sind zu vernichten, und es soll fortan blos der Kanzler ein Secretsiegel und zwei andere, für das Reich und die Erblände innehaben. Es soll auch nicht mehr als ein Catschet (das der Hofmeister, in seiner Abwesenheit der Hofmarschall, oder wem es dieser für den Fall seiner Abwesenheit übergibt, verwahrt) gehalten und gebraucht werden.

Mit dem grossen Majestätssiegel, das der Kaiser selbst in Verwahrung hat, sollen die im Hofrathe verhandelten, nach der Ordnung unterschriebenen und vom Kanzler ausgefertigten Acten, dann die Entschliessungen des Kaisers in wichtigen und geheimen Angelegenheiten, die er unter des Kanzlers Gegenzeichnung selbst unterschreibt, gesiegelt werden. Der Kaiser kann auch ein eigenes Secretsiegel, dazu ein, zwei oder mehr Secretarien für die persönlichen Angelegenheiten, z. B. Waidwerk, Valkhnerey etc. halten, doch unterstehen auch diese Secretäre den oben ausgesprochenen Geboten.

Die Anordnung des Hofstaates in „kamer, kuehl, keller, tafl, (die der schweren Läufe wegen geregelt werden müssen) betreffend, ist die Meinung, dass der Kaiser „die Offiziere, als Camerer, Camerdiener, Furschneider, Schenkhen, Silberkamerer, Kuchenmaister vnd Truksass mit angesehenen, vnd so weit es Ir K. M. nit beschwerlich, mit gepornen landtleuten besetze,“ dazu

alles übrige Hofgesinde, „darinn ainem ersamen ausschuss Irer K. M. ainig ordnung oder mass zu geben nicht gepüren will.“

Art. 7 und 8. Das Kammergut, die Einnahmen und Ausgaben betreffend, geht ihr Rath dahin, dazu einen Schatzmeister, vier erbländische Rätthe, einen Kammersehreiber und Buchhalter einzusetzen, und so eine Hofkammer einzurichten, mit bleibendem Sitze in den kais. Erblanden, welcher sämmtliches Einkommen untersteht, auch das durch Verfallen und Confiscation von Gütern fließende nicht ausgenommen. Ihr haben die Vicedome, Amtleute und andere Beamte jährlich Rechnung zu legen. Doch bleibt die Tiroler Raitkammer zu Innsbruck, und liefert blos die jährlichen Überschüsse dem Schatzmeister ein.

Die Vicedom- und anderen Ämter sollen nach Rath des Regiments und Hofrathes mit Eingebornen besetzt werden.

Kammerschreiber und Buchhalter sollen unter Überwachung der vier Kammerräthe die Einnahmen und Ausgaben verbuchen, und jährlich vor den von dem Kaiser dazu verordneten Rätthen der Erblände, und einiger des Regiments zu Innsbruck vollständige Rechnung legen. Der Überschuss der Einnahmen soll zur Einlösung der Pfandschaften und Bezahlung der Schulden „nach nuez vnd gefallen K. M., auch nach Rat der verordneten Ret vnd regiment, daruber ein statut aufgericht werden soll“ verwendet werden. Der Schatzmeister und die Rätthe der Hofkammer „sollen sich auch kainer Extraordinari ausgab, so zuverhinderung K. M. vnd derselben tochter, vnser gnedigsten Frawn, auch der Erblände Regiment ordinari stat komen moechte, nicht annemen, beladen noch gebrauchen.“

Kein Beamter soll einen Antheil an Handelsgesellschaften oder Münzung, wodurch der Kaiser in seinem Silber und Kupferkauf und das Land Nachtheile erfährt, haben dürfen.

Art. 9. Die Aufriechtung der Hofordnung und des Regiments der Erblände betreffend, solle es der Kaiser „nach seinem willen vnd gefallen, auch gelegenheit seines Einkomen der Camer, auch nach Rat seiner Rete mit ansehnlichen, geschikhten personen, auch anzaigung vnd anezal derselben vnd Irer besoldung mit dem furderlichsten gnedigeliich entliessen vnd ainem Ersamen Ausschuss anzaigen vnd daruber verer Irer Mt. vnd allen wesen zu guet Ir vnderthenig guet bedunken vernemen“.

Da sie der Kaiser aufgefordert, falls sie noch etwas über seine Vorlagen hinaus wüßten, dieses anzubringen, damit er auch darüber mit ihnen ins Einvernehmen komme, gibt ihm der Ausschuss „nachfolgende Eehaften vnd obligen mitsambt den nachfolgenden beschwerungen zu vernemen, damit Ir K. M. aus Irer Mt. selbst vnd gemainer lanntschaft notturfft aus angeporder vernunft gnedig ansehung vnd in den obliegenden eehaften mit abstellung der beschwerungen zutun wisse“.

Art. 10. Sie wünschen, dass der Kaiser „ymb rue vnd vorsehung willen Irer Mt. person vnd gesindts, auch zu abstellung der teglichen Extraordinari Costen vnd zu Furderung gueter ordnung die merer zeit ain Stete hofhaltung in Iren nider vnd oberöst. Landen“ feststellen und halten wolle.

Art. 11. Er möge die Erbschafts-Angelegenheiten seiner Enkel Karl und Ferdinand bezüglich der Erblände bei Lebzeiten ordnen, „damit nach Irer Mt.

abgang, den der allmechtig got lang zeit mit gnaden verhueten vnd Ir Mt. mit langwieriger gesundthait bewaren wolle, nicht Irrungen erwachsen oder fürfallen. Vnd das Kunig Ferdinandus auf das furderlichist heraus in dise lannd praecht, auch die heyrat nach willen Irer Mt. gegen vnser gnedigsten Frawen vollzogen werde.“

In den nun folgenden Artikeln legen sie ihre Beshwerden vor :

Art. 12. Zuerst wegen der Münze; nachdem „ein merklicher vall“ in den Münzstätten des Kaisers zu Wien und Hall im Innthale, vorzüglich aber zu St. Veit in Kärnten gepflogen wird, wider die Freiheiten der Lande. „Nachdem aber gemainer Erbland ein komen in Iren Rennten, gulten vnd zynsen nicht auf das gold, sonder auf die Münss, als in den nö. Landen auf die phundt pfening, vnd in der Grafschaft Tirol auf die phundt perner vnd Marekh gestellt ist, deshalben solher abvall der Münss allen K. M. Erblanden zu merkhlicher minderung vnd abbrueh alles Ires iärlichen Einkhomens, stillschweigens zu Ewigen Verderben, wo solher abfall nit abgestellt werden sol, raichte; Dieweil auch K. M. ain klaine anezall Silber fur sich selbs zu Wienn vnd Hall im Innthal, dardureh Irer Mt. in abfall der Münss nicht grosser vortail ersteet, vermünzen lest, anch von der Kernerischen Münze, darinn etliche zugemainer Lanndschaezungen wider Ir freiheiten Iren aigen fortailen suechen vnd prauchen, vnd vielleicht gar kein einkhomen hat; vnd entgegen solher abfall aller geringen Münze In bezallung Irer M. einkhomen aller Rennt, gult, zoll vnd mewt, verkauffen vnd bezallung der Silber vnd Kupffer ein ewig treffenlich Mynderung K. M. ordenlichen Camergut gepiert vnd bringt, auch darbey alles das, so durch den gemainen man, es sey ain Kaufmanswar, getraid, wein, fleisch vnd ander zu der geringen Münze halben aufgeslagen kaufft wirdet, dazzu die mal vnd fueterung bey den Wirten zu merklichen nachtail in hochem gelt auffgestigen vnd bezalt werden muss; Nachdem aber K. M. alls Herr vnd Lanndtsfurst zu Osterreich Im eingang irer furstlichen Regierung gemainen Erblanden, sy bey Irer alten herkhomen, vnd auch der Münz mit dem grat, korn vnd gewicht wie von alter an abfall beleiben zulassen gnediglich bewilliget hat“ lautet des Ausschusses Bitte dahin, der Kaiser wolle solche vnordentliche“ Münzen abstellen, „auch die silber vnd kupffer von den gesellschaften, die dann dieselben mit K. M. merklichen nachtail vnd Irem vortail, auch vnerhorten Interesse lange Jar ingehabt, vnd entgegen K. M. bose bezallung an geringem gold vnd münss, auch schlechten thuechern, vnd Seidener war, darzu in hochem kauff mit tripelierten fortail getan haben,“ wieder an sich nehmen, ihnen ihr allfälliges Capital, das sie in dem Geschäfte haben, bezahlen, ordentliche Münzstätten in den nieder-österreichischen Landen, zu Hall im Innthale und in den Vorlanden unter Überwachung der Behörden aufrichten und sonst nirgends zu münzen gestatten, auf die Münze rücksichtlich ihres Werthes dahin feststellen: „das sich ain yede silberne Münss gegen ainem gueten Rheinischen gulden, so weilendt Erzherzog Sigmund von Osterreich loblicher gedachtnuss der Curfursten Ordnung nach geschlagen hat, vnd neunzehenthalben grat an rein golt halten soll, der gerecht an gold, khorn vnd gewicht ist, inhalt des ordentlichen hienach gestellten Ausszugs vergleiche vnd nicht mer noch weniger nach Ansehung des Silberkauffs halte, geslagen vnd furan verrer khain val damit besehe, noch gestat werde.“ Dass der Kaiser

ferner bei allen münzberechtigten Reichsständen eine gleiche Ordnung bei Verlust der Münzrechte und weiteren Pönfall auf dem bevorstehenden Reichstage einführe, wozu schon am Frankfurter Reichstage eingewilligt worden „vnd alle gering vntzher geslagen münssen, desgleichen die Cronen, aus dem alle guet dueaten vnd Rheinisch gold gen Lyon in Frankreich durch die Kauffleut verfuert vnd gegen den schlechten Cronen verstoehen wirdt, darneben gar abstelle, vnd auff ainen bestimbten Termyn, and nicht lenger, solich ring geslagen Münz In irem geringen werdt vnd nicht hoher gegen K. M. ordenlichen Münss Inhalt nachvolgender prob vnd ordnung bey verliering desselben gelts genommen oder ausgeben werde, vnd nach verscheinung desbestimbten Termyn alsdann uerrer khain einreissent oder frembt Münss oder kronen bey verliering derselben in K. M. Erblanden, damit dieselb gering munss aus den Landen khome, vnd die guet new geslagen Münss darin beleibe, auch das guet gerecht goldt entgegen wider in die lannd pracht vnd komen muege, genomen, sondern in irem geringen werdt, damit sich die new vnd alte Münssen durcheinander nicht vermischen, zerschnytten vnd wider vermünzt, durch ernstlich Mandat in K. M. Erblanden zunemen vnd auszugeben verpotten. Damit so werden all gering Münssen durch dise ordnung abgestellt.“

Art. 13. Das Geleitgeldt betreffend, bemerken sie „als in disen vergangen frantzosischen vnd venedigischen Kriegsleuffen daz Kaufmansguet, wie wol zu K. M. nachtail vnd den veindten, damit sie ire soldaten mit der bezallung dester statlicher vnderhalten mügen, zue fortail auss etlicher handler vnd procuratores aigen nuez vnd Interesse willen, so sy in treffenlicher Ansehung emphan-gen vnd K. M. verhalten, teglich anhaltung, auch vngegründt vnderriecht vnd vbung zu fuern erlangt, vnd ain glait gelt darauff geslagen, aber zu verscheinung des khriegs solh gelaitgelt anverziehen wider abzustellen K. M. den Erb-landen gnediglich bewilliget hat“. Da aber dieses neu aufgebrachte Geleitgeld trotz mannigfahem Ansuehen der Erblande „zuevermuthen aus verhinderung der eigennuezigen personen, so verrer Ir Interesse, auch vnderhaltung davon zu emphanen gedenken; widerwertigen vnderriecht, als ob durch dasselbe dem Kaiser ein merklicher jährlicher Zuwachs an Einkommen vermittelt werde, bisher nicht abgestellt ist, glaubt sich der Ausschuss verpflichtet, begründet und wahrheitstreu dem Kaiser darzustellen, welcher Abgang an den alten Mauten und Zöllen und in anderer Beziehung dadurch dem Kaiser, und zugleich weleher Schaden dem Lande erwachse. Dass dem Kaiser ein dreifach grösserer Schaden als Nutzen daraus komme, erhellt schon daraus, dass die Erhaltung des nothwendigen Personales einen bedeutenden Theil der Einnahmen verschlingt, ferner aus dem Umstande, dass die Kaufleute die Landstrassen und alten Zollstätten des neuen Aufschlages wegen fliehen, und andere Strassen aus der Lombardie nach Lyon und von dort in die Niederlande, auch durch das Mailändische und die Schweiz mit ihren Waaren einschlagen, wodurch den Franzosen, Schweizern und den Kaufleuten der Reichsstädte reicher Gewinn zufällt. Die Kaufmannsgüter und das Vieh aus und nach Ungern nehmen ihren Weg „durch krabaten,“ wodurch siehtbarlich Graf Bernhardins Zölle, Mäute und Landstrassen floriren. Die italienischen Kaufleute wollen gleichfalls aus Scheu dieser Auflage die Märkte in Tirol mit ihren Tüchern und andern Waaren nicht mehr beziehen, wie denn

an dem jüngst abgehaltenen Markte zu Botzen nicht der zehnte Theil derselben gegen früher sich einfand. Dadurch leiden die deutschen Kaufleute, weil ihr grösster Absatz in dem bisher auf den Märkten geschehenen Tausche ihrer Waaren mit den Italienern bestanden. Es kamen auch die nieder-österreichischen Kaufleute, die auf diesem Markte Tücher, Speereien und andere Waaren holten, nicht mehr dahin. Dadurch leidet neben dem Kaiser auch das Land, weil weniger Geld in das Land kommt, und den Einwohnern die Gelegenheit fehlt, ihre Naturproducte, Getreide, Fleisch, Schmalz etc. zu verwerthen. Es kommen auch des Kaisers Zölle und Mauten, die ihm bisher nicht wenig „erschossen,“ in Abnahme und Verfall. Zudem haben die venetianischen Kaufleute angezeigt, wie ihre Republik entschlossen sei, Repressalien zu üben, und einen Gegenanschlag einzuführen. Dadurch könne dann das Frachtfuhrwerk, auf etliche 1000 Pferde und Ochsen sich belaufend, die dem Kaiser „seine Artollerey, auch klein vnd gross geschütz vnd munition,“ dazu allen Proviant in und aus dem Felde bis zum Ende des letzten Krieges geführt haben, dann etliche 1000 Saumrosse in Steiermark, Kärnten und Krain, wovon der gemeine Mann nicht blos lebt, sondern auch den Herrschaften Zinsungen und Dienste leistet, fort und fort ins Abnehmen. Würde der Kaiser auch späterhin diese Neuerung des Geleitgeldes abthun, so werde doch das Fuhrwerk und der Saumtransport nicht so leicht wieder zu der vorigen Ausdehnung und Blüthe gelangen, auch die Kaufleute von den neu eingeschlagenen Handelswegen kaum mehr abgezogen werden können. Insbesondere leiden die Erblände, welche doch gegen neue Aufschläge gefreit sind, indem sie von dem zum eigenen Verbrache bestimmten Wein, Getreide, Fleisch und andern Lebensbedürfnissen für den Fall der Einfuhr den Ausländern gleich steuern auch alle Kaufmannsgüter zu doppelten Preisen erkaufen müssen, so, dass die neue Steuer recht eigentlich sie trifft, da der Kaufmann bei seiner Waare um ihren Betrag aufschlägt. Darüber bitten und erwarten sie Abhilfe „durch des erlich hoch kaiserlich gemuet, davon Ir M. von dem almechtigen ewige belonung, Ir Mt. glukhseligkait emphaen wirdet.“

Art. 14. Der Gesellschaften und Kaufleut halben. Die grossen Handelsgesellschaften, welche ausserhalb des Landes ihren Sitz haben, haben durch sich selbst und ihre Factoren alle Waaren, die den Menschen unentbehrlich sind, als: Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Linnen, Zucker, Speerey, Getreide, Ochsen, Wein, Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Leder, in ihre alleinige Hand gebracht, und sind durch ihre Geldkraft so mächtig, dass sie dem gemeinen Kaufmann und Gewerbsmann „der eines guldens bis in zehen tausend reich ist“ den Handel „abstricken.“ Sie machen beliebig die Preise und schlagen nach Willkür damit auf, wodurch sie sichtbarlich in Aufnahme kommen, einige davon „in fursten vermögen gewachsen“ zum grossen Schaden der Erblände. Um dieses zu wenden, und die dabei mitunterlaufende Übervortheilung in Gewicht und Mass zu verhüten, geht die Ansicht des Ausschusses dahin: den Gesellschaften soll mit Ausnahme der Märkte kein Einlagern ihrer Waare mit täglichem Verkaufe gestattet werden, auch zur Verhütung von Betrug und Contrebande Niemand im Lande öffentlich oder heimlich, ihnen beitreten dürfen. Bei den Messen oder offenen Jahrmärkten zu Wien, Botzen, in den Vorlanden und andern Orten, soll es den Gesellschaften nicht gestattet sein, Güter oder Waaren vor Ende des Marktes

durch einen höheren Preisanbot an sich zu bringen, oder während der Messe heimlich oder öffentlich abzuschliessen vor Ausgang des Marktes, bei Verlust des Gutes; sondern was jeder auf die Märkte bringt, das soll er „bey der ellen, gewicht vnd mass treulich, erberlich vnd vngeverlich“ bis zu Ende des Marktes verkaufen. Keiner Gesellschaft soll es erlaubt sein, das ungerische oder Landvieh „mit dem hauffen“ aufzukaufen bei Verlust des Viehes, sondern jedem, Reich oder Arm, solchen Vorkauf und das Treiben in die Länder, Städte und Märkte zu fernerm Kauf und Verkauf erlaubt sein, auch der neue Aufschlag auf das Vieh aufgehoben werden. Auch die neuerlich zur Betreibung des Seifenhandels zusammengetretene Gesellschaft soll als landschädlich aufgehoben werden.

Art. 15. Wegen handhabung der gerichte. Jeder soll bei seinen Freiheiten belassen und ohne Rechtsspruch Niemand davon gedrängt werden, auch jeder Gerichtshandel in seiner ersten Instanz vor dem ordentlichen Gerichte vorgenommen werden.

Art. 16. Was die alten Vater- oder Ritterlehen betrifft, so auf den Adel gewidmet sind, und durch den Tod der Inhabenden dem Kaiser heim fallen, werden solche gegenwärtig „gemainen personen, so dem nit vähig seyn mugen, die Ir kundschafften in allen landen haben, dartzue in aines leben haimlich expectans darauff erlangen“ verliehen, und so dem Adel entzogen. Deshalb geht des Ausschusses Bitte dahin, solche heimgefallene Lehen in den Landen, die nicht ohnehin in dieser Beziehung gefreit sind, den Adelsgeschlechtern desselben Namens, Stammes und Geblütes als den nächsten Verwandten, im Ermanglungsfalle aber „andern geborn herrn, ritter vnd knecht, der voreltern, auch sy Ir leib vnd guet zu K. M. in notten als Iren naturlichen fursten, darauff solich Ritterslehen mit dem Swert zu verdienen gewidmet sein, gesetzt,“ fortan vor allen andern ohne Rücksicht auf irgend eine Exspectanz oder Versehrung „so dawider aus der procuratores vbung aufgen mochten,“ zu verleihen. Weiters behalten geistliche Fürsten und Prälaten die ihnen heimgefallenen Lehen sich selbst vor, und wollen dieselben ganz im Gegensatze ihrer Widmung und Gründung, ferner nicht mehr den Laien, Edlen oder Andern verleihen, was gegen die Freiheiten der Lande ist. Der Kaiser möge dahin wirken, dass diese Lehen von den geistlichen Fürsten und Prälaten „nach gelegenhait vnd herkomen der gotzhewser, wie sich dem Krumpenstab nach lehen vnd landsrecht gepürt,“ wieder den adeligen Geschlechtern verliehen werden; dass auch die Lehensgerichte mit gebornen Lehensmannen als pares curie durch den Lehensherren ohne Kosten der Vasallen nach altem Herkommen besetzt werden, doch soll in Lehenssachen die Appellation allzeit vorbehalten bleiben.

Art. 17. Werden alle diese Anträge angenommen und die Beschwerden gehoben, dann will ein „ersamer ausschuss anstat gemainer erblande, wiewol die Ersehöpfung der Camer, auch verphantungen an Ir schuld vnd versehung, darzu wider Irn willen besehehen ist, auch derhalben nicht weniger in vnvermögen gewachsen sein, K. M. auf Ir begern vnd gnedig ansinnen mit ainer vnderthänigen hilf nach gelegenhait aines ieden lanndes, wie Ir. M. alsdann verrer vernemen wirdet, nicht verlassen.“

Über diese Vorschläge des engeren Ausschusses beschlossen die Ausschüsse der fünf nieder-österreichischen Lande:

Der erste Artikel, Friede oder langer Waffenstillstand wird angenommen, doch genügt es statt der oftmaligen Wiederholung einmal zu setzen, dass die Hülfe blos innerhalb des Landes geleistet wird, auch sollen statt der lateinischen Worte deutsche gesetzt werden.

Art. 2. Die gegenseitige Hülfe der Erblande, weil in ihrem Umfange noch nicht festgesetzt, bleibt dahingestellt, zugleich mit dem dritten, einschlägigen Artikel.

Art. 4. Die Türkenhülfe wird angenommen, doch soll eigens gesagt werden, dass „der bishove zu Wesprym wan (Banus) im Krabaten“ sei, auch beigefügt, dass man jetzt mit 6000 Mann mehr, als später mit 10,000 ausrichten werde.

5. und 6. Art., Hofrath und Kanzlei betreffend, werden in der vorgelegten Fassung angenommen, doch so, dass die 2 aus den äussern Landen zu nehmenden Glieder des Hofrathes, (welche der Schreiber vergessen) mit aufgenommen und hinzugefügt werde: Jedes Glied ist unter Eidespflicht verbunden, jeden ihm bekannt gewordenen Vergehensfall eines Collegen dem Hofrathe anzuzeigen, und dass das Catschet allezeit mit den Siegeln zweier Hofräthe verwahrt, bei dem Hofmeister, oder wer dazu bevollmächtigt ist, aufbewahrt werde.

Artikel 7 und 8. Kammergut. Es soll auch in den nieder-österreichischen Landen eine Raitkammer mit einem Rentmeister, dem durch die Vicedome eines jeglichen nieder-österreichischen Landes der jeweilige Überschuss (all Remanentz) eingezahlt und verrechnet wird, errichtet werden. Den Vizthumen selbst sind „alle aufsleg, salzsieden, eysenertzt und ander einkhomen“ zu überantworten, und von Landrätthe zu verrechnen. Legt der Vicedom Rechnung, soll von jedem Lande ein Raitrath und von Insbruck zwei zugezogen werden. Auch soll jeder Vicedom dem Landeshauptmann oder Verweser und den Landrätthen eine Verrechnung seiner Einnamen und Ausgaben vorlegen, damit diese „was sy verdächtlich, vnförmlich vnd vnnotturfftigeliich“ darin finden, zugleich mit ihrem diesfälligen Rathe und Vorschlage dem Rentmeister auf die Raitkammer schicken. Ebenso sollen bei der Rechnungslegung der ober-österreichischen Lande zu Insbruck zwei von der nieder-österreichischen Raitkammer zugezogen werden. Der Schatzmeister soll bleibendes Glied des Hofrathes sein, ihm sollen die Rentmeister jährlich am Hofe in Gegenwart zweier Hofräthe und zweier Landraiträtthe (wovon der eine bei dem ober-österreichischen, der andere bei dem nieder-österreichischen Rentmeister bezüglich der Rechnungen zugetheilt ist), Rechnung legen. Vor eben denselben und wenn sonst der Kaiser dazu abordnet, legt der Schatzmeister die Rechnung. Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden angenommen.

Artikel 9. Hofordnung und Regierung, wird mit dem Zusatze angenommen, dass mit allen jenen, welche Pfandschaften, Ämter oder welch Kammergut immer innehaben, die Ordnung dahin getroffen werde, dass sie ihre Besitztitel nachweisen, und wo bei der Abrechnung gefunden würde, „dass ainer gefährlich gehandelt, oder vnziemblichen vberschuss hiet,“ dass alsdann nach Recht gegen ihn verfahren würde.

Artikel 10 bis 11 bleiben, nur soll bei dem letzteren „des pennfalls die heyrat betreffend,“ nicht vergessen werden.

Artikel 12 (das Münzen) bleibt, nur sind die Münzstätten deutlicher anzuführen. Österreich unter der Enns begehrt auch, dass das Münzrecht der Hausgnossen zu Wien, doch innerhalb den Grenzen der neu aufzustellenden Münzordnung aufrecht erhalten werde, dass ferner alle Münzmeister den Abfall der Münzen anzeigen, und die Münzordnung auch für den Fall, als sie im Reiche nicht durchzuführen sein sollte, doch in den Erblanden zur Geltung gebracht werde.

Artikel 13 (das Gelaitgeld) wird in der vorgelegten Fassung angenommen.

Artikel 14, die Handelsgesellschaften und Kaufleute betreffend, wird mit dem Zusatze angenommen, dass der Kaiser die Einfuhr der Seife von Venedig und andern Orten gestatte.

Artikel 15, wird unverändert angenommen.

Artikel 16, mit dem Zusatze: „in den lannden, dareinn die lehen völlig oder ledig werden; darzue ist der purger pitt, das sy auch für ausspittung Irer gueter gnediglich verhuet vnd versehen werden,“ und dass die Lehensgerichte durch den Zusatz: „die fürstlichen vnd ander lehengericht“ näher bestimmt werden.

Artikel 17 bleibt, mit dem Zusatze als Bedingung: dass die Lande vor Krieg und Einfällen gesichert werden.

Diese Beschlüsse wurden von den Ausschüssen Österreichs ob und unter der Enns, dem Kaiser zugleich mit einem Einbegleitungsschreiben vorgelegt, dessen Inhalt dahin geht: Wiewohl sie dieses Alles beschlossen, und gern ohne weitere Weigerung oder Vorwand dabei geblieben wären, damit Aufschub und Verlängerung der Verhandlungen vermieden worden wären, und ihnen nichts begierlicher gewesen, als Alles für den Kaiser, sein Haus und die Lande Erspriessliche nach Inhalt ihrer, von den Landschaften erteilten Gewalt zu beschliessen; so ist dies doch nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Vollmachten der übrigen Ausschüsse anstandslos erfunden würden, dass dieselben insbesondere auf des Kaisers Ausschreiben und die mitgesandten Copien gestellt wären. Sie haben sich auch, wie bisher immer bei derartigen Verhandlungen der Brauch gewesen, bereit erklärt, ihre Gewaltbriefe vorzulegen, und begehrt, die der Andern einzusehen. Letzteres haben sie erst jetzt durchsetzen können, und dieselben haben sich nun gegen einander gehalten ihrem Inhalte nach sehr verschieden herausgestellt. Insbesondere hat sich in der Vollmacht der Grafschaft Tirol und der drei äussern Lande der Mangel gezeigt, „das sy nur auf wider hindersichbringen, nit entlich zu schliessen macht haben, noch zum tail sich desselben annemen wollen.“ Da nun ihre (der Österr.) Gewalt ausdrücklich lautet „neben vnd mit andern ausschussen, vnd nit in sonderhait, all saehen zu handeln vnd schliessen, auch nicht anders, dann sy ichte mugen, furnemen oder bewilligen, so stellen sie sich auch auf den Standpunct der Oberlande,“ und bitten, dass der Kaiser die ihm hiemit vorgelegte Schrift von ihnen „auch dermassen liemitirt mit hindersichpringen (wie ander lnen vorbehalten thuen) gnediglich versteen wolle,“ und dass der Kaiser dies nicht mit Ungnade aufnehme, weil sie in Folge der Wortlaute ihrer Vollmacht nicht anders handeln, und ein entgegengesetztes Verfahren bei den Vollmachtgebern nicht verantworten können, „als sein M. das aus angeporder hoch Irer vernunft pesser

versteen khan, als hie anzuzaiagen not ist.“ Sie melden daneben unterthäniglich „das, wenn es darzue khumbt, das solhe obbestimte verfast handlung vnd gehorsam antwort an Ire herrn vnd freundt in behandlung der Ersamen lanndtschafftten aus vorgeschribner vrsach lanngen, vnd sein K. M. in derselben obliegen, mengl vnd beschwerungen, so zum tail hie mit in gemein, vnd hernach in sunderhait I. M. furtragen werden, sie mit gnediger fursehung, beledigung vnd wendung (wie sy dann underthaniger guetter hoffnung seyn), nit verlassen wirdt: dass sy zusambt dem, das ain ieder K. M. Landtmann mit getrewen hertzen in aller vnderthaniger gehorsam sich nit allain solichs auffs hochst erfrewen, sondern auch in s. K. M. begern selbs gehorsam vnd willig erscheinen, khainen vleiss vnd furderung, sy zu demselben zu bewegen vnd noch genaigt zu machen, sparen wollen; indem sie nicht zweifeln, der Kaiser werde von den versammelten Landständen eine bei weiten ausgiebigere Hülfe erlangen, als sie jetzt in Folge der verschiedenen lautenden Vollmachten zu bewilligen vermögen.

13. März 1518.

Darauf macht sie der Kaiser (13. März) aufmerksam, wie ihre Absonderung von den Ausschüssen der Oberlande und damit verbundene Weigerung „ain zerzertung aller handlung, auch ain langen verzug, vnd durch aufschreiben newer landteg grosse costen pringen wurde,“ desshalb begehrt er, dass sie ihr ihm mitgetheiltes Vorhaben aufgeben, und sich selbst endlich entschliessen und vereint eine Antwort geben sollen, abgesehen von der Einwendung der Tiroler und Vorländer wegen, auf welche sie nicht hinsehen sollen, „dan Ir K. M. ist derselben machtig vnd wirdet sich mit Inen dermassen vergleichen, das an denselben lannden khain mangel sein soll.“

16. März
1518.

Am 16. März folgt des Kaisers zweite Antwort. Er habe die Rathschläge und Begehren der Ausschüsse (so sich erstrecken in 18 pletter) gehört, könne ihnen aber füglich keine Antwort darauf geben, er wisse denn zuvor, welche Hülfe, im Einzelnen und klar dargelegt, der Landschaften dagegen thun wollen, um sodann seine Verwilligung und ihre Artikel zusammen vergleichen zu können, „damit solher der K. M. auch lannden vnd leuten eerlich vnd nutzpar sey, auch seiner M. vnd Inen khain khunfftiger spot daraus erwachs. Er hat übrigens vernommen, dass etliche Landschaften ihm ihre Beschwerden vorzulegen gedenken „solhes mag K. M. leiden, sehe es auch gern, das solhe vbergab yetzt auch geschehe, damit ains mit dem andern zueging vnd kein zeit verlorn werd, nachdem Ir K. M. vor diser heiligen zeit hie wiederumb abschaiden muss, damit K. M. nit zurütt den Ratslag, darauf der gemainen Cristenhait wolfort stet.“

Die Ausschüsse übergeben denn auch sofort: gemainer Erblandt beschwerden, darinn K. M. aus Irer Mt. selbst vnd gemainer Lanndt notturfft gnedige fursehung mit abstellung deselben zuthuen wisse, die notturfft ervordern will.

I. Der Gotswerer halben. Gegen das allgemein eingerissene Schwören, Fluchen und Gotteslästerung, möge der Kaiser Mandate an die Obrigkeiten zur Abstellung desselben ergehen lassen. Der gemeine Mann, welcher bei der h. Marter, Blut, Wunden oder Leiden Christi oder der Gottesmutter und dergleichen freventlich, muthwillig und mit Vorbedacht schwört, soll im ersten Übertretungsfalle durch 3, im zweiten durch 8 Tage bei Wasser und Brod gefangen gesetzt werden, im dritten Betretungsfalle aber die Zunge verlieren. Jene, welche gegen und wider Gott und die Jungfrau Maria muthwillig,

freventlich und mit Vorbedacht lästern, sollen nach erwiesener Thatsache, die Frauen ertränkt, die Männer mit dem Schwerte hingerichtet werden. Gleichermassen sollen die Kriegersleute im Felde gestraft werden. Adelige, die bei Gott und seinen h. Leiden schwören, sollen das erste Mal 8, das zweite Mal 20, das dritte Mal 50 rheinische Gulden Strafe zahlen; die Hälfte fällt armen Kirchen und Hausarmen, die andere Hälfte der Obrigkeit zu, unter deren Gerichtsbarkeit sie stehen. Im Falle sie die Zahlung verweigern, sollen sie bis zur Entrichtung des Strafbetrages gefangen gehalten werden. Adelige, welche Gott und die Jungfrau freventlich und Bedacht lästern, sollen von der Obrigkeit gefänglich eingezogen, und an Leib und Gut gestraft werden.

Wenn aber Jemand, gleichviel ob edel oder unedel, aus Zorn oder andern Gründen, unbedachtsam und nicht freventlich in dieser Hinsicht sich vergeht, der gehört nicht vor die weltliche Obrigkeit, sondern soll sich der von seinem Beichtvater ihm aufzuerlegenden Busse unterziehen.

Doch dürfen die gemeinen Stadt und Landrichter auch hier, wie überall, keine gerichtliche Gewalt gegen die Amtleute und Diener Sr. Majestät, noch gegen den Adel und seine Diener „mit vanknuss, geboten vnd verpoten,“ noch anderweitig sich anmassen, und haben blos das Recht, „welche sich freventlicher, muetwilliger Judicia oder maleficigen handlen geprauchten, weder frid noch recht nit nemen oder geben wollten,“ in Ermanglung der competenten Obrigkeit gefänglich einzuziehen, aber nur um sie dieser zu übergeben.

II. Des zutrinkens halben. Das übermässige Zutrinken soll in allen kaiserlichen Landen verboten werden, so dass alle Gesellschaften, die heimlich oder öffentlich einander zutrinken, ohne Unterschied, ob es der eine ausbringt oder Beseheid thut, sammt dem Kellner oder Wirthe, oder wer sonst in seinem Hause dazu Unterstand gibt, er würde dann dazu genöthiget, in den Städten in dem offenen Narrenhäusl, auf dem Lande in den Märkten, Dörfern und Gerichten in dem gewöhnlichen Gefängnisse für jedesmalige Vergehen durch 3 Tage bei Wasser und Brod gefänglich gehalten werden, und darin weder Herr noch Diener, sondern nur der Adel, ausgenommen sein. Ebenso soll das Zutrinken den „hawbtleuten, Vendtrichen, doplsoldnern vnd gemainen knechten im Felde verboten,“ und das Verbot in ihren Eid mit aufgenommen, die Übertreter durch den Profosen gestraft, im Wiederholungsfalle ohne Gnade ausgemustert werden. Wenn Adelige dieses Gebot in eigener Person oder durch Gestattung des Zutrinkens in ihren Schlössern übertreten, „so sol ain yeder, so oft solehe geschieht, vmb sechs guldin in dreyntagen, die negsten bey Ern vnd trewen seiner obrighkeit, da solichs beschilt, zugeben schuldig sein, oder als ain veracher gemainer lande saetzung mit vngnaden gestrafft werden.“ Auch gegen Frauen soll in derselben Weise vorgegangen, die Übertreter aus dem geistlichen Stande aber ihren geistlichen Obrigkeiten überantwortet, und von diesen nach dem geistlichen Rechte und den besonderen Statuten bestraft werden.

III. Urkund der ergangen hülf halben. Nachdem die Erblande in den jüngsten Kriegen von Anfang bis zum Ende, in- und ausserhalb des Landes dem Kaiser mit Darstreckung des Leibes und Gutes „vnangesehen Irer freyhaiten, doch vnverletzt derselben“ Hülfe geleistet, so ist des Ausschlusses Begehren, jedem einzelnen Lande mit Inbegriff der darin sitzenden Bischöfe Urkunden, dass

die Hülfe eine freiwillige gewesen , ausstellen zu lassen (wo dieses noch nicht geschehen) damit daraus kein Recht für die Zukunft zum Schaden der Freiheiten der Lande könne abgeleitet werden.

IV. Der vermainten Freiheiten halben. Nachdem einige geistliche und weltliche Stände, auch Adelige und andere Personen, Städte, Märkte, Zünfte, Zechen und Handwerker auf unbegründete Ansuchen hin zum Abbruche und Nachtheile der von Kaisern, Königen und Fürsten erlangten Landesfreiheiten, zur Verhinderung des allgemeinen Wohles, manchmal auch zum grössten Schaden der benachbarten Lande besondere Freiheiten und Gnadenbriefe erlangt haben und noch erlangen, erfordert es der Vortheil des Kaisers und der Erblande gegenüber solchen erschlichenen Freiheiten und Begnadungen, dass die darauf sich berufenden Parteien, vor den Kaiser als Fürsten von Österreich oder vor dessen Regierung nach Gebrauch eines jeden Landes gefordert, ihre Freiheiten geprüft, und wo sich die Parteien nicht in Güte abfinden, da der aus ihren Freiheiten entspringende Nachtheil klar dargelegt und nachgewiesen wird, dieselben durch Rechtsspruch abgestellt und ihrer Wirksamkeit beraubt werden; zugleich ergeht die Bitte, dass des Kaisers Majestät insbesondere in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser derlei Begnadigungen „so sich wider der fursten von Ostreich golden bull vnd furstlichen oder gemainen landtsfreyhaiten streckhen“ fortan nicht ertheilen wolle.

V. Viscalischen Klag vnd handlung halben. Die Fiscale sind gegen einzelne Personen in den Landen klagbar aufgetreten, obwohl der Zeit die Fiscale in den Erblanden aufgehoben sind, und solche Klagen durch den Kammerprocurator „doch in schein der viscalischen freyhaiten“ geführt werden. Wird der Fiscal sachfällig, erhält die Gegenpartei die Processkosten doch nicht ersetzt. Nun sind aber sowohl der Kaiser als Landesfürst gleich den früheren Fürsten in Österreich, als auch die gesammten Erblande „für die fiscalischen Recht vnd Klagen gefreyt und privilegiert,“ so dass keinem Fiscale in den Landen eine Klage oder Procedur rechtlich gestattet ist. In dieser Hinsicht geht Rath und Bitte des Ausschusses dahin, der Kaiser wolle in Zukunft weder einem Fiscal, noch einem Kammerprocurator „in schein der viscalischen freyhaiten“ irgend ein gerichtliches Auftreten gestatten, sondern derlei Sachen in seinem Namen vor dem ordentlichen Gerichte eines jeden Landmannes nach gemeinen Landesbrauche und alter Herkommen einleiten.

VI. Testament halben. Es werden oft Testamente, die nach den Rechten und Gewohnheiten des Landes gültig verfasst sind, durch Befehle „so aus vnwissenheit K. M. auf widerwertig furpringen ausgen,“ an einigen Orten annullirt. Dies soll fortan, den Fall gerichtlicher Erkenntniss ausgenommen, nicht gestattet werden, und Jedem die Vertheidigung seines vermeintlichen Rechtes vor dem ordentlichen Gerichte erster Instanz unbenommen sein.

VII. Gerhabschaft halben. Da nicht selten fremde Personen aus Eigennutz in die Vormundschaften sich eindringen, so ist dies fortan nicht mehr zu gestatten, sondern die Einleitung zu treffen, dass, wenn über die Vormundschaft nicht testamentarische gültige Anordnungen getroffen werden, nach Landesgebrauche der nächste fähige und unverdächtige Verwandte den Kindern als Vormund bestellt, von ihm, so oft es nöthig ist, durch die Obrigkeit und die Verwandten

Rechnungslegung gefordert, die Kinder mit ungebührlichen Auslagen nicht verkürzt, und des Einkommen wirklich zu ihrem Besten verwendet werde.

VIII. Der heyrat halben. Niemand soll fortan durch „vngnedig schreiben“ zu einer Verheirathung seiner Töchter und Verwandten gegen den Willen der Verwandtschaft oder Vormundschaft gedrängt werden; „aber aus gnedigen fürpett vnd furschriften wirdet niemandt beswerung emphahen.“

IX. Der Absager halben. Rücksichtlich der „muetwilligen strassenrauber, austreter vnd abseger“ soll der Kaiser einen gemessenen Befehl an alle Hauptleute, Landmarschälle, Verweser, Landvögte, Statthalter, Pfleger und Richter ergehen lassen, damit Niemand wissentlich, heimlich oder öffentlich, dieselben aufnehme und beherberge, ihnen Hülfe oder Vorschub leiste, sondern sie anzeige bei Strafe an Leibe und Gut. Und wo solche auftreten, sollen sie von der Obrigkeit zu Ross und Fuss verfolgt, im Nothfalle auch die Sturmlocken geläutet werden. Die Ergriffenen verfallen dem Tode durch das Schwert.

Da ferner einige „haimlich puchsen vnder den Klaidern tragen, vnd die lewt vnversehenlich zu swarn vnerhorten glüb sich Ires gefallens Innhalt der schriften, die sy In darmit vberantworten, zu stellen mörderlichen drengen, vnd soliches nit zu offenbaren verpitten, vnd Inen den Aid desshalben anpinden“ soll der Kaiser ein Mandat erlassen, wie kein derlei abgedrungenes Versprechen gültig, und Niemand sich zu stellen, oder sein abgedrungenes Versprechen zu halten schuldig sei, er auch dadurch an seiner Ehre keinen Verlust erleide, sondern dass Jeder verpflichtet ist, solche anzuzeigen, damit dieselben verfolgt, und wo sie betreten, mit dem Rade hingerichtet werden. Ferner soll in allen Landen ein Preis für jene ausgeschrieben werden, welche solche Strassenräuber und Absager lebend oder todt einbringen. Doch muss dieses Mandat auch den im Lande gesessenen Bischöfen und ihren Hauptleuten zugeschickt, und mit den Nachbarn in dieser Hinsicht ein Einverständniss angestrebt werden, damit diese solchen Übelthätern keinen Aufenthalt gestatten. „Desgleichen sollen die puchsen, so selbst fewrslahn, meniglich zufurn oder zu tragen, vnd den Slossern an allen orten zu machen verpotten werden.“

X. Der Todslager halben. Da häufig ohne Veranlassung, also muthwilliger oder freventlicher Weise Todtschläge vorkommen, wo manchmal der Todtschläger ohne Willen der Verwandtschaft des Ermordeten durch die Obrigkeit „verglait“ wird, manchmal ohne Wissen der Obrigkeit mit der Verwandtschaft sich vergleicht, ist des Ausschusses Bitte und Gutachten, dass derlei freventliche Todtschläger, insbesondere vor Jahresfrist, „weder durch herrschafft, noch durch frewntschafft nicht begnad, das soliches mit der obrighkait vorwissen vnd mit ordnung gehandelt, welich vergünstigung, auch entgegen mit der fruntschafft willen bescheeh, welich aber nit begnad, in die Acht des Rechten declarirt werden. Wenn aber einer nachweisen kann, er habe den Todtschlag in rechtlicher Nothwehr begangen, gegen den kann von der Obrigkeit und Freundschaft „mit Gnaden, damit dieselben zu pezzierung zugelassen, gehandelt werden.“

XI. Von wegen der particularen gesellschaften vnd kauffleuten. Durch die Handelsgesellschaften und Kauffleute, welche die Waaren in die Erblände einführen, werden die Fürsten, Herren, Edelleute, Städte und Communen betrogen und übervortheilt.

a) Der Tuecher halben. Die Gesellschaften und Kaufleute bringen diese aus den Niederlanden, England und Italien in die österreichischen Erblande, ohne sie in der ursprünglichen Qualität zu belassen. Sie nehmen die Überlänge weg, „benehmen ihnen durch Strecken die Haltbarkeit, und bringen sie ohne, oder mit ungewöhnlichen „Sidlen“ auf die Messen und Jahrmärkte, ohne den Kaufpreis, wie es sich in diesem Falle gebührte, herabzusetzen. Des Ausschusses Rath und Bitte geht dahin, dass auf dem nächsten Jahrmarkte zu Botzen, wohin immer viele deutsche und wälsche Kaufleute kommen, und woher die meisten Tücher in die Erblande geführt werden, die Ordnung gemacht und öffentlich ausgerufen werde: Welcher Kaufmann in Zukunft die Märkte in den kaiserlichen Erblanden zu beziehen gedenkt; gleichviel ob er englische, italienische, niederländische oder geringere deutsche Sorten führt; dass ein jedes Tuch „gerecht an lenng vnd prait, vnverlegt, auch vngestreckht mit gerechter wag vnd swär, von guetter woll, durchaus gleich, mit ainem der Stet Siglen, da ain yedes tuech gemacht vnd beschaut wirdet, vnd wie vil elln das tuch halten soll, an beden Enndten des Sigels, damit die tuech vnverändert peleiben, geslagen werden.“ Diese Ordnung soll in alle Städte, in denen Tücher gewebt werden, schriftlich gesendet werden. Tücher, ausserhalb der Städte verfertigt, sollen in Bezug auf Länge, Breite und sonstige Qualität in der nächsten Stadt beschaut, und wie oben angezeigt, besiegelt werden. Ferner ist auf den Märkten fortan keine Überlänge zu bezahlen, auch sind alle Tücher ohne Unterschied beim Verkaufe genezt und geschoren auf den Rücken und nicht bei dem Ende zuzumessen. Um dies alles zu ermöglichen, sind in allen Städten geschickte Beschauer aufzustellen, auch ist bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht länger als ein Jahr Frist zu gestatten.

b) Seydentuecher. Dazu gehören Goldstoff, Sammt, Atlas, Damast und andere seidene Waaren. Unter diesen herrscht ein grosser Unterschied (Venetianer, Mailänder, Genueser, Luccheser, Florentiner, Türkische, Griechische, in Deutschland und andern Orten verfertigte) sowohl in der Güte, als in der Breite. Die Kaufleute und „Saphoyer“ verkaufen aber auf den Märkten und ausserhalb derselben, in den Städten und auf dem Lande, die guten neben den schlechten. Dadurch wird der gemeine Mann aus Unkenntniss von seiner Seite übervorthelt, und eine bedeutende Summe Geldes aus Deutschland in das Ausland gezogen. Desshalb ist nothwendig, dass „khain gulden tuech, Samat, Atlas, Tameschkeh, ormasin“ und andere Seidenwaaren ungezeichnet verkauft werden, damit man bei jedem wisse, woher es komme, bei Verlust der Waare. Darauf soll durch die verordneten Beschauer auf den Märkten und ausserhalb derselben, gesehen werden. Den Savoyern, Schotten und andern Krämern, welche im Lande nicht hausgesessen sind, soll ausserhalb der Märkte der Verkauf in einzelnen Häusern und auf dem Lande, also der Hausierhandel, weder in Seidentüchern, noch in Gewürz und andern Krämerwaaren gestattet, sondern blos auf offenem Platze in den Städten, Märkten und Dörfern, und da nur mit Erlaubniss der Obrigkeit erlaubt sein. Eben so muss auch Harras, Barchent und Leinwand mit dem Siegel der Stadt, worin die Waare erzeugt worden, versehen sein.

c) Speerey. Die Handelsgesellschaften haben das Monopol in den Speereywaaren, wodurch die Preise derselben in der kurzen Zeit von einigen Jahren

ungemein aufgeschlagen haben. Sie lassen die Spezerei nicht in der ursprünglichen Qualität, in welcher sie aus Venedig, Caleutta, Lissabon, Antwerpen, Lyon und Frankfurt bezogen werden. Insbesondere wird verlegener Ingwer mit Ziegemehl und andern Mitteln aufgefärbt, und damit die Wurmlöcher ausgefüllt, (wodurch sie auch an Gewicht bedeutend gewinnen), sie mischen auch „Megkhin“ darunter, den man vom Ingwer nicht unterscheiden kann. Der Ingwer soll also fortan ungefärbt in seiner eigentlichen weissen Farbe und unsortirt (klain vnd gross durch einander) verkauft werden. Eben so soll der Pfeffer unverfälscht verkauft, und jede Beimischung „von vngarbelirt pfeffer, stingl, husten- Tringkh- oder hiezper, so glatt körnlein sein“ als gesundheitschädlich nicht geduldet werden. — Ebenso die Gewürznelken „an die stingl oder fussten“, der Safran ohne Beimischung des wilden Safrans. Auch „die zymenrinden, Muscat, Zugkher, Confect, Tryakhuss, Manndl, weinperl, zyweben“ und andre Spezereien werden häufig durch Zusätze verfälscht, welche auch abgesehen von dem Betrüge, schwangern Frauen, Kranken und andern Personen schädlich sind. Solches ist fernerhin nicht zu gestatten; desshalb sind in den Städten und auf dem Lande Beschauer aufzustellen, welche darüber zu wachen haben, dass die Gewürze ohne Zuthat, der Pfeffer insbesondere gerbulirt, eingeführt, auch keine verlegenen oder gemengten Gewürze in Pulver zerstoßen verkauft werden, und dass bei dem Verkaufe richtiges Gewicht eingehalten werde, bei Verlust der Habe und schwerer Strafe. Auch sollen die Gesellschaften vor Beendigung der Messe weder Gewürz aufkaufen, noch Lieferungsverträge darüber schliessen dürfen.

d) Apotegkher. Diese verkaufen zum grossen Schaden der Kranken alte, verlegene Arzneistoffe, und noch überdies zu überspannten Preisen. Desshalb sollen überall in den Städten Beschauer aufgestellt, und durch dieselben über Einvernehmung der Ärzte alle Arzneimitteln einer bestimmten Taxirung unterworfen werden. Übertreter in der einen oder andern Beziehung verfallen der Strafe.

e) Häring. Die Kaufleute lassen dieselben „der nymandt nit wol enpern mag“ und die innerhalb weniger Jahre im Preise ungemein aufgeschlagen, nicht in der ursprünglichen Verpackung, sondern machen die Tonnen kleiner, so dass die Tonne, die vor dem 1000 Stück gehabt, jetzt nicht über 700 oder 800 Stücke enthält. Desshalb ist der Befehl zu erlassen, dass fortan jede Tonne 1000 grosse oder 1200 kleine Häringe enthalten muss, auch soll der Preis für eine Tonne bestimmt werden. Finden sich darin mehr oder weniger, so kommt dies im ersten Falle dem Verkäufer, im zweiten dem Käufer gutzuschreiben. Dadurch werden die Häringe auf ihren alten Preis zurückgesinken. Verdorbene Häringe zu verkaufen oder unter die guten zu mengen, soll bei schwerer Strafe verboten sein, und dieselben im Vorfindungsfalle verbrannt werden.

XII. Von wegen der vnrordnungen, so in K. M. Erblanden mit „hanntwereh vnd in annder weg erwachsen sein. Die Goldschmiede kaufen das Silber nach der wienerischen Mark, berechnen es aber nach dem geringeren Landesgewichte, wodurch sie bei jeder Mark anderthalb Loth gewinnen. Sie verarbeiten ein schlechtes Werksilber, so dass ihre Waare wohl schwer und dick, aber ohne

den rechten Silbergehalt ist, gegen sehr hohe Preise, bei denen sie erst vor Kurzen aufgeschlagen haben.

Weiters haben alle andern Handwerker „pletner, hueffschmidt, Sporer, Slosser, Sneider, Schuester, pegken, Müller, Metzcker, Stainmeczen, Mawrer, Tischler, zimerlevt“ sich nach eigenem Belieben die Satzung gemacht, wodurch der Arbeitslohn unleidlich gestiegen. Sie haben eigenmächtig Zünfte, Bruderschaften und Zechen aufgerichtet, auch theils Bestätigungsbriefe, theils neue Privilegien ohne Wissen und hinter dem Rücken der Stände erlangt, in Folgeder „sy sich selbs zustraffen vndersteen.“

Die Wirthe geben „slechte geringe mall mit pösem wein“ gegen hohe Bezahlung, und haben bei der Stallmiethe und dem Futter aufgeschlagen, ungeachtet sie bei dem letzteren ohnehin unendlich gewinnen, da sie selbes nach dem grossen Futterstär kaufen, und den Gästen nach dem kleineren Kornstär wieder verkaufen. Eben so haben sie bei der Kleinschank der wohlfeil eingekauften Weine einen unverhältnissmässigen Gewinn, ungeachtet dessen sie doch den Wein nicht echt belassen, sondern ihn mit schlechten und geringen Ausländerweinen, mit Neigen, auch etliche mit Wasser mengen.

Auch der Lohn der Dienstleute und Tagelöhner ist übermässig gestiegen. Das gleiche Aufschlagen findet sich bei „den lädlern, kramern, furkauffen, Ochsen- und Sweintreibern, auch auffkauffung hewt vnd leder, darzw mit stagerung alles des, so an kleinen Vieh, Vischen, hey, strey, holcz, käss, smalz auch in wag vnd mass auf die Märkte geführt wird.“ „Dapey auch mit den hoffiern, auch der gemainen zuelauffenden Riffiganden vnd andern vergeben personen und vbrigen petlvolligkh, so des almosen nit wirdig oder notturfutig sein, dergleichen der vbrigen zuelauffenden knecht halben, die ir narung durch arbeit emphahen mochten vnd in vil ander weg gross schaczungen“ zu allgemeinen Nachtheil und Erschöpfung der Lande verfallen. Die Bitte und der Rath des Ausschusses geht dahin, jetzt und für die Zukunft dagegen die gehörigen Verordnungen zu erlassen, und diese von den Landeshauptleuten oder Verwesern, unter Zuziehung etlicher Sachverständigen nach den besonderen Verhältnissen eines jeden Landes modificirt, durchführen zu lassen.

XIII. Der grossen hochzeiten, Begengknuss vnd ander vnkosten halben. Da mit den „grossen hochzeiten vnd begengknussen, auch Kindmaln, Ladschaften, gewatterschaften vnd vasnachten“ grosser Aufwand getrieben wird, und die Kosten derselben sich zu grossen Schaden der Betroffenen hoch belaufen, soll durch die Regierungs-Organen in jedem Lande, mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse, eine Ordnung getroffen werden, damit solche überflüssige Unkosten, „auch das Weisen auf den gemainen hochzeitn ausserhalb der gepornen frewndt“ abgestellt werden.

XIV. Wilprets halben. Da der Kaiser, wenn durch Jemand Wildpret gebürscht oder gefällt wird, über die Anzeige in Zorn geräth, und die Thäter an ihren Leben zu strafen hingerissen wird, ist des Ausschusses Rath, damit des Kaisers Forste, Wildbahnen und Geiaid in Ruhe bleiben, die Thäter bei erwiesener Anklage gebührend bestraft vnd das gericht, auch sorgveltigkeit des gemainen mannsverhuet, und der Kaiser damit nicht fernerhin beleidiget werde; dass fortan derjenige, welcher in solchen kaiserlichen Forsten, Wildbahnen und

Jagden, an welchen früher Niemand das Jagdrecht gehabt, das Wildpret oder die Wildschweine pürscht, oder fällt und auf frischer That ertappt, oder ihm dieselbe rechtlich erwiesen wird, in welcher Herrschaft er immer betreten oder angezeigt würde, gefänglich eingezogen, und „nach aufsazung K. M. peenfall mitsambt Ablegung der Atzung“ gerichtlich bestraft werde. Wenn aber eine Herrschaft derlei Frevl nicht sogleich und mit Ernst strafen würde, so sollen die Forstknechte bei der kaiserlichen Behörde die Anzeige machen, damit die Thäter zur verdienten Strafe gezogen werden; auch im Nothfalle es der K. M. selbst anzeigen.

XV. Von wegen der klaidung. Nachdem durch den allzu grossen Kleiderluxus viel Geld in das Ausland geht, wird zu dessen Verhinderung und um zugleich den Unterschied der Stände sichtbar zu machen, folgende Ordnung und Satzung vorgeschlagen:

Weder Geistliche noch Weltliche sollen an ihren Schwerten und anderer Wehr, auch nicht „an sporen vnd pysen“ Messing oder ritterliche Kleinode tragen oder führen, wenn sie nicht zu Rittern geschlagen sind. So wissen sich „die von prelatten in Irem Standt sonders zweifels wol zuhalten.“

Edeleute die nicht Ritter sind, können zu ihren Kleidungen Tuch, Damast, Atlas und andere Seidenstoffe auch Marder, Vehen und anderes Pelzwerk, mit Ausnahme von Zobel und Hermelin verwenden. Die Verbrämung ihrer Kleider darf anderthalb Ellen Sammet nicht übersteigen. „Hauben vnd phaiten“ dürfen nicht über drei Gulden zu stehen kommen. Perlen, goldene Ketten und Ringe um den Hals dürfen sie, wenn sie nicht Ritter oder Doctores sind, nicht tragen, auch keinen „federpuschen“ über 10 Gulden. Aber Ross und Harnisch darf jeder nach seinen Willen und Vermögen sich anschaffen. Auch sammtene Röcke oder Schauben als Ehrenkleid zu tragen ist ihnen erlaubt, aber ganz und unzerstückt.

Die Ritter, fürstlichen Rätthe und Diener und die von Adel, die ausserhalb des Landes sich begeben, sollen von diesem Verbote nicht betroffen werden, ebenso jene, die von dem Landesfürsten an seinen Hof oder andershin berufen werden. Diese können sich nach ihren Belieben und Vermögen kleiden, mit Ausnahme von Goldstoff, Zobel, Hermelin und goldenen Ketten oder Halsringen.

Frauen von Adel, gleichviel, ob Rittersfrauen oder nicht, dürfen eine goldene Kette um 100 Gulden, eine „perleine hawben“ um 40 Gulden, und sonst andere Hauben und Brusttücher nicht über 6 Gulden tragen, auch ein Sammtkleid und zwei seidene von Damast oder Atlas werden ihnen erlaubt, aber kein goldstoffenes Kleid und Brusttuch. Doch dürfen ihre Sammt- und Seidenkleider mit Goldstoff verbrämt sein, dazu aber nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Ellen verbraucht werden. Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Verbrämung mit Sammt.

„Getailte, zerstückte Klaider“ die eine Zeither im Gebrauche waren, sind verboten, es soll auch „das vbrig tuech mit den langen swännezen an den Frauenkleidern von nun an nicht mer getragen werden.“

Keine Frau darf bei hochzeiten, Tänzen und Gastereien öfter als dreimal die Kleider wechseln.

Bürgern in den Städten, die nicht von Adel, Ritter oder Doctors sind, sind für die Kleider, Gold, Perlen, Sammt, Scharlachseide, Zobel- und Hermelinfutter verboten, doch dürfen sie sammtene oder seidene Wämmser und Kleider

von Schamelot tragen, aber keine goldene und silberne Hauben. Bürgerfrauen und Kinder dürfen ihre Kleider mit Sammt oder Seide, aber nicht mit Gold und Silberstück, „verbrämen, vmblegen vnd verzieren.“ doch dazu nicht über eine Elle verwenden. Bürgerstöchter dürfen Borten von Perlen an ihren Hauben tragen, doch nicht über 10 Gulden im Werthe.

Reisige Knechte dürfen weder Gold und Silber noch Seide tragen, auch nichts mit Gold oder Silber verziert oder verbrämt. Schwert und Degen aber dürfen sie, wenn es ihre Vermögensverhältnisse gestatten, mit Silber beschlagen lassen. Kleider von ihren Herren geschenkt, dürfen sie aber ohne Anstand tragen.

Handwerksleute und ihre Jungen und Knechte auch die Diener der Kaufleute und Bürger sollen kein Tuch „des ain Elln vber drew ort aines guldin kostet,“ tragen, auch kein Gold, Perlen, Silber, Sammt, Marder und Schamelot. Dies gilt auch von ihren Frauen, Kindern und Mägden.

Bauern und Arbeiter in den Städten und auf dem Lande, dürfen kein Tuch tragen, wo die Elle über einen ungerischen Gulden kostet, auch keine Perlen, Gold, Sammt und Seide. Ihre Weiber, doch nicht die Kinder, dürfen zur Verbrämung ihrer Kleider eine halbe Elle Seidenzeug verwenden.

„Aber Lindsische tuecher, nachdem die dem gemainen mann vor zeiten vnd noch wo man sy in voriger guet vnd prait machnt, ain nuze klaidung gewest,“ sollen Niemanden verboten sein.

Den Handwerkern, Reisigen und Dienstknechten, desgleichen auch allen Bauersleuten sind auch „alle panet vber 24 kreutzer, nachdem solicher ain vber-trefflich haimliche schatzung ist,“ verboten.

Es möge aber auch Veranstaltung getroffen werden, dass in den Erbländen selbst die Fabrikation von Tuch, Panet und Seidenwaaren emporkomen, damit man das Geld im Lande behalte.

XVI. Beswörung haben, so yedes land in sonderhait hat. Dieselben möge der Kaiser besonders entgegennehmen, und nach Billigkeit und Gnade abstellen.

An diese im Allgemeinen gehaltenen Berschwerden schliessen sich die gegen besondere Stände. Zuerst „die obligen vnd beswörungen, so der weltlich stand gegen der Geistlichkait hat.“

Bisher sind „auff den stiften, auch preleturen, ständen vnd den trefflichen pharren“ wenig geborne Edel- und Landleute angenommen und versehen worden; „dieweil aber solich stiften von den fursten vnd Adl herkomen und als spitaler des adels fundirt, gestiftt vnd begabt sein,“ geht des Ausschusses Bitte dahin, dass fortan in Erledigungsfällen diese bisher bestandene Übung geändert, und vor allem Adelige, dann auch andere Landeskinder befördert werden, „damit sy Ire kind den fursten vnd gemainen lannd zu Err vnd nuz studieren vnd doctorien zulassen bewegt werden.“ dadurch werden „trefflich gelehrte“ aus den adeligen Geschlechtern in denjenigen Gotteshäusern, welche dem Adel hülffreich, dessen Kinder aufnehmen, erzogen werden, deren sich dann der Landesfürst im Rathe oder als Gesandte mit geringen Kosten bedienen kann.

Zugleich geht die Bitte dahin, dass der Kaiser Stifte, Prälaturen, Stände und andere geistliche und weltliche Lehenschaften, die dem Patronatsrecht von

Laien unterstehen, in dem Rechte der freien Wahl gegen jegliche Beeinträchtigung schützen wolle.

a) Erkhaffung der gueter. Die Geistlichkeit bringt die besten weltlichen Güter (Weingärten, Äcker, Wiesen, Häuser etc.), wovon der gemeine Mann sich nähren und seiner Herrschaft die Abgaben leisten soll, für baares Geld im höchsten Preise, wodurch die nächsten Verwandten und Andere zurückgedrängt werden, an sich; wodurch die Weltlichen, wenn nicht vorgesorgt wird, zum Schaden des Landesfürsten in merkliche Abnahme kommen. Nun sind aber derlei Käufe auf dem Reichstage zu Worms mit Einwilligung des Fürsten von Österreich durch die Reichsstände abgestellt, und dies durch ein offenes Mandat sowohl in Deutschland, als den österreichischen Erblanden verkündet worden. Auf dieses Mandat gründen sich das diesfällige Strafrecht der österreichischen Fürsten, und das Ablösungsrecht der nächsten Anverwandten. Aber beide haben bisher ihre Wirksamkeit nicht erlangt; deshalb wird der Kaiser gebeten, der Geistlichkeit in allen Erblanden den Kauf und Verkauf weltlicher Güter ohne Bewilligung des Kaisers als Landesfürsten, und der Obrigkeiten, in deren Jurisdiction die Güter gelegen, zu verbieten. Wo aber durch einen solchen Kauf die Verhältnisse einer Kirche aufgebessert, zugleich der Gottesdienst befördert wird, soll derselbe den Kirchenpröbsten, Spitalmeistern, Brudersehaften und Zechen von der Obrigkeit erlaubt werden.

b) Der Personen halben so sich in die Klöster geben. Jene, welche freiwillig, oder durch Väter und Freunde bewogen in die Manns- und Frauenklöster eintreten und daselbst Profess ablegen, beanspruchen in Erbfällen einen gleichen Antheil mit den in der Welt zurückgebliebenen, ohne Rücksicht auf den doch gewiss beachtenswerthen Umstand, dass von einem Kloster nichts mehr herauskommt. Dadureh fällt ein bedeutender Theil des Vermögens der Adeligen den Klöstern anheim. Nun sind aber Manns- und Frauenklöster von den Fürsten und Adelsgeschlechtern zur Erhaltung einer bestimmten Anzahl Conventualen hinreichend fundirt, und deshalb wohl verpflichtet, die Eintretenden „vmb gottes vnd kaines gelts willen“ ohne fernere Beschwerung der Adeligen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet daher, dass fortan in allen Manns- und Frauenklöstern unter Mitwirkung der betreffenden Ordinarien eine dem Einkommen entsprechende Anzahl von Conventbrüdern und Schwestern zum Lobe der h. Dreifaltigkeit und Erfüllung der Stiftung erhalten werde, und wenn fortan Männer oder Frauen durch die Profess einem geistlichen Hause einverleibt werden „das denselben personen, dieweil solich gotesheuser Spitaler des gemainen Adels vnd darauf fundirt vnd gewidmet sein (eine wahrlich originelle Auffassung der Stifte!) ain zimlich erber deputat, nicht drunglich, sonder nach Eerlichen gemuet, gewissen vnd willen aines vatter, mutter oder nagsten frewndt, oder, wo not, nach rat der obrigkhait andrugkhnem geltt vnd varund hab, doch nicht an ligenden guetern, es were dann auf lebenslang, auf ewige ablosung, als von zwainzig ain gulden gelts oder von hannden zu mer notturfftiger derselben person vnderhaltung fur alle Ansprach gegeben, vnd entgegen notturfftige furschriften fur all ergangen vnd kunfftig Erb vnd Todfall von denselben gottes-hewsern genommen werden, aus den man kaines widerfalls geuertend ist.“

„Wo aber ein Todfall bescheh vnd nicht erben vncz in die viert Sibd vorhanden wären, so sol durch die nagsten frewndt darnach, gelegenheit aines jeden falls ainem gotshaus, darinn ein Conventfrau als erb im leben wer, ein hilf mit get, vorunden hab oder Insaz auf ewige widerlosung nach rat ainer obrigkhait als vogt, aus erlichen gemuet, auffenthaltung des gotshauses vnd derselben personen mit gepurlichkait beschehen“, damit die adeligen Geschlechter nicht übermässig belastet werden, und herabkommen. Verträge und Verhandlungen im entgegengesetzten Sinne haben keine bindende Kraft. Das Gleiche gilt bezüglich der Bettelorden.

c) Der Phrundner halben. Die Obrigkeiten sollen wachen, dass durch Innhaber geistlicher oder weltlicher Pfründen (Mann oder Weib), weder den Kindern, Geschwistern und nächsten Anverwandten als den gesetzlichen und natürlichen Erben nach dem Kaiser und den weltlichen Obrigkeiten in den Mannschafften und andern „ehaften bedurfnissen“ ein Abbruch geschehe. Wenn eine Person aus Mangel der Erhaltung durch ihre Verwandten eine Pfründe annehmen muss, soll dies nach Rath der Obrigkeit und der nächsten Verwandten nicht in liegenden Gütern „vnd vrbarn“ (es wäre denn mit Beschränkung auf die Lebenszeit), sondern an „trockenen gelt vnd varunder hab“ geschehen, damit auch die Gotteshäuser keinen Schaden nehmen.

d) Von wegen abbruch der stiftungen. In Klöster und Pfarren kommen viele Stiftungen, ohne dass der Gottesdienst vermehrt wird, da um keinen Priester mehr gehalten und um keine Messe mehr, als früher, gelesen wird: im Gegentheile kommen die älteren Stiftungen, wenn die Stifter absterben, ins Abnehmen und in Vergessenheit.

Es unterstehen sich auch einige Klöster und Pfarreien, die bei ihnen aufbewahrten „alten Jartag puecher vnd kalender“, täglich nach Gefallen zu ändern und „zu radiern“, sie beseitigen die alten pfarrlichen Gerechtigkeiten und Stiftungen, und machen „newe kalender“ nach Willkür zu ihrem Vortheile; deshalb werden wenig alte Stiftungen mehr bei Kirchen und Klöstern gefunden. Daraus folgt, wenn nicht diesfalls eingeschritten wird „das die Eer vnd dienst des Almechtigen vnangesehen der teglichen stiftungen vnd andern der geistlichen zufallenden Accidencia, als wenig das mer von den teglichen zuflussenden wassern wachset, als wenig mochte der dienst des Almechtigen in kein aufnehmen noch merung komen“. Deshalb geht die Bitte des Ausschusses weltlichen Standes dahin, der Kaiser solle im Einverständnisse mit den geistlichen Fürsten und Ordinarien, denen ein derlei Abbruch der göttlichen Ehre auch nicht wohlgefallen kann, zur beständigen Ehre Gottes und Trost der abgeschiedenen Seelen bei allen Kloster- und Pfarrkirchen seiner Erblande Stiftungsbücher durch geistliche und andere geschickte Personen, in welchen Büchern sowohl die pfarrlichen Rechte als auch die alten und neuen Stiftungen, dann alle andern Gerechtsame und Gewohnheiten der Kirchen aufzuzeichnen kommen, zu verfassen, und je eines davon bei dem Kirchenprobeste, das andere bei dem Pfarrer aufzubewahren befehlen. In diesen darf nichts weggenommen, nichts radiert werden, und die neuen Stiftungen sind bei ihren Eintreten mit Wissen und Willen einerseits der Präläten und Kirch- und Pfarrherren, andererseits der weltlichen Obrigkeiten, Kirchpröbste und Kirchleute und in Aller Gegenwart

einzutragen, und darüber, dass dieses geschehen, eine Urkunde zu verfassen. Weiters soll jeder Pfarrer vor dem Antritte seiner Pfarre und die der Besitznahme seiner Kirche in Gegenwart eines oder mehr Notarien und ehrbaren Zeugen an den Kirchring angeloben, das alles ohne Verlust zu erhalten, und keine Neuerungen zum Schaden der Kirche einzuführen, noch zu gestatten. Erst auf dieses Angelobniss hin, worüber ein öffentliches rechtsgültiges Instrument zu verfassen ist, soll ihm Eingang und Besitznahme seiner Kirche in Kraft seiner Investitur gestattet sein.

e) Zuelassung der pharr. Es soll Vorsorge getroffen werden, dass in die Kirchen und Pfarrhöfe sich kein Courtisan und fremder, der dazu nicht berechtigt und in Folge der von dem Lehenherrn und Collator ausgegangenen Präsentation durch seinen Bischof, Erzpriester oder dessen Vicar nicht investirt worden, eindränge; auch dass weder Geistliche noch Weltliche etwas von dem Kirchen- und Stiftungsgute sich zueignen.

f) Der Residenz vnd Incorporation halben. Bei Erledigung guter Pfründen wird mehr untersucht, wie viel sie in Absentia tragen, als wie der Gottesdienst solle gehalten werden. Auch werden häufig Pfarren den Stiften und insbesondere den Klöstern und andern Orten incorporirt, was dem Adel in Versorgung seiner Kinder schadet und zur Verminderung des Gottesdienstes beiträgt. Diese nehmen den Kern, versteigern die Pfarre und geben den Pfarrern kleine Besoldung, sie halten weder geschickte noch die hinreichende Anzahl Priester, so dass weder die Stiftungen, noch die einlaufenden Motiv- und andere Messen persolvirt werden. Wenn aber die Prälaten und Kirchherrn nicht in eigener Person auf den Pfarren, Canonicaten und Pfründen residiren, werden auch Kirchen und Pfarrhöfe nicht ausgebessert und gebaut und der Gottesdienst nicht gehalten, sondern Geld und Gut, insbesondere durch solche, welche die geistlichen Weihen noch nicht erhalten haben, verschwendet. Deshalb ist nothwendig, bei den Canonicaten und in den Stiften und bezüglich der Pfarrherren auf ihren Pfarren strenge auf der Residenzpflicht zu bestehen, und nur jene davon auszunehmen, welche am Hofe des Landesfürsten und bei den Regierungsstellen benöthiget werden, oder die Universitäten des Studiums wegen beziehen. Welche Pfarren aber „aus ehaft“ verlassen werden müssten, sollen von den Kirchherrn und Klöstern mit geschickten zur Seelsorge tauglichen Pfarrern besetzt werden; eben so die Beneficien und Pfründen, und zwar mit den entfallenden Pensionen und Absenzen, damit sie taugliche Priester halten, und die gestifteten Messen neben den täglich einlaufenden Manualmessen persolviren lassen können. Die Pfarrer sollen geschickte Priester in hinreichender Zahl halten, und denselben ohne Abbruch ihres ordentlichen Einkommens „eine ehrliche vnd genugsame priesterliche speisung“ reichen.

Wer immer ohne eine der angeführten Ursachen die Residenz nicht hält, der soll „zu kainer gottesgab zugelassen“, ihm auch, wie es in einzelnen Stiften ohnehin üblich, keine Absenz oder Präbend verabfolgt, sondern die „gottesgabe“ soll ihm genommen und einem andern verliehen werden.

g) Versehung der Pfarrhöf vnd abbruch der messen. An Pfarren, welche Stiften und Klöstern einverleibt sind, werden nicht Weltpriester, sondern Religiösen, welche „die horas in den klostern zupeten mer dann zu der seelsorg“

geschickt sind, hinausgesetzt. Wenn diese sterben „so fallen die Klöster in die widem und pfarhoff vnd spoliern dieselben, nemen was sy darinn von parsehafft, silbergeschirr, schulden, varunder hab“ und sonst vorfinden, wesshalb sich die nachfolgenden pfarrer bei ihrer kleinen Besoldung genöthigt sehen „sich durch Abbruch des gottesdienstes, auch staigernuss des Seelgräts“ zu helfen, so dass sie die Messen nicht gebührend persolviren. Es werden auch bei solcher Gelegenheit von den Klöstern die Kirchen „von solichen guet, so sy aus dem widem vnd pfarrhöfen abstraffen, nicht gepessert, noch Irer gerechtigkeit entricht, des pharrers gedechtniss mit dem gottsdienst nicht vollzogen, darzu kainen Ehalten noch geltër nicht bezalt, noch die erben von den abgestorben Laypriestern Ires erbs auch, dem sich etlich geistlich an grund eindringen wellen, ausser K. M. obrigkhaiten hilf, nicht bekommen mugen“.

Nun ist in früheren Zeiten jede derlei Verlassenschaft den Fürsten von Österreich Kraft ihrer Privilegien zugefallen, auch wirklich von ihnen in Empfang genommen worden. Aufgemeinsame Bitte der Geistlichkeit haben sie aber sich dieses ihres Erbrechtes gegen dem begeben, dass in sämtlichen Stiften, Klöstern und Pfarren der kaiserlichen Erblande ein Jahrtag für die Fürsten Österreichs gehalten werde, aber als obriste Vogteiherrn sich das Recht vorbehalten, über derlei Verlassenschaften in der Art zu verfügen, dass die rechtsgültigen Testamente soleher verstorbenen Priester, „so vil vber bezallung der gelter bevor stet“ vollzogen, und der Überrest den nächsten Verwandten und Erben zugestellt, auch Niemanden sonst ein Eingriff gestattet werde. Deshalb ist dahin zu wirken, dass die Klöster und Kirchherren die Pfarrhöfe nicht mehr spoliern, dass von der Verlassenschaft das Begräbniss und Seelamt bestritten, den Kirchen der Abgang an Messen erstattet, die verfallenen Absenzgelder und Ehalten bezahlt, und von dem Überreste ihr rechtsgültiges Testament vollzogen, auch „die Widem“ mit dem Zubehör, es seien silberne Beeher, Bücher oder andere bewegliche Güter, so vor Antritt des Pfarrers dagewesen und nach seinem Tode sich vorfindet, nicht entblösst oder spolirt werde. Es sollen sich die Klöster mit ihren ordentlichen Deputaten „vnd was von parsehafft vber solich bevorsteeen wurde“ begnügen, und die übrigen Güter durch des Kaisers Obrigkeiten den Erben zugestellt, und darin gute Ordnung gehalten werden.

k) Von wegen den kunfftigen stiftungen. Neue, oder durch Testament oder in anderen Wegen ins Leben tretende Stiftungen sollen ausserhalb der Klöster zu den Kirchen, nicht zu den Pfarrhöfen geschehen, und die Obrigkeiten und Vögte der Kirchen, ebenso die Kirchenpröbste darüber wachen, dass die täglich einlaufenden Anniversar- oder Votivmessen nicht mit dem gestifteten zu deren Abbruche vermischet oder gezogen werden, dass nicht Mangel an der gehörigen Priesterzahl eintrete, dass jährlich über alle Messen Rechenschaft gelegt werde. Darüber sollen besondere Aufseher bestellt werden, und wo Abgang und Mangel sich finden, diesen mit Hülfe der Ordinarien gesteuert werden. Stiftungen des gemeinen Mannes dürfen nur nach Rath und mit Vorwissen seiner Obrigkeit geschehen, damit die Güter nicht in Abnahme kommen, und die Erben nicht zu ihrem grossen Schaden eines Theils der Erbschaft verlustig werden. Auch sollen alle neuen Stiftungen, wie früher erwähnt, in die Kirchenbücher und Kalender eingetragen, und darüber urkundliche Sicherheit begehrt, und geleistet werden.

i) Gemainer beswörung halben gegen der Geistlichkeit. An einigen Orten verlangen die Priester für das Seelgeräth eines Mannes einen Sterbeochsen, einer Frau eine Sterbekuh, (auch dann, wenn nicht mehr Vieh auf den Gütern ist), oder aber einen ansehnlichen Geldbetrag, den sie im Laufe der Zeit fort und fort gesteigert haben, sonst berauben sie diese Personen des geweihten Erdreichs „des vnbidlichen ist.“ Ebenso verweigern sie das feierliche Leichenbegängniß, den ohne Sacrament und zwar ohne ihre Schuld Verstorbenen, auch wenn diese ihre österliche Beichte verrichtet haben. Das gleiche geschieht mit Kindern, welche blos die Nothtaufe (Gachtaufe) erhielten, oder welche durch einen Sturz ins Wasser oder sonst auf irgend eine Art verunglücken; und den Eltern werden statt der geistlichen Strafen Geldbusen auferlegt. Ferner so nehmen die Briester in schein als ob solichs aus Bevelich der Vicari vnd Erzpriester beschehen, gelt für die sund, erlauben den offenbaren Eepruch gegen Emphabung des gelts vnd Zinss, so sy darauff slahen, vnd geben damit zu der sunden vrsach, absolvirn auch die Todslieger von gelts wegen vnd straffen die sund in Segkhl. So zeigen auch etlich peichtvatter zu zeiten an, als ob Inen die krankhen, die Sy in tods notten peicht horen, zuevermuetten auf Ir anhalten, vill geschaffen, des Sy dann mit gewalt haben wellen.

An einigen Orten unterfangen sich Priester Weinschänken zu halten, wodurch in ihren Häusern viel Rumor und manchmal Todschläge vorkommen, und sie den Wirthen ihren Erwerb schmälern (strickhen). Sie verbieten auch manchmal „den einfaltigen“ um Geldschulden und andere derlei Sachen wegen das Sacrament. An einzelnen Orten, wo keine Ordnung gehalten wird, werden die Armen von den gerichteten hoch beschwert, — Sie erlauben gegen Erlegung von Geld die Hochzeiten in der verbotenen Zeit. — Der gemaine Mann wird mit Steigerung der Messen und Opfer hoch beschwert, und wenn bei Begängnissen (bei welchen die Taxe ohnehin willkürlich erhöht wird), die Priester zufrieden gestellt sind, verlangt der Pfarrer noch Zahlung für dieselben Messen, die er nicht auszahlt, und „ainen benannten wein zum gracias.“ Früher aus gutem Willen gestattete Sammlungen, wollen sie jetzt in eine bleibende Abgabe von Wein, Getreide, Käse und Schultern (wohl Fleisch?) verwandeln.

Priester und Studenten tragen ungehörliche, selbst den Laien verbotene Wehr, und unehrbare und unpriesterliche Kleidung; raufen, schlagen, verletzen einander, halten auch „verdächtig argwanig Eehalten“, alles zu nicht geringem Ärgernisse des gemeinen Mannes.

„Wenn auch etlich mit dem Sacrament zu den Kranken gen oder reyten, so tragen oder furen sy darneben stäbel oder handtpuchsen, die sich selbst fewren vnd ander verpotten weer, das nicht briesterlich geacht werden mag.“

„Dergleichen siezen sy offentlich mit Iren diernen zu hauss, als ob sy Ire gegebne weiber wären, werden auch mit vberflussigen kleidungen, so Inen zutragen nicht zusteem, gezirt, vnd an etlichen orten auf den hochzeiten an kirchtragen für die fordristen gesezt, demnach sollen dieselben briester dienerinn kladungen für ain vndersehid mit gelben zaichen haben.“

Alle diese angeführten Übelstände sollen mit Hilfe der Bischöfe, Erzpriester und ihren Vicarien abgestellt werden.

Weiters citiren Geistliche die Laien wegen Grund und Boden, Schulden, Zinsungen und anderen bürgerlichen Sachen vor die geistlichen Gerichte, manchmal auch des Auslandes, den Rechten des Kaisers als Fürsten und der Erblande entgegen, „darezu die weltlichen zehenten von den Neubrüchen auf den gemain, auch aus den aufgezaigten hofen, hofmarchen vnd gezirkhen, die zum tail von K. Mt. vnd andern weltlichen herren belehnet vnd zugehörig sein, auch dieselben vill vber menschen gedechtnuss ruebighklich mit guetem Titl describirt vnd in Inhabung gewesen sein, an sich zu ziehen, begeren auch den zehenten von perkrechten vnd Zinsmössten vnd die layen von Irer gewär an rechtlich verfolgung wider des fursten vnd gemainer lannes Freyhaiten zudringen, auch derohalben von Irem ordenlichen gericht fur die geistlichen gericht, da Inen die Recht in diesem Fall mer gunstig sein mugen, zuziehen.“ Da es aber in den Erblanden Herkommen ist, dass Niemand seiner Güter, Gewähren und Rechte aussergerichtlich beraubt, und in erster Instanz seinem ordenlichen Gerichte entzogen werden darf, so ist nöthig dafür zu sorgen, dass in Zukunft Niemand wegen rein bürgerlichen Angelegenheiten und um weltliche Zehende, Gewähren und Gerechtigkeiten vor das geistliche Gericht gezogen werde.

Wo aber die Geistlichkeit den Zehend „auf gemainen zirkhen oder besondern hofmarchen“ in Gewähr hat, soll sie, so wie bei derartigen Neubrüchen in ihrem Besitze geschützt und erhalten werden.

Ferner werden zu Rom einige der besten Prälaturen, Abteien, Probsteien, Canonicate, Pfarren, Pfründen und Caplaneien „als comenden behandelt vnd arrendirt.“ „So erlangen auch ettlich Conservatoria, damit der gemain Mann seinem ordinari fursten in der geistlichkeit, daczu zu zeiten ausser lannes, das wider der fursten freyhait ist, citirt, so werden auch von den stifften vnd prelaturen zu Rom treffenlich Annaten vnd annder gelt pro pallis, auch dispensaezen vnd ander Curtisanisch sachen zu merklicher erschöpfung der Erbllandt genommen.“

k) Der Kirchen raittungen wegen. Die Kirchenpröbste, Baumeister und Zechleute nehmen die Einkünfte der Kirchengüter ein nnd verwenden sie zu ihrem eigenen Besten, und wenn sie auch Rechnung legen „so beschieht durch Irkainen bezallung“, auch treibt kein Kirchpropst oder Baumeister den andern, wodurch die Kirchen viel an ihrem Gute verlieren. Desshalb sollen in Zukunft die Kirchenrechnungen im Beisein der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten und einiger Pfarrkinder gesehen, und auf sogleiche Bezahlung, oder innerhalb Monatsfrist gedrungen, der Rest ohne alle Termins-Erstreckung zu der Kirche erlegt, und gegen den Säumigen unter Beihilfe der Obrigkeit mit Pfändung eingeschritten werden, damit Kirchengelder auch nur zu Nutz und Zier der Kirchen verwendet werden.

Bezüglich aller bisher angeführten Punkte geht der weltlichen Ausschüsse Rath und Bitte dahin, „das K. M. aus Irer M. selbs vnd gemainer Erbllandt notturfft in solichem allen nicht in schein einiger Reformation gegen der briesterschaft furzunemen oder Bebstlicher Heiligkheit in der geistlichkeit furzugreifen, sonnder bey Irer K. M. weltlichen vnderthanen des loblichen haws Osterreich in allem dem, so zu loblicher enthaltung vnd aufnemung des dinst gotts des Almechtigen, auch abstellung der vnordnungen vnd vnleidenlichen beswörungen,

so dem weltlichen stand in manig weg zu teglicher vnordnung vnd abfall wider guet sitten, auch gemain Recht, gepreuch, freyhaiten vnd herkomen der lanndt zuegefuegt wirdet, dinstlich vnd not sein will, so vil Ir K. M. als herrn vnd lanndtsfursten, auch vogt vnd beschirmer der gotsheuser zur hanthabung der Eer gottes, auch ewigen trost der abgestorben Seelen, auch lobe gemainer brierserschaft, darzue zu Irer Mt. als obristen Vogt selbs furstlichen Obrigkaitten vnd gemeiner Lanndt freyhaiten, gepreuch vnd herkomen, darin so vill not ist, mit hilf der bisehof vnd ordinari fursten in der geistlichait, auch der Erzpriester vnd Vicari wendung vnd fursehung zuthun; Auch daruber von Bebstlicher Heiligkhait pramatikh privilegia vnd Bullen inhalt peyliegender Copia, wie dann ander Cristenlich Kunig vnd potentaten pey dem stuell zu Rom erlangt vnd Impetirt haben, daruber auch zuerlangen, ain lobliche versammung gemainer Erblanndt Ausschusse K. M. aus Erlichen kristenlichen gemuets vnd wissen durch Ir hoch kaiserlich gemuet in dem allen mit grundt zuhandlen vnd forschung zuthun, auch die vnderthanen vor solicher beswärde zu verhueften vnd handhaben wisse, nicht wellen verhalten.“

Die vier Stände des Erzherzogthums Österreich unter der Enns überreichten ihre Beschwerden gesondert in Form einer Denkschrift dieses Inhaltes:

Auf verschiedenen bisher gehaltenen Landtagen hat sich der Kaiser gegen die ihm zugesagte Hilfe verwilligt, gute Ordnung, Regiment, Gericht und Recht nach Inhalt der ausgegangenen Libelle, und alles, was sonst noch dem Lande und den Bewohnern nützlich und erspriesslich, einzuführen; auch allen allgemeinen und besondern Beschwerden, Mängeln und Gebrechen abzuhelpen, was aber bisher, vielleicht in Folge der bedeutenden Kriege und anderer wichtiger Angelegenheiten des Kaisers, nicht in Vollzug gesetzt werden konnte. Die Stände haben auch, gedrängt durch die Noth, den Kaiser zu Wien selbst um diesfällige Hilfe und Eingreifen gebeten, und den nach Innsbruck berufenen Ausschüssen diese noch unerledigte Angelegenheit eifrig zu betreiben befohlen. Sie stützen sich dabei auf des Kaisers Instruction und Libell von Cöln, und in letzter Zeit von Augsburg aus ergangen, so wie auf die Urkunden und Zusagen des Kaisers durch den Cardinal von Gurk zu der Zeit, wo die Könige von Ungern und Polen bei dem Kaiser gewesen. (1515.)

Dem Lande thut noth, die Bestellung eines „ansehnlichen“ obristen Hauptmanns und „Einführung guter ordnung vnd regiments“, wodurch der grösste Theil der ständischen Beschwerden behoben würde.

Die Landschaft beschwert sich, dass etliche Parteien „gegen der K. M. und sonndern personen“ vor dem kaiserlichen Regimente durch allerlei Terminserstreckungen kein Ende ihrer Rechtsstreite erleben können; was bisher nicht abgeändert worden, ungeachtet der Kaiser hinlängliche Befehle an das Regiment und den Landmarschall erlassen hat und bittet diese Übelstände kraft des Augsburger Libells zu beseitigen.

Item, das die Anseez, so auf ergangen vrtail vnd nach gerichtsortnung bescheen, nicht gehandhabt, sonder gewaltiglichen eingezogen vnd gefrävelt, vnd also alle rechtfertigung vernicht werden.

Item, dass wider alten Brauch Supplicirung von vrtaillen bescheen vnd ernstlich Bevelich pey peen der straff erlangt werden, die Acta vberzeantwurten, gegen des Augsburgur Libell und die alten Landesrechte.

Der Kaiser solle anordnen, dass die Landleute nicht vergeblich durch die Kammerprocuratoren herumgezogen werden, und dass im Falle eines zum Nachtheile des Kammerprocurators ausgehenden Processes der Gegenpartei die Gerichtskosten, wie billig, bezahlt werden.

Der Kaiser hat wohl jüngsthin zu Steyer die Rairäthe als permanente Commission in dieser Angelegenheit ernannt, womit aber wenig geholfen ist, da die meisten Fiscalprocesse eben auf Befehl derselben Rairäthe eingeleitet werden. Desshalb möge der Kaiser andere gelehrte und taugliche Commissäre ernennen, welche über die Bezahlung der Gerichtskosten, so wie über die rechtliche Zulassung eines Fiscalprocesses ihren Befund, welchen sie auch „nach ordnung der rechten austruckt erklärt“, schriftlich abfassen und durch „general“ Weisung eröffnen sollen, wie solches vor kurzem in den in die Landgerichtsordnung einschlagenden Fällen stattgefunden, damit sich jeder darnach zu richten wisse, und fortan Niemand in Österreich durch fiscalische Handlungen von dem Kammerprocurator „im rechten vmbgeführt“ werde, da im Lande Österreich nach altem Herkommen weder ein Fiscus, noch fiscalische Rechte Platz haben; wie denn auch der Name Fiscus durch das Augsburgur Libell aufgehoben und umgewandelt worden.

Die Kaltenthalm, die an sich noch leidlich wäre, wenn nur die „unermesslich schinterey“ der Mauthknechte wegfiel, wird über die Massen strenge, strenger, als von Alter herkommen, eingefordert. Dadurch werden alle Nahrungsmittel, welche nach Wien und den beiden Neuburg (Kloster- und Korneuburg) und anderswohin gebracht werden, zum grossen Schaden der Armen wie der Reichen bedeutend vertheuert. Überdies hat die Stadt Wien das Privilegium (welches auf Verlangen vorgewiesen werden kann), dass zur Zeit des Katharina-Marktes die Einnahme der Kaltenthalm sistirt sein soll. Desshalb bitten die Stände, dass die Kaltenthalm in der von Alter her gebräuchlichen Übung eingenommen werde, durch die erwähnten vier Wochen aber ihre Eintreibung unterbleibe. Wie die Kaltenthalm einzuheben sei, wird in den aus der Zeit Bertholds von Angel und Ulrich des Eizinger stammenden Huebbüchern gefunden werden, auf welche sich die Stände mit dem Verlangen berufen, dass dieselben durch die Vicedome eingesehen werden.

Der Lehen halben wiederholen die Stände ihr bereits zu Steyer vorgebrachtes Ansuchen, dieselben Lehengüter durchaus halb zu freien, oder aber auf Söhne und Töchter und Seitenerben des Namens und Stammes übergehen zu lassen.

Der Kaiser hat den Ständen auf ihre Bitte verwilliget, dass der vierte Theil von verfallenen Lehen den Erben zukomme, und eben denselben auch „das vbermass in ain zimblischen wert pey denen, so die von K. M. erlangen vnd auspitten zulösen“ gegeben werde, nach Inhalt des hierüber von dem Kaiser ausgestellten Bewilligungsbriefes. Dem widersetzt sich aber der Hofmarschall Lienhart Rauber und will dieser Bewilligung nicht nachkommen. Der Kaiser möge darin die Stände und ihre Rechte schützen.

Österreich und insbesondere die Stadt Wien sind privilegiert, dass kein Jude darin sesshaft sein darf, was der Kaiser in den Libellen von Köln und Augsburg auch anerkannt, und befohlen hat, dass die Juden nicht über Jahresfrist im Lande bleiben dürfen. Dessen ungeachtet haben sie sich in Wien, Marebkekk, Eisenstadt, Zistersdorf, Eggenburg und an anderen Orten häuslich niedergelassen, wo sie gegen wuchermässige Zinsen Geld ausleihen und sich überhaupt so benehmen, als ob sie zur Ansässigkeit berechtigt wären. Weil nun dies dem Lande und seinen Einwohnern „vnleidlich vnd verdachtlich“, sie auch von Gott und der Natur als Feinde des christlichen Blutes bezeichnet sind, und dadurch die Meidung jeglicher Gemeinschaft mit ihnen angezeigt, es auch schwer vor Gott und der Welt zu verantworten ist, dass man die, welche man fast allenthalben ausgetrieben, hier im Lande hegen und haushalten lassen sollte, ergeht die Bitte der Stände um Ausweisung derselben aus dem Lande; „wann aber die Recht zu Wienn geen, mugen die, so zuthun haben, wol daselbs sein, allein in ansehung des Rechts, vnd nach ausgang der Rechten wider wegziehen“.

Die österreichischen Fürsten haben in früherer Zeit 48 vermögliche Bürger von gutem Leumund, unter dem Namen der Hausgenossen erwählt, welchen sie (mit Ausschluss aller Andern unter schwerer Strafe) die Münze und das Wechselgeschäft verliehen. So lange sie in diesem Rechte blieben, hat der Unterschied der Valuta bei einem Gulden nie über 2 Pfennige betragen, ist Gold und Silber in genügender Menge im Lande gewesen, waren auch die Nachbarländer bemüssiget, eine vollwichtige Münze zu schlagen, sind auch viele Einwohner Österreichs ohne Schaden des Landes reich geworden. Seit aber das Münz- und Wechselgeschäft in andere Hände gekommen, ist der hungarische Gulden nahe bis auf zwölfhalb Schillinge gestiegen, Gold und Silber in vorher nie erhörter Weise aus dem Lande geführt worden, und das Land dadurch verarmt. Es ist auch jedem bekannt, welche geringe und schlechte Münze in den Nachbarländern geschlagen wird, zum Schaden der Erblände und ihrer Bewohner. Die Stände bitten daher, den Hausgenossen das Münz- und Wechselgeschäft nach dem Inhalte der ihnen von den österreichischen Fürsten, auch Königen und Kaisern ertheilten Privilegien wieder zurückzugeben: dann wird durch der Hausgenossen „fleissig Aufsehen vnd trew handlung“ für Land und Leute ein grosser Nutzen sich herausstellen, auch im Lande, wie von Alter her gewesen, Gold und Silber genug „vm ain gleichs vnd vnverhöchts“ gefunden werden.

Die Neuerung, dass kein Ausseer Salz mehr in das Land eingeführt werden darf, soll als gemeinschädlich und dem alten Herkommen entgegen, wieder abgestellt werden.

Die Einrichtungen einzelner Städte wegen der Ladstatt, welche nur diesen zum Nutzen, dem Lande aber zum Schaden gereichen, und wegen welcher sich die Stände schon früher laut des 10. Artikels im Cölnner Libell beschwert haben, sollen abgestellt werden.

Die Jägerknechte üben allenthalben im Lande grossen Übermuth mit den armen Bauersleuten, quälen dieselben unter dem Vorwande einer fleissigen Aufsicht über das Wild, legen ihnen willkürlich, ohne sie früher bei den Grundherrschaften vorzufordern und zu verklagen, Leib- und Geldstrafen, und letztere in so hohem Betrage auf, dass daraus grosser Schaden, ja Verödung der Güter

entsteht. Die Bitte der Stände geht dahin, dass in Zukunft keinem Jägersmanne gestattet werde, irgend einen Bauersmann ohne früher bei dem Grundherrschaft eingereichter Klage aus eigener Macht zu schädigen, damit die gemeine Landschaft, welche ohnehin, dem Kaiser zu Gefallen, die Jagden eingestellt hat, nicht auch noch durch Ungestüm und Frevel der Jagdknechte beschwert werde.

Der Kaiser hat zur Erhaltung der Jagdknechte und Jägerei grosse Unkosten zu tragen, die Jagdknechte aber erlegen das Wild, ihrer Pflicht entgegen, zu ihrem Vortheile. Die Stände, welche bisher „zu vnderthanigen gefallen“ des Kaisers auf ihre eigene Wildbahn verzichtet und auch an Orten, wohin der Kaiser wahrscheinlich niemals kommt, die Jagden unterlassen haben, wünschen den Genuss derselben und bitten, jedem die Hegung des Wildes auf der eigenthümlichen und von dem Kaiser und seinen Vordern zu Lehen habenden Wildbahn zu gestatten, und „ein ziemlich iagen“ insbesondere des Schwarzwildes, welches so grossen Schaden anrichtet, ausserhalb der dem Kaiser eigenthümlichen Wildbahn nach Ergebniss der Gelegenheit zu erlauben. Dadurch werden nicht bloss des Kaisers Auslagen auf Erhaltung der Jägerknechte verringert, und ihm nichtsdestoweniger „aus vnterthanigen willen, so ain yeder landdtmann zu Ir K. M. trägt“ das Wild gehegt und verschont, sondern auch die jährlich sich wiederholende Klage der armen Leute über den, vorzüglich durch das Schwarzwild zugefügten Schaden vermindert werden, oder ganz unterbleiben.

Es ist ein altes Herkommen, dass „die Landtleute, so einhalb der Leitha Wein baven“ ihre Bauweine herauf an den Hof und die Ladstatt nach Wien geführt und da verkauft haben. Das wollen aber die Wiener eine Zeither nicht mehr gestatten, was den dadurch Betroffenen zum grossen Nachtheile gereicht. In dieser Sache ist nun eine Abänderung nöthig, doch so, dass man darüber nach Billigkeit das Weitere erst dann bestimme, nachdem man die Beschwerden und Einreden der Stadt Wien gehört.

Rücksichtlich der Bergwerksordnungen und Gerichte in den nieder-österreichischen Landen solle der Kaiser die Bestimmungen des Augsburger Libells zur Durchführung gelangen lassen, und gegen jeden Eingriff von Seite der Innsbrucker Regierung beschirmen.

Wie dem Kaiser gutbewusst ist, haben sich die Lande unter und ob der Enns zu der Heirath der Princessin Anna mit 100000 Gulden gegen die Krone von Ungern verschrieben, „vnd solle dieselb in Jarsfrist mit Sponsalien oder vermählung, wie abgeredt, volzogen werden. So ist darauf beder landt vnderthanigst Bitten, Ir K. M. well gnediglich vorsorgen, damit ain weiter verzug solich Ir gethaner verschreibung von den Ihenen, so sy innen haben, gepracht vnd zu Iren handden gestellt, dardurch nicht allein kunfftiger schaden verhuett, sondern auch Ir K. M. treffenlich kleinat geleidigt werden.“

Den Vormündern werden ihre Gewaltbriefe bezüglich der Lehen ihrer Mündel von der Kanzlei nur immer auf Jahresfrist ausgestellt, was der vielen Ausfertigungen wegen, die jedesmal bezahlt werden müssen, grosse Unkosten verursacht. Der Kaiser wolle anordnen, dass derlei Vollmachten bis zur Erlangung der Grossjährigkeit der Mündel ausgefertigt werden sollen.

Laut des noch vorhandenen „Ungelbrieffs“ ist das Ungelt in Folge gültlicher Bewilligung, besonders des Adels, eingeführt worden, wesshalb auch der

Adel von seinen Bauweinen kein Ungelt entrichtet, und diese von den alten Fürsten stammende Befreiung durch lange Zeit her genossen hat. Mit Rücksicht darauf solle ihnen der Kaiser bei und in ihren Häusern eine hinlängliche Quantität ihrer Bauweine ungeltfrei auszuschenken gestatten.

Mancher muss die Verfolgung seiner Rechte wegen den allzugrossen Forderungen der Procuratoren unterlassen; der Kaiser möge anordnen, dass dieselben von den Parteien keine andere, als „eine ziemliche vnd leidliche“ Belohnung beanspruchen.

Das Hansgrafenamt soll zu der ursprünglichen, über Menschengedächtniss hinaufreichenden Übung, kraft welcher dasselbe stets durch einen Wiener Bürger verwaltet wurde, zurückgeführt werden, weil durch die gegenwärtige Abweichung von dieser Übung Städte und Märkte grossen Nachtheil leiden, da der jetzige Hansgraf sein Amt bezüglich des Fürkaufs und anderer ihm unterstehender Sachen nachlässig verwaltet, wodurch auch die Einnahme des Kaisers bei den Mauthen sich vermindert.

Um die Städte wegen ihrer Mängel zufrieden zu stellen, bitten die Stände, dass der Kaiser neben den Gliedern der drei obern Stände auch einen aus Wien und einen aus den kleineren Städten in das Regiment aufnehme, wie es in der Grafschaft Tirol ohnehin üblich ist.

Die Stadt Wien richtet ihre Beschwerden vorzüglich gegen die Ausländer und grossen Gesellschaften, welche zu Wien mit grossen Waarenlagern über Jahresfrist sich aufhalten, und ihren Handel, entgegen den Freiheiten der Stadt, betreiben, wodurch nicht Wien allein, sondern auch andere Städte, Märkte und Flecken herabkommen und verarmen, wie solches dem Kaiser bereits mehrmals vorgetragen worden. Es ist wahrlich „zu erparmen“, dass Ausländer in der Stadt Wien und dem Lande Österreich mehr Rechte und Freiheiten haben sollen, als die eigenen Unterthanen, welche zu allen Zeiten mit Leib und Gut zu dem Kaiser halten, während jene, wie sie unfriedliche Zeiten wittern, sich alsbald aus dem Lande machen, wo sodann die weniger begünstigten Unterthanen mit Darstreckung von Leib und Gut eintreten müssen. Die Bürger bitten desshalb den Kaiser, sie bei ihren Freiheiten zu halten und zu schützen.

Alle diese Artikel und Beschwerden sind zwar erst vor Kurzem dem Kaiser, als er zu Wien gewesen, mit der Bitte um Abhülfe vorgebracht worden, da jedoch bei einigen die Erledigung bis auf das Zusammenkommen des allgemeinen Ausschusstages aufgeschoben worden, bei anderen aber „dermassen beswärlische Antwort gefallen“, dass den Ausschüssen das nochmalige Anlangen von den Ständen aufgetragen wurde, bringen diese, ihrer Pflicht nachkommend, dieselben dem Kaiser nochmals mit der Bitte vor, die angesuchte Abhilfe zu gewähren.

An diese ständischen Beschwerden und Bitten schliessen sich die besondern des geistlichen Standes an.

Die Geistlichkeit soll in persönlichen und andern in die geistliche Jurisdiction einschlagenden Angelegenheiten nicht, wie eine Zeit her geschehen, durch Verbot gehindert werden, dieselben im Wege der Güte oder des Rechtes vor die competente geistliche Behörde zu bringen.

Weltliche Personen unterfangen sich, geistliche durch den Tod erledigte Güter, oder „gottesgaben“ für sich einzuziehen. Da dies wider das canonische

Recht und die christliche Kirchenordnung, auch eine Neuerung ist, bitten die Prälaten, dieser Beschwerde durch ein General-Ausschreiben, oder wie es sonst dem Kaiser gefällig, abzuhelfen, und ein solches Verfahren strenge zu verbieten.

Der Kaiser wolle ferner Ordnung treffen, dass seine Vicedome und Amtleute die Güter den Geistlichen und Kirchen, welche von verstorbenen österreichischen Fürsten und andern Personen zu ihrem Seelenheile gestiftet und testirt worden sind, und welche sich auf die Stiftungs- und Schenkungsbriefe und besondere Privilegien, insbesondere auf den erst jüngsthin erflossenen Bestätigungsbrief des Kaisers stützen, und welche sie daher mit vollgültigem Rechtstitel und lange und wohl ersessen haben, ohne eine gerichtliche Erkenntniss fortan nicht antasten.

Einzelne weltliche Personen massen sich über die Gotteshäuser, und ihre Leute, Holden, Gründe und Güter ohne irgend sinen Rechtstitel Vogteirechte an; dies möge der Kaiser nach Laut der Privilegien abstellen, und er selbst als Landesfürst und seine Erben fortan der Vogt, Beschützer und Schirmherr der Kirche und des geistlichen Standes sein.

Den Prälaten und anderen, welche Auen besitzen, ist verboten „Ylben, Rusten vnd Albarn Awholz“ abzugeben. Nun ist aber der Au-Bestand zum grössten Theile durch diese Holzgattungen gebildet, daher ihnen die Auen in Folge dieses Verbotes wenig Nutzen bringen. Dieses Verbot wolle der Kaiser aufheben, und es bei der alten Übung bestehen lassen.

In neuester Zeit haben sich viele bedeutende Personen, welche in Anbetracht ihrer Gottesgaben, Stifte und derselben Güter, so sie innehaben und besitzen, bei Landtagen und allgemeinen Anschlägen, wie von altem Herkommen billig dem geistlichen Stande sollten beigezählt werden, von demselben ausgeschieden, und sind zu anderen Ständen übergetreten, wesshalb der geistliche Stand bei Durchführung der erwähnten Angelegenheiten mit den übrigen Ständen nicht im gleichen Verhältnisse steht, und denselben gegenüber „emplöst vnd vnvermuglich“ ist. Die Prälaten bitten, dass solche Personen durch den Kaiser ihnen wieder zugewiesen werden, mit dem ernstlichen Befehle, fortan bei dem Prälatenstande zu bleiben, und dessen Lasten nach altem Herkommen mitzutragen. „Vnd das auch sein K. M., was seit der kriegsleuff fuer guetter, so in den Anslag geistlichs stands gehorn, entzogen vnd in Irer M. vrbar komen, dieselben dem standt widerumb genedigklich zustellen vnd in Ire anslag volgen lassen“.

Schon früher hatten die Ausschüsse der Erblande an den Kaiser das Ansuchen gestellt, ihnen über die von den Landen beanspruchte Kriegshilfe seine Meinung kund zu geben. Diesem Ansuchen entsprach der Kaiser in einer Denkschrift folgenden Inhaltes:

Die Ausschüsse sollen eine dreifache Noth des Hauses Österreich und der Lande in das Auge fassen.

Die erste, der ganzen Christenheit gemeinsame, Allen bewusste: die Gefahr von Seite der Türken.

Die zweite: der Krieg mit Venedig. Dieser ist zwar durch einen Waffenstillstand für eine Zeit lang eingestellt; da aber derselbe in kurzer Zeit sein Ende

erreicht, muss der Kaiser für sich und seine Lande für den Fall, wo nicht ein „zimlicher vnd erlicher“ Friede zu erreichen wäre, sich zur weiteren Gegenwehr bereit halten.

Die Dritte: „Das Vnwesen der Vngern“ diese haben bei der jüngst auf dem Felde Rakoss gehaltenen Versammlung sich unterstanden, die Heirath zwischen König Ludwig und Maria hinterstellig zu machen, auch den zwischen dem Kaiser, dem Könige von Polen und weiland Wladislaus von Ungern bei Gelegenheit ihrer Zusammenkunft in Wien wegen der Doppelheirath geschlossenen Vertrag brechen zu wollen, „vnd zu dem Ende furgenomen vnd practieirt, Kunig Ludwigen zu beseezen, das er sein freye Regierung nymmer haben sollt, noch moecht“ die Folge dieser Beschlüsse, wenn man sie angehen liesse, würde sein, dass in Ungern durch Unterdrückung der Guten und Getreuen die Böswilligen die Oberhand gewinnen, und zu „ihrer eigenen glorie vnd vorteil“ herrschen würden, bis (was nach den eingelaufenen traurigen Nachrichten ohnehin bald zu befürchten ist) der Türke sie mit Krieg überzieht, und die durch Eigennutz Uneinigen ganz oder zum Theile bezwingt, wodurch die Gefahr für die kaiserlichen Erbländer und die gesammte Christenheit sich bedeutend steigern würde. Obwohl „gott vnd frumbe leut“ dieses Vorhaben der Ungern auf dem letzten Rakoss noch hintertrieben, haben sie doch jetzt auf Georgi (24. April) einen neuen Landtag angesagt, um ihr ursprüngliches Vorhaben, während der Kaiser mit dem bevorstehenden Reichstage und der König von Polen mit seiner Hochzeit beschäftigt sind, durchzuführen. Der König von Polen wird dies zweifelsohne nicht gestatten, aber auch der Kaiser kann dabei nicht ruhig zusehen, und ist schuldig, solchen Bestrebungen zuvorzukommen, und König Ludwig „zu handhaben“, wegen der dadurch bedrohten Heirath und in Folge der zu Wien geschlossenen Verträge, Gründe, die noch durch den Schimpf verstärkt werden, der ihm, und durch die Gefahren, welche seinen Landen und der Christenheit daraus erwachsen würden. Diese Noth ist also wichtiger und beachtungswerther, als die zwei früher angeführten.

Gestützt auf diese Vorlage, begehrt der Kaiser von dem Ausschusse Rath und Hilfe und zwar eine „bestimt taxtirte“ Hilfe in folgender Weise:

Dass in allen österreichischen Landen von Geistlichen und Weltlichen, Hohen und Niedern der fünfzigste Mann, oder von je 50 Feuerstätten ein Mann auf die Dauer eines Jahres bewilliget werde, so dass die 49 die Erhaltungskosten des fünfzigsten tragen, der als Fussknecht den monatlichen Sold von 4 Gulden Rheinisch erhalten soll, so dass auf den Mann oder die Feuerstatt jährlich beiläufig der Betrag von einem Gulden Rheinisch entfällt.

Dass nebstdem die gesammte Geistlichkeit der österreichischen Lande, mit Ausnahme der besitzlosen Bettelorden, den 10. Pfennig ihrer jährlichen Gülden und Einnahmen steure, der hausgesessene Adel aber und die Andern den 20. Denar ihrer jährlichen Gülden und Einnahmen.

Dass alle Geistlichen und Weltlichen, die nicht Rent und Gült, aber sonst in Barsehaft oder beweglichen Gütern viel oder wenig Vermögen besitzen, ihr Vermögen geheim unter Eidespflicht anzeigen, wovon die jährliche Gült und Nutzung, welche sie davon geniessen können, in dem Verhältnisse von 20 zu 1 angeschlagen und diese Beträge dann auch mit dem zwanzigsten Denar besteuert werden.

Dass alle ledigen Personen, ob sie Dienstleute sind oder nicht, einen halben Gulden Rheinisch steuern „doch das dy Reichen vnd die mer genyess vnd sold haben, die Ermern vbertragen“. Haben sie aber selbst Vermögen in Gülden oder Baarschaft, sollen sie mit dem zwanzigsten Pfennig besteuert werden.

Das auf diese Weise zusammenkommende Geld soll folgendermassen verwendet werden:

In den ober- und niederösterreichischen Landen wird eine Armada von 4000 Reisigen zu Pferd und 12000 Fussknechten von Haus aus aufgerichtet. Wenn diese dann ins Feld ziehen, sollen sie von den eingelaufenen Geldern den erforderlichen Sold beziehen.

Die Reisigen sollen ihre Pferde, Harnische und Wehr stets bereit halten, ebenso die Fussknechte ihre Kleidung, worauf ihnen „ain söldle“ zu Hause gegeben werden soll. Aber Harnisch und Wehr soll ihnen erst im Ausrückungsfalle aus den Zeughäusern gegen Angelobung der Rückgabe geliehen werden.

Diese Armee soll zur Abwehr der oben berührten dreifachen Noth verwendet werden, und zwar im Falle eines Angriffes auf das Haus Österreich defensiv und nach erfolgten Siegen offensiv. Wo aber die Initiative nicht von Österreich ausginge, „es aber sonst belästiget wurd vnd seiner noth vnd beschwerden nicht versichert werden oder bekommen mochten“ auch offensiv.

Wenn aber der Zug der gesammten Christenheit gegen die Türken zu Stande kommt, wo zugleich zwischen allen christlichen Mächten Waffenstillstand einzutreten hätte, und gegen Venedig dann weder ein Offensiv- noch Defensivkrieg nöthig wäre, soll die beantragte Steuer zugleich mit jener der ganzen Christenheit gegen die Türken verwendet werden, es wäre denn, dass Venedig oder Ungern den christlichen Waffenstillstand nicht einhalten würde. In diesem Falle soll diese Armee gegen jenes der beiden Länder, welches durch Nichteinhaltung des Waffenstillstandes die christliche Expedition hintertreiben wollte, als Executionstruppe verwendet werden.

Sollte die Expedition aber nicht zu Stande kommen, so sollen diese Truppen gegen die Venetianer, falls sie der Schliessung eines ehrlichen Friedens sich nicht geneigt zeigen, oder gegen die Ungern, falls sie die zwischen Max und den Königen von Ungern und Polen geschlossenen Bündnisse und Verträge brechen und König Ludwig „verklainern“ und verderben wollten, verwendet werden.

Soll der Kaiser, wie begehrt wird, die neuen Gelaitgelder, wovon er bisher die Orte, Flecken und Gebäude an den Grenzen, dazu etliche „Farisiten“ erhielt, aufgeben, so will er nach Rath und mit Einwilligung der Stände einen neuen Aufschlag, aber nicht auf die Landleute und Unterthanen, sondern blos auf die Ausländer einführen, wodurch er so viel einnehmen könnte, als zur Erhaltung der Grenzen mit Gebäuden und Besatzungen bis zum Abschlusse eines Friedens mit Venedig hinreichen würde.

Vnd nachdem Ir K. M. etwevil farisiten, das sein, die vmb Irer Mt. willen vertriben vnd in Ellend sein, ob Ir Mt. hat, auch die dienstleut in den besetzungen vnd die hinfur auch vnderhalten muss, begehrt der Kaiser von den Landen bis zum Abschlusse eines Friedens oder einer Verständigung mit Venedig jährlich die Summe von 100000 Gulden Rheinisch, welche

Forderung aber nur die nieder-österreichischen Lande und die Grafschaft Tirol als die durch ihre geographische Lage am ersten und meisten beteiligten angeht.

Sofern die Ausschüsse diese Forderungen bewilligen, ist der Kaiser entgegen bereit, alle ihm schon vorgelegten oder noch vorzulegenden Angelegenheiten „so vil darinn ziemlich vnd leidenlich angesehen wirdet, auszurichten vnd zu vollziehen“.

Da aber die Zeit bis zu den nächsten Osterfeiertagen, um über die kaiserlichen Vorschläge, so wie die Eingaben von Seite der Ausschüsse zu einem Abschlusse zu kommen, zu kurz ist, begehrt der Kaiser, dass sie aus sich selbst einen engeren (elainen) Ausschuss, bestehend aus dem vierten Theile der gegenwärtigen Mitglieder bilden und in Begleitung des Kaisers nach Augsburg abgehen lassen, welcher engere Ausschuss in ihrem und der Gesamtlande Namen diese Angelegenheiten und vernehmlich ihre bereits überantworteten Eingaben zu erledigen und darüber abzuschliessen hätte.

Schlüsslich bemerkt der Kaiser, dass, obgleich die Anfangs berührte dreifache Noth im Augenblicke nicht drängt, auch vielleicht noch eine Zeit lang nicht in den Vordergrund treten dürfte, der angesuchte Anschlag und die Ausrüstung doch schon jetzt behufs der Vertheidigung gegen gläubige und ungläubige Angreifer der österreichischen Lande bewilligt und bereit gehalten werden sollten.

Die Antwort des Landtages auf diese, den 15. März durch einige Rätthe des 15. März 1518. Kaisers als Commissarien ihm übergebene Vorlage liess nicht lange auf sich warten.

Den Ausschüssen kommt es nicht zu, sich in Vertretung der Erblande auf solche ausnahmsweise grosse Forderungen zur Unterhaltung der 4000 Pferde und 12000 Knechte, welche nach Laut der Vorlage gegen die Türken, Ungern und Venetianer verwendet werden sollen, noch auf die Geldhilfe von 100000 Gulden zur Erhaltung der Farisiten und des Dienstvolkes in den Besatzungen einzulassen oder selbe zu bewilligen, sondern sie sprechen sich dahin aus, dass sie „in merklich sorgueltigkhait leibs vnd guets gegen den Erblanden, denen auch solch beschwerliche vntregliche hilf der gestalt anzunemen oder zu vollziehen vnmüglich, auch derhalben merklich vngnad mit der zeit neben Irem verderben vber sich laden wurden, nicht geben mugen“.

Nachdem der Kaiser den Rath und das Gutachten des Ausschusstages wegen der Türkenhilfe, als auch dessen Antwort wegen dem venetianischen Kriege mit begründeter Darlegung der Unmöglichkeit der angesonnenen Leistungen in den bereits früher überantworteten Schriften, auf welche man sich beruft, erhalten hat, beharrt der Ausschusstag in beiden Angelegenheiten unterthäniglich bei der bereits früher ertheilten Antwort.

Auf eine Kriegshilfe gegen Ungern, wodurch ein neuer Krieg gegen ein Land, von dem sie Hilfe gegen den Türken erwarten, hervorgerufen wird, welcher Krieg noch andere bedeutende Nachtheile im Gefolge hätte, können sie sich um so weniger einlassen, als neben einem ungerischen Kriege der Einfall der Türken und Venetianer täglich zu befürchten ist. Um aber die Verwicklungen mit Ungern zu lösen, ist der Ausschüsse Meinung, dass der Kaiser und der König von Polen zu dem nächsten Reichstage auf dem Rakoss eine Gesandtschaft absenden sollen, um die etwaigen Anstände auf diplomatischem Wege zu beheben.

Zur Erhaltung der Farisiten können sie nichts bewilligen, weil der jüngste Krieg recht eigentlich eine Sache des Reiches und nicht der Erblande gewesen, wissen auch in dieser Angelegenheit nichts besseres zu rathen, als dass diese ungebetenen Kostgänger zur Ersparung der Kosten „gnediglich abgefertigt werden“.

Die Dienstleute in den Besatzungen können von dem Einkommen der von dem Kaiser eroberten Flecken gar wohl erhalten werden, ohne die Erblande zu belasten.

Die Aufhebung des Gelaitgeldes gegen Einführung eines neuen von den Ausländern zu entrichtenden, ist nicht annehmbar, weil, wie sie früher schon ausführlich bewiesen, am Ende doch die Unterthanen diese Last zu tragen hätten, wesshalb es bei der früheren schriftlichen Antwort und Bitte sein Verbleiben hat.

Einen engeren Ausschuss aus sich selbst zu dem Ende zu wählen, dass er den Kaiser nach Augsburg begleite, und dort Alles zu Ende führe, liegt ausserhalb ihrer Vollmacht, welche nur dahin lautet, dass die verordneten Ausschüsse mit einander gemeinschaftlich zu verhandeln und zu beschliessen haben, desshalb können sie mit dem Kaiser nur zu Innsbruck und in der Gesammtheit verhandeln.

Obwohl ferner die Erblande durch die langwierigen Kriege und andere traurige Ereignisse in ihrem Vermögen bedeutend erschöpft sind, auch zu Erhaltung der kaiserlichen Hof-Ordnung, Ablösung der verpfändeten Güter und in anderen Beziehungen im Widerspruche mit ihren Freiheiten noch vieles leisten sollen, nachdem sie so vielfältige Hilfe bereits geleistet haben; auch eine weitere Hilfe dem Kaiser zu leisten durch keinen Rechtstitel verpflichtet und schuldig sind; der Kaiser ferner nicht aus Rücksicht auf die ständischen Bewilligungen, sondern aus Rechtssinn und Billigkeit die vorgebrachten Beschwerden abzustellen schuldig, und, wie sie nicht zweifeln, „aus angeponner tugend“ auch gewillt ist: so wollen doch die Stände aus besonderer unterthäniger Liebe, so sie zu dem Kaiser als ihren natürlichen Regenten und Erbherrn tragen, ihn in seinen Bedrängnissen nicht verlassen und die Pfandschaften zur Vermehrung und Aufbesserung des Kammergutes einlösen: sofern der Kaiser einen bleibenden Frieden schliesst, und von nun an keinen Krieg ohne Rath und Einwilligung der Erblande unternimmt, auch in die Jahre der beanspruchten Geldhilfe kein Krieg hineinfällt, wenn er ferner die eigene und der beiden Königinnen Hof-Ordnung und die Regierungen in den Erblanden, damit Recht und Gericht gehalten werden könne, nach Laut der früheren Eingaben einrichtet; den früher und neu vorgelegten Beschwerden der Billigkeit gemäss abhilft; und fortan nichts von den kaiserlichen Ämtern, Herrschaften, Zöllen und Mauthen, dazu von Silber und Kupferbergwerken, wenn die wieder eingelöset sind, ausser im Falle einer die Erblande bedrohenden Kriegsnoth und da nach Rath der kaiserl. Rätthe und Regierung verkauft, verpfändet oder anderweitig verwendet, sondern dieselben behufs steigender Verbesserung des kaiserlichen Einkommens in eigener Hand behält; auch die Erblande mit neuen Aufschlägen und Steuern, ausser in der Kriegsnoth und mit ihrem Rathe und Verwilligung gegen ihre Freiheiten nicht belastet, sondern sich mit seinem „erlichen kaiserlichen vnd fürstlichen

einkommen“ wozu ihm die Erblande nun durch Mehrung des Kammergutes, doch nur aus freiem Willen ohne Präjudiz ihrer Freiheiten verhelfen wollen, begnügt.

Um diese Ablösung der Pfandschaften und Mehrung des Kammergutes desto erfolgreicher durchzuführen, ist nöthig, dass „von allen denen, so des glaitgeltts halben, dazue von den neuen Gesellschaften vnd andern auch des viehkauffs, dazue beswerlichen abfall der münz, so durch sy vnd annder zu K. M. vnd gemainer lanndt schatzungen wider Ir freyhaiten vnezher empfangen beschehen ist, auch von denen, so sich mit vnordenlichen verschreibungen procurirn oder in annder weg K. M. zu nachtail vnpillich hoch gereicht, dann von allen „Officieren“ deren einige in wenig Jahren sich ein grosses Vermögen gesammelt haben, genau Rechenschaft über Einnahmen, Ausgaben und sonstiges Gebahren abgefordert werde; dass der Kaiser ferner alles von den Feinden Eroberte „mitsamt aufgehobner nutzung“ zu Handen nehme; dass die drückenden Sätze, welche um kleine Summen verpfändet sind und doch bedeutendes Einkommen gewähren, ins Auge gefasst werden, damit dieselben, sofern nicht rechtskräftige Verschreibungen aufgewiesen werden können, „abgelediget werden“; dass alle überflüssigen aussergewöhnlichen Ausgaben und die täglichen überflüssigen und unnöthigen Provisionen eingestellt und überhaupt alle entsprechenden Einrichtungen getroffen werden, welche dem Kaiser zu Vermehrung des Kammergutes, den Landen zu Ehre, Nutz und Vortheil gereichen. Dazu sollen geschickte Landes-Eingeborne bestimmt werden, welche sowohl an dem kaiserlichen Hofe, als auch in den Erblanden sich unterrichten, und bei Eidespflicht anzuzeigen haben, wo und von wem eine Rechnungslegung zu fordern, oder gegen wem eine Untersuchung in dieser Beziehung einzuleiten komme.

Werden nun die Ausschüsse über die Bewilligung, Handhabung und Durchführung alles nun Angeführten hinlänglich versichert, so wollen sie entgegen dem Kaiser zu unterthänigem Gefallen und Hilfe nach ihren Vermögen folgende Geldhilfe bewilligen:

Die Herzogthümer Österreich unter und ob der Enns bewilligen 80000 Gulden Rheinisch in vier Jahren (1519—22) mit dem jedesmaligen Termine zu Weihnachten und der Jahresquote von 20000 Gulden zahlbar.

Steiermark, Kärnten und Krain bewilligen unter der Voraussetzung, dass die übrigen Lande ihren Finanzkräften entsprechend sich betheiligen, ebenfalls 80000 Gulden Rheinisch; ebendieselbe Summe und unter den gleichen Modalitäten bewilligt Tirol.

Die Vorlande, Elsass, Sundgau, Breisgau, die vier Rheinstädte und der Schwarzwald haben die beanspruchte Hilfe in nachstehender Weise auf 3 Jahre bewilliget.

Alle Dienstleute beiderlei Geschlechtes und alle anderen Personen, „so nit hawsheblieh vnd aber opherbar“, welchem Stande sie immer angehören, zahlen jährlich für den Kopf 3 Kreuzer.

Die „hawshebliehen“ weltlichen Personen, die 100 Gulden und darunter haben, 4 Kreuzer. Von 100—300 fl. 8 Kreuzer, von 300—1000 16 Kreuzer, von 1000 fl. 1 fl. Rheinisch, von 2000 und darüber 2 fl. Rheinisch, und zwar so, dass was die „hawshebliehen“ Personen betrifft, Mann und Weib, jedes für sich die angesetzte Summe zu entrichten haben; die Kinder, „die opherbar

sind“, werden in die Kategorie der Dienstleute eingereiht, und demgemäss behandelt, es wäre denn, dass sie eigene Güter besässen, in welchem Falle sie der Taxen nach dem Vermögen unterliegen.

Die Geistlichen, als Mönche, Pfaffen, Doctores, Studenten, welche Pfründen, Weiber oder Lecturen haben, desgleichen die Klosterfrauen, welche bereits Profess abgelegt haben, unterliegen für jede Person der Taxe von 1 fl. Rhein. Gemeinde, d. h. nicht bepfündete Studenten, werden in die Kategorie der Dienstleute eingereiht.

Die Vorlande thun dieses mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass den Ständen, deren Vertreter sie sind, auch ein anderer Weg diese Hilfe zu leisten, falls ihnen der hier vorgeschlagene nicht anständig wäre, freistehen soll.

Diese hier angetragene Geldhilfe aller Lande bewilliget der Ausschusstag unter der Bedingung, dass die Gelder von Niemand anderem, als den dazu von jedem Lande bestimmten Personen eingehoben, und von diesen, so weit die Summe reicht, zu nichts anderem als zur Erledigung der Pfandschaften verwendet werden. Diese Personen müssen sich überdies schriftlich verpflichten, dass sie sich in dieser Angelegenheit von Niemanden beirren lassen werden.

Bricht innerhalb der Jahre, für welche diese Geldhilfe bewilliget wird, ein Krieg aus, oder geschieht ein feindlicher Einbruch in die Erblände, so sollen die Erblände diese Hilfe zu geben nicht mehr schuldig sein.

Es sollen auch alle jene, welche bedeutende Gülden, Gewerbe und Einkommen haben, aber bei den bisher gezahlten Steuern der Erblände wenig mitgeleistet, dazu alle ledigen Leute nach Verschiedenheit der Verhältnisse eines jeden Landes in diese Hilfe einbezogen werden.

Diese Hilfe, als eine durchaus freiwillige, soll den Erbländen und jedem einzelnen an den Privilegien, Gebräuchen und Herkommen durchaus nichts derogiren, „darzu allen lannden gegen einander im Anslag, auch in all annder weg ganz vnvergriffen sein“, und kein Recht für die Zukunft begründen, worüber den einzelnen Ländern hinreichende Verschreibungen ausgestellt und eingantwortet werden sollen.

Schlüsslich richten sie an den Kaiser die Bitte „dise stattliche, auch ansehnliche freye hilf mit gnedigem danknehmlichen willen“ anzunehmen, und entgegen alle vorgelegten Beschwerden vor kommender Weihnacht abzustellen, auch alle andern gemachten Vorschläge vor Eintritt dieser Zeit als des ersten Termines der Geldhilfe durchzuführen, weil im entgegengesetzten Falle die verordneten Einnnehmer die betreffenden Gelder dem Kaiser nicht abliefern dürften; ferner den Ausschusstag, der so lange Zeit schon mit so grossen Kosten ausgewiesen, gnädiglich abzufertigen, und nicht mehr länger aufzuhalten, worüber sie einer gnädigen förderlichen Schlussantwort entgegensehen.

Wie früher erwähnt wurde, waren die Ausschüsse in Bezug auf die von den Erbländen gegenseitig zu leistende Hilfe nicht zum Beschlusse gekommen, sondern hatten denselben in Aussicht gestellt. Die diesfälligen Verhandlungen waren indessen unausgesetzt betrieben worden, und die Ausschüsse der nieder-österreichischen Lande überschiekten nach Beendigung ihrer Berathungen ihren gefassten Beschluss den Ausschüssen der nieder-

2. April 1518. österreichischen Lande den 2. April in Form einer Denkschrift, welche

am 6. April auch den kaiserl. Commissarien übergeben wurde, folgenden 6. April 1518.
Inhaltes :

Jedes der nieder-österreichischen Lande wählt sechs redliche, verständige und geschickte Männer als Kriegsräthe, darunter den jeweiligen Landeshauptmann; die durch Tod eintretenden Lücken sollen bei dem nächsten Landtage oder Hoftaiding ausgefüllt werden. Geschieht dies nicht und kommt es in der Zwischenzeit zu keinem Landtage oder Hoftaiding, so haben die übrigen Kriegsräthe im Nothfalle das Recht, sich einen beizugesellen, doch immer unter Voraussetzung der am nächsten Landtage oder Hoftaiding einzuholenden Bestätigung, so dass sie immer vollzählig sind.

Wenn eines der Lande einen Überfall oder Einbruch befürchtet, soll der Landmarschall, Landeshauptmann oder Verweser des Landes diese 6 Kriegsräthe sommt den Vicedomen auf einen geeigneten Ort berufen, dort mit ihnen berathen, und nachdem sie alles genau erwogen, Anstalten treffen, wie man den Feinden Widerstand leisten, und den gemeinen Mann aufbieten könne; ob man ferner die andern Lande mit der ersten oder letzten (im folgenden bestimmten) Hilfe auffordern, und wie man sich darein schicken solle, weiter ob man es des Kaisers obersten Feldhauptmann, der vom Kaiser ernannt und erhalten wird, kund machen solle. Bei all dem soll der leitende Gedanke sein, die Lande nicht ohne Noth in Anspruch zu nehmen und in Unkosten zu versetzen.

Einem bedrohten Lande soll aber jedenfalls des Kaisers oberster Feldhauptmann in eigener Person beisein, fürderlich sich zu nähern und nach dem Rathe der verordneten Kriegsräthe das Nützlichste und Beste handhaben. Wird es nöthig befunden, so soll auch das betroffene Land nach dem Beschlusse der Kriegsräthe „auffsein, vnd ir prof vnd vaterland nach dem pessten zuretten verheiffen.“

Tritt aber der feindliche Heereszug in ein Land ein, und die Rüstung dieses Landes erscheint nicht ausreichend, so sollen die anderen Lande nach des obersten Feldhauptmanns Aufgebot, das er im Einverständnisse mit den Kriegsräthen ergehen lässt, mit thätiger und genügender Hilfe einschreiten, und sogleich nach erhaltener Nachricht der Gefahr dem Überfalle oder der Belagerung zuvorkommen beflissen sein.

Zu dieser Hilfe, in welcher sich die Ausschüsse freundlich und brüderlich vereinigt haben, soll in den Landen von allen Nutzungen, Renten und Einkommen ohne Ausnahme von je 200 Pfund Gelds Herrengült ein Reisiger und ein Fussknecht erhalten, und mit der auf diese Art zusammengebrachten Kriegsmacht jedem Lande auf die erste Anzeige ohne Verzug zu Hilfe gezogen werden.

Bei einem derartigen Hilfszuge soll einem jeden Landesfeldhauptmann ein redlicher verständiger und tapferer Mann aus den 6 Kriegsräthen des Landes beigegeben werden, welche beide mit der Macht des Landes dem obersten Feldhauptmann des Kaisers zuziehen, wohin sie dieser innerhalb der Landesgrenzen beruft. Des Kaisers oberster Feldhauptmann soll alsdann mit dem Rathe der Landes-Feldhauptleute und der diesen beigegebenen Kriegsräthe, die zusammen ein Collegium von 10 Personen ausmachen, alles dem Lande und den Bewohnern Erspriessliche einleiten und vornehmen.

Tritt unversehens die Nothwendigkeit ein, eine Schlacht zu schlagen, soll der kaiserliche oberste Feldhauptmann Gewalt haben, nach dem Rathe der

erwähnten Landes-Feldhauptleute, oder derjenigen aus ihnen, die sich bei ihm befinden, alles anzuordnen und vorzunehmen. In seiner Abwesenheit und dem Falle einer drängenden Noth wählen die gegenwärtigen Landes-Feldhauptleute aus sich selbst einen zum obersten Feldhauptmann.

Sollte aber das Zusammenkommen der Landes-Feldhauptleute dem bedrohten Lande zu langsam hergehen, und kaum abzuwarten sein, so soll der Feldhauptmann dieses Landes unter Zuziehung der beigegebenen Kriegsräthe alles anzuordnen volle Gewalt haben, aber zu jeder Zeit die eintretenden Ereignisse und die jedesmalige Sachlage dem kais. obersten Feldhauptmanne eilig durch die Post berichten.

Der Landes-Feldhauptmann und der ihm beigegebene Kriegs Rath werden, so lange sie im Felde sind, von ihrem Lande erhalten, es wäre denn ein anderes Abkommen darüber getroffen worden. Werden sie und die übrigen Kriegsräthe aber von dem Landmarschall oder Verweser vor Beginn des Feldzuges zusammengefordert, so trägt der Kaiser als Landesherr die Zehrungskosten und weiset sie bei dem Vicedom an.

Auch soll jedes Land zu dem ersten Aufgebote aus den Kriegsräthen zwei verständige und geschickte Männer wählen, und nach dem ihnen zu bestimmenden Standorte senden, wo sie bis zu dem Ausgange des Krieges verbleiben sollen.

Im eintretenden Nothfalle soll der Landmarschall, Landeshauptmann oder Verweser des bedrohten oder angegriffenen Landes eilig an den obersten Feldhauptmann des Kaisers berichten; derselbe hat sich dann ohne Verzug nach dem als Sitz der Kriegsräthe bezeichneten Orte zu verfügen, im Falle es die Verhältnisse erfordern, sammt den zehn verordneten Kriegsräthen sich von dort zu erheben, dem Kriegsvolke nachzufolgen, und sich immer in der Nähe des Kriegsschauplatzes aufzuhalten, damit sie nach Verschiedenheit der eintretenden Ereignisse, über welche sie der oberste Feldhauptmann stets durch die Post in genauer und vollständiger Kenntniss erhalten soll, vereint und in der Nähe alles desto besser überlegen, berathen, den Krieg nach Rath des obersten Feldhauptmanns und der Landes-Feldhauptleute und den im Felde stehenden 5 Kriegsräthen führen. Sie haben zu Angriff und Unterhandlung volle Gewalt; so wie ihnen auch die Sorge für hinlänglichen Proviand obliegt. Geschieht ein Einfall in mehrere Lande zu gleicher Zeit, sollen sie berathen, wo der oberste Feldhauptmann sich hinbegeben, und wohin die anrückende Hilfe der Lande zugesendet werden soll.

Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine Feldschlacht anzunehmen, um eine Belagerung aufzuheben, und die Heeresmacht ist zu klein und „nicht erschieslich“, so soll der oberste Feldhauptmann mit seinen Räthen, wo sie immer sind, erwägen, wie und wodurch ausgiebigere Hilfe herbeizuschaffen sei.

Im grössten Nothfalle ergeht das allgemeine Aufgebot „als erste Hilfe“, dann sollen nach altem Herkommen die vom Adel persönlich mit den Iren in der stärksten Anzahl gerüstet, wie es in das Feld gehört, und ohne Verzug mit den Truppen, welche Prälaten und Städte zu senden haben, den Landeshauptleuten zuziehen. Der Kaiser seinerseits stellt von je 200 Pfund Geld seiner Urbare, Nutzungen und Renten (gleichviel ob sie verpfändet sind oder nicht), einen Reisigen und 2 Fussknechte. Zu diesem Behufe sollen des Kaisers Verwalter und

Amtleute diese Renten und Nutzungen getreulich angeben, die Rüstung davon aushalten, und Niemanden „er hab von K. M. phandschaft oder nicht“, eine Befreiung gewähren.

Wird die „zweyte hilf“ nöthig, dann soll der Kaiser mit einem Heere nach seinem besten Vermögen der erste zu Felde sein, die Truppen der Länder an sich ziehen und mit „futter, malsold vnd schadenbrieffen“ versehen.

Besonders ist darauf zu sehen, dass die Prälaten „gut edelleut oder sonst gemuet dienstleut vnd spiesser“ schicken und besolden, wie sichs gebührt.

Wer aber immer innerhalb der Lande sich einer oder der anderen Bestimmung dieser Ordnung nicht fügen wollte, den soll der Hauptmann, Marschall oder Verweser des Landes, in dem ein „solher span“ sich ereignet, durch die kaiserlichen Pfleger und im äussersten Falle mit Hilfe der ganzen Landschaft zum Gehorsam bringen, indem seine Gülten und Nutzungen von der Landschaft eingezogen und so lange sequestrirt werden, bis er das Verweigerte doppelt geleistet, auch die auflaufenden Kosten bezahlt hat. Auch bei Durchführung solcher Executionen sollen sich die Lande gegenseitig beistehen.

Der Landmarschall, Landeshauptmann oder Verweser sollen ihr Amt in dieser Beziehung getreu verwalten, und in Landesangelegenheiten nach Rath der verordneten Kriegsräthe, von denen zwei in jedem Lande verbleiben, das Beste einleiten und gute Aufsicht pflegen, dass in der Zeit des Krieges weder ein Aufruhr entstehe, noch irgend eine Verwahrlosung eintrete. Alle eintretenden Ereignisse sollen sie dem obersten nieder-österreichischen Feldhauptmann und den ihm beigegebenen Räthen ohne Aufschub berichten, und deren darüber rückgelangte Anordnungen durchführen.

Geschütz, Wagenburg, Büchsenmeister und derlei Kriegsbedürfnisse sollen von dem Kaiser erbeten werden, auch soll des Kaisers oberster Feldhauptmann die kaiserlichen Zeughäuser, Geschütze und auch die Wege in den Landen wohl besehen, damit bei eintretendem Feldzuge darin kein Gebrechen oder Mangel sich herausstelle. Zur Bestreitung des Kriegsmaterials sollen alle Salinen, Bergwerke, das Ungelt und die Aufschläge verwendet, und desshalb in den früher (wo die vom Kaiser zu stellende Mannschaft besprochen wird) geschehenen Voranschlag nicht mit eingerechnet werden.

Dem obersten Feldhauptmann, so wie den Landeshauptleuten liegt auch die Bestellung der Kundschafter ob, damit man immer zu gehöriger Zeit die einem oder mehreren Landen drohenden Gefahren innewerde.

Damit aber die zu den nöthigen Ausgaben auf Kriegsräthe, Kundschafter, Boten etc. nöthigen Geldsummen nie fehlen, ist der Kaiser zu bitten, anzuordnen, dass bei jedem Vicedome 1000 Gulden und was darüber noch nöthig sich vorfinden, sie auch zugleich beauftragt werden, dieses Geld von Stund an gegen seinerzeitige Verrechnung bei dem Kaiser auszufolgen.

Zugleich mit diesem Vorschlage wurde den ober-österreichischen Ausschüssen (2. April) und den kaiserlichen Commissären (6. April) die Antwort der 2. u. 6. April nieder-österreichischen Ausschüsse an den Kaiser vorgelegt.

1518.

Sie zeigen dem Kaiser auf dessen durch seine Commissäre den 24. März ihnen vorgelegtes Begehren an, dass sie nach vielfältiger Erwägung über die gegenseitig zu leistende Hilfe (so viel ihnen als verordneten Ausschüssen im

Namen des Landes zu thun möglich gewesen) dahin übereingekommen, eine Rüstung zu Pferd und Fuss aufzurichten, und falls diese nicht hinreicht, ein allgemeines Aufgebot eintreten zu lassen. Der Kaiser wolle dies gnädig aufnehmen und seinerseits das Nöthige vollziehen.

Gegenüber den ober-österreichischen Landen können sie aus vielen Gründen sich auf mehr als 1000 gerüstete Pferde nicht einlassen, sondern müssen bei ihrem Antrage stehen bleiben, den Ober-Österreichern im Falle eines feindlichen Angriffes über gesehehenes Aufgebot mit diesen 1000 Pferden, falls nicht Nieder-Österreich selbst in Krieg verwickelt ist, durch 6 Monate, Zu- und Abzug eingerechnet, beizustehen, gegen dem, dass die Ober-Öreicher im gleichen Falle ohne Unterschied, ob alle nieder-österreichischen Lande oder nur eines derselben bedroht sind, die Hilfe von 3000 Fussknechten zu leisten sich anheischig machen, doch so, dass der Kaiser den nieder-österreichischen Geraisigen für allen Schaden gut stehe, und im Falle, dass die eine oder die andere Hilfs-truppe länger als sechs Monate benöthiget werde, diese besolde.

Werden die nieder-österreichischen Lande angegriffen, während ihre Hilfstruppen in den ober-österreichischen Landen sind, haben die Landes-Feldhauptleute das Recht, dieselben zurückzurufen, ohne dass sie zurückgehalten werden dürfen. Entgegen steht den Ober-Österreichern das gleiche Recht zu.

Dieser Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren zu schliessen. Wird eine Verlängerung für gut und nöthig erfunden, so können die Lande vor Ausgang dieser 5 Jahre entweder schriftlich oder durch Zusammentreten ihrer Ausschüsse mit Bewilligung des Kaisers das Erforderliche einleiten.

Für den Fall, dass die Lande mit Krieg überzogen werden, oder den andern zu Hilfe eilen müssen, sind sie von der Zahlung des dem Kaiser bewilligten Hilfgeldes befreit, da sie beides miteinander nicht zu leisten vermögen.

Für den Fall, dass das heil. römische Reich und andere sich zur Erhaltung der 6000 Mann, die bis zum Eintreten des türkischen Feldzuges an den Grenzen aufgestellt werden sollen, herbeilassen, wollen die Nieder-Öreicher den auf sie entfallenden Antheil leisten, doch soll ihnen dies von der bewilligten Hilfe und Rüstung abgerechnet werden.

Wenn während der Dauer dieses Schutz- und Trutzbündnisses ein oder mehrere Lande mit Krieg überzogen werden, dürfen sie nicht anderweitig mit neuen Steuern oder Leistungen beschwert werden.

Diese neue dargelegte Ordnung und Rüstigung wollen die nieder-österreichischen Ausschüsse annehmen und bewilligen, sofern der Kaiser den auf ihn entfallenden (schon früher bemerkten) Antheil zugesteht, die vom Lande ob der Enns auch darein willigen und die ober-österreichischen Ausschüsse genügende Vollmacht darüber abzuschliessen erhalten. Geschieht dies nicht, dann können sie kraft ihrer Vollmacht in dieses Schutz- und Trutzbündnis nicht anders eingehen, als „auf hinder sich pringen“ (d. h. Vorlage an die gesammten Stände der einzelnen Lande).

4. April 1518. Den 4. April antworteten die ober-österreichischen Ausschüsse den Räten des Kaisers auf dasselbe ihnen am 24. März vorgelegte Ansinnen:

Sie haben eine dahin einschlagende Schrift der Ausschüsse von Österreich unter der Enns, Steier, Kärnten und Krain mit den Bedingungen, unter welchen

diese zu der gegenseitigen Hilfe sich geneigt erklären, erhalten, und die darin enthaltenen Voraussetzungen, dass der Kaiser seinen Antheil von den ihm zufließenden Einkommen leiste, die ob der Ennsischen ihre Einwilligung geben und sie selbst genügende Vollmachten aufweisen, zur Kenntniß genommen.

Nun wissen sie nicht, ob der Kaiser die beanspruchte Leistung von seinen Urbarleuten zu leisten gewillt ist, und ob die Ausschüsse des Landes ob der Enns ebenfalls einwilligen werden, desshalb erwarten sie darüber weiteren Bericht, um in dieser Angelegenheit, „darin an genuegsamen gwelten pey Inen nicht mangel erscheinen soll,“ weiter vorgehen zu können.

Über diese Äusserungberathschlagten die Ausschüsse der vier Lande, Österreich unter der Enns, Steier, Kärnten und Krain, den 3. April und kamen zu dem Beschlusse, zwei aus ihrer Mitte mit dem Bemerkten zu den ober-österreichischen Ausschüssen abzuordnen, dass man ihnen die früheren Schriften „nicht von disputiern wegen“ zugestellt habe, sondern weil sie ihre Ansicht darüber begehrt, und sich entgegen erboten haben, ihren darüber gefassten Entschluss den nieder-österreichischen Ausschüssen kund zu geben.

Den 6. April wurde den kaiserlichen Commissären folgende Antwort der 6. April 1518. Ausschüsse des Landes unter der Enns, das Hilfgeld betreffend, übergeben:

Mit Rücksicht auf die von den Commissären dargelegten Gründe, aus Bereitwilligkeit den Kaiser nicht zu verlassen, und in ungezweifelter Hoffnung von ihm entgegen Bewilligung der vorgebrachten Bitten und Abhilfe der mitgetheilten Beschwerden zu erlangen — mit Bezug auf die von ihnen und denen ob der Enns früher bewilligte Geldsumme, bei der „sy sich angegriffen“ — in Erwägung, dass ihnen ihre Vollmacht und Instruction nicht Geld, sondern blos Volk zu bewilligen gestattet, und stete Berücksichtigung der schlechten Finanzlage des Landes aufträgt, wesshalb die Stände, von denen sie abgeordnet sind, nicht erwarten, dass sie eine mehrjährige Steuer gegen die Landes-Freiheiten und altes Herkommen, welche zu wahren ihnen ausdrücklich aufgetragen ist, „hheimpringen“, die sie bei ihren Committenten nicht verantworten könnten — unter der Bedingung, dass die Zahlung des Hilfgeldes nicht erfolgt, wenn nicht ihre früher dargelegten Vorschläge vollkommene Durchführung finden, „nachdem der mangel vnd vnmugliehkeit in diesem hilfgelt pey in in warhait dieser zeit so gross befunden wirdet, das erst die yetztgedacht kunfftig erledigung dasselb auszurichten muglich machen vnd erstatten muss, vnd allain in krafft vnd hoffnung derselben vollstreckt werden mag“: — wollen sie ein Hilfgeld bewilligen, bitten aber den Kaiser sich mit 64,000 Gulden für 4 Jahre und dem Termine von kommender Weihnacht an genügen zu lassen „da das auffpringen menniglich, nachdem der vorigen Stewer noch etlich aussten vnd der new anslag, so yetz in irm abwesen auf Jungst Reyttrey vnd Absag beschehen, noch nicht einpraecht, beswerlich ist“. Der Kaiser wolle auch bedenken, dass, wenn sie mehr bewilligen, dieses Mehr aber nicht geleistet würde: „das dasselweder s. Mt. erschiesslich, noch Inen zu gnaden reichen mocht“.

An demselben Tage (6. April) übergaben die Ausschüsse des Landes ob der Enns ihre Antwort:

Sie haben sowohl die Vorlagen der kaiserlichen Commissäre, als auch des Kaisers jüngsthin (1. April) von Hall ausgegangenen schriftlichen Befehl beachtend,

sich zu den Ausschüssen des Landes unter der Enns verfügt, ihnen diesen Befehl vorlesen lassen, und zugleich ihre Bereitwilligkeit, ihm zu gehorsamen, erklärt. Diese erklärten darauf, über das beantragte Schutzbündniss mit den drei anderen nieder-österreichischen Landen bereits zum Abschlusse (den sie schriftlich mittheilten) gekommen zu sein und dabei verbleiben zu wollen. Von der dem Kaiser zu leistenden Geldhilfe aber haben sie weder eine Erwähnung gemacht, noch auch sich darüber aussprechen wollen, desshalb erscheine denn ihre Ausrede, dass sie ohne den Ausschüssen von ob der Enns nicht abschliessen können, unbillig.

Dem ungeachtet sind sie, wie immer, bereit, die kaiserlichen Begehren zu fördern, und alles, was dem Lande zu Nutz und Ehre gereicht, zu bewilligen; sind auch, damit von ihrer Seite aus kein Hinderniss gefunden werde, zu Nachfolgendem entschlossen:

Sie sind mit Österreich unter der Enns übereingekommen, dem Kaiser vereint 100,000 Gulden innerhalb 3 Jahren zahlbar zu bewilligen, falls Steier, Kärnten und Krain das gleiche leisten und die Beschwerden gehoben werden. Sie haben für dieses Mal sich auf ein Drittel der obigen Summe eingelassen, obwohl sie „nach irem vermügen, auch dem alten geprauch, nach ansehen der oesterreicher vnder der Enns grösse vnd fruchtbarkeit des landes, von dem Almechtigen begabt vnd begnad mit weinwachs, waitz, korn, habern, saffran vnd andern getraid, auch Teichten vnd menigerley früchten, viech, des sy zu notturfft Irer vnderhaltung genuegsamlich erziehen, vnd von dem allen vberfluss hinzugehen haben, das sie vnd ir arm lewt alles erkauffen müssen“, nicht ganz den vierten Theil zu leisten schuldig wären.

Dies soll der Kaiser nicht etwa auf ihr blosses Reden hin annehmen, er kann sich von der Richtigkeit ihrer Angabe aus den folgenden Daten überzeugen. In dem vorhergegangenen Kriege in Friaul entfiel in jedem Lande auf je 200 Pfd. Einlage 1 Pferd und 2 Fussknechte; nach diesem Massstabe auf Österreich ob der Enns 120 Pferde und 240 Fussknechte, während Österreich unter der Enns bis gegen 350 Pferde und zweimal so viel Fussknechte zu stellen hatte. Daraus schon ergibt sich der grosse Unterschied der Geldkräfte. Ungeachtet dessen aber ist Österreich ob der Enns bereit, von den 100,000 Gulden, oder falls (was ihnen unbekannt) die vom Lande unter der Enns die Summe herabgesetzt hätten, von der bewilligten Summe das Drittheil zu übernehmen.

Rücksichtlich der brüderlichen Vereinigung und Hilfe wollen sie sich nach Vermögen ihres Landes zu einer im Verhältnisse mit der Leistung von Österreich unter der Enns stehenden Leistung herbeilassen. Gegenüber von Steier, Kärnten und Krain lassen sie sich ohne Wissen ihrer Committenten in Nichts ein, weil diese drei Lande „unvervrsacht, muetwilliger wais, wider alle pillichait vnd reecht sie aus iren geprauchten standd zudringen, auch ir vaterland nit allain verklainen, sondern dasselb ganz auszuleschen sich vnderstanden, vnd zu dem allen vor dem gantzen löblichen Ausschuss mit vnmeslicher, grymer, hitziger tronuss gegen sy haben hören lassen“, worauf sich der Kaiser in Folge der ihm ihrerseits oft vorgebrachten Beschwerden wohl noch werde erinnern können. Es stünde auch für den Fall einer ihnen mit Zuzug zu leistenden Hilfe zu besorgen, „das dise Ire vnpilliche begangne sach sy bewegen wurde, dergleichen stolz

abermals mit Inen zu vben, dadurch dann seiner K. Mt. ain zerrüttung vnd manigen gepornen man pöslich verliering seines leibs vnd lebens zuegefüegt werden mocht; demnach ist nichts pessers, als weit von einander; das dient zu beeder seit wol fur schad, spot vnd smach⁴.

Dem Ansinnen der Nieder-Österreicher, dass der Kaiser für den Fall eines Hilfszuges von seinem Kammergute entsprechend sich betheilige, stimmen sie nicht bei. da der Kaiser als Herr und Landesfürst im Kriege ohnehin auf Kundschafter, Hauptleute, Proviand, Büchsenmeister, Geschütz und dergleichen Kriegsbedürfnisse namhafte und bedeutende Beträge auszulegen genöthiget ist. Sollte sich jedoch der Kaiser gegenüber den anderen Landen zu irgend etwas in dieser Beziehung herbeilassen, dann bittet Österreich ob der Enns um die gleiche Berücksichtigung.

Den 7. April verlangten die kaiserlichen Commissäre von dem Gesamtausschusse, dass er wegen einer gemeinsamen Antwort, bezüglich der Hilfe, Rüstung und Schutzvereinigung übereinkomme. Der Kaiser habe ihre einzelnen Verlangen, die gegenseitige Hilfe betreffend, vernommen, sei aber nicht gewillt, in die von ihm begehrte Theilnahme von seinen Renten und Gülten einzugehen, sondern seine Meinung gehe dahin: „so vill ain lannd thut, welle er nit weniger, sondern merers thun.“ 7. April 1518.

Durch die Eingabe vom 6. April hatte Österreich ob der Enns sich entschieden von Steier, Kärnten und Krain getrennt, dagegen waren diese drei Lande mit Österreich unter der Enns verbunden und überreichten den kaiserlichen Commissären am 8. April ihre gemeinschaftliche Antwort. 8. April 1518.

Die Commissäre haben angezeigt, der Kaiser wolle eben so viel, als die Lande, leisten, doch sollen seine Urbarleute in die Ordnung der Rüstung und in die Stellung der 1000 Pferde nicht mit einbezogen werden. Dies anzunehmen, ist unmöglich, da bei der zu Müzzuschlag getroffenen Übereinkunft, auf Grundlage welcher zu verhandeln ihr Auftrag lautet, das Gegentheil von Seite des Kaisers bewilliget wurde. Ein Nachgeben in dieser Hinsicht können sie gegen ihre Sender nicht verantworten. Zudem ist die Stellung von 1000 Pferden in die ober-österreichischen Lande ihnen in diesem Falle bei dem vielen dem Kaiser schon oft angezeigt ten „verderben“ der Lande unmöglich. Und wenn sie im äussersten Falle dieses noch aufbringen würden, so würden dadurch die Lande von Reisigen so entblösst, dass durch mittlerweile eintretende räuberische Einfälle die Lande selbst ungemein geschädigt werden könnten. Eine schlusskräftige Antwort darüber können sie indessen jetzt noch nicht geben, weil sie über Ansicht und Willensmeinung von Österreich ob der Enns noch in Ungewissheit schweben.

Aus diesem Grunde stellen sie sich auf den alten in den früher überreichten Schriften bezeichneten Standpunct mit der Bitte, der Kaiser möge in dieser Hinsicht an sie keine höheren Forderungen stellen.

An demselben Tage (8. April) gaben die nieder-österreichischen Ausschüsse den kaiserlichen Commissären ihre Antwort auch mündlich kund: 8. April 1518.

Sie haben gehofft, dass ihre jüngsthin vorgelegte Antwort als eine schlussliche werde betrachtet und angenommen werden, nachdem sie alles genau erwogen und bezüglich beider Anforderungen (Rüstigung und Hilfsgeld) das möglich höchste ausgesprochen und bewilliget haben; da alles, was sie anders oder mehr

bewilligt hätten, entweder zum ersichtlichen Schaden der Erblände ausschlagen würde, oder als unmöglich nicht zum Vollzug kommen könnte. Nachdem aber die Commissäre angezeigt, dass ihre Vorlagen nicht der Art sind, um sie dem Kaiser überreichen zu können, „sind sie solichs woll hoch erschrocken, das das nit ain genuegen solt sein vnd gnediglich angenommen werden, das doch, als got waiss, vber der ersamen landschafften vermugen vnd bey denselben durch sy zu verantwortten ganz swär gefunden, vnd haben das getrew vnderthenig herez, so sy gantz vngezweifelt zu Irer Mt. Irem naturlichen erbherren tragen, hin vnd her gegen Iren grossen anliegen notturftiglich erwogen“. Dennoch können sie sich auch am heutigen Tage zu keiner Veränderung herbeilassen, „vnd wann sy gleich lang zusammen komen, disputieren vnd sich bedenkhen, so ist es doch umbsunst, wann ainem yeden lanndt nur sein not, die Im anliegt, am pesten wissent ist“, demnach sehen sie sich genöthigt bei ihren vorigen Beschlüssen zu verharren, sich darin der k. M. zu befehlen und an die kaiserlichen Commissäre die Bitte zu stellen, ihre gegenwärtige Antwort zugleich mit den früheren dem Kaiser zu überantworten, damit diese Verhandlungen endlich einmal zu Ende kommen, „dann sy diser handlung auszuwarten weder gesunt noch zerung halben langge warlich nit vermugen“.

Auf diese Eingabe hin erklärten die kaiserlichen Commissäre ihre Bereitwilligkeit, dem Kaiser die erwähnten Vorlagen zu überantworten.

11. April 1518. Den 11. April (Suntag nach dem Ostertag) trat Kaiser Max selbst vor die Gesamt-Ausschüsse, ihnen zu verkünden: „wie Im guet new mār von Kunig Karl in Yspania komen wern, nemblich vnder andern, wie gedachter Kunig Karolus, Ir Mt. Sun Syg gegen dem Turkhen vberkhomen“. Zugleich stellte er an sie das Begehren, nach laut zweier, ihnen zugleich übergebener Vorlagen, welche als Schlussforderung der ganzen Verhandlung anzusehen kämen, das Ihrige zu leisten.

„Darauf hat herr Leonhart von Velss von der Ausschuss wegen, wie Sy sich Irer Mt. Sun etc. gluekh, wolfart vnd Sig hoeh erfreyen vnd bedankhen Ir M. solichs gnedigen anzaigen furtragen lassen; darauf der von Serentein von K. M. wegen anzeigt, die Ausschuss sollen Sy auff's furderlichst ainer Antwort auf K. M. begern vnd schriften entsliessen vnd wider Ir gemuet vnd willen zu versten geben“.

Die erste dieser von dem Kaiser selbst übergebenen Vorlagen ist folgenden Inhalts:

Das Hilfsgeld betreffend, sollen sämtliche Lande mit Rücksichtnahme auf die Gegenleistungen des Kaisers 400.000 Gulden bewilligen. Der Kaiser taxirt die Lande folgendermassen:

Österreich ob und unter der Enns 120,000 Gulden, wovon Österreich ob der Enns das Drittel trägt.

Steier, Kärnten und Krain 100,000 Gulden.

Tirol 120,000 Gulden und die Vorlande 60,000 Gulden.

Bezüglich des (wie früher ersichtlich) eigenthümlichen Anschlages der letztern willigt der Kaiser in denselben ein, wenn er die 60,000 fl. erreicht, wo nicht, dass sie das Fehlende daraufgeben, im Falle des Übersteigens aber, dass der Ausschuss „an gepen der wern, auch cossten“ in den Vorlanden verwendet werde.

Um den Landen die Leistung zu erleichtern, erlaubt ihnen der Kaiser „die gemainen Menschen durchaus in zimlichen mitleiden nach yedes lanndts gelegenheit vnd vermugen darinn zuziehen“.

Statt der vier Termine verlangt der Kaiser drei auf drei nacheinander folgende Weihnachten, denn die Zahlung in vier Terminen wäre „zu langsam, vnd nichts fruchtbar damit auszurichten“. Von der veranschlagten Summe begehrt er ein Drittel „zu sein Unterhaltung vnd teglichen obligen vnd zufallenden notturfft“, die andern zwei Drittel zur Einlösung der Pfandschaften.

Die Forderung, seinerseits von je 200 Pfund Geld Herrngült einen Reisingen und 2 Fussknechte zu erhalten, und im Nothfalle eine grössere Macht zu stellen, wird genehm gehalten. Auch bewilligt er, dass die kaiserlichen Urbargüter in diese Rüstung mit einbezogen werden, mit Ausnahme der Aufschläge, Zölle, Mauten, Salzsiedereien, Eisenbergwerke und dergleichen Ämter und Einkommen. Jedoch für die nieder-österreichischen Lande ist dies nicht durchführbar, diese sollen daher 500 Pferde auf Provision stellen und stets unterhalten, wozu der Kaiser in ähnlicher Weise von seinem Kammergute die gleiche Anzahl zu stellen sich bereit erklärt.

Jene Landleute in den ober-österreichischen Landen, „welche in der Rüstung provisoner sein wollen, sollen fur ander angenommen werden“. Was an den 500 Pferden abgeht, soll von „Ausländigen“ bestellt werden. Die Grafschaft Tirol soll auch „ihr ordnung mit dem Fuesszeug“ die sie sonst im Falle der Noth haben, „in wesen halten“. Dessgleichen soll in den Vorlanden in dieser Beziehung eine Ordnung nach Lage der Verhältnisse vorgenommen und aufgerichtet werden.

Die Verständigung und das freundliche Bündniss zwischen den Landen betreffend, ist der Kaiser einverstanden, dass die Nieder-Österreicher den Ober-Österreichern 1000 Pferde zu Hilfe senden, entgegen die Ober-Österreicher den Nieder-Österreichern 500 Pferde, und für die abgehenden 500 Pferde monatlich 5000 Gulden, ferner dass die so bestimmte Hilfe durch sechs Monate im Felde erhalten werde, ohne die Zeit des Zu- und Abzuges einzurechnen.

Mit allen anderen in diesen Angelegenheiten gestellten Vorschlägen ist der Kaiser einverstanden. Rücksichtlich des wenigen allenfalls einer Verbesserung bedürftigen, sollen die Ausschüsse sich mit einander selbst vergleichen; wo die gänzliche Verständigung nicht erfolgt, wird der Kaiser als Vermittler auftreten.

Das Land ob der Enns soll sich zu dem Nämlichen, wie die anderen nieder-österreichischen Lande herbeilassen.

Rücksichtlich des freundlichen Bündnisses der Lande, da zwischen ob der Enns und den drei anderen nieder-österreichischen Landen der Session halber eine Zwietracht entstanden ist, wird der Kaiser bei seiner Ankunft in die nieder-österreichischen Lande die Parteien vor sich fordern, und sie über ihre Ansprüche und Beschwerden entweder gütlich oder auf dem Rechtswege ausgleichen.

„Mittlerzeit sollen die drew lannd vnd die ob der Enns in den Verstandt begriffen sein, doch wann sich angriff vnd krieg zutragen, vnd der hilf ainem oder dem anderen lannde not wurd, so sollen sy zu Baidentayllen an einander

mit Monen oder erfordern , Aber durch K. M. oder Ir Mt. Obristen Veldhauptmann erfordert werden , vnd sich alsdan die ob der Enns mit Irer gepurenden Rustung zu den von Osterreich vnder der Enns thuen, biss das die Irrung entschaiden wurdet. Alsdann sollen sy aneinander verwonet sein, vnd zwischen Innen gehalten werden, wie mit den Anndern Lannden vnd nach vermugen K. Mt. Entschid.“

Dies ist der Inhalt der ersten von dem Kaiser persönlich übergebenen Vorlage vom 11. April. Die zweite ist die Antwort des Kaisers auf „das Libell der 18 Pletter“ folgenden Inhalts:

Ad 1. Was den Frieden mit Venedig betrifft, hat der Kaiser den Königen von Frankreich und Spanien als Vermittlern Vollmacht ertheilt, und kann nichts anders thun als abwarten, ob vor Ausgang des Waffenstillstandes der Friede vielleicht dennoch zu Stande komme ¹⁾.

Ad 2 und 3. Die Pässe, Schlösser, Städte und Flecken sind, so weit des Kaisers Kenntniss reicht, wohl versehen, und es wäre unbillig und „machtet pöss exempl“, jene, die bisher treu und redlich gedient, zu entsetzen oder zu versetzen. Dem Ausschusse bekannte Gebrechen soll derselbe anzeigen. Dass etliche Ausländer einige Flecken und Schlösser an den Grenzen innehaben, kommt daher, weil sie dem Kaiser darauf Geld vorgestreckt haben. Auch ist noch des Kaisers Meinung diesfalls nichts zu besorgen, und falls die Lande bei ihrem Wunsche bestehen, ist er bereit, mit Rath und Hilfe der Lande diese Flecken und Schlösser zu erledigen, und auch anderweitig vorzusorgen.

Die Feld- und Landhauptmannschaften wird der Kaiser von nun an mit gebornen Landleuten besetzen.

Die angerathenen Bündnisse mit den Nachbarländern hält er für erspriesslich, „dieweil aber dieselben nit in Fuefsstapfen auszurichten sein, will der Kaiser die practiciern vnd nemblich durch den newen Hoffrat“.

Ad 4. Den Reichstag nach Augsburg hat der Kaiser blos darum ausgeschrieben, um auf demselben mit seiner päpstlichen Heiligkeit und den Abgesandten der übrigen christlichen Fürsten den nach des Kaisers Meinung wohl durchzusetzenden Kriegszug gegen die Türken einzuleiten.

Auf den Gjährigen Waffenstillstand in der Christenheit wird sich der Kaiser, er habe denn zuvor genügende Versicherung und Bürgschaft, nicht verlassen.

Durch die Gnade Gottes hat sich auch die Sachlage gebessert, weil in der Zwischenzeit die afrikanischen Könige den Türken zurückgedrängt haben, und der Kaiser hofft auf weiteren gleich günstigen Erfolg. Desshalb ist des Kaisers Zug nach Afrika nicht mehr nöthig und wohl das Rathsamste, den Zug mit der ganzen Macht die Donau entlang zu nehmen.

Den Vorschlag, dass der Kaiser mit den Reichständen, Böhmen, Ungern etc. bis zum Zustandekommen der allgemeinen Expedition dahin abschliesse, einstweilen die bestimmte Anzahl von 4000 Pferden und 2000 Knechten von Georgi bis Martini an den Grenzen aufgestellt zu halten, will der Kaiser bei dem bevorstehenden Reichstage sich wohl gegenwärtig halten, und darauf mit Fleiss

1) Über die wesentlichen, treffend scharfen Punkte dieses Artikels geht der Kaiser mit Stillschweigen hinweg.

hinarbeiten, doch hofft er, es werde nicht nöthig sein, sondern der eigentliche Kriegszug ohne Verzug eintreten.

Die Einladung sachkundiger, mit den croatischen Verhältnissen vertrauter Männer zu dem Reichstage billigt der Kaiser, und wird desshalb an den König von Ungern schreiben.

Ad 5. Die Vorschläge des Ausschusses, den ordentlichen Hofrath und was damit in Verbindung steht, betreffend, billigt der Kaiser mit folgenden Beschränkungen.

Die aus dem deutschen Reiche genommenen Rätthe können von den Verhandlungen, welche die Erblande betreffen, nicht ausgeschlossen werden, so wie auch umgekehrt, sondern beide sollen in beiderlei Angelegenheiten „vertreulich sein, den Österreich gehört doch auch zum Reich“.

Die 18 Rätthe sollen auch nicht blos die Justiz- und Parteisachen, sondern alles „hawshaben vnd hoffhalten“ des Kaisers verhandeln, den Voranschlag für Staat und Hof entwerfen, „alle finanz vbhungen vnd forderungn contentirn vnd abschaiden, auch nach K. Mt. beschaid die ausgab vnd vnderhaltung ordinari vnd extraordinari auff K. M., auch Irer Mt. tochter hoff durch den Cammermeister vnd Einnemergeneral verordnen“. Und darauf sollen sie das eine Drittheil des Hilfsgeldes der Lande, so der k. M. freigestellt wird, empfangen, und so weit dasselbe ausreicht, verwenden.

Neben dem bleibenden Status der 18 Hofrätthe sollen noch auf ein oder zwei Jahre, oder auch mehr, wenn es die Noth erfordert, 6 Rätthe als Reformirer bestimmt werden. Ihre Aufgabe ist: „sie sollen die lannd vnd alles Cammergut darinn bereiten, allen fortail vnd geprechen desselben, es sey ledig oder verphenndet, erkunden vnd reformiern, sonderlich auch das gegenschreiben der grossen Ambtleut auffrichtig bestellen, der vndern Ambtleut raittungen in die obern Ambtleut richtig ordnen, K. M. alle geniess Irer M. Camerguets an gelt vnd fruchten, desgleichen confiscacion vnd felligkaiten zu handden der obern Ambtleut verrichten, vnd gemaintlich alles das handdeln vnd ordnen, das K. M. nutz vnd notturfft erfordert. Vnd nachvolgent der obern Ambtleut Emphang in bennden des Cammermaisters, am hoffstat des obristen Schatzmaister ordnen. Vnd dartzu die zween andern drittail der Lannd hulfgelt neben vnd mit sambt der Lannd darzue verordneten einziehen, vnd auff die Ablössung der phandt-schafften ausgeben. Vnd wann sy zu hoff sein vnd in disem vnd dergleichen Iren handlungen nuessig sein, sullen sy auch in den hoffrat verhelffen handden“.

Ad 6. Die Kanzlei, den Kanzler, Secretär und die Expedition betreffend, tritt der Kaiser dem Rathe und Vorschläge der Ausschüsse mit geringen Ausnahmen bei. Diese betreffen das Catschet und Handzeichen. Der Kaiser gedenkt nämlich alle Verhandlungen des Hofrathes blos mit dem Catschet auszufertigen, die eigenen Angelegenheiten mit „seinem petschafftring“, die Finanz- und Kammergüter-Angelegenheiten mit seinem grossen Handzeichen.

Der Meinung der Ausschüsse über die Besetzung des kaiserlichen Hofstaates wird der Kaiser nach Möglichkeit die gebührende Berücksichtigung schenken.

Ad 7, 8, 9. Das Schatzmeister- und Kammermeisteramt bei Hof betreffend, „hat die K. M. ain genueg richtige ordnung vnd rat daran bisher mer das

gelt dann dy ordnung geprochen, das man bisher nit ordnung hat halten mugen“. Es soll auch fortan ein Schatzmeister verbleiben, und neben ihm ein „Einnemer general“, oder Kammermeister, bei dem die Einnahmen sämtlicher Amlleute in den Landen zusammenfliessen, von denen er alle Auslagen bestreitet; unter Zutheilung eines Gegenschreibers und Errichtung einer ordentlichen Registratur. Für den Hofstaat und die „ordinarivnd extraordinare Underhaltung“ des Kaisers, soll ein eigener „Pfennigmaister“ bestellt werden, welcher die nöthigen Geldbeträge von dem Kammermeister erhält.

Alle Amlleute der Lande, aber auch der Kammermeister, sollen in die Raitkammer zu Innsbruck verrechnen, welche die einzige bleibt. Weil aber die gegenwärtig dabei angestellten Räthe zu den vermehrten Geschäften nicht hinreichen, will der Kaiser ihre Anzahl mit besonderer Rücksichtnahme auf die nieder-österreichischen Lande vermehren.

Dass kein Beamter an Handelsgesellschaften oder der Münzung einen Antheil haben soll, ist dem Kaiser genehm.

Die Wahl der Personen für Regiment, Hofrath, Reformirer und Raitkammer will der Kaiser jetzt mit Wissen und Rath der Ausschüsse vornehmen. Bezüglich der Personen des Hofstaates aber kann er sich zu dem Gleichen nicht entschliessen, „dieweil nit gleich yetzt die Zeit oder gelegenheit ist, dieselben zu verendern vnd zu fürsehen“.

Ad 10. Zu einem bleibenden Hofsitze, wenigstens für die grössere Zeit des Jahres, ist der Kaiser bereit, soweit es die Angelegenheiten der Christenheit und des Reiches gestatten. Er lebt der Hoffnung, dass sich die Saehlage dahin gestalten wird; dass er zu der gewünschten ruhigen Hofhaltung in den Erblanden wird kommen können.

Ad 11. Was die Ordnung der Erbschaft zwischen seinen Enkeln Karl und Ferdinand betrifft, so war eben diese neben anderen die Veranlassung, dass der Kaiser zu König Karl in die Niederlande gezogen. Er hat auch darüber mit Karl verhandelt, aber ohne Erfolg, da dieser die ganze Angelegenheit bis zu dem Zeitpunkt, wo Ferdinand grossjährig geworden, hinausgeschoben hat, „damit er, wes sy sich mit einander vertragen, versichert sein mag“. Aber bei gelegener Zeit will der Kaiser diese Angelegenheit wieder hervorziehen. Ihm liegt die Sache am Herzen, und er meint „es würd auch gar kain mangel haben“. Die zwei Enkel haben die jetzige österliche Zeit über bei einander bleiben wollen, haben aber ihren Entschluss dahin abgeändert, dass König Karl nach Arragon gehe, und Ferdinand „sobald es gewitters halben muglich“ zu Wasser nach England und dann herüber ziehen soll.

Der Kaiser betreibt auch die Heirath zwischen König Ludwig und Frau Maria „stets trewlich, wie man sehen mag, vnd will auch noff thun; dann an K. M. zuethuen wirdet Kunig Ludwigs halben gross sorig sein“.

Ad 12. Die Vorschläge und Begehren der Ausschüsse der Münze wegen, wird der Kaiser durch den neuen Hofrath durchführen, auch durch die 6 Reformirer dahin wirken, dass der Silberkauf erledigt werde.

Die neue Münzordnung wird der Kaiser auf dem bevorstehenden Reichstage kräftig in Anregung bringen. Sollte er dieselbe nicht durchsetzen, wird er sich wenigstens mit den Nachbarländern über Einheit im Korne vereinigen.

Die Einberufung der fremden Münze innerhalb des Präklusiv-Termines, und das Verbot derselben nach dessen Ablaufe ist, weil nothwendig, dem Kaiser genehm.

Ad 13 u. 14. Des Geleitgeldes will sich der Kaiser nach Berücksichtigung des Rathes und der Bitte der Ausschüsse begeben und dasselbe abstellen, gleiches verheißt er bezüglich der Gesellschaft des Viehkaufes und des Seifenhandels.

Doch wird der Kaiser zum Baue, Ausbesserung und Befestung der Städte, Flecken und Orte an den Grenzen, insbesondere gegen die Türkei, für eine Zeit einen geringen Zoll oder Aufschlag, und zwar blos für ausländische Kaufleute und Transitgüter einführen, der nicht beschwerend und so gehalten ist, dass kein Kaufmann deshalb die Strassen zu scheuen nöthig hat, so dass die Lande und ihre Bewohner dadurch keinen Schaden leiden werden.

Der Kaufleute und Gesellschaften halber erscheint der Ausschüsse Begehren billig, soll auch durchgeführt werden, „ausgenommen die leger kaufleut vnd hanndlung zu Wien“, weil Jedermann gesehen hat, welch grosser Schaden dem Kaiser, der Stadt Wien und dem Lande durch eine Einschränkung dieses Handels geschehen ist. Darum soll es in dieser Hinsicht bei der jüngsthin aufgerichteten Ordnung sein Verbleiben haben.

Ad 15. Dass Jeder in seinen Freiheiten verbleibe und in erster Instanz seinem natürlichen Richter nicht entzogen werde, ist dem Kaiser genehm.

Ad 16. Der Lehen halben kann der Kaiser seine Herrlichkeit nicht binden lassen, sondern wird die Lehen verleihen, wie es ihm gefällt, vorzüglich jenen, welche ihm treu gedient und noch dienen, es seien Landleute oder Ausländer; „es mugen auch dergleichen K. M. diener, so Ir Mt. etwa mit Ritterslehen begabt, Edelleut sein, oder durch Ire dinst vnd woltaten (davon doch aller Adel herkombt) geadlt vnd dem Adel gleich werden. So hatt die Lehensart in den lannden Steyr, Kharnten vnd Crain khain beschwerung, so hat die K. M. Osterreich vber die allt Lehensart hievor begnadt, dabey last es Ir M. beleiben“. Aber die Expeectanzen auf Lehen will der Kaiser in Zukunft nicht mehr ertheilen.

Die Beschwerde der Ausschüsse bezüglich der Lehen, welche von Geistlichen verliehen werden, erscheint dem Kaiser billig, er will sie auch durch den neuen Hofrath beheben. Das Lehengericht will der Kaiser mit Lehensmännern und pares Curiae besetzen, und in dieser Beziehung gute Ordnung und Registratur aufrichten. Aber da der Kaiser von den Lehen keinen besonderen „geneuss“ hat, kann er die Kosten solcher Lehensgerichte nicht tragen, was auch bisher weder unter ihm, noch unter seinem Vater und den Vorvordern herkömmlich gewesen.

Das nieder-österreichische Regiment soll wie bisher bleiben, und der tauglichste Sitz dafür scheint dem Kaiser die Stadt Wien zu sein, wenn dies aber den Landen zu beschwerlich sein sollte, die Stadt Gratz.

Die übrigen allgemeinen und besonderen Beschwerden will der Kaiser nach reiflicher Überlegung und Anhörung seiner Rätthe wenden und abstellen.

Der Ausschusstag gab darauf folgende Antwort:

Was den Frieden betrifft, so hoffen sie auf einen dauernden Frieden, und wenn derselbe trotz der Vermittlung von Frankreich und Spanien nicht zu Stande kommen sollte, auf einen längeren Waffenstillstand „damit K. M. Irer

zugesagten hilf innhalt desselben Artigkhl, so in vor vberantworten schriftten begriffen ist, nicht verhindert werde“, und dass der Kaiser in dieser Hinsicht „allen wesen zu guet vnd zuverhuettung kunfftiger sorigveltigkeit mit vleiss handln welle“.

Was die Besetzung der Orte und Flecken betrifft, so wird in den Landen befunden, dass etliche Orte und Flecken nicht mit „genuegsamen“ noch mit gebornen Landleuten besetzt sind, auch einigen fremden Anstossern überlassen werden, woraus für den Kaiser und seine Lande im Falle eines Krieges in diesen Gegenden grosse Gefahr entstehen kann. Der Ausschuss beharrt darum bei seiner Bitte, diese Orte, Flecken und Pässe mit gebornen Landleuten zu besetzen, und die, welche Fremden verpfändet sind, abzuledigen oder deren Ablösung den Landleuten zu verwilligen unter der Bedingung, dass dem Kaiserallzeit der freie Wiederkauf vorbehalten bleibe. Auch sollen diese Orte gehörig befestiget und mit Geschützen versehen werden.

Der Kaiser soll den Vertrag über die Landvogtei Hagenau mit dem Pfalzgrafen ausrichten und vollziehen, und das Geschütz in Verwahrung nehmen.

Was die Besetzung der Landes- und Feldhauptmannschaften betrifft, treten die Ausschüsse der kaiserlichen Verwilligung bei.

Was die einzuleitende Verständigung mit den Nachbarlanden betrifft, ist der Ausschuss einverstanden, dass auf dem bevorstehenden Reichstage durch des Kaisers Rätthe darüber verhandelt werde. Wo die Verhandlungen ohne Erfolg bleiben, sollen dieselben nicht dem einzusetzenden Hofrathe allein, sondern auch anderen geschickten Personen oder dem Regimente im Namen des Kaisers anvertraut werden.

Die Türken betreffend, tritt der Ausschuss dem Erbieten des Kaisers bei, falls aber der allgemeine Zug gegen dieselben nicht ohne Verzug stattfindet, soll der Kaiser die christlichen Pässe in Eile zur Verhütung eines Einbruches versichern lassen, auch jedenfalls den Ban und Bischof von Veszprim zu dem Reichstage einladen.

Rücksichtlich der Errichtung des Hofrathes muss der Ausschuss bei seiner früheren Ansicht beharren, und noch darauf hinweisen, dass es nöthig sei „damit die procoreyen, auch miet vnd gaben zunemen, auch die Expectanzen in den Erbbländen, in den Regimenten, Hawbtleuten, Landtmarschallen, Verwesern, Visztumben vnd in allen andern amten bey Iren Aidspflichten verpotten werde“.

Die Aufstellung von 6 Reformirern über den Bestand von 18 Rätthen hinaus, lässt sich der Ausschusstag gefallen, gegen dem, dass dieselben aus „trefflichen landtleuten“ genommen, und bei ihrer amtlichen Wirksamkeit die von dem Ausschusse bezüglich der Erledigung des Kammergutes angegebenen einzelnen Punkte festgehalten werden. Die Reformirer sollen auch bei der Hofkammer und wo es Noth thut, im Hofrathe verwendet werden.

Der Vorschlag des Kaisers wegen Besetzung der Kanzlei und der Officiere bei seiner Person, nimmt der Ausschuss mit Dank an.

Bezüglich der Schatzkammer und der zu errichtenden doppelten Raitkammer bleibt der Ausschusstag bei seinem früheren Antrage.

Dass die Rätthe in Zukunft keinen Antheil bei Handelsgesellschaften und der Münze haben sollen, genügt nicht, sondern wer einen solchen gegenwärtig hat, muss ihn aufgeben.

Die Wahl der Personen zu „hofrath, Regenterey, Raitkamer vnd Reformation“ unter Zuziehung des Ausschusstages ist genehm. Es werden auch zugleich über Anlangen des Kaisers zum Hofrath Personen vorgeschlagen, und zwar von Österreich unter der Enns (die andern Vorschläge fehlen in der Handschrift:)

Johann Graf zu Hardegg.

Christof von Zinzendorf.

Michel von Eiezing.

Hanns von Puchheim zu Göllersdorf.

Wolfgang von Rogendorf.

Christof von Ludmanskorf.

Hanns von Metschach.

Christof von Lembach.

Hanns Hauser.

Hanns von Lappitz

Wolfgang Matseber.

Grabmer.

Symon Geyr.

Dass der Kaiser sich zu einem bleibenden Regierungssitze nach Möglichkeit bereit erklärt, lässt sich der Ausschuss „I. M. zue rue vnd allen wesen zueguet“ unterthäniglich gefallen.

Was die Könige Karl und Ferdinand betrifft, möge sie der Kaiser sobald möglich in Regierung der Lande väterlich vertragen, auch die Ankunft Ferdinands und die Vollziehung der Heirath beschleunigen.

Was die Münze (bezüglich welcher ihre Vorschläge angenommen sind) betrifft, soll der Kaiser über Grad, Korn und Gewicht gegenüber einem guten rheinischen Gulden mit ihnen übereinkommen, und diese Übereinkunft den Regimentern, Hauptleuten, Verwesern, Landmarschallen und Landvogten zu untersämter Durchführung anbefehlen; auch die Einigung mit den Reichsständen über Gleichförmigkeit ihres Münzfusses mit dem neuen des Kaisers betreiben, falls aber dieser Versuch ohne Erfolg bleiben sollte, doch die beantragte Münzordnung in den Erblanden einführen, auch alle anderen früher überreichten „Artikel mit Abstellung der einreisenden Münz“ vollziehen.

Die Abstellung des Geleitgeldes, so wie der Gesellschaften des Viehkaufs und Seifenhandels nimmt der Ausschuss mit unterthänigem Danke entgegen, muss aber bei der Bitte verbleiben, fortan gar kein Geleitgeld, auch nicht auf ausländische Kaufleute, einzuführen, da ohnehin die Franzosen, Eidgenossen und Croaten die Kaufleute auf ihre Strassenzüge zu ewigen Schaden der Lande und zu Verminderung der kaiserlichen Zölle und Mauten zu ziehen beflissen sind. Darüber möge ohne Verzug eine Verschreibung aufgerichtet werden, auch der nöthige Befehl ausgehen.

Bezüglich der Handelsgesellschaften sollen sogleich die nöthigen Anstalten eingeleitet und die Ordnung getroffen, auch gesorgt werden, dass die Stadt Wien, auf eine ungegründete Eingabe hin, nicht durch fremde Kaufleute gegen das alte Herkommen und ihre Freiheiten beeinträchtigt, sondern gleich den Erblanden (doch ohne den übrigen Städten in ihre Freiheiten und Herkommen einzugreifen) in ihren Freiheiten geschützt und dadurch ihr Abnehmen verhindert werde.

Die Handhabung des Rechtes betreffend, dankt der Ausschuss für die Annahme seiner Vorschläge.

Was die alten Vater- und Ritterslehen betrifft, erneuert der Ausschuss seine Bitte, der Kaiser wolle die fälligen und insbesondere die heimkommenden Lehen, die durch Tod, und nicht durch Verwirken anheimfallen, „in den landen, darinn sy vellig werden, damit dieselben nicht von namen vnd stamen nach dem pluet, wie dann K. M. den dreyen vorlannden vormals gnediglich gewilligt, abfallen vnd nicht in fremde henndt gestellt werden, in ansehung derselben Adenlichen geslecht voreltern, auch Ir selbs Erlichen verdienen, davon dan loblichen haws Osterreich vil herschafften zu lehen ergeben sein, vor andern gnediglichen verleihen vnd in der Emphahung des Valls gnediglich halten“; auch die Expectanzen, wie schon verwilligt, abstellen. Was aber gemeine und nicht Ritters- oder alte Vaterlehen durch Verwirken fällig werden, damit mag der Kaiser seine Diener ohne Beschwerung der adeligen Geschlechter bedenken.

Was die Besetzung der Lehengerichte mit pares Curiae, doch auf Kosten der Parteien betrifft, bemerkt der Ausschuss, dass diese Kosten von alter Zeit herab bis auf die Gegenwart von den Fürsten von Osterreich als Lehensherren getragen, und alle Hof- und Lehengerichte auf ihre Kosten erhalten worden sind, desshalb bittet der Ausschuss den Lehensmann in diesem alten Herkommen zu erhalten, damit die Parteien nicht des Rechtes entbehren müssen, wenn sie zur Tragung der Kosten unvermögend sind.

Bezüglich der in Osterreich unter und ob der Enns fälligen Lehen, rücksichtlich welcher demselben Geschlechte und den nächsten Verwandten ein Viertel von Rechtswegen, und bezüglich der drei anderen Theile die Ablösung um eine entsprechende Summe zusteht, werden diese Berechtigten durch jene, denen solche fällige Lehen verliehen werden, in dem Kaufe und der Ablösung hoch beschwert; desshalb möge in dieser Hinsicht eine gebührliche Taxirung gnädiglich befohlen werden.

Was die Lehen, welche von Geistlichen verliehen werden, und die darüber erfolgte Verwilligung des Kaisers betrifft, wird der gnädigen Verschreibung darüber von dem Kaiser als römischen König und Fürst zu Osterreich entgegengesehen.

Das nieder-österreichische Regiment möge der Kaiser mit geschickten Personen aus den fünf nieder-österreichischen Landen besetzen, dieselben, wie schon früher nach Inhalt des Augsburger Libells von dem Kaiser zugesagt worden, stets vernehmen, ihnen genügende Vollmacht und Gewalt geben, und an einen gelegenen Ort nach seinem Gefallen und dem Nutzen der Erblande sesshaft machen, „bitten auch darbey, Ir Raitkamer zu vnderhaltung desselben stats gnediglich aufzurichten“.

Nachdem ferner durch einige Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter und Edle, auch Städte und Lande täglich bedeutend Herrschaften, Städte, Märkte und Flecken, auch Güter den Eidgenossen verkauft, verpfändet und anderweitig zugestellt werden, dazu etliche von ihnen Bürgerrecht annehmen, und sich mit ihnen in mannigfache Verständnisse zu Unterdrückung des heil. Reiches, auch der Fürstenthümer und des Adels deutscher Nation, und insbesondere des löblichen Erzhäuses Osterreich verbinden, woraus, wenn nicht eingeschritten wird, ewiger

Abfall und Nachtheil entspringt: „hat K. M. durch Ir hochbegabte Vernunft allergnedigst zu bedenkhen“.

Diesen Übelstand zu beheben, möge der Kaiser auf dem bevorstehenden Reichstage bei den Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen des heil. Reiches dahin wirken, dass solehes allen Ständen bei schwerem Pönfall und Verlust der Flecken verboten, und dieses Verbot streng gehandhabt werde.

Auch mit dem Bischofe und der Stadt Costnitz möge der Kaiser bei dem Reichstage unterhandeln, damit daselbst eine nothwendige Befestigung durch ein Schloss oder anderweitig „zu ewiger enthaltung derselben, K. M. zu verhuetung ewiger sorgvalligkeit der Anstosser“, gebaut und mit dem gehörigen Geschütze versehen werde.

Am 12. April (Montag nach Quasimodogeniti) beantworten die nieder- 12. April 1518.
österreichischen Ausschüsse den Antrag der Ober-Österreicher, wegen der gegenseitigen Hilfe.

Statt der von ihnen beantragten 3000 Fussknechte sollen sie lieber 1000 Pferde bewilligen. Ist ihnen aber dieses nach ihrer Ansicht zu beschwerend, so wollen die Nieder-Österreicher dem Kaiser zu Gefallen, auf dessen Vorschlag und um einen Beweis freundschaftlicher Gesinnung zu geben, zufrieden sein, wenn sie für 500 von den 1000 beanspruchten Pferden monatlich 500 Gulden zahlen, doch gegen dem, dass die Nieder-Österreicher auch zu nicht mehr als 500 Reitern sich verpflichten, und für die anderen 500 den entfallenden Geldbetrag erlegen, falls ihnen die Stellung nicht annehmbarer erscheint. Für den Fall eines Einbruches in Ober- und Nieder-Österreich zugleich, können sie jedoch ihre Hilfe nicht theilen, und müssen bei ihrem früheren Antrage stehen bleiben.

Gleiches gilt bezüglich des Aufgebotes gegen die Türken; doch wollen sie darüber mit den Ober-Österreichern gerne weiter verhandeln, auch bezüglich der Zeit der Hilfe, 6 Monate mit Einrechnung des Zu- und Abzuges beantragen; der Kaiser soll jedoch gemeinschaftlich ersucht werden, „dass er die kundschaft gegen die turkhen, weil Ir anzug herzunahent, wieder aufrichte“, wie ihm als Herrn und Landesfürsten zusteht.

Sieben Tage später (19. April) überreichen die Ausschüsse von Österreich 19. April 1518.
unter der Enns den kaiserlichen Commissären ihre Antwort, bezüglich der zwischen ihnen und denen vom Lande ob der Enns des Hilfgeldes wegen eingetretenen Differenz. Da sie bisher dem Kaiser alles zu Gefallen gethan, „was Im gegen den andern lannden In der verwilligten hilf nit klain ersprossen“, wollen sie auch in diesem Punete „wiewol es onnot ist, dieweil sich die vom lanndt ob der Enns furain sonnder lannd achten, auch Ir Mt. Ir hulf in sonderhait erstlich taxirt haben“, einwilligen; doch gegen dem, dass den ob der Enns von dem Kaiser auferlegt werde, mehr als ein Drittel zu übernehmen. Sollte dieses nicht geschehen, dann müsste die ganze Angelegenheit an die Gesamtstände übermittlelt werden, anders könnten sie „solhen newen einganeckh“ diesen gegenüber nicht zu verantworten übernehmen. Auch haben sie dem Kaiser schon früher angezeigt, wie sie gegenwärtig eine Rüstigung erhalten müssen, die sich auf einige tausend Gulden beläuft, eine Leistung, deren die im Lande ob der Enns überhoben sind. Desshalb geben sie sich der Hoffnung hin, der Kaiser werde sowohl

ihre Nöthen und Bedürfnisse, als die bereits geleistete Hilfe an Geld und Mannschaft gnädig bedenken.

In der Zwischenzeit war auch „des K. M. Meinung zu beschluss der 18 pletter“ eingelangt.

Um die Ruhe der Lande zu sichern und jeder Beirung und Verhinderung der Landeshilfe vorzubeugen, wird der Kaiser in Bezug auf den Frieden oder längeren Waffenstillstand mit Venedig keinen Fleiss sparen.

Was die angeblich ungenügende Besetzung der Orte, Flecken und Grenzen betrifft, ist dem Kaiser noch immer nicht bekannt gegeben worden, welche Orte und welche Hauptleute und Pfleger damit gemeint sind. Der Ausschusstag hat sich auf eine diesfällige eigens überreichte Antwort berufen, diese ist aber nicht überreicht worden. Desshalb sollen die Ausschüsse anzeigen, bezüglich welcher Städte und Personen sie gegründete Beschwerde zu haben vermeinen, und welche Landleute die verpfändeten Grenzorte zu ledigen Willens sind, dann wird der Kaiser „ytzo oder zu gelegener weil“ ihren Wünschen betreffs der Ablösung willfahren.

Über den Vertrag wegen der Landvogtei Hagenau und der Pfalz ist der Kaiser lange Zeit in Verhandlung gestanden und steht noch in Verhandlung, erwartet auch einen günstigen Erfolg, da er mit dem Pfalzgrafen schon verglichen und vertragen ist. Der Anstand liegt nur in der Anweisung und Bezahlung der nöthigen Geldsumme. Des dabei zu beachtenden Geschützes wegen hat es keine Noth, er wird dasselbe nicht „in gefährlichkeit lassen, ist auch am meisten gering vnd veldtgeschütz“, das will der Kaiser nach Hagenau verordnen, damit die dortige Landschaft für den Nothfall vorgesehen ist, „was aber hawbtzewg ist“, wird er nach Breisach führen lassen.

Das Verständniß der österreichischen Lande mit den Nachbarn wird der Kaiser durch den Hofrath, auch die Regimente und andere Personen nach Rath der Ausschüsse einleiten.

Ebenso wird er bei den Reichsständen darauf hinarbeiten, dass die Pässe an den Grenzen, falls der allgemeine Zug gegen die Türken nicht zu Stande kommen sollte, gehörig besetzt werden.

Der Ban von Croaticn, Bischof von Veszprim kann zu dem Reichstage nicht berufen werden, aber der Kaiser wird an den König von Ungern das Ansuchen stellen, sogleich nach beendeter Rakoss alles was die Nothlage der Croaten und den Standpunct gegen die Türcki betrifft, den Reichstag zu berichten. Wird der Türkenzug vorgenommen, dann wird er auch die nöthigen Kundschafter bestellen.

Den Hofrath will der Kaiser jetzt schon errichten, und die 18 Rätthe, die 4 Amtleute, die 5 Rätthe vom Reich und die 6 Rätthe als Reformirer ernennen. Aber die Rätthe aus dem Reiche können erst auf dem nahen Reichstage zu Augsburg ernannt werden. Damit jedoch der Hofrath ohne Verzug ins Leben trete und die erste Sitzung noch in Innsbruck abhalte, will der Kaiser anstatt der 5 auf das Reich entfallenden Rätthe hier 5 andere ernennen, dagegen sollen auch die Ausschüsse von Seite der Lande 9 verordnen, bis die andern, die gewählt werden sollen, ankommen. — „Die procureyen, myet und special expectanzen“ wird der Kaiser abstellen.

Da den 6 Reformirern nicht allein die Reformirung und Lösung des Kammergutes obliegt, sondern auch die Verhandlungen über Beschwerden der Landleute dem Kammergute gegenüber, will der Kaiser zu diesen Stellen Landleute „vnd andere Ir Mt. vertraute“ ernennen.

Wegen der „officia zur Furschung s. M. person“ gedenkt er zu Augsburg das Nöthige einzuleiten.

Zwei Raitkammern erscheinen dem Kaiser ganz unnöthig, „dartzue vergebens Costenns vnd beschwerlich“. Er theilt auch die Besorgniss nicht, dass durch eine einzige Raitkammer die nieder-österreichischen Einkünfte herauf nach Innsbruck gezogen werden, sondern die nieder-österreichischen Einkünfte fliessen in die Hände der Vicedome und oberen Amtleute, und von diesen aus „pillich an des landesfürsten hoff“. Die Raitkammer hat nichts mit Empfang und Ausgabe zu thun, sondern soll nur die Amtleute überwachen und die Richtigkeit der von ihnen gelegten Rechnungen prüfen.

Es wäre auch „schimpfflich“ über die kaiserlichen Lande mehr als eine Raitkammer aufzustellen, da es viel grössere Königreiche mit grösserem Einkommen als die österreichischen Lande gibt, die doch nur eine Raitkammer haben. Was aber Noth thut, ist eine Verstärkung des Personales der Innsbrucker Raitkammer, dazu ist der Kaiser mit besonderer Rücksichtnahme auf Persönlichkeiten aus den nieder-österreichischen Landen bereit und willig.

Was die Stellen des Schatzmeisters, Kammermeisters oder General-Einnehmers und Pfennigmeisters betrifft, so sind sie vom Kaiser aus in gute Ordnung gebracht, „mugen auch nach K. M. gelegenheit ander mainung mittheilen vnd wirdet darinn (wo man nur vil einzunemen het) nit beschwären, dartzue wirdet yetzt im newen hoffratt auch ob denselben amthern sein“.

„Nachdem auch sonder K. M. Regiment in den Lannden, auch schatzmaister vnd anderer Amtleut Irer Mt. bisher zu Irer Mt. vnd der landt notdurfften vil aufgepraecht haben, desgleichen noch teglich thun vnd hinfuran thun mochten vnd nach gelegenheit K. M. Camerguet, das Ir M. nit allzeit zu den notturfften bereit vorhanden gehalten mag, darumb denn Ir Mt. dieselben Regiment, schatzmaister vnd Amtleut bisher etlicher massen verweisen vnd versichert hat vnd desgleichen vmb kunfftigs auch thuen muess: so erfordert die notturfft, ist auch K. M. mainung, das dieselben Regiment, schatzmaister vnd Amtleut yetzt vnd kunfftiglichen pey Irn verwesungen bleiben, Inen darinn nit Irrung beseheh, sonder durch die Lanndtschafften dartzue gefurdert vnd dabey gehandhabt werden“.

Die Personen zu dem Hofstaat, den Regimenten, der Raitkammer und Reformation will der Kaiser yetzt mit Wissen der Ausschüsse ernennen.

Die Münze betreffend, sollen die Ausschüsse „oh sy hie so vil weil haben“ ihre Rathschläge über die neue Münzordnung zusammenstellen, und durch Abgeordnete dem Kaiser übergeben, dieser wird sodann bei den Reichsständen, oder wenigstens bei den benachbarten Landesfürsten die Zurückführung der Münzen auf einerlei Korn thätigst betreiben.

Das Geleitgeld will der Kaiser, wie schon früher gesagt, abstellen, und desshalb, so wie auch wegen Verbot des Viehkaufes und Seifenhandels die nöthigen Verordnungen ausgeben lassen. Den ohnehin geringen Zoll und

Aufschlag „zu den lanndgepewen“ hat der Kaiser für gut und unschädlich angesehen, und wollte gern, dass die Lande es damit nur eine kurze Zeit versuchten; sollte es ihnen aber „darinn gar so wider“ sein, will er sie damit nicht weiter beschweren.

Zur Abstellung der Kaufmannsgesellschaften in den Landen, so wie der Lagerherren will der Kaiser, wie er sich schon früher erklärt, die nöthigen Befehle ergehen lassen. Doch hat er es früher für gut erachtet, und ist dies auch jetzt noch seine Meinung, dass die Lagerherren in dem Lande bleiben, und ihnen blos eine Ordnung wegen des Handels ausserhalb der Märkte, wie sie in Wien bereits eingeführt ist, welche auch nothwendig erscheint, strenger als vorhin, aufgetragen werde, „damit blieben K. M. Zoll vnd Meut in werden, khomen frembd leut vnd gelt in die lannd vnd wär mer furgenomen nutz, dann sy auszupannen“. Insbesondere zu Wien lässt sich der Vorschlag der Ausschüsse nicht durchführen, aus Rücksicht auf die Donau, Zoll und Mauten, den allgemeinen Nutzen der Lande, der umliegenden Königreiche und letztlich der Stadt Wien selbst. Denn der daraus entspringende Nachtheil hat sich erst jüngsthin, da man diese nun beantragte Richtung eingeschlagen, herausgestellt, und wenn in derselben wieder vorgeschritten werden sollte, wären die Kaufleute nicht mehr nach Wien zu bringen, und es wäre nichts anders davon zu erwarten, als grosse Minderung des allgemeinen Nutzens, und als Folge hievon „empörung vnd verderbung der statt“.

Übrigens sind die Lagerherren in Wien durch den Kaiser in die gehörigen Schranken gewiesen, damit sollen die Wiener sich zufrieden geben. Doch soll das Treiben der Schotten, Savoyer und anderen ausländischen Krämer, die täglich und zu den Wochenmärkten die Städte und das Land durchziehen und hausiren, abgestellt und verboten werden, um den Städten und Märkten zur Nahrung zu verhelfen; doch sollen sich die Bürger nach Beschaffenheit der Zeitläufte „gleicher pfennigwert befeissen“. Jahrmärkte aber zu beziehen, ist den Schotten, Savoyern und jedem Andern erlaubt.

Bezüglich der fälligen Lehen kann sich der Kaiser nichts vorschreiben lassen. Er verleiht sie, wie billig, den um ihr Verdienten, und noch überdies gewöhnlich Personen, die edel oder dem Adel gleich sind.

Die Lehensgerichte will er, wie früher, durch pares curiae besetzen, doch nicht auf seine Kosten und zu seinem Schaden. „Es sollten wol die doctores vnd Redner das Recht solicher gestalt aufziehen, das Ir Mt. ain grosser tail Irer M. Camerguets auff die Recht geen mochten, vnd Ir Mt. solt dargegen der Lehen wenig oder kainen geniess haben“. „Wie käm Ir Mt. hinder den Kossten?“ Es ist das auch weder unter ihm selbst, noch seinen Vorfahren üblich gewesen. Sind die Lehengerichte nicht durchzuführen ohne kaiserliche Kosten, so werden sie den Regimenten, die ohnehin seine Person vertreten, zugetheilt.

Was bei fälligen Lehen die Bestimmung betrifft, dass den Töchtern oder nächsten Verwandten ein Viertheil zufalle, und ihnen zugleich die Ablösung der anderen drei Theile in dem entsprechenden Werthe von den damit durch den Kaiser Belehnten zustehe, nach Laut einer, der Landschaft schon früher ausgefertigten kaiserlichen Verschreibung sollen derlei Lehen von nun an, damit Niemand in dem Kaufe der drei Viertheile überhalten werde, durch das

Regiment eingezogen und geschätzt werden, von dieser Schätzungssumme soll den Töchtern oder nächsten Verwandten der vierte Theil ausbezahlt werden, oder sie sollen dem durch den Kaiser Belehnten die anderen drei Viertel der Schätzungssumme entrichten.

Bezüglich der von Geistlichen zu leihenden Lehen ist der Kaiser mit den Ausschüssen einverstanden, und bereit, die diesfalls nöthigen Anordnungen zu veranlassen.

Das Personale des nieder-österreichischen Regiments, will der Kaiser, wie verlangt wird, jetzt und zum grössten Theile aus Landleuten ernennen; doch ist nothwendig und gut, dass auch einige Ausländer darin aufgenommen werden. Dem Regiment überträgt der Kaiser laut des Augsburger Libells die volle Gewalt, doch auf Widerruf, behält sich auch zum Zeichen seiner Herrlichkeit vor, jährlich eine Supplicirung anzunehmen und selbst zu erledigen. Die Executionen, die in Folge der von Regiment und Landrecht ausgegangenen Urtheile eingeleitet werden, und bisher nicht immer zum Vollzug gelangten, soll fortan das Regiment in Stellvertretung des Kaisers einleiten, und durch die Landmarschälle und Landeshauptleute mit Hilfe der Landleute und der kaiserlichen Pileger und Amtleute durchführen. Als die am günstigsten gelegene Malstat des Regiments erachtet der Kaiser in jeder Beziehung Wien, weil sie aber einigen Landen ungelegen sein will, wird sie der Kaiser, seiner früher ausgesprochenen Einwilligung zu Folge, doch nur auf ein Jahr, nach Bruck an der Mur verlegen. Oberster Hauptmann in dem Regiment will er selbst sein, wogegen die Lande wohl nichts einwenden werden; sobald er aber den Türkenzug unternimmt, wird er den Landen einen Hauptmann bestellen.

Den Verkauf von Gütern an die Eidgenossen und die Annahme ihres Bürgerrechtes von Seite der Erbländischen, erkennt der Kaiser als unzulässig, und wird zu Abstellung dieses eingerissenen Missbrauches auf dem Reichstage das Nöthige verhandeln.

Der Bau eines befestigten Schlosses gegen Costnitz und Verhandlungen darüber mit der Stadt einzuleiten, erscheint dem Kaiser gefährlich und nicht gut, „dann wo sy des, als vngezweifelt beschehen, vnwillen tragen, wurden sy darob geergert“.

Die Malstatt oder der Sitz der Kriegsräthe, wenn es zur Rüstigung und Vereinigung der Lande käme, kann nicht im voraus bestimmt werden, da sie jedenfalls in einer Stadt oder einem Orte sein muss, die der bedrohten Gegend am nächsten, doch einigermaßen befestigt und zugleich zu- und abgangshalben gesichert sind.

Die hier nicht erscheinenden Artikel sind durch des Kaisers frühere Vorlagen ohnehin schon erledigt.

Zugleich erfolgte die kaiserliche Antwort der Beschwerden halben:

Der Kaiser hat die Beschwerden, Mängel und Begehren der gesammten ober- und nieder-österreichischen, auch der einzelnen Lande, und der einzelnen Stände und Personen, „der aller ain grosse menig sein“, zur Kenntniss genommen, und durch seine Räthe darüber berathen lassen, sie auch, so viel thunlich, selbst durchgesehen; aber obwohl er geneigt ist, ihnen abzuhelfen, so kann doch ihrer grossen Anzahl, auch des Umstandes wegen, dass sie jetzt zu

Innsbruck nicht wohl und gründlich genug erörtert werden können, von einem gültigen Endbeschlusse darüber, noch weniger von einer allseitigen Abhilfe derselben die Rede sein, um so weniger, da Kaiser und Ausschüsse bisher über den anderen, gewiss wichtigeren, weil allgemeinen Angelegenheiten viele Zeit verbraucht haben, und der Kaiser unmöglich länger von dem Reichstage ausbleiben kann. Denn er ist schon benachrichtigt worden, wie die einzelnen Reichsstände theils täglich in Augsburg eintreffen, theils auf dem Wege dahin sich befinden. Deshalb erheischt es die Nothwendigkeit, und dahin lautet auch die von dem Kaiser gegebene Zusage, dass er sobald möglich nach Augsburg ziehe. Würde er noch länger zögern, so könnte es geschehen, dass nur einige Stände des Kaisers Ankunft erwarten, andere wieder heimziehen würden, wodurch der ganze Reichstag zerrüttet würde. „Zudem das Ir Mt. bedenckht, den Ausschüssen die Zeit hie auch langg sein, vnd irer mainung, noch vermögens nit ist, mer lengger ob den sachen hie zuliegen“.

Darum ist des Kaisers Meinung und Begehren, die Hauptartikel, auch die Sachen „der 18 pletter“, sobald darüber die gewünschte Einigung, die mit Gottes Hilfe nicht ausbleiben wird, eintritt, so weit es nöthig hier zu verbriefen.

Wofern etwas davon nicht sogleich hier erledigt werden könnte, sollen die Ausschüsse zu dessen Erledigung, so wie der Beschwerden, aus jedem Lande eine Person mit dem Kaiser nach Augsburg ziehen lassen, um durch dieselben den Hofrath in so lange zu ersetzen, bis jene, welche jetzt „ordinarie“ in den Hofrath benannt werden, aus den Landen ankommen können. Weiters wünscht der Kaiser, dass dieselben noch zu Innsbruck eine oder zwei Sitzungen „zu prob Investitur des hoffrats“ hielten, und die noch nicht ausgetragenen Angelegenheiten „der 18 pletter“ im Vereine mit dem Kaiser und anderen Hofräthen „von dannen richten“, auch den Bescheid, und die Ausfertigung des Kaisers wegen den Beschwerden betreiben, worin sie derselbe „so vil Im muglich vnd ziemlich angesehen wirdet“ gnädiglich halten will.

Damit aber die Ausschüsse „summarie“ verstehen, wie diesen Beschwerden der gesammten und einzelnen Lande, Personen und Parteien abgeholfen werden könne, gibt ihnen der Kaiser zu erkennen, wie er nach Anhörung der Beschwerden der Meinung sei, dass diese „auf viererley mainung“ hinausgehen. 1. „auf K.M. gnad vnd gaben.“ 2. Auf des Kaisers Kammergut, wo er gegen die Landleute oder diese umgekehrt Beschwerde haben. 3. Auf die Justiz und Regierung, und die Gebrechen der Gerichte, der Rechtspflege und Vollziehung der Urtheile. 4. „auf guter ordnung, wesen, polliceey, gleicher purd, hanndtierung vnd gewerb“ in den Landen.

Die in die erste Classe fallenden Beschwerden betreffend, wird ihnen der Kaiser, wie er schon früher ausgesprochen, nach seinem Vermögen und Gelegenheit entsprechende Antwort und Bescheid ertheilen.

Die in die zweite Classe fallenden Angelegenheiten werden die verordneten sechs Reformirer untersuchen und erledigen.

Die Erledigung der in die dritte Classe fallenden Angelegenheiten wird ihrer Natur zu Folge dem ohnehin jetzt zu reformirenden Regimente der nieder-österreichischen Lande zufallen und zugetheilt werden.

Die Angelegenheiten der vierten Classe können jetzt zu Innsbruck nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Erfahrung verhandelt und entschieden werden, und geht des Kaisers Meinung dahin, dieselben zu gelegener Zeit in jedem Lande einzeln durch einen Convent, das ist durch von den Ständen dazu verordnete erfahrene Männer, unter Mitwirkung der Landeshauptleute, Verweser und Vicedome und einer vom Regimente abzuordnenden Person zu schlichten, welchem Convente jeder Stand die ihm am Herzen liegenden Gebrechen und Mängel anzuzeigen hat, worauf darüber gerathschlagt und darnach eine dem Landesfürsten und dem Lande erwünschte und gedeihliche Ordnung festgestellt werden soll. Angelegenheiten, worin keine Einigkeit zu erzielen, kommen mit hinreichender Darlegung der Sachlage und Meinungen getrennt zu stellen, die Verhandlung selbst in Form einer stetigen Ordnung schriftlich zu verfassen, und von jedem Lande gesondert dem kais. Hofrath einzusenden, der nach genomener Einsicht und eingeholtem Rathe der Regimente die streitigen Punkte in gebührender Weise entscheiden, und sodann die nothwendigen Mandate zu Befolgung dieser Ordnung in die Lande ausgehen lassen wird.

Angelegenheiten, die sich etwa unter diese vier Kategorien nicht einreihen lassen, wird der Kaiser in Verbindung mit den ihn nach Augsburg begleitenden Verordneten des Ausschusstages erledigen, insbesondere wird es nöthig sein, die Beschwerden, welche die Kirche, Geistlichkeit und Gotteshäuser betreffen, „so in ettua vill plettern vnd Artigkheln begriffen“ mit Beziehung „der Gelernten“ zu erwägen „vnd auf formlichen weg zustellen“.

Am 24. April vernahmen die Ausschüsse aus dem Munde des Kaisers selbst 24. April 1518, seine Schlussantwort auf „das libell der 18 pletter“.

Er sieht der von den Ausschüssen angetragenen Aufklärung über die von ihnen gewünschte Kundschaft gegen die Turken entgegen.

Die Besoldung der Hofrätthe und die Zahl der ihnen verwilligten Pferde bleibt, wie früher festgestellt worden, denn bestimmt der Kaiser den Edelleuten unter ihnen eine grössere Zahl, so werden die anderen gleiche Ansprüche erheben. Doch will der Kaiser jedem Hofrath noch „einen pueben“ halten, und dazu noch 10 fl. geben, so dass jeder derselben für jedes ihm bewilligte Pferd 50 fl. und für das Liefergeld 100 Gulden erhält.

Da der Ausschusstag sich in Bezug auf die Kosten des Lehenhofes zu dem Beweise erboten hat, dass solche Kosten der Kaiser zu bezahlen schuldig sei, sieht er dieser Beweisführung entgegen.

Als Sitz des nieder-österreichischen Regiments soll, nachdem sie Wien als unpassend erachten, für ein Jahr die Stadt Bruck an der Mur bestimmt sein.

Die Regimente will der Kaiser dem grössten Theile nach mit Landleuten nach dem Rathe der Ausschüsse besetzen, er meint auch, sie seien ohnehin jetzt schon in der Art besetzt; wo dies nicht der Fall wäre, soll es der Ausschusstag ihm anzeigen.

Das Geleitgeld und die Angelegenheit der fälligen Lehen unterliegen noch der Erwägung des Kaisers.

Die Beschwerden der Lande, Stände und Personen werden von den Räten fortwährend berathen, um sie zu erledigen, und soll diese Angelegenheit so viel möglich beschleuniget werden.

Daran schloss sich des Kaisers mündlicher Antrag der Rüstung wegen, so wie über das Schutz- und Trutzbündniß der Lande, und das von denselben verlangte Hilfgeld.

In den nieder-österreichischen Landen sollen von je 300 Pfunden Gelds Herrengült zwei „gereisige pferde“ nicht leicht „sonder auffoberlendisch gerüst“ gestellt werden. Entgegen ist es unnöthig, die Fusknechte stehend zu unterhalten, so lange es nicht ein kriegerisches Bedürfniss fordert. Aber für den Fall der Noth soll eine Ordnung auf „eine summe fusknecht“ in den Landen vorgenommen werden, und zwar für die erste Noth und Aufforderung von den fünf Landen 10,000, zu der anderen 20,000 und zu der dritten 30,000 Mann. Diese geforderte Zahl sollen die Lande unter sich selbst nach ihren Verhältnissen und Geldkräften austheilen, wie es im Reiche und im schwäbischen Bunde, auch an anderen Orten geschieht.

Die Grafschaft Tirol mit den übrigen oberen Landen soll sich „nach gestalt Irer gelegenheit, wesens vnd vermögens“ über die verlangte Rüstung vergleichen.

Doch alles dieses bloß zum Behufe eines Vertheidigungskrieges, und in der Art, dass jegliches Land selbst das Nöthige einleite und besorge.

Geräth ein Land durch einen Angriff in Noth, und fordert die Hilfe der anderen, so sollen die Nieder-Österreicher den Ober-Österreichern 1500 Pferde deutscher Rüstung auf ihre Kosten zusenden, entgegen aber von Ober-Österreich 500 Pferde und 3000 Fusknechte als Hilfscorps erhalten. Diese Hilfe soll für die ganze Dauer des Krieges bis zum Abschlusse eines Friedens währen, und die Schutzzeitung jetzt noch und zwar auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen werden.

Als Hilfgeld begehrt der Kaiser 450.000 Gulden Rheinisch, und veranschlagt dieselben auf die einzelnen Lande folgendermassen: Österreich unter und ob der Enns 130,000 fl., Steier, Kärnten und Krain 120,000 fl., Tirol 137,000 fl., die Vorlande 63,000 fl. Die Einzahlung soll innerhalb 3 Jahren geschehen, und zwar das erste Drittheil am kommenden St. Jakobstage (25. Juli), das andere und dritte an demselben Tage der nachfolgenden Jahre entrichtet werden.

Das eine Drittel begehrt der Kaiser für seine Bedürfnisse, die er schon früher den Ausschüssen vorgelegt hat, und die zum Theile das ganze Land berühren, die andern 2 Drittel zur Einlösung der kaiserlichen Pfandschaften.

Entgegen ist der Kaiser willig, ihre Rathschläge, Begehren und Beschwerden so viel möglich zu berücksichtigen, und sich darüber mit ihnen zu vergleichen.

26. April 1518. Den 26. April legt der Ausschusstag seine Antwort auf die Anträge des Kaisers über das Libell der 18 Blätter und das beehrte Hilfgeld vor:

Wegen dem Frieden oder Waffenstillstand mit Venedig sind sie mit dem Kaiser, der auf ihre Anträge eingegangen, einverstanden.

Die mit Ausländern besetzten Orte und Flecken an den Grenzen wird der Ausschusstag den verordneten Reformirern bei ihrer Ankunft anzeigen. Falls der Kaiser den erbländischen Unterthanen die Einlösung der verpfändeten Pässe in Gnaden vergönnt, so können solche mit der Zeit „so man solicher bezallung in den Landen wissen emphahen, abgedigt werden“.

Was die Landvogtei Hagenau und das Geschütz daselbst betrifft, ist der Ausschuss mit dem kaiserlichen Antrage einverstanden, doch dass darin nichts versäumt werde.

Dem Antrage des Kaisers der Türken wegen tritt der Ausschuss gegen dem bei, dass die Kundschaften, da der Reichstag sich in die Länge ziehen könnte, diese Angelegenheit aber keinen Aufschub verträgt, in aller Eile aufgerichtet und bestellt werden.

Dass der Hofrath noch zu Innsbruck seine Wirksamkeit beginne, die erste Sitzung halte und die Reichs- und österreichischen Hofräthe jetzt zu Innsbruck provisorisch ersetzt werden, ist der Ausschuss einverstanden; doch können dieselben jetzt nicht nach Augsburg mitziehen, „sondern erfordert die notdurft, so K. M. denselben personen mitsambt den sechs Reformirern vnd Rait-Ratten ytz aus denen, so K. M. furgeslagen ernennet; die vom Ausschuss anheim komen, dass mit denselben, so nicht hier sein zu ganzem oder halben Jar zu dienen gehandelt werde“. Willigen einige nicht ein, so sollen an ihrer Stelle andere geschickte Personen, die dem Kaiser angezeigt sind, genommen werden.

Der Ausschusstag ist auch erbötig, den Reformirungsräthen in allem, was dem Kaiser und Lande zu Ehre und Nutz gereicht und als nothwendig sich herausstellt, mit ausführlicher Darlegung der Sachlage unter die Arme zu greifen, doch wünscht er, dass einem Jeden, der eine Einrede diesfalls zu haben vermeint, mit „Verlor, rechnung oder rechtfertigung aufzutreten“ verstattet werde.

Der Officia wegen hat es keinen Anstand mehr.

Rücksichtlich der Raitkammer treten die Ausschüsse des Kaisers Ansicht mit der Bitte bei, „K. M. well sy mit Irer Mt. einhomen Inhalt Irer Mt. schriftten gnediglich belieben lassen“.

Was das Schatz- und das Kammermeisteramt betrifft, ist es nöthig, nachdem bisher trotz des bedeutenden kais. Einkommens doch in der Erhaltung des Kaisers und seines Hofstaates stets Mangel eingetreten, dass darin, auch bei den Amtleuten und bei Kupfer und Silber, wobei der Kaiser durch schlechte Gebarung in grosses Unvermögen gekommen, nach dem ersten Vorschlage des Ausschusses eine bessere Ordnung dem Kaiser und dem gemeinen Wesen zu Nutz und zu besserer Erhaltung des kaiserlichen und der beiden Königinnen Hofstaates eingeführt werde.

Über die Ernennung der Personen des Hofrathes, der Raitkammer und Reformirer, ist nichts mehr zu erinnern.

Rücksichtlich der Münze ist es nöthig, dass der Kaiser sich jetzt noch mit dem Ausschusse vergleiche, was jede silberne Münze an Grad, Korn und Gewicht gegenüber einem rheinischen Gulden haben soll, und dass dieses einmal getroffene Übereinkommen ohne Rücksicht, ob die angrenzenden Fürsten und Städte darein willigen oder nicht, in den Erblanden durchgeführt werde.

Die Abstellung des Geleitgeldes ohne Vorbehalt, dann der grossen Gesellschaften und sogleiche Ausfertigung der bezüglichen Mandate, nimmt der Ausschuss mit unterthänigem Danke an. Auch soll, dem Kaiser zu Gefallen, den Lagerherren verstattet sein, auch ausserhalb der Marktzeit ihre Lager zu halten, wenn sie von ihrem Gewerbe die Abgaben entsprechend leisten, doch soll

innen kein Verkauf oder Aufschlag der Kaufmannswaaren ausser der Marktzeit gestattet werden.

Bezüglich der Savoyer bleibt der Ausschuss bei seinem ursprünglichen Antrage. Aber die mit Wissen und Bewilligung der Obrigkeit in Städten und Gerichten sich häuslich niederlassen, „vnd pflicht thuen, auch stewr vnd wacht geben wollen“, dürfen gegen Aufweisung einer von ihrer Obrigkeit ausgestellten Urkunde auf offenen Märkten und Plätzen nach Inhalt der aufgestellten Ordnung verkaufen; doch soll die nöthige Aufsicht wegen richtiger Mass und Wage nicht fehlen. Nicht ansessige Savoyer dagegen sollen blos auf offenen Jahrmärkten und Kirchweihen verkaufen dürfen.

Der fälligen Lehen wegen bittet der Ausschuss, die adeligen Geschlechter, von denen die Lehen herkommen, ihrer eigenen und der Voreltern Verdienste wegen, in den Landen, wo sie fällig werden, vor anderen in Gnaden zu bedenken, und diesfalls auf halben oder dritten Theil (welcher nicht mehr Gnade erlangen kann), einen Vertrag oder ein Abkommen zu gestatten, die vorderen drei Lande aber in dieser Hinsicht, nach Inhalt einer in dieser Angelegenheit dem Kanzler überreichten Schrift, bei der gegenwärtigen Übung gnädig verbleiben zu lassen.

Die Besetzung der Lehengerichte und deren Kosten anlangend, kann der Ausschuss weder dem alten Herkommen entgegen in die Übernahme der Kosten, noch gegen den Laut ihrer Freiheiten in die Zutheilung der Lehengerichte an die Regimente ohne Wissen der eigentlichen Stände einwilligen, muss vielmehr bitten, den Adel bei den alten Herkommen, das sich nöthigenfalls genügend nachweisen lässt, verbleiben zu lassen.

Der Regierung wegen bittet der Ausschuss, nachdem auch in anderen Königreichen und Landen gemeinlich von den Fürsten die Landleute zu den Regierungsgeschäften verwendet werden, der Kaiser wolle zu dem Regiment meist Landleute, die ihm auch in diesem Zweige der Verwaltung am treulichsten dienen können, verordnen und berufen.

Dass sich der Kaiser jährlich die unmittelbare, höchsteigene Erledigung „einer supplication“ vorbehält, ist dem Ausschusse unter der Bedingung genehm, dass eine solche an den Kaiser unmittelbar mit Übergehung der Zwischenstellen gebrachte Angelegenheit innerhalb Jahresfrist erledigt werde, wo nicht, dass dann die Rechtskräftigkeit und Exequirung des Urtheiles anstandslos eintrete.

Die Vollziehung der Urtheile durch den Landmarschall und die Hauptleute im Namen des Kaisers, wozu die Landleute dem alten Herkommen nach behilflich sein sollen, ist genehm.

Die Fixirung der Malstatt des Regiments zu Bruck nehmen die Ausschüsse der drei Lande, Steier, Kärnten und Krain, dankbar an. Dagegen bitten die von Österreich ob und unter der Enns, den Sitz des Regimentes zu Wien zu belassen, welche Stadt ohnehin auch nach des Kaisers Meinung die gelegenste ist.

Dem Antrage des Kaisers, auf dem bevorstehenden Reichstage Anstalten treffen zu wollen, dass in Zukunft Niemand den Eidgenossen Güter verkaufe, noch ihr Bürgerrecht annehmen tritt der Ausschuss bei.

Rücksichtlich der Stadt Costnitz stellt der Ausschuss die Bitte, auf dem bevorstehenden Reichstage dahin wirken zu wollen, dass, nachdem der Stadt von Seite der österreichischen Landesfürsten jährlich eine bedeutende Geldsumme zur

Befestigung gezahlt wird, neben dem Hause Österreich auch das Reich zur Erhaltung der Stadt seinen Theil beizutragen sich verwillige.

Einen kleinen Ausschuss (aus jedem Lande eine Person) zu wählen, der den Kaiser nach Augsburg zu begleiten hätte, liegt ausserhalb der Vollmacht des Ausschusstages, derselbe bleibt daher bei seiner früher ausgesprochenen Erklärung.

Bezüglich der Erledigung der übermittelten Beschwerden, die da erst in Augsburg sollen erwogen werden, kann der Ausschuss in keinen Stillstand, auch ohne die Erledigung in keine Bewilligung einer Geldhilfe sich einlassen. Denn kommen die Glieder des Ausschusses ohne diese gewünschte Erledigung heim, werden die Lande auch keine Hilfe bewilligen. Um aber den Kaiser nicht aufzuhalten, möge er die schon erwogenen Beschwerden, und deren ist der grösste Theil, abstellen, die Artikel aber, über welche der Kaiser Bedenken oder nicht genügende Kenntniss hat, durch seine Commissarien und Rätthe summarisch dem grossen und kleinen Ausschuss ungesäumt anzeigen, und darüber gnädiglich sich entschliessen.

Die Verständigung der Erblände und die Ansichten der Ober- und Nieder-Österreicher der gegenseitigen Hilfe wegen, sind durch die bisher überreichten Schriften dem Kaiser ohnehin klar genug dargelegt.

Zuletzt bittet der Ausschuss, der Kaiser wolle den drei vorderen Landen ihre Beschwerden, insbesondere das Conservatorium, welches die von Basel von dem Papste erlangt, abstellen, auch beide Gotteshäuser, Schuttern und Ettmünster, damit nicht Empörung und Widerwillen erwachse, bei seinen Händen behalten, auch ihr Regiment wieder besetzen und aufrichten, Alles nach Inhalt ihrer Schriften, die sie desshalb dem Kaiser überantwortet haben, und deren gnädigen Erledigung sie noch zu Innsbruck entgegensehen.

Die Geldhilfe betreffend lautet die Antwort des Ausschusses:

Nachdem der Kaiser mündlich seine Forderungen gestellt, entgegen die Einbeziehung des gemeinen Mannes zu dieser Steuer bewilliget und sich erboten hat, den Erbländen für diese Geldhilfe den Anschlag, der auf dem bevorstehenden Reichstage zur Sicherung der Pässe in der Christenheit und für die gemeinsame Expedition gegen die Türken bestimmt und aufgelegt werden wird, zu erlassen und sie davon ganz zu entheben, hat sich der Ausschuss das Begehren, das der Kaiser persönlich gestellt, „mit klain zu herzen genommen“, und obwohl die sämtlichen Erblände durch die langwierigen Kriegsläufe, grossen Betrag der Geldhilfen und aus anderen zufälligen Ursachen bedeutend in ihren Geldkräften erschöpft sind, hat doch der Ausschuss dem Kaiser zu unterthänigem Gefallen, damit er als gnädiger Herr und natürlicher Landesfürst in solchen drängenden Bedürfnissen nicht verlassen werde, mit den beiden Königinnen „eine stattliche vnderhaltung“ habe, auch die Hofordnung aufrichten könne, und zu den Ablösungen der „Silber, kupfer“ und andere Pfandschaften komme, damit ferner die Ämter aus Unvermögen nicht beschwert oder anticipt, sondern zu Vermehrung des Kammergutes von den Gläubigern wieder erledigt werden, eine Geldhilfe, wie folgt, bewilliget:

Österreich ob und unter der Enns 120,000 fl.

Steier, Kärnten und Krain . . . 100,000 „

Tirol 120,000 fl.

Die vorder-österreichischen Lande 60,000 „

Zusammen 400,000 fl., und kommt diese Summe jedesmal zu Weihnachten in 4 Jahren und mit der jedesmaligen Rate von 100,000 fl., und zwar denen, die dazu von den Ständen erwählt werden, einzuantworten. Diese sollen von dem eingezahlten Gelde jährlich ein Drittel, d. i. 33,333 fl. 20 kr., also in 4 Jahren 133,333 fl. 20 kr., dem Kaiser zur Erhaltung seines Hofstaates und der zwei Königinnen, dann des Hofrathes und der Regierung gegen Quittung verabfolgen. Die anderen zwei Drittel, nämlich jährlich 66,666 fl. 40 kr., d. i. in 4 Jahren 266,666 fl. 40 kr., sollen die erwähnten verordneten Einnnehmer der Lande zur Einlösung der verpfändeten Kammergüter nach Inhalt der ihnen einzuhändigender Instruction, und durchaus zu keinem anderen Zwecke verwenden, auch darin keinem anderen Befehle, als dem der Landschaft gehorchen, und genaue Rechnung legen.

Entgegen sollen die Erblände der Türkenhilfe bei dem bevorstehenden allgemeinen Zuge, so wie des am bevorstehenden Reichstage auszuschreibenden Anschlages auf Befestigung der christlichen Pässe nach des Kaisers Antrage gänzlich enthoben und befreit, und in dieser Beziehung zu Nichts verpflichtet sein, darüber auch urkundliche Versicherung erhalten. Was aber Jemand aus Andacht „auf das Cruciat der Romischen Gnad vnd Indulgentz“, sofern solehe in den kaiserlichen Erbländen zugelassen wird, aus freiem guten Willen geben will, soll ihm freistehen. Dabei räth der Ausschuss vor Zulassung „des Cruciat“ von seiner Heiligkeit „ain pranatikh auff Ir Mt. Erblände“ was später schwerer zu erlangen sein möchte, sich ausstellen zu lassen.

Sofern dann innerhalb der beantragten 4 Jahre kein Krieg vorfällt, der Kaiser mit Venedig einen Frieden oder Waffenstillstand auf längere Zeit schliesst, keinen Krieg ohne Wissen und Willen der Erblände anfängt, die Hofordnung mit Besetzung des Hofrathes, der Kanzlei, des Schatzamtes, der Hofhaltung, der Regimenter und Raitkammer aufrichtet, auch die Mitglieder jetzt ernennet, ferner die Unordnung in den Finanzen, die Proeuren, das Geleitgeld ohne Vorbehalt und die Verschlechterung der Münze jetzt und in Zukunft in der Art, wie es früher begehrt worden, abstellt, auch die Reformation des kaiserlichen Kammergutes nach Laut der ständischen Vorschläge durchführt, letztlich alle Beschwerden der gesammten wie der einzelnen Lande, die dem Kaiser überantwortet worden, jetzt erledigt und darüber mit dem Ausschusstage einig wird, wenn der Kaiser fortan die Lande weder mit neuen Aufschlägen noch mit neuen Forderungen eines Hilfgeldes beschwert, die eingelösten Silber- und Kupferbergwerke und andere Herrschaften und Ertragsquellen der Ämter ohne Einwilligung der Hofräthe, auch der Regimentsräthe in den Landen weder verkauft noch versetzt noch anderweitig verändert und beschwert, sondern zur selbsteigenen Erhaltung behält, auch zugesteht, dass fortan der gemeine Mann und die Personen, die ein ansehnliches Vermögen in Städten und Gerichten, grosse Gewerbe, Gülden, fahrende Habe auch baares Geld besitzen, davon aber bisher mit Ausnahme der Steuer auf die Feuerstätten, nichts entrichtet haben, in die Steuer mit einbezogen werden, über dieses Alles hinreichende Verschreibungen ausstellt und übergibt, dass alles berührte richtig vollzogen wird, auch

nehstbei es zu einem Frieden oder längerem Waffenstillstande kommt und in der Zeit der bewilligten Geldhilfe kein Einfall oder Krieg hineinfällt: „also dann, vnd vor nicht“ soll die Bewilligung der 400,000 Gulden in Kraft treten und zu dem angezeigten Zwecke, Einlösung der verpfändeten Ertragsquellen, verwendet werden. Doch soll diese durchaus freiwillige auf keinen Rechtstitel basirte Geldhilfe den Freiheiten und Privilegien der Lande nicht präjudicirlich sein, worüber die Lande einer genügenden Verschreibung und „Recognition“ entgegen sehen.

Schlüsslich bittet der Ausschuss um „gnadige, entliche vnd fürderliche abfertigung, angesehen, dass sy ferrer nicht beleiben, sondern aus Iren Eehafften, so sy K. M. nit verhalten wollen, verruckhen müssen“.

Von da an gehen die Verhandlungen rasch vorwärts; man sieht, dass der Kaiser nach Augsburg eilt, und die Ausschüsse sich nach der Heimat sehnen.

Am 27. April erfolgt des Kaisers Antwort auf die jüngste Vorlage des Ausschusstages über das Hilfsgeld. 27. April 1518.

Er ist einverstanden, dass die Bewilligung dieses Hilfsgeldes nur dann Geltung hat, wenn er noch vor kommander Weihnacht, als dem nächsten Zahlungstermine, einen Frieden oder längeren Waffenstillstand mit Venedig abschliesst und innerhalb der vier zur Zahlung bestimmten Jahre es weder mit Venedig, noch mit einer anderen Macht ohne Wissen und Willen der Lande zu einem Hauptkriege kommt, da Kriegslasten und Zahlung des Hilfsgeldes zu tragen unmöglich ist.

Gelingt dem Kaiser trotz seines ernsten Wollens der Abschluss eines Friedens oder längeren Waffenstillstandes mit Venedig nicht, und werden die Lande von dort aus wieder angegriffen oder von anderer Seite her durch Gläubige oder Ungläubige mit Krieg überzogen, so sollen und wollen sich die Lande, „ad defensionem nach vermügen Irer Rüstung vnd verainigung auch mit gantzer macht pey dem Kaiser halten als die frumben, getrewn vnd gehorsamen“. Für diesen Zweck soll nun das Hilfsgeld in ihrem Lande verwendet, und soviel und so lang es die Noth des Krieges erheischt, gebraucht werden: wird aber der Krieg bald und leicht ausgetragen und es erübrigt in einem oder dem anderen Lande etwas von dem Hilfsgelde, soll dieses dem Kaiser mit Rechnung ausgefolgt und bezahlt werden.

Der Kaiser wird die Hofordnung in Wesen und Bestand halten, nämlich mit dem Hofrath, der Kanzlei, den Regimenten und den Raitkammern, auch das Schatzmeister-, General-Einnehmer- und Pfennigmeister-Amt, wie er sie jetzt mit Rath und Wissen der Ausschüsse errichtet und das Personale ernennet, so dass in Zukunft alle Angelegenheiten aufrichtig und rechtmässig gefertigt und gehandelt, auch alle Procureien und dem Kaiser nachtheilige Finanzspeculationen abgestellt werden.

Er willigt ferner ein, auf der Ausschüsse getreuen Rath zu Wohlstand, Ehre und Sicherheit seiner Person und des Staates die Hofofficiere und Amtleute, welche „vngeschickt, belastend vnd zu vil“ sind, bis zu dem nächsten St. Micheltage (29. Sept.) zu reformiren und überflüssige Kosten einzustellen. Er wird auch alle kaiserlichen Ämter, Pfandschaften, Kammergüter und Einkommensquellen reformiren und zu eigenem Nutzen in eine bessere Ordnung bringen, und

zwar, so weit möglich, ohne Aufschub. Der Kaiser wird für eine gute Münze, die im Werthe nach Korn und Grad dem rheinischen Gulden gleichkommt, ohne zum Nachtheile des Kaisers auszuschlagen, sorgen, und darüber mit den Reichsständen verhandeln; sollte diese Verhandlung ohne Erfolg bleiben, wird er wenigstens in den Erblanden eine gewichtige Münze einführen und die fremden Münzen nach Gebühr „valviren“.

Eben so das Geleitgeld, das er eine Zeitlang aufgerichtet und eingenommen, den Landen zu Gnade und Vortheil aufheben.

Er hat auch die allgemeinen und besonderen Beschwerden der Lande und Personen eingesehen, und sie dem grössten Theile nach der Billigkeit gemäss erledigt. Über jene, welche noch nicht haben ausgetragen werden können, wird er sich mit den Ausschüssen vergleichen und selbe auf dem bevorstehenden Reichstage erledigen. Er wird auch die Lande mit weiteren Aufschlägen und Hilfsgeldern, sowohl innerhalb der 4 Jahre, als auch ferner ohne bedeutende Noth nicht belasten, „dann, so vil Ir Mt. mit gnaden vnd gueten willen bey denn landden erwerger mag“.

Er verpflichtet sich, das eingelöste Kammergut ohne merklich grosse Noth und der Lande Wissen weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, noch in anderer Art zu belasten.

Er bewilliget, dass die Lande den gemeinen Mann, so wie die Personen, welche im Besitze eines bedeutenden Vermögens in den Städten, Gerichten und auf dem Lande, grosser Gewerbe, Güter und Fahrnisse sind, davon aber bisher ausser der Zahlung nach der Feuerstatt ihrem Vermögen gemäss nicht gesteuert haben, bei dem Hilfsgelde mit einbezogen und in entsprechender Höhe besteuert werden, worüber eine besondere Ordnung durch den Kaiser oder an des Kaisers Statt durch die Regimente unter Zuziehung etlicher von der Landschaft aufgerichtet werden soll.

Er ist einverstanden, dass die Erblände für dieses Hilfsgeld sowohl von dem auf dem Reichstage zu Augsburg auszuschreibenden Anschlage für den Türkenzug, als auch von dem vom Reichstage zur Befestigung der christlichen Grenzpässe bestimmten Anschlage durchaus befreit sind. Jedoch das Geld, das aus Devotion, Andacht und gutem Willen für das Cruciat eingeht, soll ihm zu dem Türkenzuge eingehändigt werden.

Das Verlangen der Ausschüsse, von dem Papste vor Aus- und Eingang der Cruciate „ein pragmatica“ zu erlangen, versteht der Kaiser nicht, deshalb sollen sie ihm erklären, was gestalt und warum sie die pragmatica begehren, und wie der Kaiser sie bei dem Papste begehren und erlangen soll. Wenn sie aber meinen, damit zu verhüten, dass das Cruciatgeld nicht nach Rom gezogen werde: „des bedurffen die Ausschuss noch lang nit sorgen“, da dieses in keinem Falle gestattet wird, sondern das Geld zu nichts andern, als zu der christlichen Expedition durch den Kaiser und die christlichen Könige und Fürsten „mit guter aufrichtiger ordnung“ gebraucht und verwendet werden wird.

Der Kaiser erklärt endlich ausdrücklich, dass die bewilligte Geldhilfe aus keinem Rechtstitel hervorgeht, sondern eine durchaus freiwillige ist, auch den Freiheiten der Lande nichts derogirt.

27. April 1518. An demselben Tage (27. April,) erledigt auch der Kaiser die gemeinsamen Beschwerden der ober- und nieder-österreichischen Lande.

Verbot und Abstellung der Gotteslästerung und des Zutrinkens ist löblich und gut. Doch genügt es nicht, sie durch Mandate zu verbieten, sondern es muss dieserhalb eine Ordnung verfasst und durch Mandate in den Ländern verkündigt werden. Es ist auch billig und nothwendig, dass von dem Kaiser als Landesfürsten die Edlen, welche muthwillig und freventlich schwören, dem gemeinen Manne in der Leibesstrafe gleichgehalten werden. Der aufgestellte Unterschied, ob einer mit Vorbedacht oder in der Hitze und Übereilung es gethan, ist nicht wohl zulässig, weil ein Jeder sich damit entschuldigen könnte. Auch muss ein Weg ausgedacht werden, wie man zur Kenntniss derjenigen gelange, welche gottlose Reden führen und zutrinken, denn wenn beides auch streng verboten ist, wird doch Keiner gern des Andern Verräther sein wollen. Da in Bezug auf diese Vergehen in vergangener Zeit auf den Reichstagen eine Ordnung aufgerichtet worden ist, die vollkommener und umfassender ist, als sie jetzt der kurzen Zeit wegen zu Stande kommen könnte, so wäre es wohl das beste, sie zur Hand zu nehmen, und den besonderen Bedürfnissen der Lande anzupassen. Die Betreibung dieses Geschäftes könnten die Landräthe, die am Hofe sein werden, übernehmen. Ist die Ordnung entworfen, so will sie der Kaiser gern fertigen und ausgehen lassen.

Was die Versicherungsbriefe über die in früherer Zeit geleisteten Hilfen betrifft, ist das Begehren der Ausschüsse begründet, und der Kaiser will ihnen gerne die nöthigen Urkunden ausfertigen.

Das Verlangen, die beschwerenden, theilweise erschlichenen Freiheiten Einzelnr aufzuheben, ist „zimlich vnd gut bedacht“, es soll auch diese Aufhebung vor den Landeshauptleuten und Räthen auf güthlichem Wege versucht, und falls dieser Versuch scheitern sollte, von den Regimenten auf dem Rechtswege darüber entschieden werden.

Der fälligen und confiscirten Güter halben ist für gut angesehen, dass der Kaiser weder auf geistliche noch weltliche Beneficien specificirte „Expectanzen auf ainig vnd gefordert person“ gebe; aber den kaiserlichen Dienern, oder denen der Kaiser es vermeint, Expectanzen in genere zu geben auf das nächste erledigte Beneficium, oder den nächsten Erledigungsfall mit Angabe des Werthes, wobei aber auf keine bestimmte Person hingewiesen wird, das mag wohl sein.

Fällige Güter kann der Kaiser zu seinen Händen einziehen lassen. Wird aber von Jemanden Einsprache erhoben, so sollen die Güter inventirt, unverändert erhalten und unverweilt von den ordentlichen Gerichten über die erhobenen Ansprüche entschieden werden. Wenn der Kaiser solche Güter Jemanden gegeben hat und ihn nun durch seine Befehle in den Besitz einführt, so soll dies geschehen „cum clausula justificatoria, scilicet“, sofern Niemand rechtliche Forderung an dieselben habe. Ist aber Jemand schon in früherer Zeit, aus welchem Titel immerhin, bereits in den Besitz gekommen: das kann füglich nicht mehr abgeändert werden, den Fall einer gerichtlichen Erkenntniss ausgenommen. Wer sich aber dadurch verletzt glaubt, dass Jemand unordentlich und ohne hinreichenden Rechtstitel oder gewaltsam in den Besitz gekommen, der kann solches bei dem Kaiser oder bei dem künftigen Hofrathe anbringen. Wird seine Klage gegründet erfunden, so soll der unrechtmässige Besitzer durch richterliche Erkenntniss zur Abtretung verurtheilt werden.

Gültige Testamente solcher, welche ohne eheliche Leibeserben sterben, sollen, soferne sie von Niemanden rechtlich angefochten werden, zum Vollzug gelangen; rechtliche Anmeldungen aber, oder Bedenken, falls sie eintreten, zuvor untersucht und darüber gerichtlich entschieden werden.

Was die „fiscalische klag vnd handlung“ betrifft, hat der Kaiser in den Erblanden bisher einen Fiscal gehabt, nicht in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser oder von des Reiches wegen; dahin geht auch jetzt seine Meinung nicht, aber der Kaiser und andere Fürsten mögen wohl Fiscale haben, und der Kaiser als Erzherzog von Österreich kann desselben, oder eines Kammerprocurators „der bederley sachen vber hat nach gestalt der handl“ die sich täglich zutragen können, nicht entbehren, denn fiscalische Sachen gehören vor kein Gericht, sondern vor den Fürsten selbst oder dessen Rätthe und Regiment; ist auch zu beachten, dass kein Land bezüglich eines solchen fürstlichen Fiscals gefreit ist.

Was Kammergut, Fälligkeiten und dergleichen ausserhalb des fiscalischen Wirkungskreises betrifft, kann nicht leicht erkannt und entschieden werden, vor welches Gericht eine jede der fraglichen Angelegenheiten gehört. Aber der Kaiser hat schon früher geordnet und will das auch jetzt „leiden“, dass die mit diesen Angelegenheiten betraute Person nicht den Namen Fiscal, sondern Kammerprocurator führe. Damit insbesondere in Fiscus-Sachen Niemand unbegründet und muthwillig angefochten werde, ist für gut erachtet, dass in Zukunft weder der Kaiser noch das Regiment eine Vorladung in diesen Angelegenheiten ausgehen lassen, ausser sie haben früher die Angelegenheit vernommen, bedacht und erkannt, ob sie gegründet und „der Clag zum visco würdig“ sei. Geschieht dies und wird in den Hauptsachen rechtlich entschieden, so kann doch der Kammerprocurator, wenn er sachfällig wird, als Stellvertreter des Landesfürsten „aus furstlicher obrigkait vnd freyheit“ nicht in die Kosten und Tragung des Schadens verurtheilt werden und entgegen die Landleute auch nicht. In nicht fiscalischen Angelegenheiten dagegen, wo die Landleute als Kläger gegen dem Kaiser auftreten und sachfällig werden, sind sie die Kosten zu zahlen, und den Schaden zu tragen schuldig, aber der Kaiser entgegen nicht; und also sollen billig „alle confiscations handl“ und was denselben anhängt, von dem Kaiser und seinem Regimente rechtlich ausgetragen, und können in keinem Falle vor andere Gerichte gezogen werden.

Was aber Sachen betrifft, die nicht in den Kreis der Confiscation hineinfallen, soll jede nach ihrer Beschaffenheit vor dem zuständigen Gerichte ausgetragen werden, und „ob des gerichts zwangs halben Irrung wer“, da soll auch durch die Regimente entschieden werden. Diesen steht auch die Entscheidung zu, ob etwas in den Kreis der Confiscations-Angelegenheiten hineinfallt oder nicht, da letztere jetzt nicht in allen Einzelheiten bestimmt und beschrieben werden können.

Rechtskräftige Testamente über Güter sollen vollzogen werden, falls dem Fürsten kein Anfalls- oder anderweitiges Recht zusteht, in diesem Falle müssen sie von dem zuständigen Gerichte ausgetragen werden. Alle entgegengesetzten Befehle werden entweder durch die Ordnung des künftigen Hofrathes beseitigt, oder cum clausula justificatoria gefertigt.

Das Ansuchen der Ausschüsse wegen den Vormundschaften ist der Billigkeit gemäss, nachdem sie aber auf die jeweilige Landesgewohnheit sich berufen, kommt aufzuklären, ob ihre dargelegte Ansicht mit den Landesgebräuchen übereinstimmt oder nicht.

Was die Heirathen betrifft, ist der Kaiser willig, in dieser Beziehung Jedem seinen freien Willen zu lassen, aber gnädige und gütliche Bevorzugung und Werbung soll dem Kaiser allezeit zustehen.

Die Ansicht über die Absager, Strassenräuber und Austreter ist gut und nothdürftig bedacht, doch müssen dieserhalb auch Wege ausgedacht werden, dieselben zu entdecken, sonst ist zu besorgen, es werde keiner den Andern angeben, wie bei dem Schwören und Zutrinken; so aber einer in flagranti ergriffen oder angezeigt wird, der soll nach Beschaffenheit seiner Schuld und nach richterlicher Erkenntniss am Leibe gestraft werden.

Auch wird bei den kaiserlichen Mandaten rücksichtlich der Gelöbnisse der Unterschied festzuhalten sein, ob sie einem Strassenräuber, oder einem redlichen Absager gegeben wurden, auch welche Gelöbnisse natürlich und redlich sind, oder nicht; sonst würde die Folge sein, dass Keiner gefangen, sondern jeder sogleich getödtet würde. In den sonstigen Einzelheiten ist der Vorschlag gut.

Die Ansicht wegen der Todschläger ist in der vorgelegten Fassung gut, doch ist nöthig, dass glaubwürdige Zeugnisse beigebracht werden, wenn Jemand sich auf die erlaubte Nothwehr beruft, sonst wird Jeder sich mit dem Falle der Nothwehr entschuldigen. Auch ist zu bedenken, dass wenn Jemand durch Nothwehr zu einem Todschlage gezwungen ist, die Erben des Entlebten bei den diesfalligen Verhandlungen zu hart sind, zu hohe Forderungen stellen und die Thäter „ausmerglen“; darum ist wohl zuzulassen, dass ein solcher Todschläger auf ein halbes Jahr Geleit mit der Clausel erhalte, sich mit der Verwandtschaft des Entlebten unter Vermittelung der Gerichtsbehörde, in deren Sprengel der Fall geschehen, „ziemlich vnd leidlich zu vertragen“. Dieses Geleit kann durch den Kaiser oder durch den Richter, wo der Fall geschehen, gefertigt werden, je nachdem es die Ausschüsse für gut erachten.

Der Kaiser ist überzeugt, dass neben diesen vorgelegten Beschwerden noch viele andere bestehen, sollen sie aber entsprechend behoben werden, so ist eine genaue Untersuchung derselben durch den Kaiser und seine Rätthe nöthig, die aber jetzt unmöglich ist. Überdies liegt die Vorbeugung und Abstellung dieser Gebrechen „des merern theils nit allein in K. Mt. noch Irer Mt. lanndtleuf, sonnder auch in denen vnd andern lannden, von dannen alle gattung herkhumbt“, darum wird für gut und nothwendig erachtet, dass die Erblande vereint oder Nieder-Österreich und Ober-Österreich gesondert Convente vornehmen, etliche verständige Personen aus allen Ständen, darunter insbesondere einige von den Städten sein sollen, an eine gelegene Malstatt zusammen verordnen. Diese sollen dann über die Gebrechen und wie sie abzustellen oder ihnen vorzubeugen ist, gründlich berathen, diessfalls Mittel, die dem Kaiser und Lande gleich zuträglich sind, vorschlagen und dem kaiserlichen Hofrathe übersenden, der dann darüber zu berathen und zu beschliessen haben wird; welchen Weg auch in Bezug auf gute Ordnung, Polizei etc. der Kaiser den Ausschüssen in einer früheren Zuschrift eingerathen hat. Da rücksichtlich einiger dieser Gebrechen,

insbesondere was die Beschränkung des Kleiderluxus betrifft, auf den vorhergegangenen Reichstagen durch die Reichsstände Massregeln getroffen und eingeleitet wurden, wäre es gut, diese einzusehen und zu erwägen, was ihnen zugesetzt werden oder ausfallen soll.

Die Untersuchung und Bestrafung der Wildfrevler unterliegt noch der Erwägung des Kaisers, und wird dessen Meinung den Ausschüssen später schriftlich überantwortet werden.

28. April 1518. Den 28. April wurde den Ansehüssen eine neue Antwort des Kaisers als Erledigung einiger Vorschläge zugestellt.

Die Kundschaft gegen die Türken will der Kaiser ohne Verzug aufrichten und begehrt von den Ausschüssen ihre Ansicht zu vernehmen, wie dieselbe am erfolgreichsten eingerichtet werden könne.

Bezüglich der Schatz- und Kammermeister-Ämter mögen die Ausschüsse überzeugt sein, dass der Kaiser in dieser Beziehung erst vor 3 Jahren eine gute, aufrichtige Ordnung, zufolge welcher ohnehin nichts eingenommen oder ausgegeben wird, ausser mit des Kaisers Wissen und Willen, an welcher Ordnung also füglich nichts zu verbessern oder zu verändern ist, eingeführt hat. Dass bisher in dem Ertrage der Kammergüter viel zu wünschen übrig blieb, ist nicht diesen verwaltenden Organen, sondern den Kriegsläufen, wegen welchen nicht leicht die Ordnung hat eingehalten werden können, auch viel mehr ausgegeben werden musste, als durch die Einnahmen hereinkam, zuzuschreiben. Kommt es aber, so Gott will, zu Ruhe und Frieden im Lande, so werden die Ämter nicht ermangeln, ihre Schuldigkeit zu thun, desshalb geht der Wunsch des Kaisers dahin, die Ausschüsse möchten keine Veränderung dieser von ihm durchgeführten Ordnung begehren.

Die Hofrätthe ernennt der Kaiser, und stellt die jedem gebührende Anzahl Pferde, auch Liefergeld und Sold folgendermassen fest. Einem Grafen 7, einem Herrn 6, einem Propste 5, einem Ritter 4, einem Doctore oder Edelmann 3 Pferde. „Vnd wiewol Ir Mt. bedenkt, das sich sollich Räte des genanten Liefergelts nit behelffen mugen; damit aber Ir Mt. von anndern dinstleuten mit dem sold nit gestaigert, noch angefochten werde, so wil Ir Mt. die Rätthe wie annder hoffgesindt halten, nemblich auf ain pherd des Jars hundert gulden vnd die vbermass, so sich in zwölf gulden des monats lauffen mochte, zu ainem sold stimben, nemblich auf yedes pherd das Jar xL guld. sold. Doch ist K. M. maynung, das die Rätt vunder Iren pherden, sovil Inen muglich ist, vnd nemblich dem merern thail gerust halten die geistlichen, aber die weltlichen sollen gar gerust sein“.

Das Gelaitgeld betreffend, bleibt der Kaiser bei seinem früheren Antrage, nämlich dasselbe unbedingt aufzuheben, und darüber die nöthigen Mandate ausfertigen zu wollen, auch von einem an dessen Stelle zu setzenden Zolle, obgleich er den Landen ohne Schaden gewesen wäre, abzustehen; doch sollen entgegen die Ausschüsse des Kaisers Lasten nicht aus den Augen verlieren, auch eingedenk sein, dass er die Orte und Flecken an der Grenze Venedigs von nichts ändern, als dem Geleitgelde in dem gebührenden Stande erhalten hat, ohne welehem er sie in Gefahr lassen müsste, sammt den „Farisiten“ die des Kaisers wegen an Leib und Gut in Noth sind, und die er nicht „so eylungs abstellen vnd ruebigen

kann“. Diese Auslagen neben den für Erhaltung des Hofes bis zu dem ersten Einzahlungstermine des Hilfgeldes zu bestreiten, ist dem Kaiser unmöglich, deshalb kann der Kaiser das Geleitgeld erst auf künftige Lichtmesse (2. Februar) abstellen, „das ist geleiche zeit zeachten, wenn Ir Mt. die Erst bezallung der lannde zu hannden komen wirdet“: aber die Bewilligung der Abstellung und Ausfertigung der nöthigen Urkunden wird schon jetzt mit Gewissheit ausgesprochen und verheissen. Damit sollen die Ausschüsse sich begnügen.

Indem die Ausschüsse begehren, erledigte Lehen bloß ständischen Gliedern in Anbetracht der Verdienste ihrer Vorfahren zu verleihen, verlangen sie eine offenbare Ungleichheit. Denn nicht bloß Belehnte, sondern auch solche, die noch nicht im Besitze von Lehen sind, haben derlei Verdienste aufzuweisen. Darum bleibt auch der Kaiser bei seiner Ansicht, die Lehen denen zu verleihen, „so sy teglich verdienen, dartzue mugen sich die landtleut auch schikken“. Überdies haben sie durch des Kaisers Gnade nebst dem ihnen zufallenden vierten Theile das Recht der Ablösung der andern drei Theile dieser Lehen erhalten, wodurch es ihnen möglich ist, die Lehen nicht von dem Geschlechte hinwegkommen zu lassen. „Ob aber Inen pass gemeint sein wolt, so mag K. M. leiden“ den Töchtern oder Verwandten den dritten Theil der fälligen Lehen ausfolgen zu lassen, doch dass dem Kaiser oder den von ihm belehnten, die andern zwei Drittheile frei, d. h. ohne Verpflichtung, sie ablösen zu lassen, zustehen, so dass es dem Willen des Kaisers oder der Belehnten anheim gestellt bleibe, sie zu behalten oder zu verkaufen.

Mit den Kosten der Lehengerichte kann der Kaiser sich um so weniger belasten, als dies weder unter ihm, noch seinem Vater geschehen ist. Wenn aber die Ausschüsse darthun, dass sie keine Vollmacht haben, der Ansicht des Kaisers beizutreten, und sich herbeilassen, dem Kaiser über die diesfälligen alten Herkommen zu berichten, so „mag der Kayser leiden“, dass die Landschaft den sechs Reformirern, wenn sie ihre ämtliche Thätigkeit beginnen, darüber glaubwürdigen Bericht erstatte, die will der Kaiser sodann gnädiglich vernehmen, und nach Gestalt der Sachen der Billigkeit sich befleissen.

In dem Regimente der nieder-österreichischen Lande soll die Mehrzahl aus Landleuten bestehen, wie es denn auch in Gegenwart der Fall ist. Bezüglich der Malstatt bleibt der Kaiser bei seinem Antrage, dazu versuchsweise für ein Jahr Bruck an der Mur zu bestimmen. Stellt sich diese Verfügung durch die Erfahrung als unzweckmässig dar, so kann das dann noch immer anderweitig behoben werden.

Rücksichtlich der allgemeinen und besonderen Beschwerden der Lande will der Kaiser „die mue annemen“, dieselben nach Möglichkeit zu beheben, zu erledigen und durch seine Räthe und Commissarien mit den Ausschüssen zu vereinbaren, oder doch gewissen Bescheid derhalben zu machen. Dabei werden die Beschwerden der Vorlande auch bedacht.

Auf diese Schrift ertheilten die Gesamtausschüsse den kaiserlichen Commissären durch Leonhard von Vels eine mündliche Antwort in folgender Weise:

Die Kundenschaft gegen die Türken anlangend, haben sie etliche zur Berathschlagung darüber verordnet, und werden das Resultat dieser Berathungen vorlegen.

Das Gutachten über die Schatz- und Kammermeister-Ämter haben sie den Kaiser unterthänigst vorgelegt, weil sie bemerkt haben, wie das kaiserliche Kammergut mit jedem Tage abnehme; auch damit des Kaisers Hofordnung, Hofrath und der Hofstaat beider Königinnen desto stattlicher könnte aufgerichtet werden. Nachdem aber ihr Gutachten dem Kaiser nicht nur nicht annehmbar, sondern auch beschwerend erscheint, ist ihre Bitte, der Kaiser möge diese ihre getreue unterthänige Anzeige nicht anders als mit Gnaden von ihnen annehmen, und derselben eingedenk sein.

Dann der Hofrath sold halben zaigen sy an, das sy sy nit auffspringen mochten dermassen, vnd paten K. M. sold ainem Edelmann vier pferdt vnd etwa ain drossross halten, desgleichen den sold meren, das ainem ain monat 12 gulden reinisch auf ain Ross gepuret“.

An diese mündliche Antwort schloss sich „Gemainer Erbland Beschlusrede auff all furgewendt Artigkhl“ an:

Rücksichtlich des zu schliessenden Friedens oder Waffenstillstandes, dann dass kein Krieg ohne Rath, Willen und Vergünstigung der Lande angefangen werde, hat es sein Verbleiben bei der früheren Ansicht der Ausschüsse.

Wenn innerhalb der zur Einzahlung des Hilfsgeldes bestimmten Zeit irgend ein Krieg eintritt, oder die Lande von den Feinden angegriffen werden, soll die Zahlung des Hilfsgeldes an den Kaiser eingestellt, und dieses, so weit es reicht, auf die Kriegskosten, doch nur bei einem Defensivkriege verwendet; bliebe aber von dem Gelde etwas übrig, so soll dieser Rest dem Kaiser bei dem nächsten einfallenden Termine verabfolgt werden gegen dem, dass der Kaiser im Falle eines Krieges mit geraisigen Zeug, Fussvolk und Geschütz (wie schon früher bemerkt), versehen sei.

Was den Hofrath, Kanzlei, Regiment, Raitkammer, Schatz- und Kammermeister-Amt, Abstellung der Procureyen und Finanzgebrechen betrifft, bleibt der Ausschusstag bei seinem früheren Antrage stehen. Doch bezüglich des Kammer- und Schatzmeister-Amtes will er mit den früher überreichten Vorschlägen zu einer besseren Ordnung „nit beschweren, noch ainig ordnung oder mass darinn geben“, weil er mit Zuversicht hofft, der Kaiser werde ohnehin das Nöthige und Erspriessliche zu seinem eigenen Besten einleiten.

Die Besetzung der Officien und Aufrichtung der Hofordnung soll, wie der Kaiser bereits zugestanden, noch vor Michaelis stattfinden.

Bezüglich der Reformierer bleibt der Ausschusstag bei seiner vorigen Ansicht. Die Münzordnung soll, wie früher verlangt wurde, jetzt und noch zu Innsbruck aufgerichtet, und den Reichsständen nachher angezeigt werden, auch, ob diese nun darein willigen, oder nicht, in den Erblanden zum Vollzuge gelangen.

Die durch Hilfe der Lande geledigten Silber- und Kupferbergwerke und andere Einkommensquellen sollen ohne Wissen, Willen und Vergünstigung der Lande ferner nicht mehr verkauft, verpfändet, belastet noch anderweitig verwendet, sondern die entfallenden Nutzungen allein zur Erhaltung der Hofordnung, des Hofrathes und der Landes-Regimente verbraucht werden.

Was die übrigen kaiserlichen Herrschaften und Ämter betrifft, bleibt der Ausschusstag bei seiner jüngsten Erklärung, darin dem Kaiser nicht Ordnung

oder Mass vorschreiben zu wollen, stehen, in der zuversichtlichen Erwartung, der Kaiser werde seiner eigenen Bedürfnisse wegen zur Aufnahme des Kammergutes und Unterhaltung seines Hofstaates durch eine löbliche Ordnung Fürsorge treffen.

Die Erklärung, die Lande nicht mehr mit neuen Aufschlägen, oder weiteren Forderungen von Hilfgeld zu belasten, mit Ausnahme dessen, was der Kaiser durch guten Willen der Lande erlangen kann, wird dankbarlich entgegengenommen, ebenso die Befreiung von Beiträgen zum allgemeinen Türkenzuge und zur Erhaltung der christlichen Pässe, ferner die Erlaubniss, den gemeinen Mann in die zu leistenden Zahlungen mit einbeziehen zu dürfen.

Die Forderung einer von dem Papste vor Bewilligung des Cruciatz zu verlangenden Pragmatica, bezieht sich auf die wohlhabenden Prälaturen, Probsteien, Abteien, Pfarren, Canonicate und gemaine Pfarren, „so in Comendis, dazu treffentlichannaten pro pollis, vnd andere Curtisanische sachen davon genommen werden, darzue Conservatoria auff frembde geistliche gericht zu besuerung der lannde erlangt“; damit darin, so wie rücksichtlich der Gebrechen der Geistlichkeit fortan gute Ordnung eingeführt werde. Desshalb begehren sie „die Pragmatigkh“.

Die Forderung, dass die bewilligte Geldhilfe den Freiheiten der Lande nicht schade, und darüber hinreichende urkundliche Versicherung ertheilt werde, ist durch beiderseitige Einwilligung erledigt.

Die Besoldung der Hofrätthe und die ihnen bewilligte Anzahl Pferde ist so gering, dass zu besorgen steht, es werde Niemand Ansehnlicher aus den Landen gegen eine derartige Entschädigung in den Hofrath eintreten wollen.

Über die Kostenangelegenheit der Lehengerichte ist die Sache klar, der Kaiser schlecht berichtet, kann sich aber darüber bei dem Regiment zu Innsbruck und andern von den Landen erkundigen. Der Ausschuss bleibt bei den früher überantworteten, auf das bisherige Herkommen sich fussenden Vorlagen um so mehr, da ihm die Vollmacht fehlt, die Belastung mit diesen Kosten gegen den Gebrauch und das alte Herkommen der Lande zu übernehmen.

Was die Besetzung des nieder-österreichischen Regiments und die Bestimmung der Malstatt desselben betrifft, beharren die Ausschüsse bei ihrer früheren Forderung, das nieder-österreichische Regiment nach dem Wortlaute des Augsburger Libells aufzurichten, zu besetzen und zu halten.

Ebenso halten sie ihren Antrag die Gotteslästerung und das Zutrinken betreffend fest, „vnd wissen auf des reichs ordnung darinn nicht still zu steen, oder in dieselb ordnungen vnwissentlich zu bewilligen oder einzulassen“.

Die kaiserliche Bewilligung zu Recognition und Aufhebung der beschwerlichen Freiheiten und erschlichenen Gnadenbriefe wird dankbar entgegengenommen.

Der durch Tod erledigten und der confiscirten Güter halben, dann rücksichtlich der fiscalischen Klagen und Processe, welche den Landen noch vor wenig Jahren unbekannt gewesen sind, und deren Abstellung der Kaiser zu Augsburg zugesagt hat, auch wegen der Testamente verhart der Ausschuss bei seinen Anträgen „dieweil des gemaine lanndt privilegirt vnd im prauch sein“ auch der Antrag für den Kaiser nicht beschwerend und dem Rechte gemäss ist.

Des Kaisers Eingehen in die Vorschläge wegen Gesellschaften und Heiraten nimmt der Ausschuss zu unterthänigem Gefallen an.

Der Absager halber bleibt der Ausschuss bei dem früheren Antrage, der nur in Bezug auf die Gelöbnisse missverstanden worden ist.

Der Todschläger halben stimmt der Antrag des Ausschusses mit dem des Kaisers ohnehin überein, doch soll die Beschränkung eintreten, dass nicht die gewöhnlichen Richter, sondern der Kaiser, die Regimentshauptleute oder Verweser und Landmarschälle, „welche herrn, Stet, oder gericht vor darfur nit privilegirt sein, dieselben zu begleiten haben“, doch einem jeden an seiner Obrigkeit, Freiheiten und Gewohnheiten unvergriffen.

Die Beeinträchtigungen durch die Handelsgesellschaften und den Kleiderluxus betreffend, welche ferner zu dulden den Landen unleidlich ist, nachdem sie dadurch merklich in ihren Geldkräften erschöpft werden, bleibt es „dieweil solichs der zeit durch ainen treffentlichen Ausschuss aller Stennde von allen lannden, K. M. vnd allem wesen zu guet, damit gute polieey vnd ordnung furan in allen lannden gehalten werden, furgenomen vnd geratslagt ist“ bei dem früheren Vorschlage, an den sich die unterthänige Bitte schliesst, der Kaiser wolle solche löbliche Ordnungen den Regimenten, Hauptleuten, Verwesern und Landmarschällen zu vollziehen befehlen. In Betreff der Tücher, Häringe und Kleidungen, auch des Verkaufs der Gesellschaften in Specerei und Zucker, möge der Kaiser auf dem bevorstehenden Reichstage zu Abstellung der Beschwerden verhandeln, ebenso in Bezug auf die in den Städten, darinnen Tücher verfertigt werden, diesfalls aufzurichtende Ordnung.

Zugleich mit allen diesen berührten Beschwerden möge der Kaiser auch jenen gegen die Geistlichkeit der Billigkeit gemäss, nach Rath der Gelehrten und den Bedürfnissen der Lande gnädiglich abhelfen, auch die Hauptartikel in den Particularbeschwerden und die Beschwerden einzelner Personen jetzt heben, und die erübrigenden Artikel dem Regimente zu erledigen befehlen.

Daran schliesst sich des Ausschusses allergehorsamste Bitte, diese bemeldeten Artikel vor kommenden Michaelis nach Inhalt der früher gemachten Vorlagen nach allen Seiten zu erledigen, auch deshalb jetzt Copien aufzurichten; und „ainem ausschuss abhörn zu lassen“, damit die Lande in der Zahlung des Hilfs-geldes, das sie nur unter der Voraussetzung, dass ihre Begehren bewilliget werden, und nicht anders bewilligt haben, nicht verhindert werden, da ohne Erledigung der Begehren und Hebung der Beschwerden der Ausschuss bei seinem Heimkommen den Landen diese bedeutende Hilfe vorzulegen in Sorge sein müsste, und die Übernahme der Zahlung nothwendig in zweifelhafte Aussicht gestellt wäre.

Des Geleitgeldes wegen bleibt der Ausschuss bei seinem früheren Verlangen, weil den Ausschüssen einiger Lande gegen den Laut ihrer Instruction, in welche sie dieserhalb gemessene Aufträge haben, zu handeln nicht zusteht.

Der Aussesusstag bittet auch, der Kaiser solle die Einkünfte der Orte, Flecken und andere, die er im venetianischen Kriege erobert hat, und die bedeutende Überschüsse abwerfen, zu seinen Händen nehmen, und behalten; ebenso die Rechnung über die früheren Einnahmen und Ausgaben bezüglich

dieser Orte, worauf schon früher hingewiesen wurde, begehren, „weil die Lande der K. M. vnd niemants andern soldner gewesen sein“.

Der Lehen und Wildbahnen halben bittet der Ausschuss, wie früher, sich zu einer gnädigeren Antwort, als bisher geschehen, zu entschliessen.

Zuletzt spricht sich der Ausschusstag dahin aus, dass er von nun an weder in eine mündliche noch schriftliche „disputation“ sich einlassen werde, sondern bei dieser seiner Schlussantwort und den schon früher ausgesprochenen hier mit inbegriffenen Bewilligungen des Kaisers mit der Bitte stehen bleiben müsse, der Kaiser wolle sich zu gnädiglicher Vollziehung alles dessen baldigst entschliessen, und dem Ausschusse, der nicht mehr länger hier ausharren kann, dadurch gnädigst zur Heimreise verhelfen. Was aber in dieser Schrift nicht klar angezeigt oder in den Einzelheiten besprochen ist, darüber bezieht sich der Ausschusstag auf die früheren Eingaben.

Am 1. Mai erfolgte die kaiserliche Erledigung der Beschwerden des Landes 1. Mai 1518. unter der Enns in nachfolgender Weise:

1. Wie schon früher, erklärt der Kaiser auch nun, dass er selbst des Landes oberster Hauptmann sein wolle, geht aber der Türkenzug vor sich, und nimmt der Kaiser persönlichen Antheil an demselben, dann wird er einen Hauptmann für Österreich ernennen. Und wenn jetzt das Regiment versuchsweise auf ein Jahr nach Bruck verlegt wird, soll mittlerzeit der Landmarschall die Verrichtungen eines Hauptmanns an des Kaisers Stelle auf sich nehmen. Die erledigten Stellen im Regimente sollen nach Rath des Ausschusses besetzt, und das Regiment mit genügender Gewalt versehen werden, wie es der Kaiser in seiner an den Ausschusstag gerichteten Antwort bereits erklärt hat.

2. Der Kaiser wird mit Unrecht beschuldigt, dass er „einige schub“ in Rechtssachen im Widerspruche mit dem Augsburger Libelle habe ausgehen lassen, (ausgenommen bei Personen, die in Kriegsdienst oder auf Botschaften gewesen, bei solchen wolle es der Kaiser auch in Zukunft füglich also halten), deshalb sollen die Ausschüsse dem Kaiser die einzelnen von ihnen gemeinten Fälle anzeigen, dann wird er die gebührende Antwort darauf zu geben nicht anstehen.

3. Die bisher mangelhafte Vollziehung der Rechtssprüche soll fortan durch die Landeshauptleute, auch kaiserliche Vicedome und Pflieger sammt den Landleuten geschehen.

4. Die „Supplicierung vom landsrecht“ (über deren Zulassung bisher viel gestritten worden ist, obgleich auch für gut und billig erachtet wurde, dieselbe anzunehmen, doch nur auf Begehren der Landschaft, nicht aus Gerechtigkeit, sondern aus Gnaden) will der Kaiser hinfort mit dem Vorbehalte abstellen, dass die kaiserlichen Regimenter zum Beweise der Oberhoheit des Kaisers und um die Beisitzer in gutem Fleisse, gutem Urtheile und Rechte zu erhalten, jährlich drei Urtheile von den Landrechten evociren und erledigen können, wenn die beschwerdeführenden Parteien ihre Angelegenheit dem Regimente vorlegen, und dieses aus den Vorlagen ersieht, dass ihre Beschwerden billig und begründet sind.

5. Was die fiscalischen Prozesse und den Kammerprocurator betrifft, bleibt es bei der dem Gesamtausschusse erteilten Antwort.

6. Die Verhältnisse der Kaltenmaut sollen die Reformierer des kaiserlichen Kammergutes untersuchen und erforschen, wie es bisher damit gehalten worden, und sie auf dem geziemenden Wege nach dem alten Herkommen stellen und ordnen.

7. Der Lehen halben ist der Kaiser noch nicht zu einem Entschlusse gekommen, wird aber den Ausschüssen von ob und unter der Enns noch vor ihrer Heimkehr hierin gleichförmig antworten.

8., 9. Die Beschwerde der Landschaft, dass der Marschall Leonhard Rauber sich weigere, bei heimgefallenen Lehen den nächsten Verwandten die Ablösung der zwei Drittheile zu gestatten, hat der Kaiser diesem vorgehalten, worauf er anzeigt, dass er dazu „fueg, grund vnd recht“ habe, auch bereit ist, sich deshalb einem gerichtlichen Ausspruche zu unterwerfen. Dabei bleibt es billig, desgleichen wegen den Gewaltthaten, die er oder die Seinen an Christof von Zinzendorf begangen zu haben angeklagt werden.

10. Dass der Kaiser vormals bewilliget, die Juden aus Wien und dem Land „zu vrlauben“ ist er eingedenk, doch ist seine Meinung nicht gewesen, sie gar in andere Lande zu vertreiben, denn sie sind sein Kammergut, wesshalb er sie zu Eisenstadt, Marcheck und anderen Grenzortengeduldet. Als er die Juden von Laibach ausgewiesen, hat er sie „gen Egenburg erlaubt“ nicht in der Meinung stets allda zu verbleiben, sondern allein darum, damit sie nicht in andere Lande ziehen, bis sie sich mit ihren Freunden an den Grenzen besprechen können, um bei ihnen unterzukommen, was auch nun nahe bevorsteht, da ihre Zeit zu Eggenburg bald aus ist. Nach Verlauf der ihnen bewilligten Frist werden sie von dannen geschafft. Aber zu Wien und im Lande Juden sesshaft und häuslich bleiben zu lassen, ist des Kaisers Meinung nicht, ausgenommen „den Hürschl Juden“. Weil man ihm viel schuldig ist, muss man mit ihm „patzien haben, dardurch auch er in seinen rechten zu seinen schuldern in rue stee, piss die schuldner etwa zu vermügen komen, oder weg finden, In zuvergnügen“.

11. Die Münzfreiheit hat der Kaiser den Hausgenossen nie eingestellt, sondern das Gebrechen ist an ihnen gewesen, weil sie das Silber nicht haben zuwegen bringen können, solchergestalt, dass sie das rechte Korn hätten schlagen können. Da jetzt der Kaiser damit umgeht, mit Rath der Ausschüsse eine Münzordnung aufzurichten, hat er nichts entgegen, dass die Hausgenossen ihre Freiheit gebrauchen und geniessen, doch innerhalb der Schranken der Münzordnung.

12. Die Beschwerde des Ausseer Salzes wegen sollen die Reformierer untersuchen; und „sover die K. M. an dem Camergut nit nachtail darinn hat, Sunder was in ainem salzambt mynder vertrieben, das solichs dem andern zuguet khumbt, so mag Ir Mt. den saltzgang nach den alten geprauch vnd herkommen leiden“.

13. Ebenso sollen die Reformierer die Angelegenheit der Ladstätten mit dem Amtmanne von Gmunden in Ordnung bringen, damit weder für den Kaiser, noch für die Landschaft und die Städte daraus ein Nachtheil erwachse.

14. Die Reformierer sollen auch bei denselben Ladstätten „der lanndtleut gewechs vnd zinstraid halben“ gebührende Ordnung einführen, damit Niemand unbillig beschwert oder benachtheiligt wird.

15. Bezüglich der Jägerknechte verbleibt es bei der dem Ausschusstage gegebenen Antwort des Kaisers.

16. Die hohe Wildbahn, Förste und Jagd im Lande kann der Kaiser als seiner fürstlichen Obrigkeit Gerechtsame und Eigenthum nicht aufgeben, sondern ist gesonnen, sie, wie bisher, zu behalten. Er kann auch nicht glauben, dass das Wildpret so viel Schaden anrichte, als davongeschrieben wird, denn er hat davon nie eine Spur finden können, er erbietet sich aber, was der Wildstand im Lande über 2000 fl. Schaden thut, der Landschaft gegen dem zu bezahlen, dass diese ihm den Betrag, um welchen der Schaden unter 2000 fl. bleibt, auszahle. Auf ihre Besorgniß, der Kaiser wolle die Wildbahn und Jagd auch auf den eigenthümlichen oder Lehensgütern der Landleute sich zu eignen, ist seine Antwort, dass ihm als Herrn und Landesfürsten alle Forste, Jagden und Wildbahnen des Landes zugehören, worüber er „notturfftig prif vnd sigel“ hat, die er nöthigen Falles aufweisen kann. Dazu kommt noch, dass alle Könige und Fürsten der Christenheit dasselbe Recht haben, und üben, doch gedenkt der Kaiser dieses wirkliche, nach der Meinung der Landleute aber vermeintliche Recht jetzt nicht auszuführen, „noch auf seiner herrlichkeit so weit vnd swer zu liegen“; sondern er hat bisher einen ausgezeichneten Bezirk zu seiner fürstlichen Erlustigung bestimmt, und dem Jägermeister und Forstmeister befohlen, darin das Wild zu hegen nach der ihnen erteilten Instruction, welche die Landschaft von dem Jägermeister vernehmen kann. Sollten die Nachbarn, deren manche kaum eine halbe Meile Territorium dem Umfange nach besitzen, das Recht haben, darauf das Wild zu jagen, was hälfe dann dem Kaiser sein Hegen desselben, und die darauf verwendeten Kosten? Er würde dann recht eigentlich das Wild für die Nachbarn hegen, da dasselbe nicht an einem Orte bleibt, sondern hin und her wechselt. Deshalb kann der Kaiser weder in dem ausgezeichneten Bezirke, noch in dessen Umgebung eine Beirung seiner Rechte dulden, ebenso wenig bei dem Rothwilde, als bei dem Schwarzwilde, denn in der Jagd kann das Wild nicht geschieden werden; „sein auch der schwein nit so vil, als man schreyt“. Aber ausserhalb des Gezirkes und der anstossenden Orte hegt der Kaiser kein Wild, lässt darum auch den Betrieb des Waidwerkes durch die Landleute dort zu. Beschwerden gegen den Jägermeister, Forstmeister und die Forstknechte in dieser Hinsicht, sollen sie nur dem Kaiser anzeigen, er wird sie wenden.

17. Rücksichtlich ihrer Beschwerde wegen der Weine „so sy auff dem Teutschen herdishalb der Thunaw erpawen vnd gen wienn auff den hoff zu verkaufen mainen“ was ihnen die von Wien verwehren, wird der Kaiser dem Regimente befehlen, sowohl die Gerechtigkeit der Landleute und das alte Herkommen, als auch die Einreden und Behelfe der Wiener zu prüfen, und dann, was Recht ist, zu verfügen.

18. Da an einer Ordnung rücksichtlich der Bergwerke und Berggerichte dem Kaiser als Landesfürsten ohnehin viel gelegen ist, und es die Nothwendigkeit erheischt, will er eine rechte aufrichtige Bergordnung und Berggericht aufzurichten befehlen, doch soll dies nicht blos durch die nieder-österreichischen Regimente und Landleute, sondern auch durch die Tiroler „als die jhenen, so der pergkhwerk mer gevbt sein vnd ander der sachen verstendig“

geschehen, die dergestalt aufgerichtete Ordnung dann wie billig in den nieder-österreichischen Landen durch diese selbst und ihr Regiment vollzogen und gehandhabt werden, ohne Irrung und Einrede von Seite der ober-österreichischen Lande.

19. Dass die Ausschüsse den Kaiser an ihre der ungerischen Heirat wegen ausgestellte Verschreibung erinnert haben, ist gut, denn es ist rechte Zeit. „Ihr K. M. schreibt von stund an auff den yetzigen Rackhuss Irer Mt. Rätten, solich verschreibung heraus zu werben vnd zu sollicitiren“.

20. Die Vollmachten der Vormünder bezüglich der Lehen ihrer Mündel nicht mehr, wie bisher der Brauch gewesen, jährlich, sondern bis zur Erreichung der Mündigkeit auszustellen, damit die Vormünder weniger Mühe und Kosten haben, ist dem Kaiser genehm; nur wenn Vormund oder Mündel stirbt, sollen diese Vollmachten aufs neue eingeholt werden.

21. Das Ungeld „(den er mit recht hat erlangen müssen)“, kann der Kaiser nicht aufgeben, weil es einen bedeutenden Theil seines Einkommens ausmacht; wie viel aber jeder Landmann von seinen Bauweinen ungeltfrei ausschenken dürfe, zu bestimmen, ist schwer, und würde nur neue Streitigkeiten hervorrufen.

22. Die entsprechende Bezahlung der bei dem Regimente und Landrechte verhandelnden Procuratoren soll durch diese Instanzen festgestellt, und darüber hinaus keine Belastung der Parteien geduldet werden.

23. Dass das Hansgrafenamt von Alters her immer ein Wiener Bürger innegehabt, ist dem Kaiser unbewusst. Darüber soll das Regiment die nöthigen Erkundigungen einziehen, und dann darüber berichten. Findet sich die ständische Angabe begründet, wird sich der Kaiser auch daran halten. Doch soll schon jetzt das Regiment den gegenwärtigen Hansgrafen bei seinem Amte, insbesondere des Vorkaufes wegen, zum Fleisse ermuntern, um dadurch die Benachtheiligung der kaiserlichen Mauten und des Kammergutes, so wie der Städte und Märkte Schaden zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Hansgrafen überwachen.

24. Bei dem Regimente zu Innsbruck sind die Personen aus den Städten und Gerichten nicht als Regenten, und in der Meinung angestellt, als sollten sie für immer darin bleiben, sondern nur als Verstärkung für die Zeit des Krieges mit Venedig, um durch ihre Mitwirkung die Städte und Gerichte bezüglich ihrer Bedürfnisse und Forderungen desto gründlicher zu beseheiden und zu der Landeswehr zu vermögen. Gegenwärtig ist aber Niemand mehr von den Städten und Gerichten ein Glied des Regimentes; deshalb ist das gleiche Begehren der Städte in Österreich unzulässig.

25. Die Forderungen und Freiheiten der Stadt Wien, betreffend die Kaufmannsgesellschaften und Lagerherren in der Stadt, können nicht berücksichtigt werden, denn es hat sich durch Versuche herausgestellt, dass ein Zugeständniss in dieser Hinsicht nicht bloß für das kaiserliche Kammergut, sondern auch für die Städte des ganzen Landes bedeutende Nachtheile bringen würde. Wollte man die frühere Übung wieder einführen, so würden, auch abgesehen von dem kaiserlichen Kammergute, grosser Verlust der Gewerbe, und Unruhe und Zerrüttung der Stadt Wien die Folgen sein. Desshalb sollen die Handelsgesell-

schaften und Lagerherrn in Wien nach der jüngsthin aufgerichteten Ordnung ¹⁾ verbleiben.

26. Dass die Prälaten und anderen Geistlichen nicht gehindert, noch weniger ihnen verboten werde, ihre Angelegenheiten vor der geistlichen Behörde auszutragen, ist billig bei persönlichen Angelegenheiten und was die geistliche Jurisdiction berührt, aber nicht in Realangelegenheiten, welche die Unterthanen, Grund und Boden und die darüber entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche betreffen; diese sollen vor jenen weltlichen Gerichten, denen ein jeder Fall zusteht, ausgetragen werden.

27. Dass Laien sich in den Besitz geistlicher durch Todesfälle erledigter Güter setzen, oder Einkünfte der Kirchen und Stiftungen an sich reißen, und wegführen, ist unbillig, und wird von dem Kaiser durch Mandate verboten und mittelst der Regimente abgestellt werden.

28. Auch damit ist der Kaiser einverstanden, dass die Vicedome und Amtleute die Gründe und Güter, welche von den Fürsten von Österreich und Andern zu den Gotteshäusern gestiftet worden sind, auch von denselben besessen und benutzt werden, ohne gerichtliche Erkenntniss nicht antasten und sie deren berauben. Haben sie aber eine Forderung an solche Güter, sollen sie es dem Regimente berichten, welches die Prälaten und Geistlichen mit den Stiftungsbriefen und andern Urkunden vor sich fordern und dann nach Befund der Sache entscheiden soll, wie es rücksichtlich des Besitzes dieser bestrittenen Güter bis zum rechtlichen Austrage der Hauptsache zu halten ist.

29. Das Vogteirecht wird künftig nur demjenigen belassen, welcher das Alter desselben nachweisen kann, alle aber unter König Mathias und später erlangten, werden als der gehörigen Begründung entbehrend, aufgehoben.

30. Das „Ilben-, Rusten- und Alber-Auholz“ lässt der Kaiser für sich und seine Erben pflegen, „zu gefassen das geschütz“, was aber zu diesem Zwecke unbrauchbar und untauglich ist, das kann zum Verkaufe gefällt werden. Doch ehe es geschieht, soll es dem kaiserlichen Zeugwarter zu Wien angezeigt werden, der soll dann hinreiten, und nach vorgenommener Beschau aussprechen, welches Holz zu den Geschützen brauchbar sei oder noch werde, dann erst darf das übrige ausgeholt werden.

31. Die Beschwerde, dass viele Güter und Personen, die früher zu dem Prälatenstande gehörten, und bei dessen Abgaben mitbetheiligt waren, nun nicht mehr dazu gehören, wodurch die Lasten vermehrt sind,

32. Dass viele geistliche Güter in des Kaisers Urbar einbezogen sind, von denen gewünscht wird, dass sie bei Anschlägen ihnen wieder zugerechnet werden, findet der Kaiser nicht blos bei dem Prälatenstande und in dem Lande unter der Enns, sondern in allen Landen und bei allen Ständen zeigt es sich, dass Güter aus der Hand des einen Standes in die eines andern gelangt sind, und dass dadurch ein Stand im Vergleiche mit dem andern abgenommen hat; aber hier und jetzt darüber zu verhandeln und zu entscheiden, ist unmöglich. Da jedoch der Kaiser schon in anderen Beziehungen neue zu bildende ständische Convente eingerathen hat, sollen diese Beschwerden ebenfalls dort verglichen und erledigt

1) Sie ist datirt vom 19. Jänner 1515, und findet sich im Cod. Austr. 1704 II, 57.

werden; für den Fall aber, dass der gütliche Weg erfolglos wäre, soll dann darüber durch den Kaiser und Hofrath rechtlich entschieden werden. Indessen erfordert die Nothwendigkeit, dass in der Zwischenzeit jeder Stand bei seinem Antheile, Anschlage und Hilfe wie bisher verbleibe.

32. Die Klagen der kleinen Städte und Märkte, dass auch ihnen einige derselben durch Einbeziehung in des Kaisers Urbar entzogen sind, sollen die Reformierer untersuchen, wie diese Städte und Märkte entstanden, und wie sie in das Urbar gekommen sind, und was in dieser Hinsicht die Vicedome etwa einreden können: und dann darüber nach Billigkeit entscheiden.

34., 35. Die Klage über die Nachlässigkeit des Hansgrafen und den aus den Ladstätten entspringenden Nachtheil ist schon in dem Früheren erledigt.

36. Auf „die gepew vnd pesserung“ der Städte kann der Kaiser dieser Zeit nichts verwenden, es ist nothwendiger, dass alles, was dem Kaiser zufließt, auf die Befestigung der Städte und Flecken an den türkischen und venetianischen Grenzen verwendet werde. Aber was mit der Robot und ohne besondere Kosten an den österreichischen Städten gebaut und gebessert werden kann, dazu will der Kaiser gerne helfen und solches befördern.

37. Die Beschwerde der Gebrüder Wilhelm und Eustach von Neudeck, (falls die Angaben ihrer Bittschrift in Wahrheit gegründet sind), erscheint dem Kaiser billig und ist seine Ansicht, dass sie dem Regiment „vber die ausliegenden gueter, die sy mit recht vnd ansacz behabt haben“ Vollmacht geben; dieses soll dann weiter erforschen, ob „der Strakhonitz“ als Inhaber von Mailberg oder „Moraxschi irgend eine Einrede vorzubringen vermögen, diese prüfen und sodann die ganze Streitsache der Billigkeit nach, entweder auf dem gütlichen oder Rechtswege austragen.

38. Das Gleiche findet Statt, bezüglich der vielen Gewaltthätigkeiten, wegen welchen sich Christof von Zinzendorf über den Marschall Leonhard Rauber beklagt hat.

Was die Prälatur zu den Schotten ¹⁾ betrifft, hat der Kaiser den drei Prälaten von Klosterneuburg, Göttweih und Melk befohlen, einen tauglichen Abt aus dem Convente selbst oder anders woher einzusetzen, dabei bleibt es ²⁾.

Auf einige von den Ausschüssen des Landes unter der Enns in einer besondern Schrift vorgebrachte Beschwerden erfolgte die Antwort des Kaisers wie folgt.

a) Gotteslästerung und Zutrinken sind durch die dem Ausschusstage ertheilte Antwort erledigt.

b) Zünfft der hantwercher. In diesen und einschlägigen Angelegenheiten soll durch die ganze Landschaft eingegriffen, und diesfalls die nothwendige

1) Sie war erledigt durch die Resignation des Abtes Johann VI. von Kremnitz. Sein Nachfolger ist Benedict Chelidonus aus dem Kloster St. Egid von Nürnberg.

2) Bei den Artikeln: 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 17, 20, 22, 23, 27, 30, 32 und 37, steht am Rande die Anmerkung von Probst Georg's Hand: „fiant littere“ bei Artikel 19: expedite sunt littere.

Ordnung vorgenommen, und dem Kaiser vorgelegt werden, die will dann der Kaiser gnädig und gebührend expediren.

c) Prugkhen vnd weg. Von den eingehenden Zöllen, Mauten und Weggeldern, (gleichviel ob sie dem Kaiser oder den Landleuten zufließen), sollen die Wege gepessert, auch soll in jedem Lande zur Aufsicht über die Wege ein besoldeter Überreiter angestellt werden, welcher die Besserung der Wege zu betreiben, und diesfällige Gebrechen anzuzeigen hat, wie dies in der Grafschaft Tirol schon längere Zeit geübt wird. Diese Besserung der Wege hat auch der Kaiser schon oft befohlen, ist aber nie geschehen, deshalb muss der Überreiter schon darum angestellt werden, um die in dieser Angelegenheit säumigen Amtleute anzuzeigen.

d) Urgiecht zu fanknussen. Die gewünschte Anordnung, dass, wenn ein Übelthäter auf andere aussagt, dieses sein Bekenntniss den Gerichten, in welchen die Angezeigten ihren Wohnort haben, bekannt gegeben werde, damit dieses den Thätern nachstelle, und mit ihnen nach Recht verfare, erkennt der Kaiser als recht und billig, und wird in diesem Sinne eine Verordnung ausgehen lassen.

e) Goltsmid vnd zingisser arbeit. Die diesfälligen Gebrechen solle (wie b) auf dem ständischen Convente berathen, und die dawider vorgeschlagenen Massregeln dem Kaiser vorgelegt werden.

f) Die Klage über das schlechte Halten der Feiertage ist unter den Beschwerden des Gesamtausschusses gegen die Geistlichkeit enthalten und dort erledigt.

g) Erhebung der pergwerkhe. Der Kaiser hält es für nöthig und erspriesslich, mit Bergwerkskundigen zu berathen, nicht allein der Ordnung der Bergwerke wegen, sondern auch wie diese zu erhalten und zu handhaben sei, was auch schon in der Antwort an den Ausschusstag enthalten ist.

h) Aufhaltung (arrestatio) der Hungern ¹⁾. Diese erseheint dem Kaiser als unbillig und unrechtmässig, und geht seine Meinung dahin: wofern künftighin die Ungern einen kaiserlichen Unterthan gerichtlich nach Gebühr belangen und das ihnen zustehende Recht suchen, man ihnen dieses aber nicht angedeihen liesse, und sodann *super denegatam justiciam* aus Repressalie Jemanden aufhängen, dazu sollen sie befugl sein, gleicherweise aber auch die kaiserlichen Unterthanen gegenüber den Ungern. Wenn aber die Ungern, ohne zuvor ihr Recht gesucht zu haben nicht den eigentlichen Schuldigen, sondern einen Unschuldigen statt des Schuldigen gewaltsam und eigenmächtig, also nicht als Repressalie, einfangen, soll den kaiserlichen Unterthanen durch das Regiment das Gleiche verstatet und dazu verhoffen, auch diese Ansicht durch das Regiment dem Könige von Ungern mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, dafür zu sorgen, dass die Ungern gegen die kaiserlichen Unterthanen nur ihres Rechtes sich bedienen, wie den kaiserlichen Unterthanen ein Gleiches zu thun auferlegt ist, mit Hinzufügung der Drohung, dass man in dieser Beziehung künftighin ganz nach dem Vorgange der Ungern sich benehmen werde.

1) Dabei die Randglosse: *fiant littere*.

Rücksichtlich der von den Städten und Märkten über den Betrieb der Handwerke und Gewerbe in Schlössern, Klöstern, Dörfern und auf dem flachen Lande im Widerspruche mit den Freiheiten der Städte und Märkte und den Verkauf „auf dem Gey“ erhobenen Beschwerden, hat der Kaiser schon früher ernstliche Verordnungen ausgehen lassen, da aber denselben bisher nicht in gebührender Weise Gehorsam geleistet wurde, soll das Regiment nochmals den vorigen Mandaten gleichlautende scharfe Verordnungen ausgehen lassen, und ihre Befolgung durch den Hansgrafen und in andern Wegen überwachen, damit durch derlei Übertretungen weder das kaiserliche Kammergut, noch die Bürger in ihren Handwerken und Gewerben geschmälert werden.

Die bisher noch unerledigten Artikel wurden nun auch ihrer Erledigung durch den Kaiser zugeführt, in seiner dem Ausschusstage zugemittelten Antwort, wie folgt:

Geen die Übernahme der Lehensgerichtskosten erklärt sich der Kaiser nochmals, und entschieden, da sich die Verpflichtung dazu durch Gebrauch und Herkommen nicht erweisen lässt. Der Kaiser ist bereit, in dieser Angelegenheit das Regiment, die Ausschüsse, auch jene von den Vorlanden zu vernehmen, auch was die niederösterreichischen Ausschüsse darüber vorbringen können, und wenn durch diese Proeedur dem Kaiser nachgewiesen wird, dass er diese Kosten zu tragen verpflichtet ist, wird er dieselben übernehmen. Eine besondere Vollmacht zur Annahme oder Verwerfung des betreffenden Antrages ist für die Ausschüsse nicht notwendig, da diese Frage in das Bereich der Beschwerden, die auf zukömmlichen Wegen abzustellen kommen, hineinfällt.

Was die begehrte Gnade bezüglich der Lehen betrifft, ist es nothwendig, dass der Kaiser, zu dessen Herrlichkeit die Lehen gehören, darüber eine Zeit zur Überlegung sich vorbehalte, innerhalb welcher die Ausschüsse diese Angelegenheit, „dieweil das so ain tapfere gnad berürt“, ruhen lassen. Auf dem nächsten Landtage wird ihnen dann der Kaiser die gewünschte Antwort geben.

Der fiscalischen Klagen halber ist der Kaiser zufrieden, dass dem Namen nach kein Fiscal bestehe, und an dessen Stelle der Kammerprocurator trete nach dem Wortlaute des Augsburger Libells, ebenso, dass die Processe nicht fiscalische genannt werden, aber einen Kammerprocurator muss der Kaiser haben, für die seine Person, Ehre und Gut betreffenden Angelegenheiten, um dieselben vor dem Regimente nach Gebühr durchzufechten, einzuklagen und zu vertheidigen, durch welches Alles sich die Ausschüsse, ohne unbillig zu sein, nicht beschwert erachten können.

Auf den am 1. Mai den Ausschüssen des Landes unter der Enns übergebenen Bescheid des Kaisers über ihre vorgelegten Beschwerden, wurde die Antwort
4. Mai 1518. den kaiserlichen Commissären am 4. Mai zugestellt.

1. Dass der Kaiser sich selbst als obersten Hauptmann betrachte, wird der Landschaft ohne Zweifel angenehm sein, doch erneuern sie nochmals die Bitte, der Kaiser wolle „das Regiment erhalten“ dem Augsburger Libell zu Folge, und selbes in Anbetracht der eigenen Angelegenheiten und solcher, die von Böhmen und Ungern aus sich ereignen könnten, zu Wien belassen.

2. Von dem Kaiser ausgegangene „Schube“ könnten in hinreichender Anzahl aufgezählt werden, der Ausschuss gedenkt jedoch nicht, den Kaiser

damit zu beladen, und die Beendigung der Verhandlungen noch mehr in die Länge zu ziehen, sondern bittet nur für die Zukunft um Festhalten an dem Augsburger Libell.

3. Die Bewilligung rücksichtlich der Durchführung der gerichtlichen Aussprüche ist angenommen, doch wird auch um wirklichen Vollzug gebeten.

4. In weitere Unterhandlung über „die Supplicierung von den landrechten“ kann man dieser Zeit sich nicht einlassen, sondern des Kaisers Ansicht wird vor die Landschaft gebracht werden.

5. Die Angelegenheit des Kammerprocurators betreffend, bleibt es bei dem Begehren der Ausschüsse, eben so bezüglich der Jägerknechte. (Art. 15.) Der Bauweine der Landleute (Art. 17); der Ordnung der Bergwerke (Art. 18); der Vollmachten der Vormünder (Art. 20); der Festsetzung des Lohnes der Procuratoren (Art. 22) und des Hlansgrafenamtes (Art. 23), doch bei allem soll es an der Vollziehung nicht fehlen.

6. Was die Kaltenthum betrifft, sollen den Reformierern einige Personen der Landschaft, vorzüglich aus den Städten, beigegeben, und die Sachlage in den alten Huebbüchern erforscht werden.

7. In Bezug auf die Lehen erwarten die Ausschüsse eine gnädige Antwort.

9. Leonhard Raubers Ansinnen werden sie seiner Gegenpartei bekannt geben.

10. Die Juden betreffend, bitten die Ausschüsse um gnädige und sofortige Vollziehung.

11. Der Hausgenossen wegen nehmen die Ausschüsse des Kaisers Antrag an, doch sollen sie auch in Wirklichkeit bei ihren Freiheiten erhalten und geschützt werden.

12. Das Gleiche gilt bezüglich des Ausseer Salzes.

13., 14. Bezüglich der Ladstätte, worüber der Kaiser in der Versammlung der Landschaft zu Wien für die drei Stände eine gnädige Erledigung ausgesprochen, bitten die Ausschüsse, sie ohne Rücksicht auf die Einrede der Städte dabei bleiben zu lassen, und die wirkliche Vollziehung der kaiserlichen Bewilligung zu befehlen „damit sy pey Iru herrn vnd freunden nit hinter sich gehandelt vermerkt werden“.

16. Wie beschwerend, unannehmbar und unerträglich die bezüglich der Wildbahn gegebene Antwort ist, erhellt aus dem, dass dieselbe den Kauf- und Lehenbriefen der Landleute, die sie von geistlichen und weltlichen Fürsten und Lehensherren neben dem Kaiser haben, auch den Gebräuchen und Herkommen durchaus widerspricht, wogegen sie zu handeln keine Vollmacht haben. Sollten sie mit einer solchen, insbesondere in dem Punkte des Jagdrechtes auf das Getreide, Wein und alle anderen Früchte verwüstende Schwarzwild (was zu betheuern unnöthig), beschwerenden Antwort heimkommen, wird das Hilfgeld bei den gemeinen und armen Leuten schwer einzubringen sein, weil diese nicht allein durch die Ausgaben auf Zäune und andere Vorrichtungen zur Abwehr des Schwarzwildes leiden, sondern auch durch dessen Verwüstungen ganz zu Grunde gehen; darum bitten sie um eine gnädigere Antwort.

19. Der Artikel wegen der rücksichtlich der ungerischen Heirat ausgestellten Verschreibung ist dem Kaiser aus Nothwendigkeit vorgelegt worden, und geht die Bitte dahin: „die Land deshalb an schaden zuhalten“.

21. Die bezüglich des Ungeltes ertheilte Antwort können sie im Namen der ganzen Landschaft nur mit Schmerz entgegennehmen, nachdem 50 bis 60 gleichförmig aussagende Zeugen einigen wenigenandleuten gegenüber nicht angenommen wurden, da doch dem gemeinen Rechte zu Folge, jeder seine Klage mit zwei oder drei einstimmigen Aussagen erweisen kann. „Vnd da solichs Ire herrn vnd freunt gemerkht, haben sy sich nit ferrer berechten wellen lassen, deshalb muessen sy denselben vnbewilligt haimbringen“.

24. Dass die Städte auch gerne Personen aus ihrer Mitte im Regimente hätten, geschieht der vielen dort zur Entscheidung kommenden städtischen Angelegenheiten wegen, und weil über die Rechte, Freiheiten und Gebräuche der Städte doch nur jener, den die Sache selbst betrifft, die beste Aufklärung zu geben, und auf die gedeihlichste Richtung hinzuweisen im Stande ist. Es bekümmern sich auch die vom Adel wenig um die städtischen Angelegenheiten; auch hätten die Ausschüsse bei dieser ihrer Forderung gemeint, wie sie auch noch in Gegenwart meinen: „es sollt Ir Mt. mer nutz, dann schaden gepern“. Auch werden die Städte bei Anschlägen, Steuern und Hilfen den drei andern Ständen gleich geachtet und gehalten, sollen daher nach Billigkeit auch in dieser Angelegenheit nicht anders behandelt werden. Zudem hat Kaiser Friedrich das Regiment wirklich in dieser Weise besetzt, wie sich denn auch die bezüglichlichen Personen noch nachweisen lassen, als: „Mert purger, der Gundlat, burger zu Wien, Stöckhl, burger zu Krembs vnd andere“.

25. Die kaiserliche Antwort wegen der Handelsgesellschaften und Lagerherren zu Wien, muss der Ausschuss denen von Wien zukommen lassen, nachdem der kaiserliche Ausspruch gegen der Stadt Freiheiten ist, und kann darein auch nicht willigen, laut der erhaltenen Vollmacht. Wenn aber der Kaiser meint, dass durch Bewilligung der Forderung des Ausschusses Stadt und Land zu Schaden komme, und vor Allem das kaiserliche Kammergut, wie die Erfahrung der vergangenen Zeit nachweisen soll: so kann wohl sein, dass dem Kaiser an Mauten und Zöllen ein Abgang sich herausgestellt hat, aber aus einer andern Ursache, weil nämlich die Handelsgesellschaften eine Zeit lang die Donau mieden, und die Kaufmannsgüter nicht ganz bis auf Wien haben bringen wollen, um dadurch den Kaiser anzureizen, und die Stadt Wien zu nöthigen, ihnen wiederum die alte Übung, den Freiheiten der Stadt entgegen, zu gestatten. Doch kann ihre Absicht nie gewesen sein, von Wien ganz wegzubleiben, denn davon hätten sie keinen Nutzen, sondern nur einen Schaden gehabt, den die Zufuhr auf der Axe nothwendig mit sich bringt. Und wären sie auch in ihrem Vorsatze beharrt, so hätte man in kurzer Zeit für einen Kaufmann zehn gehabt, die gern gegen Wien den Handel betrieben hatten, und so wäre nicht nur das kaiserliche Kammergut in Aufnahme gekommen, sondern auch für Land und Leute Nutzen und Vortheil daraus hervorgegangen.

26. Die Prälaten bitten, sie bei ihren ordentlichen Gerichten nach Inhalt ihrer Freiheiten, altem Herkommen und gemeinem Rechte bleiben zu lassen.

27. Sie nehmen auch des Kaisers Versicherung, fortan zu sorgen, dass die Geistlichen im ungestörten Besitze ihrer Güter gegen die Laien geschützt werden, dankbar an, und bitten um Durchführung der diesfälligen Mandate.

28. Ebenso die Versicherung, dass fortan Niemand die Gründe und Güter der Gotteshäuser, den Fall eines richterlichen Spruches ausgenommen, antasten, oder entziehen darf. Aber die Schlussbemerkung, wie es bezüglich des Besitzes bis zum endlichen Austrage der Sache zu halten sei, erscheint beschwerend, da ein Jeder weiss, dass dem gemeinen Rechte und den Gebräuchen des Landes zu Folge, der Besitzer in der Gewähr seines Besitzes bleibt, und ohne richterlichen Spruch daraus nicht verdrängt wird, und wenn Jemand rechtswidrig seines Besitzes beraubt wurde, bis zur Entscheidung wieder in den Besitz gesetzt werden soll. Darum bitten die Prälaten und der geistliche Stand, sie in die den Gotteshäusern entzogenen Güter wieder einzusetzen, in ihrem Besitze aufrecht zu erhalten, und nicht zu gestatten, dass sie, den Fall rechtlichen Erkenntnisses ausgenommen, daraus verdrängt werden.

29. Die Annahme des kaiserlichen Antrages, die Vogteien betreffend, wäre beschwerend, „vnd sonnderlich was petvogteyen, so sich in kriegsleuffen vnd sonst vor kunig Mathias zeitten begeben, vnd durch weilend Kayser Friedreichen hochloblicher gedechtnuss, auch Irer k. M. Generalbrief angehebt, zum tail vnd gar abgestellt sein solten; bitten prelaten vnd geistlicher stand vndertheniglich, solichen artikel, auf vorausgegangen General vnzertailt abgestellt beleiben zu lassen, nochmals gnediglichen zu verschaffen.

30. Wird den Prälaten und geistlichen Ständen „das Hben, Rusten vnd Albern holtz in ainig weg abzumaisen“ verboten, so ergibt sich daraus für sie kein geringer Schaden, daher bitten sie, wo der Kaiser derselben Hölzer zum Büchsenfassen bedürftig ist oder wird, dem kaiserlichen Zeugwart zu befehlen, dass er den kaiserlichen Bedarf abholze und abführe, damit man das Übrige ohne weiteres Hinderniss dem alten Herkommen nach benützen könne. Es halten sich auch in dieser Hinsicht etliche Stände und Personen dadurch beeinträchtigt, dass sie durch die kaiserlichen Forstmeister, Waldmeister und Vicedome in ihren Wäldern und Hölzern, Holz nach Laut ihrer Freiheiten, des Gebrauches und Herkommens abzugeben verhindert werden, und daher den Nutzen davon entbehren müssen; darum wird die Bitte gestellt, dieser Beschwerde abzuhelpen, und Alles auf das alte Herkommen, und jeden früher bestandenen Gebrauch zurückzuführen.

31., 32. Nachdem viele Güter dem geistlichen Stande entzogen, in die Hände der Weltlichen gelangt, auch in das kaiserliche Urbar einbezogen worden sind, bleibt der geistliche Stand bei seiner früher gestellten Bitte, dass der Kaiser, damit dieses gnädiglich gewendet werde, der Billigkeit gemäss dahin entscheide: Was Güter Jeder besitzt „dass er davon Steuer, reys vnd mitleiden trag“, und nicht Jener, der sie bereits verkauft hat, daraus folgt, dass es nöthig ist in jenen Landen, wo der Anschlag in vier Theile nach den vier Ständen des Landes getheilt wird; früher alle innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren in dem Besitzthume der einzelnen Stände eingetretenen Veränderungen zu erheben, und jede Veränderung dem Stande, den sie trifft, bei Bemessung des Anschlages zu Guten komen zu lassen. Wo aber der Anschlag nicht in vier Theile getheilt, sondern auf Jeden insbesondere nach seinem Vermögen umgelegt wird, sollen alle Güter durch ihre gegenwärtigen Besitzer versteuert werden.

33. Die Entlassung der Städte und Märkte aus dem kaiserlichen Urbar, welche Angelegenheit erst durch die Reformierer geordnet werden soll, hat der Kaiser schon durch das Augsburger Libell verheissen, sein Versprechen aber bisher nicht erfüllt. Der Ausschuss bittet daher nochmals, die nöthigen und zwar ernstlichen Befehle an die Regimente ausgehen zu lassen, damit diese Erledigung geschehe und in Zukunft aufrecht erhalten werde.

34. Der Kaiser hat wohl Befehle zur Verhütung des Vorkaufes auf dem Lande ausgehen lassen, auch geboten, dass die Städte und Märkte, die in dieser Hinsicht gefreit sind, von dem gemeinen Mann nicht beschwert werden, bisher ist es aber nicht befolgt worden. Dadurch erleidet des Kaisers Kammergut grossen Schaden, und Städte und Märkte kommen, wenn nicht abgeholfen wird, in Abnahme. Daher wird die Bitte ausgesprochen, der Kaiser möge die früher erlassenen Befehle (deren Abschriften ihm zugleich vorgelegt werden), mit aller Strenge erneuern, und zu handhaben gebieten.

35. Dass die Entscheidung der Ladstätten wegen durch die Reformierer erfolgen soll, nehmen die kleinen Städte dankbarlich an mit der Bitte, sie auch dann, wenn die vom Adel etwas dawider aufbringen würden, nichts destoweniger in ihren Freiheiten zu erhalten und zu schützen. Da die vom Adel auf die Entscheidung des Wiener Landtages sich berufen, ist zu bemerken, dass derselbe erfolgte, ohne die Freiheiten der Städte berücksichtigt zu haben, und verbleiben die Städte in der Hoffnung, es verbleibe dieserhalb bei dem letztlin erfolgten kaiserlichen Ausspruche.

Und nachdem weiters die Städte in Österreich unter der Enns ihre vielfältigen Gebrechen dem Kaiser angezeigt haben, dieser aber deren Erledigung bis auf das Einschreiten der Reformierer aufgeschoben hat, bitten sie, der Kaiser wolle den Reformierern etliche Landleute beigegeben und befehlen, dass die Städte nicht unbillig gedrängt, sondern bei ihren alten Freiheiten und Herkommen erhalten werden, damit sie für das bedeutende bewilligte Hilfsgeld „einige widerlag vnd gnad empfinden“, sonst könnte der Ausschuss diese Bewilligung nicht verantworten. Sie begehren dadurch auch nichts Neues, und „kein Gab“, wie andere Stände, sondern nur, dass ihnen dasjenige nicht genommen werde, was ihnen die Fürsten Österreichs und der Kaiser selbst verliehen; dabei erhalten zu werden, hoffen sie gänzlich.

36. Der Wunsch nach „gebau vnd peszerung“ der Städte ist dem Kaiser aus Nothwendigkeit vorgebracht worden.

37. Der Bescheid des Kaisers in Angelegenheit der Gebrüder Wilhelm und Eustach von Neudeck, so wie Christof's von Zinzendorf wird diesen Parteien mitgetheilt werden.

38. Die Antwort wegen Besetzung der Prälatur des Schottenklosters nimmt der Ausschuss dankbar entgegen ¹⁾.

1) Die Antworten der keiserlichen Commissäre darauf sind am Rande von Propst Georg's Hand kurz bemerkt. 1. Ist entschaiden ad Cesarem. 2. Placet aussgenommen die in kriegsdienst oder potschaft sein. 6., 7., 9., 10. Placet, 14. bleibet bey K. M. vorigen bescheid, sy haben darumb nit hinder sich gehandelt, dann was gepurlichs erfunden wirdet gehandelt. 16. Ad Cesarum. 24. bleibt bey

„Zuletzt ist der Ausschuss underthenigist Bitten, K. M. wolle genediglicly behertzigen das langg aussein, sambt dem, das sich vnuser yeder lang zeit swerlich von seinem Darlegen seither vnderhalten muessen, das Vnuser yetlichen neben der beswürung seiner Nahrung zu merklichen nachtail raicht vnd furter nicht statthaft sein, Demnach genediglicly darein sehen vnd handln mit erledigung gemains lannds Österreich vnd sonnder Stennd beswürung, das ain Ersame Landtschaft zufriden vnd wir zu abfertigung komen, dann wir vnphillich ferrer durch handlung die Ersamen lanndtschaft, davon wir gesannt, noch Vnns beruerend lennger aufgehalten wurden, vnd wo Ir Mt. mit wendung vnd abfertigung genediglicly erscheint, verhoffen wir das bewilligt hilffgelt vndertheniglicly vollzogen werde, wo nicht, mag Ir Mt. genediglicly bedencken die Condiçion, die gemain Ausschuss in Iren schrifttennebenbewilligung der hilffvermeld haben, darauf wir vns reserviren vnd hiemit vndertheniglicly bevelhengewartend genediger Antwort vnd furderlicher abfertigung“.

Am 15. Mai erfolgte des Kaisers Schlussantwort an den Ausschusstag: 15. Mai 1518.

1. Der Kaiser ist es zufrieden, dass 8 Libelle gemacht werden, 5 den nieder-österreichischen Landen, und der Grafschaft Tirol, den schwäbischen und Vorlanden, und dem Kaiser je eines, die alle von dem Kaiser und den Ausschüssen gesiegelt werden.

2. Bezüglich der Beschwerden der einzelnen Lande soll für jedes derselben über sein Begehren ein Libell unter der allgemeinen Fertigung des Kaisers ausgestellt werden.

3. Die Hofordnung, die der Kanzlei und die übrigen „was mieth vnd gab“ betrifft, sollen in einem besonderen Libell zusammengefasst werden. Auch begnügt sich der Kaiser mit einem Vidimus der Vollmachten der Ausschüsse auf Pergament, welches von dem Ausschuss zu fertigen ist, so dass die Original-Vollmächte in den Händen der Ausschüsse bleibt.

4., 5. Der Sitz des kaiserlichen Regimentes bleibt nach des Kaisers früherer Ansicht zu Bruck an der Mur, und falls Glieder des jetzt bestehenden Regimentes nicht dahin ziehen wollen, wird der Kaiser ihre Stelle durch Landleute und andere taugliche Personen ersetzen, auch für Vollzähligkeit des Regimentes (Landhofmeister, Marschall, Kanzler und 9 Regenten) sorgen.

6. Der Kaiser ist damit zufrieden, dass für dem Falle eines Krieges in den nieder-österreichischen Landen der oberste Feldhauptmann mit den Landes-Feldhauptleuten und Kriegsräthen zu Bruck an der Mur zusammentrete, oder an einer gelegenen Malstatt in dem Lande, welches der Kriegsschauplatz ist, worüber man sich zu vereinigen hat.

7. Was den Artikel über die Pfandschaften und Urbarleute betrifft, scheint es dem Kaiser billig, dass die Pfandherren die Rüstungskosten bezahlen, und die armen Urbarleute damit nicht belasten, denn die Pfandschaften sind

voriger antwort vnd Kayser Fridreich hat khain regiment gehabt. 25. ist nit muglich zu verendern. 26. bleibt bey voriger antwort. 28. K. M. vorig manung ist phillich, bleibt dapey. 29. bleibt bey voriger antwort. 30, 33 ad Cesarem. 34. frey brieff. 35. placet, idem stet dapey geschriben, die Reformierer sollen leut zu Inen vordern, die aller sachen wissen haben.

allezeit so weit genügend, dass solches gar wohl geschehen kann, sie werden auch, und billigerweise mehr als Erbgüter, den Renten und Gülten gleichgehalten.

8. Die Art des Aufgebotes in den Erblanden ist dem Kaiser genehm, und wenn der Kaiser nicht in dem Erblande ist, worin das erste Aufgebot geschehen soll, so soll es dem obersten Haupte im Regimente in gleicher Weise wie dem obersten Feldhauptmann angezeigt und durch denselben gehandelt werden.

9. Was die „ausgetrukht macht“ in den nieder-österreichischen Landen betrifft, versteht der Kaiser der Lande Beschwerung, will es daher bei dem Aufgebot der ganzen Macht in der Art, wie der Vorschlag der Ausschüsse lautet, bleiben lassen.

10. Die 1000 Pferde sollen, wie der Ausschuss begehrt, nach Ablauf von 6 Monaten vom Kaiser erhalten werden.

11. Der „schadenartikh, Iren freiheiten vnvergriffenlich vnd vnshedlich“ soll im Libell bleiben.

12. „Silber vnd kupfer halben“ will der Kaiser nachgeben, dass alle Landschaften acht erwählen aus der Grafschaft Tirol, „wann es not ist aufzubringen auf Silber und kupfer, doch will Ir Mt. in solhem nit verpunden sein, bis diselben Silber vnd kupfer gelost vnd vergnuet sein“.

13. Das Wort „nit aus schuldiger verpflichtet“ bei Bewilligung der Hilfe, ist K. M. zufrieden, „dass es heraus beleib“.

14. Was den Frieden und Waffenstillstand betrifft, kann der Kaiser die Zusage im Sinne des Ausschusses nicht geben, denn die Verhandlungen darüber sind in Frankreichs und Spaniens Hand gelegt, „aber bey Ir Mt. sol nichtz erwinden“. Würde die Forderung der Ausschüsse in den Abschied mit aufgenommen, so würden es die Feinde zur Kenntniss nehmen und keinen Frieden oder Waffenstillstand annehmen, ausser wie er ihnen gefiele und gelegen wäre, woraus für den Kaiser, auch Land und Leute nur Schaden und Nachtheil hervorgehen würde.

15. Auf die Forderung der Ausschüsse, der Kaiser solle ohne ihren Willen keinen Krieg anfangen, dient zur Antwort: Er für seine Person wird keinen Krieg anfangen, aber er steht nicht allein mit dem schwäbischen Bunde, sondern auch anderweitig in Bündnissen, diese kann er nicht brechen, ist vielmehr verpflichtet, den Betreffenden im Nothfalle zu Hilfe zu ziehen und Beistand zu leisten, wie denn auch jene zu gleichen Leistungen verpflichtet sind, falls die österreichischen Lande durch Krieg in Noth und Bedrängniss gerathen.

16. Allen Räten und Amtleuten, gleichviel ob am Hofe oder auf dem Lande, wird unter Hinweisung auf ihren Eid „alle miet vnd gabe fur procureyen“ zu nehmen verboten, es soll auch ein Amtmann, der kaiserliche Güter einzunehmen und zu verrechnen hat, damit kein Gewerbe treiben; aber was er sonst „Gewerb treibt, K. M. dem Lannd vnd Leuten an schaden“, das glaubt der Kaiser nicht verbieten zu können.

17. Allen Räten, Hauptleuten und Amtleuten, am Hofe und in den Erblanden, in welchem Stande sie sind und ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Kaisers oder König Karls stehen, wird verboten werden, von fremden Fürsten, Herren und Communen Dienstgeld oder Provision zu beziehen.

18. In der Kanzlei-Verwaltung und den Taxen wird der Kaiser eine genügende Ordnung einführen und die Taxen zur Erhaltung der Kanzlei, so weit sie reichen, durch einen Taxator einnehmen lassen.

19. Die gegen kaiserliche Verordnungen Handelnden anzuzeigen, ist Jeder schuldig, eben so den Kaiser zu warnen, wo ihn ein Schaden bedroht oder schon eingetreten ist.

20. Die drei Siegel sollen den drei Verwesern oder Secretären in Abwesenheit des Kanzlers unversperrt übergeben werden, da die Siegel „ohn Catschet“ keine Wirkung haben, „dieweil das Katschet die Reformation aller brieft ist“.

21. Für die geheimen Angelegenheiten wird der Kaiser ein eigenes Secret-siegel führen.

22. Die Ausschüsse begehren, „das sich der Schatzmeister obligen soll K. M. vnderhaltung, das kann er nit thun, sonnder wil sich darinn halten nach laut K. M. bevelch vnd Irer Mt. getrewlich dienen, als er bisher gethan hat, vnd seines achtens K. Mt. vnd Iren lannden vnd Lewten wol erschossen ist. Dann gewerbs vnd gesellschaft halben, derselben kann er sich nit entslahen, aber er wil es damit halten wie es der ober Artikh K. M. Rät vnd Amptleut halben inhalt. Doch mag er nit leiden, das seiner person halben ainicher sonder Artigkhl in den abschied gestellt werde“.

23. Bezüglich der Lehenkosten bleibt es bei dem Herkommen eines jeden Landes nach Angabe der Ausschüsse.

24. Über das Geleitgeld wird ferner mit den Ausschüssen verhandelt werden.

25. In der Angelegenheit der fälligen Lehen will der Kaiser eine gnädige Antwort geben.

26. Auf das Begehren, dass der Kaiser ohne ihr Wissen und Willen keinen neuen Aufschlag, Geleitgeld und dergleichen einführe, antwortet er, dass er solches ohne Wissen des Landes, „da der hanndl gelegen ist“, nicht thun wolle.

27. „Die Saphoyer“ betreffend, will der Kaiser früher Einsicht von den seitherigen Verhandlungen nehmen.

28. In Betreff der Lehenbücher und des verlangten Secretärs dazu, wird der Kaiser bei den drei Regimenten, Österreich, Tirol und Ensisheim, auch am Hofe bei den Kanzlern und Verwaltern verfügen, dass allenthalben ordentliche Lehenbücher geführt werden.

29., 30. „Dann der possession halben, was Notorium vnd offenlich am tag ligt, wurd K. M. durch den weg spolirt Irer Possession, aber man mach es geleich gegen denen, die es vermainen Inne zubehalten, dann wo sy K. M. daruber dringen wurden, were es wider Ir pflicht, damit sy dem lanndsfursten verpflichtet vnd verpunden sein, vnd in solichem furdertlich vnd vnverzogenlich Recht ergeen lassen, vnd das die Rechtfertigung in einem Jar ausgetragen werde“.

31. Da sie bezüglich der fiscalischen Processen sich auf ihre Freiheiten berufen, sollen dieselben darüber eingesehen werden, und ihr Ausspruch soll massgebend sein.

32. Der von Wien halben bleibt es bei „der Ausschussantwort“.

34. Über die Beschwerden der Geistlichkeit erwartet der Kaiser weiteren Bericht von Seite des Ausschusses.

35. Die 18 Hofräthe und 6 Reformirer will der Kaiser gleich nach seiner Ankunft zu Innsbruck ernennen.

36. Wegen der Münze will der Kaiser den von den Ausschüssen vorgelegten Rathschlag „vor lesen“, und ihnen dann Antwort geben.

15. Mai 1518. An demselben Tage (15. Mai) an welchem der Ausschusstag diese kaiserliche Vorlage erhielt, beantwortete er einzelne Punkte derselben:

Bezüglich folgender Artikel: „7. Pfandschaften und Urbarleute, 22. Schatzmeister, 26. neue Anschläge, 29., 30. und 31. Possession vnd viscalische Sachen“ bleiben die Stände bei ihrer ursprünglichen Vorlage stehen.

Im 8. Artikel kommt beizusetzen, dass die Aufgebote den obersten Hauptleuten und Verwesern in den Regimenten und Ländern verkündet werden sollen.

Bezüglich des 14. Artikels (Frieden oder Waffenstillstand) bleibt der Ausschuss bei seiner früheren Vorlage, eben so bei Artikel 15 und 16, bei letzterem noch mit dem Zusatze: dass in der Verordnung, dass die kaiserlich Bediensteten keine dem Lande oder den Unterthanen an sich oder durch die Art der Ausübung nachtheiligen Gewerbe betreiben dürfen, auch die kaiserlichen Räte, Amtleute, Kämmerer und Thürhüter eigens aufgeführt werden.

Der 17. Artikel wird angenommen, doch soll auch König Ferdinand in demselben aufgeführt werden.

25. Die Antwort des Kaisers der fälligen Lehen wegen erwartet der Ausschuss in Unterthänigkeit, bittet aber, sie beschleunigen zu wollen.

Über den 27. Artikel, so wie über die Beschwerden der Geistlichen wird der Ausschuss dem Kaiser den gewünschten Bericht erstatten.

Mit Bezug auf den 35. Artikel wird gebeten, dass die Reformirer „genannt werden,“ dass auch die Antwort wegen der Münze baldigst einlaufe, auch weisen die Ausschüsse noehmals auf die Particular-Beschwerden und auf ihre in der Schlussrede gestellten Bedingungen hin.

Die übrigen Artikel nimmt der Ausschusstag ohne weitere Gegenrede oder Bemerkung an.

24. Mai 1518. Als Resultat dieser langwierigen Verhandlungen gingen am 24. Mai 1518 die sogenannten Innsbrucker Libelle unter der Contrasnatur des kaiserlichen Kanzlers Serenteiner hervor:

1. Libell K. M. Hofordnung vnd ander betrachtung.

2. Libell der Rüstigung halben.

3. Libell gemainer beschwörungen.

begleitet von der Versicherungs-Urkunde, dass das bewilligte Hilfsgeld ein durchaus freiwilliges sei, und aus demselben keine Consequenzen zum Schaden der Landesfreiheiten gezogen werden dürfen.

Anhang.

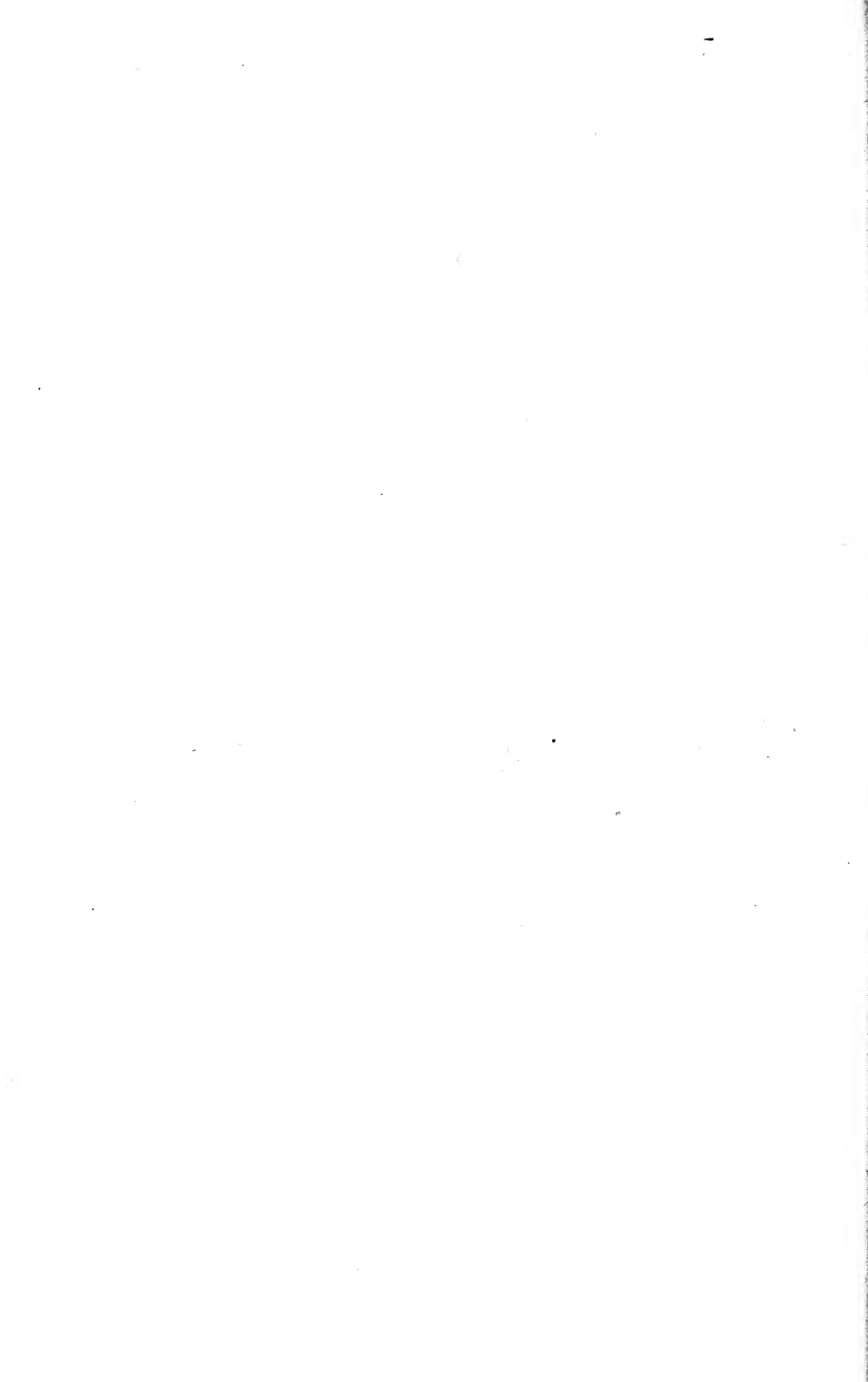
Urkunden und Actenstücke

zur

Geschichte österreichischer Landtage

aus den Jahren 1509 bis 1540.

(I—XVII.)



V o r w o r t.

Unter die fühlbaren Lücken unserer vaterländischen Geschichte, welche bei näherem Eingehen des Forschers sich leider nur zu zahlreich herausstellen, gehört die Geschichte der ständischen Verhältnisse in Österreich.

Hätten wir eine auf Urkunden basirte Darstellung sämtlicher Landtage, wie ganz anders nach so mancher Seite hin würde die vaterländische Geschichte sich gestalten! So, um ein Beispiel anzuführen, eine Geschichte des Landtages zu Triebensee (29. November 1250), so wichtig für die Zeit des Zwischenreiches, oder des Klosterneuburger Landtages im J. 1520, so wichtig für die Umgestaltung der Verhältnisse unter K. Ferdinand I.

Aber wir haben nicht einmal das, was jedem Baue vorangehen muss, eine Sammlung des einschlägigen Materiales! Und doch, wie viel desselben mag in den Archiven der bei den Landtagsversammlungen beteiligten Stifte und Edelschlechter sich vorfinden!

Ich liefere, was das Archiv des Chorherrenstiftes Klosterneuburg in dieser Hinsicht bewahrt. Ich weiss recht wohl, dass es nur Bruchstücke sind, aber vielleicht dient ihre Veröffentlichung dazu, eine ersehnte Ergänzung hervorzurufen.

Die vorangehende Darstellung des im J. 1518 zu Innsbruck gehaltenen Ausschusslandtages aller österreichischen Erblande beruht auf den, von Probst Georg H. Hausmannstätter (der Mitglied desselben gewesen) gesammelten, theilweise von ihm selbst geschriebenen Actenstücken. Sie sind im Archive des Stiftes unter der Signatur: Gebundene Schriften. 1. aufbewahrt, und bilden einen starken in Pergament gebundenen Folioband, dessen erstes Blatt die Aufschrift hat: „Ausschusshandlung so von ainer Ersamen Lanndtschaft Osterreich vnder der Enns fürgenomen in Reichstag gen Schwebischen Werdt zuziehen Oder Wo sy von Kay. Mt. hin zekomen beschaiden werden. Anno etc. Im XVII vnd Im XVIII Jaren“ und von Aussen: „Ynnspruggerisch Libell der Handlung aller Osterreichischen Lannden Ausschuss mit Kays. Max. I^m Nemblich von Auffrichtung ainer allgemainen Christlichen Armada wider die Turggen in Africam vnd Venediger, Einigung der Österreichischen Erblande, wass aines dem andern in feindlichen Einfellen für Hilff thuen soll vnd deren Ausrüstung, Aufstellung ainer ordentlichen Regierung, Raitkamer, Hoffraths, Lanndtsrechts, Anordnung guetter Policyey, Abhelfung gemainer beschwerden in Landen sowol vnder Geistlichen als Weltlichen, Bewilligung ainer Summa gelts von /400^m fl. zu bezallung der Kays. Mt. hoffhaltung vnd lösung dero in den Venezianischen

vnd andern Kriegen versetzten Camerguets etc. beschlossen Ynnsprugg Anno 1518^a 1).

Nebst dieser quellengemässen Darstellung liefere ich in dem nun folgenden Anhange einzelne Urkunden und Actenstücke zur Geschichte österreichischer Landtage innerhalb der Jahre 1509 und 1540. Bruchstücke, aber, wie ich hoffe, nicht ohne Werth. Sie sind in gleichzeitigen Abschriften unter der Signatur: D. Alte Kammerbriefe. a. Alte Landtagssachen, im Klosterneuburger Archive aufbewahrt.

Zuerst zur Geschichte des Landtages der unterensischen Stände zu Wien am 24. März 1509 und zwar: Die Instruction der kaiserlichen Commissäre vom 19. März 1519 (sub Nr. I), die kaiserliche Antwort auf die früher überreichten Begehren und Beschwerden der Stände (welche in der Antwort aufgezählt werden) vom 4. März 1509 (sub. Nr. II), und die Antwort der drei Stände, Prälaten Herren und Ritter auf die ihnen gemachten Vorlagen in zwei Actenstücken vom 26. März 1509 (sub Nr. III und IV).

Weiters die Instruction K. Ferdinand I. für seine zu dem unterensischen Landtage zu Wien den 10. September 1526 bestimmten Commissäre, besonders die Türkenhilfe betreffend, vom 28. August 1526 (sub Nr. V), die Antwort des Landtages (sub Nr. VI), und Gegenantwort der Commissäre vom 13. September 1526 (sub Nr. VII) und zwei Schlussantworten der Stände vom 14. September 1526 (sub Nr. VIII und IX), zuletzt die kaiserliche Ausschreibung der Türkenhilfe vom 17. März 1527 (sub Nr. X).

Ferner einen, dem Anscheine nach an den in Regierungsgeschäften vielfach erfahrenen und gebrauchten Propst Georg II. gerichteten Bericht über den am 7. Jänner 1538 zu Kreuz in Slavonien gehaltenen Landtag (sub Nr. XI).

Die Instruction K. Ferdinand I. für die zu dem unterensischen Landtage zu Wien am 14. April 1539 bestimmten Commissäre vom 11. April 1539 (sub Nr. XII).

Die Instruction desselben Herrschers für die Commissarien des Wiener Landtages im folgenden Jahre vom 4. October 1540 (sub Nr. XIII), sammt einem Anhange vom 8. October (sub XIV) und eine weitere Vorlage über die Gefahr eines Verzuges rücksichtlich der Türkenhilfe vom 10. October (sub Nr. XV), und die Antworten der versammelten Stände in zwei Actenstücken vom 17. October (sub Nr. XVI und XVII).

Möchte doch bald das hier fehlende aus anderen Archiven nachgeliefert und den Meistern des Baues das Materiale zugetragen werden, aus welchem das Gebäude vaterländischer Geschichte erstehen soll; möchte der freundliche Leser des alten Spruches eingedenk sein:

Tu, qui his rectius nosti,

Candidus imperti, si non, his utere mecum.

Nussdorf am 30. Juni 1853.

Dr. Zeibig.

1) Wie sehr man den Werth dieser Quelle im Stifte geschätzt und für ihre Erhaltung gesorgt, beweiset die Aufschrift auf der inneren Seite des Deckels: „Herr Probst Bernhard (I. Waiz.) hat dise sach herfürbracht vnd auff's New binden lassen im Jahr Christi 1641“.

I.

Maximilian von gotz gnaden Erwelter Romischer Kaiser etc.

Instruction auf den Ersamen gelerten vnd vnser lieb getrewn Benuschen von Eberstorff, Erbkammer, vnsern Lanndmarschall in Osterreich, Melchiorn von Masmunster vnsern hauptman zu der Newnstat vnd Wilhalm von Reichenpach, Doctor, vnsern Camerprocurator, Fiscall vnnser Niderosterreichischen Lannd, vnser Rete, Was Sy samentlich oder der merer tail aus Inen von vnnsern wegen mit den Stennden gemainelich vnnser Lanndschafft in Osterreich, so auf Sambstag vor Judica Schiristkunfftig zu Wienn beyeinander sein 24. März 1509. werden, handdeln vnd werben sullen.

Anfennelich In nach vberantwortung Vnnser Credenntzbrieff vnnser gnad vns alles gut sagen.

Vnd darnach zu erzellen, Nachdem die Ausschuss vnnser lanndschafften vnnser Niderosterreichischen Lannd nach vnserm begern yetzo zu Salzburg erscheinen, vnd wir daselbs vnnser Rete vnd Comissari in trefflichen merklichen sachen, daran vnns, auch vnnsern Enenklen Weiland vnnser lieben Suns Kunig Philippen von Castilien verlassen kind, Desgleichen vnsern beyden hewsern Osterreich vnd Burgundi merklich vnd gross gelegen, anzaigen fur handdeln lassen, Inmassen dieselb vnnser Lanndschafft von Irm ausschuss, so also zu Salzburg gewesen, durch abschrifften vnnser Instruction, Tractat vnd auch vnsern genedigen Antwurttten vnd erpieten Clarlich beriecht emphanen vnd versteen werden.

Vnd die weil wir dann die anstosser der beruerten vnnser hewser Osterreich vnd Burgundi, durch die teglich betracht wirdet, dieselben vnser hewser nicht höher oder in grosser macht komen zulassen, vnd wir vernemen, das sich vnnser lieber Bruder, der Kunig von Frankreich mit merklicher antzall in Mailand tun, vnd die Venediger sich zu krieg schikken vnd Richtten, vnd ettwewill volkhs beyeinander haben sullen, Deshalben wir gedenkhen, ob Sy sich abermals vndersteen wollten in dem bestand des frids vnversehen vnnser Lannd vnd Lewt zu vberziehn vnd schaden zuzefugen.

Damit aber vnser furstentumb vnd lannd dagegen nicht werlos gefunden, auch mit taphern ansehn widerstand getan werden mug, Demnach sullen die obgenannten vnnser Rete der gedachten vnnser Lanndschafft anzaigen: Wiewol vnnser Ret vnd Comissari mit dem Ausschuss aller vnser Niderosterreichischen lannde von ainer antzall zu Rossen vnd zu fussen, auch von ainer Rustigung zuhalten gehandelt, So sey doch darinnen aus vrsachen, das In auff Ir beswerung,

Mengel vnd auch gebrechen in etlichen von vns beschaid worden, vnd in etlichen derselben noch nicht beschaid haben, nicht beslossen vnd die vorgeantanten Ausschuss auff vnser Antwortn, so vil wir der auff die bestimmten beswerung gehen, widerumb durch Ir schriften begert habn, so vnns dann zugeschikht sein, auff dieselben vnd annder Ir Mengl werden wir In noch ee die gemelt vnser lanndschafft in Osterreich von disem Lanndtag verrukhen, genedigen beschaid zusehikken, damit Sy In den in vnserm Namen gebn vnd auch anzaigen mugen.

Vnd darauff von vnsern wegen an Sy begern, dass Sy vnns Sechs Manet lang Nemlich albeg von zwain hundert phund gelts herrngült Ainen geraisigen vnd vier zufeussen, oder wo In solhs beswerlich sein wolt, Dann vnns vnser funff Niderosterreichischen lannd die obbestimt zeit Sechs Tausent Mannen, nemlich zway tausent zu Rossen, Darunder tausent von den funff Niderosterreichischen Lannden gerust, funffhundert von den obern lannden vnd funffhundert Husern vnd viertausent zu fuessen, von denselben Tausenten aus den yetzbestimbtan funff Niderosterreichischen Lannden Tausent Oberlendisch fuessknecht vnd zway Tausent Behaim sein, haltn, dieselben zubewarung der lannd zugebrauchen, vnd wo es die notdurfft erfordert, mit der berurten antzall auf die veint ausserhalb Lannd zuziehen vnd den helffen widerstand zutun, So wellen wir von vnsern Renten, Zinsen vnd Gulten, Sy sein verphent oder nicht, ausgenommen Eysenärzt, Salzsyeden vnd aufsleg, in die oberurt antzall zu gleichem anslag tun, vnd Sy die anslahn lassen, vnd dann, so die angeslagen ist, mit ernst verfügen, das die also volzogen werd, Darauff auch alsdann vnser Hauptman, Stathalter vnd Regennten vnser Landsregiments derselben vnserer Nider Osterreichischen Land in vnserm Namen auf vnser Vierzumbn befehl ausgehen lassen sullen.

Ferrer sullen vnser Ret ainer Lanndschafft zuversteen geben: Nemlich nachdem yetzo zu Saltzburg von ainer Ordinantz vnd Rustigung in vnsern Niderosterreichischen Lannden zuhalten durch vnser Rete vnd Comissari mit den ausschussen derselben Landn auf vier Jar lang geredt vnd gehandelt, aber nicht gar beslossen, Lassen wir vnns gefallen, dieselb zeit lang solh Rustigung in den yetzberurten vnsern Niderosterreichischen Lannden, Inmassen sich die ausschuss verwilligt, zuhalten.

Vnd damit dann in solhen anslag Ain yeder, Er sey Geistlich oder weltlich, der in dem bestimbtan vnserm furstentumb Osterreich Gült, Zyns vnd güter hat, Neben vns vnd derselben vnser Lanndschafft gleiche pürd tragen, sullen die yetzgenant vnser Lanndschafft darinn Mass vnd Weg furnemen, Wie die, so noch Ire Urbar vnd Register nicht eingelegt, zu solhem Einlegen pracht vnd dagegen gehandelt werden soll, damit hierinnen kainer vbersehen werd, vnd was also furgenomen wirdet, welln wir Sy vestigelig hanthaben.

Auch sullen Sy an die oftgenant vnser Lanndschafft begern, das Sy mit sambt andern vnsern Lanndschafften der Niderosterreichischen Lannd mit vnsern Oberosterreichischen vnd Burgundischen Lannden ain gut verstantnuss, wie ain Lannd dem andern zu hilf komen sol, machen, wie dann die gedachten ausschuss auch verstanten.

So wollen wir zu der gedachten vnser Lanndschafft vnser Leib vnd gut als Ir allergnedigster Herr vnd Landsfürst trewlich setzen, Sy beschützen vnd

beschirmen vnd nicht verlassen, deshalb wir vnns bey In als vnnsern getrewn Lanndleuten vnd vndertanen versehen, Sy werden sich in dem allen, So wir Irn aussehuss zu Saltzburg furtragen lassen vnd disem vnnsern begern gehorsamlich erzaigen vnd vns in disen vnnsern merklichen obligenden nötn vnd furnemen die berurt hilf in kain weg abslahen. Das welln wir mit alln gnaden gegen In erkennen, vnd zu gutem nicht vergessen, Auch die obgenannten vnnsere Junge Eneckl als Ir kunfftig recht Erbherren yetzo bey vnnsern zeiten daran weisen, solh Ir gehorsam, getrew vnd woltat in alln gnadn vnd gutem gegen Inen vnd Irn nachkommen zuerkennen.

Vnd so die vorbestimbt hilf durch vnnsere lanndschafft angenommen vnd zugesagt wirdet, so wellen wir die antwort, die wir In auff etlich Ir beswerung gegeben fur krefftig sein lassen vnd dieselb also vollziehen, vnd die Artickl, darauff wir Inen auch Antwortt gegeben vnd Sy vnns etlicher beswerung halbn, die Sy darinnen gehabt, widerumb zugeschickht habn, auch furderlichn vnd genedigelichn, sovil vnns yndert darin leidlich ist, erledigen vnd In darinnen genedige Anntwort tun.

Vnnsere Rete sullen auch auf dem bestimbtan Lanndtag den Stetn in dem beruerten vnnsern furstentumb Osterreich anzaign, dieweil wir in dem Hungrischen krieg Inen aus gnaden nachgelassen, das Sy nicht geraisig, sonnder nur fuesknecht geschickht haben, Sey yetz vnnsere begern, das Sy yetzt nicht allain fuesknecht, sonnder auch geraisig, wie annder vnnsere Lanndleut vnd von alter herkommen ist, schickhen sullen.

Ferrer sullen die bemeltn vnnsere Rete mit den von Stetn vnd prelatn handeln, die weil Sy doch Lewt aufnemen müssen, das Sy dann die, die wir Inen aus dem Oberland anzaigen vnd verordnen, in Irn Sold aufnemen vnd haltn.

Dieselben vnnsere Rete sullen auch mit vnnsere Lanndschafft mit allm vleiss handeln, das Sy mitsambt vnnsern Verwesern vnd Vitztumbn ordnung furnemen vnd Rathslahn, so ferr krieg anferstuend, wie die profannt vnd lifrung in das veld vnd Her fur vnd fur zugefurt werden muge.

Auch deshalb ain Rad aufrichten, damit solh profannd auf dem Rad, es sey durch kauffleut, wagner oder Sëmer, oder wie man das gehabn mug, gefurdert werde vnd nicht Mangel erscheine.

Die yetztgenannten vnnsere Rete sullen auch mit der gemeltn vnnsere Lanndschafft handeln, das Sy Irn willn dartzu geben, damit man Ir vndertan dartzu haltn mug, das Sy vmb lon auf dem Rad farn vnd alles das tun, das zu furdrung solcher Rad diennet vnd sich in solhem allzeit willigeliichen haltn.

Solhes alles sullen die gedachten vnnsere Rete mit höchsten vleiss vnd ernst an die Stennd der Lanndschafft bringen vnd werbn vnd Inen nemblich zu dester pessern verstandt abschrift diser vnnsere Instruction vberantwortn, vnd ob In annder anntwort vnd beschaid, dann vnnsere begern hievor angezaigt ist, begegnet, vns des in geschriff eyllends vnd furderlichen berichten. Daran tun Sy vnnsere ernstliche mainung.

Geben am Montag nach dem Sonntag Letare in der Vasssten Anno domini etc. 19. März 1509. im Newnten, vnnsere Reich des Remischen im XXIII^{en} vnd des Hungrischen im XVIII^{en} Jarn.

II.

Ferrer haben die gesandtn Comissari Ainer Lanndschafft dise nachgeschribn Artickl vberantwort, also lautend:

Maximilian von gots gnaden Römischer Kayser etc.

Geben gemainer Lanndschafft vnser Furstentumbs Osterreich vnnder der Enns auf Ir beswerde vnd anbringen, so Sy an vnns hat gelangen lassen, dise antwort vnd verwilligung, wie hernach volgtt:

Anfennklich auff den Artickl betreffend das Lanndsrecht vnd Lanndmarschalhambt, der also laut:

(Lanndschafft.) Die gesantn sullen mit hochstn vleis bey Kay. Mt. handln, damit sein K. Gnaden das Landsrecht in Osterreich vnnder der Enns, das sider des Jungsten Hungrischn Kriegs nye gehalten worden, dadurch der gemain Manswer verderben gedult, auch teglich erarmbt, mit aim tewglichen Lanndmarschalh, Vndermarschalh vnd Beysitzern vnd derselben Sold widerumb in dem Furstentumb Osterreich, wie dann von alter her beschehn, aufrichte, Inmassen sein K. Mt. sich des gegn gemainer Lanndschafft gewiligt, vnd verschribn hat, vnd genediglich befelhen, das solh Rechtfertigung durch Schub oder annder befelh furan nicht verhindert werd.

(Kaiser.) So ferr die Stennd obgemelter vnser Lanndschafft durch Ir Ausschuss, so yetzo auf den tag gen Salzburg, vnserm befelh nachkomen werden, ainhellklich begern, Benusehn von Eberstorff von dem Lanndmarschalhambt zu verkern, so verwilligen wir vnns, Hannsn von puehaim zu Horn zu aim Lanndmarschalh an gedachts von Eberstorff Stat, vnd dann zu Beysitzern desselbn Lanndsrechts von herr Nemlich Ludweign von Starhenberg, Cristoffen von Zyntzendorff, Hannsen von Zelking, von der Ritterschafft Hannsen Hawser, Wilhelm Wolffreutter vnd Merten Potnprunner, zu Vndermarschalh Sigmundn Hager, vnd Lanndschreiber Hannsn Krachberger anzunemen vnd zubesteln, vnd sullen dar auff vnser Obrister Hauptman Wolfgang Herr zu Polhaim vnd Regiment vnser Niderosterreichischen Lannd mitsambt den Edeln vnd vnsern Lieben getrewn Micheln Freyherrn zu Wolkenstain vnserm Lanndhofmaister, vnd Paulln von Liechtenstain, Freyherrn zu Castlkorn Marschalh vnser Regiments zu Ynsprukh vnd andern vnsern verordneten Comissarien, so auff benannten tag zu Salzburg bey gedachtn ausschuss von vnsern wegen erscheinen, ainer yeden obgemelten person daselbst zu Salzburg Irn Sold nach Irn Rat vnd gutbedunkhen bestimben vnd welhe von solhen personen also zu Salzburg wern, mit denselben sich also zuvertragen, welh aber nicht zu Salzburg wern, sol alsdann vnser Obrister Hauptman vnd Regiment dieselben personen furderlich fur sich erfordern vnd mit In handln vnd vertragen, Inmassen wie zu Salzburg beslossen wirdet, vnd wo ainer oder mer solhs nicht annemen wurdn, so geben wir obgedachtm vnserm Obristen Hauptman vnd Regiment vnd Reten hiemit vnsern gewalt, das Sy annder dartzu, wie Sy bedunkht, annemen mugen, so ferr aber der gantz ausschuss ainhellklich Benusehn von Eberstorff habn wolt, lassn wir vns denselben vnd dartzu gefallen, das das Lanndsrecht hinfur in vnser Stat Wienn gehalten werde.

(Landschaft.) Item das sein K. Mt. genedigeliich vergunnen, vnd seiner Mt. Rete Zusambt ainer Landschaft person dartzu ordne, die ain gemain Lanndleuffign Lanndsgebrauch, wie die Recht vnd Lanndgericht im Lannd gehalten vnd gehandelt werdn sulln, in geschrift verfasst vnd aufrichtn, Dadurch die Vndertan dits furstentums, so durch die Doctores vnd procuratores vnd durch einfürung der gelertn geschribn Recht swerlich in Irrung vnd schaden gefurt, nicht also verderbt werdn; Wo aber die K. Mt. seiner gnaden Reten dartzu nicht müssigen mecht, alsdann solhen geschriben Lanndsbrauch vnd ordnung gemainer Landschaft genedigeliich zugeben vnd vergunnen aufzurichten, so sein Sy erpütig, nichts darein zustelln. noch furzunemen, das wider die K. M. oder seiner gnaden obrikait ist, vnd so die Artickl solher ordnung in geschrift verfasst werden, dieselben seiner K. Mt. zuzeschikken, die nach Irer Mt. zu messign.

(Kaiser.) Wie wol wir auff die Gemain Artickl vnd beswerung gemainer vnser Lannd hienebn alln ausschussn anzaign, das wir in yedem derselben vnser Lannd die Recht vnd lanndsgebrauch Reformirn, so welln wir doch berurter vnser Landschaft zugnaden yetzmalz verwilligt haben, also das vnser kunfftig Regiment in Osterreich mitsambt ainem ausschuss gedachts vnser Lannds solh Reformirung die Recht vnd Lanndsgebrauch notdurftigeliich vnd mit allm vleiss bedenkhn vnd betracht, vnd dasselb alles in ain gut ordnung stellen vnd bringen, vnd vns nachmalln dasselb zusehikhn sulln; So welln wir alsdann solhs vbersehn vnd daruber Confirmacion vnd annder notdurftig brief aufrichtn, damit solh ordnung vnd Landsgebrauch hinfur ewigeliich beleibn vnd darnach gerieht, Doch das durchgedacht vnser Regiment vnd ausschuss dermassen darein gesehn, das solh ordnung vnd Recht bestendig vnd nymands beswert sein werdn.

(Landschaft.) Gemaine Landschaft Bitt die K. Mt. welle bey den Lanndrichtern allenthalbn genedigeliich verfun vnd schaffn die Lanndgericht zuhalt, wie von alter herkomen, vnd sich der Malefiz Henndl zu betrag, vnd die Lanndleut in den gemain Henndeln, so in Ir Panteding, Perkhtaiding vnd in andern Obrigkaint Irer aigen vnd purkhfridn vngeirrt lassn, wie dann der alt loblich gebrauch in Osterreich vnd vor langer zeit herkomen ist.

(Kaiser.) Wir habn mer dann ein Mal befolhn, in solhm zuhandln, vnd befelhn nochmals, das vnser Obrister Hauptman, Regiment vnd die gedacht vnser Commissarien darauff zu Salzburg handln vnd damit Sy abher dannoch vnser gutbedunken hirinnen vernemen, das dann wir Zwen von vnsern Hof, auch ettlich aus vnsern Lannden verordent vnd furgenomen, die die Lannd vnd annder gericht bereittn vnd die Lanndrichter vnd annder, so pantedingpücher hetn, zu Inen erfordern, dieselben pantedingpücher besichtigen vnd ordnung machen vnd furnemen, das dieselben furter nach laut der pantedingpücher gehalten, auch in yedes Lanndgericht davon ain versigt Register gegeben werde, hinfuran nach demselben zuhandln; Wo Sy aber solh mainung nicht gut bedencht, mugen Sy deshalb ordnung vnd weg nach Irm gutbedunken furnemen vnd aufrichtn, vnd das, so Sy also fornemen vnd aufrichten, sol ferrer nicht an vnns bracht, sonder dasselb durch vnsern Obristen Hauptman vnd Regiment in vnserm Namen volzogn vnd gehandhabt werdn.

(Landschaft.) Auch sulln die gesandt K. M. crmonen des genedign zusagn, so sein Mt. gemainer Landschaft vormals getan, wo yemands von

ainicherlay wegen zu seiner K. Mt. Rechtlich zusuchen hete, darumb zu Recht zu steen; das aber teglich durch allerlay befelh, so aus seiner K. gnadn Canntzleyen ausgeen, abgeslagn wirdet, dadurch die Clager an Irn Rechtn vnd gerechtiggkaitn nachtail leidn, sein K. M. zubitn, den Richtern zu befehlen, furan auff solh seiner K. gnaden verwilligung Ladung wider sein K. Mt. zugebn, vnd darauff furderlich Recht ergeen vnd sich ainicherlay befelh daran furan nicht verhindern lassn.

(Kaiser.) Wir welln ditzmals genedigleich willigen vnd zugeebn, wer zu vnns Spruch vnd vordrung hat vnd zubahn vermaint, das vnnsrer Camergut antritt, der mag vnns vor vnnsrem kunfftigen Regiment in Osterreich rechtlich furnemen, vnd dasselb Regiment auf ains yeden anlanggen vnd begern deshalb Ladung vnd tagsatzung für sich auff vnnsern Camerprocurator an vnnsrer Stat gebn vnd ausgeen lassn, vnd so dann die partheyen also vor demselbn vnnsrem Regiment erscheinen, sol das Regiment dem Clagenden tail gegen vnnsrem Cammerprocurator, wie sich rechtlich geburt, verhorn vnd ainer yeden partheyen drey SchriffTEN vnd nicht mer einzulegen vnd furzubringen, vnd darauff ain besluss Red zutun, zugebn vnd gestattn, vnd sobald baid partheyen Ir schriffTEN eingelegt, vnd die beslus Red getan haben, alsdan sol berürt vnnsrer Regiment vndersteen, gutlich in denselben sachen zu handeln, doch sol vnnsrer Camerprocurator ausserthall vnnsers willn vnd wissn solhe gutiggkait nicht annemen, sonder vns dieselben zuvor zuschikhn, wellen wir vns darauff entliessn, ob vns dieselb gutiggkait anzunemen gelegn sey, vnd wo wir die nicht annemen, sol vns vnnsrer Regiment alle process vnd handlung, wie die rechtlichn fur dasselb gebracht vnd gehandelt worden, zusenndn, welln wir nachmalln in krafft vnser freyhaitn, damit wir als Ertzhertzog zu Osterreich von Romischen Kaisern vnd kunign begabt sein, vnser hofret daruber rechtlichn erkennen lassn, vnd was also durch dieselben vnnsrer hofret rechtlich gesprochn wirdet, dem genedigleich nachzukomen vnd das solhs gleicher weise von der wider parthey auch beschech; wo aber ain purger oder paursman vber vnser Ambtleut ainen oder mer Clag vnd zuspruch hete, das vnser Camergut berurt, so sulln sich der oder dieselbn zu vnnsrem vitztum fugen, vnd solh clag vnd Spruch furbringen, der alsdan darein sehen vnd solhs abstellen, wo aber dasselb durch In nicht mocht hingelegt werdñ, vnd dann ain gemainer brauch in vnnsern lannden ist, das ain yeder vitztumb in seiner verwesung vnser Camergut vertrettn, so soll der Burger oder paursman vnnsrem vitztumb vor vnnsrem obristen Hauptman vnd Regenten in Osterreich furnemen, die alsdann baiden partheyen fuderlich tag setzen vnd gutlichn oder rechtlichn entlich vnd gestrachs an ferrer auszug entschaiden sulln.

(Lanndtschaft.) Die K. M. zubitn, das sein K. Mt. so genedig sey, vnd das furstlich Regiment widerumb in das furstentumb Osterreich vnder der Enns an angelegn Ennde zuhalten verordnen vnd gemain Lanndtschaft derswern lasstung, so menigleich mit der teglichen ansuchung so ferr ausserlannds zu dem Regiment tue, genedigleich abhelffn vnd gemain Lanndtschaft vnd das loblich furstentumb Osterreich des langgerigen herkomen vnd gebrauchs, vnd das die obrist Regierung der Niderosterreichischen Lannd albeg zu Wienn gesucht worden ist, genyessen lassn.

(Kaiser.) Wir welln vnnsrer Regiment zu Osterreich furtter in vnnsrer Stat zu der Newnstat haltn vnd bleibn lassn, wie wir dann solhes auff die gemain

Artikl vnser Niderosterreichischen Lannden beswerungen vnd Menngl betreffend, vnd vns dieselbn vnser lannd furbracht haben, anzaigu.

(Lanndschafft.) Gemeine Lanndschafft bitt auch vnderteniglich, sein K. Gnad welle genediglich verfugen, das die swer handlung, ausbittung der güter. Sy sein aign oder lehn, so im leben der personen, dabey man sich des falls verhofft, auch Expectanz vnd verschreibung daruber zugebn abgestellt werdn, vnd nyemand, so nach abgang der person der gut ausgebeten ist, dasselb gut aus Erblichen oder andern Tith vnd gerechtigkeit besitzen, durch vnge- stuemb befelh oder handlung seiner K. Mt. Ambtleut, die pisher vielmaln beschehen, an erkanntuss des Richters, von denselben gutern gedungen vnd entsetzt werden, dann sein K. M. hoch vnd vil pas, dann gemeine Lanndschafft anzaign mugen, ermessen kann, was widerwillen, verkerung des gemuts vnd vnrat daraus pisher erwachsn vnd in die verr ye lennger ye mer ersten möcht, was aber seiner K. Mt. als Herrn vnd Lanndsfursten fällt in aigen oder Lehn- gutern nach abgang der personen, so dasselb besitzn, rechtlich zusteen sulln, ist gemainer Lanndschafft gemüt in kainen weg seiner K. Mt. haund darinnen zu- spern, als Sy auch das zutun nye willens gewesen vnd noch nicht sein.

(Kaiser.) Lassen wir bey der Anntwort, so wir auf die gemain Artikl gegeben, beleibn.

(Lanndschafft.) Nachdem das Lannd mit der Osterreichischen Münss ganutz erschepht nichts dann die Behemischen vnd potschenndl darinnen gehandelt wirdet, das sein K. Mt. ditzmals ain Münss, so anndrer vmbli- genden Lannden vnd furstentumb Münss gleichmessig an korn vnd wert ist, slahen vnd mit der zeit die alt Münss, darumb dann seiner K. Mt. forforn Loblicher Gedechnuss der vngelt zugesagt wordn ist, widerumben im Lannd aufrichtn.

(Kaiser.) Soll bey vnser anntwort auff die gemain Artikl beleibn.

(Lanndschafft.) Die K. Mt. zuberichten, das seiner K. Gnaden Vngeltes den Adel, so ye zu zeiten bey Irn hewsern vnd vesstn Ir pawwein schenkhn vnd doch nicht offn Gasstheser noch Tafern haltn, den Vngelt wider alt herkumen vnd gebrauch habn welln, das doch vnpillich ist, nachdem an vil ortn im Lannd die weinwachs den strassn entlegn vnd sonst nicht verkaufft werden mugn, vnnd sich vndersteen, darumbn geweltiglich zu phenntn, inmassen durch hern Dietreich von Tschernahor beschehn ist, derselb als sich der von Künring beklagt, vmb XIII t. den. vngelt desselbn von Kunring Lewttgephennt, vnd In wol vmb Sechs Hundert Phunt Phenning werdt Viech genomen vnd dasselb gen Merhern getribn, vnd verkaufft: die K. Mt. zubitn, sein K. Gnad welle darein sehn, damit solh gewalttig handlung abgestellt, der Adel dermassen nicht beswert vnd der Vngelt wie von alter her, gehalten, vnd dem von Kunring vnd sein Lewten der merklich schaden abgetan werde.

(Kaiser.) Ist vnser anntwort, das wir den vngelt nymands nachlassn, auch nicht leidn mugn, das man Pauwein ausleg vnd kainen vngelt geb, dann der- halbn so fur vngelt gefreit sein vnd privilegien zuhabn vermainen, mugen diesel- ben solh Ir freyhait vns furbringn, die wir ybersehn vnd vns alsdann darinnen geburlich haltn welln. Von wegen des von Kunring habn wir vnserm Regiment vnser Niderosterreichischen Lannd befelh gegeben, darinnen zu handlen.

(Lanndschafft.) Die K. Mt. zuberichtn, das von alter die Briesterschafft im Lannd mit Irn gutern mit gemainer Lanndschafft mitgeliten habn, vnd ain Bischoffn zu passaw nicht mer, dann allain die waichstewer zugebn schuldig, Derselb Sy nun gemainer Lanndschafft entzeucht vnd vasst Jerlich sonnder Stewr auff Sy slecht, das gemainer Lanndschafft zu merklichen abbruch raihet; die K. Mt. zubitn, dem von Passaw zu befehl, solher beswerung abzusteen, sich der Waichstewr (zu genugen) vnd General allnthalbn im Lannd ausgeen zulassn, damit die briesterschafft mit gemainer Lanndschafft geduld, wie vormals beschehn ist, vnd seiner Mt. Obristn Hauptman vnd Regimentn befelh, darob zu sein, damit solhen nachgegangen vnd gemaine Lanndschafft dabey gehandthabt werde.

(Kaiser.) Wir welln dem Bischoff von Passaw schreiben, solh obberurt beswerung abzustelln vnd vnserm Regiment daneben befelhn, wo er der nicht absteen vnd Sy von vnser Lanndschafft desselben bericht vnd ferrer ersucht, alsdann ain Lanndschafft bey altm herkomen von vnserwegen zuhandthabn.

(Landschaft.) Die K. Mt. zubitn, damit sein K. Gnadn vnfugn, das die Lanndleut, so Irer guter in dem vergangen Kriegsleuffen entsetzt vnd entwert worden, widerumben eingesetzt werdn, dadurch die verderbt n Lanndleut zu Irn abgedrungen gutern widerumben komen vnd nicht so swerlichen mit emperung derselbn erarmen.

(Kaiser.) Wir welln mit dem Kuning von Hungern darauff furderlich handln lassn laut des Artikls, so wir deshalb vnsern Lanndschafften furhalten lassn.

(Lanndschafft.) Gemaine Lanndschafft bittn, sein K. Mt. welle etlichen gotzhewsern Ir Gotzheil Saltz auf dem Wasser frey furen lautt Irer freyhaiten genediglich verschaffen vnd zu Wienn verkauffn zu lassn, wie denn von alter her gewesen, angesehen, das sein K. Mt. solh freyhait genediglich bestett hat.

(Kaiser.) Darauff welln wir vnserm Regiment vnd Ambleuten furderlich schreiben vnd befelhn, vnns ain solhn vnderrichtung zutun vnd so wir die haben vns darinnen genediglich vnd geburlich haltn.

(Lanndschafft.) Das sein K. Mt. genediglich darein sehe vnd befelh, damit den vier Erbambtern des furstentumb Osterreich Ir gerechtigkeit vnd Zyns, so In von alter her geraicht wordn sein, geraicht vnd betzallt, angesehen das solh Erbambter von seiner K. Mt. vnd den fursten von Osterreich zulehn rurn vnd mit den berurt n gerechtigkeiten vnd Zynsn genediglich begabt sein.

(Kaiser.) Darauff welln wir vnserm kunfftign Regiment in Osterreich befelhn, das Sy von vnsern wegen darob sein vnd vnfugn, damit den vier Erbambtern vnser furstentumbs Osterreich das, so ain von rechts vnd pillikait wegen zusteeten, verfolgen, wo aber in solhm vnser Camergut etwas betreffn wurdn, vnns desselbn mit sambt sein Rat vnd gutbedunckhn zu berichtn.

(Lanndschafft.) Die K. Mt. zu bitn, das sein Mt. ernstlichen an den Saltzladsteten befelh das kauffsaltz in dem kauff, so seiner K. Gnaden Reformierer darauff gesetzt, gebn vnd der aufslag, so zu Gmunden vnd an den Ladsteten darauff gemacht wirdet, abgestellt werde, angesehen das sein K. Mt. des nicht vil unzher nutz vnd etlich annder damit gereicht, vnd der gemain Lanndtman in swer verderbn gefurt wirdet.

(Kaiser.) Als hievor zu mermalln durch etlich vnser Ret vnd Reformirer deshalb Ratslag vnd ordnungen gemacht worden sein, bey denselbn wir solhs

noch genediglich bleibn lassn vnd welln vnserm kunftign Regiment befelhn, sich auff das geruech, so enstandn ist, das ettlich vnser Ambtleut den Saltzkauff zu Irm aigen nucz wider der obgenannten vnser Rete ordnung vnd Ratslag gestai- gert habn sulln, zuerkunden, vnd so ferr solh staigrung vnd beswerung erfundn wirdet, alsdann die Ambtleut, durch die solhs gebraucht vnd getan, darumb wie sich geburt, ernstlich zustraffn, damit hinfur die vnd dergleichen beswe- rung vermittn werdñ.

(Landtschaft.) Die Stet gemainlich habn ain grosse beswerung von den Auslendern, dann die auswendigen kramer vnd hawsirer, als Schottn vnd dergleichen annder allenthalbn im Lannd vmbziehn, alle Gslosser vnd Dörrfler, auch die Wiertshewser besuchen mit Irm phennbertn, gewürtz vnd anddern, das doch zu merern tail vngerecht vnd nicht gut werung ist, auch Hungern, Beheim vnd oberlendisch gesellschaft gross sumen gelts allenthalbn im Lannd in dörrflern vnd Merkhñ legn auff den Saffran, auch ochssn vnd anders furzukauffen vnd Inen dartzu von den, so Merkhñ vnd Gslosser habn, rukhen gehaltñ wirdet, dadurch der handl gar von den Stetn vnd merkhñ, die sich doch des betragñ vnd davon Ir Stewr gebn mussn, kumbt zubegern: gemainlich bey den Prelatn, Herrn vnd Adl darob zu sein, damit hinfur solh handdtierung der auslender vnd der, so mit gemainer Landtschaft nicht mitleiden, nicht gedult, sonnder wie von alter herkomen ist, bey den Stetn vnd merkhñ beleib, damit allenthalbn ain geleiche purd aufgelegt werd.

(Kaiser.) Sullen vnser Obrister Hauptman, Regimentn vnd Comissari yetzo zu Saltzburg in solhm ordnung furnemen vnd hanndln, damit vnser Stet in Osterreich bey Irm freyhaitn, wie von alter herkomen ist, vnd Sy in brauch sein, beleibn, vnd darwider nicht beswert werdñ, auch dabey ratslagn, wie die Execution vnd hanthabung berurter Irer ordnung beschehn sol.

(Landtschaft.) Der K. Mt. sey vngewizefelt wissn, das das furstentumb Osterreich gefreit ist, das kain Jud darinnen sein sol, so hat doch gemaine Landtschaft dieselbn zu Marehekh vnd anddern endden seiner K. Mt. zu ern gedult; dieweil sich aber dieselbn Judn vndersteen, auff Brieff vnd sigl, auff Grunt vnd podn zuleihn, das doch vnpillich vnd wider Recht ist, nachdem Inen allain auf Schreinphant zuleihn geburt: Bitt gemaine Landtschaft die K. Mt. welle die Einbonende Judn widerumb aus dem Lannd verschaffn vnd den auslendenen ernstlich gebieten, auff brieff, sigl, grunt vnd podn nicht zuleihn, sonder sich der Schreinphant zubetragn. Wo Sy aber dawider teten, das Sy alsdann auff die Cristen guter nicht angesetzt werden, anesehn das solhn ansatz das gottlich gesetz vnd alle Recht verpietn, auch das Lannd Osterreich dafür gefreit ist.

(Kaiser.) Darauff verwillign wir vns vnd gebn zu, das nun hinfur kain Jud in vnserm furstentumb Osterreich nyndert, dann allain in vnsern Stetn Güns, Eysenstadt vnd Marehekh, ausgenomen der Hiersl Jud zu Zissterstorff hewslichn wonen vnd sitzn, dartzu das all auslendig vnd inbonend Judn ferrer nicht auf liegend guter oder brief vnd Sigl sonder allain auf Schreinphant leihn, vnd wo Sy solhm nicht nachkomen vnd dawider, wie bisher, auff liegend guter, brief vnd Sigel leihn wurdn, so soll Inen darauf kain Recht noch ansatz gegeben werdñ, auch yetz durch vnser hauptman vnd Regimentn zu Saltzburg in vnserm Namen

solhs alles notdurfftigeliern geordent vnd dermassn also bestellt vnd verschafft, damit das also gehalten vnd gestrakhts gelebt werde.

(Lanndtschaft.) Die K. Mt. welle genedigeliern erwegen den merkliern nachtail, so lanndn vnd leutn an dem aufslag zu Enghartzell vnd andern enndn ersteet, auch genedigeliern bedennkhn seiner K. Mt. zusagn gemainer Lanndtschaft auf Ir verwilligung des aufslag getan vnd verschreibung daruber gegeben, vnd solhn aufslag nunmalln genedigeliern abstellen, dadurch das Gwerb vnd hanntirung vmb den Weinkauff, so vormals merklich in dem lannd gewesen, vnd dadurch gereicht wordn ist, widerumbn in das lannd gekert vnd K. M. dest stattlicher hilf getan werd'n mug.

(Kaiser.) Nachdem wir vnsern lieben Oheim vnd fursten, hertzog Jorigen von Sachssn vnd annder Irer schuldn, so wir Inen zu tun sein, darauff gewisn vnd vns nicht muglich ist, Sy derselbn schulden so eyllends zubetzalln, noch diser zeit an annder enndt zu verweisen, habn wir vnser Lanndtschaft aus denselben vrsachn in berurt'n Irm begern genntzlich nicht volfarn kunnen. Aber damit dennoch vnser Lanndtschaft bey vns genedign willn merkhn, so wellen wir vns hiemit genedigeliern verwillign vnd zugebn, das nun hinfur an vnserm aufslag zu Enghartzell von ain dreiling wein III guldn Reinisch vnd nicht mer gegeben vnd ernstlich verschaffn, das die also genomen werd'n, doch sulln die drey guldein auff vnserm aufslag zu Vekhlapruk, was von Bayrn vnd allenthalbn daselbst get, beleibn, vnd nachdem vns verschiner zeit vnser Lanndtschaft in Osterreich an den Grenizen gen Beheim vnd Merhern ainen aufslag zusetzn vnd zunemen gewilligt hat, wellen wir denselbn noch enhalb der Tunaw an den Grenizen gegn Beheim vnd Merhern von Niklaspurg an bis herauf gen Valkhenstain setzn, also, das vns von ainem yedn dreylling wein ein guldein Reinisch gegeben werde, vnd darauff vnserm Regiment in Osterreich befelhn, denselbn aufslag dermassn furzunemen.

(Lanndtschaft.) Die zwen Stend vom Adl bittn, die K. Mt. well noch gnedigeliern bedennkhn das menig hoch pete, so Sy an sein Maiestat der lehen-guter gelegt vnd dartzu Inen diselbn lehn auff Sun vnd tochter zuleihn nochmalln zugebn, inmassn in anndern niderosterreichischen lanndn beschiecht, vnd die gnad, so die zwen Stend bey K. Mt. forfarn in disn fellen emphundn, Inen noch genedigeliern vnd miltigeliern mitzutailn, so sein Sy erpüttig, sich mit Rüstigung der massn zuhaltn, das sein K. Gnad sehn werd, das solh gnad vnd Milldrung dem gantzn Adl zu grossm gufn aufnehmen vnd zu vrsachn ewiger dankperkait ersprewsst.

(Kaiser.) Die weil wir vormals den virdn tail der lehn, wie vnser lanndtschaft wais, genedigeliern gevelligt vnd zugebn habn, lassn wir solhs diser Zeit noch also bey derselbn vnser verwilligung beleiben vnd gebn derhalbn vnser Lanndtschaft darauff hiemit ainen brief mit beger, ob solhem kain beswerd zutrag'n, noch verstee'n, das solhes von vns aus vngnadn beschehe.

(Lanndtschaft.) Gemaine Lanndtschaft habn sein K. Mt. mermalln gebeten des Rodwild vnd Wildswainhalbn, vnd ist gemaine Lanndtschaft vngezweifft, wo sein K. Mt. des verderbliern schaden bericht wer, sein K. Mt. wurde ain mit-eidn mit manigm frumen armen Man darinnen haben; Bitten nochmalln sei'u K. Mt. welle genedigeliern mass gebn, das solher verderbliern schadn gewend't werde.

(Kaiser.) Darauff welln wir vnserm obristn Jegermaister Wilhalm von Grews befelhn., das derselb die Wildswein vnd sonnderlich die lennger swein aufains yeden anzaign jagen soll, vergunnen auch hiemit das mon hinfur zein vnd geheg vmb die Weingartn fur die Wildswein machn mug. Vnd als sich etlich noch beklagn, das Inen schaden durch die Wildswein zugefugt worden sein, die mag ain yeder anzaign, welln wir alsdann denselbn genedigeliich bezalla lassn. Aber dennoch so gebn wir vnser Landtschaft dabey genediger mainung zuerkennen, das wir, als wir Jungist in Osterreich gewesn, auff solh elagn selbst persondlich gejagt, auch die schedn besiehtigt habn, aber nicht dermassn Swein vnd Schedn, wie vns angezaigt, gefundn.

(Landtschaft.) Die gesandtn sulln die K. Mt. berichtn gelegenheit der lewff dits lannds vnd bitn, das sein K. Mt. Ir selbst zu gut seiner gnaden Nutz vnd gult als herr vnd lanndsfurst ain gerust Volkh im lannd zuhaltn bestellt, damit wo vbring ain Vberzug in das Lannd beschehe, das gemaine Landtschaft deststatlicher aufsein vnd lannd vnd leut rettn vnd nderhaltn mug.

(Kaiser.) Davon wurdet yetz zu Saltzburg, wie vnser Landtschaft sonder zweifl vernemen wurdet, gehandlt mit begern, das sich vnser Landtschaft in solhm gutwillig vnd gehorsam haltn vnd ertzaign, des wir dann zutun auch genedigeliich genaigt sein welln.

Gebn zu Gennt am virden tag Marei Anno im Newntn, vnser Reichs im XXIII. Jar.

P. Rege p̄se

Commissio dñi Imperatoris propria.
Serntainer.

III.

Darauf der dreyr Stennd, Nemlich prelatn, Herrn vnd
Ritterschafft in Osterreich Antwort.

Auf der K. Mt. begern durch seiner K. Guadn Comissari an ain Ersame Landtschaft beschehn Gebn die obgemelten drey Stennd, Prelatn, Herrn vnd Ritterschafft dise nachfolgend antwort:

Sy bieten sich vnderthenigeliich versehn genediger wendung etlicher Menngl, so noch vnerledigt sein, die weil aber erledigung derselbn durch die K. Mt. noch nicht beschehn, Nemen die drey Stennd die Artikl der beswerung ains tails gewendnt vnd furgebracht, wie dann die Instruction ausweisst, zu vnderthenigen dankh an. Vnd wiewol etweil hoch vnd vast die grosstn beswerung noch nicht erledigt sein, wellen doch die drey Stennd als die getrewn vnderthan sein K. Mt. als Irm allergenedigsten Herrn vnd Lanndsfursten in seiner Mt. furnemen ditzmalls nicht verlassen, vnd seiner K. Mt. von zwain hundert phund gelts ainen geraisign vnd zwen zufussen vir Manet langg von haim aus vnd wider anhaim haltn, doch das sein K. Mt. den zwein Stenndn vom Adl ain schadn-brieff fur venkhuss, wie von alter her beschehn, vnd sein K. Mt. den Steyrern in der vergangn hungrirechn aufrur gegeben, vnd verschreibung, das In solhs an Iren freyhaitn vnd altn herkomen an nachtail sey, ferttige. Wo aber sich der krieg verezug, vnd K. Mt. der Landtschaft leut vnd dinstmonen vber die vir Manet ferrer notdurfftig wurd, mag sein Mt. mit denselbn dinstleutn vmb Sold vnd schadn ferrer lassn handln, wie seiner K. Mt. notdurfft erfordert; doch bittn die drey Stennd vnderthenigeliich, sein K. Mt. welle bestelln zuverfugn bey den

umbliгенndn Nacion , damit dieselbn mittler Zeit in frewntlicher guter nachtper-
schafft beleibn vnd kain Einzug in das Lannd, noch aufrur im Lannd beschehe,
dadureh die K. Mt. auch die drey Stennd an solher verwilligung nicht verhindert
werden. Dann die K. Mt. mag selbst ermessen, wo Einzug oder aufrur im Lannd
heschehe, das die drey Stennd Irer verwilligung nicht nachkommen mochten, vnd
wie wol solh hilff den Stennden in ansehung Irs Vermugens hoch vnd swer ist;
so welln Sy dennoch als die getrewn vnderthan, die der K. Mt. als Irm allergne-
digisten Herrn vnd Lanndsfurstn gern nach Irm Vermugen zustattn komen woltn,
yetz auff das höchst mit diser verwilligung angreifn , sein K. Mt. werde die
drey Stennd nochmals genedigeliich mit Volziehung der abgetan vnd wenndung
der andern vnerledigten Artikel genedigeliichn bedennkhn, damit die drey Stennd
Irn zusagn deststatlicher nachkommen mugen, Sich seiner K. Mt. damit diemutige-
lich befehlh.

IV.

Die ander Antwort der obgemelten dreyr Stennd.

Auff die Gegnred, so der K. Mt. Comissari auff der dreyr Stennd , prelatn,
Herrn vnd Ritterschafft schriftlich antwort vnd zusagn getan, geben die gemeltn
Stennd dise Antwort:

Nachdem von den Commissarien gemelt wirdet, als sollte der dreyr Stennd
zugesagt hilff, nemlich von zwain hundert phund gelts ain geraisiger vnd zwen
fuesknecht auff die antzall, dartzu die Zeit , nemlich der vir zugesagten Manet
gegn der K. Mt. begern sich nicht vergleichen, mit beger, das sich die Stennd
von wegn grösser hilff vnd lennger vnderredten:

Darauff sagn die drey Stennd, Sy habn Ir antwort vnd zusagn nach Irm hoch-
stn vermugen bedacht, Sy kunnen auch bey Inen nicht findn, die hilff zuhö-
hern oder lennger zuerstrekhen, vnd wo gleich solhs in Irm vermugen wer, das
doch nicht ist, so möchten Sy ausserhalb der andern Lanndleut, so nun am
maistn verritt n vnd bey solher hanndlung gewesen vnd beslossen, sich in nicht
anders lassn oder verwillign. Sy habn auch aigtlich vnd wol ermessen, das sich
dannoeh die hilff, wo K. Mt. gleich mit Irn Vrbaren, Renntn, Zinsen vnd gulten
gleich mitleidn, auch die Setz angeslagn werdn, vnd sich die, so nicht eingelegt,
gehorsamliich mit dem Einlegn erzaigten auff ain tapfere Anzall, die von den
VI tausentn der Niderosterreichisehn lanndn, Osterreich ob vnd vnnder der
Enns, Steyr, Kärndtn vnd Krain nicht weit sein, verlauffn wirdet, das dann
nicht ain klain ansehn habn, als die Comissari selbst wol ermessen mugn: so
begern auch die Stennd von Inen zeit vnd tag zu benennen zu solhm anezug,
damit Sy nicht vergebens anziehn vnd sich dester statlicher zerichtn wissn, dann
welln Sy sich in mittler zeit nach Irm pessn vleiss schikhn. Vnd damit aber in
den sachn nicht verzogn werd, so erfordert die notdurfft, das die Comissari
furtherliich verfu gn, damit vnder der K. Mt. Insigl Generall ausgeen auff die, so
Phanntschafft von seiner K. Mt. habn, damit dieselbn furtherliichn bey ainer peen
einlegn; auch ernstlich befehl an die Stet aufgeen lassn, damit man die vnge-
horsam, so dem Anslag nicht nachkhomen, aufhalt n mug; dann wo solh einlegn,
dartzu das aufhalt n der vngehorsamen nicht bescheeh, wurd solhs gross verhin-
drung bringn.

Dann als die Commissari furder anzaign, Inen ain erleuttrung zutun, ob die drey Stennd ee vnd Inen die Menngl von K. Mt. gewenndt, seiner K. Mt. zu hilf komen, oder die hilf anzustella, pis seiner Mt. wendtung in den andern Artikln beschehn.

Darauff sagn die drey Stenndt, Sy haben den Commissarien von K. Mt. wegn angezaigt, das Sy die Menngl, so yetzo furgewendt vnd angezaigt, auch durch K. Mt. die Wendtung genedigeliich bewilligt, in aller vnderthenigkait angenomen vnd darauff seiner K. Mt. die hilf zugesagt vnd verhoffen, die Commissarien werdn Inen die brieff, so Sy bey Iru hanndn habn, vberantwortn, vnd wie wol etwann die huchstn vnd grösstn Menngl noch vnerledigt, so pitn Sy nebn der hilf, die Sy der K. Mt. also zugesagt, genedig Wendtung der andern vnd vnerledigt Menngl vnd beswerung zuverhelffn, in hoffnung, sein K. Mt. werd sich genedigeliich darinn bedenkh.

It. die von Stetn im Lannd Osterreich habn sich von den obgemeltn drein Stennda gesonndert, vnd Ir schriftlich antwortt den Commissarien gegeben.

Actum auffm Lanndtag zu Wienn an Montag nach Judica in der Vasstn Anno etc. Nono.

V.

Ferdinand etc.

Instruction was der Edl vnser lieb getewr, Cyriac, Freyherr zu Polhaim vnd Wartenberg, unser Stathalter der Niderosterreichischen Lannde vnd Hauptmann in Osterreich ob der Enns, Wilhalm von Zelking. — — zu Haynburg vnd felician von Potschach vnser Pflieger zu Starhemberg, vnser Rätte vnd verordente Commissari bey den Erwürdigen, Edl, Ersamen gaistlichen, vnnsern Andechtigen lieben vnd getrewn etc. den vier Stennden ainer Ersamen gemeinen vnser Lanndschaft vnser Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns, so auf dem Lanndtag, den wir auf den zehennnden tag Septembris schirist in vnser Stat Wienn ausgeschriben, erschainen werden, werben vnd hanndln sollen. 10. September 1526.

Anfengklich dieselben Commissari sollen sich auf obbestymtten tag daselbthin gen Wienn veruegen, gemelter vnser Lanndschaft vnser Credentzbrieff zustellen vnd nach vberantwortung desselben vnser gnad vnd alles gut sagen.

Vnd darauff des Turgkhen gewaltige handlung, so er in der Cron zu Hungern an allen widerstandt bisher geubt, auch welehermassen er Petterwardein vnd annder treffenlich Stet, Slosser vnd flegkhen in sein gewaltsam gebracht, dieselben den merern tail grausamlich verprennt, erschlaipff vnd zerstört, vnd sonnderlich die erpauten gotsshewser zu merer erzaigung seiner Tyranny grausamlich niderreissen, die Stain von den Meuren derselben Kirchen wegfuern, vnd damit etlich flegkhen befestigen vnd dermassen verpawen lassen, das Ime dieselben an ainen mechtigen gwalt, gross mue vnd Arbeit nicht wol mer abzu dringen sein, darauss abzunehmen, das er sein grausam gemuet dahin stellt, das, so er also vberfallen vnd eingenomen, in seiner gewaltsam behalten vnd villeicht aus denselben flegkhen das khunigreich Hungern gar zu erobern vnd furtter in seinem furnemen verfaru welle, auch in vergiessung des Cristenlichen pluets erlusstigt. So sein vnns in disen tagen von Hungern gewisse Khundschaft zukhumen, das der Turgkh ain Prugkh vber die Trab geslagen vnd gemacht, auch seitmal etlich Stett vnd Slosser erobert vnd an dem allen noch vnserstigt, son-

der sich mit seiner macht auf wasser vnd lannde ye lengger ye mer stergkht vnd sein macht dermassen erweittert, das allen vnsern Nider Osterreichischen Erblanden dadurch gefarlicheeit zusteen, vnd dergleichen einzug vnd verderbung, des doch der Almechtig verhindern welle, von Ime begegnen mochte, notdurfftiglich erscheint, wie dann die not vertragen werden mocht zubedenkhen.

Nachmalln ain Ersame vnser Lanndschafft zu erinndern, das wir wie wol auss obberurten vrsachen mit grossen vnstatten in die Niderosterreichischen Erblande zethun gedennkhen, vnd als ain genedigster Herr aus der genedigen Naigung, so wir zu vnnsern Erblannden tragen, vns entschlossen vnd entliehs furnemen gewesst, mit Rat, hilff vnd zuthun derselben vnser getrewn Lanndschafften alles das hanndln vnd furnemen wollen, so wir zu widerstandt vnd abbruch des grausamen Tyranischen wuetterichen dienstlich erkennen, vnd zu schutz, beschiermbung vnd sicherhait vnser lannd vnd leut in Rat befinden werden.

Nun sein vns aber treffenlich vnd dermassen notdurfftig vnd beweglich vrsachen furgefallen, als furnemblich die handlung, darinnen wir ainer ansehlichen hilff halben bey des heilligen Reichs stendden vnd andern teutschen fursten zu Trost vnser Lanndt vnd leut zuerlangen in vleissiger vbung gestannden, auch sonnderlich, das wir yetzt mit den nagst gesessen fursten, als Bayern, Saltzburg, Passaw, Regenspurg vnd Freyssing etc. vnd mit vnser Grafschafft Tyrol auf yetzigem Lanndtag ain herabzug in aigner person hanndln vnd vleiss furkern werden, bey denselben auch hilff vnd beystandt zu erlangen dardurch wir solichen vnserm furnemen in ettwas aufgezozen, vnd auf die berurt zeit die Lanndtag selbst nit besuchen noch erraichen mugen, aber wir wellen nicht vnderlassen, vns so vil muglich in bewerbung der hilff, wie oben angezaigt, auf das paldist furdern, vnd alsdann vnverzagenlich vnsern zug auff die Niderosterreichischen Lannden nemen. Solichs sollen vnser Rät vnd Comissari zugrundtlicher entschuldigung vnser aussenbeleiben vnser Lanndschafft mit allem vleiss anzaigen, versehen vns, ain Ersame Lanndschafft werde an solicher vnserer entschuldigung aus den angeregten eehafften vrsachen wol zufriden sein, vnd dasselb, dieweil solich handlung Innen so wol als vns zu nutz vnd gueten geschicht, nicht in andder weg versteen.

Vnd demnach an obgedachte vnser getrew lanndschafft in vnnsrem namen mit sonnderm vleiss begern, das Sy auf dem obbestimbtan angesetzten Lanndtag aus Inen etlich treffenlich vnd verstendig personen von den Stendden verordnen, vnd denselben genuessamen vnd volkhunnen gewalt geben, wann wir Sy zu vns erfordern, das Sy dann an alles weiter hindersich bringen vnd ainieherlay Irrung vnd waigrung neben andern vnser Niderosterreichischen Erblannden von solhem widerstandt der Turgkhen vnd sicherhait der lannde Rathslagen vnd hanndln verhelffen befleissen, bewilligen, zusagen vnd verbrieffen mugen vnd sollen, was die notdurfft ervordert dergestalt, als ob die gmain Lanndschafft soliches selbs gethan, gehandlt vnd beslossen hetten oder thun möchten, vnd das demselben, was also beslossen oder bewilligt wurde, durch vnser lanndschafft an widerrede volziehung bescheche.

Vnd namblieh das die Stenddt an dem yetzangesetzten Lanndtag aigentlich vnd mit allem vleiss mit einander disputiern, erwegen vnd sich verainen vnd

vergleichen, wie es sich begeh, das vor solicher vnser erforderung vnd handlung mit den Ausschussen die notdurfft dermassen furfiel, das man gestragkhs ain gegenwer thun muesst, was hilff vnser lanndschafft oder ain yeder standt zu solicher notdurfft thun möcht oder wollt, darauff wir vns gantzlich verlassen vnd das in zwen weg. Der erst so ver mittler Zeit solicher ausschuss dem khunig von Hungern hilff bewisen vnd dem Veindt ausserhalb Lannds widerstandt vnd abbruch gethan werden müsse, was hilff, auch wie vil, welcher gestalt vnd wie pald sich von ainer Lanndschafft neben den andern vnsern lannden zuversehen vnd was sich zuverlassen were.

Dergleichen wo der Turgkh mittlerzeit solicher vnser handlung mit den ausschussen vnser lannde mit macht angriff, des doch der Almechtig nicht verhenngen welle, also das wir not halben vnssere lanndt retten muessten, was dann in solhem val von mer gedachter vnser getrewen Lanndschafft zu hoffen vnd sich zugetrössten.

Vnd furnämlich sollen obbenant vnser verordent Rät vnd Comissari ain Ersame vnser Lanndschafft trewlichen ermonen vnd Sy dahin bewegen handlden vnd vleiss furkern, das Sy sich hierinnen in ansehung vnd bedenkung der Augenseheinigen merklichen notdurfft, die laider gemainer Cristenheit vnd sonnderlichen vnserm Niderosterreichischen Erblanden nie grösser noch schwerlicher vor augen gewest Innen selbst zu Selhail Sicherheit vnd zuerhaltung Ires vaterlands guetwillig, furdersam vnd statlich halten vnd erzaigen.

Weitter als wir jungst zu Augspurg mit vnserer Lanndschafft vnd andern vnser Niderosterreichischen Lannden gesandten hilff furgenomen vnd vns entschlossen, etlich vnser ortlegkhen an den Grentzen vnd andern Enndt in vnserm Erblanden gelegen in ansehung der grossen not vnd der gevärlichait, darinn wir, auch vnser Lannd vnd leut yetz gegen dem Turgkhen steen, vor vberfal vnd zu ainer gegenwer zubevestigen, zupawen vnd zubewaren, wie dann solichs die notdurfft ervordert, des vns aber alles auf vnsern aigen Cossten vnd darlegen in bedennckung der merklichen vnd treffenlichen ausgaben, damit wir in der vergangen pawrn Aufruer, vnd yetzt mit vnderhaltung aines Kriëgsfolkh wider die Turgkhen vnd Venediger aufgeloffen, vnd noch teglichen aufgeet, zuverfuern nicht erschwinglich noch an vnserm vermugen were, vnd dieweil dann solich gepew vnd bevestigung ainer Lanndschafft zuerhaltung Irer leib vnd guetter so wol als vns zu nutz vnd guetten zaichen, auch dem Turgkhen in seinem Tyrannischen furnemen, wo die ortlegkhen yetzt in der not bevestigt, des statlicher widerstanden vnd abbruch beschehen mag; solichem nach sollen vnser Rät vnd Comissari an vnser getrew Lanndschafft begern vnd Sy dahin bewegen, das Sy zu solicher bevestigung vnd auf pawung der flegkhen auch Ir hilff thun vnd mit Iren vnderthanen ernstlich verfuegen, darob sein vnd Sy darzuhalten, das Sy sich mit Irer hilff vnd zimblichen Robat neben vnsern vnderthanen gehorsamlich vnd dienstlich erzaigen, dann ausserhalb Irer hilff vnd derselben vnderthanen Robat vnd zuethun soliche gepew zuvolfuern nicht in vnserm vermugen were.

Obgedacht vnser Rätt vnd Comissari sollen vnser Lanndschafft auch weiter erzellen, anzaigen vnd zuversteen geben: Dieweil sich der Turgkhen

furnemen dermassen, wie obsteet, sorgvällig vnd beschwerlich erzaigen, auch ye lenger ye mer gevarlicher zutragen vnd eraignen, daraus nichts anders zu besorgen, dan das er sich mit solicher seiner grossen macht, die sich von tag zu tag meret, gegen vnsern Lannden erheben, vnd dieselben zu vberziehen, zu verderben, zubelestigen auch vndersteen vnd nicht erlassen wird, des doch der Almechtig barmherzigklich verhuetten vnd nicht vber vnns verhenngen welle, vnd weil bey den Thumbstifften, Clostern, pharreien, Bruderschaften vnd zeehen in vnsern Lannden vil treffentlichs hailthumb von klainatern, auch paren gelt vorkommen ligt, vnd damit dem Turgkhen dess stattlicher widerstandt vnd seiner Tyrannisch handlung geirrt, gewerdt vnd das Cristen pluuet von seiner grausamkait erledigt vnd erhalten werden muge, haben wir aus genedigem gemuet vnd der lieb, so wir zu vnsern lannden vnd sonnderlich zu vnserm heiligen Cristenlichen glauben tragen, mit guetter vorbetrachtung bewegen, das in allweg die notdurfft erordert, dieselben klainater vnd gelt durch verstandig personen aigentlich zu Inventiern, zubeschreiben vnd was dy an sylber vnd goldt ausserhalb des hailthumbs ertragen, wegen zu lassen, vnd so es die notdurfft erordert, oder das der Turgkh, wie obengemelt, seinen einzug in vnser lannd nemen vnd dieselben zu verderben vnd zuerobern sich vndersteen, das alsdann die Cleinater vnd gelt von allen Thumbstifften, Clostern, Bruderschaften vnd Zeehen in allen vnsern Mergkhten, dorffern vnd aigen furderlich vnd an sicher ort vnd endt gefurt, auch wo die not so gross furvallen, zu widerstandt der Turgkhen vnd errettung vnser lannd vnd leut gepraucht werden möchten, vnd wen wir solch Inventierung in etlichen lennden zu thun bevolhen vnd damit aber dieselb gleichermassen in vnsern Lannden furgenomen vnd gehandelt werde, demnach sollen vnser Rätt vnd Comissari mit vnser Lanndschafft handln vnd an Sy von vnsern wegen mit allem vleiss begern, das Sy den Comissarien, so wir zubeschreibung der Cleinater vnd gelt verordnen werden, in soleher Irer Inventierung vnd beschreibung kainerlay Irrung, eintrag noch verhinderung thun, sonder denselben darinn hilf vnd furderung beweisen, dann vnser gemuet vnd maynung nicht anders ist, dann wo es die not so grosslich erordert, vnd der Turgkh vberhandt nemen werde, das wir alsdann dieselben Cleinater vnd parschafft mit wissen vnd willen einer Lanndschafft angreifen, vnd in kainer andern not, als wider vnsern erheindt den Turgkhen anlegen vnd brauchen wellen, versehen vns, ain Ersame Lanndschafft werde sich hierinnen der pilligkait nachguetwillig vnd gehorsamlich halten vnd solich vnser zimlich vnd erber begern vnd furnemen kayns wegs waygern, svnder sich darinnen als die getrewen lanndleut vnderthenigklichen erzaigen.

Vnser Rät vnd verordenten Comissarien sollen auch mit vnser getrewen Lanndschafft mit vleiss der profanndt halben handln, ordnung furzenemen, damit der gemain paursman sein Traidt vnd anders zu den Stetten vnd Mergkhten an den gelegen wasserstramen fuern, vnd das in denselben Stetten vnd Merkhten ain ordnung gemacht, das solich Traidt in die Cässten vnd ander gemach vmb ain gepurliche vergnugung gelegt, aufgeschut vnd verwart, vnd so ain profanndtmaister verordent, das alsdann die profanndt bey einander gefunden vnd nachmalln zu vnderhaltung vnd notdurfft das kriegsfolgkh vmb ain zimlichen phenning gekaufft vnd gepraucht werden muge.

Auch in sonnderhait ainer Lanndschafft an vnser Stat den vleiss, so wir bey den Reichsständen ainer tapffern ansehnlichen hilff halben fur vnd fur in vbung steen, anzaigen.

Verrer nachdem wir in vnser Grafschafft Tyrol in kurtze ainen Lanndtag zehalten ausgeschriben, sollen die Comisari ainer Lanndschafft erzellen, das wir vnnsern Lanndleuten daselbst in Tirol des Turgkhen gewaltig furnemen auf vnser Niderosterreichischen Lannde furhalten, vnd darauff von Inen zu hilff vnd widerstandt ain ansehnliche hilff vnd beystandt begern lassen.

Vnd damit an vnserm vleiss gar nichts verwinde, auch ain ersame vnser Lanndschafft vnser gnad, lieb vnd naygung, die wir zu Innen vnd zu andern vnnsern Erbbländen als ain genedigister herr vnd lanndsfurst tragen, abnemen vnd erkennen mugen, so wellen wir yetzt vns hinabziehen ettlich nágst gesessen fursten, als Payrn, Saltzburg, Passaw, Regensburg, Freysing zu vnns an ain gelegen Malstat beschreiben vnd mit Inen, als denen am nágsten nach vnns solicher beschwerlicher Lasst zusteet, ainer hilff halben auch handlden vnd mit allem vleiss versuechen, bey Inen ichtes zuerlangen. Das sollen unser Comissari hemelter vnser Lanndschafft auf dem Lanndtag auch furbringen.

Das alles wollten wir gedachter vnser Lanndschafft genediger maynung vnangezaigt nit lassen, der vngezweiffelten zuversicht, ain ersame Lanndschafft werde sich auf obberurt vnser Comissari furgebracht Artikkln in bedenkung der merklichen augenseheingen not dermassen guetwillig, gehorsam vnd furdersam erzaigen vnd heweisen, wie wir vnns zu Inen als getrewen aufrichtigen Lanndleuten vnd Vnderthanen gántzlich vertrösten vnd vnser, Ir selbst, auch lannd vnd leut notdurfft gresslich erordert, vnd solichs gegen offtgenannter Lanndschafft sammt oder sonderlich als genedigister herr vnd Lanndsfurst mit allen gnaden erkennen vnd zuguettem nit vergessen wellen.

Soliches alles, wie oben gemelt ist, sollen die merberürten vnser Rät vnd verordent Comissari gedachter vnser Lanndschafft mit pesstem vleiss furbringen, vnd handlden, vnd was Sy also von vnser Lanndschafft zu antwurt emphahen, dasselb vnser Statthalter vnd hofrät vnser Niderosterreichischen Lannde furderlichen vnd anverzug in schrift berichten, wie Sy den zu thun wol wissen, des wir vns genzlich zu Inen versehen vnd verlassen wellen, vnd Sy thun daran Vnser maynung. Geben in vnser Stat Wienn den 28. Augusti Anno etc. im XXVI.

28. August
1526.

VI.

Auf f. d. Vnnsers genedigisten herrn vnd lanndsfursten vortragen vnd werbung dits Lanndtags den zehenden Septembris an ain ersame Lanndschafft des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns beschehen, ist derselben Lanndschafft nachvolgendt Antwort, auch getrew bedenkhen vnd ersuechen:

Der Turgkhen grosse macht vnd gewaltig kriegs vbung in die Cron Hungern, vnd die laidig niederlag vnd verlust der khunigklichen wirdt vnd Irer Macht, was gefärlchait vnd beswerung auch f. D. vnd Iren Niderosterreichischen Lannden vnd svnderlich yetzt disem lannd Osterreich darauss zu gewartten vnd gleich vor augen ist, das alles hat ain lanndschafft guetter

massen wissen, vnd tregt deshalb mit f. D. Irem gnedigen herrn vnd lanndsfursten samb Irer lieben Gemahel, auch derselben Schwester, vnsere gn. frauen vmb die durchleuchtigist loblich vnschuldige person vnderthenig getrew mitleiden.

Vnd dieweil f. D. Instruction sambt den nachfolgenden darzugestellten Artikeln vilerley maynungen zu eröffnung Irer f. D. gemuet vnd begern Innehalten, die ains tails vnd vnnderlich in der Ersten Instruction also angesehen worden, das die von f. D. von dem heshwerlichen fal vnd Niderlag der khuniglich wirdt zu Hunger person vnd macht vnd Er in not disen Lannden so nahend khumen ist, ausgegangen sein.

So bedengkht ain Ersame Lanndschafft on not auf die vil der Artigkheit nach Irer ordnung zuverantworten, sonnder gleich den grundt, als die Eyl diser gewaltigen sachen erfordert, aneinander zu hängen, wie hernach volgt.

Also dieweil der Turgkhen macht vnd der vnsern Verlust vnd Verfolgung nun nahent bis in diss lannd khumen ist, also das niemands starkh genueg erseheint, der dem Turgkhen sein täglich aintzug, dan er mit hereskrafft oder auff wenigist mit gähem gewaltigen Straiff vnd Sagkman thun mag, statlich vnd sicherlich weren khundt:

Vnd obgleich ain Lanndschafft Ir leib vnd guet, wie Sy (so ferr vnd wann das frucht bringen mag) bereit vnd willig ist, dargegen darstrekhten, das solichs ausserhalb annderer merer vnd treffenlicher hilff vnd trost wenig oder nicht erschießen oder frucht tragen, aber wohl (wo man das vnnderstund) vil Cristenpluet, wie bisher beseehen ist, dardurch aufgeophert vnd verderben werden möchte.

So siecht ain Lanndschafft fur versäumlich, zu spat vnd Beschwerlichen an, ainich Ausschuss zu verordnen, die erst f. D. erfordern, vnd mit ainander vom widerstand der Turgkhen vnd sicherhait der lannden handln sollten, vnd mit ainem solichen gwalt, den ain lanndschafft nach f. D. begern beschwerlich vbergeben vnd diejenigen, so gleichwol darzu geordnet, hart auf sich nemen wurden. Sonnder die höchst not vnd das pesst sein, wie auch ain Ersame Lanndschafft die f. D. in vnderthenigisten vertraun hertzlich ersuecht vnd bitt, Ir f. D. mit Iren person vngeacht aller ander handl vnd geschäft (so diser Cristenlichen not mit nichte gleich sein) auf das furderlichist vnd an Vertzug zu disem Lannd fueg, doch bewerben vnnd mit Ernst vnd hilff Irer f. D. lieben frewndt vnd verwandten, auch der obern Lanndt, davon Ir f. D. meldung thuet vnd anderer mer, auch vnnderlich des heylligen Reichs, dieweil ain Lanndschafft bericht ist, das dieselben auf yetz gehalten Reichstag zu Speir ain ansehenliche hilff zu soleher not gelassen vnd bewilligt haben.

So dan Ir f. D. bey disem Lannd erscheinen wirt, da mag Ir f. D. als an der gewaltigsten Malstat zu solicher handlung mit denjenigen von dem Reich, den oberosterreichischen Lannden vnd andern, so Irer f. D. zu hilff vnd trost khumen sambt disen vnd andern Irer f. D. getrewen Lanndschafften bedengkhen, ratlagen vnd furnemen alles das zu erhaltung diser vnd nachvolgunder anderer Cristenlichen lanndt vnd widerstand vnd Abbruch (der) veindt fur fruchtpar vnd gut angesehen wirdet.

Darbey vnd wir alsdann ain Lanndschafft Osterreich als die gehorsamen getrewen Lanndleut vnd Redlich Cristen, die in der not begriffen vnd f. D.

gmayner Cristenhait, Ir selbs vnd der Iren Eer, leib vnd guet, auch vnsern glauben retten vnd beschirmen zuhelfen begierig sein, mit Irer hilf nach vermugen Irer leib vnd guetter erscheinen welln.

Vnd mittler zeit yetz von stundan will ain Lanndschafft die Rustigung nach vermugen der verainigung vnd libels. Jungst durch Ire gesandten mit f. D. zu Augsburg aufgericht, berait machen, die auch zum tail vertig ist, wiewol sich etlich, denen die generalbrieff nit zukhomen, oder sunst annder vrsach halben gesaumbt, auf disen Lanndtag nit berait mugen haben, darumben yetzo ain gewisser tag nemblich von Montag vber acht tag, das ist sannd Ruprechts tag nagstkunfftig her gen Wienn zu ankunfft vnd musterung solicher Rustigung bestimbt, darauf ain yeder, wie er der Eyl halben mag, gerust erscheinen sol.

Daneben auch nit vnnderlassen wellen, ain yeder welcher mer vermag, sich vber solich ordinantz zu der grössten not aufs sterkhest, so Ime muglich ist, von tag zu tag zu rüssten vnd zuversehen.

Darzu Ire holden vnd vnderthanen bey Inen selbs durchsehen, den zehenden man anschuessen vnd beraitten, also das der zu der grössten not auch auf sein vnd zuziehen soll neben vnd mit anderer oberzellter hilf vnd trost, an die mit solichen vnderthanen, ja auch mit ainer Lanndschafft Rustigung wenig anzurichten sein wurde. Vnd sol ain jeder Lanndmann so vil sich sein zall des zehenden Manns bey gutem glauben volkhumen ain Lanndschafft verordent, so zu Wienn sein werden, von stunden hieher verkunden, damit die furtter dem obristen Veldhauptmann vnd kriegsrätten zu wissen getan, vnd wo sich die not zutragen, aufgenommen vnd beschaiden werden mugen. Das alles mit der beschaidenhait, das die f. D. mit Irem Camerguet nit allain die Rustigung in die ordinantz gleichergestalt berait mach, darzu mit geschutz, zeug vnd annder furschung thue, wie die verainigung vnd das Libell Irer f. D. auflegen, sonnder auch den berurten anslag des zehenden Manns in Iren Vrbargnettern furnemen vnd aufgericht.

Dann des ernennten obristen Veldhauptmanns, herrn Nielasen grafen zu Salm ist aine Ersame Lanndschafft wol beruhig, vnd nemen den in freuntlichen Vertrawen zu gedangk vnd gefallen an.

Ain Lanndschafft ernennet auch Iren Lanndsfeldhauptmann vnd die kriegsrät nach vermugen der verainigung hiemit, namblichen zum Veldhauptmann herrn Sebastian von Traun, vnd fur zwen kriegsret, so zu den herrn Stathalter vnd hofreten verordent werden sollen innhalt der libells herrn Wilhelm Druhsessen, Lannd Compteur Teutschordens vnd herrn Dawiden von Trautmanndorff.

Item das die andern vier Niderosterreichischen Lannde zu der gleich Rustigung der ordinantz, vnd daruber so vil Ir vernugen erraicht, auch sonnderlich zu dem Anslag des zehenden Mans bewegt werden.

Item das die f. D. alle phandtschaffter Irs Camerguets von denselben Iren phandtschillingen als angelegen gueter dits lannds zu ainem zimlichen mitleiden diser not auch einbring.

Item desgleichen alle Laypriester von Iren benefizien vnd praitschaften. Vnd dieweil zu disem allen vber der Lannd angezaigt statlich Rustung vnd zuthun, furnemblich vmb ander hilf vnd beystandt zu werben zu bestellen ains vorrats vnd gelts not ist, vnd wider das (wie ain Lanndschafft wol bedengkh

mag) dem fürstlichen Cammerguet zu schwer vnd vnmüglich, sich des auch bey gemainer Lanndschafft vnd sonndern stendden nichts zugetrösten ist:

So lasst Ir ain Lanndschafft f. D. furnemen gevallen, das zu vorderist alle parschafft, auch die heilthumb, cleinat, Silber vnd goldt bey allen Clostern, Thumbstifften vnd Kirchen, auch Zeehen vnd Bruederschafften zu diser cristenlichen not angegriffen werden, aber nit anders, dann solicher gestalt vnd mass, dieweil derselben heilthumb clainat zum tail von den loblichen fürsten von Osterreich vnd ains grossen tails von der Lanndleut vorfordern herkhumen, das darinn ausserhalb ainer Lanndschafft nichts gehandelt werde.

Vnd wiewol die f. Instruction ausweisst, wie solichen Clainat zusamen geprecht, vnd so es zu der not khumbt, gepraucht werden sollen, acht ain Lanndschafft, das die not nun gnug vorhanden vnd aus merer not nit zuharren sey.

Vnd das dennoch von f. D. vnd den dreyen stendden von prelaten, herrn vnd Ritterschafft personen verordent werden, darfur ain Lanndschafft den herrn Abt zu Gottwey, hern Cristoffen von Meinburg vnd herrn Hannsen von Lappitz benennen, die mitsambt f. D. verordenten alle parschafft vnd cleinat ausserhalb der Statt vnd Burgerschafft inventiern, zusamenbringen, nit gen Wien, sonnder gen Melkeh, so mer dartzu befestigt vnd gelegen ist, erlegen, dagegen ainem jeden recognition geben, die parschafft, so weit die raicht, von stundan angreifen, vnd was die nit erseheusst, auch von stundan von den Cleinetten zu müntzen anfahren, vnd das auf denselben Trost yetzo in obern lannden vnd anderer ort ain guet antzall khriegsvolkh zu Ross vnd fuess, so vil von solichem gelt vnd guet erhalten werden mag, bewerben, in das lannd geprecht vnd solich gelt durch dieselben f. D. vnd der dreyer stenddt verordenten allain zu diser Cristenlichen not vnd zu kainer andern sachen, noch in ander weg angegriffen, ausgeben vnd gewentt werden.

Ob vnns dann Got, der Almechtig gnad, Sieg vnd Rue von vnsern Feinden verleiht, das ain Jeden das Sein zimlich widerkherth werde: wo vns aber die gettlich Allmechtigkait straffen vnd niderlegen wolt, zu der wir vns doch gnad vnd pesserung getrösten wellen, so ist demnach pesser, die parschafft vnd klainat sein zu solicher vnser defension vnd Rettung genutzet, als den veindten in die handt gespärt.

Dann der profandt halben bedungkht ain Lanndschafft, daz derselben von gots gnaden nit mangln wirdt, auch nit not noch gut sey, in die Stet vnd Merkht zufuern, sonnderlich dieweil die sach nun leider so nahennt khumen, das vnser Rettung vud furnemen gleich in vnd auss diesem lannd beschehen muss, alsdann die profandt nit in die weit zuverfueern wyrdet, aber dennoch ist von nöthen, furschung darinn zu thun, vnd mit ainen oder mer profandtmaister ordnung aufzurichten damit die profandt ausser vnd inner des lannds vnd dem kriegsfolkeh in fail kauff vberall zuzefurn gestellt wirdet, dann die lanndleut sovill an Inen ist, gern fudern wellen, aber deshalb ordnung aufzurichten vnd die zu vnderhaltung (des ain solche handlung erfordert) geburt f. D. Statthaltern vnd hofretten.

Verrer f. D. begern der Robbat halben zu bevestigung der ortfleckchen, wiewol ain Lanndschafft solich befestigung vnd furschung lenngst für not angesehen

hat, auch not nit zu vnderlassen, trewlich ratten, wo aber f. D. begern verstanden worden solle, das dartzu ain gemaine Robbat durch aller landtleut vnderthanen beschehen solle, wer schwer, vngelegen vnd vnfeuglich, aber diejenigen, so der Ennd bey den ortflecken gesessen sein, Ir zuflucht vnd trost dahin setzen vnd das Irer selbshaimwesen halben thun mochten, das dieselben zimlich vnd leidlich Robbat dartzu thätten, acht ain Landdschafft pillich, das Sy auch dieselben des nit widern werden, dann ye die vnderthanen zu beschwerlicher Robbat an dise ort, (zu dem das ain jeder Lanndmann in solicher not Irer selbs bedarff) zu dringen, dartzu zusteuern, die grundt vnd guetter zu pawen vnd vber das alles den anschlag des aufgepots zuleiden, wer Inen beschwerlich vnd vnträglich.

VII.

Auf ainer Ersamen Landdschafft in Osterreich vnder der Enns gegeben antwort so Sy der f. D. verordnet Rettn vnd Comisarien dits Lanndtags zustellen lassen, geben dieselben Räte ainer Ersamen Landdschafft verrer zu vernemen:

Als ain Ersame Landdschafft f. D. vnder anderm in aigner person begert, darauff geben Inen die Rätte vnd Comissari zuversteen, das Ir Durchlaucht yetzo am Zug herab seye, wie dann Ir Durchlaucht solichs Irer f. D. Stathalter vnd Hofrätten bey der possit an heut verkhundet hat.

Dann der hilf halben ist f. D. in stetter vbung bey des Reichs stendten, auch der Graffschafft Tirol vnd andern ansessenden fursten, ain treffenliche hilf zu erlangen, wie dann seinr f. D. gemelten Stathalter, hof- vnd Camerrettn auch zugeschriben.

Von wegen des Ausschuss ainer Landdschafft anzuzaigen, dieweil die not nun mer so gross vorhänden, dardurch nicht allain solher ausschussen yetzo, wie von f. D. in der Instruction begert wirdet, sonder teglich zu beratslagen, die furfalienden sachen, zuhaben von notten ist: demnach begern f. D. Rätt vnd Comissari nochmals an ain gemaine Landdschafft, das Sy solichen Iren ausschussen nach vermugen f. D. yetz beschehen begern furnemen vnd verordnen in ansehen, das die andern lanndt Ire ausschuss auch erkhiest haben, vnd sich hierinn f. D. vnd Innen zuguetten vnabschlegig erzaigen vnd beweisen, damit die andern lanndt nicht in vergeben vncosten gebracht werden.

Das ain Landdschafft auf sandt Rueprechts tag nagstkunfftig mit Irer Rustigung hieher gen Wien ankumen, wellen Innen f. D. Räte in namen Irer D. wolgefallen, aber des Stathalter-, Hof- vnd Camerrete guetsbedunkken were, das fur die fuesknecht gelt erlegt wurde, damit durch der Landdschafft hauptman khriegs folkeh zu fuessen aufgenommen vnd auch (von) demselben hauptmann diser zeit die Ambter, als vendrieh vnd ander ämbter besetzt werden möchten.

Verrer als ain Landdschafft zuversteen geben, wo es von nötten sey, mit der macht auffzusein, den zehenden² man berait zu machen. solicher handlung tragen die verordneten Rätt, auch Stathalter, hof vnd Camer-Rätt guet gefallen, doch dass es aufs furderlichist aufgericht vnd vollzogen werde.

Das die f. D. Iren tail der Rustigung halten sollen, so sey man yetz die ordinantz aufzurichten in statter vbung, hab auch Ir f. D. yetzo an den Grentzen 1^m khriegskhnecht, auch werde Ir f. D. zu Ross vnd fuess ain menige anzahl

bringen vnd fur vnd fur die Rustigung meren, auch an Irer D. Rustigung dhain mangel erscheinen vnd nichts minder die odinantz, so vil sein f. D. berurt, aufgericht werden.

Das ain Lanndschafft begert mit geschütz vnd andern fursehung zuthun, wird Innen zu versten geben, das geschütz sey in ansehnlicher ordnung, vnd man wart des obristen Zeugmaister alle stundt, so der ankumbt, wirdet darinnen dhain mangel erscheinen.

So werden von f. D. auf der Phanttschaffter vrbar general ausgeen, den zehenden man gewent vnd bereit zu machen.

Desgleichen wellen Stathalter, hof vnd Camerrät auf alle Layenpriesterschafft ainen anslag machen, vnd zu diser not Iren antail geprauchen.

Von wegen gemainer Inventirung der kleineter halben lassen Inen die verordneten Comissari, auch Stathalter, hof vnd Camerret ainer Lanndschafft furslag gefallen dergestalt, das die kleineter gen Melkh gebracht werden, ausgenommen dieweil yetzo alhie zu wienn zu münzten angefangen werden muss in ansehung, das die handlung der muuss andern enden nit beschehen mag, das die nächsten Clöster, alls Maurbach, hailling Creutz, Lilienfeldt, Abt vnd Brobst zu der Newstat vnd annder hierumb Ire kleineter herbringen, damit dieselben von stunden vermünst werden mugen, vnd yetzo wie ain Lanndschafft anzaigen, zu rossen vnd zufuessen durch Stathalter, hof vnd Camerret mitsambt dem obristen Veldhauptmann Graf Nielasan von Salm aufgenommen werden, so will Stathalter, hof vnd Camerrete gen Melkh verordnen Heinrichen Rigel vnd Michel Puehler, die bey der Inventirung daselbs sein, das ain Lanndschafft Ir verordneten auch dahin beschaiden, vnd damit dann hie auch yemandt bey Einnemen vnd aufgeben des gelts sein, das ain Lanndschafft auch yemandts hieher dartzu verordnen, so werden von f. D. wegen die Camerrete mit Innen darinnen handln, damit dasselb allain zu vnderhaltung des kriegsvolkh gebraucht.

Beruerend die profandt, begern die verordneten Comissari an ain Ersame Lanndschafft noehmals mit vleiss, bey dem gemainen man der Thunaw nahendt gesessen daran zu sein, damit die in die flegkhen krembs vnd Stein, auch kornenburg vnd wienn gefurt, dann daselbs wirdet bevolhen, Sy sollen Traidt an Zins anschutten zulassen, aber was in treffenlichen griess vorhanden, mag darinnen behalten werden, so nur des wissen, dardurch die profandtmaister dasselb suechen mugen vnd vmb wienn zefinden sey.

Den Robbat halben lassen die verordneten Comissari, auch Stathalter, hof vnd Camerrete bey ainer Lanndschafft erpieten beleiben, doch das die Lanndleut bey Iren vnderthanen verfuegen, so Inen verkundet wirdet, alsdann zu solicher Robbat, dahin Sy beschaiden werden, gehorsamlich erscheinen vnd ain zimlich Robbat thun.

Betreffendt die welt vnd berg zu verhagkhen etc. haben Stathalter, hof vnd Camerret auf ainer Ersamen Lanndschafft anzaigen furderlichen darin verordnung than.

Der anlehen halben begern die verordneten Comissari an ain Ersame Lanndschafft, das Sy noehmals vleiss ankhern, das die so noch darinnen zugeben schuldig sein, solich Ir ausstendt entrichten vnd lennger nit verziehen. Actum

VIII.

Ainer Lanndschafft bedengkhen vnd Ermannung zu Irer
Antwort etlicher notdurfftigen Artigkbln.

Item das yetz in Eyl die Grenitzen vnd pass dits launds verfeldt, verhen-
gen, vergraben vnd verschrangkhen werden nach rat der Lanndleut derselben
orn gesessen, darzu Comissari, paumeister vnd gemaine Robbat derselben ort
zu verordnen.

Item das auch die genöttigisten ortlegkhen, als heimbürg, Brugg, Moraw,
Trautmanstorff, Eysenstat etc. sovil in Eyl muglich, bewart mit faesskhnechten,
geschutz vnd profanndt zu der erhaltung besetzt vnd versehen werden.

Item das stätte gewisse khundschaften aufs negst, als muglich ist, zu den
veinden bestellt werden, wo ain einzug, straiß oder sagkman in das Lannd von
Inen gespurt wurde, damit die Grenitzen vnd furtter annder vnderthanen für
vnd für gewarnt werden, sich an Ir geworsom zuthun, vnd dem gähen vberfall
vnd verderben zu entweichen, doch die nagsten vnd pessten an die lanndtweren
zuziehen, vnd die so lang Sy mugen aufzehalften.

Item das der Lanndschafft Rustigung auf von Montag vber acht tag, das
ist sannd Ruprechtstag nagst kunftig hie erscheinen vnd gemustert vnd als-
dann bedacht werde, wie sich die nach gelegenheit der leuff halten solln, doch
dieselb nit in die leger von einander zuvertailn, noch in gefarligkait, noch
verschennenden vnd vncosten zu stelln, in bedacht was darans volgen, wo dieselb
erlegt werden oder schaden nemen, oder vmbunst abgehelligt werden sollten.

Aber nichts destminder wo an sonder gevarlichait in guettn vortail vnd
Trost nach Rat der Veldhauptleut vnd Kriegsret den veinden ichts zuweren oder
abzuprechen angesehen wurde, darinnen sollen Sy nit gespurt werden, alles so
lann, bis merer vnd stergkher hilf vnd bestanndt aufkumbt vnd erscheint.

Item von f. D. wegen geschutz, zeug vnd personen vnd profanndt
zuverordnen.

Item von f. D. personen zu verordnen neben der dreyr stend ainer Lannd-
schafft verordenten in der geistlichen heilthumb, kleineten, auch zeehen vnd
Bruderschaften parschafft zehandln, Inhalt ainer Lanndschafft Antwort.

Daneben bedengkht ain Lanndschafft für ainen gähen einzug, ains Straiffen
oder Sagkman der veindt an etlichen orten der lannd, die weldt, strassen vnd
pass Eyllends zu verfallen, zuverhagkhen, zuvergraben vnd zu versichern vasst
nutz vnd not seyn, wie diejenen, so derselben ennden vnd ort gesessen, davon
zureden, zuordnen vnd zuverhelffen wol khundig vnd willig sein.

Zulest des anlehen haben, so die gesannten zu Augsbürg f. D. bewilligt,
das auch Lanndschafft Osterreich, so vil Irs tails davon gepurt, auf Jungisten
Landtag zugesagt, versicht sich auch ain Lanndschafft, der merer tail sol gehor-
samlich betzalt haben, welhe des aber noch nit gethan heten, sollen sich noch-
mals onverezug gehorsamlich stellen, oder mit der straff als vngehorsam darzu
bracht werden.

Damit bevilecht sich ain Ersame Lanndschafft zuverdrist in den Scherm des
Almechtigen vnd aus sain gottlichen guad der f. D. Irem angeborn vnd gene-
digisten Herrn vnd Lanndsfursten in aller vuterthenigkait, trew vnd gehorsam

hoffendt vnd wartendt Irer f. D. furderlicher trostlicher Zukunfft. Actum am 12. Sept. 1526. Mittiechen nach Nativitatis marie Anno etc. im XXVI.

IX.

Auf f. D. Rätten vnd Commissarien merer bericht vnd ansuchen vber ainer Lanndschafft Osterreich vnder der Enns Antwort vnd derselben Lanndschafft erledigung vnd beschluss auf der vnvergleichten Artigkhl getrewen notdurfftiger maynung.

Aines Ausschuss halben, wie der f. D. Instruction begreiff, zuvertigen ist zuversteen gewest, als ob Ir f. D. die ausschuss hinauff in die weitte von diesem Lannde, dahin wo f. D. gewesen ist, erfordern mocht, so aber Ir f. D. nu der hungerischen beschwerlichen niederlag vnd der nahenden not dits Lannds erinnert vnd auf dem Weg herzu ist in gnediger vnd vleissiger hanndlung tröstlicher hilf; so auch die anndern lannd Ire ausschuss gekiesst haben, wiewol denselben solichs diser zeit geringer, dann diser Lanndschafft sein mag, so bewilligt sich ain Lanndschafft auf ains solhen ausschuss, vnd sollen nemblich sein die personen, so jungist zu Augsburg bey f. D. gewest sein, ausgeslossen han nsen hauser seiner beschwerlichen vngel vnd anligen, auch seins leibs vnd gesunds gebrechen vnd mangel halben an des stat ain Lanndschafft Wilhelm en zu Neidegkhen zu Ressen gk verordent mit solhem gewalt, bey vnd mit f. D. sambt vnd neben den Ausschussen der anndern Niderosterreichischen Lannden alles das zehandln, ze ratslagen, zusliessen vnd durch ain Lanndschafft zu volziehen, das f. D. sambt der andern lanndt vnd diser lanndschafft ausschussen fur not, nutz vnd guet ansehen werden, doch sovil ainer lanndschafft nach Irer gelegenheit, wie Sy die wol erkennen, vermuglich vnd tägenlich ist.

Item das in der f. ordinantz fur ainer Lanndschafft fuessknecht geltt erlegt vnd durch ainer Lanndschafft hauptman annder fuessknecht bestellt werden, siecht ain Lanndschafft auch fur guet an vnd ist darzu willig.

Ain Lanndschafft versicht sich f. D. werde an Irer Rustigung vom Camergut bey vnd mit ainer Lanndschafft vnd sunst an allem dem so Ir das libell der aynigung auflegt, nicht geprechen lassen, desgleichen will ain Lanndschafft auch thun.

Das dann die f. D. vber die ordinantz zu besetzung der grenitz, auch zubeuet lannd vnd leut mit mererm kriegsfolkh zu ross vnd fuess vnd in ander weg fursehung thun, das gepurt Ir f. D. als herrn vnd Lanndsfursten, zu dem bedankht sich ain Lanndschafft des vnderthenigist.

Dann sich dagegen ain lanndschafft auch nicht sparn, sonder vber die ordinantz nit mer geraissigen, sover vnd vil aim vermuglich ist, sambt dem zehenden Mann zu der not russten vnd beraytten wollen.

Der Closter, Stiff vnd Kirchen, Zechen vnd Bruderschaften parschafft, kleinet, Silber vnd goldt halben, wie vnd mit was Condicion vnd mass die allain zu diser Cristlichen not vnd in khain andern weg angegriffen vnd gebraucht werden sollen, meldt ain Ersame Lanndschafft hiemit widerumben Inhalt Irer vorigen schrift, die Stett vnd Burger mit Iren kirchen kleineten gesundert, ist darumb beschehen, das sich die von Wienn hören haben lassen, als wellten Sy

Ire kirchen kleinet zu Irer notdurfft selbs geprauchten; dieweil Inen aber ann-der Stett auch nachvolgendt desgleichen sich herrn vnd Edl mit Iren kirchen ausziehen vnd nit minder sich die prelaten auch ausreden möchten, daraus ain gantze zerrüttung des Artigkls volget, so ervordert die notdurfft, wo die Kir-chenkleinet, wie ain Lantschaft noch maint vnd bewilligt, angegriffen vnd ander stet auch darein gezogen vnd durch die f. D. oder herrn Stathalter vnd hofrat dartzu bewegt werden, damit Ire kirchenkleinat gleichergestallt, wie als andere bewart vnd vermünzt werden, doch das Sy auch ain person sambt f. D. vnd ain Lantschaft verordnen vnd geben, mit deren wissen vnd willen damit gehandelt werde.

Dabey lasst ain Lantschaft geschehen, was kloster vnd kirchen hie zu Wienn vnd in disem Viertl sein, das die nit gen Melkeh zufurn not sein, sonder gut inventirt herbraecht vnd gemunzt werden mugen, doch mit verschliessen, mithandlung, willen vnd wissen gemainer lantschaft der vier stendt verordenten vnd allain zu diser gegenwertigen Cristenlichen not; dann wo das anders gestalt oder in annder weg furgenomen vnd gehandelt werden sollt, des sich ain Lantschaft nicht versehen will, so wollt doch ain Lantschaft hiemit gar nit darein bewilligen, sonnder das fur ain grosse vnpilligkheit vnd beschwe- rung haben, darzu sunst mit aller bewilligung ausserhalb der ordinantz vver- punden sein.

Die f. D. welle sich auch enthalten, weder veldhauptmann noch ander Costen, der Irer f. D. in crafft des libells der verainigung geburt, von disem gelt der kleinet zuverlegen, sonder allain ausserhalb derselben ordinantz frembde khriegs- volkh Irer f. D. vnd gemaynen lannd zu trost mit Rat, willen vnd wissen ainer Lantschaft verordenten davon zu bewerben vnd zu vnderhalten.

Der profandt halben ist den Lanndleuten beschwerlich, Ire vnderthanen darzuehalten die wider Ir gelegenheit in die benannten Stet zufuern, sonder ist genug, das die profandt im lannd erhalten, durch die profandtmaister an allen orten des lannds besuecht, gekaufft, oder an die ort, do es not wirdet, auf zimlich kauff bestellt werde, das die Lanndleut gern furdern wellen.

Der Robbat halben an welchen orten die personen genomen werden, ist von notten vnd gepurlich, den lanndleuten derselben ennden zu schreiben, die Iren dartzu zu verordnen, die werden sich vnzweiffll Irer gelegenheit nach, wie in der ersten Antwort angezaigt ist, darinn gehorsam vnd guetwillig beweisen.

Actum freytag der heilling kreutzerlohung tag Anno etc. im XXVI.

14. Sept. 1526.

Die drey stend von prelaten, herrn vnd Ritter- schafft der Lantschaft des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns.

X.

Kayserlich Ausschreiben.

Erstlich das von anligennenden guetern herrn gulten vnd dergleichen ein- khomen bald stend, geistlich vnd weltlich, was wierden oder wesens die allenthalben in vnsern Niderosterreichischen Lannden wonhaft, oder wo die gesessen sein, vnd darinnen zins, güllt vnd gueter haben vnd sich derselben betragen, alwegen von hundert gulden R. herrn güllt zehen gulden, von funfzig

gulden funf gld. von xxv guld. zwen gulden xxx khreutzer, von dreytzehenthalf gulden ain gulden funfzehen Creutzer vnd also auf vnd nach merung vnd abkhertzung der Summa betzalln, vnd dartzue von Irem leib alle woehen ain den. raichen vnd geben.

Zum anndern sollen alle Gewerbenntt vnd Hanndtierendt personen vnns vnderworffen von Iren guetern, damit Sy handln vnd gewerb treiben, auch von allem demjenigen, so in Irem Hanndl vnd Gwerb ligt, alwegen von ain tausentt gulden zween, von funffhundert ain, von dritthalbhundert guld. III ss. dn. Also herab zutailln bis auf x gulden. Vnd die personen auch nicht desminder von Irem Leib den Woehendenar geben.

Zum drittn, die personen, so in den Stettn vnd Merkhtn hewsser, auch sonst wisen, ackher, weingert vnd dergleichen anligende gueter haben, die nicht im Gwerb ligen oder gulten ertragen, sollen alwegen von ain tausent gld. werdtain guld., von funffhundert gld. ain halbn, von $11\frac{1}{2}$ hundert guld. II ss. den. also herab zu raithn biss auf x gulden. Auch darneben den woehendenar von Irem leib geben.

Zum IIII sollen all diejenigen, geistlich vnd weltlich, Nider vnd hohes stannds baiderey geschlecht niemands ausgenomen, so besoldung vber Jar. von wem Sy die haben, vber den gepurlichen woehendenar seins leibs vber alln vorangezaigten anschlag von solher seiner besoldung, als vil sich dieselb erstreckt, von ainem yeden gulden alweg ain denar geben.

Zum V sollen von allen geistlichaiten in vnsern Niderosterreichischen Lann- den, auch von allem dem jehnigen, so von aller geistlichait was dann ausserhalb Lannds gegeben wirdet, es sey en Annati, Absennt oder anders, nichts ausge- nomen, solhes alles in den gemainen phenning genomen werden.

Zum VI. alle Maister vnd Hanntwereher, was Hanndtwerehs die sein, so kbnecht haben, sollen von solhen Irem Hanndtwerech Sechs Creutzer vnd die Maister, die Ir Hanndtwerech an knecht arbaiten, drey Creutzer, aber nicht des- minder yer yeder dartzue von seinem leib den woehen denar geben.

Zum VII. Der Gemain Pawrsman in den dorffern vnd Aigen auf dem Gey, So auch hewser, Ackher, Wisen, Weingerten, kauff, erbrecht vnd dergleichen anliegende gueter, wie die namen haben, die sollen von denselben guetern, so vber zehen gulden werdt sein, auch darumb bedewtert vnd geschetzt werden, vnd was vber zehen gulden den werdt erraicht, alwegen von ainem T. 1 den. zusambt dem woehendenar von seinem leib geben. Welhe aber vnnder zehen gulden haben, sollen davon ausserhalb des Woehendenar nichts zu geben schuldig sein.

Zum VIII. sollen von weib vnd Mann, nidern vnd hohen stannds, Geist- lichen oder Weltlichen, so das XII Jar alters erraichet, der woehentlich denar gegeben, vnd darinnen niemant, wer der sey, vbersehen noch verschont werden.

Vnd nachdem auf vil guetern vnd hewsern Verphenndung, Zins vnd Purgkh- recht ligen, ist vnnsere maynung, welche dermassen zins geben, es sey von hewsern oder andern guetern, solle der Anschlag, so vil der zins ertregt, auf diejenigen, zo den Zins emphanen vnd derselb Zins zusteet, angeschlagen vnd durch Sy derselb anschlag betzallt werden, nemblich alwegen von ain hundert

gulden zwen, von 1 gld. ain, von xxv guld. ain halben von xij halben guld. 11 ss von Sechs guld. 1 ss. den. von 11 guld. ain halb ss. den. vnd nichts dester minder von Irem Leib den wochen denar geben.

Zum Neundten, dieweil zimlich vnd pillich in ansehung, das solh furnemen der gaunzen Cristenhait zuguet beschickt, das menigklich darinnen mitleiden trage, solle demnach solher gemainer Anschlag vnd denar auf die Judisheit vnd derselben gueter, auch auf Ire gewerb vnd Handtirung, wie auf die Christen obangetzaigtermassen geschlagen, auch durch Sy selbs, Ire diener vnd khinder, so das xii Jar erraicht, der wochenlich denar von Iren leiben gegeben werden. Vnd vber solhes alles zum anfang ain yede Mans vund frawenperson, so Juden vnd vber die xu Jar alt sein, ainen gulden sonnderlich betzalln.

Zum X. solle auf alle perchwerchs verwanten von Irem Ärtz; sovil ainem yeden vber den Samb khost in der Rechnung gefelt vnd derselb ertregt, alwegen von ainem yedengulden vberschuss ainen khrentzer, vnd dartzue von Iren leiben der wochenlich denar gegeben werden.

Es sollen auch alle pergkhnappn, koller vnd annder ledig khnecht so in den pergkwerchen arbeiten vnd nicht aigen pergkwerch haben, wie die gehaissen sein, die Wochendenar geben.

Zum XI. sollen alle Kaufleut, so in vnsern lannden aigne geleger haben vnd kauffmanns Gwerb treiben, von solhen Iren kauffmannsgueteren vnd Gwerben den Anschlag in massen der auff die Gewerbennd personen oben begriffen, zusambt dem wochendenar geben. Welhe aber durch das Lannd mit Irem Gwerb handdeln vnd sich nicht aigner Niderlag geprauchten, die sollen hierinnen bis auff Iren guten willen vnverpunden, vnd ausserhalb aigner bewilligung zugeben nicht schuldig sein, doch sollen Sy derhalben zum geschicklichisten auch ersuecht werden.

Vnd damit aber solher gemainer Anschlag vnd phenning zum paldisten. vnd ordenlich eingebracht werde, haben wir hernachvolgende ordnung zuhalten furgenomen, nemblich das ain yeder Prelat, Graf, herr vnd lanndmann, was wurden oder stannds die sein, so auf dem Lanndt gueter pawren haben, der solle die thewring vnd schatzung aller seiner vnderthanen gueter ains yeden vermogen ordenlich vnd grüntlich vernemen, auch die besoldung der dinstpotten von Innen lautter versteen, den Anschlag obbestimpter massen darauf machen vnd alsdann denselben Anschlag sambt dem Wochenphenning, die ain yede person, behayrat oder vnbehayrat, Reich vnd Arm, Jung vnd Alt, so das zwelfft Jar seines alters erraicht, geben soll, allweg auf ain Quottember emphahen, vnd zu guter ordnung vnd statlicher handlung solle sich ir yeder aller seiner vnderthanen vnd derselben personen, als weib, khind vnd dinstpotten von seinen hausspflegern, lanndtrichtern, Ambtleuten vnd Verwaltern auch den Pharrern mit allen fleiss erkundigen vnd erlernen, wie vil personen von Jung vnd alten, khnecht vnd dienern, Reichen vnd Armen in seiner herrschafft vnd verwaltung vorhanden vnd was derselben Einkhomen vnd vermogen sey, vnd wie er solhes alles handdlet vnd gestellt befindet, grundtlichen beschreiben, vndt ain jeder stanndt solh sein handlung, Emphahung vnd beschreibung den verordneten aines Jeden stannds auff's fuerderlichist vberantwort.

In allen Stetn vnd Merkhten solle solher obbegriffner Anschlag vnd thewring durch Burgermaister, Richter vnd Rat gleichmessig beschehen, vnd der

gemin leib vnd wochedenar auch auff ain Quottember eingenomen vnd durch Sy den verordneten vberantwortt werden.

Vnd zu merer ordnung vnd furdrung der sachen, auch damit hierinn nicht vbersehen, noch vngeleiche handlung geprauchet, sonnder zu yeder Zeit guete erkundigung, welcher massen durch die herrschafften vnd obrigkhaiten gehandelt, der Anschlag gemacht vnd der gemain denar eingebracht werde, haben wir bewegen vnd fur notdurfftig bedacht, das die Viertl in vnsern Ertzhertzogthumb Osterreich in zway tail ain yedes viertl getailt vnd also in die acht Viertl von vns vnd den Lanndschafften etlich personen verordent vnd denselben bevolhen wurde, das Sy sich in alle flegkhen, dorfer vnd aigen verfuegen, bey allen Lanndtrichtern, Ambleuten, dorfrichtern vnd pharrern darinn aller stenddt, holden vnd vnderthanen antzal, derselben vermugen vnd dinstpotten, auch was auf Sy geschlagen, grundtlich vnd aigentlich erkundigen, erinnern vnd beschreiben, vnd sonnderlich auf allerlay herrn, Geistlich vnd weltlich, so ausser Lannds wonen, derselben gueter vnd vnderthanen Ir fleissig nachfragen haben, damit dieselbigen hierinnen nicht vbersehen, sondern in disen Anschlag auch genomen vnd gebracht werden, vnd alsdann dieselben Ir erkundigung vnd beschreibung den verordneten vberantworten, damit bed beschreibung gegen ain annder beschehen vnd der Anschlag vnd emphang alzeit in gueter ordnung gehalten werden mug, vnd sollen also gedaechte vnser Stathalter vnd Rete solhen gemainen denar, wie obstet, an die Stenddt ein gantz Jar lang zu Quottember zeitten zu erlegen vnd zugeben begern, wo Sy aber des auff ain lengere zeit getrawen zu erlangen, sollen Sy darinnen auch kainen vleiss sparen.

Dieweil aber solher gemainer emphang vnd anschlag nicht so eyllendts, alls vielleicht die notdurfft erfordert, eingebracht werden mag, so sollen die gemelten vnser Stathalter, Rete vnd Comissari mit vnser Lanndschafft mit allem vleiss auf disen weg handtlen vnd an Sy begern, das Sy yetzo in der Eyllen Irn halben tail der khirchen elainater von stund an vermüntzen vnd vns furstreckhen, damit das kriegsvolk yetz im Anfang zu dem Aintzug davon vnderhalten werde, vnd so Sy sich des verwilligen, so mugen sich alsdann die Lanndschafften von dem gemainen phenning solhes Ires darleihens widerumb betzallen. Geben auf 17. März 1527. vnserm Sloss Prag den Siebenzehenden tag Marzey Anno etc. Im XXVII vnnsers Reichs Im Ersten.

XI.

Newe Zeitung des Landtags, so auff den Montag nach Trium 7. Jänn. 1538. Regum im Windisch Lannd zum Creutz gehalten ist worden Anno etc. XXXVIII^o.

Dieweil die Krabatischen vnd windischen Reich Röm. Kn. Mt. etc. grosse trew vatterliche Lieb, wie sich dan ain Christenlichen fursten hat geburt, von anfang seiner Regierung befunden haben:

Deshalben haben Sy sich vndertheniglich alles wie Ir Mt. begert hatt, bewilligt vnd von stund an an dem Landtag die Sach gnugsam ins werch pracht worden.

Zum ersten haben die zwen Wahn her Petro Keglawitz vnd her Thoman Nadasti auff Kn. Mt. bevelch zu Irer Mt. vnderthenigen gefallen zu

waan angenommen vnd Inen den Aid furgehalten, damit Sy dem Armen als dem Reichen das Recht nicht sperren sollten, vber das haben Sy Ine gelupt

Vber das haben Sy der Kn. Mt. bewilligt von ainem yeden Pauren, der sesshaft ist, zwen hungerisehe gulden, yetzt den Ain von stundan, vnd den andern auff kunftlig Pflingsten.

Zum andern haben Sy bewilligt, das ain yeder Landtman von XXXVI Paurn ain pherd halten soll vnd dieselben pherd mit sampt Irn hauptman solln bey dem kriegsvolekh, so von Kn. Mt. versoldt ist, auff ain gantz Jar auff der Turkischen granitzen, oder wo es die waanen hinschaffen, beleiben.

Zum dritten haben Sy bewilligt, das der funfft Man mit ainer puchsen, als oft Sy die waanen erfordern, zu gegenwör erscheinen vnd wo das nicht gungsam wer, soll meniglich bey verliering Ires lebens vnd guets auff sein mit Irer wör vnd dahin ziehen, wo Sy dan von den Waanen bescheiden werden.

Vber das haben Sy geordnet, welcher ain Schloss dem Tureken auffgibt, oder verwarlosst, der soll der Kn. Mt. Leib vnd gut verfallen sein vnd desselben geschlecht gar aus den Lannden vertilgt werden. Auch haben die herren Edlleut vnd geistlichen aus Iren eignen kesten den zwanzigsten Metzen Traid bewilligt, damit man die orthensser in der eill bis auff Kn. Mt. weiter furschung speisen mug, welher Schlosser 25 sein, die nunmals gar khain einkomen haben. Sy haben auch beschlossen, welcher Landtman an Kn. Mt. willen dem Turken Tribut geben wellt, der soll Ir Mt. Leib vnd guet verfallen sein.

Desgleichen wo Sy ainicherlay puntuss, des K. Mt. zu nachtaill raichet, vnder ain ander machten, sollen dieselben in K. Mt. straff sein.

Welcher auch ain gefangnen an willen vnd wissen der waanen in den Turkhen lies, der soll auch deshalb in K. Mt. straff sein.

Die proviand haben Sy geordnet, als vil derselben auff zupringen ist, der Kn. Mt. provandmaister gegen beczalung zuustellen vnd darzu Ir eignen fuer, als ver man die bedarff.

Zehen stuckh puchsen, wo ain not furfelt, haben Sy die fuer bewilligt, vnd nachdem die zwen waan der Kn. Mt. vnd dem Lannden verpflichtet sein, Kunthschafft zuhalten.

Kreudfeuer vnd Kreudschuss mit sampt den viertlmaistern haben Sy geordnet.

Darauff sollen die von Isterreich auffsehen, wan an Ir Confin aus dem Schloss Gr a b n i k h ¹⁾ drey schuss thun vnd auch das kreudfeuer anzunden, so sein die Turkhen gesehen worden vnd das lauffend pott wirts gen G u e t n e e k h ²⁾ anzaigen.

Also soll es zu M o d r u s c h auch beschehen vnd gen Castel in Crain vnd Weynitz ³⁾ anzaigt werden.

Desgleichen Igradı Reibniekh ⁴⁾ soll es in die Metling ⁵⁾ also die Kuntschafft geben werden.

- 1) Grobnik oberhalb Fiume.
- 2) Guteneck im Triester Gov. Kreis Istrien.
- 3) Kostel und Weinitz an der Kulpa im Neustädter Kreise.
- 4) Gerich und Ribnik im Karlstätter Kreise.
- 5) Mödling im Neustädter Kreise.

Vnd von Jastrawvitz, kagern, Magkritz soll auch also gehalten werden, also soll man vom Meer bis zu der Saw ain auffsehen haben, vnd die von Crain sollen deshalben mit den Krabaten ain verstand haben.

Was Windischland vnd Steiermarch betrifft, ist auch in der gestalt verordnet, nemlich soll Sassedì ¹⁾ die Kreudschuss vnd Creudfeuer thun, wann Sy die veind sehent vnd geen Rain empieten.

In Krapin ²⁾ auch also vnd geen Rohitsch kuntschafft geben, ober weynitz ³⁾ soll auch geen Ankenstain vnd Pettaw kuntschafft geben also ist es geordnet von der Saw zu der Traa.

Von der Traa bis zu der Thunaw ist es geordnet, wo ainicherlay einfall von den Turkhen oder andernt veinden bescheeh, soll ober Laybach durch geschriff die von Rodkerspurg berichten, von Gussis soll mans gen furstenveld schriftlich berichten, von Stain am Anger soll mans gen Guns berichten von Ödenburg in die Eysenstatt, von Altenburg geen Pruckh an die Leytha alles schriftlich berichten. Aber die Recht hauptkuntschafft, so die waan geben muessen, die geet von Krabatten in die Metling, dort sollen die von Crain Ir postt haben, damit Sy sich wissen darnach zuhalten vnd die Armenleut von den gählingen vberfallen zuverhuetten.

Den von Steyr geben die Baan zwo kuntschafften, aine gegen Rain vnd die annder geen Petaw, da wissen die von Steyr Ir Postt an dasselbs ort zuverordnen, auch annder fursehung, damit das Arm volckh vor gählingen vberfallen ver-

9. Jänn. 1538. huett werd, zethun. Actum zum Creutz den VIII tag January Anno etc. XXXVIII.

XII.

Ferdinand von gots genaden Romischer, zu Hungern vnd Behaim etc. Khunig etc.

Instruction Auf den Ersamen gelerten vnd vnser lieb getrew Josephen von Lamberg, vnser freundlichen liebsten Gemachl hofmaister, Gawdentzen von Madruss, vnser kunigelichen liebsten Son Camerer, vnd Marxen Beckhen von Leopoltstorff, vnsern Niederösterreichischen Canntzler, vnser Räte, was die von vnsern wegen auf nachst khunnfftigen 14. April 1539. Lanndtag, den wir auf Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti in vnserm Ertzhertzogthumb in Osterreich vnder der Eans ausgeschriben haben, mit vnserer Ersamen Lanndschafft daselbst werben, handln vnd aufrichten sollen.

Erstlich Inen nach vberantwortung vnser Credentzbrieffs vnser gnad vnd alles guets antzaigen vnd verer enntdeckhen. aine Ersame Lanndschafft hette in frischer gedechnuss, welcher massen wir derselben in Jungst gehaltenen Lanndtag durch merer Replieierung schriftlich vnd mundlich furtragen vnd antzaigen lassen die vrsachen, warumb der eyllend furschung zubewarung vnd versiecherung der Granitzen biss auf die merer nof des gwaltigen zuezugs furnemblich zuverhüttung der teglichen Straiffzug vnd einfall vnd zuerhaltung der merern Cosstenns der swärn vnd grossen Rustung so hoch von nötten wär, wie wir dann

1) Soceti im Warasd. Bezirk.

2) Krapina in der Warasdiner Gespanschaft.

3) Winnicza ebendasselbst.

dieselben vrsachen noch lenger wideromb zurepetiern vnnot achten, so zweifeln wir auch nicht sonnder es wär diser zeit herumb an ain Ersame Lanndschafft landtmärwegen vnd auch sonst gelangt, wasmassen der Tureck sein furnemben gestellt vnser khunigreich vnd Lannde anzugreifen, zuverhern vnd zuverwusten, wie er dann mit hinwegführung des Cristenlichen volckhs vnd annder seiner Tyranneri in den wintischen Lannden in täglicher handlung wär, derhalben dann ein ersame Lanndschafft bey Ir selbst bewegen mocht, ob nicht ye lennger ye mer angeregter eyllenden furschung von nöthen vnd dieselb verer on synnder merklichen verderben in khainen vertzug zustellen wär, wie wir dann allain den lannden zue guettem bisher nicht mit klainen, synder merklichen Cossten an der lanndhilff das spanisch khriegsvolekh vnderhalten, des vns aber verrer an der lannde hilff zu thain nicht erschwinglich.

Nun war ainer Ersamen Lanndschafft jungste Lanndtagsbewilligung gleichwoll dahin gestellt, nämlich das ain Anschlach auf ganntze Gült gemacht, derselb eingeprecht, ain vorrat davon erlegt vnd was durch ainer Lanndschafft vnd der andern Lannde Khriegsräte im faall der nott für notturfftig, nutz vnd rattlich angesehen sein werde, das dasselb von angeregtem vorrat in vollziehung gebracht werden solle, wie dann dieselb ainer Lanndschafft bewilligung mit sich bringt.

Nun hetten wir vns aber zu ainer Ersamen Lanndschafft entlich versehen, sy sollen in bedacht Irer vnd der andern Lannde selbs hohen notturfft Iren Verordennten vnd Einnembem sovill Gewalts gegeben, damit dieselben dasjenig, so zu bewarung vnd versicherung der Granitzen für die teglichen straiß vnd einzuge nott vnd dienstlich gewest wär, sonnderlich damit dieselben in furfallenden notturfft hetten etlich lanndlewtt zu Inen beruffen, die sachen erwegen vnd dan nach gelegenheit, wie das die nott vnd Eyll erfordert, verordnung thuen mogen, vnd die sachen nicht dermassen auf den ainigen punct der khriegsrät beratslagen gestellt haben, dann sollte die eyllend furschung an dem beueen, hat ain Ersame Lanndschafft zuermesen, was für ain versaumbnuß vnd verderblicher vnnwiderpringlicher schaden vnd nachtaill disem lanndt als woll als andern zubesorgen, wie dann layder die Straiffzueg mit hinwegführung des Cristenlichen volkhs in windisch lannde täglich erpärmlich beschehen vnd die sach aus dergleichen verzuglichen handlungen dahin gevolgt, das der Turgkh ain grosse antzall Martolosen an die gepirg in windisch lannde, des vorvngewonlichen gewest, verordnet hat.

Vnd wiewoll wir in bedacht soleher wichtigen nott mit ainer Ersamen Lanndschafft verordennten mit allem vleyss handln lassen, damit sy zuverhuettung soleher geuerlichkeit ain antzall volckh, sovill aine Lanndschafft yn die 5 Tausent Mon Inhall der Ausschussen bewilligung verschinen 36isten Jars gebuertt, zu beschutzung der Granitzen vnderhalten sollen alles darumben, damit wie obsteet, der merer vnd grösser Cossten der schwärn Russtung erhalten werden mocht, so haben wir doch vber merer vnser genedigist gepilogen handlung, auffuerung vnd vernemung bey Inen nicht erlangen mogen, synnder wärn allain bey den puchstaben obbemelter bewilligung verharthen vnd beleihen, darauss wir nichts anders gedungken oder abnemen mögen, allain so wir durch ausschreibung aines sonndern lanndtags derhalben bey vnser getrewen Lanndschafft nicht weitter ansuechung thätten, das im faal der nott diss vnd anuder lanndt

verlassen, vnd des verderbens, auch fursehung der Granitzer gewerttig sein müssen: wiewol wir ainer Ersamen Lanndschafft die haltung so viller Lanntag des vncostens halben vnd sonst fur beschwärllich achten, dieweil vnns aber wie angehort ausserhalb desselben nicht erheben mugen, so haben wir es ye nicht umbgeen mugen.

Vnd dieweil, wie vorgehortt, aus vnfurseehung der Granitzen bisher in windisch lannden mit den eyllenden straiß vnd einzugen so merklicher schaden beschehen, vnd sovil Cristennlichs Bluett verfuertt worden, dagegen wir gleich wol die Spanier mit vntraglichen costen vnderhalten, die auch dem Veint vill hinderung gethan, aber ananem Zuesatz oder merer volkh solch eyllend straißzug als ain volkh zu fuess allain nicht hindern oder widersteen mugen, darauss dan gevolgt ist, das nunmalls ain solche Antzall von Martolossen in windisch lannde gethan, die an vnderlassen herzuestraißen vnd sich disen lannden zuemachen werden, wie dann etlich Mertolossen mit Iren straißen gar an Waresin khumen:

So haben wir hoch notwendig in aller eyll mit geringisten costen ain furseehung zuthuen vnd derhalben ain Obristen Velthaubtman sambt ainem statlichen Khriegsrat zuordnen, vnd alls wir gleich woll die lannde vmb verordnung willen derselben Khriegsrät angesuecht, so wärn, wie doch von ettlichen, darauf khain ausstregliche Bewilligung anderst, dann das sich ain Lanndt auf das annder waigert, erfolgt, dardurch die Khriegsrät von den lannden allen nicht erschinen wärn, derhalben wir in yedes lanndt widerumben vnsern Lanndthaubtlewten bevelch gethan, mit ainer personn sich zu khriegsrath gebrauchen zulassen zuhandeln vnd den Edln vnsern lieb getrewen Nielasen Juritschitz Freyherrn zu Güns, vnsern Rat, Camrer vnd lanndsshaubtman in Crain zu vnserm obristen Velthaubtman vnser Niderösterreichischen lannde furgenomen vnd Ime aufgelegt, sich, dergleichen die verordern khriegsrät auf Montag nach Misericordia domini gen pettaw oder waresin verfuegen, dergleichen die Baan, welche wir vnd auch ettlich hungern mit ainer antzall geringer pherdt vnsern dienst bestellt, auch daselbst sein vnd sambetlich mit ainander berathslagen sollen, an was ort sy Iren veltlager allem wesen vnd lanuden vnd lewtten zu guettem vnd Nutzlichisten nemen vnd von wegen eillender erpawung vnd furseehung der ortheuser vnd allen andern handln sollen, wie wir dann zu solehem werckh mit profand, geschutz, aufrichtung der schiffung vnd allen andern vnserer genedigste hilf vnd furseehung, so vill muglich ist, thun vnd zu Redtung vnd wollfart vnserer getrewen lannde, wie bisher, vngepart vnseres leibs noch guets nicht vnderlassen wellen, so haben wir auf ytzo in den windisch lannden auch ain Lanndtag ausgeschriben, in welchem wir auch von ainer Lanndschafft daselbst ain merere austrägliche hilf zu erlangen khainen zweiffel setzen.

Aber ain Ersame Lanndschafft hat ye zuermessen, solte aus gedrunger nott vnd furnemblich aus dem, das wir ye die pürtt an vnserer getrewen lannde hilf allain nicht tragen mugen, ain zertrennung obgemelts khriegsvolchs zu Ross vnd fuess erfolgen, vnd die sach bey ainer gemainen statlichen furseehung nicht beharren, vnd furnemblich sich ain jedes Lannde sein Granitz allein zedefendiern vndersteen, dass nicht anderst daraus volgt, dan das der Veint nicht beyeinander blib, sonnder sich zerstreuet vnd seines gefallens die verhörung vnd verwuesstung der lannde thuet, darinn Ime dann die khlain Russtung yedes

landes khain ver hinderung thun moecht, also das mitsambt verderben vnd nachtail aller vnoessten verlorn vnd die verderbung sichtiglich zuegelassen werden muesst, derhalben nicht allain bey vnns furrallich, sonnder bey euch vnd meniglich fur pesser vnd nutzlicher zu bedenkhen ist, das ain besambt kriegsvolkh an ainem gelegensamen platz beyeinander sey, in welchem yedem Lanndt, so der hilf vnd Rettung von notten, nach guetem zeitigen Ratt dieselb erzaigt vnd bewiesen werden mag zusambt dem, was solch fursehung vnd verordnung bey andern vmbstytzenden potentatten in zeit der merern nott Ir hilf auch statlich darzethun fur vrsach gibt.

Dem allen nach vnd damit ainer Ersamen Lanndschafft hilf neben den andern lannden zu diser eillenden fursehung wie pillich auch gelaisstet, gespuert vnd gesehen werden, sollen vnser Rät vnd Comissari oftermelter ainer Ersamen Lanndschafft antzaigen, das wir vns zu Ir genediglichen versehen wellen, es sey auch vnser genedigs vermonen vnd Begern, sy wellen in bedacht ertzellter vrsachen vnd furnemblich, das sych ain Ersame Lanndschafft in Steyr allain zu bewarung der Granitz bis in zway hundert gerusster vnd zway hundert geringer phärtt sambt vierthalb hundert solden auf das spanisch kriegsvolkh bewilligt, dabey wir es dannocht nit beleiben lassen, sonnder vill ainer merers ansuechen, dahin vndertheniglich angreifen vnd jetzo zu eillennder bewarung der Granitzen ain antzall volkhs, so vill ainer Lanndschafft in die vnderhaltung der 5000 Mon, wie obsteet, zethun gebent, zu verhalten, gehorsamlich bewilligen, also das vonselbem gelt ainstails des spanischen kriegsfolekh vnd ain Antzall geringer phertt auf dem Krabathen, daran vnns vnd vnserm lannden, damit wir sy in vnserm diensten erhalten, vill gelegen ist, in ainer Ersamen Lanndschafft betzallung vnd besoldung genomen werden, vnd yetzo in bedacht der Eill vnd not dieselb Betzallung von stund an angeen, angesehen, das durch solchs ainer Lanndschafft Granitz so woll, als der andern lannden, versichert wird. Und damit sy der Bewilligung solchs vnnsers begern so vill weniger beschwerdt haben mugen, so wellen wir hiemit dieselb dahin genediglich gemildert vnd gestellt haben: so ain gwalltiger Antzug aus der merern nott beschehen muesst, das solch ainer lanndschafft bewilligung an solehem gwalltigen Zuezug abgeen soll, vnd weil solch eillende fursehung oberzelter vrsachen halben ain vnvermeidliche notturfft, so wellen wir vns genediglich versehen, dieweil die Anleg schon gemacht, der sich vill auf aine Merers laufft, ain Ersame Lanndschafft werde die sach fuerdern, wie dann die annder lannde, so disem lanndt, des der Allmechtig gnediglich verhuetten welle, ain not furfiell, trewlich daher setzen vnd dasselb nicht verlassen wurden, wie dan durch dise einer Ersamen Lanndschafft notturfftiglich bewilligung den andern lannden zum selben dester mer vrsach vnd Begier macht wierdet. So wellen auch nit vnderlassen, sonnder vns an allen ortten vmb hilf zuewerben, wie wir dann dieselb austreglich zuerlangen vngewisselter zueversicht sein.

Vnd nachdem der Session halber bey ainer Lanndschafft Verordennten Irrung vnd Zwitracht, dardurch allerlay beschwarung, versammbnuss, vnd Nachtail in den Anlegen vnd andern handlungen erfolgt, zutragen, wie dann zwischen Pilgram von Puechaim vnd Wolfgang von Hoffkhirchen jüngstlich beschehen, sollen zu khunfftiger verhuettung derselben obgedacht vnser Rät vnd Commissari ainer

ersamen Landtschaft antzaigen, das vnsern gnedigs Begern vnd Maynung sey, das sy dermassen bey Iren verordennten vnd Einnemern handln vnd verordnung thuen, das zwischen Inen khunfftigen der gemelten Session oder annder Irer Irrthumb halber khain versaumbnuss vnd vertzug der handlung, wie dan jüngstlich beschehen, erfolg, das auch der herrn ständt personen verordnen, das solch streittigkhait zwischen gedachten von puechaim vnd hoffkhircher gantzlich hinlegen vnd zu enndt pringen, wo aber solch bey Inen nit verfängklich sein moecht, sollen vns vnsere Rät vnd Comissari diesselben sambt Iren guetbedunkhen zue verrer handlung, vnd furnemblich, an welchem die handlung erwinden, berichten.

Daneben sollen vnser Comissari ainer Ersamen Landtschaft antzaigen, nachdem sy vns nun mermallen von wegen erledigung der polieey angelangt, das dieselb in den maisten ausgezogen Artieln nun mer zu der gemelten erledigung khomen sein, allain das die fertigung daruber annderer geschafft halben nicht beschehen; dieselb werde noch mit dem fuerderlichsten ins werek gebracht werden.

Vnd wiewoll ain Ersame Landtschaft in ainem sonndern vbergeben Artiel von wegen verordnung der vier haubtleut Irer Kh. Mt. vndertheniglich angelangt, so achten doch Ir Kh. Mt. das solch verordnung nicht fueglich, als durch ain Ersame Landtschaft beschehen mug, derhalben weiss ain Ersame Landtschaft dieselben vier haubtleut nachgelegenheit der sachen auss der Russtung, so dem bewilligten anschlag nach gehalten werden muessen, wie dann von anndern landden auch beschiecht, zuerwellen vnd zuverordnen, so setztn Ir Kh. Mt. nicht zweiffel, sonnder die phandschafft werden sich von dem, das aus aignen Seckhl geet, gepurlichs mitleiden zetragen nicht waigern.

Vnd beschliesslich, als wir der Irrung vnd strittigkhait halben, die sich zwischen Burgermaister vnd Ratt der Stat Wienn, auch der anndern Stet vnd Merkht des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns an ainem, vnd den dreyen ständen, prelatn, herrn, Ritterschafft vnd Adl ermelts hertzogthumbs an den anndern des Viertten taills der Weinfuer vnd gemains mitleittens halben, so ermelt drey ständt von Iren heussern vnd guettern mit der Stat Wienn tragen sollen, halben verabschidit haben, dieweil dazemall vber vnser geordennt Rätt vnd landtleutt handlungen zwischen ermellten Ständen die vellig guetlich vergleichung nicht stat haben mugen, das wir zu khunfftigen landtag durch vnns oder vnser geordennt Comissari zwischen ermelten partheyen noehmalln guetlich vnderhandlung furnemen vnd zue enttlichen vergleichung der sachen allen muglichen vleyss vnd fuerdrung fuerwenden wellen, wie dann der Abschidit merers in sich hellt, sollen darauf gedacht vnser Räte vnd Comissari obgemelter strittigen Artickl halben zwischen gedachten Ständen aller guetlich mitl weeg vnd fursleg versuechen, vnd nichts, das zur sachen dienstlich oder muglich ist, vnderlassen, sy derhalben zue Guetlicher vnd enttlicher vergleichung zubewegen vnd zepringen; wo aber vber all Ir furgewendt mugliche handlung die guetlich vergleichung in nicht stat haben moecht, sollen sy vnns dieselben vnd furnemblich an welchem taill vnd an was puncten solch guetlich handlung erwunden gewest, berichten vnd das obgedacht Stendt zu verrer handlung von stund an Ir gesandten benennen vnd abferdigen, also wann wir die zu verrer

handlung erfordert, das dieselben zu erschainen bereit sein, so wellen wir laut obberuerts gegeben abschiedts darinnen weiter handlung verordnen, vnd in dem Allen sollen ermelte vnser Rät vnd Comissari khainen muglichen vleiss vnderlassen, daran thuen sy vnnsern willen vnd maynung. Geben in vnser Stat Wienn den 11 tag April Anno etc. 39, vnser Reich des Romischen im 9 vnd der ann- 11. April 1539. dern im 13.

Ferdinand.

XIII.

Ferdinand von Gotes genaden Romischer, zu Hungern vnd Behaim etc. Khunig etc.

Instruction auf den Ersamen gelerten vnd vnser liebt getreuen Troyan von Aursperg, Verwalter vnnsers Statthalter Ampts, Marx Beckhen von Leopoldstorf, Doctor, vnsern Cannzler der Niderosterreichischen Lannde vnd Cristoffen Polten, vnsern Viezhumb daselbst in Osterreich, vnser Räte: Was die von vnnsern wegen bey ainer Ersamen vnnsere Lanndtschaft vnser Ertzhertzogthumbs in Osterreich vunder der Enns von vnnsern wegen sament vnd sonders werben, handeln vnd ausrichten sollen.

Innen erstlich nach vberantwortung vnnsers Credenzbriefs vnser gnad vnd alles guets anzaigen.

Vnd Inen dann ferrer endeckhen, Sy hetten ain vnderthenigs wissen, vnd wäre nach der lenng auszufuern bey vns fur vnnot gedacht, wass raiss, sorg, mue vnd arbeit wir seither der Jungstgehaltnen Landtäge vnd furnemblich als vnnsere Niderosterreichischen Lannde Gesandten vnd ausschuss Jungstlich bey vnns in vnserer Stat Wienn gewest, vber vns genomen, alles darumben, das wir bemelter vnnsere getreuen Lannde schaden vnd nachtail vnd Ir sonst vmb so vil mer mit beschwerliche Ausgab verschonnen mochten, vnd furnemblichen hetten wir darumben vnder andern sachen mit dem Turgkhen vmb ainem fridlichen Anstandt handtlen lassen, vnd wiewol wir denselben auch erlangt, so wär er doch von Ime, dem Turgkhen dermassen nicht, wie billich beschehen hett sollen, gehalten worden. Derhalben wir zuverhuettung noch merern vnd grossern schadens nicht vmbgeen mögen, nicht allain der lannde bewilligt khriegsvolekh zum tail in anzug khomen vnd geprauchten zelassen, wie dann dasselb noch in windisch lannde zurfurkhumbung der geschwindten vnfursehenlichen einfall vorhanden, sonder auch vermanung zuthuen, das sich bemelte Lannde im fall der merern not mit dem aufgepot vnd zuzug gevast machen, welches dannocht sovil gewirkht vnd nuez gewest, das Sy vnnsere Erblanndt die zeit her khain sonndern einzug oder schaden beschehen, des sonst von dem Veindt beschwerlich vnderlassen worden wäre.

Wir hetten auch die fridts oder anstandts handlung mit dem Turgkhen vmb sovil notdurfftiger vnd nuzlicher, vnd derhalben khain Cossten angesehen geachtet, damit von vnns annder sachen, daran vnserer Lannde vnd Leut wolffart vnd khunfftige merere sicherung zum Höchsten beruert, desstattlicher vnd vnbeschwärllicher fur die handt genomen vnd vnser Lanndt angeregte Ire bewilligte Hilf auch dest geringer verrichten vnd laisten möchten.

Nun hetten wir aber vnder andern vnd synnderlich das gemelten vnnsere lannden vnd leuten vor dem beschwärllichen lasst vnd gevärllichkeit des Turgkhen

halber gehoffen werden khundt, fur der notdurfftigisten, höchsten vnd pessten werckh ains bedacht: Erstlich die handlung bey vnnserm lieben Brudern vnd herrn, der Röm. K. Mt. furzenemen vnd zefurdern, wie wir dann derhalben gleichwol dazemal nicht mit Clainer vnserer vngelegenhait weder vnserer person, noch ainich vncostens allain vnnsern lannden zuguetem nicht verschannt, sonnder Vnns auf die schwär weyt Raiss in das Niederlandt gegeben hetten.

Vnd fürs erst vnd furnemblich hetten wir fur ain hoehe notdurfft bedacht, dem bisher geswebten Zwispalt vnd misshellungen der Religion vnd glaubenssachen als nicht den wenigsten puncten furzenemen vnd vnnsers tails sovil muglich bey Irer lieb vnd Kh. Mt. als dem Cristlichen vnd weltlichen Haupt vnd Swerdt zefurdern vnd zehandlen, ob derselb mocht zuvergleichung vnd ainigkheit vermittelst götlicher gnaden gebracht werden.

Fürs ander, das alsdann durch solche verainigung auf zukhunfftigen Reichstag ain gemaine, stattliche vnd härrige hilf nach gelegenhait des Turgkhen anczug vnd Kriegsvbung möcht erlangt vnd in das werck gebracht werden.

Vnd wäre also Ir liebe vnd K. Mt. auf vnser Bruederliche handlung vnd vermanung ermelter zwaier artikl halben bewegt worden, den furnembisten vnd ansehenlichsten Chur- vnd fursten etlich tag davor vnnnd den andern kürzlich hinach ainen tag zu Hagenaw zu benennen vnd auszuschreiben, vnd vns aufzulegen, anstat Irer K. Mt. vnd fur vns selbs auf solehem tag mit derselben furnambisten Chur- vnd fursten zereden vnd zeratslagen, wie doch bed Artiki am pessten vnd nuzlichisten fur die hanndt zenemen, des wir dann vnnsers tails also volzogen vnd ain guete zeit nicht, des der sachen furdersamb vnd dienstlich gewest, vnderlassen, wie dann daselbst zu weiter fruchperlicher handlung ain Abschiedt verfasst, eröffnet vnd angenommen, den Ir hienach die K. Mt. wolgefallen lassen, also, das laut desselben das Cristlich gesprech yetzo dits Monnats zu Wormbs durch heder seits gelert schidlich personen sein furgang haben sol. So haben auch als pald Ir K. Mt. ainen gemainen Reichstag gen Regenspurg ausschreiben lassen, also das wir vngezweifelter hoffnung sein, das mit ermelten Cristlichen gesprech vnd furtter mit haltung des Reichstags, den gedachte K. Mt. allem wesen zu rue vnd guetem in selbs aigen person zubesuechen des vorhabenns, dasjenig werde gehandlt vnd in volkhumenliche wirkung geprecht, das entlichen besluss Cristlicher vergleichung vnd ainigkheit raichen werde, wie wir dann dasselb nach aller vnser vermöglicheit zefurdern zum hochsten begierlich vnd genaigt gewest sein. Aus dem gnedigisten furbedengkhen vnd gepflegen handlungen mag nun ain Ersame Lanndschafft abnemen vnd spuern, mit was getreuem vleiss Mue vnd arбайt wir dises werckh zu erlangung bestimbter zwayer wichtigen Puncten gefuerdert, welches allain von vns, vnnsern Lannden vnd leuten zu merer befridung, Wolfart vnd guetem beschehen, wie wir dann vnnuez achten, ainer Ersamen Lanndschafft nach der lenng aufzufuern, was auf solcher gethanen vnd nach khunfftigen handlungen des yetzigen Cristlichen gesprechs vnd des nachkhomenden Reichstags nicht allain vnsern Khunigreichen vnd Lannden, sonnder der ganzen Teutschen Nation vnd gemainer Cristenhait fur hohe erschiesliche nutzperkait, Ruee, Fridt vnd Wolfart ervolgen mag, des pillich vnnser vnderthanen mit erfrewtem genuet vnd frolokhen, das nun die paan zu solehem hohen werckh gericht, vernemen sollen.

So mag ain Ersame Lanndschafft vermerkhen vnd erkennen, was wir zu erhaltung fridens mit dem Turkhen vngespart ainichs vncostens handln vnd erheben mögen, das wir solchs auch nicht vnderlassen, aber alles darumben, damit vnsern getreuen lannden vnd leuten Irer purden vnd beschwörungen, die sonst mit aufgaben vnd zuzügen vber Sy als vnvermeidlich gelegt werden, so vil mer geringert vnd geledigt werden möchten.

Vnd als wir also von der handlung des bestimbten hochwichtigen werchs von Hagenaw verrueckt sein, sey vns vnder augen von mer als ainem ort zuegeschriben worden, wie Khunig Hanns von Hungern Todts verschiden mit trefenlicher auffuerung vnd vermaynung, das wir der sachen notturfstigelich nachdenekhen vnd furschung thun sollen, damit durch solch ableibung den Kunigreichen vnd furnemblich vnsern Erblannden nicht nachtail vnd schaden erfolge. Nun hetten wir daruber hin vnd wider bewegnuss gehabt vnd befunden, das der Turekh, als der khunig Hannsen, wie offenbar ist, mer fur sein aigen diener vnd Schlaven gehalten, der Cron Hungern nachstellen vnd dieselb in sein volkhomenliche Gwaltsam vnd besetzung zubringen vndersteen wurde, vnd wo wir nicht dawider eyllende mögliche furschung dätten, das vns vnd vnsern lannden dardurch vnwiderpringlichs vnd letsts verderben erfolgen wurde. wie dann dem Turggen zu seinem Tyrannischen vorhaben nichts dienstlichers oder gelegsamers, als die gewaltig Innhabung der Cron Hungern sein möcht, wie des ain Lanndschafft aus vil vrsachen selbs bey Ir sonders zweiff wol zu ermessen weiss.

Dieweil wir dann, wie offenlich, mit khunig Hannsen in seinem leben ains vertrags, gleichwol mit grosser vnser beschwörung, aber doch allain von fridens vnd ainighait wegen eingangen wären, der vnder anderm lautter in sich hielt, das gedachter Khunig Hanns bey den Stueckhen vnd guetern, die er in der Cron Hungern in seiner gewaltsam hette, sein lebenslang bleiben sollen, vnd das aber nach seinem abgang vns oder vnsern erben dieselben seine verlassen Stueckh vnd gueter, vnd in Summa die ganz Cron Hungern vnangesehen des, er verlasse hinder sein Sön oder Töchter, frey an alle Irrung haimbfallen solle, wie dann derselb Artiel in berürten aufgerichteten vertrag mit merern ausdruchten worten specificirt ist, und derselb vertrag von Khunig Hannsen wilkürlich angenommen, verbrieft, besiegelt, aigner handt vnderscriben, mit seinem gethahnen Aydt vnd Jurament bestättigt, vnd furnemblich die ansehnlichisten seine Rät, Lanndleut, dienner vnd parthey sich derhalben gegen vns auch verschriben, bewilligt vnd zuegesagt, so der Todtfall mit Khunig Hannsen bestimbter massen beschehe, dasselb also alles Crefftlich ze halten vnd zezolziechen:

Hat nun ain Ersame Lanndschafft zu ernessen, ob vns auf vnserere treffentliche offenbare gerechtighait nicht zusteem vnd geburen welle, der Cron Hungern nachzetrachten, welches wir aber vil mer darumben zethuen bewegt sein, damit dieselb nicht in des Turekhen handt khome, vnd derhalben vnser Lannd vnd Leut merklichs verderben verhuet werden. Wiewol wir nun nichts genaigters wären, dann die Einnemung bestimbter Cron Hungern on allen Cossten zuvolpringen, so vnderstuenden sich doch diejenigen, so bestimbten vertrag neben Khunig Hannsen bestät vnd sich daruber verobligiert, wider Ir aigen phlicht vnd Consciencz vns darinn nicht allain gweltige Irrung vnd Eintrag zethuen, sonder auch, das noch beschwärlicher vnd vneristenlich zuhören, mit dem Turgkhen

zupracticziern, Ine zu bewegen, Inen zu Irem posen verhaben hilff vnd beystandt zuthuen, vnd also die Cron Hungern in zertrennung zubringen vnd von der Cristenheit abzusondern zu noch merer vnd höchster geuerlickhait des Cristlichen volkhs.

Nun hetten wir gleichwoll bey denselben widerwärtiger Personen, Sy von Irem vorhaben zu bewegen, gnetige handlung pflegen lassen, als die wir zu verhuettung vnrats vnd pluetvergiessen zum hochsten genaigt sein; aber dieselb hette bey Inen nicht stat gehabt oder erhalten werden mugen. Gleichwoll hetten sich ain guete anzall der ansehnlichisten Lanndtleut in Hungern, die Ir Er vnd Consciencz pas vor augen gehabt, guetwillig an vnns ergeben offentlich pueblieirt, also das Ir nun mer wenig wären, die sich desselben auf vnnsere offenbare gerechtighait verwidert hetten. Aber die maisten flegkhen vnd befestigungen, daran zum treffenlichisten gelegen, als Ofen, Kaschaw, Tomaschwar vnd auch Sibenburgen wären in derselben widerwärtigen vnd vngheorsamen handden; derhalben wir, wie gehort ist, den Cossten vnd Ausgaben zu derselben Eroberung nicht vmbgeen möelchten.

Nachdem vns aber an solchem vnnsrem vorhaben zuerlangung der Cron Hungern an der eyllenden befurderung zum boechsten gelegen gewest, so haben wir vnangesehen aller vnnsere beschwärlichen Ausgaben vnd Erschöpfung vnnsere launden vnd leuten zu hoffentlichen merern versicherung vnd allem guetem nicht vmbgeen muegen, sonnder vns in noch merer Ausgaben zubegeben vnd derhalben in aller Eyll ain ansehnlich Khriegsfolekh zu Ross vnd zu fuess bey vnnsere getrewa vnderthanen vnd verwonnten aufgebracht, daruber vns aber monatlich sechezig Tausent Gulden Reinisch ausserhalb des Volkhs, so wir bey andern zevnderhalten erlanngt, vnd nicht darunder aufflaufft, vnd so die sach ainichen verezug hette erleiden mugen, hetten wir gleichwoll nicht vnderlassen vnnsere getreue Lanndt vmb furderliche hilff zuersuechen. Wir hetten aber dasselb so eyllendt zuthuen darumben vmbgangen, das wir vnserer Lannde yetzo in zeit der Weinfechung vnd anders, so ain yeder yetzo für all annder zeit zuthuen hat, verschonnen wellen, vnd deshalb die haltung yetzigs Lanndtags vmb so vill lennger angestellt, vnd vns mit aufbringung gellts so vil hoher angegriffen vnd bemuet, vnd nichts, so zu disem werch dienstlich vnd muglich gewest, bisher vnderlassen.

Wiewoll wir vnns ainer Ersamen Lanndschafft mit weiter ansuechung gern verschont hetten in bedacht des, das Sy vorhin vns vnd Inen selbst zuguetem allerley hilffen guetwillig gethan, wie Sy dann neben andern lannden die sechsjährig hilff, die zuachten, bezallt, auch zum tail die hilffen, so laut Jungsten der Ausschuss handlungen bewilligt worden dits Jars zuverhuettung der Einfall in windisch Lanndt, auch ins werekh khumen lassen, also das solch beschwörungen auf Sy gelegt, vnd auch sonnderlich die Teurung vnd Missrattung des Getreidts vnd anderer profanndt vnd frucht Inen vrsach geben mocht zu bedengkhen, das In beschwärllich, sich in ferrer purden vnd ausgaben einzulassen: so hat aber ain Ersame Lanndschafft hinwiderumb zubewegen den beschwärllichen feindt, welchermassen sich derselb auf vnnsere lanndt genähert, daraus solch beschwörungen vnd Ausgaben erwachsen, vnd furnemblich, wo derselb Veindt durch Eroberung vnd erlanngung der Cron Hungern nicht wider zurugg

gewendtt, was erst disen lannden fur gevelgkheit, verderbens vnd nachtaills vor der Tuer, auch mit mererm beschwärliehen Obligen vnd Ausgaben dasjenig. so yetzo aus verleihung göttlicher guden vorhanden ist, nimer wider pracht vnd erlangtt werden möchte.

Vnd haben dierhalben die sach dahin zu bewegen, das yetzo zu disem werch niemants auszuschliessen sey, wie sich vnser furstliche Graffschafft Tiroll mit bewilligung ainer Summa gellts, dergleichen vnser Marggraffschafft Mähren vnd andere Lanndt mit Irer hilf auf vnser ersuechen guetwillig, gehorsam vnd furdersam erzaigt, angesehen das durch dits werch die verainigung vnd vergleichung der Cron Hungern vnd daraus allen vnsern Lannden vnd ganzer Cristenhait dest mer Rue vnd sicherung voligt fur ains.

Zum andern die Erweiterung der Granizen vnd das der veindt dardurch von disen lannden dester weitter gewendtt wirdet. Zum dritten das dardurch die Einzug in vnnsere Erblande verhuett, die Graniez sovill weitter hindan stergkher besetzt vnd die Einfäll, die sonst als vnwidersprechenlich zubesorgen, verhuett, die vnderthonen in Irem Thuen vnd wesen dest freier gemacht. Zum vierten vnd furnemblichsten, so gesehen wirdet, das wir mit vnserm vnd vnserer getrewen vnderthonen darthuen die Cron Hungern in vnser gwaltsam bringen, das wir die gewaltig vnd auch härrig hilf, wie fur guet angesehen wirdet, von den Reichsstenden dest pas begern vnd auch sovill statlicher erlangen mugen, das auch dem Turggen sein vorhaben ains gewaltigen Zugs sovill beschwärlieher ankhumen, aber wir hinwiderumb dest pas widerstandt vnd alsdann zu solehem die fursehung der profannt vnd alles anders pesser vnd leichtlicher als vor haben vnd erlangen, vnd zum meisten vnd hochsten, das Ine durch erlangung der Cron Hungern nicht ain klaine macht vnd anezall der geringen pherdt, dardurch er sonst all sein begern vnd Tirannisch vorhaben gegen disen lannden erst erlangen, abgestrigkht vnd mit denselben nicht die wenigst gegenwör gethon werden mag, wie dann ain Ersame Lanndschafft selbst ermassen, was vnezelliger fruchtperkait aus diesem werch, so des, wie wir zu dem Almechtigen getroster hoffnung sein, glücklich furgeet, erfolgen mag, vnnot lennger auszufueren.

Aus den vnd andern vrsachen vill mer hetten wir nicht khunnen oder mugen umbgeen ain Ersame Lanndschafft abermals vmb statliche hilf anzusuechen, angesehen das ermelt khriegsvolgkh ain Zeitlang als vnvermeidlich vnderhalten werden müsst, damit wir statliche hilf bey den Reichsstenden aigner Person, wie es dann in denselben vnd andern sachen vill furderung gepern wurde, besuechen mugen, mit genedigister vermanung, gemelte Lanndschafft wolle vnbeschwärt sein vorgethonen Ausgaben vnd purden, sonnder dieselb guetwillig fragen vnd yezo zu vermeltem werch vnd vorhaben in Eyll ain Summa gellts, als nemblich vier vnd zwainzig Tausent gulden Reinisch in dreien monaten, als den ersten drittail, in ainem Monat nach haltung dits Lanndtags, vnd dann die andern zwen Taill die volgenden zwen Monat, in yedem Monat in sonnderhait auch ain drittail zu volkhumenlieher bezallung bestimbter Summa gelts richtig zu machen vnd zu erlegen, damit wir, wie vorsteet, das Khriegsvolgkh mochten im feldt erhalten, so mochte ain Ersame Lanndschafft Inen selbst zu volziehung ditz vnserer begehrens zu hilf nemen dasjenig, so an der ferten bewilligung bevorsteet, darinn

wir dann ainer Ersamen Lanndschafft sovill muglich ist verschont haben. Ob Inen dann an demselben etwas abgieng, das möchten Sy durch ain clains Anlegl erstatten; so mogen wir auch woll leiden, das ain Ersame Lanndschafft zu solem gelts Iren aigen Zalmaister verordnen, damit Sy sehen, das dasselb nicht anderst wohin, dann vnser begern gestellt ist, zu gemainer aller lanndt notturfft vnd dem gemelten wichtigen werch ausgegeben werde, des gnedigsten versehens, ain Ersame Lanndschafft werde aus erzellten vnd andern vrsachen hierinn khain beschwörung tragen oder waigerung suechen, dergleichen das sich ain Lanndschafft mit dem zuezug auch in beraitschafft schigkhen werde, also wo man im fall der merern not, des der Almechtig verhuetten welle, desselben durfftig, derselb in verfassung vnd an der hanndt sein mög, den wir aber on sonder hohe vnd grosse Not in khainen weg aufmonen oder gebrauchten wellen, wie wir auch darfur halten vnd hoffen, desselben nit not sein werde; mit waitter gnedigster vermonung, ain Ersame Lanndschafft welle Ir hilf bestimtermassen mit dem aller eyllundisten vnd furderlichsten vnser grossen notdurfft nach ins wergkh bringen. Dann wo ain Ersame Lanndschafft zu vnser vnd Irer selbst vnvermeidlichen notdurfft hierinn, wie wir vns gar nit versehen, Ir vnderthenig vnd getreu hilf nicht thuen wurde, etwo aus vnserm vnvermugen obgemelts furnemens ainiehe nachtaillige versaumbauss oder schaden, also das wir das Khriegsvolgkh nicht vnderhalten möchten, erfolgen wurde, das danoch ain Ersame Lanndschafft dises vnser gnedigsten ansuechen vnd das an vnserm muglichen darthuen zu Irer wollfart nichts erwunden gewest, vnderthenigst ingedengkh sein welle.

Neben dem hetten wir auch ainer Ersamen Lanndschafft nicht pergen wellen, nemblich das wir vns der handlungen, so wir Jungstlich mit der Lanndt Ausschuss gethon vnd furnemblich erinndert, das dieselb dahin gestellt vnd von Inen, den Ausschussen, vndertheniglich begert worden, das auf yetz versehinen sannt Michels tag ermelter Lannde zusammenkhunfft widerumb beseechen solle, Weiter von den beschwärliehen obligen, wie denselben enttgegen gangen werden mocht, notturftiglich zuhandlen, wie dann derselb besluss vermag. Nun wären wir nicht annderst dann gnediglich bedacht gewest, solches in sein würklung vnd vollziehung khumen zulassen, wo sich das wesen vnd die Leuff, wie gegenwurtig ist, nicht so hoch verändert vnd verwandelt hetten, dann wie sich dieselben bisher, wie zum Taill hievor meldung davon beschiecht, verlossen vnd zuegetragen, vnd wie die yetzo noch steen, so khunnden wir nicht ausraiten noch befinden, das muglich wer, die Zusammenkhunfft diser Zeit mit ainiehem nuez oder fruchtperkhait zuhalten, oder sovill zeit zu erlangen, angesehen, wo wir zu solher zusammenkhunfft gleich greiffen wollten, wie wir dann sonst mitgnaden genaigt waren vnd es gern sächen, so wurde ain notdurfft erfordern, erst Lanndtäg zuhalten, zusambt dem, so wurde ain lanngze it hingeen vnd verbleiben, bis solcher zusammenkhunfft halber von vnsern Khunigreichen vnd Lannden die vergleichung beschähe, wie ain Ersame Lanndschafft des aus vorerfolgten handlung ain guets wissen trueg, vnd das noch beschwärliecher, so wir solche zusammenkhunfft handlung auswarten müssten, wie mittler weil die Hungrischen handlung, dergleichen die personlich besuechung der Reichshilffen anstellen, zu was versaumbauss, vnnderbringlichen nachtaill vnd scha-

den solches gernichen wurde, des hat ain Ersame Lanndschafft leichtlich zu bedennghen.

Darneben so het auch ain Ersame Lanndschafft zu erwegen, das in allweg allem wesen vnd disen lannden zuguetem nuczlich, würrklich vnd guet wär, das wir aigner person bey vnserm lieben Bruedern vnd Herrn, der Röm. Kh. Mt. wären; dann durch dieselb vnser gegenwurtigkhait vnnsers verhoffens zu der entlichen vergleichung vnd erlangung statlicher hilf dasjenig erleibt, gehandelt vnd dirigirt, des vielleicht sonst nicht, oder aber mit merer beschwärlchkeit vnd saumbnuss zuegeen wurde, derhalben wir vns auch, wie bisher, khainer mue, Arbeit oder vnossstens betauren lassen wellen alles von wegen vnserer Lanndt Rettung vnd wolffart.

Vnd dieweill ain Ersame Lanndschafft nun mer vor augen sicht, mit was treffenlichen grossen handlungen vnd sachen mit der Cron Hungern vnd im Reich wie beladen sein, die khainen verezug erleiden wellen, so khumen Sy selbs erkennen, das wir ditzmalls die willfarung der zusammenkhunfft nicht Ihnen mögen, dann ye dieselb aus erzellten gegruntten vrsachen mer nachtailis vnd hinderung alles gueten, als frucht geperet, welches wir also ainer Ersamen Lanndschafft vnnsers notdurfftigen bedennghens hierinn ain wissen zu haben anzezaigen nicht vnderlassen wellen, des gnedigsten versehens, ain Ersame Lanndschafft werde solches khain beschwörung tragen, sonder die vnderlassung selbs fur ain vnvermeidliche notdurfft achten; so aber solch zusammenkhunfft kunfftiglich fur nucz vnd guet angesehen vnd angezaigt wirdet, wellen wir dieselb verrer in würrkung khumen zulassen in khain vergessen stellen.

Vnd dieweil sich die handlung, wie gehort ist, in vill weg hoch vnd gross zuetragen, derhalben vnser notturfft erfordert, mit zeitigem vnd nemblich vnser getreuen Lannde Rat darinn zuhandlen, so sey vnser gnedigs begern an ain Lanndschafft, Sy well ain, zwo oder drey personen aus Inen benennen, die wir in furfallenden gotigen sachen zu vns erfordern vnd berueffen mugen, inmassen wir an anndere vnnsere lanndt auch begern. Wir wellen aber bedacht sein, dieselben personen on sonnder treffenlich vrsach nicht zu erfordern, sonder Inen so vill muglich ist vor vergebentlicher mue vnd Cossten zuvershonon.

Vnd wellen vns also ainer Ersamen Lanndschafft guediglich vnd entlich versehen, dieselb werde sich der begerten hilf halben vndertheniglich vnd woll erzaigen vnd zum hochsten angreifen, wie des vnser vnd Ir selbst notturfft erfordert, wie dann vnser gnedig vertrauen steet. Was wir dann mit vnserer person der sachen zuguetem allenthalben thuen vnd handlen mugen, solle an vnserm getrewen vnd gnedigen darthuen vngespart alles vnnsers vermugens, wie bisher, nichts erwinden. Welcher wir gegen aine Ersame Lanndschafft vnd Ir yedem in sonderlich in allen gnaden bedennghen wellen. Geben in vnser Stat Neustat den vierten tag Octobris Anno etc. im Vierzigisten, vnser Reiche des Romischen im Zehenden vnd der anndern im vierzehenden.

XIV.

Ferdinand von Gottes gnaden Romischer, zu Hungern vnd Behaim etc. Khunig etc.

Ersamer gelerter vnd getreuen lieben. Als wir euch zu yeczigem ausgeschriben Lanndtag zu vnsern Rätten vnd Commissarien, den Furtrag laut vnserer

gefertigt Instruction vnd Credennz ainer Ersamen-Lanndschafft in Osterreich vnder der Enns zuthuen, furgenomen vnd verordent: So bevelhen wir euch sovil weiter, das Ir von vnsernt wegen neben der Lanndtags handlung gedachter ainer Ersamen Lanndschafft furtraget vnd anzaiget, ain Ersame Lanndschafft truege gleich wol guets wissen, welher massen sich der Jungst der Lannde Ausschuss Bewilligung vnd Beschluss dahin erstregkht vnd gelenndet, das zu verhuettung der vbrigen Einfell, Schaden vnd nachtaill von den lannden ain anezall pherrdt vnd Marhalosen gehalten vnd an Ort vnd Ennde, alda es von nötten angesehen, gelegt werden sollen. Wir hetten aber aus dem genedigsten bedennkhen, das wir vnseren getreuen Lanndschafften mit den ausgaben gern verschonen wolten, die erforderng solher bewilligten hilf mit mass angestellt, vnd wiewol sich ain Ersame Lanndschafft endtschuldigt, das Sy Irer bewilligung nach die gerussten pherdt zuschikhen nicht bekhomen möchten mit vnderthenigsten bit, Inen zuzulassen, das Sy fur ain gerüst pherdt zway geringe vnderhalten vnd schickhen möchten, das wir auch genedigelig bewilligt vnd zuegelassen; So hetten wir doch dieselben geringen pherdt biss anheer aus vermeltten vrsachen zuerfordern auch vnderlassen. Dieweil aber ain Ersame vnser Lanndschafft aus yetzigem Lanndtagsfurtrag vernomen, welcher massen wir aus notwendigen wichtigen vrsachen, vnd furnemblichen das der Türgg sich in die Cron Hungern nicht eindring, vnsern Lannden vnd Leuten zu guetem des vorhabens, Ofen zu belegern vnd zu erobern, wie dann vnser Obrister vnd das kriegsvolekh nahent oder numals schon vor Ofen were, hetten wir vuserer Niederosterreichischen Lannde notdurfft vnd sicherung vnd die abstellung vnversehenlichs nachtails gnedigelig bedacht, vnd nemblich dieweil wir in fursorg steen mussten, das Türgg weylland als der noch nit zu gehorsam khomen, so er die Osterreichischen Gränntzen also ploss vnd vnversehen wusst, das er sich mittlerweile mit weillendt khunig Hannsen Leuten vnd Pherdten vndersteen möchte, in ermelte vnser osterreichische Lannde Einfell vnd beschedigung zuthun, dem aber zufurkhumben so hetten wir fur ain vnvermeidliche notdurfft bedacht, es sey auch vnser genedig begern vnd vermanen an ain Ersame Lanndschafft, Sy welle Ir bewilligt anezall pherdt, alweg zway geringe fur ain Gerussts zu vnderhalten furderlich vnd eyllendts annehmen lassen vnd dieselben an die Grenzen zu verwarung vnd sicherung des lannds legen, damit die zu allen furfallenden notdurfften gebraucht werden mugen. Vnd nachdem aber ain Ersame Lanndschafft bedennkhen, Sy möchten dieselben geringen pherdt so eyllends nit bekhomen, vnd so nur das Gelt vorhanden, wie wir dann achten dasselb beyeinander sey, so versehen wie vns gar palt vnd eyllends guete hussarische pherdt aufzupringen, allain das ain Ersame Lanndschafft die bezallung ordenlich darumb thun lassen. Ain Ersame Lanndschafft solle aber nicht anderst dann dafur halten, das wir Ir hierinnen zum höchsten verschonen wollen, damit vnnotdurfftiger Cossten verhuet vnd solhe pherdt vber die scheinlich not nit lennger gehalten werden. Aber in sonnderhait sey vnser gnedigs begern, das ain Ersame Lanndschafft denselben Iren Reitern ainen solhen bevelh geben, wann die Graniz on sorg vnd geuerlichkait ist, das Sy vnserm Obristen Veldthaubtman in Hungern auf sein begern zuziehen vnd sich des nicht wägern, des aber auch nitt anderst dann aus der hohen notdurfft vnd den Lannden zu guetem beschehen sol, wie

wir dann im gleichem fall einer Ersamen Lanndschafft ob der Enns vmb Iren bewilligten Anzall geringer pherdt auch handtlen lassen. Wellen vns also gnedigklich versehen, ain Ersame Lanndschafft werde Ir selbst notdurfft hierinnen bedengkhen vnd derhalben vnabslegiger gehorsamer Anntwuert gewertig sein. Vnd was Ir also bey einer Lanndschafft ausrichtet, vns desselben furderlich in schriftt erindert, vnd Ir thuet daran vnsern gefelligen willen vnd Mainung. Geben in vnser Stat Neustat den achten tag Octobris Anno etc. im vier- 8. Oct. 1540. zigisten, vnserer Reich des Romischen im zehenndten vnd der andern im vierzehendden.

Ferdinandus.

Ad mandatum domini Regis proprium.

G. Gennger Dr.

Vicecanzler.

H. Weisperger.

Dem Ersamen gelerten vnd vnsern lieben getreuen Troian von Aursperg verwalter vnser Stathalter ampts, Marxen Beckh von Leopoldstorf vnserm Cannzler vnser Niderosterreichischen Lannde vnd Cristoffen Polten, vnserm Vztumb In Osterreich vnder der Enns sammt vnd sonnderlichen.

XV.

Ferdinandt von Gottes gnäden Romischer, zu Hungern vnd Behaim etc. khunig etc.

Ersamer gelerter vnd getreuen lieben. Wir geben euch gnedigklich zuerkhennen, das wir alles das khriegsvolekh, so wir zu einnehmung der Cron Hungern zu Ross vnd Fuess zusamen gebracht, der negsten fur Ofen, denselben fleckhen zu belegern vnd einzunemen verordent, wie dann vnser Obrister sambt ermelten Khriegsvolkh seinen an vnns Jungst gethan Schreiben nach gestrackhs darfur verrueckt. Nun langt vns aber glaublich an, wie der Turekh in ansehnlicher besamblung vnd Rüstung des furnemen auf Ofen zuziehen vnd dasselb zuretten, derhalben ain hohe vnvermeidliche notdurfft, so vil muglich ist, fursehung vnd verordnung zuthuen, damit dasselb vnser khriegsvolekh nicht nachtail oder schaden leide, oder vn ausgerichter sachen abgetrungen werde, dann wo ain solcher misrat (des wir nicht hoffen vnd der Almechtig gnedigklich verhuetten welle) bescheeh, so habt Ir vnd menigelig zubedenkhen, zu was merklichen vnwiderbringlichen nachtail vnd schaden solehes vnsern Khunigreichen vnd zu vordrist disen lannden geraichen wurde, derhalben so ist vnser bevelh, Ir welleit einer ersamen Lanndschafft neben oder nach dem Lanndtags furtrag des Anezugs halber in berueter Instruction begriffen, sovil ernstlicher vermanung vnd anhaltung thuen, damit Sy sich in bedacht ermelter vrsach mit demselben vnverezogenlich gefast vnd herait machen, also wo es die notdurfft erfort, das solecher anezug mit eyll vnd furderung beschehen muge. Ain Ersame Lanndschafft solle sich aber des entlichen versehen, das wir Innen, so vil muglich ist, verschonnen wellen vnd so derselb aus der not gleich beschehen musste, Sy nicht lennger, als es die notdurfft erfordert, aufhalten, sonnder Sy aufs eeist widerumb abschaffen vnd haimb ziehen lassen wellen, wie wir dann nicht zweiffln, ain Ersame Lanndschafft selbst dahin geneigt sey, Iren nachtail

vnd schaden in den vnd anderweg zuverhueten vnd zufurkhumen, wie Ir zuthuen wisst, vnd was euch fur Antwuert begegnet, vns desselben furderlichst berichtet. Daran tuet Ir vnsern willen vnd Mainung. Geben in vnser Stat Ne u s t a t am 10. Oct. 1540. X. tag Octobris Anno etc. im XL. Vnserer Reiche des Romischen im Zehennnden vnd der andern im vierzehenden.

XVI.

Auf Romischer, zu Hungern vnd Behaim etc. khuniglicher Mt. etc. vnsern allergnedigsten herrn Credenz, Instruction, zweien beiliegenden bevelhen vnd Muntlichen werbung, so Ir K. Mt. Verwalter des Statthalter amts, Niderosterreichischer Canezler vnd vitzthumb als Comissarien vnd Räte etc. denen Lanndleuten, so vill der von den vier stennden des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns gar in khlainer Anezahl beyeinander in dem lanndtag des XIII. tags ditz Monats Octobris gegenwertigen vierzigsten Jars hieher gen Wienn ausgeschrieben vberantwort vnd furgetragen, Ist derselben getreuen Lanndleut vnderthenigster bericht vnd antwort.

Erstlichen sagen Sy Irer Kh. Mt. zueempoten gnedigen willens vnd alles guets vnderthenigsten dangkh mit erpierung, sich gegen Irer Kh. Mt. alzeit in aller gehorsamen vnderthenigkhait zuhalten.

Verrer haben die Lanndleut, so in weniger Anzall, wie vorgemelt, neben hochernnennter Kh. Mt. gnedigsten hochloblichisten aigen personndlichen schwären weiten Rais, sorg, mue vnd Ar bait, so Ir Kh. Mt. zu vnd bei Röm. Kheys. Mt. etc. derselben Irer Mt. liebsten herrn vnd Bruedern vnserm allgerenedigsten Herrn in das Niderlandt vnd an ander ort vmb verhuettung der Lannde schaden, Nachthail vnd andern willen (daraus dann nicht allain Irer Mt. Khunigreichen vnd Lannden, sonnder ganzer Teutscher Nation vnd gemainer Cristenheit fur hohe erschiessliche Nuczperkhait, Rue, Fridt vnd wolfart erfolgen muge) vber sich gnedigist genomen, furnemblichen der handlungen fridlichs anstands wegen gegen den Turgkhen, dardurch dennoch bisher dise Lanndt dess sicheree vnd mer bewarlichen gewesen, nach lenngs mit merer inhalt vnd gnedigsten entdeckhen in aller vnderthenigster gebuer auch erfreutem gemuet vnd frologkhen zufurdrist, das Ir Kh. Mt. also mit gesundt vnd freiden widerumben ankumen, vernomen. Welches alles Sy sich als Irer Mt. gehorsamen vnderthanen wegen Gott vnd Irer Kh. Mt. fur sich selbst vnd die abwesenden Lanndtleut ainer Ersamen gemainen Lanndschafft zum hochsten bedangkhen.

Vnd als Ir Kh. Mt. von wegen Khunig Hannsen von Hungern Todts vnd verschaidens treffenlich ausfuerung vnd vermonung thuen, das nun der Turgkh der Cron Hungern nachstellen, vnd dieselb in sein volkhumenliche Gwaltsam vnd besatzung zubringen, sich vnderstee, wo nicht darwider eillends mugliche furschung beschehe, dardurch erst disen lannden geuerlichkhait, verderben vnd Nachthail vor der Tuer erscheinen würde etc. wie dann leider sorg vnd vor augen, das doch der Almechtig barmherzigelich verhuetten, seinen zorn von vns wenden vnd abstellen welle, vnd die Lanndleut hierauf nur herzlich vnd begierig wären, auch selbst fur ain vnvermeidliche notturfft erkennen, hochernnennter Irer Kh. Mt. hochwichtigen väterlichen gnedigsten Erezellung, vorhaben

vnd begern vnderthenigiste vnd schuldige wilfarung vnd ain merers also in Eill zulaisten :

So aber sich zugetragen, das der Lanndtleut ditzmalls hie so gar in elainer Anezall, sonnderlich von den dreyen Ständen, Prälaten, herrn vnd Ritterschafft (in massen sich vor noch nie befunden) ankhumen, das vielleicht aus der poten vnleiss erfolgt, wie dann der Lanndtleut zum tail nur auf horensagen, wie ain Lanndtag ausgeschrieben sei, darbei khain pot nie gewest, vergebens hie erscheinen vnd ankhumen sein, auch woll das Lesen an den pessten orten noch yetz am maisten ist, haben dennach Ir K. Mt. selbst gnedigist zuerwegen, wo Sy sich gleich, wie dann ansehlichen von Nöten, in weiter oder ain Neue Anlag ainliessen, das solches von den andern abwesenden des sy sich mit nichte machtigen noch annemen mugen, auch des von Inen khainen Gwallt in diser Eylle, auch weil noch die vorigen Ansleg merers, Tailis ausstenndig, vnvollzogen beliebe, daraus allain, wo sich Ir Kh. Mt. vnd annder also darauf vertrösteten, zu mererm nachtaill vnd verhinderung, dann zu guetem raichen vnd volgen wurde.

Khurzlichen weill nun mer nicht zu feirn vnd angezaigter eehaffter nach die Lanndtleut von den Stenden in jungster Ausschusshandlung befunden, das sich derselben von den Erblannden vnd furstlicher Grafschafft Görz aufgerichter besluss vnd vergleihung, das die bewilligt hilf dits vierzigisten Jars an die Granizen oder ort, wie die gelegenheit vnd notturfft wider den Turgkhen erfordert, anzulegen vnd zugebrauchen etc. lenndet, das dannocht Irer Kh. Mt. gnedigisten begern vnderthenigist vnd gemäss woll enntgegen gegangen werden mag.

Nemblichen wie Ir Kh. Mt. selbst von denjenigen, so an der fertigen bewilligung vnd den gerussten pherdten, so bisher nit gehalten worden sein, bevorsteet, gnedigist erwegung thuen, wie hoch sich dann solche laufft, so davon noch anderst das volgkh im Windisch Lanndt disem Ertzhertzogthumb Osterreich zuegehorig gehalten vnd versoldt werden solle, dieselb Summa dess weniger vnd geringer wurde, vnd alsdann zu der Eill von derselben vbermass zu besicherung ditz Lannds Granizen, vnd wie die notturfft wider den Turgkhen eraischt, auf ains oder zway Monat Topliert, in geringe pherdt vnd fuessvolgkh (neben den andern Irer Mt. Erblannden gleichfalls darthuen) zuverwenden vnd zu gebrauchen seie, mit angezaigter gehorsamen Lanndtleut vnderthenigistem anrueffen vnd bitten, nachdem soleh angezaigt Resst vnd Gellt, wie hievor angezogen, noch vnbezallt vnd bey den armen Lanndtleuten so eyllundt nicht eingebracht werden mag, auch wie sy von den verordneten erinudert, das yetzt auf khunfftig Martini die sechsjarig hilf zu erledigung der herrn vnd sonder personen die sich darumben verobligiert haben erlegt, auch ander, davon man vntzher auf Interesse beschwärlich entlehet, bezallt werden müssen (welches alles on das nicht vorhanden) weiter bey niemants nichts auszubringen wissen; Ir Kh. Mt. wellen als ain allergnedigister Herr hierinn gnedigist vnd väterlich bedacht sein, dardurch was also zu disem eillenden vorhaben dienstlichen vnd furdersamb Gellt zu antiepiern, verordnung thuen, welches alsdann, sopaldt die Ansleg vnd Ausstenndt einbracht werden, wie man dann nun in vbung vnd handlung, darinn die Lanndtleut sambt den verordneten auch khain mue noch

feir sparn vnd vnderlassen, widerumb vnd on allen verezug entrichten vnd bezallen wellen.

Sovil dann den Zuezug belangt, wie derselb in der Ausschuss vnd folgenden Lanndtags handlung bewilligt vnd zugelassen worden, soll auch Irer Kh. Mt. gnedigsten vermonen vnd letztem bevehl nach sambt vnd neben den andern lannden in würrkung vnd volziehung vnderthenigist gebracht werden, doch das nach Irem Kh. Mt. derselben gnedigsten vnd väterlichen aigen anpieten nach sovil zümöglichen in beden Artieln des Zuezugs vnd anndern, wie hievor, zu vollziehung der ausschuss handlung dienstlichen verschonnt vnd erspart werde

Vnd wellen sich also Kh. Mt. die getreuen Lanndleut neben Irer glaubwürdigen vnd pillichen entschuldigung, das Sy in mergkhlicher khlainer Anzall vnd sich der andern zobeladen aus angezaigten vrsachen nicht macht noch gwalt, als Irem Allergnedigisten Erbherrn vnd Lanndsfürsten in derselben Beschucz vnd beschwörung vnderthenigist bevolhen haben. Actum Wienn den XVII tag Octobris Anno etc. im vierzigisten.

XVII.

Römischer Khunigl. Matt. etc. vnser allergnedigsten Herrn vnd Lanndfürsten Verordnten Comissarien vnd Räten etc. auf der Lanndleut, so von den vier ständen hie beyeinander vbergegeben schriftlichen bericht vnd antwort, mundtlich furbringen, das Sy in dreyen folgenden Artieln Erleitterung begert vnd weiter anregung gethan haben, wie dann bemelt Lanndleut vernomen, ist derselben Lanndleut gehorsamer vnd lautterer Bericht.

Erstlichen von wegen der Summa, wie hoch sich der Rest, was der Ausschuss handlung vnd Bewilligung nach von disem Landt noch nicht verricht worden, erstregke sich vugeverlichen vnd beileuffig in die zwainzig Tausent gulden Reinisch.

Zum andern, das die, welch Ausständt schuldig, zu furderlicher bezahlung gebracht oder Geltt entlehent werden solle etc. des sein die Lanndleut sambt den verordnten vnd Einnemern, wie in der schrift begriffen, vnderthenigist erpüttig vnd willig, auch solche volziehung den Verordnten vnd Einnemern amtlichen aufzulegen, Geltt wie bisher beschehen, furzubringen, befeissen werden.

Doch hierauf an die Rom. Kh. Mt. etc. der Lanndleut vnderthenigist anrufen vnd bitten, nachdem auf khunftig Martini die sechsjährig hilff erlegt vnd bezallt werden soll, das Ir Mt. gnedigist weeg vnd mittel furnemen, wo darinn in ansehung der augenseheinigen Not vnd Cristlichen Obligen ain stillstandt beschehen, das desst statlicher vnd furdersamer solch Geltt von ainer Ersamen gemainen Lanndschafft erfolgen vnd erstatt werden möchte.

Zum dritten vnd auf den lesten Artiel von wegen benennung zwaier oder dreier personen, wie in Kh. Mt. furtrag gemelt etc. Weil die Lanndleut der dreier Ständt in clainer besamblung, das Inen solches auch nicht, wie vnder andern Ir bericht vnd antwort vermag, nicht geziemen welle; lassens demnach bey der vorgegeben schriftten beleiben, vnd thuen sich Irer Kh. Mt. als Irem allergnedigsten Herrn vnd Lanndfürsten in vnderthenigister Gehorsame bevelhen.

V.

Ob der Salzburger Erzbischof Gebhard

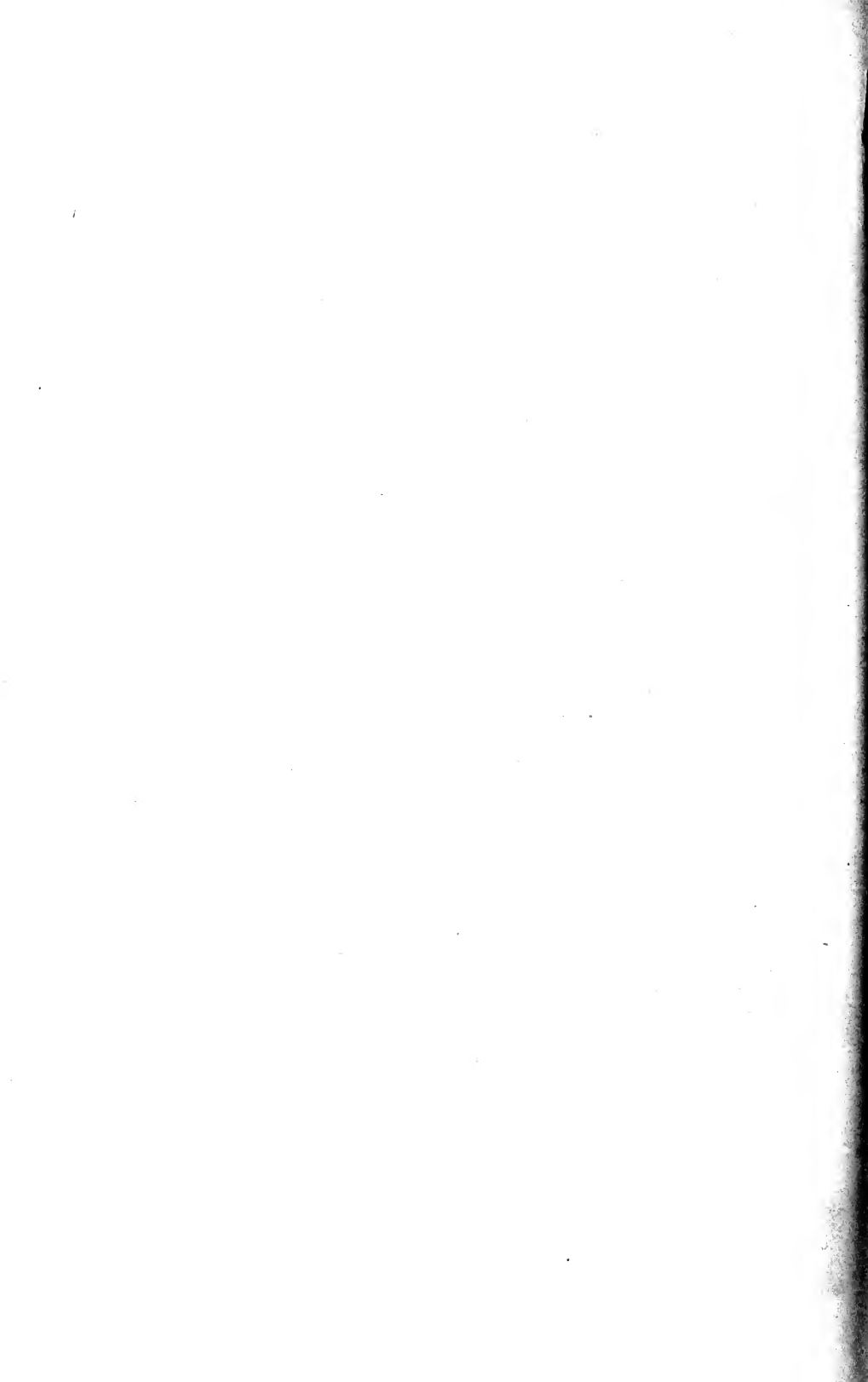
der Gurker Kirche Friesach entzogen

und

Erzbischof Thimo ihr selbes vorenthalten habe?

Von

Gottlieb Freiherrn von Ankershofen.



In der dritten Abtheilung der von dem Herrn Prof. Dr. Tangl verfassten Monographie über die Eppensteiner ¹⁾ lesen wir, dass das von der Gräfin Hemma nach Gurk geschenkte, dieser Kirche angehörige Friesach von dem salzburger Erzbischofe Gebhard der Gurker Kirche entzogen und von dem Erzbischofe Thiemo dieser Kirche vorenthalten worden sei. Herr Dr. Tangl begründet seinen Vorwurf mit der Behauptung, dass Friesach, obschon selbes von der Gräfin Hemma dem von ihr zu Gurk gestifteten Frauenkloster geschenkt und diese Stiftung von dem salzburger Erzbischofe Balduin bestätigt wurde, dennoch in der Folge nicht in dem Besitze von Gurk, sondern in dem der Kirche von Salzburg gefunden werde. Wir wollen untersuchen, ob diese Behauptung richtig und somit jener harte Vorwurf auch ein begründeter, gerechter sei?

Am 2. November 861 vergabte K. Ludwig der Deutsche mehrere seiner Höfe, welche die salzburger Kirche bisher als Beneficium besass und unter diesen auch die curtis ad Friesach in das Eigenthum der salzburger Kirche unter Erzbischof Adalwin ²⁾. Wann und durch wen, ob durch K. Ludwig den Deutschen (ex parte nostra) oder durch einen Andern (ex alterius ejuslibet parte) die curtis ad Friesach der salzburger Kirche als Beneficium verliehen worden sei, vermag ich wegen Mangel an Geschichtsquellen nicht zu bestimmen, nur getraue ich mich nicht, diese Verleihung in die Zeit der Christianisirung Kärntens durch die von dem h. Virgil ausgesendeten Glaubensprediger hinaufzusetzen, weil mir die damaligen Zustände, wie sie uns der ungenannte Bericht-erstatte über die Christianisirung der Karentaner-Slawen schildert, nicht so geartet scheinen, um Gütererwerbungen durch die salzburger Kirche oder einem dauernden Güterbesitze derselben günstig zu sein. Jedenfalls geht aus obiger Urkunde, meines Erachtens so viel hervor, dass die salzburger Kirche die curtis ad Friesach mit Eigenthumsrecht erst durch K. Ludwig den Deutschen am 2. November 861 erhalten habe.

Vermöge eines am 9. und 10. Mai 928 zwischen dem salzburger Erzbischofe Adalbert oder Odalbert und dem edeln Manne Weriant und der Frau des Letzteren Adalswind stattgehabten Tauschaktes vergab Ersterer den beiden Letzteren den Hof Friesach (curtem Friesach) nebst der (hierbei) befindlichen Kirche, den Zehenten, den Gebäuden, den dort ansässigen Eigenleuten sammt allem Zugehöre und auch andern genannten Eigenleuten mit der Bestimmung, dass das Übergebene nach dem Tode Weriants, der Adalswind, der Söhne Perchtold und Pernhart und der Töchter Hildigard und Vuozo der salzburger Kirche wieder als eigen anheimfallen soll ³⁾. Wann der Heimfall eingetreten sei, weiss ich nicht; dass er aber eingetreten und dass der an den edeln Mann Weriant und dessen Weib Adalswind verlichene Hof Friesach sammt Zugehöre

wieder in das volle Eigenthum der salzburger Kirche zurückgelangt sei, wird sich, wie ich glaube, im Verfolge unserer Untersuchung von selbst herausstellen.

Am 18. April 1015 gab K. Heinrich II. zu Bamberg dem Grafen Wilhelm und der Mutter desselben, Hemma, den dritten Theil der Salinen im Admontthale, das Marktrecht auf ihrem Gute, wo es ihnen gefällig sein würde, den Zoll und die Münze wo immer sich der Markt in der, Friesach genannten Grafschaft Wilhelms befinden möge (mercatum dedimus eis in suo praedio ubicumque placuerit sibi ad habendum, utque theloneum in qualicumque loco sit mercatum in comitatu suo quod vocatur Friesach in proprium tradidimus cum moneta) dann alle Nutzung von den auf ihren Besitzungen gefundenen Salinen und Gruben von was immer für einem Erze mit Verzichtleistung auf allen diesfälligen Anspruch des Kaisers ⁴⁾. Dass Graf Wilhelm und seine Mutter Hemma von dem ihnen erteilten Befugnisse der Verleihung des Marktrechtes zu Gunsten des praedium Friesach Gebrauch machten, und dass die Gräfin Hemma eigenthümliche Güter im Bezirke von Friesach (in tractu Vriesach) besessen habe, zeigt sowohl die über ihre Stiftung des Gurkerklosters errichtete Urkunde ⁵⁾, vermöge welcher Gräfin Hemma alle in dem ganzen Gebiete gelegenen Güter d. h. keines ihrer in diesem Gebiete gelegenen Güter ausgenommen sammt dem Markte ihrer neuen Stiftung widmete, als auch die Urkunde vom 6. Jänner 1043 ⁶⁾, vermöge welcher Erzbischof Balduin von Salzburg der Stifterin, Gräfin Hemma, in Bezug auf die Kirche, deren Bau sie bei ihrem Markte Friesach begonnen, seine Besetzungs- und Verwaltungsrechte, dann das Tauf-, Begräbniss- und Zehentrecht abtrat.

Wann und durch wen die Besitzungen in Friesach und im Friesacher Gebiete an den Grafen Wilhelm und dessen Mutter Hemma gediehen, getraue ich mich nicht zu bestimmen. In der Urkunde des K. Lothar III. vom 18. October 1130, womit dieser der Gurker Kirche die Güter bestätigt, welche seine Vorfahren einigen Leuten von edlem Geschlechte, nämlich dem Waltun, Zwetbach, der Gräfin Imma, dem Grafen Wilhelm, dem Sohne desselben Wilhelm geschenkt hatten, und welche sohin die erbenlose Frau Hemma bei ihrer ersten Stiftung der Kirche von Gurk gegeben hatte, wird das praedium circa Friesach und der Markt ausdrücklich unter diesen Gütern genannt ⁷⁾, wodurch meines Erachtens wenigstens so viel als erwiesen angenommen werden kann, dass dieses praedium in Folge kaiserlicher oder königlicher Verleihung an die Besitzesvorfahren des jüngeren Grafen Wilhelm und der Gräfin Hemma gediehen sei. (Eine Verleihung an den Grafen Wilhelm und dessen Mutter Hemma mit obiger Urkunde des K. Heinrich II. vom 18. April 1015 will ich desshalb nicht behaupten, weil das praedium, für welches der Kaiser das Marktrecht verlieh, in der Urkunde nicht genannt wird, und aus dieser mir auch hervorzugehen scheint, dass Wilhelm und Hemma das fragliche praedium zur Zeit der Verleihung des Marktrechtes schon besessen haben, folglich früher erhalten haben müssen. Zur Hypothese, dass jenes praedium circa Friesach durch die Familie jenes edlen Mannes Weriant, welcher sich am 9. und 10. Mai 928 mit dem salzburger Erzbischofe Adalbert vertrag, an die Wilhelme gediehen sei, könnte ich nur dann greifen, wenn ich annehmen müsste, dass es im Gebiete und im Orte Friesach durchaus keine andern Güter habe geben können, als nur

jenen Hof bei oder in Friesach, welchen Erzbischof Adalbert dem edeln Manne Weriant und dem Weibe desselben mit Vorbehalt des Heimfalles verliehen hatte. Eine solche Annahme würde aber schon an und für sich aller Wahrscheinlichkeit entgegen sein, und überdies durch Ergebnisse, die ich später besprechen werde, widerlegt werden.)

In dem Jahre 1071 errichtete Erzbischof Gebehard mit Einwilligung des Papstes Alexander II. und des K. Heinrich IV. das Bisthum Gurk⁸⁾. Dieses trat an die Stelle des Nonnenstiftes, welches die Gräfin Hemma in Gurk gegründet hatte, dessen Äbtissin, Himzela aber eben gestorben war⁹⁾, und so gingen die von der frommen Gräfin ihrem Stifte gewidmeten Güter von diesem, nach Ausscheidung der Chorherrenpfünden auf jenes über und K. Heinrich IV. bestätigte am 9. Jänner 1072 dem neuen Bisthume alle von der Gräfin Hemma nach Gurk geschenkten beweglichen und unbeweglichen Sachen¹⁰⁾. Die Güterbestätigung ist in eine sehr allgemeine Formel gebracht: *ejusdem Ecclesie Clerum, familiarum, possessiones et omnes res mobiles et immobiles, quas ipsa nobilissima Cometissa Hemma pro ardore caelestis Patriae ibidem larga manu contulit.* Von den Gütern, deren Besitz der Kaiser dem neuen Bisthume bestätigt, werden nur die villa Geroltesdorf und die beiden Trüchsner Schlösser namentlich aufgeführt. Erstere, weil sie nicht durch die Gräfin Hemma, sondern durch den K. Heinrich IV. an das Nonnenstift in Gurk und bezüglich an dessen Äbtissin Himzela gediehen ist¹¹⁾; die beiden Trüchsner Schlösser aber wohl desshalb, weil sie das erste Geschenk waren, welches durch den in der Bestätigungs-Urkunde zuerst genannten kaiserlichen Geschenkgeber, durch den K. Arnulf, an einen Besitzesvorfahren, der Gräfin Hemma und des Gurker Nonnenstiftes gediehen ist. Die Bestätigung in dem Besitze der übrigen von Königen und Kaisern der Gräfin Hemma oder ihren Ahnen geschenkten Güter ist wieder in eine allgemeine Bestätigungsformel gebracht: *Nunc etiam liberalitate nostra confirmamus eidem Episcopo et Ecclesiae suae quamdam Villam in Bawaria Geroltesdorf nuncupatam, quam dudum ejusdem sedis Abbatissae Himzela nomine contulimus, et quicquid praedecessores nostri Reges et Imperatores Augusti scilicet Arnolfus, Ludiwicus, Otto, Hainricus, Chunradus saepe jam dictae nobili Hemmae ejusque retro Parentibus concesserunt, videlicet foris, mercatibus, monetis, theloneis, ac duobus castris Truhsen dietis et aliis Castellis, villis, vineis, areis, servis et ancillis, tributariis, forestibus, silvis cum montibus et collibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, venationibus, piscationibus, molendinis, aquis, aquarumque decursibus, campis, pratis, paseuis, terris cultis et incultis, vel aliquibus utensilibus in cultum et Religionem Dei ibidem collatis.*

Wer kann sich nun wohl daran stossen, dass in dieser so allgemein gehaltenen Bestätigungs-Urkunde unter den Gütern, welche dem neuen Bisthume Gurk bestätigt werden, Friesach nicht ausdrücklich genannt wird, und wie kann aus diesem Umstande, welcher bei allen jenen Gütern mit alleiniger Ausnahme von Geroltesdorf und den beiden Trüchsner Schlössern eintritt, geschlossen werden, dass Friesach oder eigentlich das, was Gräfin Hemma dort besessen, und dem Gurkerstifte gewidmet hatte, sich zur Zeit der Errichtung des Bisthumes Gurk nicht mehr im Besitze des

genannten Nonnenstiftes befunden, und deshalb an das Bisthum nicht übergegangen, jenem also schon früher entzogen worden sei?

Herr Dr. Tangl glaubt aus jenem Umstande sogar schliessen zu dürfen, dass die Entziehung schon bald nach Hemmas Tode erfolgt sein müsse. Gräfin Hemma starb im Jahre 1045. Erzbischof Gebehard wurde im Jahre 1060, somit fünfzehn Jahre später gewählt¹²⁾. Ich weiss nicht, ob man sagen könne, Gebehard sei bald nach dem Tode Hemmas Erzbischof von Salzburg geworden. Soll die Entziehung bald nach Hemmas Tode erfolgt sein, so kann sie meines Erachtens nicht durch Erzbischof Gebehard, welcher erst fünfzehn Jahre nach dem Tode Hemmas Erzbischof in Salzburg wurde, erfolgt sein, oder, wenn sie durch Erzbischof Gebehard erfolgt sein soll, kann sie nicht bald nach Hemmas Tode erfolgt sein.

Aus der Notiz, welche uns über die Stiftung des Benedictinerklosters Admont erhalten ist, entnehmen wir, dass Gräfin Hemma zur Zeit des Erzbischofs Balduin ihre Güter im Admonthale nach Salzburg zu dem Zwecke gegeben habe, damit in dem genannten Thale ein Kloster gebaut werde¹³⁾. Ein Zeitraum, inner welchem das Kloster, zu dessen Dotation Hemma jene Güter bestimmte, erbaut werden soll, scheint nicht festgesetzt worden zu sein, und so konnten in einer Zeit, in welcher die Thätigkeit der salzburger Erzbischöfe so vielseitig in Anspruch genommen ward, und sich ihren Unternehmungen und den Vorbedingungen derselben so mannigfache Hindernisse entgegengesetzten, wohl nur diese Verhältnisse im Vereine mit den örtlichen Schwierigkeiten, welche die Wahl der für das neue Kloster im Admonthale geeignetsten Stelle erschweren¹⁴⁾, die Verzögerung dieses Klosterbaues verschuldet haben, ohne dass wir genöthiget wären, den Grund dieser Verzögerung in dem Eigennutze der Erzbischöfe Balduin und Gebehard zu suchen.

Die Stiftung des von der frommen Gräfin Hemma im Admonthale gewünschten Klosters erfolgte im Jahre 1074, und Erzbischof Gebehard wendete demselben nicht nur die von der Gräfin Hemma zum Baue eines Klosters im Admonthale bestimmten Güter, sondern weit Mehreres zu, was er seit Jahren mit steter Rücksicht auf jenen Klosterbau gesammelt und zur ansehnlichen Ausstattung des neuen Klosters vorausbestimmt hatte¹⁵⁾. So handelt wohl schwerlich ein Mann, dem man zumuthen dürfte, dass er einer Stiftung Hemmas, deren frommen Wunsch er so treulich erfüllte, Güter, die jene Stiftung bereits hatte, und die an das von ihr selbst in das Leben gerufene Bisthum Gurk übergehen sollten, widerrechtlich entzogen habe.

Den beiden Erzbischöfen Gebehard († 1088)¹⁶⁾ und Thiemo († 1101¹⁷⁾ folgte auf dem salzburger Metropolitanstuhle im Jahre 1106 Konrad I., nachdem Berthold von Moosburg, welcher sich schon neben Gebehard (1078—1086)¹⁸⁾, dann nach dessen Tode (1088—1090)¹⁹⁾ und zum drittenmal wider Thiemo (1095)²⁰⁾ in das Erzbisthum eingedrängt hatte, zum drittenmal aus Salzburg vertrieben ward²¹⁾. Im Jahre 1115 finden wir ihn zu Friesach, wo er sich mit dem Gurker Bischöfe Hiltebold hinsichtlich der Pfarrkirche St. Peter in Friesach verglich. Ich gebe in der Anmerkung 22, den vollen Inhalt der Urkunde um dem Leser das Selbsturtheil über das, was durch selbe erwiesen scheint, zu ermöglichen. Ambros Eichhorn hat dieselbe schon vor vier und dreissig

Jahren aus dem Gurker Originale veröffentlicht, und das Ergebniss derselben schon ein Jahr früher im zweiten Bande seiner Beiträge zur Geschichte und Topographie d. H. Kärnten S. 119 aufgeführt.

Aus dieser Urkunde geht nun nach meinem Dafürhalten deutlich hervor, dass der Gurkerbischof im Jahre 1113, somit lange nach Gebehard und Thiemo Rechte in der Pfarrkirche St. Peter zu Friesach ausübte, indem nicht nur der von ihm dort bestellte Priester in dieser Kirche bei einem der beiden Altäre den Gottesdienst verrichtete, sondern auch der bischöfliche Gewaltbote zwei Drittheile des gesammten, bei dem Gottesdienste, somit auch bei dem von dem erzbischöflichen Priester bei dem andern Altare verrichteten Gottesdienste an Kerzen und Weihrauch dargebrachten Opfers bezog. Diese in der Pfarrkirche St. Peter zu Friesach von dem Gurker Bischofe geübten Rechte waren um so minder ein Ausfluss eines Diöcesanrechtes, als die Grenzen des Gurker Bisthums viel später festgesetzt wurden, und auch dazumal die Pfarre Friesach ausdrücklich von der Gurker Diöcese ausgeschieden erscheint²³⁾. Jene Rechte des Gurker Bischofes müssen sonach einen andern Grund haben. Das mutmassliche Sachverhältniss dürfte klarer werden, wenn man weiters bemerkt, dass aus obiger Urkunde auch noch weiters deutlich hervorgehe, dass die Pfarrkirche St. Peter zu Friesach auf bischöflich gurkischem Grunde, das ist, auf einem dem Bisthume Gurk eigenthümlichen Grunde erbaut wurde; denn dahin deutet wohl das „etiam“ in der urkundlichen Stelle: *omnem justiciam quam Gurensis Episcopus in plebe beati Petri habebat, hanc illi in ecclesia S. Laurentii in monte, que etiam in fundo suo sita est ecclesieque sue vicinior apparet, per commutationem contradidimus.*

Was kann nun wohl jene Pfarrkirche St. Peter zu Friesach für eine andere Kirche gewesen sein, als die, welche Gräfin Hemma, und zwar wohl auf ihrem Grunde, bei dem Markte Friesach zu bauen begann, und für welche ihr Erzbischof Balduin das Patronats- und Vogteirecht, dann das Tauf-, Begräbniss- und Zehentrecht, d. i. das Pfarr-Recht abtrat²⁴⁾, und welche nebst dem Grunde, auf welchem sie erbaut wurde, von ihr dem Gurker Nonnenstifte gewidmet wurde, und von diesem an das neu errichtete Bisthum Gurk überging. Wahrscheinlich wurde der zweite Altar in der Peterskirche dazumal, als Erzbischof Gebehard den Petersberg zu befestigen begann, aufgerichtet, um den auf der Feste befindlichen Leuten des Erzbischofes, durch welche vielleicht die Pfarrgemeinde sich in einem dem Raume der von der Gräfin Hemma erbauten Kirche nicht mehr entsprechenden Masse vergrösserte, durch einen von dem Erzbischofe bestellten Priester vor oder nach dem pfarrherrlichen Gottesdienste, den Gottesdienst verrichten zu lassen. Wie nun wahrscheinlich um jeden Schein einer Verletzung der Pfarr-Rechte des von dem Gurker Bischofe bestellten Priesters zu meiden, für den von dem Erzbischofe bestellten Priester ein zweiter Altar gebaut wurde, so mag auch, um die Patronats- und Vogtei-Rechte des Gurker Bischofes, welche, wenn das bei dem von dem erzbischöflichen Priester verrichteten Gottesdienste dargebrachte Opfer an Kerzen und Weihrauch dem Erzbischofe oder dessen Priester zufiele, gefährdet erschienen, von jeder Beeinträchtigung zu wahren, festgesetzt worden sein, dass auch dieses Opfer ebenso, wie das bei dem von dem bischöflichen Priester verrichteten Gottesdienste dar-

gebrachte, somit das ganze in der St. Peterspfarre dargebrachte Opfer zu zwei Drittheilen von dem Bischofe als Patron und Vogt, welchem die Verwaltung des Kirchenvermögens zustand, zum letzten Drittheile aber von der unmittelbaren Kirchenvorstellung in Empfang zu nehmen sei. Erzbischof Konrad mag hierin eine Unzukömmlichkeit ersehen und deshalb dem Gurker Bischofe seine Rechte, die ihm in Bezug auf die St. Peters Pfarre in Friesach zustanden, abgelöst, diese nun zu einer erzbischöflichen Pfarre gemacht, die abgelösten Rechte des Bischofes aber nebst dem Pfarr-Rechte auf die Kirche auf dem Lorenziberge übertragen haben, unter welcher, der bischöflichen Kirche näher gelegenen Kirche, wohl nicht eine Kirche auf dem Lorenziberge bei Friesach, sondern nur die im Gurker Decanate gelegene Pfarre St. Lorenzen in der Reichenau verstanden werden muss. Mag es sich aber mit dem Baue der zwei Altäre in der St. Peterspfarrkirche zu Friesach wie immer verhalten, so geht doch aus obiger Vertragsurkunde meines Erachtens immer so viel hervor, dass der Bischof von Gurk noch im Jahre 1115, somit lange nach Gebehard und Thiemo den Priester bei der Pfarre St. Peter zu Friesach (welches nicht zu seiner Diöcese gehörte), bestellte, und von den bei den in dieser Kirche gefeierten Gottesdiensten dargebrachten Opfern an Kerzen und Weibrauch zwei Drittheile bezog, ihm sonach in Bezug auf diese auf bischöflichem Grunde erbaute Kirche Patronats- und Vogteirechte zustanden und somit bei dem Umstande, als unter dieser Kirche füglich keine andere verstanden sein kann, als die, welche Gräfin Hemma bei ihrem Markte zu bauen begann²⁵), für welche Erzbischof Balduin der Gräfin Hemma das Pfarr-Recht mit dem Patronats- und Vogteirechte zugestand, und die nach der Gräfin Hemma an das von ihr gestiftete Nonnenkloster in Gurk und nach der Errichtung des Bisthumes Gurk von jenem auf dieses übergang, der Bischof von Gurk Liegenschaft und Rechte in Friesach, welche sich von der Gräfin Hemma herschreiben, noch im Jahre 1115, somit lange nach den Erzbischöfen Gebehard und Thiemo, besass und somit jene Liegenschaft und Rechte von dem Erzbischofe Gebehard der Gurker Kirche nicht entzogen worden sein können.

Am 18. October 1130 bestätigte K. Lothar III. der Kirche von Gurk die Güter, welche seine Vorfahren einigen Leuten edlen Geschlechtes, nämlich dem Waltun, Zwetbach, der Gräfin Imma, dem Grafen Wilhelm und dem Sohne desselben, Wilhelm geschenkt hatten, und welche sohin die erbenlose Frau Hemma bei ihrer ersten Stiftung der Kirche von Gurk gegeben hatte. Ebenso bestätigt K. Lothar III. die nachherige Stiftung des Bisthumes Gurk. Unter jenen Gütern wird das praedium circa Friesach und das forum ausdrücklich genannt und hinsichtlich dieses letzteren noch bemerkt, dass Bischof Hiltebold von Gurk den Markt, weil die Märkte gegen ihn aufständig waren, mit dem Beirathe und der Beistimmung der Seinen und mit Einwilligung des Erzbischofs Konrad I. von dem Gute seiner Kirche (in predio ecclesie sue), auf verschiedene unter dem Schlosse Friesach gelegene, beiden Kirchen, (der bischöfl. und erzbischöfl.) gehörige Güter in der Art übertrug, dass im Norden von einer zwischen den beiden Altären der Peterskirche bis über die Metnitz gezogenen Linie der Erzbischof; im Süden aber der Bischof von Gurk die Mauthner und Richter bestellen soll. Schlüsslich wurde diesfalls noch beigefügt, dass

für den Fall, als ein Nachfolger des Erzbischofs Konrad den ganzen Markt sich zu eignen oder obige Übereinkunft wie immer vereiteln wollte, der Bischof von Gurk befugt sein solle, den Markt sammt den marktischen Einrichtungen auf den alten Ort oder auf einen andern Ort, welcher ihm hierzu geeignet scheinen würde, sammt der Münze und dem Zolle zu übertragen ²⁶).

Aus dieser Urkunde geht nun deutlich hervor, dass Alles, was die Gräfin Hemma im Friesacher Gebiete und in Friesach besessen und dem von ihr gestifteten Nonnenkloster in Gurk zugewendet hatte, auf das neuerrichtete Bisthum gekommen und sich bei demselben noch im Jahre 1130, somit lange nach Gebehard und Thiemo befunden habe, — das praedium circa Friesach, das alte forum und die Güter unter dem Schlosse in dem Ortstheile, auf welchen die Marktrechte übertragen wurden, und dass sonach diese einstmaligen Güter der Gräfin Hemma der Gurker Kirche durch den Erzbischof Gebehard nicht konnten entzogen worden sein.

Aus obiger Urkunde geht aber noch weiters hervor, dass sich in Friesach ausser den Gütern der Gurker Kirche auch Güter der salzburger Kirche befanden. Da nun die Güter, welche die Gurker Kirche in Friesach besass, wie aus obiger Urkunde hervorgeht, dieselben waren, welche einst die fromme Gräfin Hemma in Friesach besass, so muss die salzburger Kirche die Güter, die sie in Friesach besass, anderswoher erhalten haben. Bei diesem Umstande liegt es aber sehr nahe, in den Gütern, welche die salzburger Kirche in Friesach besass, die Güter wieder zu erkennen, welche K. Ludwig der Deutsche im Jahre 861 der salzburger Kirche in Friesach zu eigen gab, und die Erzbischof Adalbert im Jahre 928 dem edlen Manne Weriant und dem Weibe desselben Adalswind mit dem Vorbehalte des Heimfalles verlied, welcher Heimfall nach dem Tode der zum Nutzgenusse berufenen Söhne und Töchter Weriants in dem langen Zeitraume von 928 (dem Jahre der Verleihung), bis 1071 (dem Jahre der Errichtung des Bisthumes Gurk): sehr wohl eintreten konnte. Ist aber dieses der Fall, so hatte Erzbischof Gebehard eigenen Baugrund in Friesach, und hatte nicht nöthig zum Behufe des Baues der Friesacher Feste nach fremden Gute zu greifen, und Erzbischof Thiemo hielt, wenn er die Übergabe der Friesacher Feste mit standhaftem aufopferndem Muthe verweigerte, nur an dem Rechte seiner Kirche, und nicht an dem Unrechte seines Vorfahrs fest. Herr Dr. Tangl wird, um den Kampf des Markgrafen Starhand wider den Erzbischof Thiemo und die wilde Grausamkeit, die jener an diesem und den Verwandten desselben übte, zu erklären, nach einem besser erwiesenen Anlasse forschen müssen, als dies der Umstand ist, dass die Erzbischöfe Gebehard und Thiemo der Gurker Kirche, deren Vogt Starhand gewesen, den ihr nach Hemmas Testamente gehörigen Ort Friesach entzogen haben sollen, ein Umstand, dessen Gegentheil durch die beiden Urkunden vom J. 1115 und 1130 erwiesen ist, und den desshalb begreiflicher Weise vor Herrn Dr. Tangl noch Niemand hervorhob.

Was Herr Dr. Tangl S. 266 anführt, um den vermeintlichen Umstand, dass Erzbischof Gebehard der Gurker Kirche das ihr nach dem Testamente der Gräfin Hemma gehörige Friesach entzogen habe, nämlich die Hypothese, dass Erzbischof Gebehard Friesach als ein salzburgisches Gut angesehen hatte,

welches nach dem Aussterben des ganzen Stammes des edlen Mannes Weriant, wozu auch Hemma und deren Besitzsvorfahren gehört haben sollen, der salzburger Kirche hätte zurückfallen sollen, wenn Erzbischof Balduin gehörig über die Rechte seiner Kirche gewacht hätte, — stellt sich schon aus der bisherigen Untersuchung als ein unglücklicher Fund dar, und könnte höchstens nur dazu dienen, um auch dem Erzbischofe Balduin etwas Schlechtes, die vernachlässigte Überwachung der Rechte seiner Kirche in das Grab nachsagen zu können. Die Geschichte stellt uns den Erzbischof Balduin als einen für die Rechte seiner Kirche eifernden Mann in einer Weise dar, dass es ganz unbegreiflich wäre, wesshalb er die Heimfallsrechte seiner Kirche, welche er eben so gut, wie sein Nachfolger Gebehard kennen konnte, bei der Stiftung des Gurker Klosters oder doch am Sterbebette der Gräfin Hemma nicht sollte geltend gemacht haben, wenn der Heimfall der nach Salzburg gehörigen Güter in Friesach nicht schon vor ihm stattgehabt hätte. Die Gräfin Hemma war auch eine viel zu fromme Frau, als dass sie, welche ihr ganzes Vermögen frommen Stiftungen widmete, und die salzburger Kirche beschenkte, den mindesten Anstand, dieser das, was ihr vermöge Heimfallsrechtes gebührte, herauszugeben, erheben oder einen solchen Anstand, den sie genau kennenden Erzbischof Balduin auch nur hätte besorgen lassen sollen ²⁷).

Der Vorwurf, dass Erzbischof Gebehard der Gurker Kirche die Güter in Friesach, oder, wie sich Herr Dr. Tangl zu allgemein ausdrückt, den Ort Friesach (welcher, wie wir gesehen, weder vor noch nach Gebehard den Gütercomplex eines einzigen Herrn bildete) entzogen habe, ist nicht der einzige Vorwurf, welchen dem Erzbischofe Gebehard zu machen, Herr Dr. Tangl sich veranlasst findet. Er macht es nämlich dem Erzbischofe Gebehard zum Vorwurfe, dass er dem von ihm errichteten Bisthume in Gurk die Diöcesangrenze nicht festgesetzt und der Gurker Kirche die ihr gehörigen bedeutenden Zehente entzogen und sich zugeeignet habe. Der Grund der ersteren wird deutlich genug in der Herrschucht, der der Entziehung des Zehentes in der Habsucht gefunden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Erzbischof Gebehard dem neuen Bischofe von Gurk keine Diöcese und keine von diesem zu beziehenden Zehente zuwies; allein ich glaube, dass sich die eine, wie die andere Unterlassung in einer Weise erklären lasse, ohne den Charakter Gebehards auf eine so schmälische Art zu bemaekeln, und dass sich die Sache mit der Zehententziehung auch ganz anders verhalte, als selbe Herr Dr. Tangl aufgefasst und dargestellt hat.

Was nun den Grund betrifft, wesshalb Erzbischof Gebehard nicht schon bei der Errichtung des Bisthumes Gurk die Diöcesangrenze zwischen Salzburg und Gurk festsetzte, so gibt denselben Erzbischof Gebehard in der über die Errichtung des Bisthumes Gurk ausgefertigten Urkunde ²⁸), in folgender Weise an: *Terminos quoque barochiarum propter varias tribulationes quas patimur sicut et alii antecessores nostri nonnullas div persecutiones sustinuerunt mandatum domni pape super hoc accipientes hoc tempore assignare non valemus sed ocio recepto per Dei misericordiam statim implere sumus devoti.* Ich kann zwar keine solchen tribulationes und persecutiones nachweisen, welche Erzbischof Gebehard schon dazumal erlitten hätte, sie sind jedoch auch für jene Zeit wenigstens nicht unwahrscheinlich, und ich kann mir nicht vorstellen, dass Erzbischof

Gebehard so unverschämt gewesen sein sollte, den Bischöfen von Passau und Regensburg, dem neu eingesetzten Bischofe von Gurk, den versammelten Chorherren und Ministerialen der Gurker Kirche und dem Vogte, Markgrafen Starhand, welche Alle die damaligen Verhältnisse genauer kennen mussten, als wir selbe gegenwärtig kennen, in das Angesicht zu lägen.

Was der neu eingesetzte Bischof dem Erzbischofe sein sollte, hat Papst Alexander II. in seinem Schreiben vom 21. März 1070²⁹⁾ ausgesprochen, und Erzbischof Gebehard in der Errichtungsurkunde offen erklärt³⁰⁾ — ein Adjutor, ein Vikar desselben. Schon hierdurch ist ihm ein Wirkungskreis gegeben worden, und es ist nicht abzusehen, wie der neue Bischof, der Vikar des Erzbischofes, mit diesem einen Diöcesanstreit hätte besorgen sollen. Der Aufschub der Diöceszuweisung konnte also auch die von dem Herrn Dr. Tangl befürchteten Folgen nicht haben. Was aber die Gurker Kirche als eine mögliche Folge der Reformen Gebehards besorgte, ist in der Errichtungsurkunde deutlich ausgesprochen und Gebehard hat ihr diesfalls Befugnisse eingeräumt³¹⁾, von welchen die Gurker Kirche gewiss Gebrauch gemacht haben würde, wenn sich Erzbischof Gebehard schon so schnell nach der Errichtung des Bisthumes Gurk erlaubt hätte, die Gurker Kirche als ein salzburgisches Eigenthum zu behandeln und die Besitzungen des Bischofes, wie selbe früher die Abtei und das Chorherrenstift besaßen, der salzburger Kirche zuzueignen.

Was aber die angebliche Entziehung und Zueignung des dem Gurker Bischofe gebührenden Zehentes betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, dass vor dem Papste Gregor VII. wider den Erzbischof Gebehard die Klage geführt wurde, dass er dem neueingesetzten Bischofe von Gurk den Zehent vorenthalte oder zurückhalte³²⁾, d. h. diesem den in dessen Diöcese zu beziehenden bischöflichen Zehent noch nicht angewiesen habe, und denselben so, wie früher, zu beziehen fortfahre. Was aber den Grund betrifft, wesshalb der bischöfliche Zehent dem neuen Bischofe vorenthalten oder zurückgehalten, d. h. dazumal noch nicht angewiesen wurde, so glaube ich, dass diese verzögerte Zehentzuweisung sich in einer Weise erklären lasse, ohne dass wir genöthigt wären, den Erzbischof Gebehard der Habsucht zu beschuldigen. Der strenge Papst Gregor VII. war mit seinem Verdammungsurtheile auch viel rückhaltiger, als Herr Dr. Tangl, und spricht sein Urtheil nur bedingt aus (Si hoc verum est etc.), gestattet daher dem Erzbischofe wenigstens eine Rechtfertigung³³⁾, wogegen Herr Dr. Tangl über diesen unbedingt den Stab bricht, und auf die Lehre vergisst, welche er in der ersten Abtheilung der „Monographie über die Eppensteiner“, in Bezug auf das, was der Geschichtschreiber verstorbenen Personen schuldig ist, predigte. Hätte er sich die Ruhe abgewinnen können, in der Geschichte des Bisthumes Gurk etwas weiter nachzuforschen, so würde er in dem I. Bande der Beiträge Eichhorns zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthumes Kärnten, welche ihm doch bekannt waren, auf den Seiten 210 bis 217 die Urkunde gefunden haben, mit welcher Erzbischof Konrad I. im Jahre 1131 dem Bischofe von Gurk die Diöcese und den Zehentbezug in derselben zuweist, und er würde bei dem guten Willen, den wir ihm bei seiner, wenn auch etwas voreiligen Geschichtschreibung nicht absprechen wollen, aus dieser Urkunde im Rückblicke auf die Geschichte des Erzbischofes Gebehard

gewiss Anlässe genug gefunden haben, den Umstand, dass nicht schon Erzbischof Gebehard dem Gurker Bischofe die Diöcese und die in dieser zu beziehenden Zehente zugewiesen habe, in einer mildereren und wahrscheinlich auch gerechteren Weise, als gerade nur durch die angeschuldete Habsucht zu erklären.

Vor Allem ist meines Erachtens wohl zu erwägen, dass die Zehentzuweisung von der vorläufigen Festsetzung der Diöcesangrenze, inner welcher der Bischof den Zehent zu beziehen hatte, abhing und dass deshalb auch nach dem Inhalte der Konradinischen Urkunde Erzbischof Konrad I. zuerst die Grenzen des Gurker Diöcesangebotes festsetzte, und dann erst auf die Zehentzuweisung überging. Auch Erzbischof Konrad I. bezieht sich auf Verfolgungen, welche die Erzbischöfe Gebehard, Thiemo und ihn selbst bisher gehindert haben, die Bestimmung der Grenzen der Gurker Diöcese vorzunehmen ³⁴), und solche Verfolgungen sind für die Zeit, in welcher das Bisthum Gurk errichtet wurde, wenigstens nicht unwahrscheinlich, in Bezug auf die Folgezeit aber aus der Leidensgeschichte der Erzbischöfe Gebehard, Thiemo und Konrad I. erweisbar genug.

Was insbesondere die Zehentzuweisung betrifft, so konnte diese auch noch durch Erzbischof Konrad I. nicht vollständig geschehen, weil Herzog Engelbert und andere Dienst- oder Lehenleute sich weigerten, den Zehent, der ihnen als Dienst- oder Lehengut verliehen war, herauszugeben, d. i. den Bezug desselben zu gestatten ³⁵).

Konnten solche Verhältnisse nicht auch schon zur Zeit des Erzbischofes Gebehard und zwar zur Zeit der Errichtung des Gurker Bisthumes bestanden haben, und zwar um so sicherer in einer Zeit, in welcher die weltliche Gewalt gegen das kirchliche Recht kämpfte, viele, die den Slawen bei ihrer Christianisirung zugestandene Ermässigung benützend, überhaupt jede Zehentabgabe verweigerten ³⁶), und Erzbischof Gebehard nur nach vielen Mühen das Zehentrecht seiner Kirche wieder geltend machen konnte ³⁷)?

Ich glaube daher, dass kein nöthiger Grund vorhanden sei, die Beweggründe, wesshalb Erzbischof Gebehard nicht schon bei Errichtung des Bisthumes Gurk dessen Grenzen festsetzte und dem neuen Bischofe die inner diesen Grenzen zu beziehenden Zehenten zuwies, gerade nur in der Herrsch- und Habsucht des Erzbischofes Gebehard zu suchen, und so scheinete es mir, dass, wie das Verdammungsurtheil, welches Herr. Dr. T a n g l gegen die Erzbischöfe Gebehard und Thiemo wegen der angeblichen Entziehung und Vorenthaltung der Friesacher Güter schleudert, geradezu ein ungerechtes genannt werden muss, sein Verdammungsurtheil wegen der nicht schon bei der Errichtung des Bisthumes Gurk festgesetzten Diöcesangrenze und der nicht schon dazumal erfolgten Zehentzuweisung wenigstens ein voreiliges genannt werden könne. Wenn Herr Dr. T a n g l gegen Kirchenfürsten, welche für die Rechte ihrer Kirche mannhaft gestritten und gelitten haben, und welche die Kirche unter ihren Helden verehrt, so ungerechte und voreilige Urtheile in die Welt hinaus-schreibt ³⁸), so darf er sich nicht wundern, wenn man ihn kirchenfeindlicher Gesinnungen verdächtig hält. Ich bin weit entfernt solehem Verdachte Raum zu geben, und sehe in jenen Vorkömmnissen nur die Folgen eines ungerichteten Eifers, welcher bei dem ersten Funde, besonders wenn er als ein neuer, von allen früheren blinden Forschern und blindgläubigen Nachbetern übersehener erscheint,

festhält und nicht zu der Ruhe und Geduld kommen lässt, mit welcher endlich wohl auch Herr Dr. Tangl die Wahrheit gefunden hätte, wenn auch die dritte Abtheilung der Monographie über die Eppensteiner etwas später vom Stapel gelaufen wäre.

Anmerkungen.

1) Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen. Herausgegeben von der zur Pflge der vaterländischen Geschichte aufgestellten Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. XI, 2, S. 265.

2) Anhang zur Juvavia. S. 95, Nr. XXXVIII. In der Urkunde heisst es ausdrücklich: *Quapropter comperiat omnium solercia, qualiter — archiepiscopus noster Adalwinus — postulavit — ut quasdam res proprietatis nostre ad sanctam ecclesiam juvavensem — in proprium jure perpetuo concedissemus, — und Insuper etiam tradimus ibi istas curtis in proprium, que antea ibi fuerunt in beneficium ex alicujus dato, sive ex parte nostra, sive ex alterius ejuslibet parte antea beneficiate fuissent, quarum hec sunt nomina — ad Friesach.*

3) Anhang zur Juvavia. S. 151, c. LVII.

4) Archiv für Süd-Deutschland. II, S. 225. Archiv für Geschichte etc. J. 1820. S. 241 und 242. Eine Abschrift hievon im Gurker Copialbuche. Nr. XLII, der Handschriften Sammlung des kärntn. Geschicht-Vereines.

5) Eichhorn's Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten. I, S. 176.

6) Ebend. S. 185.

7) Siehe Anmerkung 26.

8) Eichhorn, a. a. O. I, S. 194.

9) Siehe die Urkunde bei Eichhorn, a. a. O. I, S. 194.

10) Archiv für Süd-Deutschland II, S. 237. Nr. XX. Eine, wie es scheint mit dem Originale verglichene Abschrift in dem Gurker Copialbuche. Nr. XLII, der Handschriften-Sammlung des kärntn. Geschicht-Vereines.

11) Die diesfällige Urkunde im Archive für Süd-Deutschland. II, S. 236, Nr. XIX. Schon die Gräfin Hemma muss Besitzungen in Geroltesdorf gehabt haben, weil sie vermöge der Stiftungsurkunde Geroltesdorf und alle ihre Besitzungen in Baiern nach Gurk schenkte, (Siehe Eichhorn, a. a. O. I, S. 181). Die Villa Geroltesdorf wurde wahrscheinlich zur Abrundung der dortigen Güter der Äbtissin Himzela von dem Kaiser gegeben.

12) Hansiz, Germ. Sacra III, pag. 174.

13) Anhang zur Juvavia, S. 260. — *In primis que matrona quedam nobilis Hemma Balovini episcopi tempore sancto Rudberto dedit in eadem valle Admuntina cum aliis prediis ad cenobium ibidem fundandum in prenotata valle.*

14) Vita S. Gebehardi in H. Canisii Lect. ant. ed. J. Basnage III, p. 435.

15) Siehe die in Anmerkung 13 angeführte Notiz. und Muchar's Geschichte des H. Steierm. IV, S. 310 ff.

16) Hansiz, l. c. II, p. 187.

- 17) Hansiz, l. c. II, p. 201.
 18) Muchar, a. a. O. IV, S. 322—324.
 19) Muchar, a. a. O. IV, S. 327.
 20) Muchar, a. a. O. IV, S. 330.
 21) Muchar, a. a. O. IV, S. 336.

22) In nomine sancte et individue Trinitatis. Chunradus sancte iuvavensis ecclesie archiepiscopus. Noverit industria omnium Christi fidelium tam praesentium quam futurorum. qualiter nos concambium quoddam fecimus cum dilecto fratre nostro Hildeboldo Gurcensis ecclesie Episcopo scilicet in plebe S. Petri Friesach. in qua ecclesia duo altaria habentur. unum quidem in honore beati Petri principis apostolorum aliud in honore S. Joannis bapt. ubi singulis Solempnitatibus tam a nostro sacerdote. quam etiam a sacerdote prenominati Episcopi. divina officia agebantur. Peractis ergo sacris missarum solempniis. nuncius Gurcensis Episcopi duas partes candelarum. et duas partes thuris quae a fidelibus illuc deferiebantur ex antiquo iure tollebat tertiam partem ecclesie relinquens. Nos vero pro commoditate utriusque providentes omnem justiciam quam Gurcensis Episcopus in plebe beati Petri habebat. hanc illi in ecclesia S. Laurentii in monte. que etiam in fundo suo sita est. ecclesieque sue vicinior apparet. per commutationem contradidimus. Hanc ergo commutationis cartulam. sigilli nostri impressione insignimus et subscriptis testibus roboramus. — Wolvoldus abbas Admontensis. Pruno abbas Laventensis. Romanus de Solio prepositus et archipresbyter. Ingram, Berhtich, Hainricus. Dietricus. Rudpertus capellani nostri. Ludwicus. Hartuvicus Capellani Gurcensis Episcopi. Hadoldus. Grifts. Hermannus, Pernhardus. Plebani. — Acta sunt hec anno incarnationis dominice M.C.XV. Indictione VIII. (Archiv für Geschichte. J. 1820, S. 325.)

23) Eichhorn's Beiträge, I, S. 212: Qui terminus (barochie episcopi gurcensis) est ab ipso loco qui Gurka dicitur sicut ipsa decurrit usque ad terminum quo dividitur barrochia Friesach et illa que Lubedingen dicitur.

- 24) Siehe oben Anmerkung 6.
 25) Siehe Anmerkung 6.

26) Ambros Eichhorn veröffentlichte die Urkunde ex chartulario Gurcensi im Archive für Geschichte u. s. w. J. 1820, S. 342, Nr. CVII. Das beim kärnt. Geschicht-Vereine befindliche Original lautet, wie folgt:

C. In nomine sancte et individue trinitatis! Lotharius tercius! divina favente clementia rex! | Notum esse volumus. omnibus Xpi fidelibus. tam futuris. quam praesentibus. qualiter nos rogatu dilectissime conjugis nostre Rikenze. nec non fidelium nostrorum! Cuonradi. uidelicet venerabilis Salzburgensis | archiepiscopi! et Hildeboldi gurcensis episcopi. auctoritate nostra regia. et hoc manuscripto nostro. confirmavimus. proprietati gurcensis ecclesie. bona quedam subscripta. que praedecessores siquidem nostri. reges et in | peratores. augusti. perenni iure. in proprium concedentes. quibusdam hominibus. nobili progenie exortis donauerunt. his scilicet. Wáltuno. Zwetbocho. Imme cometisse. Wilhelmo comiti. nec non et filio suo Wilhelmo. | que postea dñā Hemwa hereditibus his deficientibus. hereditario iure possidens. in primo sue fundationis exordio. Gur-

censi ecclesie contradidit. Succedente quoque tempore predecessoris nostri pie memorie. regis|Henrici. quarti. et Gebhardi Salzburgensis ecclesie archiepiscopi. ob pontificii ipsius in gurke. pontificalis sedis irrefragabilem institutionem. sigillis eorum confirmatam. assensu quoque nostro stabilimus. Sunt autem isti termini. quorum habita est mentio prediorum. ab alpibus Gladniz. ad desertas alpes. deinde ad coniuratum fontem. ad confluentiam milse. in motiniz. usque eintrichestanne. et in loco undringen. et in ualle olicipes|purch. inter tria loca. Straholfesdorf. Adelpoldesdorf. et Wechartesdorf. et ad Ainode. et Celsach. et in bawaria Vohendorf. nec non et Geroltesdorf. et praedium apud Truhsen. cum duobus castris. inibi sitis. et praedi|um in marchia. Dobrich. Stenniz. Frezniz. Trachendorf. Roas. Sowe et Sowne. Zotel. et Niringe. et inter fluentia copriunich. chodinie et ogwanie. chrilowe. et inter flumina Gurke. et sowe. et praedium in|gurketal. et praedium circa Friesach. et forum pro temerario ausu forensium sibi rebellium a praedicto episcopo Hildeboldo. in praedio ecclesie sue destructum. et alias ex communi consensu. et consilio suorum. et praememorati archiepiscopi. in distinc|ta praedia ecclesiarum eorum sub castrum Friesach locatum. ea conditione. ut uterque per praedium suum. e medio duorum altarium ecclesie Sci. Petri. directe ultra motniz fluiuium. Salzburgensis. ad septentrionalem partem gurcensis ad|meridionalem. iudices. et thelonarios haberet. et pro comodo ecclesie sue ordinaret. Si uero quod non speramus. aliquis Salzburgensis ecclesie successor. hanc fori conditionem. forte totum forum in proprietatem sibi redigendo. | uel quocumque modo. irritare uoluerit. gurcensis episcopus forum suum cum omnibus foralibus institutis. in pristinum locum. uel alium ecclesie sue comodissimum. cum moneta. et theloneo. liberam transferendi habeat potestatem. | Omnes quoque fodinas. cuiuscumque metalli. siue salinas. que in praediis ecclesie reperientur. usibus eius auctoritate nostra regia subiacere praestitimus. Preterea. ob frequentem praefati episcopi querimoniam | super negligentia. et in potentia. aduocati ecclesie sue. comitis Wergandi circa tutelam ecclesie. equo regni principum iudicio. aduocatia ei resignata omni appellatione remota. eligendi sibi quemcumque | uellet aduocatum. liberam episcopo. suisque successoribus. potestatem concessimus. Sed quoniam hec eadem praedia. per romanorum imperatorum. siue regum largitionem ad praefatos heredes. legitimo hereditandi ordi|ne successiue deuenerunt. qui ipsa manu potestatiua. et rationabiliter iam sepe dicte ecclesie contulerunt. si forte quis postmodum temerario ausu aliquam proprietatem. uel quamcumque | appellationem. sibi de his presumpserit. ipsius ecclesie episcopis. et aduocatis. coram imperiali maiestatis presentia. solam respondendi facultatem indulsimus. Vniuersa equidem. que per legitimos | heredes. in usum. et fructum. gurcensis ecclesie cesserunt. aut ammmodo per oblationem fidelium. uel industriam et aquisittonem episcoporum. ipsius loci poterunt deuenire. sub imperii. protec|tionem suscepimus. Et ut he traditiones. tam uidelicet aliorum supra dicta. quam nostra quoque| facta iugiter perseuerent. et inconuulse circographum hoc inde. con|scribi. et inpressione. sigilli nostri. iussimus insigniri.

Signum Domni Lotharii Tercii Dei Gratia Roma (Monogram) norum Regis inuictissimi.

(L. S.)

Ego Thietmarus notarius uicem Adelberti Archicancellarii recognoui.

Data XV. Kal. nouemb. Anno dominice incarnationis. M^o. C^o. XXX^o. Indictione. VIII. Anno vero regni dñi Lotharii tercii. dei gratia romanorum regis serenissimi. V^o. Actum Wirzeburch feliciter Amen.

27) Siehe die Urkunden bei Eichhorn, a. a. O. I, S. 176, 183; II, S. 103.

28) Eichhorn, a. a. O. I, S. 194.

29) Anhang zur Juvavia, S. 257.

30) Eichhorn, a. a. O. I, S. 198.

31) Eichhorn, a. a. O. I, S. 199. Addimus etiam hanc legem et conditionem ut si nos vel successores nostri gurcensem ecclesiam in proprietatem quolibet usu velimus redigere vel episcopatum ad alium quemquam locum transferre ob hanc causam quod nos possessionem episcopi quam prius abbatia et canonica integraliter habuerant, in proprietatem iuvavensis ecclesie ab ecclesia gurcensi velimus abstrahere, supradicta ecclesia cum advocato suo predictum locum cum omnibus ad id pertinentibus ab episcopali potestate XV numis sibi redimere ius habeat et pristinae libertati restituere sicut in priuilegio Baldewini antecessoris nostri pie recordationis scriptum invenimus.

32) Hansiz Germ. S. II, p. 179. Comperimus enim, Episcopo, ut praefati sumus, in parte procurationis tuae composito, illum quidem in societatem laboris, misisse, sed tibi fructum laboris, scilicet decimas, retinuisse. Quod si verum est, graviter dolemus in tam praeclaro tuae delectionis opere cupiditatem, quae radix omnium malorum est, locum sibi potuisse surripere, ut operarium in vineam Domini mitteres et eum operis mercede fundares. Quamobrem caritatem tuam admonitam esse volumus, ut quod devote Deo obtulisti serenum et sincerum sine fuci admixtione persolvas, plausibilem humani favoris laudem caveas, et quod spe aeternae retributionis coepisti, in securitate ejusdem remuneratoris expleas et Ecclesiam suarum decimarum redditibus investias.

33) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, dass Erzbischof Gebhard sich dem Papste gegenüber im Bezuge auf die unterlassene Zehentzuweisung gerechtfertiget habe. Papst Gregor VII. war nicht der Mann, welcher eine Sache, die er einmal zu der seinen gemacht, so leicht wieder aufgibt, und dennoch finden wir den Gegenstand wegen der Festsetzung der Gurker Diöcesangrenze erst wieder nach beendeter Investiturstreite angeregt und dann denselben auch erledigt. Dass es sich übrigens nur um die Investitur mit dem bischöflichen Zehente, d. i. mit dem, welchen der Bischof als Diöcesan inner den Grenzen seiner Diöcese zu beziehen hatte, handelte, geht aus den Worten des päpstlichen Mahnschreibens deutlich hervor. Es konnte sich daher nicht etwa um die Zehente handeln, welche die bischöfliche Kirche von Gurk als Besitzesnachfolgerin des Gurker Frauenstiftes und der Gräfin Hemma aus der Urkunde des Erzbischofes Balduin vom 6. Jänner 1043. (Eichhorn, a. a. O. I, S. 185) besass, und in Bezug auf welche sie zur Zeit des Erzbischofes Gebhard eben so wenig, als zur Zeit des Erzbischofes Konrad I. im Jahre 1131 einer Investitur bedurfte. Desshalbheisst es auch

in der Konradinischen Urkunde vom 16. Juli 1131 (Bei Eichhorn, a. a. O. I, S. 214) ausdrücklich: — episcopo Hilteholdo eiusque successoribus preter antiquam decimam quam pie memorie domina Hemma ipsius Gurcensis ecclesie fundatrix devota cum predio quod apud Sowam fluvium in Riechenbure habuerat, et alio quod apud Edilach in Foro Julii possederat, sicut in privilegio pie recordationis antecessoris nostri Baldwini invenimus exemerat, in his scilicet locis — cum capellis et terminis suis, que ante datum terminum eidem ecclesie gurcensi attinere videbantur, omnem illi decimam episcopatus sui tradidimus ac perpetuali iure confirmavimus, in his videlicet locis, qui dato termino inclusi esse videbantur, et sicut his subnectuntur. — Dass sich aber die Urkundenschreiber des Zeitwortes videri auch in der Bedeutung für sein gebrauchten, und dass das videtur gleichsam die Notorietät der Angabe ausdrücken soll, bedarf wohl kaum erst bemerkt zu werden.

34) Ad cuius preceptum (de portionem archiepiscopatus decidendo, et episcopatum statuendo) explendum quoniam dudum opportunitas nulla fuerat, tam ipsi, qui idem preceptum acceperat Gebehardo, quam post eum omnibus episcopis usque ad nos, qui et sicut alii diu tribulationes pertulimus. — (Eichhorn, a. a. O. S. 211 und 212.)

35) Verum cum terminum daremus ex consilio ac in presentia predictarum personarum decimam que infra eundem terminum constitutum absolute dare non possemus, ideo scilicet quia prefatus dux Engilbertus et alii milites, qui eam beneficii nomine possidebant omittere nolebant. (Eichhorn, a. a. O. S. 214.)

36) In der Vita S. Gebehardi Archiep. Fundatoris Ecclesie Admontensis — heisst es a. a. O. p. 435, von den Vergabungen nach Admont: Ad haec complures decimas, suis exactionibus conquisitas dedit, quia gens Sclavonica in eius Episcopii terminis posita, ante ipsius tempora, aut nullas, aut paucissimas reddere consuevit. Siehe auch die Urkunden, welche in der folgenden Anmerkung 37 aufgeführt werden.

37) Siehe Meichelbaeck, Hist. Frising, T. I, P. I, p. 273. Annus Millesimus mon. Ossiac. p. 60; Archiv für Gesch. u. s. w. J. 1818, Nr. 98.

38) Die Erzbischöfe Balduin, Gebehard und Thiemo sind nicht die einzigen Kirchenfürsten, welche Herr Dr. Tangl in der III. Abtheilung seiner Monographie theils ungerecht, theils voreilig verdammt. Auch Erzbischof Konrad I. von Salzburg wird unredlicher Absichten beschuldigt. Auf den Seiten 261 und 262 liefert er ein langes Verzeichniss von Personen, welche theils zur päpstlichen, theils zur kaiserlichen Partei gehört haben sollen. Es wäre zu wünschen gewesen, dass sich Herr Dr. Tangl in eine nähere Begründung, weshalb er den Einen dorthin, den Andern daher setzte, eingelassen hätte, da mehrere der verzeichneten Personen nur als Urkundenzeugen bekannt sind, und diese Zeugenschaft allein, wenn nicht auch der beurkundete Akt gegen eine Gegenpartei gerichtet ist, nach meinem Erachten noch nicht genügt, um über die Parteigesinnung des Urkundenzeugen abzusprechen. Ebenso scheint mir der Umstand, dass wir nichts von Leiden wissen, welche die Gurkerkirche unter dem Bischöfe Günther zu erdulden gehabt hatte, auch noch kein genügend Grund zu sein, um deshalb den Bischof Günther in die Zahl der kaiserlich Gesinnten, d. h. der Schismatiker einzureihen. Ganz besonders auffallend

ist es aber, wie Herr Dr. Tangl vermuthet, das Frauenkloster St. Georgen am Längsee müsse eine stark kaiserliche Färbung gehabt haben, — weil Erzbischof Konrad von Salzburg nach Beendigung des Schisma, dasselbe im Jahre 1122 schloss, und dem Abte Wolvold von Admont zur Wiederherstellung einer strengeren Zucht übergab. Schon dieser letztere, von dem Herr Dr. Tangl hervorgehobene Umstand (das Chron. Admont. erzählt einfach zum J. 1122: *Monasterium monialium sancti Georgii in Carinthia Chunradus auctoritate sua clausit, et domni Wolvoldi abbatis curae ac regimini traditum commendavit.*) hätte ihn aufmerksam machen sollen, dass der Verfall der Klosterzucht und nicht die stark kaiserliche Färbung der Grund gewesen sei, wesshalb Erzbischof Konrad das Kloster St. Georg schloss, d. i. in demselben die Klausur wiedereinführte, und dass Erzbischof Konrad nicht als Parteimann, sondern als eifriger Bischof handelte, um die während des heillosen Schismas ausser Acht gelassene Kirchenzucht wie anderwärts *), so auch in St. Georgen wieder herzustellen. Die Urkunde, welche Erzbischof Konrad I. über die von ihm im Nonnenkloster zu St. Georgen vorgenommenen Reformen im Jahre 1134, wahrscheinlich an demselben Tage, als er die Kirche St. Margarethen in Ottmarch weihete, (siehe meine Urkunden-Regesten Nr. CCXXVII), nämlich am 2. December ausstellte, hat Ambros Eichhorn in dem Archive für Geschichte u. s. w., Jahrg. 1820, S. 377 aus dem Originale, welches sich nun in der Urkunden-Sammlung des kärnt. Geschicht-Vereines befindet, veröffentlicht. Ich gebe sie hier dem vollen Inhalte nach um den Leser in die Lage zu setzen, selbst zu urtheilen, ob seine Reformen eine Folge der in St. Georgen ausser Acht gelassenen Klosterzucht oder ein Strafgericht wegen der stark kaiserlichen Färbung, welche das Kloster zur Zeit des Schismas angenommen, gewesen sei, und ob daher die Verdächtigung, als ob Erzbischof Konrad als Parteimann gehandelt habe, eine gegründete sei?

† In nomine Sancte, et indiuidue, trinitatis! Ego Conradus. Sancte. Salzburgensis Ecclesie minister indignus! Omnibus fidelibus Xpi. tam presentibus. quam futuris! in perpetuum. . . Quia mortalium rerum | tam momentanea et breuis est memoria. quam incerta et breuis ipsa quoque mortalis uita! ne cuncta que fiunt sub sole eterna deleteret obliuio! placuit. prudentibus. labentia! ad memoriam reuocare stili | beneficio. Vnde nos quibus diuina fauente gratia adpositum fuit semper decorem domus dei diligere atque ideo in episcopatu Salzburgensi ad obsequium diuini cultus pertinentia neglecta excolere | inueterata renouare. bona que libet. et utilia roborare! scripto ad posteros transmittere curauimus! Ecclesiam Beati Georgij. super lacum Leningse dictum! qualem inuenerimus.

a) Ipsae quoque Moniales vel Monachi, qui a religione ordinis sui exorbitasse, videbantur, ad normam rectitudinis per eundem virum ita reducti sunt, ut Episcopus quoque Gurcensis, hujus viri virtutem aemulans — in Ecclesia Gurcensi constituit communis vitae ordinem et possessionem, sicut usque hodie perspicuum est, et oculis cernitur. Et hic quidem parvam habuit contradictionem (Vita Chonradi Archiep. Salz. c. x. bei Pez Thes. II, 3, col. 238) Notum est omnibus, qui adhuc supersunt nec laborare oportet multum, ut ostendatur, quomodo sollicitus fuerit pacem et quietem et tranquillitatem facere omnibus, sive sub Regula in claustris, sive in regimine plebium positus. (Ibid. c. XIII, col. 245.)

qualem eam fecerimus. | qualem etiam in perpetuum permanere
 optamus. Ecclesiam itaque eandem! soror Artuvici. huius Sanctę Sedis
 gloriosissimi Episcopi. Wigeburc nomine. femina uidelicet tam nobilitate
 quam pietate | insignis! fidelissima deuotione construxit. atque in ea congregatio-
 nem sanctimonialium! studio et fauore filiorum. instituit. gloriosam eam faciens
 tam claris uirtutibus et moribus sanctarum uirginum! | quam copiosis facultatibus
 redditum ac possessionum. Tradidit uero eandem ecclesiam. in mundiburdium :
 Beato Petro Principi Apostolorum. Sanctoque. Rōdberto! primo Sedis huius epi-
 scopo! gubernandam! | ac tuendam! auctoritate predicti Hartuici. fratris
 uidelicet sui. cunctorumque episcoporum! in ecclesia eadem succedentium. Ita
 tamen! ut non episcopi. non aduocati. non cuiusquam potentis intrusione: set |
 canonica et liberrima electione. cum opus esset! Abbatissam assumerent. ipsum-
 que aduocatum: quem utilem sibi fore sperarent! nulla interueniente corectionis
 molestia! sponte sibi! eligerent. ut libera esset | electio penitus! in uoluntate
 conuentus eiusdem. iuxta! sanctorum canonum instituta. communi sororum. et
 maiorum ibi. deo seruientium! uoto parique consensu. et earum arbitrio! quarum
 et uita sancior! et | bona fama potior. et conuersatio! probaretur honestior. Nec
 liceret episcopo prefato. uel successoribus eius. canonicę intransibus. uel capitulo
 salzburgensi! grauaminis aliquid. contra uota Abbatissę eiusdem loci. uel | con-
 uentus ipsius! ibidem exercere. uel nouitatem aliquam! illuc introducere. ut tan-
 tummodo. protectorem. et consultorem se loci ipsius. non dominum aut prelatum
 esse se sciret. Cui loco uenerabili libertas est tanta | concessa! ut si senserit in
 aliquo se ab eo grauari! cuiusque uellet alij! sui possit protectionem committere.
 quamdiu sibi uiderit expedire. ne. quod eius est introductum fauore! iuxta Romane
 legis edictum: ad eius | incommodum! presum erit aliquis intorquere. secundum
 quod edictum! omnis ecclesiarum debet ordo disponi. Vsque adeo! ut si quisquam
 catholicorum episcoporum salzburgensium: uel conuentus ipsorum. aliquid | contra
 ea que dicta sunt: efficere moliretur! heredes fundatricis eiusdem loci! liberam
 haberent omni tempore potestatem! sine contradictione cuiusquam: omnimodis
 ecclesiam iam dicti loci religiosi! cum suis omnibus | ad ipsum pertinentibus!
 integerrime sue primę restituere libere dicioni et condicioni. datis in opprobrium
 opprimentis episcopi seu conuentus quinque nummis et positis! super altare Sancti
 Rōdberti. Et si quisquam | sponte se uellet religioni profati loci subicere! nulli
 nisi Abbatisse ipsius loci uel conuentui deberet obedientiam exhibere. sique
 cohercionem et correctionem! committere. Proinde cismaticis aut canonicę non
 intransibus | episcopis Salzburgensibus! nihil omnino deberet. Quia iuxta canonum
 instituta sacrorum! recte conuersationis exigit usus. ut preesse non audeat! qui
 subesse non didicerit. nec obedientiam. subiectis imperet. quam | prelati: exhibere
 non nouit. Ideoque. si mundiburdio Beati Petri Principis Apostolorum sese
 subicere catholice nescit! nec aliquid disponere debet! in loco predicto religionis.
 Qui! ab initio sui fundaminis et regiminis! | est mundiburdio Romani Pontificatus
 a fundatrice subiectus. Et ab eadem fuerat institutum et procedente tempore con-
 firmatum. et uelut in ius redactum! ut ministeriales. et famuli loci eiusdem uite
 necessaria procurantes. | ancillis dei nichil penitus. contra uota Abbatissę eius-
 dem loci. uel conuentus ipsius audent ullatenus attemptare. uel facere. aut alicui
 alij! obedientiam promittere. uel exhibere. Sane. cum procedente tempore.

ordo iste pulcherimus, qui in initio | sui, sicut palma florebat, paulatim accrescere cepisset! contigit, ut sanctimoniales ille circa custodiam suscepti propositi! miserabiliter languescerent, et religionis portu neglecto! uanitatis ac leuitatis naufragium amarent. Factumque est, ut quę | sancte uiuendo quondam regnumque cęlorum querendo, illis omnibus, quę adicienda dominus repromittit, habundabant! postmodum mutatione miserabili, cum defectu pietatis, sanctarumque uirtutum! summam etiam sustinerent inopiam temporalium | rerum. In hoc itaque statu monasterium idem inueniens, ac super utroque defectu misericordia motus! quid facto opus esset! cogitare, ac mecum deliberare cępi. Cum tandem multorum religiosorum uirorum, precipue uenerabilis episcopi Gurcensis | Romani aliorumque pŕelatorum et nobilium fretus auxilio pariter et consilio! domum illam malę negotiationi euertere, abbattissam! amoui, moniales, sanctę regulę contrarias! expuli. Quo facto de Admuntensi cęnobio adductas uiginti ferme | moniales, expulsarum loco subrogauī, abbattissam ordinaui, atque in obsequium diuini cultus! monasterium, institui. Ea tamen lege! ut locus ipse sępe nominatus! nichil pristini iuris amitteret, set in mundiburdio Romani Pontificatus, et sancti | Rōdberti iuxta tenorem, supra notatum, permanens! abbattissam simul et aduocatum liberima electione semper obtineat. Et constitui, ut moniales, admontenses adductę! quandiu ibi uellent manere! abbattissę ipsius loci! per omnia essent obediētes | atque subiectę sicut et cęterę quę ab initio suę conuersionis et conversationis ibidem fuerant uotum professę religionis. Et cum uellent! ad cęnobium Admontense redirent, non sine gratia tamen et licentia, seu permissione abbattisse predicti loci, uel | conuentus ipsius. Quia cęnobio admontensi, prime uotum professionis effecerant. Quoniam! quod causa necessitatis instantis! extiterat speciale! non debuit ad consequentiam generalitatis, ipsa necessitate cessante! demum trahi, uel induci uel aliquibus | machinamentis inflecti. Quod secus esse decreui, in sororibus aliis ut ipsę semel, illic, professe! non iam audeant exire inde, uel ibidem conuersari! nisi secundum institutionem Abbattisse uel conuentus! ipsius loci, et consuetudinem! diuturnam, | Et adieci, ut pro pietatis exuberantia potioris! ex meo beneficio! uiginti modios habeat salis idem cęnobium S^u Georgij cuius agitur causa in sumptum et censum annum! de patrimonio Salzburgensis ecclesie! super illo quod eidem debetur annuatim | de ualle Salinę quę Hal uocatur, in loco admontensi. Et hoc consensu totius capituli Salzburgensis confirmaui, et approbatione cunctorum episcoporum! salzburgensi ecclesie subiectorum, ut releuare ipsum locum religionis, non opprimere | me uelle cunctis euidentissime monstrarem. Hinc est etiam quod nec admontense cęnobium, nec aliud quodlibet! in partem sollicitudinis huiusce prouisionis admisi nedum in plenitudinem potestatis quam nec ego michimet ipsi ualui | aliquomodo uendicare, nisi! quantum pŕefatę causa necessitatis induxit, ut integer ille status antiquus atque primordialis in principio paginę pŕęsentis affixus, exaratus et annotatus, atque pŕetitulus! in nullo penitus accipiat | in recte uiuendi regula! detrimentum uel in aliquo capitulo in principio huius paginę denotato Nisi! quod absit, et Deus auertat! a uia ueritatis, et monachice religionis!

exorbitet, ut correctionem exposcat. Quam potius | ab ecclesia Salzburgensi, quæ beneficium temporale prefati census annui, eidem adiecit et tribuit, et in cuius diocesi, est locus ipse fundatus et institutus! quam ab alijs expetere debet: ultro-neus, atque libens, et non coactus, . . . | Omnibus igitur eidem cœnobio Sancti Georgij, bona optantibus, et xpiana pietate præstantibus, ipsum locum Religiosum honorantibus, virginumque sanctarum ibidem deo deuote famulantium collegium uenerantibus, et | solacium impendentibus! misericordia et pax! a domino deo nostro, Mala autem, aut læsionem aliquam, seu molestiam, uel perturbationem eidem inferentibus, et præsentis edicti paginam! in aliquo mutare, uel infringere | presumentibus! nisi respiscant! eum diabolo, et angelis eius! eosdem eterna maledictione, dignos atque dampnandos! annuntiamus et absque dubio profitemur, Possessiones, sane et quicquid eadem ecclesia S^{ti} Georgij, | iuste et legitime atque canonicè, seu decretaliter, aut prouilegialiter modo possidet, siue liberalitate quorumlibet fidelium, deo propitio, in futurum acquirendo possederit! perpetuo iure teneat et quiete! possideat, . . . | Et ut eandem ecclesiam Sancti Georgij, nullus omnino, ecclesiastica uel secularis persona in aliquo infestare, ac temerarijs exactionibus perturbare, uel ordinem institutum, quo felicissimè fruitur! conuellere audeat! | ex parte Dei omnipotentis! sub anathemate fiducialiter et firmiter! interdiciamus, Acta sunt hec, Anno dominicæ Incarnationis! Millesimo, Centesimo, Tricesimo, Quarto, Feliciter, . . . — Dass Herr Dr. Tangl seine Verdammungsurtheile gegen weltliche Personen nicht minder voreilig schleudere, als gegen geistliche, hat er in auffallender Weise in der ersten Abtheilung seiner Monographie über die Eppensteiner gezeigt. Er bringt dort (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, J. 1850, I, S. 184), die Urkunde zur Sprache, vermöge welcher Herzog Adalbero von Kärnten und sein Vogt Vizelin am 30. Mai 1027 im öffentlichen Gerichte, welches K. Konrad II. zu Verona hielt, ihren Ansprüchen gegen den Patriarchen Popo von Aquileja hinsichtlich der Gaben und Dienste, welche nach ihrem Vorgeben früher von allen Höfen, Schlössern und Weilern der Kirche von Aquileja und von allen darauf Wohnenden, Freien und Unfreien, dem Herzoge geleistet worden seien, entsagen. Er benützt zwar diese Gelegenheit, um in beschränkter Auffassung des Ursprunges und der regelmässigen Natur der Immunitätsprivilegien, auf welche er hinzudeuten scheint, und mit Unbeachtung der feudalen Stellung der Kirchenfürsten einen Gemeinplatz wider diese anzubringen und den Bischöfen und Äbten cumulativ und für jede Zeit vorzuwerfen, dass sie, die Bischöfe und Äbte, von jeher gewusst hätten, sich von der Übernahme der allgemeinen Lasten zu befreien und die Bürde derselben auf diejenigen zu wälzen, welche nicht das Glück hatten, unter dem Krummstabe zu wohnen. Allein auch über den deutschen König Konrad II. wird der Stab gebrochen, und ihm vorgeworfen, dass er, obschon der Herzog, wenn auch nicht das geschriebene Recht, so doch gewiss die alte Gewohnheit und was noch mehr sei, das Vernunftrecht für sich hatte, dennoch gegen den Herzog entschieden, und diesem unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Pfund des besten Goldes verboten habe, in Zukunft von des Patriarchen Gütern und Leuten die Lieferung von Lebensmitteln und Futter für das herzogliche Kriegsheer zu fordern. Herr Dr. Tangl will sich über diesen Ausspruch des Königes und Kaisers ohngeachtet aller Ungerechtigkeiten desselben gar nicht wundern; denn die Politik habe zu fordern geschienen, mit dem Patriarchen auf gutem Fusse zu stehen, und sich so

nicht nur den Zugang nach Italien von Krain und Kärnten aus zu sichern, sondern auch seine Stellung daselbst desto leichter zu behaupten.

Ich will auch in diesem Falle die bezügliche Urkunde aus Rubeis col. 500, dem vollen Inhalte nach mittheilen, um den unbefangenen Leser selbst urtheilen zu lassen, ob in dieser Urkunde auch nur Ein Wort von einem kaiserlichen Ausspruche vorkomme, ob nicht vielmehr H. Adalbero von seinem ohngeachtet der ausdrücklichen Aufforderung durch den Patriarchen nicht erwiesenen Ansprüche selbst abgestanden und ob der Kaiser oder nicht vielmehr H. Adalbero selbst die Konventionalstrafe von 100 Pfund des besten Goldes festgesetzt habe, und ob selbst die Gerichtsversammlung, welcher nach damaliger Gerichtsverfassung die Urtheilfindung zustand, etwas Anderes that, als das zu verkünden, was zwischen H. Adalbero und dem Patriarchen gerichtlich vertragen wurde, und ob endlich die von dem Vogte des Patriarchen vorgeführten Zeugen eine alte Gewohnheit zu Gunsten des Herzoges oder nicht vielmehr das Gegentheile bezeugt haben dürften.

In Nomine Domini. In Veronense Comitatu in Laubia S. Zenonis solarii, et in iudicio resideret Dominus Chonradus, gratia Dei Imperator Augustus, una cum filio suo Henrico ad faciendas singulis hominibus justitias, et ad deliberandas intentiones. Aderant cum eis Popo Archiepiscopus Treverensis, et Ucellinus Transburgensis, et Bruno Augustensis, et Mequardus Podeybrun, Wermundus Episcopus Constantiensis, Vdelricus Tridentinus, et Rocerius Tarvisanus, Albanianus Bellunensis, et Regico Feltrensis, et Helmengorus Cenetensis . . . Dei Episcopi: Ugo Marchio, Agizardus Comes, et Pipo Comes, et Arduicus Comes, Megenardus Comes, Orecherio Comes, Joannes Comes, Magifredus Comes, et Reginbaldus Comes Bevorafaldus . . . Arpo, Bernardus, Albertus, Remego, Isoledo, Rozzo, et Maldipsi, Arnaldus, Judices Sacri Palatii, Atilinus de Turre et Uberto Germani, Lucifredus et Popo et Gualterius germani, Hermerardus, Harduinus, Regembaldus filius cuiusdam Ditonis, Aco, Globo, germani, Joannes et Pagandulus, et Alderinus germani et filii Oderlia, Azo filius Varianti, et reliqui. Ibique in eorum veniens praesentia D. Popo Patriarcha Aquilegiensis Ecclesiae pariter cum Valperto suo ejusdemque Advocato, et ex alia parte D. Adalperto Dux de Karinthia una cum Comite Vizelino Advocato suo, qui et Walperto vocatur. Ibi cum coniuncti essent, et altercationes inter se haberent, dicebat Adalperto Dux cum eodem Vizelino Advocato suo, quod de Curtis, et Castellis, seu Villis, et de omnibus, tam servis, quam liberis, ipsi S. Aquilegiensi Ecclesiae pertinentibus, et supra ejusdem Ecclesiae pertinentias habitantibus, ex parte ipsius Ducatus fodrum, et angarias, seu publicum servitium in panem et vinum, carnes, et annonam et alias angarias, et functiones publicas sibi dare deberent. Ad hoc respondit D. Popo Patriarcha, et Advocatus eius Walpertus, hoc verum non esse quod de Curtis, et de omnibus supradictis rebus fodrum, aut quidquam horum, quae praedixerat, dare deberet Ducibus, vel Marchionibus, aut Comitibus, Sculdasiis, vel Decanis, sive Saltariis. Tunc veniens supradictus Walpertus Advocatus, ibique per iudicium cum quatuor Sacramentalibus, Quorum nomina Variantus, Ubertus et Tubertus, nec non et Bono, ipsius Sanctae Ecclesiae Milites, qui ita juraverunt: De Cortis, et de Castris, Villis et de omnibus supra ipsius S. Aquilegiensis Ecclesiae pertinentias habitantibus, tam per servos, quam per liberos, quod neque Ducibus, neque Marchionibus, nec Comitibus,

nec Sculdasiis, Decanis, neque Saltariis per legem nec fodrum, nec functiones, nec quidquam de supradictis rebus pertinere, nec ullam pignerationem facere ibidem deberent. Et retulit ipse Dominus Patriarcha cum Walperto Advocato suo: quod habemus et detinemus ex parte S. Mariae et S. Hermacorae Aquilegiensis Ecclesiae Cortes, Castella, Villas, Massaricias, et omnia in omnibus ipsis Ecclesiae pertinentiis habitantibus; et si quilibet homo adversum nos, et adversum Aquilegiensem Ecclesiam inde aliquid dicere vult, parati sumus inde stare in ratione cum eo et legitime finire. Et quod plus est, quaerimus, dicat D. Adalberto Dux una cum Comite Vezellino Advocato suo, si de Cortis, sive Castellis, vel de Villis, aut de aliis S. Aquilegiensis Ecclesiae viris, aut per fodrum, aut per ullum superius dictum Gaforium, ulterius dicere, aut inquietare vult aut non? Ad haec responderunt Adalberto Dux, et Comes Vezellinus ejus Advocatus: quod dignum et justum est dicimus et laudamus, quod de Cortis, Castris, Casis, Massariciis, et de S. Mariae Sanctique Hermacorae pertinentiis, et in ipsis pertinentiis habitantibus, tam de servis, quam de liberis, nec Nobis, nec aliis Ducibus, nec Marchionibus, nec Comitibus, nec Sculdasiis, neque Decanis, neque Saltariis per legem pertinet quidquam, sed omnia in omnibus Aquilegiensis Ecclesiae sunt propria. Insuper hoc in loco, et in eodem judicio obligavit se ipse Adalberto Dux cum Vezelino Comite Advocato suo contra D. Poponem Patriarcham, et Walpertum Advocatum suum vel Aquilegiensis Ecclesiae, esse compositurum Sanctae Mariae Sanctoque Hermacorae centum libras optimi auri: et collaudavit, ut totidem componerent heredes et proheredes et posteri ejus, si unquam contra Poponem Patriarcham, vel contra quemquam alium aliquid dicere, vel inquietare praesumpserint de his praenominatis rebus. Et deinde taciti, et contenti permaneant omni tempore. Et si aliquae summissae personae contra hoc ire temptaverint, totidem componant, tacitique permaneant. Cum hoc ita definitum est, justum fore omnibus suprascriptis Auditoribus visum est. Judicaverunt quoque, ut juxta ejusdem D. Poponis Patriarchae, et Walperti Aquilegiensis Ecclesiae Advocati, nec non Adalbertonis Ducis, vel Vicellini Comitibus ejus Ducatus Advocati, professionem et manifestationem, amodo in antea D. Patriarcha cum Walperto Advocato suo ipsas Cortes, cum Casis, et Castris, seu Villis, et Massariciis, et cum omnibus in ejusdem Ecclesiae pertinentiis habitantibus, tam liberis quam servis, cum fodro et cum omni praescripto de parte Adalbertonis Ducis et Comitibus Vicellini Advocati sui, sine omni inquisitione habere et detinere debent: et ipse Adalberto Dux, cum Vezellino Comite Advocato suo promiserit, se omni tempore exinde tacitos et contentos permanere. Taliter haec causa finita est: et qualiter acta est, supra notitia optime demonstrat. Ego quidem Arnoldus Notarius et iudex Sacri Palatii jussione sua praedicti Imperatoris et iudicium a motione hanc Chartam scripsi et interfui anno ejusdem Domini Comradi gratia dei Imperatoris Augusti in Italia primo, XIII. Kal. Junii. Indictione Decima.

Nachtrag.

Die vorstehende Abhandlung war bereits an die hohe Akademie eingesendet, als mir die vierte Abtheilung der Monographie über die Eppensteiner zur Hand kam. In dieser wiederholt Herr Dr. Tangl S. 106 die Behauptung, dass Erzbischof Thiemo dem Markgrafen Starhand und dessen Lastergenossen gegenüber in Betreff Friesachs im Unrechte gewesen, und fügt noch die weitere Behauptung bei, dass Markgraf Starhand und seine Brüder allerdings Grund hatten, mit dem Erzbischofe Thiemo zu streiten; denn es habe sich ausserdem auch noch um das grosse Gut Cest in der Mark Soune gehandelt, welches schon Erzbischof Gebehard als ein Eigenthum angesprochen hatte, und welches erst Hemma, die Tochter des Grafen Werigand und Gattin des Grafen Wolfrat von Treffen dem Erzbischofe Konrad freiwillig abgetreten, und von diesem dafür 100 Bauernhuben erhalten habe.

Nach dieser Behauptung fielen den Erzbischöfen Gebehard und Thiemo ein zweites, den Kampf und die Unthaten vor Friesach erklärendes Unrecht zur Last. Wir wollen untersuchen, wie es sich auch mit dem Erweise dieses angeblichen zweiten Unrechtes verhalte.

Vor Allem ist zu erwägen, dass es sich vor Friesach um die Veste Friesach und, wenigstens so weit die bisher bekannten Geschichtquellen reichen, ausserdem um nichts Anderes, um kein anderes Besitzthum handelte. Von dem Rechtsstreite wegen des Gutes Cest geschieht in der Erzählung der Belagerung der Friesacher Veste nicht die mindeste Erwähnung. Wir lernen denselben erst aus der Urkunde des Erzbischofes Konrad, in welcher er den Zwiespalt und die Beendigung desselben erzählt, kennen.

Wie Herr Dr. Tangl die Sache darstellt, sollte man meinen, das Gut Cest habe sich bis herab auf Hemma, die Nichte des Markgrafen Starhand in dem Besitze ihrer Familie befunden, und nur die Erzbischöfe von Salzburg hätten Anspruch auf selbes gemacht, d. h. die Abtretung desselben verlangt. Wäre dieses der Fall, d. h. hätte sich zur Zeit des Erzbischofes Thiemo Cest im Besitze des Markgrafen Starhand und dessen Bruders befunden, so wäre meines Erachtens nicht abzusehen gewesen, wesshalb sie wegen eines Gutes, welches sie schon hatten, wider den Erzbischof Thiemo vor Friesach mit gewaffneter Hand hätten vorgehen sollen? Nur an Thiemo wäre es gewesen, wider die

Grafen die Offensive zu ergreifen, wenn selbe das angesprochene Gut freiwillig nicht herausgeben wollten. Sie, die Grafen, konnten sich auf die Vertheidigung dessen beschränken, was sie schon hatten. Wie sich aber die Sache in Wahrheit verhalten habe, wird der geneigte Leser am besten aus der Konradischen Urkunde ersehen, welche ich aus dem Hormayr'schen Archive für Süddeutschland (II, S. 247), dem vollen Inhalte nach hersetze:

C. † In nomine sanete et individue trinitatis. Ego Chōnradus sanete Dei ecclesie Salzburgensis archiepiscopus. | Regimen ecclesie parienti mulieri potest comparari, que si prolem non per cottidiana incrementa auerit, sed uim faciens ablactauerit | et rigorem teneritudini praetulerit, se in culpam. et fetum ponet in debilitatis ruinam. Ita qui preest sanctę dei ecclesie. non subito nec quasi | ex abrupto. sed per gradus debet summum sealę tranquillitatis et requiei scandere. Sic et nos sedem pontificalem adepti non meritis sed | dispositione dei sensim et paulatim de multis quedam nobis obstancia superauimus. et nunc uerbis secundum blandiciem lactis. nunc | fortioribus iuxta grossitudinem panis. ad bonum pacis et commodum diffinitionis semper operam dedimus. unde dimissam | nobis ab antecessoribus nostris beatę memorię Gebehardo et Tiemone ¹⁾ archiepiscopis controversiam diu ruminauimus. et | ex hoc in hoc inclinauimus. Marchio enim Starchant et frater eius Werigant et subsequens huius filia Hemma nomine | eum marito suo Comite Wolfrado diutine nos pulsauerunt. praediumque Cezt istis terminis signatum. Wibestein et | fonte marmoreo lapide signato. usque ad crepidinem montis suum esse dixerunt. Sed referentibus aliis hoc potius | ad dominicalem nostrum pertinere. diu deliberauimus magnaue et frequentia concilia inde habuimus. Defuncto | itaque praefato marchione et fratre. superstes filia Hemma cum iam dicto marito acrius institerunt. sed per amicos inducti. abdicando super reliquias beatissimi Rödberti, his se non conditionaliter abalienauerunt. Verum tanti principis quem enutrieramus et ipsius domine tam | morum quam generis nobilitate inspecta. hoc quod causa nostri fecerunt. sine recompensatione aliqua. nequaquam esse pretereundum nostri omnes acclamauerunt | Quid plura. Accepto consilio. et mariti deinde uxoris hominio suscepto C mansus non de dominicali nostro. sed de inbeneficiato quam | cicius mors ullius liberi hominis nostri uacuum fecerit infra terminos Duri. Cerwalt. Harbere. et Lowenzen eis concessimus. et si filium | genuerint secundum morem beneficium patris et matris suscipiat. sin autem filiam. tantum dum uixerit habeat. deinceps ecclesia sua | recipiat et possideat. Hęc presenti pagine cum corroboratione impressionis sigilli nostri annotari fecimus. et si morte prepediente | ista non compleuerimus. successori nostro id supplere relinquimus. Testes. dominus Romanus Gurcensis episcopus. Comes Sigefridus de | Liubenowe. Comes poppo de Creine. Comes Otto de Ortenbure. Otto de Mächlant. Heinricus Pris. Meginhardus de Sconenberge, Engilscaeus de Friesach. Megingoz pincerna. Adelbero dapifer. Hertniht camerarius. Gotfridus de Wietingen. Röddolfus de Tuneshere.

1) Tiemone.

Wisinto de Bonegowe; Otto de Richenburch. Actum in praesencia nostri Friesach. Anno dominee incarnationis M. C. XL. I. Indictione VIII ¹⁾).

Aus dieser Urkunde geht nun hervor, dass das praedium Cezt istis terminis signatum Wibestein et fonte marmoreo lapide signato usque ad crepidinem montis, seit den Erzbischöfen Gebehard und Thiemo von der Familie des Markgrafen Starhand angesprochen wurde, sich somit die Erzbischöfe im Besitze dieses Gutes befunden haben; dieser Besitz also allerdings ein bestrittener Besitz war. Ein bestrittener Besitz ist aber deshalb noch kein widerrechtlicher, und im vorliegenden Falle könnte man dieses um so minder ohne weiters aussprechen, als den Ansprüchen Starhands und seiner Angehörigen gegenüber doch auch Angaben vorlagen, dass das fragliche Gut zu den Domänen des salzburger Erzbischofes gehöre. Wollte man geneigt sein, daraus, dass Erzbischof Konrad dem Grafen Wolfrat und der Gattin desselben Hemma nicht blos aus Rücksicht für seinen Zögling Wolfrat, und den durch Sittlichkeit und Geburt gleich hohen Adel der Hemma, sondern auch zu einiger Vergütung für das, was sie aus Rücksicht für ihn gethan haben, die Belehnung mit den hundert Gehöfden für den Fall des Heimfalles derselben zusicherte, weiters schliessen, dass der Erzbischof Konrad denn doch von einem Unrechte überzeugt gewesen sein müsse, von einer Verkürzung, für welche immerhin doch einige Entschädigung zu leisten sei, so möge man früher noch erwägen, dass es sich, wie die Konradinische Urkunde deutlich genug zu erkennen gibt, um einen langwierigen, den Erzbischof Konrad stark beschäftigenden, wahrscheinlich durch eine streitige Begränzung veranlassten, und deshalb schwer entscheidbaren Besitzstreit handelte, und dass daher Erzbischof Konrad wohl geneigt sein konnte, ein Opfer zu bringen, sich zu einer Gunstbezeugung herbeizulassen, um sich und seinem Erzbisthume statt eines, wenn auch rechtmässigen oder doch nicht erwiesenen unrechtmässigen, so doch immerhin unruhigen Besitzes nach langen Mühen einen ruhigen Besitz zu verschaffen; wobei es mir noch besonders bezeichnend scheint, dass die hundert Mansi nicht

1) Die Indiction VIII. passt auf das Jahr 1145. Erzbischof Konrad befand sich am 22. Mai und 28. Juli 1141 aber auch am 2. April und 2. August 1145 in Friesach. (Siehe meine Regesten CCLVI, CCLVII, CCLXXXIII, CCLXXXV.). Muchar gibt den Inhalt der Urkunde im 4. Bande seiner Geschichte d. H. St., S. 374 und 375 an, und beruft sich auf das Archiv für Geschichte 1821, S. 239, wo sich jedoch Eichhorn lediglich auf Hormayr's Archiv für Süddeutschland II, S. 247 bezieht. Dr. Tangl datirt, jedoch ohne Quellenangabe, 1137; allein auch auf dieses Jahr passt nicht die Indiction VIII, sondern die Indiction XV. Das Original soll sich nach Muchar's Angabe im k. k. Haus- Hof- und Staats-Archive befinden *).

*) Das Original, auf Pergament mit 1 Siegel, ist im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive aufbewahrt, nach demselben wurde die Abschrift verbessert. Es steht wirklich die VIII. Indiction; derlei Fehler, welche zu allen Zeiten vorkommen, können dem sonst unverdächtigen Originale keinen Eintrag thun.

zu den Domanalgütern, d. h. zu den Gütern gehörten, welche den Erzbischöfen für ihre eigene Benützung vorbehalten waren, und wozu auch das Gut Cest gehörte, sondern aus den Beneficialgütern genommen wurden, den Gütern, welche überhaupt zur Verleihung an Ministerialen oder Vasallen bestimmt waren.

Es dürfte daher wohl auch der Vorwurf des zweiten Unrechtes, in welchem Erzbischof Thiemo dem Markgrafen Starhand und den Genossen desselben gegenüber gestanden haben soll, das Unrecht in Betreff des Gutes Cest in die Reihe der theils ungerechten, theils voreiligen Urtheile gehören, mit welchen Herr Dr. T a n g l wider die Erzbischöfe Balduin, Gebehard, Thiemo und Konrad so freigebig ist.



Verbesserungen

zur pannonischen Legende vom heiligen Methodius.

Von Ernst Dümmler.

Archiv, XIII. Band, I. Hälfte.

- Seite 151, Zeile 12 von oben, lies *innere* statt *immer*.
- „ 152, „ 10 „ „ „ *euch* „ *auch*.
- „ 154, „ 21 „ „ „ *Dioklea* „ *Diokleos*.
- „ 156, „ 14 „ „ „ *ergänze* ²⁾ *hinter gratia*.
- „ 157, „ 16 „ „ „ *lies caelum* statt *cadum*.
- „ 157, „ 16 „ *unten*, zu *altissimi* *ergänze* das *Citat: Genes. 14, 18*.
- „ 158, „ 25 „ *oben*, *ergänze induit* hinter *totodit*.
- „ 158, „ 28 „ „ „ *lies aggregeretur*.
- „ 158, „ 30 „ „ „ *hoc* statt *hec*.
- „ 160, „ 6 „ *unten*, *ergänze obviam* hinter *quondam*.
- „ 165, „ 24 „ *oben*, *lies Slavus* statt *Slavus*.
- „ 165, „ 2 „ *unten*, „ *διανίμονται*.
- „ 175, „ 5 „ „ „ *Bajoaricae*.
- „ 179 sind im Text die Zahlen zu den Anmerkungen verstellt, und zwar gehört ²⁾ zu Z. 14 von oben, hinter „des heiligen Petrus“; ³⁾ zu Z. 14 von unten, hinter „Nestors“; ⁴⁾ zu Z. 11 von unten, hinter „existirte“.
- „ 182 gehört die Anmerkung ²⁾ zu Z. 23 von oben, hinter die Worte: „Vorschriften Johanns VIII“.
- „ 197 gehört die Anmerkung ¹⁾ auf die vorhergehende Seite zu Z. 19 von oben, hinter die Worte: „die Capitel“.

